UC-NRLF
B 2 903 533

Untersuchungen

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

Dr. Otto Gierke

[illegible]

Die Geschichte des deutschen Reichsrechts

[illegible]

Dr. Julius Ebner

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

YALE UNIVERSITY
Law School Library.
DISCARD
1958
AUG 1920
19

Struppe & Winck
Berlin
Potsdamer Str 1

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

63. Heft

Die Geschichte des deutschen Deichrechts

(I. Teil)

von

Dr. Julius Gierke
Privatdocent an der Universität Göttingen

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901

Die Geschichte

des

deutschen Deichrechts

(I. Teil)

von

Dr. Julius Gierke
Privatdocent an der Universität Göttingen

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901

YALE LAW LIBRARY

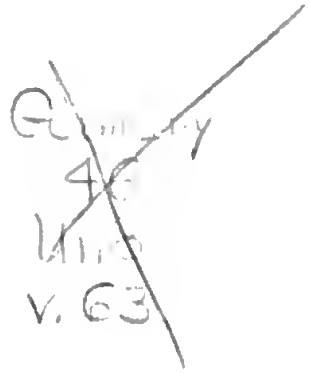
V. 63

Special Fund 1919

K4
L15
v. 63

Vorwort.

Wie das Wasserrecht überhaupt, so ist insbesondere das Deichrecht in dogmatischer und historischer Hinsicht von der Wissenschaft bisher recht stiefmütterlich behandelt worden. Das deutsche Deichrecht hat in dogmatischer Beziehung überhaupt erst einmal eine umfassende Bearbeitung gefunden. Im Jahre 1690 veröffentlichte Jodocus Hackmann zu Stade eine Darstellung des zu seinen Zeiten in Deutschland geltenden Deichrechts, der er nur einzelne und zum Teil völlig wertlose historische Erörterungen einflocht. Seit diesen Tagen sind schon über 200 Jahre ins Land gegangen, ohne dass ein Schriftsteller sich an die Schilderung des geltenden gemeinen deutschen Deichrechts auf grösserer Grundlage gemacht hätte. Die Ursache hiervon ist nur zum Teil darin zu suchen, dass einer fruchtbaren Lösung der Aufgabe die partikuläre Zersplitterung des Deichrechts erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Zum grössten Teil trägt vielmehr an der Vernachlässigung der Umstand Schuld, dass es an einer grundlegenden Arbeit über die Geschichte des deutschen Deichrechts fehlt. Denn gerade beim Deichrecht zeigt sich die Unentbehrlichkeit historischer Forschung im hellsten Licht. Sind doch die geltenden Deichordnungen von der modernen Gesetzgebung nicht als neugeartete Wesen in die Welt gesetzt, sondern Kinder einer mehr als tausendjährigen Entwicklung. Hat doch jede Deichordnung eine mehr oder minder grosse Zahl von Vorstufen, auf denen sie sich aufbaut, ohne deren Kenntnis sie nicht gründlich verstanden werden kann. Zudem reicht manches geltende Deichrecht unmittelbar in eine längst entschwundene Zeit zurück und kann so nur durch ein

Zurückgehen auf die jene Zeit beherrschenden Rechtsanschauungen richtig gewürdigt werden. Kann so eine Darstellung der Geschichte des deutschen Deichrechts eine Bearbeitung des geltenden Deichrechts überhaupt erst ermöglichen, so trägt sie, abgesehen von dieser praktischen Bedeutung, wie jede historische Forschung, ihren Zweck und ihren Wert in sich selbst. Auch wenn es heute keine Deiche mehr gäbe, würde eine historische Schilderung des Deichrechts nicht unangebracht sein. Den Germanisten aber muss der Stoff ganz besonders reizen, da das Deichrecht, eine Fülle deutscher Rechtsgedanken bergend, sich gegen den Einfluss der Reception mannhaft gewehrt und eine grosse Anzahl deutscher Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe eigenartig beleuchtet oder zur kraftvollen Ausgestaltung gebracht hat.

Der Darstellung der Geschichte des deutschen Deichrechts stehen freilich die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen. Es fehlt zwar nicht an kleineren Ausführungen, die gute Fingerzeige geben; doch betrachten sie mehr oder weniger die Geschichte des Deichrechts von einem ganz bestimmten Gesichtspunkt aus; auch entbehren sie einer vollständigen Berücksichtigung des umfassenden Quellenmaterials. Solche Abhandlungen aber, die sich genauer mit der Geschichte des Deichrechts eines bestimmten kleineren Landgebiets beschäftigen, sind nur sehr spärlich vorhanden. Dies macht sich um so fühlbarer, als es auch an einer grösseren Anzahl brauchbarer dogmatischer Darstellungen dieses oder jenes partikulären Deichrechts gebricht.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellen sich andere Momente, welche einer historischen Schilderung des Deichrechts wenigstens zur Zeit grosse Hindernisse bereiten. Zu ihnen gehört namentlich der Umstand, dass das deichrechtliche Quellenmaterial so sehr zerstreut ist. Wennschon es in dieser Hinsicht mit den holländischen Quellen besser steht, so ist es doch mit dem spezifisch deutschen recht übel bestellt. Dazu kommt, dass an sich zu einer genauen Interpretation aller Quellen die weitgehendsten geographischen und topographischen Studien nötig sind. Man bedürfte eigentlich zu jedem Quellenkreis eines ganz detaillierten Plans der betreffenden Gebiete, ein Wunsch, der freilich für viele Gebietsteile wegen der vielfachen Veränderung durch Meereseinbruch und Wasserflut als unerfüllbar bezeichnet

Digitized by Google

werden mnss. In den nmfangreicheren Deichländern steht ferner die Entwicklung des Deichrechts mit der Entwicklnng der Staatsverfassnng im engsten Zusammenhang nnd kann ohne eine genaue Kenntnis der letzteren nicht richtig gewürdigt werden. Andrerseits basiert das Deichrecht auf den Siedlnngs- und Agrarverhältnissen, ein Umstand, der von jnristischer Seite teils ganz übersehen, teils nicht ansgiebig genug verwertet ist. Schliesslich ist eine gewisse Vertrautheit mit der Deichtechnik unentbehrlich, wennschon sie lange nicht die Rolle spielt, die man ihr zuzuschreiben anfangs sehr leicht geneigt ist.

Je weiter ich mich mit den Vorarbeiten für eine solche Darstellung beschäftigte, nm so mehr erschien mir eine Znsammenstellnng des zerstreuten Quellenmaterials als eine nnbedingte Notwendigkeit. Da es sich bei der Geschichte des deutschen Deichrechts um die Entwicklung eines durch Abstraktion gefundenen gemeinen dentschen Sonderrechts handelt, so war einmal ohne solche Zusammenstellung eine Lösnng der Anfgabe überhanpt unmöglich; sodann aber musste dem partikulären Forscher eine Handhabe zur Verfolgung der Sonderrichtnngen im Deichrecht gewährt werden, da ja die Darstellung nur das gemeine Deichrecht enthält. Nur gedruckte und, wenn ich nicht besonders daranf hingewiesen habe, von mir dnrchgerarbeitete Quellen sind zusammengestellt worden; manche Qnellen sind in Zeitschriften so verborgen, dass ich kanm hoffen kann, aller habhaft geworden zn sein. Nicht vollständig ist jedenfalls die Znsammenstellnng der holländischen Quellen, da mir verschiedene nicht zugänglich waren. Sie ist auch nur für Deutsche zur Orientierung und Weiterforschung bestimmt. Dem Holländer stehen holländische Quellen in reichlicherem Masse zur Verfügung, und er bedarf keiner Orientierung. Die Wichtigkeit, die ich so der Quellenzusammenstellung zuschreiben muss, hat mich anch veranlasst, sie dem Werke nicht als Anhang beizugeben, sondern sie in die Einleitung zu stellen, selbst auf die Gefahr hin, das dies den Leser als trocken und langweilig anmutet.

Der vorliegende Teil enthält ansser der Einleitung die beiden ersten Abschnitte der ersten Periode, welche „Die Anlage von Deichen“ und „Die Deichverbände“ behandeln. Ein zweiter Teil wird die Darstellung der ersten Periode beendigen und

„Die Deichlast“ (Abschnitt III), „Die sonstigen Rechtsverhältnisse an den Deichen“ (Abschnitt IV) und „Die Deichverwaltung“ (Abschnitt V) erörtern; mit der Schilderung der zweiten Periode wird er schliessen. Der zweite Teil wird den ersten an Umfang nicht wesentlich übersteigen.

In dem Abschnitt über „Die Anlage von Deichen“ musste vieles erörtert werden, was auf den ersten Blick nur lose, in Wahrheit aber sehr eng mit dem Thema in Zusammenhang steht. Manches wird erst der zweite Teil bestätigen können.

Göttingen, im Mai 1901.

Julius Gierke.

Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammern beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Einleitung.

Seite

§ 1. **Die Deiche.**

I. *Begriff des Deichs* (3) — Gleichbedeutende Ausdrücke (4) . 3

II. Der *Deichbau* bei den Römern (5) — den Deutschen (6) — Plinius (6) — Cäsar (7) — Tacitus (7) — Alter der Deiche in Deutschland (9) 5

III. *„Erfindung"* des Deichbaus (9) — Der Deichbau von den Niederländern in den nordöstlicheren Gegenden Deutschlands nicht neu eingeführt (10); dies beweisen 1. für Nordfriesland und die Mündungsgebiete der Elbe und Weser Saxo Grammatikus' Geschichtswerk (10); 2. für die Umgegend Bremens die dortigen Kolonisationsverträge (11); 3. für die Altmark die Chronik Helmolds (12) — Aber umfassende Deichbauten durch Niederländer in Deutschland (12) — Ihre Deichbaufertigkeit (13) 9

IV. *Bedeutung* der Deiche (13) Aberglaube und Sagen in den Deichlanden (14) 13

§ 2. **Die Geschichte des deutschen Deichrechts.**

I. *Allgemeines.* 1. Begriff des Deichrechts — Pertinenzen (16) 2. Grenzen des deutschen Deichrechts (16) 3. Grenzen der Geschichte (17) 16

II. *Periodeneinteilung* (17) — Schwierigkeiten verdeutlicht 1. an der Wiedereinführung des Kommunionfusses (17) — 2. an der Entstehung des Aussendeichsregals (18) — Vorsprung des holländischen Deichrechts (18). — Trotzdem möglich Zerlegung in zwei Perioden — Die erste reicht bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts (18) — Einschiebung des römischen Deichrechts (18) 17

Seite

§ 3. **Litteratur.**

I. *Deutsche* (19) Mangel eines zusammenfassenden Werks (19) — 1. Einzelne Erörterungen in dogmatischen Abhandlungen — a. Aeltere Schriftsteller (19) — b. Neuere (20). — 2. Rechtshistorische Einzeldarstellungen (20). 3. Historische Schriften (21) 19

II. *Niederländische* Litteratur 22
(Anmerkung 12: Schriften über Kultur- und Agrargeschichte, Beschreibungen der Wasserfluten, Werke über die Technik des Deichwesens).

§ 4. **Quellen.**

Deutsche und niederländische 24

§ 4a. **Die deutschen Quellen.**

I. *Preussen* (24) — A. *Hannover* (25) — a) Ostfriesland und Harlingerland (25) b) Die Lüneburgischen Landesteile (27) c) Lauenburgische Teile (28) d) Herzogtümer Bremen und Verden (28) e) Hadeln (32) — B. *Schleswig-Holstein* (33) a) für ganz Schleswig-Holstein (33) — Entstehungsgeschichte des Spadelandsrechts (33) b) Oktrois (39) c) Ditmarschen (39) d) Wilster- und Kremper-Marsch (42) e) Die Länder des Herzogtums Schleswig (44) — C. *Die Provinz Sachsen* (46) a) Die alte Mark (46) b) Herzogtum Sachsen (48) c) Kursachsen (48) d) Saaldeiche (48) — D. *Die Provinz Brandenburg* (49) — E. *Westpreussen* (49) — F. *Ostpreussen* (52) — G. *Schlesien* (53) — H. *Rheinprovinz* (53) — I. *Westfalen* (54) 24

II. *Ausserpreussische Gebiete* (54) — A. *Bremen* (55) — B. *Hamburg* (56) — C. *Oldenburg* (58) — D. *Baden* (60) . . . 54

§ 4b. **Die niederländischen Quellen.**

I. *Allgemeines* (60) — Lex Salica — Ewa Chamavorum (61) 60

II. *Groninger Ommelande* 61

III. *Westerlauwersches Friesland* 63

IV. *Oberyssel* (64) — a) Salland (64) — b) Mastenbroek (65) . 64

V. *Gelderland* (66) — a) Veluve (66) — b) Betuve (67) — c) Land von Maas en Waal (67) — d) Tieler en Bommeler Waarden (67) 66

VI. *Utrecht* (68) — Scheidung gegen Holland (68) — Die einzelnen Deiche (68) 68

VII. *Holland und Seeland* (70) — Gemeinsame Quellen (70) . . 70

VIII. *Holland* (71) A. Zuid-Holland (71) a) Allgemeineres (71) b) Groote Waard (71) c) Anhängsel (72) d) Rieder-Waard (72) e) Anhängsel (72) f) Alblasser-Waard (73) g) Krimpenrewaard (74) h) Swijndrechtsche Waard (75) —

Seite

B. Land van Arkel, Heusden, Voorne, Putten, Gonda (76) — C. *Schieland* (77) — D. Delfland (77) — E. Rhynland (78) — F. Amstelland (78) — G. Kennemerland (79) — H. Westfriesland (80) — I. Waterland und Oostzannen (81) 71

IX. *Seeland* 82

X. *Flandern* 83

Die erste Periode.

Erster Abschnitt.

Die Anlage von Deichen.

§ 1. **Allgemeines.**

Beschaffenheit der Deichländer (87) — Die Marschländer (87) — Ihre Bewohnbarkeit (88) — Wurtdörfer (88) — Andere Deichländer (89) 87

§ 2. **Die älteste Zeit.**

1. *Deichanlagen um unbesiedelten Boden* (90) — Siedlung und Eindeichung waren eins (90) — Siedlungsgedanke (91) — Kein spekulatives Unternehmen (92) — Ansiedlungsgenossenschaften (92) — Die Deichbaupflicht zunächst persönlich, aber enthaltend einen dinglichen Kern (93) — Sommerdeiche, Winterdeiche (94) — Bestimmung der Wohnplätze und Grundbesitzverteilung (94) — Kleinere Gemeindebezirke (94) — Gemeine Marken (94) — Parzelle blockartig (94) — Zusammenfassung (95) — Drei Arten von Siedlungen (95) a) Inselsiedlungen (95) b) Randlandsiedlungen (95) c) Anstosslandsiedlungen (96) 90

2. *Deichanlagen auf den bereits vor der Eindeichung besiedelten Deichlanden* (96) — Wurtdörfer (96) — Alles auf Viehzucht abgestellt (96) — Mit Verbreitung eines intensiveren Ackerbaus Deichanlagen um das gesamte Areal, weil Wechsel zwischen Acker- und Weideland (97) — Zunächst Sommerdeiche, verstärkt zu Winterdeichen (97) — Blockartige Parzellen (98) — Gründer der Deichanlagen schon bestehende Gemeinden, Veranlassung zu ihnen Veränderung des Wirtschaftsbetriebs (98) — Deichbaulast dinglich (98) — Jede Gemeinde für sich, ausnahmsweise Deichbausozietäten (98) — Verwerfung der Ansichten a) Wildas, der eine Vereinigung von Individuen (99) b) Auhagens, der eine Einigung von Gemeinden (100) annimmt 96

Richtigkeit der Ergebnisse (101) — Verwerfung der falschen Meinung, dass zunächst der einzelne sein Grundstück ein-

Seite

deichte (103) und der Lehre, dass lediglich das Bedrängtsein durch die Fluten und die stete gefährliche Unsicherheit die Deichanlagen ins Leben rief (104) 101

§ 3. **Die spätere Entwicklung.**

I. *Allgemeines* über die späteren Deichanlagen — Aussendeichsland — Nicht-Aussendeichsland 105

II. *Neues Prinzip:* Anknüpfung an eine herrschaftliche Gewalt (105) — Kolonisatorische Unternehmungen (105) — Verschiebung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse (105) 105

1. Veränderung der rechtlichen Natur der unbesiedelten uneingedeichten Marschstriche, die kein Aussendeichsland (106) — Aneignungsrecht des Königs an herrenlosem Land (107) — Uebergang auf die Grossen (107) — Fälschungen, Streitigkeiten, gewaltsame Aneignungen (108) — Grundherrlicher Einfluss (109) — Anwachs (110) 106

2. Rechtliche Natur des Aussendeichslands (110) — Neuerungen (112): a) durch Deichanlagen von Herrschaften b) infolge der Vergabungen, c) infolge der Entstehung einer Herrschaft über einem Gemeindedeichverband, d) innerhalb der Gemeindedeichverbände — α) Häufig das Vorland immer mehr als Zubehör des Deiches betrachtet — Consequenzen (113) — β) Bildung von Aussendeichsinteressentenschaften (115) — c) Das landesherrliche Aussendeichsregal (117) — Inanspruchnahme (118) — Berufung auf verschiedene rechtliche Gesichtspunkte (118) — Wirkungen (120) — Vergabungen (120) — Verwirrung und Rechtsunsicherheit; keine Klärung der Frage (121) — Aufkommen des Erfordernisses der Besitznahme bei Anschwemmungen (122) — Angehen des Landesherrn vor der Bedeichung (123) — Entwicklung landesherrlicher Hoheitsrechte (123): Erlaubnis, Befehl zum Eindeichen (124) . 110

III. *Vergabungen zur Eindeichung* (124) — Stufenleiter von Gründern (124) — Zuerst in den Niederlanden (124) — Aelteste Urkunde für Bremen (124) — Sonstige Quellen (125) — Drei Gruppen von Personen (126) 124

1. Die *Vergaber* (126) — Selbständige Vergaber, privilegirte Vergaber (127) — Unterschiede (127) — Stellung der Vergaber zu den Landstrichen (130) — Das Ausgeben (131) — Oeffentlichrechtliche Verträge (131) — Verkauf (131) . . 126

2. Die *Mittelspersonen* (133) — Mission und Herrschaftsrechte (133) — Vergleich mit den privilegierten Vergabern (134) — Zehntherrlichkeit (134) — Gerichtsbarkeit (135) — Bussen (136) — Zehnten (136) — Jahresabgabe (137) — Verwaltungsrechtliche Befugnisse (137) — Ewiges Eindeichungsrecht (137) — Besondere Gerechtigkeiten (138) —

Seite

Freijahre (138) — Verhältnis derselben zu den Zehnten (139) — Beginn der Freijahre (140) — Stellung znm Land (140) — Gemeinsames Merkmal (141) — Mehrere Mittelspersonen (142) — Neue Mittelspersonen durch Vermittlung der ersten (142) — Beitritt nnd Eintritt (143) — Frist für die Bedeichnng (144) 133

3. Die *Ansiedler* (145) — Freiheit nnd Unfreiheit (145) — Gerichtsbarkeit (146) — Anstellung von Beamten und Deichheamten (147) — Die Ansiedler als Gemeinden — Verquickung — Einfügnng — Die Ansiedler nur Deichverbandsgenossen (147) — Begünstigungen (148) — Rechtliche Stellung des Ansiedlers zu seiner Parzelle (148) — Die Parzelle selbst (151. — Marschhufe — Regelmässige nnd unregelmässige Siedlungen — Die Inselsiedlungen (151) — Anlage der Deiche von allen gemeinschaftlich (152) — Deichbaulast dinglich (153) — Vergabnngen zn Teilmassen einer Hufe (153) — Inhalt der Deichbauverpflichtung (154) 145

4. *Veranlassung* zu den Deichanlagen (155) — Kultivierung: Wiesen, Acker-, Moorkultur (155) — Veranlassung zur Kultivierung (156) 155

IV. *Die Deichanlagen der Deichbauherrn* (156) — Sie beruhen auf keiner Vergabung znr Eindeichnng (157) — Deichanlagen zum Zweck der Landgewinnnng (157) — Die ältesten von Seiten der Klöster (157) — Unterschiede gegenüber den Deichanlagen auf Grund von Vergabungen zur Eindeichung (158) — Persönliches nnd dingliches — herrschaftliches und genossenschaftliches Moment (158) — Undurchsichtigkeit der Quellen (159) — Sonstige Deichanlagen der Deichbanherrn (159) 156

V *Die späteren Deichanlagen der freien Gemeinden und bäuerlichen Deichverbände* (159) — Neue Eindeichungen (159) — Freies Schalten bei Insel- und Randlandsiedlungen (160) — Vermutungen (160) — Tochterdeichgemeinden — Mutterdeichgemeinden — Deichlandschaften (160) — Zurücktreten des Ansiedlnngsgedankens, Streben nach Reichtum (161) — Aufkommen der Verpflichtung des Gemeindeglieds gegenüber der Gemeinde sich an der Eindeichung zu beteiligen (161) — Bedeichungen von Landschaften, Kirchspielen, Bauerschaften (162) — Verträge von Orischaften als Gesamthänder zu deichen (163) — Eindeichnngen von Deichgenossenschaften (163) — Einwirkungen des landesherrlichen Aussendeichsregals (164) — Erlaubnis (164) — Befehl (165) — Deichbanten von Gemeinden und Deichverbänden zum Schutz des Distrikts (166) — Dingliche Verpflichtung des Mitglieds (167) 159

Seite

VI. *Eindeichungen der Aussendeichsinteressentenschaften* (166) — Znsammenschlnss von aussen (166) — Beispiele (167) — Naturalwirtschaftlicher Betrieh (167) — Geldwirtschaftlicher (168) — Dinglichkeit der Eindeichungspflicht (168) . . . 166

VII. *Durchschlagen oder Ueberschlagen von Strömen und Gewässern* (169) — Allgemeinere Beihülfe (169) — Muthmassliche Quelle für die Beteiligung ganzer Landschaften (169) — Sonstige Dnrchschlagungen (170) — Einwirknng des Landesherrn (170) 169

VIII. *Die Entstehungsgeschichte der obrigkeitlichen Erlaubnis zum Deichbau* (171) — Begriffliche Abgrenzung (171) — Einwirknng der Herrschaft (172) — Die landesherrliche Gewalt (172) — 1. Erlaubnis beim Aussendeichsland (172) — 2. Erlaubnis zu Doichbauten in Strömen (175) 171

IX. *Der Zwang zu Deichanlagen* (175) — Vereinzelte Ausbildung einer Unterthanenpflicht zu neuen Deichanlagen (175); sie findet sich nnr heim Anssendeichsland und trägt einen agrar- und finanzpolitischen Charaktor (177) 175

X. *Deichanlagen, die für andere schädlich sind* (178) — Mangel an besonderen Recbtssätzen; aber als widerrechtlich galten Deichbauten, die grosse Ueberschwemmungen oder Behinderung der Schiffahrt herbeiführten (178) 178

XI. *Die Enteignung bei neuen Deichanlagen* (178) — Verschiedene Arten (179) — 1. Enteignung zur Verschaffung des Deichgrnndes (179) — Gründe für ihr spätes nnd vereinzeltes Vorkommen (179) — Auftanchen derselben aber sofort mit der gegebenen Möglichkeit (180) — Beispiele (180) — 2. Enteignnng dinglicher Weidenntzungsrechte auf dem Bedeichungsterrain (181) — Verwerfung der Ansicht Georg Meyers (182) 178

Zweiter Abschnitt.

Die Deichverbände.

Allgemeines.

Zwei Gegensätze: 1. Gemeindedeichverbände — Deichverbände im engeren Sinn.
2. Genossenschaftliche Freiheit — Herrschaft. . 183

§ 1. Die Entstehung der Deichverbände.

I *Die ältesten Deichverbände* (184) — Die freien Deichverbände sind älter als die herrschaftlichen Deichverbände. Die Gemeindedeichverbände sind älter als die Deichverbände im engeren Sinn — Dies beweisen: 1. Quellen Friedlands,

Seite

welche vor der Zeit liegen, in welcher znm ersten Male ein besonderer Deichbeamter erwähnt wird, indem nach ihnen a) jeder Schulze mit seinen Asegen die Deichverwaltung ansübte (185) — h) die Gemeinde für den unvermögenden Deichhalter eintrat (185) — 2. Spätere Quellen (187) — Frieslands (188) — Wnrstens (190) — Flanderns (191) — Hollands (191) — Ditmarschens (193) — Schleswigs (194) — Hadelns (194) — Altendorfs, des Billwärders, des Hammerhroks, Sandhofens (195) 184

II. *Die Entstehung der freien Gemeindedeichverbände* (196) — 1. Die ältesten fallen mit der ersten Anlage von Deichen in einem Gebiet zusammen (196) — 2. Entstehnng kleinerer Gemeindedeichverbände innerhalb grösserer durch eine Verteilnng des Deichs nach Schlägen (196) — 3. Durch neue Ansiedlnngen (197) — 4. Durch Einweisungen (198) — 5. Dnrch andere Umstände (198) — 6. Entstehung von Samtgemeindedeichverbänden (198) 196

III. *Die herrschaftlichen Deichverbände* (200) — Herrschaftliche Deichverbände im engsten Sinn (201) — Herrschaftliche Gemeindedeichverbände entstanden: 1. Durch Vergabnngen (201) — Vergabungen znr Wiederbedeichnng (202) — 2. Dadurch, dass ein Herr über einen Gemeindedeichverband trat (202) — 3. Herrschaftliche Samtgemeindedeichverhände (203) 200

IV. *Entstehung der Deichverbände im engeren Sinn* (203) — 1. Auf Grund neuer Ansiedlungen (203) — Samtdeichverbände im engeren Sinn (206) — 2. Innerhalh eines Gemeindeverbandes durch Einweisung einzelner Dörfer oder einzelner Banern in den Deich (207) — 3. Innerhalb eines Gemeindedeichverhandes durch Verschiehnngen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (209) — 4. Durch das Eingroifen von Schleusenverbänden (209) — 5. Infolge der Rechtsanschauung, dass alles durch einen Deich geschützte Gebiet deichpflichtig sei (211) — a) Einweisung Dritter (213) — h) Gegenseitige Beihülfe (215) — 6. Bei späteren Anssenlandsbedeichnngen (217) — 7. Entstehung von Samtdeichverhänden im engeren Sinn infolge politischer Unterlagen nnd freien Einungen (219) — 8. Kleinere Deichverbände innerhalb der Deichverbände — Höfterverbände (224) — Verwaltnngsrechtliche Abgrenzungen (227) — Herrschaftliche Deichverbände im engeren Sinn (227) 203

V. *Die freie Einung und die Deichverbände* (227) — Die Mehrzahl der Schriftsteller erblickt in der freien Einung nachbarlicher Grundhesitzer die älteste oder einzige Qnelle der Deichverbände — Unhaltbarkeit dieser Ansichten (227) — Auch später spielte die freie Einung von Interessenten

Seite

keine bedeutendere Rolle (228) — Nicht zu verwechseln ist die freie Einung von Interessenten mit der freien Einung überhaupt. Diese rief namentlich die Siedlungs- und Tochtergemeinden und Kolonien ins Leben. Sie war aber eine Einung z u Interessenten, nicht d e r Interessenten (229) . 227

§ 2. **Die Zusammensetzung der Deichverbände.**

I *Allgemeines* (230) — Ausgangspunkt von den Gemeindedeichverbänden — Ausscheiden der herrschaftlichen Deichverbände im engsten Sinn — Ausscheiden der Gliedstellungen von Verbänden 230

II. Die *Mitgliedschaft* vom Standpunkt des Individuums aus (231) — 1. Ihre *Voraussetzungen* (231) — a) Die *persönlichen* Voraussetzungen zum Vollgenossen (232) — Ausmärker (232) — Wohnsitz (233) — Frauen (234) — Kinder und Minderjährige (235) — Ungeteilte Erben (235) — Aufnahme (236) — Spatenzieben (236) 231

b) Die *dinglichen* Voraussetzungen zum Vollgenossen (237) — Grundbesitz — α) Ursprüngliche Zustände — Ausschluss der mittelbaren Genossen, der Grundbesitzlosen und Nicht-Vollhufenleute (237) — β) Aufsteigen der mittelbaren Genossen — Deichpflicht — Teilnahme an der Deichverwaltung (238) — Nicht mehr volle Hufe massgebend — Oft Spaltung der Basis der *Deichlast* und der Teilnahme an der *Deichverwaltung* (238) — Hinsichtlich der *Deichlast* entweder Hofbesitzer oder Landbesitzer pflichtig (238) — Regelmässig Ackergrundstücke belastet — Anfangs keine bestimmte Grösse; Grundbesitzlose ausgeschlossen — Später Abweichungen (239) — Deichlast untrennbar vom Grundstück (240) — Möglichkeit der Harmonie der Basis der Deichlast mit derjenigen der Gemeindelast (240) — Erfordernis eines schutzbedürftigen Grundstücks — Aufnahme von Grundstücken (240) — Hinsichtlich der Teilnahme an der *Deichverwaltung* übereinstimmende Basis mit Gemeinderecht und Deichlast oder Disharmonie — Höfe — Ackergrundstücke (bestimmte Grösse) (240) — δ) Heranziehung Dritter dinglich Berechtigter, die nicht im Besitz des Grundstücks (241) 237

c) Verlust der Mitgliedschaft (241) — Veräusserung (241) α) Austritt (242) — β) Ausschluss (243) — Verlust des mittelbaren Genossenrechts (245) 231

2. *Inhalt* der Mitgliedschaft (245) — a) Rechte des Vollgenossen, des Nichtvollgenossen (246) — b) Pflichten des Vollgenossen, des Nichtvollgenossen (247) 245

3. *Umfang* der Mitgliedschaft (247) — Ursprüngliche Gleichheit, spätere Verschiedenheit — a) Verhältnis der Vollge-

Seite

nossen zu einander (247) — Verschiedenheit der Deichpflicht infolge dinglicher und persönlicher Momente (248) — Verschiedenheit in Bezug auf sonstige Pflichten (249) — Unterschiede hinsichtlich der Rechte auf dinglicher Basis oder aus persönlichen Gründen (250) — Besondere Genossenklassen als Gliederverbände (250) — b) Unterschiede zwischen Vollgenossen und Schutzgenossen (251) — Ursprünglich war der Unterschied ein qualitativer; er näherte sich aber einem quantitativen (251) 247

III. *Herrschaftliche Deichverbände im engsten Sinn* (251) — Zugehörigkeit bestimmt durch ein persönliches Verhältnis zum Herrn; dabei oft dingliche Basis; Pflichten und Rechte des Unterthanen, Umfang, Austritt und Ausschluss (252) . . 251

IV. *Gliedstellung von Verbänden* (252) — 1. Herrschaftliche Verbände im engsten Sinn (252) — 2. Genossenschaften (253) — Allmähliche Entwicklung von Gliedstellungen auf Grund von Verteilungen des Deiches, von Eintrittspflichten, Einweisungen in den Deich (253) — Besondere Rechte und Pflichten von Genossenschaften (254) — Gliedstellung von Deichverbänden in Samtdeichverbänden (255) — 3. Gemischte Verbände (255) 252

§ 3. **Die Organe der Deichverbände.**

I. Die *Mitgliederversammlung* (256) — Anfangs nur die sichtbare Erscheinung des Verbandes — Allmähliche Entwicklung zum Organ — 1. Willensakt der Gesamtheit ursprünglich nur durch Einstimmigkeit aller; später die Nichterschienenen ausgeschlossen: Einführung des Majoritätsprinzips (256) — Zur Teilnahme oft bestimmte Grundstücksgrösse oder verhältnismässig grosser Grundbesitz erforderlich; sogar Mehrheit der am meisten Begüterten ausschlaggebend (257) — 2. Einstimmiger Beschluss bei Sonderrechten und Sonderpflichten; Beispiele für Sonderrechte und Sonderpflichten (258) — 3. Zusammentritt und Thätigkeit; Anlässe zur Versammlung; Zeit; Ort; Thätigkeitsbereich; Veränderungen infolge des Einflusses von öffentlichen Gewalten und anderen Verbandsorganen (258) 256

II. Die *Deichbeamten* (261) — Allgemeines: Ursprünglich waren alle Beamte gewöhnliche Gemeindebeamte; später kamen besondere Deichbeamte auf. — Diese Deichbeamten waren nur Gemeindebeamte oder nur Beamte des Spezialverbandes oder beides zugleich. Der älteste besondere Deichbeamte war nur Gemeindebeamter. In Deichverbänden im engeren Sinn auch gewöhnliche Gemeindebeamte; regelmässig besondere Deichbeamte; diese sind zuerst zugleich Gemeindebeamte, später nur Spezialbeamte (261). — Recht-

Seite

liche Stellung bestimmt durch den Gegensatz zwischen Genossenschaft und Herrschaft; herrschaftliche Deichverbände im engsten Sinn; herrschaftlicher Einfluss auch bei besonderen Deichbeamten; herrschaftliche und genossenschaftliche Zwischenstufen; nicht immer herrschaftlicher Eingriff, sondern von vornherein bei der Entstehung Herrschaftsmacht vorhanden (262) — Allmähliche Entwicklung der besonderen Deichbeamten; zuerst untergeordnetes, dann höheres, schliesslich subalternes Beamtentum; nicht jeder Deichverband hat diese Entwicklung durchgemacht; Uebernahme des entwickelten Deichbeamtentums auf neu entstehende Deichverbände. Von dem ausgeprägten Deichbeamtentum des Mittelalters ist auszugehen (263) — Einteilung (263) . . . 261

1. *Deichgrafen* (264) — Erstes Auftreten (264) — a) Berufung zum Amt (265) — Verschiedenheiten, vermittelnde Systeme — Eidesleistung (269) — Amtsdauer (269) — Erfordernisse (269) — b) Pflichten und Rechte (271) — c) Verhältnis zu anderen Deichbeamten (271) — Ueberordnung, Nebenordnung, Unterordnung (271). — d) Verhältnis zu der gewöhnlichen Landesverwaltung — Ueber-, Neben-, Unterordnung (273) 264

2. *Die übrigen Deichrichter und Deichgeschworenen* (275) — Aehnlichkeiten mit den Deichgrafen — Allmähliche Entwicklung des Deichrichter- und Deichgeschworenenamts — a) Deichrichter- und Deichgeschworenenkollegien *niederer* Ordnung (276) — α) Anstellung (276) — Verschiedenheiten (277) — Herrschaftlicher Einfluss in Holland: Entziehung der von den Verbänden ausgeübten Anstellung (278) — Vermittelnde Systeme (279) — Eidesleistung (280) — Erfordernisse zum Amt (281) — Zwang zur Annahme des Amts (282) — Gastereien (283) — Amtsdauer — Ursprünglich ein Jahr — Spätere Modifikationen (284) — β) Pflichten und Rechte (285) — γ) Gemeinsames Kollegium mehrerer Deichverbände — Wirksamkeit desselben (287) — Führer innerhalb eines Kollegiums (287) — Thätigkeit und Arten (288) — b) Deichrichter- und Deichgeschworenenkollegien *höherer* Ordnung — Kollegium der Führer in den Ommelanden (288) — Dessen Thätigkeit (289) 275

3. Subalternbeamte (289) — Boten — Schütter, Wallgeschworene — Schleusengeschworene — Deich-, Hoeft-, Sielmeister — Deichgerichtsschreiber (289) 289

§ 4. Die Deichverbände als Gesamtheiten.

I. Die *ältesten* Deichverbände waren *Genossenschaften des alten Rechts*; später bildeten sich viele zu *Körperschaften* oder *Gemeinschaftsverhältnissen zur gesamten Hand* aus (291) — Meist keine scharfe Ausgestaltung — Verhältnis zu

Seite

Sozietäten — Erkenntnis der Verbandspersönlichkeit (292) — Herrschaftliche Deichverbände empfangen anstaltlichen Charakter (293) 291

II. Die Deichverbände unter dem Gesichtspunkt der *Genossenschaft* (293) — 1. Der Deichverband als *öffentlichrechtlicher* Verband (293) — Nach innen — Nach aussen (293) — 2. Der Deichverband im *Privatrecht* (296) — Deichpflicht (296) — a) Gesamtdeichpflicht nach aussen (297) — b) nach innen (297) — α) Dingliche Grundlage — β) persönliche (297) — c) Gesamtdeichpflicht nach aussen und innen (298) — Andere Gesamtpflichten (298) 293

III. Die Deichverbände unter dem Gesichtspunkt der *Herrschaft* (299) — Getetzgebung — Sorge für das Beamtenwesen — Anteil an Brüchen und Strafen — Ansprüche auf das Vorland und den Deich — Erlaubnis zu grösseren Werken — Herrschaftlicher Frieden, herrschaftliches Geleit — Deichpflicht als Unterthanenpflicht — Uebergang der Gesamtdeichpflicht auf die Herrschaft — Schutz durch die gewöhnlichen Beamten — Erlass von Abgaben (299) . . . 299

IV. Die *Samtdeichverbände* als Gesamtheiten von *Verbänden* oder *Individuen* (301) — Einfluss auf die Beitragspflicht (301) . 301

V. *Bezeichnungen der Deichverbände* (301) — Ursprünglich mit dem Namen der Gemeinde (301) — Besondere Bezeichnungen bei den Deichverbänden im engeren Sinn (302) — 1. Nach dem Deich — 2. Nach der Gemeinde mit Zusätzen 3. Nach dem Eindeichungs- oder Inundationsgebiet — 4. Nach der Schauung — 5. Nach den besonderen Deichbeamten — 6. Nach der Siel oder Schleusengemeinschaft — 7. „Deichhand" 301

§ 5. **Die Endigung der Deichverbände.**

Untergang von Deich und Land (305) — Abzug aller Genossen — Auflösung von Deichverbänden durch Eliminierung des Deichwesens (305) — Ursprünglich hierzu Einstimmigkeit aber keine höhere Erlaubnis erforderlich (306) — Später herrschaftliche Erlaubnis notwendig und teilweise von Einstimmigkeit abgesehen (306) 305

Berichtigungen.

Zu S. 9, A. 27. Z. 9 v. o.: l. „Auhagen“ statt „Anhagen“.

Zu S. 12 Text Z. 4 v. o.: Der Grund für das Schweigen der Urkunden scheint doch nicht in den angegebenen Umständen zu liegen. Vielmehr ist die Ursache dafür wohl die, dass man den Deichbau längst kannte und anwandte, ihn daher als selbstverständlich voraussetzte, während der Schleusenbau noch weniger bekannt und ausgebildet war.

Zu S. 23: Der agrargeschichtlichen Litteratur ist namentlich hinzuzufügen Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und der Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen 1895, 3. Bd. und Altlas.

Zu S. 29 Text letzte Z.: l. „49b“ statt „49“.

Zu S. 31 Text Z. 2 v. u.: l. „1692“ statt 1892.

Zu S. 49: Für Westpreussen ist nachzutragen: Die Urkunde Winrichs von Kniprode betreffend das Kloster Oliva von 1376 (bei Voigt „Codex Diplomaticus Prussicus“ I, S. 166), die Regulierung des Domkapitels zu Marienwerder für das Stiftdorf Rosenau von 1381 (a. a. O. S. 196), „Littera de aggere et capitibus servandis in villa Walcz von Konrad von Jungungen a. 1394 (a. a. O. V, 65). Das Privileg von 1378 (Anm. 214) findet sich vollständig in der „Prenssischen Sammlung“ III, S. 95. — Schliesslich sind in der Abhandlung von M. Töppen „Historisch-chorographische Bemerkungen über die frische Nehrung und den grossen Werder“ („Preussische Provinzialblätter“, Neue Folge I, 1852) wertvolle Excerpte ungedruckter Quellen eingestreut.

Zu S. 53: Für Schlesien ist nachzutragen der Vertrag des Bischofs Thomas' I. von Breslau mit dem Domkapitel von Glogau von 1253 (Tzschoppe und Stenzel „Urkundenbuch“ S. 331).

Zu S. 53 Text: l. statt „G. Die Rheinprovinz“ „H. Die Rheinprovinz.“

Zu S. 54 Text: l. „I“ statt H.

Zu S 55: Für Bremen sind die Kolonisationsurkunden heranzuziehen. Siehe die Angaben auf S. 124 ff.

Zu S. 56 Text: Für Hamburg sind die Austhuungsurkunden für die Marschinseln heranzuziehen. Siehe die Angaben auf S. 124 ff.

Zu S. 57 Text Z. 8 v. o.: zu streichen ist „die spätere von 1772“.

Digitized by Google

Zu S. 57. A. 225: l. „diese gilt noch heute“ statt „Dreyer S. 5“.

Zu S. 58: einzutragen ist A. 293a; diese lautet: „Betreffs der neueren Deichordnungen Hamburgs siehe Wulff „Hamburgische Gesetze und Verordnungen“ S. 210 ff.

Zu S. 59 Text Z. 3 v. u.: l. „Instruktion“ statt „Instruktien“.

Zu S. 62 A. 337: l. „Verbandelingen“ statt „Verbandelingen“.

Zu S. 79: für Kennemerland kommt auch in Betracht das Landrecht von 1292 (Bergh II, 816).

Zu S. 82: Für Seeland siehe auch die Keure von 1258 (Bergh II, 40).

Zu S. 122 A. 59 Z. 8 v. o.: l. „IV. Auflage“ statt „II. Auflage“.

Zu S. 186 Z. 7 v. u.: l. „liude“ statt „linde“.

Zu S. 222 A. 178: l. „Schwarzenberg II“ statt „Schwartzenberg I“.

Zu S. 223 A. 181: l. „Schwarzenberg II“ statt „Schwartzenberg I“.

Zu S. 288 Z. 3 v. o.: l. „tiucbga“ statt „tincbga“.

Einleitung.

§ 1.

Die Deiche.

I. Deich [(niederd. dik; nierderl. dijk, angels. dic, engl. dike, mittelhochd. tich, teich[1]) lat. agger[2])] hängt seinem Ursprung nach mit Teich = piscina zusammen. Beides bedeutet etwas Aufgegrabenes, beides hat mit dikan, dican, dyken = graben dieselbe Wurzel.[3]) Der gleiche Klang und die gleiche Schreibweise[4]) von Deich und Teich sollen zu manchen Verwechslungen Veranlassung gegeben haben.[5]) Das Hochdeutsche hat unter niederdeutschem Einfluss sich bei dem Deich für das D entschieden,

---

[1]) Andere Schreibarten sind folgende: dyc, dyk, dyck, dieck.

[2]) Andere lateinische Bezeichnungen bei Hackmann „De jure aggerum" K. I. S. 13—16, denen hinzuzufügen ist dicus u. obstructio.

[3]) Ueber ältere Versuche es von τεῖχος oder dem hebräischen Daajeck herzuleiten (?) vergl. Freose, „Ostfriesland und Harlingerland" S. 235.

[4]) Vgl. Ssp. 2, 28.

[5]) Die Fama erzählt, dass in einem Streit über Deiche ein Gerichtshof Recht sprach hinsichtlich von Fischteichen (Feltmann „Dissertatio de accessionibus memorabilibus" Amstelodami 1691, S. 56); dass in einem Prozess, in welchem um das Eigentum an einem Deich gestritten wurde, die Prozesspartei, welche sich energisch gegen die Uebernahme des Deiches sträubte, von dem Richter, der meinte, dass es sich um einen Teich handelte, darauf aufmerksam gemacht wurde, sie solle doch nicht so sehr gegen ihren eigenen Vorteil verfahren. (Hackmann S. 99). Die Sage berichtet sogar, dass der Herzog von Würtemberg, wie ihm sein Schwager König Georg Christian klagte, was für ungeheure Ausgaben ihm die Deiche seines Landes verursachten, ihm geantwortet haben soll: Er wundere sich gewaltig darüber, denn sonst pflegten doch Teiche ihren Eigentümern einen recht beträchtlichen Nutzen zu bringen (Feltmann a. a. O.)

während es bei dem Teich an dem mittelhochdeutschen T festgehalten hat.[6])

Der Deich, welcher dem Deichrecht unterliegt, ist eine aufgeworfene Erderhöhung, welche Länderstrecken gegen Ueberschwemmung schützen soll.[7]) Es giebt Erderhöhungen, die auch mit Deich bezeichnet werden, aber einen ganz anderen Zweck verfolgen. Sie werden z. B. errichtet, um das Wasser zu einer Mühle abzuleiten[8]) oder um Fische zu fangen.[9]) Diese Deiche unterliegen dem Deichrecht nicht. Oft wird auch der Ausdruck „Damm" (Tamm) für Deich gebraucht.[10]) Streng genommen bezeichnet man mit Damm eine Erderhöhung, welche einem anderen Zweck dient, die das Wasser ableiten, „Reisenden eine bequeme Fahrt verschaffen, den hinderlichen Zufluss des Wassers bei Grundbauten verhüten oder dazu dienen soll, das Wasser bequemer auszuschöpfen".[11])

---

[6]) Gegen diese Entscheidung wehrte sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts krampfhaft ein gewisses Hönert. „Er konnte nicht begreifen, warum man Deich nicht Teich schreiben soll, nicht einsehen, warum man den Fischbehältern ein T. gönnet, die Deiche aber mit D abfertigt". Vgl. Freese a. a. O. A.

[7]) Diese kurze Definition begreift alles Nötige in sich. Andere bei Hackmann S. 17 und Heineken „Tentamina juris aggeralis Rei publicae Bremensis § 1. — Betreffs des Unterschiedes zwischen Deich und Wurth vergl. unten A. 20.

[8]) Vergl. Grimm „Weistümer" I. S. 327 (Lörrach) 14; Lateinisch heisst der Mühlendeich agger; vergl. Leges terrae Scaniae a Woldemaro I. a. 1163 saucitae Lib. XII, cap. 1 bei Westphalen „Monum. ined." IV S. 2076, ferner siehe die Urkunde über den Kauf einer Mühle nebst so viel Landes als zur Unterhaltung des Mühlendeiches nötig, bei Westphalen a. a. O. II. S. 46.

[9]) Vergl. Bremer Bursprake (1498) bei Pufendorf „Observationes" II. S. 117. art. 93. „Ock en schal me neue Staken schlan ofte Dike in de Wesser diken, Negen ogen edder ander Fische to fangen". Diese Fischdeiche wurden also in das Wasser gesetzt und behinderten den Stromlauf. Vergl. Urkunde von 1503 bei Michelsen „Altditmarsche Rechtsquellen" S. 264: „Nemant schal den auwstrom thoedyken effte thoweren uppe twyntich voten ua, so dat dat wather schol hebben synen fryen gank" . . . Auch diese Deiche heissen lateinisch aggeres, siehe die Gesetze Woldemars (1163) a. a. O. (A. 8). Vergl. auch unten A. 14.

[10]) z. B. Ssp. II, 56, Bergh. II. Anhang No. 63 (a. 1280).

[11]) Vergl. Silberschlag „Hydrotechnik" I. § 345. — Ein Beispiel, wo Damm nur einen Weg darstellt, bei Riedel „Codex Diplomaticus

Ebenso wie man sich hüten muss, diese verschiedener Arten von Dämmen zu verwechseln,[12]) muss man auch die „Wehren", welche Deiche sind,[13]) von den Wehren, die nicht dieselben Zwecke verfolgen,[14]) genau unterscheiden.[15])

II. Der Deichbau war den antiken Kulturvölkern bekannt. Einer sehr alten Zeit gehören die Nildeiche in Aegypten an, deren Schutz später die Römer sich angedeihen liessen.[16]) Im

---

Brandenburgensis" V. S. 144 (a. 1483); ein Beispiel für einen Mühlendamm im Jütschen Low I. c. 57. § 1: „Jdt mach nemant van nyes up Möhlen buwen, he hebbe den den Dam unde de Damstede."

[12]) Sie verwechselt mitunter Hackmann. — Vergl. auch das Gutachten der Kieler-Juristenfakultät vom Jahre 1752 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1752 Stück 20. snb III). Hier wird jeder Unterschied zwischen Deichen und Dämmen verworfen. Man sage zwar „Teich und Damm" (z. B. „Mit Dyken unde Damen moet mene Friesland erholden"); aber dies sei ein Pleonasmus. Dies Gutachten wurde sogleich in denselben Anzeigen Stück 38 bekämpft. Es sei ein Unterschied, man schliesse nicht unnötig beide in Kirchengebete und Eide ein. Dämme stauten das Binnenwasser oder dienten zu Wegen durch tiefe Oerter. (Die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung behandle sie bei den Wegen). Beide Erörterungen schiessen über das Ziel hinaus, es besteht manchmal ein Unterschied, manchmal keiner. Der Ausdruck „Deich und Damm" ist häufig pleonastisch zu nehmen.

[13]) z. B. Oesterreichische Weistümer I, S. 326.

[14]) Vergl. a. a. O. VI, 147 (Fischfang); I, 14 (Mühlenwehre, wöhr ains schliffstains). Siehe ferner Hamburger Landrecht (1603) art. 76. „Dewiele ock dorch vele Wehre un Bühnen de in der Elve un Billen hüpig gesettet, der Dupe des Elvestromes un der Billen groten Schaden werd thogefüget, so schölen ock alle solche Wehre un Bühnen gantz afgeschaffet und nemand desülven tho gebrucken hernamals thogelaten werden." Vergl. auch oben A. 9. Urkunde von 1503, ferner Riedel I. S. 380 (Fischwehr). — Vor einer Verwechslung der Wehren, welche gegen Ueberschwemmung schützen sollen, mit den Wehren, welche als Befestigungswerke gegen menschliche Feinde dienen, braucht wohl nicht gewarnt zu werden.

[15]) Selten findet sich für Deich der Ausdruck Wall. In dieser Bedeutung steht das Wort bei Driessen „Monumenta Groningana" II S. 284 (in dem lateinischen Text der Urkunde heisst es agger; den entsprechenden lateinischen Ausdruck gebraucht Saxo, vergl. unten A. 33.

[16]) Vergl. l. 10 D. de extr. crim. 47, 11; l. un. C. de Nili agger. 9, 38. — Wer Lust hat, die langweiligen Erörterungen Hackmanns über Deiche vor oder nach der Sündflut, über die Deiche der Semiramis, der Babylonier, Phönicier und Griechen zu lesen, der findet sie in seinem Deichrecht am Anfang des dritten Kapitels.

übrigen sind die Nachrichten der römischen Schriftsteller[17]) und die Bestimmungen des römischen Rechts rücksichtlich der Deiche[18]) so spärlich, dass von einem entwickelten römischen Deichwesen nicht die Rede gewesen sein kann. Den Deutschen blieb es vorbehalten, das Deichwesen seiner Blüte zuzuführen. Dass es freilich eine Zeit gegeben hat, in welcher keine Deiche in Deutschland existierten, obwohl seine Bewohner in Sitte, Recht und Kultur schon auf einer höheren Stufe standen, ist sicher. Plinius, Cäsar und Tacitus wissen von Deichen in Deutschland nichts zu berichten. Die Schilderung bei Plinius über die Chauken an der Nordseeküste giebt uns ein stimmungsvolles Bild, wie man sich teilweise gegen das Ungestüm des Meeres in der ältesten Zeit sicherte. Eine armselige Bevölkerung wohnt auf Hügeln oder Erhöhungen, die sie sich selbst aufgeworfen hat, und die bei Wassersnot, von den Fluten unbedeckt, einen sicheren Aufenthalt gewähren.[19]) Eine Uebertreibung ist es nun zwar, wenn man die ganzen Marschlande mit solchen Worthen bedeckt sein lässt, wenn man meint, dass grosse Dörfer sgn. Worthgenossenschaften längs der ganzen Nordsee auf Hügeln angelegt waren.[20]) Plinius redet nur von einem

---

[17]) Cicero de off. II. 4. Virgil Aen. II. 496, 497.

[18]) Ueber das römische Recht vergl. unten Buch II.

[19]) Plinius „Histor. nat." lib. 16 c. 1: „Sunt vero in septemtrione visae nobis Chaucorum, qui majores minoresque appellantur. Vasto ibi meatu bis dierum noctiumque singularum intervallis effusus in immensum agitur Oceanus, aeternam operiens rerum naturae controversiam, dubiumque terrae sit an parte in maris. Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus casis ita impositis, navigantibusque similes, quum integant aquae circumdata, naufragis vero, quum neccesserint, fugientesque cum mari pisces circa tuguria venantur." Vergl. auch die Auslegung Auhagens „Grundlagen der Marschwirtschaft" § 3. u. unten A. 21.

[20]) A. M. Auhagon a. a. O. — Ueber diese Worthen, Wurthen, Warfen, Worpen (holl. terpen, wieren) vergl. Acker Strathing „Aloude Staat en Geschiedenes des Vaterlands" I. S 190—237. — Der Unterschied zwischen Deich und Wurth besteht darin, dass ersterer Landstrecken schützt; die Wurth erfüllt diesen Zweck nicht, sie dient selbst als Schutzort. — Es sei bemerkt, dass man öfters diese Wurthen (daher übrigens der Name des Landes Wursten; vergl. Pratje „Altes und Neues aus den

Teil der Nordseeküste und übertreibt sicherlich in seiner Schilderung.[21]) Immerhin kann man für einen gewissen Teil der Marschlande den erwähnten Zustand annehmen. Im übrigen aber ist zu sagen, dass sich die Bewohner der Nordsee vor Errichtung von Deichen in respektvoller Entfernung von dem Meer gehalten haben. Man liess sich auf der hohen Geest nieder, errichtete wohl auch künstliche Erhöhungen, um beim Herannahen des Meeres sich auf sie zu flüchten, ohne dass man beständig auf ihnen gewohnt hätte. Während nun auch die Schilderungen Cäsars keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Deichen in Deutschland ergeben können, glaubt man bei Tacitus die Existenz eines — allerdings von Römern angelegten — Deiches in Deutschlands entdeckt zu haben. Auf taciteischen Bericht gestützt behauptet man, dass Drusus begonnen habe einen Deich längs des Rheines im Lande der Bataver zu errichten; Paulinus Pompejus ihn vollendet, Claudius Civilis ihn aber durchstochen habe.[22])

Herzogtümern Bremen und Verden" IV, S. 367) mit Deichen verwechselt Nur so ist es verständlich, wenn man für König Adgill die Anlage von Deichen in Anspruch nimmt (wie Gittermann in der „Allgem. Encyklop. von Ersch u. Gruber" Leipzig 1832. I. 23. S. 328). Er habe, heisst es, „veel hoechten in Vrieslant laten maecken, diemen terpen tot dien tyt nomde om in thyt van noedt die beesten endc oock menschen daer op te verbergen." Vergl. Anhagen S. 647 A. 7 u. S. 741 A., der aber von seinem Standpunkt aus mit Unrecht diese Stelle als Pseudoindizie für das Vorhandensein von Deichen bezeichnet. Da dieser Schriftsteller nämlich ein ständiges sicheres Wohnen auf Torpen vor Anlage von Deichen annimmt, und die Gefahr des Wassers für die Marschleute erst nach Verlassen der Worthen und der Anlage der Deiche eintreten lässt, würden allerdings die genannten Worthen für das Vorhandensein von Deichen sprechen. Denn nur für die Zeit der Not werden die Worthen gebaut, man wohnte schon ohne solche Erhöhungen. — Von meinem Standpunkt aus ist die Stelle freilich als Indizie für das Vorhandensein von Deichen nicht verwertbar. Vergl. unten Buch I.

[21]) Dies giebt in gewisser Beziehung Anhagen zu. Vergl. Halsema in den „Verhandelingen" der Groninger Genossenschaft „pro excolendo jure patrio" II. S. 487: „Deze afbeelding van't Land gelijkt eenigzins naar eene schoone opgesmukte rede, en moet in geenen deele na de letter opgevat worden."

[22]) Tacitus annal. lib. 33 c. 53. „Paulinus Pompejus et L. Vetus ea tempestate exercitui praeerant. Ne tamen segnem militem attinerent,

Allein der von Tacitus erwähnte agger war kein Deich, der gegen Ueberschwemmung sichern sollte, sondern ein Querdamm, der dem Rhein seinen ganzen Ausfluss durch den Waal nahm, ihn trocken legte und damit die Verbindung zur Batavischen Insel von gallischer Seite herstellte.[23]) Civilis durchstach später bei seiner Flucht diesen Damm, und der Rhein stürzte wieder nach der gallischen Seite hinüber und zwar so heftig, dass sein Flussbett zwischen der Insel der Bataver und Germanien, welches sich infolge des Querdammes stark erweitert hatte, ein sehr schmales wurde.[24])

---

ille inchoatum ante tres et sexaginta annos a Druso aggerem coërcendo Rheno absolvit."

Hist. V, 19.

(Civilis) . . diruit molem a Druso Germanico factam, Rhenumque prono alveo in Galliam ruentem disjectis quae morabantur, effudit. Sic velut abacto amne, tenuis alveus insulam inter Germanosque continentium terrarum speciem fecerat."

[23]) „coërcendo Rheno" ist zu übersetzen mit „zur Zwängung des Rheins." (Auhagen).

[24]) Die Stellen des Tacitus werden richtig interpretiert von Acker Stratingh und Auhagen S. 642. A. 1). — Allerdings bleibt bei dieser Interpretation immer auffällig, dass es heisst „sic velut abacto amne", da doch der Fluss sein altes Bett wieder zurückerhielt. Allein es müssen sachliche Gründe den Ausschlag geben. Als einen solchen kann man aber doch nicht gelten lassen, wenn Auhagen sagt: „Dass es sich hier aber nur um (einen Querdamm) handeln kann, ergiebt schon die sachliche Ueberlegung, dass zur Erbauung eines Längsdeichs, der sich viele Meilen weit erstrecken musste, die Kräfte des Drusus mit denen des Paulinus nicht entfernt ausgereicht hätten." Mir scheint vielmehr folgendes unbedingt für die Interpretation Auhagens zu sprechen: Die Römer befinden sich in einem Lande, das sich erst vor kurzem unterworfen hatte; ein so umfassendes Werk der Kultur, wie einen Längsdeich zum Schutz gegen Ueberschwemmungen anzulegen, konnte ihnen nicht in den Sinn kommen. Es handelt sich vielmehr um ein Kriegswerk, einen Querdamm, der die Bataver unter Botmässigkeit zu halten bestimmt war, indem er das trennende Flussbett entfernte und die batavische Insel mit Gallien verband. — Die Ansichten sind freilich sehr geteilt. Für einen Deich sprechen sich aus: Hackmann, Heineken, Wilda, Anschütz, Snouck Hurgronje, „Specimen hist. jurid. inaugur. de iure circa aggerum aquarumque curam in insula Walacria constituto". Utrecht 1837. S. 10. Schayes „Les Pays-Bas avant et durant la domination romaine". Brüssel 1837/38 II. S. 348.

Digitized by Google

Genau das Alter der Deiche im alten Deutschland zu bestimmen, ist unmöglich.[25]) Die ältesten Deiche, auf deren Vorhandensein einigermassen sicher geschlossen werden kann, sind an den Ufern der Linge und unteren Maas, und im Hamaland zu suchen. Sie bestanden jedenfalls im 8. Jahrhundert.[26]) Die ersten Nachrichten über Anlegung von Deichen stammen aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts.[27])

III. Nichts ist thörichter, als einem Volk die „Erfindung" von Deichanlagen zuschreiben zu wollen, das dann den anderen Völkern die Deichbaukunde, wie Prometheus den Menschen das Feuer, gebracht habe. Das Deichen haben weder die Römer von den Aegyptern,[28]) noch Bataver und

---

[25]) Ueber Deiche in Brittannien siehe Dreyer „Miscellaneen" I A. 1. — Ueber Deiche in Frankreich: Capitulare von 821 (M. G. L. L. I. S. 230) „De aggeribus juxta Ligerim faciendis, ut honus missus eidem operi praeponatur"; und Block, dict. de l'adm. française" s. v. Syndicats de travaux n. 3 u. s. v. endignement.

[26]) Aus Heda „Hist. Episcop. Ultraj." Ultraj. 1642. S. 55 ergiebt sich, dass im 9. Jahrhundert die Utrechter wegen Ueberschwemmungen des Rheins, der infolge von Meerstürmen zurückgetrieben wurde, den Strom durch Deiche südlich von der Stadt (bei Wich) in den Leck geleitet haben. Hieraus wird mit Recht von Acker Stratingh a. a. O. S. 160 ff. und Anhagen a. a. O. S. 645 ff. geschlossen, dass die Linge und auch die Maas in dortiger Gegend bereits mit Deichen versehen waren. Betreffs des Hamalandes vergl. unten § 4 A. 326.

[27]) Vergl. A. 26 und die Urkunde von 1165 bei van den Bergh I. No. 145; (unten § 4. A. 392). Betreffs der frühsten Spuren von Deichen in Flandern, Holland und den Marschen des heutigen Norddeutschlands, vergl. Anhagen a. a. O. und die dort Citierten. Auf manche von ihm angeführte Quelle ist später — namentlich bei Darstellung des alten Deichrechts — zurückzukommen. Nach ihm (S. 655) waren die erwähnten Gebiete im 11. Jahrhundert bedeicht. Vergl. hinsichtlich der niederländischen Kolonien des 12. und 13. Jahrhunderts unten sub III. Siehe ferner § 4 und von holländischen Schriftstellern auch Nihbelink „Handvesten en Oorkonden betrekkelyk de Regtsgeschiedenis von den Zwyndrechtschen Waard" (de Wal), Leiden 1860 S. VIII u. die dort Citierten. Wenn Nihbelink sagt „dat onder de plaatsnamen, die ons uit de XII eeuw bekend zijn, naauwelijks één enkel met zekerheid kan aangewezen, die op den uitgang dyk eindigde", so ist dies nicht richtig. Schon 1147 wird Wolfaartsdyk in einer durchaus zuverlässigen Urkunde erwähnt (Bergh I, 127). — Die uns überlieferten Nachrichten legen die Vermutung nahe, dass die Flussdeiche älter sind als die Meerdeiche.

[28]) So Hackmann K. III.

Friesen von den Römern gelernt.[29]) Weder verdanken die Friesen die Kenntnis des Deichbaus den Normannen,[30]) noch haben die Niederländer[31]) den nordöstlich von ihn wohnenden Völkern die ersten Deichanlagen gelehrt. Die niederländischen Kolonisten des 12. und 13. Jahrhunderts haben in den Kolonisationsgebieten keineswegs den Deichbau neu eingeführt.[32])

1. Von dem Geschichtsschreiber der Dänen, Saxo Grammaticus, († 1206) ist in Bezug auf Nordfriesland das Vorhandensein einer grossen längs dem Meere hinlaufenden Deichlinie für die Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt.[33]) Die Entstehungszeit dieses starken Meerdeiches liegt jedenfalls vor dem 12. Jahrhundert, also vor der Zeit des ersten nieder-

---

[29]) Hackmann a. a. O. Heineken § 2. Von Neueren Thünen „Geschichtliche und rechtliche Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever" S. 9.

[30]) So v. Wicht „Ostfriesisches Landrecht" A. 1 beim Deichrecht.

[31]) D. h. Flamen, Holländer, Friesen.

[32]) Ueber diese niederländischen Kolonien vergl. die Citate in Schroeders „Deutscher Rechtsgeschichte" § 38. A. 12. Hinzugefügt kann werden Anhagen „Anhang", und Schumacher Bremisch. Jahrb. III, 199. Den ersten Anstoss zu der jetzt überreichen Litteratur gab Eelking durch seine Göttinger Dissertation „De Belgis, sec. XII. in Germaniam advenis. variisque institutis atque juribus ex eorum adventu ortis." 1770. — Es kann hier auf die im einzelnen bestrittenen Fragen hinsichtlich Veranlassung, Grösse, Wirkungen der Kolonisation nicht eingegangen werden. Je nach der verschiedenen Grundauffassung müssen die Schriftsteller auch hinsichtlich der Anlage von Deichen zu verschiedenen Resultaten gelangen. Teilweise benutzt man wunderbare Beweismittel, z. B. Pratje, (Käsezubereitung nach holländischer Art im Lande Wursten IV, 370) oder Borchgrave (vergl. A. 35).

[33]) Saxo Grammaticus „Gesta Danorum" (Ausgabe von Holder, Strassburg 1886. S. 464) lib. 14. „Ceterum confinis Oceano patet humilis, ita ut ejus interdum ostibus eluatur. Qui ne irrumpant, vallo littus omne percingitur; quod si forte perfregerint, inundant campos, vicos et sata demergunt". — Es ist das Verdienst Anhagens S. 651 ff. auf diese wichtige Stelle zum ersten Male und mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Wenn er aber S. 651 A. 2. meint, dass die 10. friesische Küre hinsichtlich des Ursprungs der Deiche bisher keine Berücksichtigung erfahren habe, so ist das ein Irrtum. Vergl. z. B. Thünen S. 13. Uebrigens übersieht Anhagen die 12. Küre, die vom Deichfrieden handelt, also das Vorhandensein von Deichen direkt bestätigt.

Digitized by Google

ländischen Kolonisationsvertrages, den der Erzbischof Friedrich von Bremen im Jahre 1106 mit Holländern schloss. War aber vor dieser Zeit das entlegene Nordfriesland mit Deichen umgeben, so wird man das Gleiche für die südlich gelegeneren Gebiete der niederländischen Kolonisation an den Mündungen der Weser und Elbe, also für die Umgegend von Bremen, Wursten, Hadeln, Kehdingen und das alte Land annehmen müssen, insbesondere auch deshalb weil alle Anzeichen dafür sprechen, dass die erwähnten Landstrecken bereits in früherer Zeit kultivirt waren.[34]) Die Ansicht, dass die Weser- und Elbmarschen erst durch die Niederländer der Kultur gewonnen sind und vorher daselbst von Eindeichungen und Entwässerungen nicht die Rede war, ist keineswegs begründet.[35])

2. Dass insbesondere in der Gegend bei Bremen, wo Holländer angesiedelt wurden, Deiche vorhanden gewesen sind, ergiebt eine unbefangene Würdigung der Kolonisationsverträge. Während den Ansiedlern gestattet wird, Wege und Wassergänge nach Gutbefinden der Geschworenen anzulegen, thun die Urkunden der Errichtung von Deichen keine Erwähnung.[36])

---

[34]) Man vergl. die Nachweise bei Auhagen 742 ff.

[35]) A. M. Vor allem Borchgrave „Histoire des Colonies Belges en Allemagne" 1865. S. 739. Dieser Schriftsteller ist nicht frei von starken Uebertreibungen, weist auch z. T. eine geringe Sachkenntnis auf (Kehdingen sei ein Deichgericht in Holstein!) und operiert mit Beweismitteln, die mitunter auch nicht den Schatten eines Beweises für seine Behauptungen abgeben. Das Buch hat trotzdem grosse Verdienste. [Vergl. Sehnmacher a. a O., der es kritisch beleuchtet, sich den Resultaten aber anschliesst; ferner Sehroeder „Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland z. Z. des Mittelalters" 1880. Anm. („Das beste, wenn auch nicht immer ganz kritische Werk über die n. K."); abspreehend Rudolph „Die niederländischen Kolonien der Altmark im 12. Jahrh" 1889 S. 5 („ein Panegyrikus überschwenglicher Art") und Auhagen S. 739 ff.] — Auch Sehroeder geht in seiner angeführten Abhandlung und in seiner Rechtsgeschichte hinsichtlich der Kultivierung der Elb- und Wesermarschen durch diese Kolonien zu weit.

[36]) Die Verse in der Chronic Renners S. 13:

„Der Elve und der Weser floth
Sind dusser Tiedt geworden grot,
Und hebben grodten Schaden dahn.
Darup mau is tho Rnade gahn,
Det man den Wesser diek geleeht."

in Verbindung mit den Worten seiner ungedruckten Bremischen Chronik:

Mit Unrecht sucht man den Grund für dieses Schweigen darin, dass man „das ganze Unternehmen der Bedeichung für so gewagt und schwer“ angesehen habe, „dass man es durch keine Vorschriften einschränken wollte.“[37]) Die Ursache ist vielmehr die, dass thatsächlich die erforderlichen Deichanlagen schon vorhanden waren, und es sich nicht so sehr um Eindeichung von Marschland als um Entwässerung von Bruchgegenden zwischen Moor- und Marschland handelte, ein Unternehmen, das nur dann glücken konnte, wenn Deiche bereits existierten.[38])

3. Der sicherste Beweis in der angeregten Frage kann für die Altmark geführt werden. Helmold berichtet nämlich bei seiner Schilderung der niederländischen Kolonien in der Altmark von einem Teil des Kolonisationsgebietes, dass es einst zur Zeit der Ottonen die Sachsen bewohnt haben sollen, „wie man das an den alten Deichen sehen kann, welche an den Elbufern im Sumpflande der Balsemer aufgeführt waren.[39]) Helmold lebte zur Zeit dieser Ansiedlungen in der Altmark. Seine Darstellung mag im übrigen vielfach übertrieben und tendenziös gefärbt sein, hinsichtlich des Vorhandenseins der Elbdeiche vor Ankunft der Niederländer verdient sie vollen Glauben.

Mit den vorstehenden Ausführungen soll keineswegs geleugnet werden, dass in vielen Kolonisationsgebieten auch von

---

„An. 1020 schienede, dat de Elve unde Wesser indt Nerden branden 3 Dage langk. . . . . In der Tiedt festede man den Dieck tho Bremen umme der Fiende Anlep willen“.

hat man (z. B. Pratje IV. S. 368. Heineken § 3.) auf den Weserdeich bezogen und damit Deiche gefunden, die vor Ankunft der Helländer vorhanden waren. Renner hat auch sicherlich den Weserdeich im Auge (die Feinde sind die Gewässer), aber Adam von Bremen, auf den er sich stützt missverstanden, da dieser von dem städtischen Ringwall redet. Vergl. A. v. Wersebe „Ueber niederländische Kolonien im nördlichen Deutschland“, Hannover 1815. Anhagen S. 654. A. 1. Die abweichende Ansicht von Berchgrave S. 317 ist nicht zu verstehen.

[37]) So von Ende „Vermischte Juristische Abhandlungen“ 4. § 3. A. 8.

[38]) Vergl. Anhagen S. 654. — Heineken § 3. „nec aggeribus hos (locos) plane destitutes fuisse, apparet ex iis, quae de via regia, aquaeductibus atque juratis ibi reperiuntur“.

[39]) Helmold „Chron. Slav“. I, 88.

den Niederländern Deiche errichtet worden sind — nur lokale Untersuchungen könnten bestimmte Resultate für die einzelnen Deichanlagen ergeben — noch soll ihnen der Ruhm bestritten werden, durch ihre ausgebildetere Technik im Deichbau die Entwicklung des Deichwesens in den fremden Ländern stark gefördert zu haben.[40]) Waren doch Holländer und Friesen schon früh gesuchte Deicharbeiter und ihre vollendete Ausbildung in Deich- und Entwässerungssachen bekannt. Nach der ältesten grossen Chronik von Flandern (aus dem 13. Jahrhundert) verdankt die Stadt Damm der Eindeichungskunst von Holländern und Seeländern, die der Graf von Holland im Jahre 1180 kommen liess, ihre Entstehung.[41]) Und bei der Kolonisation in der Altmark suchte man insbesondere deshalb gerade Niederländer, „weil sie am Ocean wohnten und vom Ungestüm des Meeres zu leiden hatten“[42]) — oder anders ausgedrückt, weil sie in Deich-, Siel- und Schleusensachen sehr bewandert waren. Einen wie grossen Anteil man ihnen ferner an der Errichtung der Elbdeiche bei Seehausen und Werben zuschreiben muss, geht aus der Chronik Korners (circa 1402 bis 1437) hervor, die sich an die Helmolds anschliesst, den alten Sachsendeich aber nicht erwähnt, sondern die Gründung der Deiche daselbst ganz allgemein den Holländern zuspricht.[43])

IV. Auf der Erhaltung der Deiche beruht das Glück und die Wohlfahrt eines grossen Teiles der Menschheit. Und dass ihre Erhaltung am Ende von den Beschlüssen einer höheren Macht abhängig ist, gegen welche der schwache Mensch nichts auszurichten vermag, dieser Gedanke hat die Bewohner der

---

[40]) Man vergl. Heineken § 3. „attulerunt nisi primos aggeres, tamen solidam aggerandi artem“; Eelking a. a. O. S. 25 „indigenae neque culturae, quae in terris paludosis adhiberi debet, neque rationis aggerum construendorum ita gnari fuerunt ac Hollandi“; doch schreibt er das Meiste ebenso wie Pratje den Holländern zu. — Ganz verfehlt ist es, alle Deiche auf Kolonien zurückzuführen, wie dies Thünen S. 11. thut.

[41]) Vergl. Warnkönig „Flandrische Rechtsgeschichte“. II. Urkunde 103.

[42]) Helmold a. a. O.

[43]) Korner. Chronik bei u. G. Eccard, Corp. Hist. med. aevi II, 697 ff.

Deichlande von jeher beseelt. Dahingestellt mag bleiben, ob man in heidnischer Zeit besondere Deichgottheiten verehrt[44]) und eigentümliche Rufe als Gebete gegen Wind und Wellen gebraucht[45]) hat. In christlicher Zeit erkor man sich besondere Schutzheilige,[46]) gelobte Kreuzgänge,[47]) machte Wallfahrten.[48]) Deiche und Dämme fanden Eingang in die Kirchengebete,[49]) bei Beschädigungen veranstaltete man öffentliche Fürbitten, nach Vollendung der Reparatur Danksagungen in der Kirche.[50]) Zur Wahrung des Deichfriedens und Förderung des Werkes ordnete man das Singen geistlicher Lieder bei der Deicharbeit an.[51]) — Kein Wunder ist es auch, dass in den Deichlanden sich so mancher eigenartige Aberglaube, so manche Sage gebildet haben. In grauer Vorzeit sollen gefährliche Einbrüche durch das Blut unschuldiger Kinder gestopft sein.[52]) Die sagenhafte Schilderung von der Gründung Damms erwähnt, dass ein Strudel schliesslich nur dadurch ausgefüllt werden konnte, dass die Holländischen Deicher einen Hund, der auf einem Hügel lag und schrecklich heulte und kläffte, in das Loch versenkten und dann Erde nachschütteten.[53]) Der Aberglaube, dass eine Deichschlucht wirksam nur zugedammt werden könne, wenn ein Hund oder ein erhandeltes Kind oder allgemein „was Lebiges" zuvor hineinversenkt worden sei, hat sich besonders in Schleswig-Holstein lange erhalten.[54]) Interessant und weniger bekannt ist es, dass sich auch im Nordosten Deutschlands eine ähnliche Sage findet. Zu einem Dammbruch im Marienburger Werder im Jahre 1463

---

[44]) Nach Freese S. 247. z. B. den Stavo.
[45]) Nach Freese a. a. O. „Othe, Jeduthe, de Wei un de Woh".
[46]) Die Ostfriesen den Nikolaus (a. a. O.)
[47]) arg. Oesterr. Weistümer IV. 185.
[48]) Hammerbrücker Recht (Hübbe) art. 34.
[49]) Vergl. oben A. 12.
[50]) Hadeler Schleusenordnung 1682. art. 1.
[51]) a. a. O.
[52]) Freese a. a. O.
[53]) Vergl. A. 41.
[54]) Vergl. die bekannte Novelle Theodor Storms „Der Schimmelreiter"; u. Detlefsen „Geschichte der holsteinischen Elbmarschen" II. S. 432/39.

wird nämlich folgendes berichtet: „Es ist eine gemeine Rede im Werder, dass die Bauern einen Bettler sollen besäuft, an das Loch geführt und in den Bruch gestürzt haben, davon der Bruch hernach hat können gefüllet und befestigt werden. Und das hätten sie auf Anrathen eines frembden Mannes gethan, der sich einmahl bey ihren Ratschlägen soll eingefunden haben".[55])

[55]) Vergl. Hartwich „Landesbeschreibung derer dreyen in Pohlnischen Preussen liegenden Werdern" Königsberg S. 491.

§ 2.

Die Geschichte des deutschen Deichrechts.

I. Die Geschichte des Deutschen Deichrechts, die im folgenden beschrieben werden soll, befasst sich mit dem Werdegang des Deutschen Deichrechts von seinen Anfängen bis zu der Zeit, wo das heute geltende Deichrecht einsetzt.

1. Das Deichrecht lässt sich bestimmen als der Inbegriff von Rechtssätzen, die für die Anlegung, Erhaltung und Benutzung von Deichen massgebend sind. Es ist ein Sonderrecht, das dem Wasserrecht untersteht und sich dem Ufer- und Strom-Baurecht eingliedert. Zum Deichrecht gehören streng genommen:

a. Der Inbegriff von Rechtssätzen, die für die Anlegung und Unterhaltung von solchen Uferbauwerken bestimmend sind, welche zum Schutz oder zur Miterreichung des Endzwecks der Deiche errichtet werden;

b. Das Schleusenrecht, insoweit als es sich um Rechtssätze handelt, welche die Anlegung und Erhaltung von Schleusen in Deichen regeln.

Meistens sieht man mit Recht aber von einer völligen Hineinziehung dieser Rechte in die Darstellung des geltenden Deichrechts ab. Die Geschichte des Deichrechts beschäftigt sich mit diesen Pertinenzen des Deichrechts ebenfalls nicht in umfassender Weise.

2. Bei der Geschichte des Deutschen Deichrechts treten naturgemäss die Gebiete des heutigen Deutschen Reiches in den Vordergrund. Das Deichrecht der heutigen Niederlande wird hauptsächlich nur in Bezug auf die ältere Zeit berücksichtigt. Bestimmend für diese Abgrenzung ist der Umstand, dass das Niederländische Deichrecht nur in früherer Zeit dem Deutschen Deichrecht eingegliedert ist, während es später den Charakter

eines selbständigen Rechtes annimmt, das dem Deutschen Deichrecht lediglich als verwandt erscheint. Diese Verwandtschaft aber verliert um desswillen an einer tiefer gehenden Bedeutung, weil später im Gegensatz zu früher die heimischen deichrechtlichen Quellen im engsten Sinne so überaus reichlich fliessen, dass ein Seitenblick auf Holland belehrend und interessant keineswegs aber notwendig ist.

3. Die Geschichte des Deutschen Deichrechts macht an dem heute geltenden Deichrecht Halt; sie zieht es nur kurz als vorläufigen Abschluss der Entwicklung in ihren Bereich. Das moderne Deichrecht aber beginnt mit dem Anfang, besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

II. Bei einem Versuche, die Geschichte des Deutschen Deichrechts in Perioden einzuteilen, stösst man aus dem Grunde auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Entwicklung in den einzelnen Gebieten bald rascher bald langsamer fortgeschritten ist. Nichts kann dies besser verdeutlichen als eine Frage nach der Zeit der Einführung des Communionfusses und eine Betrachtung, zu welcher Zeit die Landesherrn zuerst Ansprüche auf das Aussendeichsland erhoben.

1. Wir werden sehen, dass die Deichunterhaltung in allererster Zeit überall in Communion betrieben wurde, dass aber sehr bald an sehr vielen Orten die sgn. Pfanddeichung eingeführt worden ist, und dass heute wiederum die Communiondeichung die Regel bildet. Sprechen wir von der Einführung des Communionfusses, so müsste es genauer „Wiedereinführung" heissen. Wann ist nun der Communionfuss in den einzelnen Gebieten wieder eingeführt? Die älteste diesbezügliche Nachricht weist auf Seeland und stammt aus dem Jahre 1376;[1]) die nächste Urkunde bezieht sich auf das heutige Westfriesland und datiert von 1492.[2]) In Schleswig wird 1612,[3]) in Wursten 1661[4]) die Einführung versucht, in Cleve sie 1767[5]) prinzipiell

[1]) Mieris „Groot Charterboek der graaven von Holland, von Zeeland en Herren van Vriesland" III, S. 320.

[2]) „Handvesten . . . der stadt Enchuisen . . ." 1667. S. 44.

[3]) „Corpus Statutorum Slesvicensium" I, S. 243.

[4]) Schlichthorst „Beiträge" II. S. 297.

[5]) Deichordnung von 1767.

angeordnet. Schon diese ganz oberflächliche Betrachtung zeigt die Unmöglichkeit einer ganz scharfen Antwort auf die angeregte Frage.

2. Die Ansprüche der Landesherrn auf das Aussendeichsland stehen mit ihren Ansprüchen auf Beteiligung an der Deichverwaltung oft in engem Zusammenhang. Während Wilhelm II. von Holland schon 1247 die incrementa terrarum dem princeps zuspricht,[6]) finden wir derartige Aussprüche in Süderditmarschen erst 1671,[7]) in Schleswig etwas früher nämlich 1612.[8])

Trotz alledem aber, trotzdem insbesondere das Holländische Deichrecht dem Deutschen Deichrecht im engeren Sinn fast immer um etliche Pferdelängen voraus ist, sind doch verschiedene Punkte vorhanden, die es gestatten, die Entwickelungsgeschichte des gesammten Deutschen Deichrechts in zwei Perioden zu zerlegen, die im grossen und ganzen einen anderen Charakter tragen. Im einzelnen muss auf die Darstellung selbst verwiesen werden. Allgemein kann man sagen, dass die zweite Periode sich von der ersten unterscheidet durch das verstärkte Hervortreten staatlicher Fürsorge, durch gewaltsame Eingriffe der Landesherrn in die Rechte der Deichverbände, durch die innerhalb der Deichgenossenschaft eingerissenen Missstände, durch die Fortschritte der Deichbautechnik, und die Entwicklung einer Deichrechtswissenschaft. Die zweite Periode beginnt ungefähr in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Da in den Beginn dieser Periode die Vollendung der Reception des römischen Rechts fällt, so wird füglich vor der Darstellung dieser zweiten Periode auf die Bestimmungen des römischen Rechts hinsichtlich der Deiche eingegangen werden.

---

[6]) Van den Bergh „Oorkondenboek van Holland en Seeland" I No. 441.
[7]) Corpus Statutorum Holsat. II, 5. S. 936.
[8]) Corpus Stat. Schlesv. I, S. 236.

§ 3.

Litteratur.

I. In der Deutschen Litteratur existiert kein Werk, das die Geschichte des Deutschen Deichrechts zusammenfassend schildert.

1. Einzelne historische Erörterungen finden sich in den Darstellungen, die entweder das Deichrecht überhaupt oder einzelne deichrechtliche Fragen dogmatisch behandeln.

a) Von älteren Schriftstellern, deren Werke teilweise später bei Schilderung der Entwicklung der Deichrechtswissenschaft kritisiert werden sollen, sind zu nennen:

Jodoc. Hackmann „de jure aggerum", Stade 1690 — von Rohr „Haushaltungsrecht", Leipzig 1738 S. 1060 ff. Daniel Vircho „Die Teich- und Schlick-Rechte derer dreyen hiesigen Werder" Danzig 1764 (Kgl. Bibliothek zu Berlin). — Georg Daniel Pettit, alias Petiscus „Elementa juris aggeralis theoretico-practica" Zelle 1767 (auf der Kgl. Bibliothek zu Göttingen). — J. W. A. Hunrich „Entwurf des jetzigen Deichrechts in den Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst" Bremen 1768. — Christian Abraham Heineken „Tentamina juris aggeralis Rei publicae Bremensis", Göttingen (diss.) 1774 (auf der Kgl. Bibliothek zu Göttingen). — J. Mellmann „Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holsteinische Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht", Altona und Leipzig 1795. — C. Schrader „Systematische Uebersicht des Deichrechts", Kiel 1805. — E. A. Dammert „Das Deich- und Strombaurecht", Hannover 1816. — Carl Julius Rousseau „Beiträge zur Deich- und Flussbaupolizeigesetzgebung", Nürnberg 1820.

von Selchow „Aufangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts", Göttingen 1760. S. 446 ff. — von Berg „Polizeirecht" 2. Aufl. 1803. S. 95. — Runde „Deutsches Privatrecht" 8. Aufl. 1824 § 113 ff.

F. C. de la Roche-Gallichon „Rechtliche Abhandlung betreffend die Conkurrence nach Teichmaasse oder Ruthen- und Fusszahl, wonach zu den auf eine Nothülfe verwandten Kosten zu conkurrieren", Glückstadt 1765 (auf der Kgl. Universitätsbibliothek zu Kiel). — Pufendorf „observationes juris universi", Hannover 1787.

b) Von neueren Schriftstellern sind zu erwähnen:

Danz, Eichhorn, Hillebrand, Mittermaier, Bluntschli, Gengler, Stobbe, Beseler, Gerber-Cosack in ihren Lehr- und Handbüchern des Deutschen Privatrechts. — Edgar Loening und Georg Meyer in ihren Lehrbüchern des Deutschen Verwaltungsrechts. — Spangenberg in Ersch und Grubers Encyclop. s. v. Deichrecht. — Hermes in Steugels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts s. v. Deichwesen. — Gierke in Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. Deichverbände. — Frank in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (1. Aufl.) s. v. Deichwesen. — Hagemann „Handbuch des Landwirtschaftsrechts" § 169 ff. — Lette und v. Rönne „Landeskulturgesetzgebung" II. S. 670 ff. — Nieberding „Wasserrecht und Wasserpolizei im Preussischen Staate", (2. Aufl. von Frank) Breslau 1889.

2. Besonders hervorzuheben sind die Darstellungen von Ende,[1]) Wilda,[2]) Gierke[3]) und Anschütz[4]) Sie betrachten im wesentlichen die geschichtliche Entwicklung der Deichgenossenschaft. Sehr verdienstlich ist die interessante Arbeit von Auhagen „Grundlagen der Marschwirtschaft",[5]) der in ihr

---

[1]) „Vermischte Juristische Abhandlungen", Celle 1802. No. 4.

[2]) in Weiskes Rechtslexikon B. III. S. 280.

[3]) „Das deutsche Genossenschaftsrecht", Berlin 1868. B I. S. 613 ff. u. S. 770 ff.

[4]) in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2. Aufl. s. v. Deichwesen.

[5]) in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern" 1896. B. XXV. S. 619 ff., auch als Sonderabdruck, Berlin 1896 (Paul Parey).

Digitized by Google

auch eine Rechtsgeschichte der Deichpflicht bietet. Lenthe[6]) beleuchtet hauptsächlich den Zusammenhang des Braunschweig-Lüneburgischen Deichwesens mit der Verfassungsgeschichte. Friedrich von Thünen[7]) giebt eine Schilderung der Entwicklung des Deichrechts in der Herrschaft Jever, wobei er versucht den Nachweis zu erbringen, dass die Deichlast in ihrem Wesen nur eine persönliche, nicht ein für alle Mal festbegrenzte Verpflichtung sei. Zum Deichrecht vom Hammerbrok liefert Wilhelm Hübbe[8]) anregende Anmerkungen. Einzelfragen aus dem Deichrecht behandeln Bojunga[9]) und Griebel.[10]) Jener verfolgt die Eigentumsfrage an den Deichen in ihrer geschichtlichen Entwicklung; dieser untersucht die Geschichte der Rechtsverhältnisse an den Aussendeichen im Norderditmarschen. Schliesslich giebt Heck[11]) einen Einblick in die Geschichte der älteren friesischen Deichgerichte.

3. Von Wert sind auch die verschiedenen historischen Werke, die über die Entwicklung der einzelnen Deichlande Auskunft geben — von den alten Chroniken bis zu den modernen Geschichtswerken. Nur ganz beispielsweise seien erwähnt v. Halem „Geschichte des Herzogtums Oldenburg" Oldenburg 1794, Johann Conrad Freese „Ostfriesland und Harlingerland" Aurich 1796, Otto Klopp „Geschichte Ostfrieslands" 1854—1858, Anton Heimreich „Nordfriesische Chronik" Schleswig 1666, 1668. — Abraham Hartwich

---

[6]) „Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg" B. VI, Celle 1858. S. 405 ff.

[7]) „Geschichtliche und rechtliche Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever" Oldenburg 1847.

[8]) „Das Hammerbröker Recht", Hamburg 1843. Vgl. auch für das holsteinsche alte Deichrecht Detlefsen „Geschichte der holsteinischen Elbmarschen" 1891. I. S. 328 und für das Kirchspiel Osten: Hahn im „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden", Heft XI.

[9]) „Neues Magazin für hannöversches Recht" B. V. 1864 No. 4.

[10]) „Bemerkungen über die Ausseudeiche im Norderditmarschen und die behauptete Regalität derselben", Heide 1841 (auf der Kgl. Bibliothek zu Kiel).

[11]) „Altfriesische Gerichtsverfassung" Weimar 1894, S. 42, 96 ff., 104, 112 ff., 364 ff.

„Landesbeschreibung derer Dreyer in Pohlnischen Preussen liegenden Werder“ Königsberg 1720.

II. Aus der Niederländischen Litteratur mögen genannt sein:

G. Acker Stratingh „Aloude Staat en Geschiedenis des Vaderlands“ Groningen 1847. — Snouck Hurgronje „specimen hist. jurid. inaugur. de jure circa aggerum aquarumque curam in insula Walacriae constituto“ Utrecht 1837. — Meylink „Geschiedenis van het Hoogheemradschap en der lagere Waterschappen van Delfland“. — Weggeman Guldemont, diss. „de aggerum et aquarum curatorum collegio atque de historia tractus de Krimpenrewaard“, Lugdini Batarorum 1837. — Dirk Willem Nibbelink in der „Inleiding“ zu den „Handvesten en Oorkonden betrekkelyk de regtgeschiedenis van den Swyndrechtschen Waard“ (J. de Wal) Leiden 1860. Letzterer geht ein auf das Amt des Deichgrafen und das Recht hinsichtlich der Deicherde. Bei ihm sind in § 1 andere Schriftsteller citiert, bei denen über das Deichrecht Hollands etwas zu finden ist. — Für Südholland sind zu einem Ueberblick heranzuziehen J. von Oudenhoven Beschrijvinghe van Zuyt-Hollandt (1654) und J. van der Eyck „Corte beschrijvinghe mitsgaders handvesten . . . van dem lande van Zuyt-Hollandt (1628). Die Entwicklung der Deichverbände in den Groninger Ommelanden schildert F. J. Halsema in den „Verhandelingen“ der Groninger Genossenschaft „pro excolendo jure patrio“ B. II. Groningen 1778. S. 481 ff. — Einiges findet man auch bei Hugo de Groot „Inleiding tot de Hollandsche Rechts-Geleertheyt“ Rotterdam 1631.[12])

---

[12]) Erwähnenswert ist noch Gerh. Feltmanni, Dissertatio de accessionibus memorabilibus, Amstelodami 1691; gewisse Auskunft findet man auch bei Holländischen Chronisten. Einige ältere deichrechtliche Werke (Christian Heinrich Troz „de iure agrario“, Franecker 1751, Bongart „de jure aggerum et cataractarum“ Utrecht 1741, Koch „de jure aggerum“, Franecker 1747) scheinen verloren gegangen. Vergl. Dreyer § 6 u. Vorrede zu B. I. (ebenso Hartmann „von Deichen und Dämmen und ihren Gerichtigkeiten“ Jena?). Besonders zu bedauern ist dies (oder die grosse Seltenheit?) hinsichtlich der Abhandlung Gerh. Antons von Halem

„de jure eliminatorum (vulgo dem Ausgedeichten) eorumque indemnisatione, aeqnitati et juri magis consentanea", Havn 1770. — Vergl. ferner die Litteratnrangaben in § 1 A. 32 n. 35.

Für die Geschichte des Deichrechts sind von Interesse die Werke, welche über die Kultur- und Agrargeschichte der Deichlande Anskunft geben z. B. Tetens „Reisen in die Marschländer an der Nordsee zur Beobachtung des Deichhaus" Leipzig 1788 — Hermann Allmers „Marschenbuch. Land- nnd Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe" 3. Aufl. Oldenburg und Leipzig 1891 — Detlefsen „Geschichte der holsteinischen Elbmarschen" Glückstadt 1891/92 — Arends „Beschreibung der Landwirtschaft in Ostfriesland und Jever" Emden 1818 ff. — Hanssen Agrarhistorische Abhandlungen" — Auhagen a. a. O. § 2 nnd Abhandlnng II.

Herangezogen werden können auch die Beschreibungen der Wasserfluten z. B. Gabbema „Nederlandse Watervloeden" Gouda 1703. — Onthofs „Verhaal van alle hooge Watervloeden, Emden 1720 — Clement „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" Kiel 1845 — Culemann „Denkmal der Wasserfluten" Wilster 1728. — Cronhelm „Bericht von der am 11. Sept. 1751 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein erfolgten Wasser-Flut", Glückstadt 1751 u. s. w.

Wichtiger sind die Werke, welche über die Technik des Deichwesens Aufschluss geben z. Brahms „Anfangsgründe der Deich und Wasserhaukuust" Aurich 1754; Silberschlag „Hydrotechnik" Leipzig 1772, 1773; Kirchmann „Anleitung zur Deich-Schleusen-, nnd Stak- Bau-Knnst" 1786; A. G. von Munnich „Unterredung von Deichsachen, insonderheit vom Deichbau" Oldenburg 1720; J. W. Hunrich, Praktische Anweisung zum Deich-, Sielen und Schlengenhau" Bremen 1770, 1771; Wolters „Allgemeinen Grundsätze zum ordnungsmässigen Verfahren in Deich- und Bewässerungssachen in den deutschen Marschprovinzen". Mit Znsätzen von Woltmann und Erlänternngen von J. G. Koch, Glückstadt 1795; Benzler „Lexikon der beim Deich- und Wasserban, anch beim Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Kunstwörter und Ansdrücke" Leipzig 1792 — Hagen „Handbuch der Wasserbaukunst" Berlin 1863 III. Teil. I. B.; das amtliche Werk „Prenssens landwirtschaftliche Verwaltnng in den Jahren 1875—1877"; Storm Buysing „Handleiding tot de kennis der Waterbouvkunde" Breda 1844/45.

.....

§ 4.
Quellen.[1])

Eine Uebersicht über die Quellen des früheren Deichrechts soll die Quellen der Gebiete des heutigen Deutschlands und der Niederlande getrennt behandeln. Für ein grösseres Gebiet, das heute zum Teil deutsch und zum Teil niederländisch ist, kommt eine alte und wenig ergiebige Quelle n Betracht, das sind die 17 friesischen Küren, von denen die 10. und 12. in das Deichrecht einschlagen.[2])

§ 4a.
Die deutschen Quellen.

I. Die Deutschen deichrechtlichen Quellen wurzeln zu einem grossen Teil in Gebieten, die heute zu Preussen gehören. Innerhalb Preussens betrachten wir die Quellen einer jeder Provinz für sich. Zuvörderst aber ist einer der ältesten Quellen zu gedenken, welche über das Deichrecht Deutschlands im Mittelalter Aufschluss giebt nämlich des Sachsenspiegels,[3]) dem der Schwabenspiegel[4]) folgt.

---

[1]) Eine ausführlichere Zusammenstellung von älteren deichrechtlichen Quellen findet man nur bei Dreyer in seinem „Versuch einer Anleitung zur Kenntnis der Deichgesetze" („Miscellaneen" Lübeck 1784 Abh. I). Sie ist sehr unvollständig und nicht fehlerfrei; sie kann heute nur als Grundlage für eine neue Zusammenstellung teilweise dienen. — Für des 19. Jahrhundert vergl. Neubauer „Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betreffend verschiedene Rechtsmaterien" S. 116 ff.; eine kurze Uebersicht giebt Anschütz a. a. O. am Ende sub B. Anschütz übersieht aber die Oldenburger Deichordnung von 1855. Ueberhaupt ist es unverständlich, warum er das Oldenburger Deichrecht völlig aus dem Spiel lässt. Nicht einmal Hunrichs bekanntes Deichrecht ist bei der Litteratur angegeben. (Ebenso wie Anschütz freilich schon Frank in der I. Auflage).

[2]) von Richthofen „Friesische Rechtsquellen" S. 17 u. 21.

[3]) II, 56.

[4]) art. 215.

A. Die Provinz Hannover.[5])

a) Ostfriesland und Harlingerland.

α) Einzelne Bestimmungen finden sich zerstreut im Brokmerbrief,[6]) in dem Emsiger Pfennigschuldbuch[7]) (13. Jahrh.) und dem Ostfriesischen Landrecht von 1515.[8])

β) Deichrechte.

1. Ein altes ostfriesisches Deichrecht soll „durch Prälaten, Häuptlinge und die Stände der Lande mit Bewilligung der ganzen Gemeinde errichtet und gemachet" sein; es würde also spätestens in das 15. Jahrhundert zu setzen sein.[9]) Von seiner Entstehung und seinem Inhalt wird berichtet in dem I. Kapitel des „Ostfriesichen Deich- und Sielrechts" d. h. einer Zusammenstellung ostfriesischer Deich- und Sielrechte, welche wahrscheinlich kurz nach 1608 gemacht, jedenfalls 1653 im Druck erschienen ist.[10]) Dieses Referat über das alte ostfriesische Deichrecht, wie es genannt werden kann, ist daher mit Vorsicht zu benutzen.[11]) Für einen Paragraphen werden wir später den Nachweis erbringen, dass sein Inhalt zu der Zeit, aus welcher er stammen soll, nicht gegolten hat.

2. Die Verordnungen Ulrichs I. und der Gräfin Theda, über welche im II. und III. Kapitel des „Ostfriesischen Deich- und Sielrechts" ebenfalls berichtet wird.

---

[5]) Für Hannover einige Angaben bei Grefe „Hannovers Recht", Hannover 1861, B. II. S. 81 ff. für die spätere Zeit und auch bei C. H. C. Schulze „Sammlung der Wasserbaugesetze für das Kgr. Hannover v. 1621—1858" Celle 1859.

[6]) Richthofen S. 151. §§ 90 u. 93.

[7]) Richthofen S. 194. §§ 6. 9. 68. 74—76.

[8]) Herausgegeben von von Wicht 1746; über es Stobbe „Rechtsquellen" II, S. 345 ff.

[9]) Ebenso Anschütz S. 146.

[10]) Zu finden bei Brenneisen „Ostfriesische Historie" II. S. 236 ff. und besser bei von Wicht „Ostfriesisches Landrecht" am Schluss nebst einer hochdeutschen Uebersetzung. Vergl. Stobbe a. a. S. 277, Grefe S. 84.

[11]) Schon Brenneisen traut dieser Vorrede nicht, sie „schmecke" nach dem seiner Ansicht nach „falschen Principio von der Erwehlung des Landesherrn" a. a. O. S. 235.

3. Die Deichordnung Edzards I, die im IV. Kapitel der genannten Zusammenstellung steht.

4. 1539. Die Deichordnung Enno II: über sie referiert Kap. V, Des „Ostfr. D. u. S.-Rs."

5. 1541 u. 1542. Die Verfügungen Johanns des Aelteren (Kap. VI. a. a. O.)

6. 1556. Die Deichordnung der Gräfin Anna (K. VII. a. a. O.)

7. 1608. Die „Confirmierte Ostfries. Emsige Teichordnung" von Enno III.[12])

8. Die Deichordnungen Ennos III. von 1625, Rudolf Christians von 1626 und Ulrichs II. von 1628 für das Harlingerland.[13])

9. 1629. Die Esener „Kluftordnung" Ulrichs II.[14])

10. 1630. Deichverordnung Ulrichs II.[15])

11. 1632. Die Esener „Communionordnung" Ulrichs II.[16])

12. 1647 soll Herzog Friedrich eine Deichordnung erlassen haben; sie ist nicht gedruckt.[17])

13. Enno Ludwigs Befehle vom 18. Juli 1651 und 11. August 1651 für Esens.[18])

14. 1670. „Fürstlich Ostfriesische Teich- und Syl-Ordnung der Herrschaft Esens".[19])

15. 1700. Neue Esener Deichordnung.[20])

16. 1730. Die verbesserte Deich- und Siel-Ordnung für das Harlingerland von Georg Albrecht.[21])

γ) Einiges in die Gravamina der Stände, den Fürstlichen Erklärungen und Landtagsschlüssen des 17. Jahrhunderts

---

[12]) In Kap. VIII des Deichrechts und bei Hackmann No. V.

[13]) Bei Hackmann im Anhang.

[14]) Vergl. Freese S. 259.

[15]) Bei Hackmann im Anhang.

[16]) a. a. O.

[17]) Vergl. Schulze in der Uebersicht für Ostfriesland und Martens in den „Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande" IV. S. 909.

[18]) Bei Hackmann im Anhang.

[19]) Bei Hackmann No. X.

[20]) Nach Freese S. 268.

[21]) Grefe S. 85.

z. B. dem Osterhuisischen Accord vom 21. Mai 1611,[22]) dem Landtagsschluss zu Emden vom 11. September 1618, der hierauf ergangenen Staatischen Resolution,[23]) dem Haagischen und Emdischen Vergleich von 1662, dem Finalrecess von 1663.[24])

δ) Die Oktrois und Vergleiche der Laudesherrschaft wegen des Anwachses z. B. von 1613 und 1705.[25])

b) Die Lüneburgischen Landesteile.[26])

α) Deichrechte.

1. 1564. Deichordnung von den Herzögen Heinrich und Wilhelm.[27])

2. 1664. „Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Teich-Ordnung in den Marschländern an der Elbe“ von Christian Ludwig.[28])

3. 1694. Deichordnung Georg Wilhelms, die nicht Gesetz wurde.[29])

4. 1748. „Erneute Elbteichordnung für Lüneburg von Georg dem Anderen.[30])

β) Deichgerichte.

1. 1537/38 im Amte Winsen.[31])

2. 1563 im Amte Bleckede.[32])

---

[22]) Teil VI. §§ 28, 29, 32. Teil XI. § 81 bei Brenneisen a. a. O.

[23]) Brenneisen S. 518 ff.

[24]) a. a. O. S. 802 ff.

[25]) Ihrem Inhalt nach zu finden bei Freese S. 380, 384 ff. — Die jüngste Deichordnung für Ostfriesland ist v. 12. Juli 1853 nebst Ges. v. 5. Januar 1864. Siehe auch unten Anm. 88 und 256.

[26]) Eine ausgezeichnete Geschichte der Lüneburgischen Deichordnungen liefert v. Lenthe im „Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg“ B. VI. S. 405 ff.

[27]) Bei Lenthe S. 428.

[28]) Bei Hackmann im Anhang, bei Schulze S. 29, Rohr „Haushaltungsrecht“ S. 1093 ff.

[29]) Bei Lenthe a. a. O.

[30]) Bei Schulze S. 79 u. Spangenberg „Sammlung der Gesetze und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des hannov. Staats ergangen sind“ B. I. S. 165; sie bestätigt die Deichordnung von 1664. Zu ihr vergl. Lenthe S. 444, 447, 450.

[31]) Bei Pufendorf „Observationes“ B. II. S. 584.

[32]) Bei Lenthe S. 427.

γ) Verfügungen der Behörden z. B. von 1693,[33]) 1758 und 1766,[34]) 1803 und 1805,[35]) die Rechtsbelehrung von 1615,[36]) die Zeugenaussage von 1610,[37]) die Urkunde von 1342 bezüglich des Streites der Eingesessenen von Boltersen und Wittorf —[38]) abgesehen vom Sachsenspiegel die älteste deichrechtliche Quelle im Lüneburgischen, die bisher gefunden ist — und die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte aus dem 18. Jahrhundert.[39])

c) Die Lauenburgischen Teile.

α) Aeltere unvollkommene Deichverordnungen von 1599 für das Amt Neuhaus von Herzog Franz, von 1628 für das Amt Lauenburg von Herzog August und von 1656 für ebendasselbe von Herzog Julius Heinrich.[40])

β) 1752. Die Elbdeichordnung Georgs II., welche die lüneburgischen Deichordnungen von 1664 und 1748 enthält, von § 32 ab einige neue Bestimmungen hinzugefügt.[41])

d) Die Gebiete des Herzogtums Bremen und Verden.

α) Von kleineren deichrechtlichen Quellen kommen in Betracht:

1. Eine Urkunde von 1217, in welcher Land auf Kirchwerder an das Bistum Verden übertragen wird.[41a])

2. „Dat Diekrecht to Nienkerken und in Osterstade von 1500 und etliche.“[42])

---

[33]) Bei Dammert Erört. VI. A. 5.

[34]) Dammert Erört. II.

[35]) Schulze S. 597.

[36]) Lenthe § 2. Aus v. Hodenberg „Historische Nachrichten über das Amt und Schloss Bleckede“ B. II. M. S.

[37]) Lenthe a. a. O.

[38]) a. a. O. S. 405.

[39]) Zerstreut in den Erörterungen Dammerts; vgl. auch Jurist. Zeitung. 1827 I, S. 8. II. S. 70.

[40]) Dreyer S. 8.

[41]) Bei Spangenberg I, S. 276 u. Schulze S. 87. — Heute gilt für die Lüneburgischen und vormals Lauenburgischen Marschdistrikte die Deichordnung vom 15. April 1862. Siehe auch unten Anm. 88 u. 256.

[41a]) Bei P. Hasse „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden I, 338.

[42]) Bei Pufendorf III Obs 135. § IV finden sich Bruchstücke.

3. Deichgesetze von Osterstade von 1644.[43])

4. Hinsichtlich des Bülkau-Neuhäusischen Schleusenverbandes die Vereinbarung von 1764,[44]) die Verfügungen von 1786 und 1808.[45])

5. Für das Deichwesen an der Oste die Verfügungen von 1775, 1790, 1791 und 1797.[46])

6. Für die Lunemarsch das Erkenntnis von 1681.[47])

7. Für Kehdingen die Verordnungen vom 2. Dez. 1726[48]) und 7. Febr. 1744.[49])

8. Im Amte Hagen (an der Drepte) die Bauernwillkür von Büttel und die von Wurthflet (1613), welche einige deichrechtlichen Bestimmungen enthalten,[49a])

β) Höchst interessant für das deutsche Deichrecht ist die Entwicklung im Kirchspiel Osten. Hier gilt das s. g. Deichrecht der Altendorfer Schauung. Es ist dies eine in mittelniederdeutscher Sprache um 1580 geschriebene Aufzeichnung des in der Bauerschaft Altendorf geltenden Deichrechts, welche am Schluss die Erkenntnisse des Deichgerichts aus der letzten Zeit wiedergiebt und teilweise auch das Deichrecht der beiden anderen Bauernschaften des Kirchspiels Osten (Isensee und Hüll) darstellt. Später sind zwei hochdeutsche Stellen eingeschoben, welche aber nichts Neues enthalten. Angefügt wurde insbesondere der Vergleich der Oberleute mit Kirchdorf und Deich-Reege von 1689.[49])

---

[43]) Vergl. A. 42.

[44]) Bei Wolff „Bremen- und Verdensche Miscellen" III. Stade 1810. S. 97.

[45]) a. a. O. S 86 ff.

[46]) a. a. O. S. 80 ff. Siehe auch unten sub β.

[47]) Bei Hackmann S. 283 ff.

[48]) Bei Schulze S. 78.

[49]) a. a. O. S. 53.

[49a]) „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln" Stade 1884. Heft 10. S. 107 ff.

[49b]) Es ist das Verdienst Dietrich Hahns dieses Deichrecht der Altendorfer Schauung aufgefunden und veröffentlicht zu haben. Es ist gedruckt im „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden" Heft XI. Hahn versieht es mit einer Einleitung, die über die Zeit der Aufzeichnung u. s. w. Auskunft giebt und eine Schilderung des Deichrechts enthält, das sich auf Grund der publizierten

γ) Besonders zu betrachten ist das Land Wursten, für das hervorzuheben sind:

1. Einzelne Bestimmungen der Quellen, welche für ganz Rüstringen Geltung hatten.[50])

2. 1565. Der auf die Beschwerden der Wurster[50a]) ergehende Recess des Erzbischofs Georg.[51])

3. Das Deichrecht des Alten Landes Wursten, welches von Erzbischof Johann Friedrich im Jahre 1621 bestätigt sein soll. Es ist nicht 1568 errichtet; seine Entstehung lässt sich nicht genau feststellen.[52])

4. 1618. Der Vertrag des Erzbischofs Johann Friedrich und der Stände mit den Wurstern, welcher 1649 nnd 1713 bestätigt wurde.[53])

5. 1618. Der Revers des Erzbistums Bremen gegenüber Hamburg wegen Ritzbüttels.[54])

6. 1620. Die Kappeler Kirchspielsartikel, welche teilweise in das Deichrecht einschlagen.[55])

7. 1625. Das ältere Deichgeschworenen-Recht.[56])

8. 1651. Das neue Deichgeschworenen-Recht.[57])

9. 1661. Der Vergleich der neun Kirchspiele.[58])

Quelle ergiebt. In einem Nachtrag erörtert Hahn die Existenz einer Hüller Deichordnung, welche nach 1598 zu setzen sei. — Auf Hahns juristische Begriffsbestimmungen wird später einzugehen sein.

[50]) Vergl. unten sub III. C.

[50a]) Pufendorf III. S. 123.

[51]) Bei Pufendorf III S. 127 u. Stern „Historische Nachrichten von dem Lande Wursten" S. 57.

[52]) Bei Pratje B. X. S. 97, in der „Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover" Jahrg. 1853 S. 161 u. bei Schulze S. 14. Vergl. hinsichtlich des im Text Bemerkten Grefe S. 82 insbesondere A. f.

[53]) Bei Pratje B. V. S. 325 ff.

[54]) a. a. O. Vergl. auch wegen der Eindeichung des neuen Feldes „Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogtümer Bremen und Verden u. des Landes Hodeln" Heft VI. S. 158 Anm.

[55]) Pratje a. a. O S. 320.

[56]) Bei Pratje B. X. S. 110 u. Jur. Zeitung 1853. S. 178.

[57]) Bei Pratje S. 120, Jur. Zeitung S. 187, 193, Schulze S. 21.

[58]) Bei Schlichthorst „Beiträge zur Erläuterung der älteren und neueren Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden". (1797) II. S. 297.

10. 1697. Der Wismarische Vertrag.[59])

11. Spätere Verordnungen von 1708,[60]) 18. Jan. 1748, 26. April 1748,[61]) 1755,[62]) 1780,[63]) 1687.[64])

δ) Im Alten Lande finden sich deichrechtliche Bestimmungen in „Des olden Landes Ordenunge und Rechte Bock von 1517,[65]) für es gilt des Alten-Landes Deichrecht, das aus 15 Artikel besteht, welchen das Spadelandsrecht angefügt ist.[66]) Die 15 Artikel sind eine Privatarbeit,[67]) die erst unter schwedischer Herrschaft[68]) gemacht ist. Der Schreiber hing ihr das Spadelandsrecht mit den Noten Heimreichs an,[69]) da sich dieses des Ansehens einer subsidiären Deichrechtsquelle schon damals an vielen Orten erfreute.[70]) Von Erkenntnissen der Land- und Deichgerichte enthalten einige „Flucht-Ordele des Jorker Landgreftings als Schöppenstühls“ deichrechtliche Entscheidungen. Ganz besonders aber sind hervorzuheben die Deichgerichte vom Jahre 1571, von denen eins teilweise bereits von Hackmann „de jure aggerum“ S. 458 abgedruckt ist. Sie finden sich alle im Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, Heft IX. S. 106 ff. (No. 3, 4, 86, 96, 119, 120, 121, 122, 123, 124). Neuere gerichtliche Erkenntnisse sind in den Erörterungen Dammerts eingestreut.

ε) Am 20. Juli 1892 erging für das ganze Herzogtum eine allgemeine Deichordnung,[71]) die durch die Deichordnung

---

[59]) Pratje B. V. S. 337.

[60]) Schulze S. 102.

[61]) Schulze S. 85. Jur. Zeit. 1849. I. S. 65.

[62]) Jur. Zeit. S. 69.

[63]) Spangenberg III. S. 3.

[64]) Schulze S. 99. Jur. Zeit. a. a. O.

[65]) Bei Pufendorf IV. S. 48 ff. Besser im „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden“. IX. S. 97 ff.

[66]) Bei Hackmann No. I u. II und in der Jur. Zeit 1842. 1. S. 145. 161, 177.

[67]) Dreyer S. 10.

[68]) Grefe S. 83 u. Jur. Zeit. a. a. O. S. 177.

[69]) Vergl. unten sub B. a.

[70]) Vergl. die diesbezügliche Frage in der Jur. Zeit. a. a. O. S. 182 u. die dort Citierten.

[71]) Bremen- und Verd. Gesetzb. I. S. 71.

vom 29. Juli 1743 revidiert wurde.[72]) Die letzte erfreute sich bei den Schriftstellern des 18. Jahrhundert eines ausgezeichneten Rufes. Dreyer sagt von ihr.[73]) „Sie ist eine wahre Encyclopädie des Deichrechts und macht auf den Ruhm der vollständigsten Deichsordnung die gegründetste Ansprache.“ Nach ihr sind die älteren speziellen Deichrechte hülfsweise anzuwenden,[74]) wie überhaupt auch später die einzelnen Marschländer besondere Deichgesetze anfweisen.[75]) Von allgemeinen Verordnungen mögen noch Erwähnung finden das halb vergessene Kgl. Schwedische Rescript für das Herzogtum Bremen von 1686,[75a]) das Regierungsausschreiben vom 12. September 1749,[76]) die Erklärung der Deichordnung vom 29. Juni 1753,[77]) die Verordnung v. 29. Dez. 1773.[78])

c) Hadeln.

1. Von älteren deichrechtlichen Quellen[79]) sind zu erwähnen einige Bestimmungen der „Rechte von Altenbruch, Lüdingwort und Nordleda“ von 1439,[80]) der Vertrag Hadelns mit Bremen von 1574,[81]) der Bericht des Schulzen wegen der Deiche vom 20. Juli 1580, der wohl wegen der Codifikation des Hadeler Landrechts eingefordert wurde,[82]) der II. und III. Titel des vierten Teils des Hadeler Landrechts von 1583,[83]) und § 16 der Polzeiordnung des Herzogs Franz von 1597.[84])

---

[72]) a. a. O. II, S. 196 u. Schulze S. 38.

[73]) a. a. O. S. 13. A. 13.

[74]) Grefe S. 83.

[75]) Vergl. oben unter d. a. 6.

[75a]) Bei Rohr „Haushaltungsrecht“ S. 1078.

[76]) Schulze S. 43.

[77]) Schulze S. 70, Spangenberg I, S. 349.

[78]) Schulze S. 99. Betreffs der Neuzeit siehe unten a. 88 u. 256.

[79]) Vergl. auch die älteste Urkunde, welche auf Deiche schliessen lässt, vom 22. Juni 1219, bei Spangenberg IV. Abt. III, S. 1.

[80]) Bei Grimm „Weistümer“ B. IV. S. 703.

[81]) Bei Spangenberg a. a. O. S. 43; ältere Verträge, die jedoch wenig ergiebig, ebenda S. 4, 32, 39.

[82]) Bei Spangenberg a. a. O. S. 52.

[83]) Bei Pufendorf I, App. I. S. 48.

[84]) Bei Spangenberg a. a. O. S. 136.

2. Aus späterer Zeit sind zu nennen die Schleusenordnung von 1682[85]) und der Attestat des ersten und zweiten Standes vom 2. November 1745;[86]) schliesslich die Bekanntmachungen vom 9. u. 26. Oktober 1816.[87])[88])

B. Die Provinz Schleswig-Holstein.

a) Für ganz Schleswig-Holstein sind anzuführen das sgn. Spadelandsrecht,[89]) der V. Titel des I. Teils des Schleswig-Holsteinschen Landgerichtsordnung von (1572) 1636,[90]) das Patent, betr. die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämmtlichen Marschkommünen . . in den Herzogtümern Schleswig-Holstein vom 29. Jan. 1800,[91]) und das Allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803.[92])

Näher einzugehen ist auf das Spadelandsrecht. Es besteht aus 20 Artikeln, von denen 18 mit Noten versehen sind. Diese Anmerkungen enthalten gerichtliche Entscheidungen und landesherrliche Konstitutionen bis auf das Jahr 1652. Ein Grund die Wahrheit der Angaben der Anmerkungen anzuzweifeln, ist nicht vorhanden. Ueber die Entstehungsgeschichte der Artikel selbst herrscht viel Streit; er begann bereits im 18. Jahrhundert.

---

[85]) a. a. O. S. 520 u. Schulze S. 35.

[86]) Schulze S. 84.

[87]) a. a. O. S. 121, 126. — Bei Spangenberg finden sich S. 341 eine Hadelnsche Provisionalteich-Ordnung vom 16. Mai 1718 und S. 343 eine Verfügung wegen Reparation des herrenlosen Deichs vom 25. August 1721 angeführt. Für die „älteren Provinzen" (vergl. Grefe I. Einleitung S. VII) kommt in Betracht das Edikt vom 23. Juni 1711 (Corpus Const. Lüneb. c. 1. S. 1007 u. c. 2. S. 644 ferner Corpus Const. Calenberg. S. 845).

[88]) Für Hoya ist zu erwähnen die Verordnung vom 29. Sept. 1775 (bei Schulze S. 110) [Für Hoya und Diepholz Ges. v. 22. Jan. 1864] — Für das 19. Jahrhundert vergleiche für ganze Hannover Grefe II. S. 85 und bezüglich der Veränderungen nach Einverleibung in Preussen unten A. 256.

[89]) Bei Hackmann im Anhang No. II und im Corpus Statutorum Schlesw. I. S. 390.

[90]) Vergl. auch art. 22. der Süder-Ditmarscher D. O. v. 1643.

[91]) Ch. S. 1801. S. 4.

[92]) Ch. S. 1804. S. 17.

1. Daniel Petiskus erklärte das Spadelandsrecht im Jahre 1767 für die Arbeit eines Privatmannes, der sich die mündlich fortgepflanzten und bewährt gefundenen Deichregeln aufgezeichnet habe. Die in den Anmerkungen angeführten gerichtlichen Entscheidungen hätten sämmtlich den Stoff für es hergegeben. Es sei ein „elendes Gewerke", dem die auctoritas publica fehle.[93])

2. Gegen Petiskus wandte sich mit der grössten Schroffheit Heinrich Dreyer in seinen Miscellaneen: „Ein solcher dreister Schriftsteller, der in wenigen Zeilen so viele historische und litterarische Sünden gehäuft, und sich bei der Auftischung seines Ragouts das Ansehen giebt, dass er, ich weiss nicht was für einen grossen Vogel abgeschossen habe, ist mir nicht leichte vorgekommen.[94]) Nach Dreyer wurden 1556 der Staller Hinrich Heute, die 5 Hardesräthe, die Deichvoigte und die 16 Männer im Nordstrand von Christian III. mit Anfertigung des Spadelandsrechts betraut. Im Jahre 1557 sei es von ihnen vollendet, später von Anton Heimreich mit Anmerkungen versehen, auch der hochdeutschen Uebersetzung des Nordstrander Landrechts beigefügt worden.[95])

3. Etwas anders lautet die Schilderung, welche Heimreich selbst in seiner nordfriesischen Chronik (III. c. V.) giebt: „Wie dem König Christianus III. nebenst seinen Herrn Brüdern die erfahrensten und in Teichsachen geübtesten Männer anno 1557 aus allen Marschländern in Husum zusammengefordert, dass sie ein besonder Teichrecht mochten verfassen; die dann das sogenannte Spade-Landes-Recht beliebet und verordnet: Welches dem Nordstrandischen Landrechte anno 1572 ist adjungieret und noch in wichtigen Sachen wird gebraucht".

4. Falck gedenkt in seinem Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts[96]) dieser Ansichten nicht. Er sagt vom Spadelandsrecht nur, dass seine Geschichte „höchst ungewiss und zweifelhaft" sei; es „soll" aber „zu den Zeiten

---

[93]) Georg Daniel Petitt al. Petiscus „Elementa juris agg." S. 150

[94]) Dreyer a. a. O. S. 18. A. 7.

[95]) a. a. O. u. S. 15. 16.

[96]) B. I. § 140.

Adolphs VIII., also vor 1459 aus alten Gewohnheiten und Belieburgen für die Landschaften Eiderstädt und Nordstrand gesammelt seyn".

Die letzte Vermutung gründet sich auf die Anmerkung, welche sich dem Art. I. des Spadelandsrechts beigegeben findet und lautet: „Diese bey Herz. Adolfs des letzten aus dem Schauenburgischen Stamme Zeiten von 18 Männern aus dem Strande und Eyderstädt, getroffene Vergleichung, ist anno 1517 von den 5 Hardesräthen bey voller Macht gefunden, und ist auch dergleichen Ausspruch anno 1520 von F. G. Räthen geschehen, damit auch der Dreyer, als Pilwormer, Lithbulling- und Edomsharde Räthe überein gekommen, wie auch anno 1534 danach ist entschieden worden". Schon der Wortlaut dieser Anmerkung ergiebt aber, dass sie das nicht sagt, was Falck annimmt. Sie bezieht sich augenscheinlich nicht auf das Spadelandsrecht im ganzen, sondern lediglich auf den ersten Artikel; das beweist zur Genüge der Ausdruck „Ausspruch". Allein die Vermutung, welche sich bei Falck findet ist auch sonst gänzlich haltlos. Denn es wäre ganz unbegreiflich, wie im Jahre 1534 die 5 Hardes-Räthe erkennen konnten: „dass in diesem Laude niemals geschehen sey, dass man ausgeworfen Land hätte bezahlet", obwohl der ja angeblich vor 1459 festgestellte Artikel IX des Spadelandsrechts lautet: „Wenn es sich begiebt, dass ein Stück Landes notwendig wird ausgeworfen, sollen die Kogeseigner desselbigen Koges, denen das Land abgehet, was ihnen davon eiguet, Erstattung bekommen".[97]) Noch unbegründeter ist aber die Meinung Dreyers. Es ist unmöglich, dass das Spadelandsrecht von der von ihm augegebenen Commission im Jahre 1557 zusammengestellt worden ist, da es sonst eine ganz andere Gestalt haben müsste. Einerseits müsste sehr vieles, was jetzt in den Anmerkungen steht, im Spadelandsrecht mit enthalten sein. Beispielsweise soll im Jahre 1534 über die Bezahlung von Deicherde Streit vorgefallen sein; Art. II des Spadelandsrechts sagt darüber aber nichts,

[97]) Auch spricht das Spadelandsrecht selbst nur von den Einwohnern „vom Strande", kann also nicht durch Beliebung mit dem Lande Eyderstädt entstanden sein. Vergl. unten A. 106.

obwohl er von der Deicherde handelt und eine Entscheidung von 1534 vorlag. Artikel VIII des Spadelandsrechts schildert ausführlich das Spatenstechen der Richter im Fall des Ungehorsams des Deichhalters, thut aber des Spatenstechens des unvermögenden Deichhalters keine Erwähnung, obschon 1525 die 5 Harden darüber erkannt hatten. — Andrerseits müsste Vieles, was jetzt in den Anmerkungen steht, an Stelle der diesbezüglichen Vorschriften des Spadelandsrechts stehen. In Artikel XIV wird z. B. bestimmt, dass bei einem streitigen Deich die Deichhalter gepfändet und der Deich gemessen werden solle, worauf der Unterliegende den Deich annehmen und Brüche zahlen müsse. Wie kann aber dieser Artikel im Jahre 1557 festgestellt sein, wenn 1534 erkannt worden ist, dass bei grosser Not zunächst Hülfe geschehen solle und 1535 publiziert wurde, „dass der streitige Deich erst solle zum vollen See-Deich gemachet werden und dann die Maasse ergehen?“ Wie können diese praktisch durchgebildeteren Rechtssätze, die sich, im einzelnen mit Abweichungen, in allen späteren schleswigschen Deichordnungen finden,[98]) 1557 übersehen worden sein?

Dies ist auch hinsichtlich des Berichtes von Heimreich geltend zu machen. Im übrigen klingt dessen ganze Erzählung von der Zusammenberufung der deichkundigsten Männer aus allen (?!) Marschlanden so unwahrscheinlich, dass sie auf Glauben keinen Anspruch machen kann. Die Nachricht Heimreichs ist vielleicht durch eine Notiz veranlasst, die er auf seinem Exemplar des Spadelandsrechts vorfand; sie erklärt sich leicht aus dem gesetzlichen Ansehen, das es später überall genoss. Auch kann Heimreich selbst in dieser Anschauung nicht allzu sehr gewurzelt gewesen sein; denn er[99]) notiert zu Art. II: „Demnach Streit vorgefallen ob Späteland zu bezahlen? als ist darauf anno 1534 . . . erkannt“.

Gegen alle aber, die eine offizielle Errichtung und Publikation des Spadelandsrechts sei es vor 1459, sei es 1556 oder 1557 annehmen, spricht die Art und Weise, wie das

---

[98]) Vergl. Eyderstädt. D. O. 1595. art. 7. Stapelholm. D. O. 1625. art. 12.

[99]) Vergl. unten A. 113.

Nordstrander Landrecht von 1572[100]) auf das nordstrandische Deichrecht Bezug nimmt. Hätte man dann in diesem nur bei einer deichrechtlichen Bestimmung (III, 21) auf das verwiesen, was „ein Deichrecht vermag und mitbringt“?

Zu einer befriedigenden Lösung der Frage nach der Entstehung des Spadelandsrechts kann man nur gelangen, wenn man den Gedanken an eine Rechtssammlung von offiziellen Commissionen oder an einen Vergleich verschiedener Landschaften aufgiebt. Es kann sich m. E. nur um die Aufzeichnung eines Privatmannes handeln. Insoweit ist Petiskus beizustimmen; im übrigen[101]) aber ist zu sagen: Im Nordstrander Gebiet existierten gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts viele deichrechtliche Beliebungen und Erkenntnisse älterer und neuerer Zeit.[102]) Die Beliebungen waren z. T. auch mit umwohnenden Landschaften eingegangen.[103]) Um das Jahr 1500[104]) sammelte sie ein Privatmann und fügte das hinzu, was seiner Ansicht nach gewohnheitsrechtlich galt oder gelten musste. Insbesondere giebt Art. IX einen Rechtssatz wieder, der nicht auf einem Erkenntnis oder einer Beliebung beruht, sondern der höchst wahrscheinlich hier wie anderwärts sehr umstritten war.[105]) Die Zusammenstellung war jedenfalls nur für das nordstrander Gebiet zugeschnitten.[106]) Man gebrauchte sie bald als Auskunftsmittel in deichrechtlichen Fragen. Ein bestimmter Zeitpunkt, wann sie in Gebrauch kam, lässt sich schwer angeben. Geschah es vor 1534, so würde das Erkenntnis dieses Jahres[107]) zeigen, dass man sie durchaus nicht als bindendes Rechtstatut betrachtete. Auch das Nordstrander Landrecht von 1572 giebt

---

[100]) Corp. St. Schlesw. I S. 430 ff.

[101]) Ich gehe auf eine Widerlegung der übrigen Behauptungen dieses ganz unfähigen Schriftstellers gar nicht ein. Verwiesen sei auf Dreyer a. a. O., dem natürlich nur teilweise beizustimmen ist.

[102]) Vergl. unten sub c.

[103]) z. B. art. I. A.

[104]) Das ergiebt der Umstand, dass das wichtige Erkenntnis von 1525 (A. zu art. VIII) nicht aufgenommen ist.

[105]) Vergl. die Note Heimreichs.

[106]) art. XVIII: „Alle Einwohner im Strande die Land gebrauchen . . .“

[107]) A. zu Art. II.

keinen sicheren Aufschluss.[108]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts aber muss sie bereits ein gesetzähnliches Ansehen genossen haben. Sie erhielt die Bezeichnung „Spadelandsrecht". Diese wurde wohl dem Art. VIII entnommen, nach welchem die Deichrichter „nach altem Spade-Landes-Rechte" den Spaten stechen. Spadelandsrecht bedeutet nichts anderes als das Recht des Landes, das der Spaten erwarb und beschützt d. h. das Recht des Deichlandes. Einen so allgemeinen Inhalt daher auch der Ausdruck „Spadelandsrecht" hat, so ist, was die älteren[109]) Quellen anlangt, unter ihm stets das nordstrandische zu verstehen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts steht die Geltung und Verbreitung des Spadelandsrechts in Schleswig-Holstein ausser Zweifel. Herzog Friedrich verweist 1625 (sogar im Widerspruch zu dem Erkenntnis von 1534),[110]) und 1654[111]) auf es; die Eyderstädtische Deichordnung von 1595, die Stapelholmische von 1625, die Süderditmarsche von 1643 nehmen auf es Bezug.[112]) Es ward das allgemeine Deichrecht Schleswig-Holsteins und blieb hier stets subsidiär in Geltung. — Da es für Nordstrand die einzige geschriebene Deichrechtsquelle blieb, fügte man es schon früh dem Landrecht von 1572 an; eine solche Zusammenstellung lag Heimreich vor; er versah das Land- und Deichrecht mit Noten und gab sie 1670 in einer hochdeutschen Uebersetzung heraus.[113]) Auch ausserhalb

---

[108]) Dass es gegen eine offizielle Anfertigung des Spadelandsrechts vor seiner Emanation spricht, ist bemerkt. Inhaltlich galt das Spadelandsrecht damals jedenfalls. Das Nordstrander Landrecht enthält ihm gegenüber eine Weiterbildung in Bezug auf die Mitteldeiche: art. XX. Sp. L. R. verbietet „sie unter den Pflug zu legen oder zu besäen". Das Nordstrander L. R. (III, 19) untersagt auch das Reiten.

[109]) Vergl. aber Brem. D. O. von 1743. c. 18.

[110]) Sp. L. R. art. II. A.

[111]) Dreyer S. 16.

[112]) Eyderst. art. 9, Stapelholm. art. 20, Süder-Ditm. art. 7.

[113]) Dass die Noten von Heimreich herrühren ist kaum anzuzweifeln. Urspr. ist das Spadelandsrecht in plattdeutscher Sprache geschrieben. Dieser Text existiert nur in einer Handschrift auf der Kieler Universitätsbibliothek. — Nicht deutlich erhellt, ob Heimreich in seiner Chronik meint, dass das Spadelandsrecht dem Nordstrander Landrecht gleich bei dessen Emanation angefügt worden ist. Natürlich würde hiergegen die Art der Bezugnahme des letzteren auf das Deichrecht sprechen.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteins gelangte das Spadelandsrecht zur Geltung,[114]) und so manche spätere Deichordnung verweist auf es als subsidiäre Rechtsquelle oder ist von seinem Geist durchweht.

b) In grosser Anzahl sind in Schleswig-Holstein sgn. Oktrois ergangen. Man versteht darunter Freiheitsbriefe, welche von dem Landesherrn in Bezug auf neu einzudeichende Ländereien an bestimmte Personen gegeben werden. Bei Falck findet sich eine Zusammenstellung der Oktrois, welche dem neuen Koog eigene Gerichtsbarkeit gewähren.[115]) Bei Dreyer sind auch andere angegeben.[116]) Zu einem grossen Teil sind sie nur handschriftlich vorhanden. In den wesentlichsten Punkten stimmen sie überein. Als Vorbild diente den meisten insbesondere die Oktroi, welche Herzog Friedrich einigen Niederländern zur Bedeichung des Nordstrands am 8./18. Juli 1652 verliehen hatte, und die sich in holländischer und deutscher Sprache im Corpus Constit. Schlesw. I. S. 560 ff. abgedruckt findet. Die Oktroi für den Hedewigs-Koog steht in Anton Vieteus „Beschreibung des Landes Ditmarschen" S. 61. Hervorheben möchte ich, weil sie die älteste mir bekannte in Schleswig ist, die Urkunde von 1497, die bei Lass in der „Fortsetzung der Husumer Nachrichten" 1718, S. 96 gedruckt ist. Im übrigen werden die auf Eindeichungen sich beziehenden Verordnungen u. s. w. bei der Quellenübersicht der einzelnen Gebietsteile angegeben werden.

c) Ditmarschen.[117])

Die für das Deichrecht wichtigen Satzungen, Verordnungen, Urteile und Urkunden sind chronologisch geordnet in der Hauptsache folgende:

---

[114]) Vergl. hinsichtlich des alten Landes oben sub A. d. 8.

[115]) Falck a. a. O. I. § 21.

[116]) Dreyer S. 20. A. 12. Vergl. für Norderditmarschen noch die Angaben bei Griebel S. 5 ff.

[117]) Besonders ungenau sind für Ditmarschen die Angaben von Dreyer S. 9. Im Text ist die grosse Süderditmarsche Deichordnung von 1643 gar nicht erwähnt. Die A. 6, welche die Stellen angiebt, wo sie zu finden ist, bezieht sich auf eine mir unbekannte Verordnung Friedrichs vom 28. Sept. 1709. Wenn auch Dreyer ein gut Teil der von uns angegebenen Quellen nicht

1. Einige Sätze des ältesten Ditmarscher Landrechts (1447 bis 1467).[118])

2. Einige Bestimmungen des neueren Landrechts (vor 1480).[119])

3. 1455 Das alte Deichrecht von Büsum.[120])

4. 1493 Das neue Deichrecht von Büsum.[121])

5. 1532 Das Deichrecht von Kettesbüttel, das Bruchstücke aus dem Jahre 1520 enthält.[122])

6. 1560 Rat und Bedenken der Ditmarsischen Abgeordneten[123])

7. 1560 Befehl an die Landvögte.[124])

8. 1560 Schreiben des Königs Friedrich.[125])

9. 1562. Supplik der Bauerschaft Ostermoor.[126])

10. 1562 Einige Bestimmungen des Rechtstages zu Rendsburg.[127])

11. 1562 Gesuch des Kirchspiels Eddelack.[128])

12. 1563 Gesuch der Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelack.[129])

13. 1567 das neue Ditmarsische Landrecht in Art. 86 und 106.[130])

14. 1573 Büsumer Kirchspielsschluss.[131])

---

anführen konnte, weil er sie nicht kannte, so hätte er jedenfalls die wichtige Verordnung für Süderditmarschen wegen der Aussendeiche vom 30. Dezember 1671, da sie sich im Corpus Stat. Hols. befindet, kennen und anführen müssen. — Beiläufig sei auch hingewiesen auf die grosse Ungenauigkeit Dreyers in A. 4 S. 12, (hauptsächlich wohl Druckfehler): Statt der Verordnung vom 29. Juli 1673 muss es heissen 1674; statt der vom 22. Sept. 1723, vom 18. Sept. 1727; statt der von 1583, von 1553.

[118]) Bei Westphalen „Monumenta inedita" III, S. 1743 u. Michelsen „Altditmarsche Rechtsquellen".

[119]) Michelsen a. a. O. S. 141.

[120]) a. a. O. S. 247 und bei Griebel, Anhang I.

[121]) Michelsen S. 248.

[122]) a. a. O. S. 249 ff.

[123]) Michelsen „Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Ditmarschen" Altona 1834, S. 235.

[124]) a. a. O. S. 239.

[125]) a. a. O. S. 252.

[126]) a. a. O. S. 267.

[127]) a. a. O. S. 269.

[128]) a. a. O. S. 279.

[130]) Bei Hackmann im Anhang.

[131]) Vergl. Griebel S. 37.

15. 1573 Schreiben des Amtmanns von Steinberg.[132])
16. 1577 Gesuch der Eingesessenen von Marne.[133])
17. 1577 Schreiben des Königs Friedrich an Herzog Johann.[134])
18. 1585 Verordnung des Herzogs Adolf für ganz Ditmarschen.[135])
19. 1601 Urteil für den Süderdeich in Norderditmarschen.[136])
20. 1613 Deichrecht für Weslingburen.[137])
21. 1615 Verordnung Herzogs Adolf für die Büsumer.[138])
22. 1624 Resolution auf die Gravomina.[139])
23. 1624 u. 1631 Obergerichtsurteile für Norderditmarschen.[140])
24. 1635 Die Verabscheidung für Süderditmarschen.[141])
25. 1641 Erneuertes Deichrecht für Büsum.[142])
26. 1643 Die Deichordnung für Süderditmarschen.[143])
27. 1671 Die Verordnung wegen der Aussendeiche in Süderditmarschen.[144])
28. 1690 Verordnung für Süderditmarschen.[145])
29. 1692 Gesuch des Kirchspiels Eddelack.[146])
30. 1697 Herzogliche Rescripte für die Büsumer.[147])
31. 1705 (6. Aug.) Deichordnung für Norderditmarschen; sie ist nicht gedruckt.[148])

---

[132]) Michelsen „Urkundenbuch" S. 316.
[133]) a. a. O. S. 324.
[134]) a. a. O. S. 326.
[135]) a. a. O. S. 359 u. Griebel S. 43.
[136]) Griebel, Anhang II.
[137]) Nach Dreyer S. 9.
[138]) a. a. O. III.
[139]) Michelsen „Urkundenbuch" S. 403.
[140]) Griebel, Anhang IV, V.
[141]) Corpus Stat. Hols. II, S. 909.
[142]) Nach Dreyer S. 9.
[143]) Bei Hackmann im Anhang, im C. Stat. Hols. II S. 911 u. in Rohr „Haushaltungsrecht" S. 1277.
[144]) Corpus Stat. Hols. II. S. 936.
[145]) a. a. O. S. 920.
[146]) a. a. O. S. 921.
[147]) Griebel, Anhang VI, VII.
[148]) Vergl. Dreyer. S. 12 A. 5.

32. 1723 und 1736 Verordnungen für Süderditmarschen.[149])

d) Die Wilster- und Kremper-Marsch Holsteins.[150])

α) Auf das materielle Deichrecht haben Bezug:

1. 1237 Die Entscheidung des Grafen für einige Dorfschaften der Kremper-Marsch.[151])

2. 1438 Der sgn. Spadelandbrief Herzogs Adolfs VIII. das Teichwesen der Wilstermarsch betreffend.[152])

3. 1553 Die Verkündigung König Christians, in der auf einen Brief des Grafen Adolfs von 1360 Bezug genommen wird. (Krempermarsch).[153])

4. 1616 Mandat an die vom Adel von Christian IV. für die Wilstermarsch.[154])

---

[149]) Corpus Stat. Hols. II, S. 922, 930. — Dreyer führt S. 9 noch an Verordnungen v. 20. III. 1656, von 1701, 1707, 28. Sept. 1709 Süderditmarschen). Ueber Gebräuche bei der Deichschau, Pfändung u. s. w. in Ditmarschen vergleiche unten Anm. 161 am Ende.

[150]) Vergl. im Allgemeinen Detlefsen „Geschichte der holsteinischen Elbmarschen" 1891; insbesondere bezüglich des Deichrechts B. I. Kap. XIV. B. II. Kap. XV ff.

[151]) „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden" (herausgegeb. v. P. Hasse), Hamburg 1886—90. I, 561.

[152]) Er ist gedruckt zuerst von Westphalen „Mon. ined." II, 417 ff., später im Corpus Constitutionum Holsaticarum II, 269 ff. Beide Drucke weichen etwas von einander ab; neuerdings hat ihn Detlefsen a. a. O. I. Anhang I. nach einer selbständigen Abschrift der ursprünglichen Urkunde mit Verbesserungen aus den beiden früheren Drucken und Anführungen, die sich bei Culemann „Denkmahl der Wasserfluten" finden, herausgegeben. — Die Urkunde war 1438 nur in einem Exemplar ausgefertigt worden, welches dem Kloster Bordesholm übergeben wurde, damit dieses es für den Grafen Adolf und die Kirchspielleute zu beiden Seiten der Wilster verwahren sollte („de besegelde bref schal liggen bi dem kloster" tom bordesholme, [uns unde] den Karspelluden tor Wilster an beiden siden to truwer hand"). Detlefsen behauptet S. 349 auf Grund dieser Stelle, dass die Urkunde „in drei Exemplaren, deren eins im Kloster Bordesholm . . ., eins im gräflichen Archiv, eins in Wilster lag" ausgefertigt sei; ja man könne „den Wortlaut selbst so verstehen, dass für beide Seiten des Kirchspiels Wilster je ein Exemplar ausgefertigt" war". Wie ersichtlich, hat Detlefsen die Stelle ganz falsch verstanden, insbesondere die Worte „to truwer hand" gar nicht berücksichtigt.

[153]) Corpus Constitutionem Holsaticarum II. S. 290.

[154]) a. a. O. S. 282.

Digitized by Google

5. 1635 (19. Jan. u. 30. Juli) Befehle an den Amtmann von Steinberg. (Wilstermarsch).[155])

6. 1715 und 1716 Deichverfügungen.[156])

7. 1720 Verordnung wegen des Margarethendeichs (Wilstermarsch).[157])

8. 1727 Verordnung für die Krempermarsch.[158])

9. 1746 Confirmation eines Vergleiches dreier Kirchspiele und Kampens in der Wilstermarsch, der 1542 geschlossen und in diesem Jahre, 1553 und 1731 bestätigt wurde.[159])

β) Mehr auf das formelle Deichrecht sind zugeschnitten die Sammlungen und Aufzeichnungen der Schauungsgebräuche, Hegungsformeln und anderer Gebräuche des Deichgerichts oder Deichverbandes.

1. Der Wevelsflether Hovetmann Lübbeke machte in seinem 1599 geschriebenen Gedenkbuch einige Aufzeichnungen über das Deichrecht. Es handelt von den Gebräuchen bei der Deichschau, der Verspatung des Deichlandes, dem Geschworenengelage, der Pfändung und der höchsten Wedde.[160]) Seine Schilderungen geben ein sehr anschauliches Bild.

2. In einer Sammlung von „Verordnungen fürnemlich die Kremp- und Wilstermarsch betreffend", die sich handschriftlich auf der Kieler Universitätsbibliothek (S. H. 555. B.) befindet, ist auf F. 259 ff. ein Schriftstück enthalten, das berichtet von „Dat högeste Wedde in der Land- oder Dikschwaren-Recht", „Vann dem Schauende" und „Wo mann einen panden schall". Dieses Stück ist mit einer Umstellung seiner drei Teile (der erste Teil steht zuletzt) im Jahre 1725 unter dem Titel: „Abdruck der Holsten Gebräuche bey Beziehung oder Beschauung der so wohl in Dithmarschen als Cremper- und Wilster-Marsch belegenen Teiche und Dämme" zu Glückstadt gedruckt worden

---

[155]) a. a. O.

[156]) a. a. O. S. 288, 289.

[157]) a. a. O. S. 229. Vergl. auch die Verfügung v. 3. Mai 1722 bei Detlefsen II. S. 40.

[158]) C. C. Hols. II, S. 280.

[159]) a. a. O. S. 293. — Für die Wilstermarsch vergl. auch die Urkunde von 1475 bei Westphalen II, S. 458.

[160]) Abgedruckt bei Detlefsen I. Anhang II.

Das Büchlein, das sich ebenfalls auf der Kieler Bibliothek befindet, ist Detlefsen, welcher das Stück nach der Handschrift abdruckt, entgangen.[161])

3) Sancke überliefert in seiner um 1700 geschriebenen Hertzhornischen Chronik die Herzhorner Schauungsformeln.[162])

4) Der Deichgraf Claus Früchtnicht zeichnete im Jahre 1685 die Hegungsformeln des Rauer Deichgerichts auf.[163])

e. Die Länder des Herzogthums Schleswig.

α) Zunächst ist auf die Beliebungen, Entscheidungen und Verordnungen hinzuweisen, die Heimreich in seinen Noten zum Spadelandsrecht angiebt.[164]) Die älteste Beliebung stammt aus der Zeit Adolfs VIII. und bezieht sich auf Nordstrand und Eyderstädt.[165]) Von der ältesten Beliebung der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm berichten Heimreich und West-

---

[161]) Es ist gedruckt a. a. O. Anhang III. Dass Detlefsen den Druck von 1725 übersehen hat, ist um so bedauerlicher, als dieser ihm für die Herstellung des Textes (der Text der Handschrift ist sehr verderbt) Nutzen gebracht haben würde. Detlefsen hat den Tetxt meistens richtig und in Uebereinstimmung mit dem Druck von 1725 verbessert wiedergegeben. Aber nicht immer; z. B. S. 365 unter Nr. 12 ergänzt er vor „büden". „Wenn nu de Dickgräf"; es ist aber nur „Wenn" zu ergänzen und statt „hüden" zu lesen „he den" (also „wenn er dann . . ."). Gar keinen Sinn ergiebt, wenn Detlefsen bei dem Verfall des Pfandobjekts an den Deichgrafen S. 367 unter Nr. 20 „gelehnet" druckt. Das Pfand soll dem Deichgrafen zugehören, gleich als wenn es ihm sein Vater als Erbe hinterlassen und „gelehnet" hätte? Den einzigen richtigen Text zeigt der Druck von 1725: „gelick als wann idt nns unser (bei der Geschworenenantwort: juw juwer) Vater geervet und geleveret hefft" (Als wenn es ihm sein Vater als Erbe hinterlassen und überliefert hätte.) Im übrigen bemerke ich, dass auch der Druck von 1725 nicht ganz fehlerfrei ist, z. B. steht auch hier „Kop" statt Kor (vergl. Detlefsen S. 366. A. 2.) — Interessant und bedeutsam ist, dass der Druck von 1725 den Hövetmann bei der höchsten Wedde auch als Deichgraf bezeichnet. (An der Stelle, die Detlefsen S. 364 mit Nr. 4 bezeichnet, steht vor „Will": „De Dickgreve".) Ausserdem ist zu bemerken, dass nach der Ueberschrift des Druckes von 1725 diese Gebräuche auch in Ditmarschen galten.

[162]) Gedruckt bei Detlefsen Anhang IV.

[163]) Gedruckt a. a. O. Anhang V.

[164]) Vergl. oben B. a.

[165]) Note zu art. I. Sp. L. Rs.

phalen; sie fällt in das Jahr 1446 und hat „das Gewehr, den Haus-, Teich- und Pflug-Frieden“ zum Gegenstand.[166])

β) Einzelne Bestimmungen finden sich

1. im alten Eyderstädter Landrecht von 1572 (Tit. 81),[167]) im neuen von 1591 (II, 18), in der ihm angefügten Polizeiverordnung (II, 18 § 1 u. 2),[168]) im Nordstrander Landrecht von 1572 (I, 1; III, 19, 20, 21, 26),[169])

2. in den Stadtrechten von Garding 1590 (Tit. XI),[170]) von Tönning 1590 (Tit. 11, 18),[171]) Husum 1608 (III, 47),[172]) Friedrichsstadt 1633 (Tit. 39, 10; Tit. 74).[173])

γ) Deichordnungen.

1. 1595 Deichordnung für die Landschaften Eyderstädt, Everschop und Utholm.[174])

2. 1619 Friedrichs Deichordnung für das Amt Tundern.[175])

3. 1625 Stopelholmische Deichordnung.[176])

4. 1702 Soerkerkoogs Deichordnung von Friedrich IV.[177])

5. 1711 Pellwormer Deichordnung.[178])

δ. Von Verordnungen und Verfügungen, die sich auf das Deichrecht beziehen, seien genannt:

1. 1572 Rescript Herzogs Adolfs für Eyderstädt.[179])

2. 1597 Dekret zwischen Eyderstädt und den Städten Tönning und Garding.[180])

---

[166]) Heimreich, Chron. II. c. II. Westphalen, „Mon. ined.“ IV, S. 1651.

[167]) Uebereinstimmend mit dem Ditmarscher Landrecht; vergl. oben A. 130.

[168]) Corpus Stat. Slesw. I. S. I.

[169]) a. a. O. I, S. 431.

[170]) a. a. O. III S. 112.

[171]) a. a. O. S. 10.

[172]) a. a. O. II, 635.

[173]) a. a. O. III, I. nebst der Verfügung von 1633. S. 596.

[174]) Bei Hackmann im Anhang und Corp. Stat. Slesw. I.

[175]) a. a. O. I, S. 397.

[176]) Bei Hackmann a. a. O. und Corp. Stat. Slesw. I, S. 625, ferner Rohr S. 1203.

[177]) Corp. Stat. Slesw. I. S. 630.

[178]) a. a. O. S. 408.

[179]) Bei Rohr S. 1066.

[180]) Corp. Stat. Slesw. I, S. 221.

3. 1611 Zusage des Herzogs an Eyderstädt.[181])

4. 1612 Resolution für Eyderstädt wegen des Anwachses.[182])

5. 1616 Verordnung für Eyderstädt.[183])

6. 1617 „Teichsverteilungs-Recess“ in Eyderstädt.[184])

7. Die Verordnungen von 1626, 1630, 1638, 1640, 1651, 1654, 1655, 1671, 1680, 1698, 1711 für Eyderstädt.[185])

8. Die Verordnungen von 1595, 1623, 1633, 1647 für Nordstrand.[186])

9. 1703 Reglement für die Deich- und Koops-Bedienten des Amtes Tundern.[187])

10. 1738 Resolution für Pellworm.[188])

C. Die Provinz Sachsen.

a) Die alte Mark.

α) Über das Deichrecht in der alten Mark geben einige Urkunden Auskunft, von denen einige in eine sehr frühe Periode zurückreichen.

1. Die älteste ist die Schenkungsurkunde des Markgrafen Albrechts II. an die Kirche zu Havelberg vom Jahre 1209. Abgesehen von den Quellen der Nordseeküste ist sie das älteste deichrechtliche Denkmal des heutigen Deutschlands.[189]) Aus dem in der Einleitung erwähnten Bericht Helmolds ergiebt sich nur das Vorhandensein von Deichen im 12. Jahrhundert in der Altmark.[190]) An die Urkunde von 1209 reiht sich die von

---

[181]) a. a. O. S. 236, Westphalen II, S. 1670.

[182]) Corp. St. Sl. I, S. 236.

[183]) a. a. O. S. 237.

[184]) a. a. O. S. 243.

[185]) a. a. O. S. 249, 251, 262, 263, 264, 273, 280, 281, 291, 309, 329, 353.

[186]) a. a. O. S, 540, 547, 554, 558.

[187]) a. a. O. S. 420.

[188]) a. a. O. S. 418. — Vergl. auch die Peter Struck-Stiftung a. a. O. III, 2. S. 108. — Betreffs der neueren Entwicklung in Schleswig-Holstein siehe unten A. 256.

[189]) Zuerst gedruckt bei Oelrich „Abhandlung vom Botting und Lodding“ Berlin S. 7; dann bei Riedel „Codex diplomaticus brandenburgensis“ III, S. 89. — vergl. oben A. 191.

[190]) Oben §. 1. III. 3.

1310, in der Woldemar der Grosse Güter an das Kloster Amelungsborn überträgt.[191])

2. Aus späterer Zeit seien hervorgehoben die Urkunden von 1426, 1473[192]) und 1521.[193])

β) Deichordnungen.

1. 1436 Der Vertrag, den „Manne und Stede des olden Marke und alle die to den Dyken gehören und in der Drenke sitten" in Gegenwart des Markgrafen Johann errichteten wegen der Schauung.[194])

2. 1476 Deichordnung von Albrecht Achilles.[195])

3. Einige Zusätze zu dieser Deichordnung stammen aus der Zeit des Kurfürsten Johann.[196])

4. 1506 Deichordnung Joachims I.[197])

5. 1539 Deichordnung Joachims II.; sie bezieht sich auf den Hänertschen Deich.[198])

6. 1695 „Neu revidierte und confirmirte Teichordnung in der Alten Mark, zusambt den Teichrollen in beyden Schauen.[199]) Sie wurde auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrichs III. von dem Landeshauptmann Achatz von der Schulenburg und den dazu gehörigen Interessenten beratschlagt. Die Fortsetzung

---

[191]) Bei Oelrich a. a. O. S. 9. Diese Urkunde behandelt „aggerem Owlosen" d. h. den Deich bei dem heutigen Auslosen in der Altmark. Ein Vergleich dieser Urkunde mit der von 1209 zeigt dass es sich bei letzterer ebenfalls um Ländereien in der Altmark (nicht im Havelbergischen Gebiet) handelt. Es sind Ackerstücke in der „Wische" oder „Drenke".

[192]) Riedel V, 2. S. 363, 373.

[193]) v. Raumer „Codex diplom. brandenb. continuatus" II, S. 267.

[194]) zu finden bei Gerckeu „Codex diplom. brandenb." VIII. S. 291 und besser bei Riedel a. a. O. V. 2. S. 494 ff. — Es ist daher falsch, wenu Anschütz S. 147 als die „ersten" brandenburgischen Deichordnungeu die von 1476 und 1506 anführt.

[195]) von Raumer II. S. 20. Das Original befindet sich auf dem Stadtarchiv zu Seehausen. — Bornhak „Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts" 1. S. 162 schreibt sie versehentlich Johann zu.

[196]) Sie stehen am Ende der Deichordnung von 1476.

[197]) von Raumer II, S. 234.

[198]) Riedel I, 6 S. 191. (Bornhak a. a. O. führt für sie zweimal fälschlich das Jahr 1557 an.)

[199]) Mylius „Corpus Constitutionum Marchicarum" (C. C. M.) IV, 2. c. 4. S. 255. Nr. 8.

leiteten Thomas von dem Knesebeck und Curdt Gottfried von Uchteritzen.[200])

7. 1776 „Revidierte Deichordnung in der Altmark", die die Ordnung von 1695 bestätigt und einige neue Bestimmungen trifft.[201])

b) Im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Sachsen ist schon 1619 eine Deichordnung für die Dämme an der Oberelbe ergangen. Unter dem 11. Juni 1655 erneuerte sie Herzog August.[202]) Hackmann nennt sie die „Sächsisch-Hallische Teichordnung". Sie hat aber mit Halle nur in soferu etwas zu thun, als sie daselbst bei Christof Salfelten zuerst gedruckt worden ist.[203]) Aus dem 18. Jahrhundert ist für dies Gebiet anzuführen die Verordnung vom 28. April 1720.[204])

c) Auf ehemals kursächsisches Land, nämlich die Elbstrecke südlich von Wittenberg bezieht sich die „Ordnung, wie und welcher Gestalt die Dämme an der Elbe, die man aus alter Gewohnheit Teiche nennet, bestellet, und gegen Übergiessung der Elbe gehalten werden sollen, nebst Churfürstens Augusti zu Sachsen Confirmation darüber" vom 12. Juni 1558;[205]) zu erwähnen ist ferner der Befehl von 1712 betreffend die Deichlastfreiheit der Priester.[206])

d) Für die „Saaldeiche, bey Laublingen, Poplitz, Beesedau, Kustema und in der Pfuhlschen Aue" kommt der Vertrag

---

[200]) Vergl. Einleitung der D. O. v. 1695.

[201]) „Novum Corpus Constitutionum" (N. C. C.) VI, S. 266. — Die neuste Deichordnung für die Altmark ist vom 1. Juli 1859. Siehe auch unten A. 256.

[202]) Enthalten in den „Sämtlichen Fürstl. Magdeburgischen Ordnungen und veranlassten Mandaten, welche Herzog Augustus, postulierter Administrator des Erzstifts Magdeburg Zeit seiner Erzstiftischen Regierung in Kirchen-Polizey-Gerichts-Sachen von Zeiten zu Zeiten publiciert und in öffentlichen Druck gehen lassen" Magdeb. 1673 S. 690 ff. u. in Abasverus Fritschens „jus fluviaticum" § III. S. 79 ff. — Auszüge bei Hackmann im Text und bei Rohr.

[203]) Vergl. Dreyer S. 14 Anm. 18.

[204]) Vergl. Parey „Das Deichbuch, Samml. der wichtigsten auf das Deichwesen bezüglichen Bestimmungen" 1871.

[205]) Zu finden in Lünigs „Codex Augusteus" II, S. 659.

[206]) a. a. O. S. 698.

zwischen Preussen, Anhalt Bernburg, den adligen Hänsern Poplitz und Beesedau vom 27. April 1779 in Betracht.[207])

D. Die Provinz Brandenburg.

Hier kommen nur Quellen aus dem 18. Jahrhundert in Betracht und zwar

1. 1716 Friedrich Wilhelms „Teich- und Ufer-Ordnung für Lebus und andere Niederungen an der Oder".[208])

2. 1717 Deren Revision.[209])

3. 1737 Reglement, wie die Priegnitzsche Elbbuhnen-Arbeit zu verrichten.[210])

4. 14. Dez. 1770 „Deich-, Ufer- und Graben-Ordnung für das Ober- und Nieder-Netz-Bruch".[211])

5. 1769 Deich- und Ufer-Ordnung in dem auf beiden Seiten der Oder, zwischen Zellin und Oderberg belegenen neu bewaldeten und urbar gemachten Niederbruch.[212])

E. Die Provinz Westpreussen.

a) Hinsichtlich der Bedeichung des Grossen, kleinen und des Elbinger Werders überliefert eine alte Chronik zum Jahre 1294 folgendes: „zu dieser Zeit was ein Graf von Querfurt Meinard genannt; dieser war der dreyzehnte Land-Meister in Preussen. Dieser betämmete erst den Nogath an beyden Seiten. Bis zu seiner Zeit was das kleine und grosse Werder ein

---

[207]) N. C. C. (Mylius) VI. S. 1535. — Für die Neuzeit in der Provinz Sachsen vergl. unten A. 256.

[208]) C. C. M. IV. 2. c. 4. S. 294.

[209]) a. a. O. S. 303.

[210]) a. a. O. S. 347.

[211]) N. C. C. VI. S. 1631 ff.

[212]) N. C. C. IV. S. 5121. — Unrichtig ist es, wenn Bornhak a. a. O. S. 164 die Schreiben Johann Georgs von 1584 (C. C. M. IV, 2. Cap. IV. Nr. 5 Beil. 1 und 2.) als Quellen für das Deichrecht heranzieht. Es handelt sich hier nicht um einen Deich, sondern um einen Damm, der eine bequeme Fahrt den Reisenden verschaffen soll. Es heist in diesem Schreiben, dass der Damm in Ordnung zu halten sei, „weil wir nächstens durchreisen," also nicht zum Schutz gegen Ueberschwemmung. Vergl. oben § 1. I. Für die Neuzeit vergl. unten A. 256.

Gesumpff, und waren überall nur fünf Dörffer, do es so getämmet ward und die Werder treuge worden. Do gab er den Pauren fünf gantze Jahre frey, dass sie nicht dorffen schossen noch schorwerken. Do baueten die Pauren gewaltig, und gruben tieffe Graben mit Schliesen, dass sie das Wasser fingen. Dieser Meister legte auch die Thämme bey der Lahmen Hand nach dem Elbinger, liess sie schütten und machen. Hiess Meinardt von Querford. Er was ein Graf von Querford von einem Schlosse leit zwischen Halle und Magdeburg".[213])

b) Von anderen deichrechtlichen Quellen, die sich auf die Marienburger Werder, den Elbinger, Stübelauer Werder und den Marienwerderschen Kreis beziehen, sind bei chronologischer Ordnung folgende zu nennen:

1. 1378 Privileg Winrichs von Kniprode an den Elbinger Werder.[214])

2. 1387 Privileg des Hochmeisters Konrad von Rotenstein, dass die Plebanen von der Thammarbeit frei sein sollen; es ist 1525 von Siegismund I. und 1700 von August II. bestätigt (Marienburger Werder).[215])

3. 1407 Ausspruch des Vogtes und der Teichgeschworenen unter Konrad von Jungingen.[216])

4. 1423 Ausspruch unter Paul von Russdorf; Verfertigung der „Landtafel".[217])

5. 1425 Handfeste für das Dorf Hochzeit, erteilt an Gerhard von der Becke von Paul von Russdorf.[218])

6. 1458 Casimirs Verordnung betreffs der Freiheit versandeter Hufen; 1597 von Siegismund bestätigt (Marienburger Werder).[219])

---

[213]) Dieser Bericht befindet sich in Abraham Hartwichs „Landesbeschreibung derer Dreyen in Pohlnischen Preussen liegende Werdern", Königsberg. S. 6.

[214]) Dem Inhalt nach bei Hartwich S. 320.

[215]) Gedruckt bei Hartwich S. 357 ff. Vergl. auch Beyers Chronik zu 1383 bei Hartwich S. 489.

[216]) Bei Daniel Vircho „Die Deich- und Schlick-Rechte derer Dreyen hiesigen Werder", Danzig 1764. § 1.

[217]) a. a. O. Nach einem 1527 gemachten Auszug.

[218]) a. a. O. S. 32, 33.

[219]) Hartwich S. 509 (inhaltlich).

7. 1461 „Eine alde Stattuth der Teichgreben und Geschworener"; 1583 von Siegismund bestätigt (Grosse M. Werder).[220])

8. 1472 Privilegium wegen des Holzes zur Thämmung[221]) (Marienburger Werder).

9. 1526 Confirmation der Aussprüche von 1407 u. 1423 durch Siegismund.[222])

10. 1552 Aehnliche Confirmation von Siegismund August.[223])

11. 1560 Vergleich zwischen den Bischofsdörfern und Gutländern.[224])

12. 1564 Entscheidung des Reichstages zu Warschau betreffs des Streites „zwischen den Teichgeschworenen des grossen Werders und Elbinger, Tiegenhöfer".[225])

13. 1564 Privilegium Siegismunds Augusts betreffs der Deichfreiheit; 1614 von Siegismund III. bestätigt.[226])

14. 1583 Befehl der kgl. Räthe des Landes Preussen an die Stübelauischen Deichgeschworenen u. Deichgrafen.[227])

15. 1585 Befehl Stephans an die „Teichgreber" und Deichhalter des Stübelauer Werders; 1676 von Johannes III. bestätigt.[228])

16. 1601 Entscheidung des Danziger Bürgermeisters Johann von der Linde.[229])

17. 1605 „Der Teichgeschworenen-Ordnung wegen der Eiswacht" für den Stübelauer Werder.[230])

18. 1612 Vertrag der Deichgeschworenen mit den adlichen Gütern Hochzeit und Neunhuben; erneut 1641.[231])

19. 1619 Privileg Siegismunds III.[232]

---

[220]) Virchо S. 146.
[221]) Hartwich S. 356 (inhaltlich).
[222]) Virchо S. 14.
[223]) Virchо S. 15.
[224]) Virchо S. 21.
[225]) Virchо S. 20.
[226]) Hartwich S. 356 (inhaltlich).
[227]) Virchо S. 15.
[228]) Virchо S. 18.
[229]) Virchо S. 163.
[230]) Virchо S. 149.
[231]) Virchо S. 154.
[232]) Hartwich S. 356 (inhaltlich).

20. 1636 Verordnung wegen der Deichgeschworenen des Stübelauer Werders.[233])

21. 1637 Verordnung des Danziger Bürgermeisters Johann Czierenbergk.[234])

22. 1676 „Revidirte Ordnung wegen der Eysswacht" (Marienburger Werder).[235])

23. 1676 Dekret der Commissarien der Marienburger Werder.[236])

24. 1676 „Ordnung für Teichgräfen und Teichgeschworene" (Marienb. W.).[237])

25. 1691 u. 1695 Verordnung wegen Holzankaufes.[238])

26. 1711 Vergleich zwischen Gutländern und Deichgeschworenen.[239])

27. 1773 Reglement wegen der Justizverwaltung im grossen Marienburger Werder.[240])

Für den Marienwerderschen Kreis:

28. 15. Dez. 1713 „Kgl. Preussische Deichordnung, wie es mit der Reparation und Unterhaltung des Weichsel-Dammes bey der Marienwerder Niederung zu halten".[241])

29. 30. März 1755 Erneuerte und verbesserte Dammordnung zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerder Niederung.[242])

F. Die Provinz Ostpreussen.

1. 12. April 1787 „Damm- und Ufer-Ordnung für Ostpreussen und Litthauen.[243])

---

[233]) Vircho S. 31.
[234]) Vircho S. 165.
[235]) Hartwich S. 507.
[236]) Hartwich S. 508.
[237]) Hartwich S. 509.
[238]) Hartwich S. 356 (inhaltlich).
[239]) Vircho S. 39.
[240]) N. C. C. V. 2 S. 142.
[241]) Grube „Corpus Constitutionum Prutenicarum" III. n. 286.
[242]) N. C. C. I. S. 787. — Hinsichtlich des 19. Jahrhunderts vergl. Parey „Das Deichbuch" (Verordn. von 1848 für Weichsel und Nogat, v. 25. Jan. 1830 für Danzig) und unten A. 256.
[243]) N. C. C. VIII S. 908.

2. 14. April 1806 „Allgemeine Strohm-Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreussen und Litthauen“.[244])

G. Die Provinz Schlesien.

Hier sind nur kleine Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert zu erwähnen:

1. Verordnungen von 1763.[245])
2. Die Verordnung von 1784.[246])
3. Verordnung von 1786.[247])

G. Die Rheinprovinz.

1. 1343 Das Deichprivilegium des Herrn von Cranenburg.[248])
2. 7. Juli 1475 Deichordnung von Herzog Johann für Bissigh, Hassen, Aspel, Rees, Hatten, Embrick.[249])
3. 1575 „Herzogs Wilhelms Dyken-Ordnung“;[250]) 1664 bestätigt.[251])
4. 1708 Verordnung wegen der Erbentage.[252])
5. 1725 Edikt wegen der Deichschau.[253])
6. 1763 Verordnung wegen der Deichschau.[254])

---

[244]) N. C. C. XII. 2 S. 1. — Für die spätere Zeit vgl. A. 256.

[245]) „Sammlung aller in dem souveränen Herzogtum Schlesien (1752—1790) ergangenen Ordnungen und Edikte“ Breslau B. VII. S. 424 431, 436.

[246]) a. a. O. B. XVIII. S. 158.

[247]) a. a. O. S. 489. — Für die spätere Zeit: Verordn. v. 24. April und 22. Juni 1830. Vgl. auch A. 256.

[248]) Gedruckt im Codex Diplomaticus der „Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae, Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae“ herausgegeb. von Tescheumacher, Frankfurt und Leipzig 1721. Nr. 25. — Man findet es öfters unter einem ganz unzutreffenden Titel citiert z. B. bei Kamptz „Provinzialrechte“. — Eine Bestimmung hinsichtlich des Deichrechts findet sich auch in dem Stadtrecht von Cleve (tit. 182); vgl. Kamptz a. a. O. III. S. 40.

[249]) Sie ist angeführt bei Kamptz III. S. 90.

[250]) Scotti „Samml. der Verordn. für Cleve und Mark“. I, S. 162 ff.

[251]) Scotti S. 426.

[252]) Scotti II. S. 755.

[253]) Scotti II. S. 1034.

[254]) N. C. C. III. S 329.

7. 24. Febr. 1767 „Erneuertes Deich-Schau-Graben- und Schleusen-Reglement in dem Herzog Cleve".[255])

H. Die Provinz Westfalen.

Hier kommen für die Grafschaft Mark die bei der Rheinprovinz angegebenen Deichordnungen von 1708, 1763 u. 1767 in Betracht.[256])

II. Von ausserpreussischen Gebieten des heutigen Deutschland ist nur auf Bremer, Hamburger, Oldenburger und Badenser Gebiet einzugehen. In den übrigen deutschen Staaten kann von einer frühzeitigeren Entwicklung des Deichrechts wohl kaum die Rede sein. Wenigstens haben wir keine Quellen dafür. Erst das neunzehnte Jahrhundert hat in dieser Beziehung Wandlung geschaffen. Jetzt haben wir auch sonsten Deich- und Dammordnungen, welche meist die neusten Quellen der Deichlande, in denen das Deichrecht auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, sich zum Muster genommen haben.[257])

---

[255]) Scotti III, S. 1812; auch bei Gegel „Verordnungen und Rescripte" I, S. 408 ff. u. N. C. C. IV S. 699 ff. — Vergl. auch die Verordnung für den Rhein von 1713 (Scotti II, 789). Andere Verordnungen, die Dreyer S. 23. 24 angiebt, beziehen sich nicht auf Deiche, sondern nur auf Gräben, Schleusen u. s. w. — Neuere Verordnungen vom 16. Dez. 1811 u. 7. Mai 1838; vgl. ferner A. 256.

[256]) Nach Abschluss der Quellenübersicht für Preussen muss noch erwähnt werden, dass auch im Preussischen Landrecht II, 15 § 63—66 sich deichrechtliche Bestimmungen finden, von denen § 66 noch heute gilt. Hinsichtlich des 19. Jahrhunderts vergl. vor allem Parey „Das Deichbuch, Samml. der wichtigsten auf das Deichwesen bezüglichen Bestimmungen" 1871. Besonders hervorzuheben ist das bekannte Gesetz vom 26. Jan. 1848 und der Kgl. Erlass v. 14. Nov. 1853. Das Gesetz von 1848 ist durch Gesetz v. 11. April 1872 auf Hannover u. Schleswig-Holstein mit Ausnahme der dortigen Marschdistrikte ausgedehnt. Es gilt ferner nicht in Hessen-Nassau (hier Ges. v. 31. XII. 1824) und Hohenzollern. Vergl. die übersichtliche Darstellung bei Anschütz S. 148 ff.

[257]) Nur für Elsass-Lothringen ist eine Ausnahme zu machen. Bis zur Einverleibung galt hier das französische Gesetz v. 16. Sept. 1807. Dasselbe hat durch das reichsländische Gesetz v. 2. Juli 1891 tiefgreifende

A. Bremen.

1. Die älteste[258]) Urkunde, die, wie wir später sehen werden, auf das Deichrecht Bezug hat, obschon ihr Wortlaut an sich eine solche Beziehung nicht erkennen lässt, stammt aus dem Jahre 1381 und hat zum Rechtsgebiet das Bremer Viehland.[259])

2. Die nächste Auskunft geben dann 2 Excerpta ex Libro Memoriali Amplissimi Senatus hinsichtlich der Jahre 1410 u. 1437.[260])

3. 25. Febr. 1449 das Deichrecht in den Bremischen vier Gohen.[261])

3. 1449 Des Kapitels und des Rates Verordnung für die vier Lande.[262])

4. Ein neueres Deichrecht in den vier Gohen, dessen Entstehungsjahr nicht genau bekannt ist.[263])

5. 1545 Der sgn. „Landesbrief".[264])

6. 1638 Das Gemeine Gutsherrenrecht in den vier Gohen,[265]) welches aber eine Privatarbeit ist.[266])

7. Zu erwähnen sind ferner eine Anzahl wichtiger Deichgerichte, besonders aus den Jahren 1551,[267]) 1568, 1569,[268]) 1590,[269]) 1639,[270]) 1660.[271])

Aenderungen erfahren. Vergl. über das ältere und neuere Deichrecht Elsass-Lothringens Anschütz S. 157 ff. Im übrigen vergl. für Bayern: die Gesetze v. 28. Mai 1852, für Sachsen: das Mandat vom 7. Aug. 1819, für Hessen: das Gesetz v. 30. Juli 1887.

[258]) Vergl. auch oben § 1. A. 36.

[259]) Cassel „Urkunden Bremens" 1768. S. 71.

[260]) Zu finden bei Heineken „Tentamina Juris Aggeralis Reipublicae Bremensis" Gött. 1774. Anhang Nr. I und II.

[261]) Bei Pufendorf „Observationes" IV. App. S. 56; besser bei Oelrich „Sammlung Bremischer Gesetzbücher" Bremen 1771 S. 567 und Pratje „Altes und Neues aus den Herzogtümern und Verden" B. VIII. S. 258.

[262]) Pufendorf IV. App. S. 61, Oelrich S. 575 ff. Pratje S. 264.

[263]) Heineken, Anhang Nr. III.

[264]) Oelrich S. 579, Pratje S. 267.

[265]) Pufendorf S. 71. Pratje a. a. O.

[266]) Vgl. Stobbe „Rechtsquellen" II, S. 338.

[267]) Bei Oelrich S. 602.

[268]) Bei Pufendorf S. 63, 67.

[269]) Bei Oelrich S. 599.

[270]) Bei Heineken, Anhang Nr. V, VI, VII

[271]) Bei Oelrich S. 606.

8. Schliesslich sind zu nennen die Verordnung vom 30. Nov. 1728[272]) und das Conclusum der Domini directi von 1754.[273])

B. Hamburg.

a) Der Billwärder.

1. Einige deichrechtliche Bestimmungen enthält das älteste Billwärder Landrecht, das in seinem Grundstock schon in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört.[274]) Im Jahre 1498 wurde ein neuer deichrechtlicher Artikel beliebt[275]) und 1603 bei der Neuredaktion nur weniges geändert.[276])

2. 14. Jan. 1612 der Recess wegen der Deichschauung im Billwärder.[277])

3. 24. Juli 1639 Billwärder Land- und Deichordnung.[278])

b) Das Amt Ritzbüttel.[279])

1. 27. Mai 1661 Döser Deichordnung.[280])

2. 1668 Neufelder revidierte Deichordnung.[281])

c) Die vier Lande.

1. Aus dem 17. Jahrhundert sind einige Deichverordnungen von 1624, 1657, 1666, 1673 und 1682 zu erwähnen, welche die

---

[272]) In der „Sammlung verschiedener Verordnungen für Bremen" 1751 S. 380.

[273]) Heineken, Anhang Nr. VIII.

[274]) Das älteste Billwärder Landrecht ist herausgegeben von Lappenberg in den „Hamburgischen Rechtsalterthümern" S. 323 ff. Betreffs der Abfassungszeit a. a. O. S. CLXI. In Betracht kommen die Artikel 2, 3 4, 6, 12, 13, 58, 81.

[275]) a. a. O. art. 83.

[276]) Vergl. Klefeker „Samml. der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen" XI. S. 411 und andere Abdrucke. (art. 2, 3, 4, 6, 8, 11, 12, 13, 53, 76, 78, 79, 80, 81).

[277]) „Hamburger Mandaten-Sammlung" I. S. 14 ff.

[278]) Bei Klefeker „Samml. der Hamb. Gesetze und Verfassungen" S. 696 und in der Hamburgischen Statuten-Sammlung von 1771 S. 89 ff. — Eine neuere Deichordnung ist vom 21. Dez. 1660; auf sie wird in dem angeführten Band der Mandaten-Sammlung verwiesen.

[279]) Von Hackmann wird ein älteres Ritzbütteler Deichrecht von 1635 öfters citiert.

[280]) Klefeker S. 825 ff.

[281]) a. a. O. S. 830 ff.

Deicherde, die Vertauschung der Deiche und die Privilegien für das Deichgeld zum Gegenstand haben.[282]) Eine Deichordnung für die vier Lande stammt schon aus dem Jahre 1665.[283])

2. Von den Quellen des 18. Jahrhunderts sind zu nennen:

α) Für das Städtchen Bergedorf „Beyder Hochlöblicher Städte Lübeck und Hamburg verordnete Deichordnung" von 1725,[284]) die spätere von 1772.[285])

β) Für die vier Lande die Deichordnung von 1741[286]) und vor allem deren Revision vom 3. Mai 1772.[287])

d) Der Hammerbrok.[288])

1. Von älteren Quellen kommen namentlich in Betracht die Urkunden von 1319,[289]) 1375[290]) und 1397.[291])

2. Von den Findungen des Deichgerichts vor dem Jahre 1486 sind uns 15 überliefert. In dem genannten Jahre beschloss die Gemeinde die Aufzeichnung aller Findungen von Jahr zu Jahr.[292]) Wenn wir trotzdem nicht alle Findungen der folgenden Zeit besitzen, so erklärt sich dies aus dem Fehlen von Protokollbüchern. Erst 1645 wurde ein Dykdingsprotokoll eingeführt.[293]) Nachdem ein Jahr vorher eine Revision der Deichrolle vorgenommen war, wurden am 5. März 1645 die neuen Hammerbröker Artikel beliebt. Im wesentlichen enthalten sie nichts Neues; sie bestätigen vielmehr das alte

---

[282]) Dreyer „Vorrede".

[283]) Dreyer S. 5.

[284]) Klefeker S. 309.

[285]) Dreyer S. 5.

[286]) Einleitung der Deichordnung von 1772.

[287]) Bei Schulze S. 589. Für die vier Lande und das Städtchen Bergedorf im besonderen vergl. Klefeker „Bergedorfer Landesverfassungen". Siehe ferner die bei Dreyer in der Vorrede angegebenen Verordnungen vom 10. Juni und 4. Aug. 1783.

[288]) Zum folgenden vergleiche Wilhelm Hübbe „Das Hammerbröker Recht", Hamburg 1843.

[289]) Hübbe S. 174.

[290]) Hübbe S. 187.

[291]) Hübbe S. 22 (Samml. Hamb. V.[o] X. S. 104).

[292]) Vergl. art. 16.

[293]) Hübbe S. 41.

Deichrecht und fassen das sich aus den zerstreuten Findungen ergebende Resultat in zweckmässiger Weise zusammen.[293a])

C. Oldenburg.

a) Die ältesten deichrechtlichen Bestimmungen für Gebietsteile des heutigen Oldenburgs finden sich in den Quellen des alten Rüstringen, insbesondere den alten Rüstringer Küren,[294]) den Rüstringer Rechtssatzungen[295]) und dem sgn. Recht der Rüstringer.[296])

b) Wenig ergiebig sind die Budjadinger Küren von 1479,[297]) das revidierte Budjadinger Landrecht von 1664[298]) und das Würder Landrecht von 1574.[299])

c) Für Stedingen fliessen die Quellen reichlicher. Erwähnt müssen werden:

1. 1444 Das „Dickrecht im Stedinger Lande".[300])

2. 1446 Der Vertrag des Erzbischofs von Bremen Nikolaus, des Kapitels der Kirchen, der Bürgermeister und Rathmannen von Bremen und der gemeinen Ertexen des Stedingerlandes.[301])

---

[294]) Wenigstens in dem plattdeutschen Text, dem sgn Wurster Landrecht (Pufendorf III. S. 70 ff.); dieses schiebt nämlich in der 13. Küre hinter Oldermann ein „offt dickschware". Vgl. Richthofen „Rechtsquellen" S. 116. A. 7.

[295]) Richthofen „Rechtsquellen" S. 122, 3 u 124, 19. Im Wurster Landrecht findet sich nur die erste Stelle (Pufendorf S. 84). Betreffs des Alters der Quelle vergl. Richthofen „Untersuchungen" I, S. 73.

[296]) Richthofen „Rechtsquellen" S. 536. § 13 u. 46. Vergl. auch „Untersuchungen" a. a. O.

[297]) Richthofen „Rechtsquellen" S. 545. 3.

[298]) Oetken „Corpus Const. Oldenburg". 1722 III. S. 99. § 27.

[299]) a. a. O. S. 87. § 3. § 6.

[300]) Bei Heineken im Anhang No. IV. 4.

[301]) In Oelrichs „Sammlung Bremischer Gesetzbücher" Bremen 1771. S. 587 und bei Grimm „Weistümer" III. S. 215. — Grimm bemerkt dazu: „Ich weiss nicht, wie ausgedehnt hier Stedingerland zu nehmen ist, in keinem Fall wird das friesische, sondern das sächsische gemeint sein, auf der linken Seite der Weser zwischen Bremen, Elsflet und weiter hinab". Ueber Elsflet geht aber das Stedingerland nicht hinaus.

3. 1525 Die Bestätigung dieses Vertrages nebst Zusätzen von „Herrn Friedrich, Electus und Confirmatus der Kerken to Münster“.[302])

8. 1579 Der Vergleich Johanns und Antons, Grafen von Oldenburg, und des Rats zu Bremen über das Deich- und Spadenrecht im Stedinger-Land“.[303])

d) In der Grafschaft Oldenburg soll schon 1424 ein geschriebenes Deichrecht existirt haben.[304]) Am 12. April 1607 publizierte Anton Günther eine Deich- und Siel-Ordnung,[305]) die anscheinend verloren gegangen ist. Sie wurde im Jahre 1658 erneuert.[306]) Bald darauf, im Jahre 1681, erging von König Christian V. eine neue Deichordnung.[307])

e) Von späteren Verordnungen sind anzuführen:

1. Die Verordnung vom 17. März 1685 betreffs einer Deichkasse und die Kundmachung vom 7. April 1688 betreffs der Deichfreien.[308])

2. Die Verordnung vom 13. Dez. 1686.[309])

3. Die Verordnung vom 24. März 1694.[310])

4. Die Verordnungen von 1719 wegen des Ausserlandesgehen und von 1720 wegen des Proviantes bei der gemeinen Deicharbeit.[311])

5. Die Instruktion für die Deichgeschworenen vom 3. Febr. 1757[312]) und die Verordnung betreffs der Deicharbeiter vom 12. November 1759.[313])

---

[302]) Bei Oelrich S. 592 und Oetken S. 114.

[303]) Bei Cassel „Urkunden Bremens“ S. 59 ff.

[304]) Hamelman „Oldenburgische Chronik“ S. 389.

[305]) Sibbern „Bibliotheca Historia Dano Norwegica“ Hamburg 1716 S. 281, Thünen S. 101.

[306]) Gedruckt nur bei Hackmann im Anhang.

[307]) Bei Oetken II. S. 256.

[308]) Oetken II. S. 268 ff.

[309]) Oetken a. a. O.

[310]) Supplement I. zu Oetken S. 26.

[311]) Oetken II. S. 274, 275.

[312]) Supplement III zu Oetken No. 49.

[313]) a. a. O. S. 222.

6. Das Regierungskanzleirescript vom 26. Jan. 1778,[314]) die Landesherrlichen Rescripte vom 9. Jan. 1783[315]) und 8. Mai 1794[316])

7. Die Verordnung vom 12. Dezember 1804[317]) und die Instruktion vom 6. Mai 1809.[318])

f. In Bezug auf die Herrschaft Jever ist hinzuweisen auf das Minser Deichbuch,[318a]) die Gravamina von 1604,[319]) 1667, die Beschwerden von 1743, die Resolution von 1690,[320]) den Vergleich vom 9. Okt. 1689[321] und die Verordnung über die Errichtung einer Holzschlagungskommunion vom 2. Mai 1725.[322])

D. Baden.

1. Aus älterer Zeit ist mir nur eine deichrechtliche Quelle bekannt, das ist das Weistum von Sandhofen (bei Mannheim) aus dem Jahre 1527.[323])

2. Die Markgräflich-Badische Rhein-Deich-Ordnung von Carl Friedrich aus dem Jahre 1779.[324])

§ 4b.

Die niederländischen Quellen.

I. Was die niederländischen Quellen anlangt,

---

[314]) Verzeichnis der Oldenb. Verordn. (1775—1793) No. 6.

[315]) a. a. O. No. 8.

[316]) Verzeichnis der Oldenb. Verordn. (1791—1802) No. 2.

[317]) Verzeichnis der Oldenb. Verordn. (1802—1811) No. 41.

[318]) a. a. O. No. 121.

[318a]) Auszüge bei Thünen.

[319]) Thünen S. 84.

[320]) a. a. O. S. 106, 108.

[321]) a. a. O. S. 124.

[322]) a. a. O. S. 158 ff. — Die neuste Oldenburger Deichordnung ist vom 8. Juni 1855.

[323]) Grimm „Weistümer" I, 460.

[324]) Sie ist gedruckt bei Bergius „Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizey- und Kameralwesen zum Gegenstand haben", fortgesetzt von Beckmann, Frankfurt 1785 IV. S. 1 ff. — Für die neuste Zeit vergl. Ges. die Benutzung und Unterhaltung der Gewässer betr. v. 25. Aug. 1876.

so kommen hauptsächlich nur die Quellen der ältesten Periode in Betracht. Nur hier und da wird auch auf spätere Quellen eingegangen werden können. Für sie wird oft nur eine Angabe, wo sie gedruckt zu finden sind, erfolgen.

Allgemein zu bemerken ist, dass die Lex Salica für das Deichrecht nichts enthält,[325]) dass aber die Frage, ob in der Ewa Chamavorum § 38 von einer Deichschleuse die Rede ist, in bejahendem Sinn entschieden werden muss.[326])

II. Hinsichtlich der Groninger Ommelande ist folgendes zu sagen:

1. Einzelne Bestimmungen, die für das Deichrecht wichtig sind, finden sich in den Fivelgoer Busstaxen,[327]) dem Hunsingoer Oberrecht,[328]) dem Landrecht für Fivelgo, Hunsingo und die Stadt Groningen von 1448,[329]) den

---

[325]) Lex Salica tit. 29 handelt von Mühlenwehren. Vergl. Anhagen S. 30. A. 7. Dort die abweichenden Ansichten. Vegl. auch oben § 1. I.

[326]) Uebereinstimmend Snouck Hurgouje a. a. O. S. 16. und Nibhelink a. a. O. § 2. A. M. Anhagen a. a. O. Die Stelle lautet: Si quis sclusam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere, in fredo solidos 4 componere faciat. Quando rumpit et eam emendare volnerit soilidos 4 in dominico componere faciat". Wenn man den letzten Satz mit Snonck Hurgronje auf das frevelhafte Zerbrechen einer Deichschleuse bezieht, so ist der Einwand Anhagens, dass es Wunder nehmen muss, dass dies sonst mit den schwersten Strafen belegte Delikt hier an sich gar nicht geahndet werde, allerdings zutreffend. Die Stelle handelt aber von der gemeinsamen Schleusenarbeit Wer sich ihr entzieht, von ihr fortläuft, wird mit 4 Solidi bestraft. Wer bei ihr an der Deichschleuse fehlerhaft arbeitet, so dass sie teilweise zerbricht, zerfällt in die gleiche Strafe, wenn er den Schaden nicht sofort reparirt. — Mit der Bemerkung Anhagens: „sclusa hat hier . . . zweifelsohne eine ganz andere Bedeutung, wenn ich auch nicht enträtseln kann, welche", kommt man jedenfalls nicht weiter. Folgt man unserer Interpretation, so ergiebt die Stelle, dass bereits im 8. Jahrhundert im Hamaland (wahrscheinlich an der Yssel) Deiche existierten. Vergl. oben § 1 II. S. 9.

[327]) Richthofen Rq. S. 307, 31 ff. im sgn. Asega-Recht, das sich vollständig abgedruckt findet in Richthofens „Untersuchungen" II. 1. S. 486. A. 1. (vergl. insbesondere No. 14); ferner Richthofen, Rq. S. 308, 1 ff.

[328]) a. a. O. S. 348 § 6.

[329]) a. a. O. S. 315. II. § 10.

Langewolder Küren von 1250[330]) und 1282,[331]) dem Westerwolder Landrecht von 1470,[332]) und den Küren der Oster- und Westerhammerick bei Groningen von 1386.[332a])

2. Mehr oder nur auf das Deichrecht zugeschnitten sind:

a) Die Sander Satzungen von 1295[333]) und 1317;[334]) das Deichrecht von Feldwerth von 1303;[335]) ein sehr altes Deichrecht von Humsterland;[336]) Bruchstücke aus einem neueren Deichrecht von Humsterland.[337])

b) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte von 1219[338]) und 1301.[339])

c) Der Einlassungsbrief der drei Delfsiele für die Kirchspiele Engelbert und Middelbert.[340])

d) Die Verordnungen von 1386[341]) und 1396.[342])

3. Erwähnt seien schliesslich die Winsumer Sielbriefe von 1371, 1436, 1464;[343]) die Adewarter Sielbriefe von 1313,[344])

---

[330]) a. a. O. S. 366 § 31.

[331]) a. a. O. S. 369 § 25.

[332]) a. a. O. S. 258 XII. § 7.

[332a]) a. a. O. S. 520 §§ 8, 9.

[333]) Driessen „Monumenta Groningiana". (1822) S 55.

[334]) Richthofen Rq. S. 290.

[335]) Bei Haan Hettema „Het Fivelingoër en Oldampster Landregt" Dokkum 1841. S. 170. Er verlegt es fälschlich in das Jahr 1318. Vergl. Richthofen „Untersuchungen" I. S. 129.

[336]) Richthofen Rq. S. 263.

[337]) Bruchstücke bei Halsema in den „Verhandelingen" der Groninger Genossenschaft „pro excolendo jure patrio" II z. B. S. 511, 533, 535.

[338]) Emo „Werumensium Chronikon" M. G. SS. XXIII. S. 490 ff.

[339]) Driessen S. 62.

[340]) Driessen S. 261 ff.

[341]) Richthofen Rq. S. 308.

[342]) Driessen S 179.

[343]) Bruchstücke bei Halsema; vegl. ferner den Einlassungsbrief von 1408 (Driessen S. 268) und Driessen S. 281.

[344]) Driessen S, 72.

1382,[345]) 1430.[346]) Die Sielrechte der drei Delfsiele von 1317,[347]) 1445[348]) und die Übereinkunft verschiedener Sielvesten von 1332.[349])

III. Für das westerlauersche Friesland sind anzuführen:

1. Einzelne Bestimmungen in dem älteren[350]) und jüngeren[351]) Schulzenrecht; zu beachten sind die Eidesformeln aus Wimbritzeradeel,[352]) erwähnenswert die Willkür des Tollegrietmanns von Pingjum von 1504.[353])

2. Deichrechte aus dem 15. Jahrhundert:

a) Deichrecht des neuen Landes bei Sneek vom 2. Mai 1427.[354])

b) Akkord zwischen dem Abt von Gerkeskloster und Eingesessenen von Kollum und Utpost hinsichtlich eines Deiches bei Kollum vom 1. März 1453.[355])

c) Das Deichrecht der Hemmen vom 21. Juni 1453.[356])

d) Das Isbrechtumer Deichrecht vom 23. August 1473.[357])

---

[345]) Driessen S. 356, 767.

[346]) Bruchstücke bei Halsema; siehe ferner den Vertrag von 1430 u. den Einlassungsbrief von 1435 (Driessen S. 278, 279).

[347]) Richthofen Rq. S. 290. Driessen S. 83.

[348]) ferner siehe Driessen S. 261, 271, 274, 376, 384.

[349]) Driessen S. 111; vegl. auch für das Mudester Siel S. 249, für das Schouwersiel S. 289, S. 296, für die Acht Sielvesten S. 62, 240, 384.

[350]) Richthofen Rq. S. 387. §§ 2, 4, 17.

[351]) Richthofen Rq. S. 410 §§ 13, 14—20, 38. Richthofen bezeichnet es als „Stück vom Wergelde". Ueber die im Text gebrauchte Bezeichnung, die passender ist, vgl. Heck S. 12.

[352]) Richthofen Rq. 488.

[353]) Haan Hettema „Oude Friesche Wetten" II (1847) S. 325.

[354]) G. F. v. Schwartzenberg „Charterboek von Friesland", Leewarden 1768 ff. I. S. 471.

[355]) a. a. O. S. 544.

[356]) a. a. O. S. 545 u. Richthofen Rq. S. 504.

[357]) Schwarzenberg I, S. 656.

3. Von Deichrechten aus dem 16. Jahrhundert:

Die Artikel der Gemeinde Riperahem von 1522[358]) die Deichordnung für die Vyfdeels-Deiche von 1547,[359]) verschiedene Artikel für verschiedene Deichverbände aus dem Jahre 1574,[360]) und die Ordonnanzen von 1503, 1504,[361]) 1510,[362]) 1526,[363]) 1587[364]) u. s. w.

4. Die Beschlüsse auf den Landtagen zu Lenwarden von 1503,[365]) 1525,[366]) 1527,[367]) 1529[368]) u. s. w.[369])

IV. In Overyssel kommen die Deichrechte von Salland und Mastenbroek in Betracht.

a) Salland.

Eine Sammlung der Deichrechte Sallands bis auf das Jahr 1573 findet sich bei Pufendorf in seinen Observationen IV. Appendix S. 403 ff. Sie ist überschrieben: Dat geheele Dyckrecht des Landes van Salland mit allen olden ende nyen Copien, Reformationen enn Anerdrachten, daertoe behoirende, sampt die Taefell (Inhaltsverzeichnis) daer voer genoegett. Sie besteht aus 106 Artikeln und zerfällt in folgende Abschnitte:

1. Zunächst enthält sie den sgn. Ghyen-Brief. Dieses ist ein Deichrecht, welches der Bischof von Utrecht Ghyen im Jahre 1308 mit Rat des Burggrafen und anderer guter Leute erliess.[370]) Es besteht aus einer Vorrede und 40 Artikeln.

[358]) a. a. O. II. S. 429.
[359]) a. a. O. III. S. 117.
[360]) a. a. O. S. 767, S. 977, S. 981.
[361]) a. a. O. II. S. 226, 240, 241.
[362]) a. a. O. S. 74.
[363]) a. a. O. S. 512.
[364]) a. a. O. III. S. 681.
[365]) a. a. O. II. S. 30, 226.
[366]) a. a. O. S. 154, 485.
[367]) a. a. O. S. 179.
[368]) a. a. O. S. 181, 189.
[369]) Andere Verträge, Verfügungen, Gesuche u. s. w. findet man bei Schwarzenberg.
[370]) Es wird oft als das älteste uns bekannte Deichrecht bezeichnet. Wie sich bald zeigen wird mit Unrecht.

Erhalten ist dieses Deichrecht uns nur dadurch, dass der Bischof Friedrich von Blankenheim ungefähr um 1400 das Original neu abschreiben liess.[371]) Er versah diese Abschrift mit einer Vorrede und einem Schlusswort (Art 41). Die Vorrede giebt die Gründe für die Erneuerung an. Der Ghyenbrief drohte infolge seines Alters unleserlich zu werden, das Papier zu verfallen; es existierten zwar Abschriften, aber es war zu befürchten, dass die Schreiber nachlässig gewesen waren, wodurch „somwylens moegen verwandelt wesen in sommige woerden, daer den sinn medde verduystert ofte verandert mach wesen, datt twydracht offte onraidt inbringen mochte."

2. Dann folgt ein Übereinkommen des Bischofs Friedrichs von Blankenheim mit den gemeinen Leuten von Salland (Art. 42—48)[372])

3. Den dritten Abschnitt bildet: „Eine nye Reformatie Bisseop David van Burgondyen Bisscop toe Utricht, op den Sallandtschen Dyekrechte." 1485 (Art. 49—56.)

4. Nun folgen neue Übereinkommen insbesondere betreffs der Häupter und der herrenlosen Deiche von 1493 (Art 57—83)

5. Art. 84 u. 86 enthalten Bestätigungen des Deichrechts;[373]) Art 85 eine Beliebung.

6. Einige neue Bestimmungen stammen aus dem Jahre 1533 (Art. 87—99).

7. Art. 100 (1537), 101 (1535), 102, 103, 104 (1532), 105 betreffen die Unterhaltung der Häupter (105 auch das Deichgeld).

8. Den Schluss bilden die Artikel von 1572 (106) und 1573.

Bemerkt mag noch werden, dass jeder Artikel eine Überschrift trägt, die jedenfalls von dem Sammler herrührt.

b.) Mastenbroek. Eine Sammlung der Deichrechte des Landes Mastenbroek findet sich ebenfalls in Pufendorfs

---

[371]) Das Jahr lässt sich nicht genau angeben. Es heisst zwar am Schluss in Art. 41: „Gegeuen toe Swolle int Jaer onses Heren als bauen"; aber oben ist kein Jahr angegeben. Es ist dies wahrscheinlich ein Versehen Pufendorfs.

[372]) Da es direkt hinter der Abschrift des Ghyenbriefes steht, so nehme ich an, dass mit dem „G. Here von Utricht" Friedrich gemeint ist.

[373]) Die Jahreszahl 1400 in art. 86 ist falsch. Vgl. art. 84. wo derselbe kaiserliche Stattbalter im Jahre 1532 eine Bestätigung giebt.

Observationen IV. App. S. 458 abgedruckt. Sie ist überschrieben: „Dat geheele Dyckrecht des Landes van Mastenbroeck, met alle Reformatien onde Anerdrachten, daer toe behoirende, sampt einer Tacfel daer voeran gheuaegett.“ Im Gegensatz zu der Sammlung der Deichrechte von Salland ist sie zunächst nicht chronologisch, sondern systematisch angeordnet. Am Schluss herrscht in jeder Beziehung ein buntes Durcheinander. Die einzelnen Artikel werden meist als Auerdrachten bezeichnet. Einige werden Ordelle genannt. Diese zerfallen in Fragen und Antworten (Art. 10—16). Die Anerdrachten sind entweder Beliebungen des Bischofs, der Städte, der Deichbeamten und der Erffgenaemen (vgl. die Vorrede), oder Beliebungen der Erffgenaemen auf der Gerichtsstätte, (vgl. Art. 2, 42, 44) oder Beliebungen des Bischofs und der Erffgenaemen, (vgl. Art. 47) oder Beliebungen der Erffgenaemen nebst den Rentmeistern (vgl. Art. 87) oder schliesslich Beliebungen der Erffgenaemen unter Beirat der Städte (vgl. Art 113, 120, 123). Der Inhalt ist kurz folgender:

1. Art. 1—46 enthalten Beliebungen aus den Jahren 1390, 1439, 1441, 1453 und beziehen sich auf das Deichrecht.

2. Art. 47 – 66 haben Wege und Wetteringe zum Gegenstand. (Beliebung von 1483).

3. Art. 67—84 betreffen das Brückenrecht. (Beliebungen von 1407, 1439, 1443, 1450.)

4. Art. 95—128 handeln insbesondere von den Schleusen, dem Deichschutz, der Pfändung und den Deichbeamten (Beliebungen von 1408, 1445, 1453, 1445, 1474, 1468.)

V. In Gelderland finden sich deichrechtliche Quellen für die Gebiete Veluwe, Betuwe, das Land van Maasen Waal und die Tieler- en Bommeler-Waarden.

a) Für Veluwe sind anzuführen:

1. 1356. „Der Deichbrief von Erkemeden“, eine Beliebung Rynolds III. und der Erbgesessenen von Putten und Nykerk.[374])

---

[374]) Groot Gelders Placaet-Boek, door W. von Loon, vervolgd door H. Cannegieter (1701—1740) I. app. S. 158.

2. 1370. Der Deichbrief für Veluve hinsichtlich der Kirchspiele Terwolde, Nieuwbroek, Oenen, Heerden, Forchten.[375])

3. 1403 u. 1414. Deichrechtliche Bestimmungen für Erkemede.[376])

4. 1470. Ein neuer Deichbrief für Veluwe.[377])

b.) In Bezug auf Betuwe ist hinzuweisen auf einzelne deichrechtliche Bestimmungen des Landbriefes von Over en Neder-Betuwe von 1327,[378]) des Landbriefes von Over-Betuwe von 1383,[379]) der Landbriefe für Neder-Betuwe von 1410[380]) u. 1439.[381])

c) In ähnlicher Weise kommen für das Land van Maas en Waal die Landbriefe von 1321,[382]) 1328[383]) und 1423[384]) in Betracht.

d) Hinsichtlich der Tieler en Bommeler Waarden sind zu nennen, abgesehen von einer Bestimmung in der „Handvest voor de Tieler en Bommeler-Waarden" von 1325:[385])

1. 1399. Das Deichrecht für die Tieler-Waard;[386])

2. 1409. Ein neues Deichrecht für die Tieler-Waard;[387])

3. 1409. Das Deichrecht für die Bommeler Waardt,[388]) welches übereinstimmt mit den angeführten Deichrechten für die Tieler-Waard.

---

[375]) a. a. O. S. 153 und bei Nyhoff „Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland" (1830—1875) II, 257.

[376]) Vergl. Groot Gelders Placaet-Boek a. a. O. S. 161, 162.

[377]) a. a. O. S. 156.

[378]) a. a. O. S. 27.

[379]) a. a. O. S. 30.

[380]) a. a. O. S. 46.

[381]) a. a. O. S. 48.

[382]) a. a. O. S. 8.

[383]) a. a. O. S. 11.

[384]) a. a. O. S. 15.

[385]) a. a. O. S. 70,

[386]) a. a. O. S. 61.

[387]) a. a. O. S. 66.

[388]) a. a. O. S. 93.

4. 1414. Deichbrief für die Stadt Bommel und verschiedene Dörfer;[389])

5. 1447. Deichrecht für Tiel und Sandwich.[390])

VI. Eine ganz reinliche Scheidung der Deichrechte Utrechts und Hollands zu geben, ist unmöglich, weil an verschiedenen beide Gebiete Anteil haben. Sie sind daher mitunter Verträge beider. Im allgemeinen folgen wir im folgenden der Zusammenstellung, welche sich in J. van de Waters „Groot Utrechtsch Placaatboek" II für Utrecht findet. Nur der Diemer Seedeich gehört mehr nach Amstelland (Goiland). Von Verträgen sei gesondert genannt der Vertrag zwischen Utrecht und Holland von 1322 betreffs der Wehlen bei Nieuwerwaard.[391]) Einzelne deichrechtliche Bestimmungen finden sich auch in den Verträgen von 1165[392]) und von 1226.[393])

Im übrigen unterscheiden wir in Utrecht die Rechtsquellen der einzelnen Deichstrecken:

a) der „Spakenburgse, Bunschoter Veen-en Velden-dyck".

1. Zu erwähnen sind die Beurkundungen der Utrechter Bischöfe aus den Jahren 1409, 1433, 1435[394])

2. Das Zeugnis einiger Geerfden betreffs ihrer Rutenzahlen aus den Jahren 1450.[395])

3. Der Compromissentscheid von acht Seggers und einem Overmann aus dem Jahre 1467; konfirmiert von den Städten

---

[389]) a. a. O. S. 99.

[390]) a. a. O. S. 58. Es ist dies das Deichrecht, auf welches Dreyer S. 28 hinweist. — Dreyer führt S. 28 an: „Water en Dyck-Recht, waar naer een yder in het Fürstendoem Geldern ende Grafschap Zuthphen zick vorlaen zal hebben to regeleren". Arnheim 1682, 1715, 1767. 4.

[391]) Fr. van Mieris „Groot Charterboek der graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland" II. S. 280.

[392]) Bergh I. Nr. 145. Beteiligt ist ferner Geldern und Kleve; es handelt sich um den Deich bei Wyc (vergl. oben § 1. A. 26, 27). Betreffs der obstructio Rheni apud Swadeburg vgl. unten. A. 411.

[393]) a. a. O. Nr. 294.

[394]) G. Utr. Plac. II. S. 49, 50.

[395]) a. a. O. S. 51.

Amersfort, Bunschotten, Utrecht und dem Bischof von Utrecht.[396])

4. Der Vertrag der Landgenossen von 1501; beurkundet von den drei genannten Städten.[397])

5. Die Schaubriefe von 1531 und 26. Mai 1533, nebst den Verordnungen vom 18. Okt. 1533, und 1535.[398])

b) Der Leckdeich „boven Damms".

1. 1323 Johann von Utrechts Deichbrief für die Leckdeiche; erlassen vom Bischof, der Kirche, den geistlichen Leuten und der Stadt Utrecht mit Rat Wilhelms von Holland.[399])

2. 1493 Der Deichbrief Davids von Burgundien;[400])

3. 1532 und 1537 sehr ausführliche Deichordnungen.[401])

c) der Leckdeich in der Marsche.

Für ihn kommt besonders der Brief Karls V. von 1530 in Betracht. In ihm ist ein älterer Brief aus dem Jahre 1491 enthalten.[402])

d) der Leckdeich „beneden den Nieuwen Dam" — „Loppikkerweerd".

1. 1328 Deichbrief Johanns von Diest.[403])

2. 1336 Vertrag des Bischofs mit dem Grafen und den Ambachtsherren.[404])

---

[396]) a. a. O. S. 52.

[397]) a. a. O. S. 53.

[398]) a. a. O. S. 55, 56, 58. — Für die spätere Zeit giebt Auskunft das Placaatboek.

[399]) G. Utr. Plac. II. S. 63 u. Mieris II S. 333.

[400]) G. Utr. Plac. II. S. 64.

[401]) a. a. O. S. 65, 69. — Aus dem 17. Jahrhundert sind hervorzuheben die Schiercedulle von 1645 (S. 79) die Artikel von 1650 (S. 82). Andere Quellen im Placaatboek. Für das 18. Jahrhundert vergl. die Fortsetzung des Placaatboeks von C. W. Moorres und P. J. Vermeulen (1856—60) II. S. 14 ff.

[402]) Gr. Utr. Plac. II. S. 96 ff.

[403]) a. a. O. S. 106 u. Mieris II, S. 460.

[404]) Mieris II. S. 564. Für Logik vergl. auch die Urkunde von 1155 (Bergh I. Nr. 132; Kluit „Historia comitatus Hollandiae et Zelandiae" II S. 166), die sich auf den Ysseldeich bezieht; und die Urkunde von 1287 (Bergh II, 628).

3. 1405 Deichbrief Friedrichs von Blankenheim.[405])
4. 1434 Deichbrief Rudolfs von Diepholt.[406])
5. 1440 Ordonanz Rudolfs.[407])
6. 10. August 1454 Neuer Deichbrief Rudolfs von Diepholt: gemacht mit Rat des Herzogs von Burgund für Lopickerweert (Yssel- und Leckdeich). Es ist eine überaus vollständige und die anderen weit überragende Deichordnung des 15. Jahrhunderts.[408])

e) Der neue Eemdeich.

Für ihn ist massgebend der Schaubrief, der 1393 von Florens von Wevelichoven, dem Bischof von Utrecht, Herrn von Abkoude, der Stadt Amersfort und den Landgenossen erlassen wurde.[409]) Er ist 1598[410]) und 1667 erneut.[411])

VII. Für Holland und Seeland seien ganz allgemein genannt die vorhin bei Utrecht erwähnten Verträge,[412]) die Urkunden von 1247[413]) und 1251,[414]) welche hinsichtlich

---

[405]) Mieris IV. S. 15. G. Utr. Plac. II. S. 107.

[406]) Mieris IV. S. 1042. G. Utr. Plac. II. S. 108.

[407]) a. a. O. S. 108.

[408]) a. a. O. S. 109. — Für das 17. Jahrhundert vergl. das Placaatboek S. 114 ff. auch S. 1533 ff.

[409]) a. a. O. S. 186.

[410]) a. a. O. S. 188.

[411]) a. a. O. S. 189. — Im Placaatboek sind noch folgende Quellen aus dem 17. u. 18. Jahrhundert enthalten: 1. Hinsichtlich des Grebbendeichs Pl. S. 98. Ordonnanzen von 1637, 1663, 1714. 2. Hinsichtlich des Ysseldeichs „streckende van de Haastrechter Weere af, tot den Ysseldamm toe“ (Pl. S. 122) die Beschwerde von 1637, die Ordonnanzen von 1649, 1676, 1701. 3. In Bezug auf den „Slaperdyk“ verschiedene Quellen aus dem 17. und 18. Jahrh. (Pl. S. 138). — Schliesslich stehen hier auch die Satzungen für die Waterschap von Heycop (Pl. S. 129 ff.) und für die Waterschap von Byleveld (Pl. S. 138). Für die spätere Zeit ist stets heranzuziehen die A. 401 erwähnte Fortsetzung des Placaatboeks.

[412]) Vergl. oben sub IX. — Die Urkunde von 1165 (Bergh I. 145) handelt von einer obstructio Rheni apud Swadeburg. Es ist dies die Gegend von Swammerdam, welches zwischen Leyden und Woerden am Rhein liegt. Hierzu sind heranzuziehen die Urkunden von 1204 (Bergh I, 197, 199).

[413]) Bergh I, 441.

[414]) Bergh I, 541.

des Anwachses von Interesse sind, der Deichbrief Frau Jakobas an die Bauern von Hettersen vom 7. März 1417,[415]) die Deichordnung Wilhelms für den Deichband zwischen Honte und Hinkele von 1323,[415a]) und die Verordnungen an die Beamten Nordhollands von 1321.[416]) Im übrigen verteilen wir die Quellen getrennt auf Holland und Seeland.

VIII. In Holland unterscheiden wir kleinere Gebiete.

A. Zuid-Holland.

a) Gesondert sind zu nennen die Deichordnung des Grafen Floris für die Lande zwischen Merwede und Leck von 1281[417]) und das Privilegium an Dordrecht von 1270.[418])

b) die Groote Waard.

1. Die älteste deichrechtliche Urkunde stammt aus dem Jahre 1275.[419])

2. 1314 Privileg Wilhelms.[420])

3. 1375 Verleihung von Freiheiten an die Groote Waard.[421])

4. 1375 Einsetzung eines Stellvertreters in der Grooten Waard durch Albrecht.[422])

5. 1375 Deichordnung Albrechts mit Rat guter Leute, der Ritter, Knechte, Dordrechts, Gertaudenbergs, der Ambachtsherrn und der Gemeenten.[423])

---

[415]) Mieris IV, S. 470.

[415a]) Mieris II, S. 312.

[416]) Mieris II, S. 263.

[417]) Bergh II, Anhang Nr. 65. Bezieht sich nur auf die Alblasserwaard?

[418]) Bergh II, 208. Andere Privilegien der Stadt Dordrecht werden den Quellen der einzelnen Waarden eingereiht.

[419]) Bergh II, 300.

[420]) Bei Oudenhoven „Beschryvinge van Zuyt-Hollandt" (1654) und Mieris II. S. 139.

[421]) Mieris III, S. 309.

[422]) a. a. O. S. 315.

[423]) a. a. O. S. 316.

6. 1375 Eine Deichverordnung betreffend das Anslegen von Deichgeld.[424])

7. 1400 und 1401 Verordnungen wegen der Deichbeamten.[425])

8. 1410 Beschluss Wilhelms, der Städte und gemeinen Lande betreffs eines neuen Deichs.[426])

9. 1410 Streitschlichtung durch Wilhelm hinsichtlich der Bruchbussen.[427])

10. 1410 Verkündigung Wilhelms hinsichtlich des Streites zwischen drei Dörfern und dem Herrn von Südwinde.[428])

11. 1423 Deichverordnung Johanns.[429])

12. 1425 Die Erklärung Philipps.[430])

c) Anhängsel der Grooten Waard.

1. Für die Thysselings-Waard kommen in Betracht das Privileg Floris' V. v. 1282[431]) und der Vertrag Johanns mit Dordrecht von 1421.[432])

2. Für die Grafschaft Strien die Deichverordnung Albrechts von 1394[433]) und der Vertrag zwischen Johann, Dordrecht, den Geschworenen der Grooten Waard und Jakob von Gaasbek von 1423 betreffend das Bedeichen der Lande vor Strien.[434])

d) die Rieder-Waard.

1. 1288 Handvest Floris' an die „mannen ende luyden van Rieder-Waard, die binnen onse schouve leggen".[435])

2. 1292 Erkenntnis der Heemraden von Rieder-Waard.[436])

---

[424]) a. a. O. S. 317.
[425]) a. a. O. S. 732.
[426]) Mieris IV, S. 129.
[427]) a. a. O. S. 144.
[428]) a. a. O. S. 148.
[429]) a. a. O. S. 671.
[430]) a. a. O. S. 804.
[431]) Bergh II, 463.
[432]) Mieris IV, S. 626. Oudenhoven S. 193, Eyck „Corte beschryvinghe mitsgaders handvesten enz. van den lande van Zuyt-Hollandt" (1628) S. 155, „Groot Placaatboek van Holland en Zeeland" II, 1567.
[433]) Mieris III, S. 614, Oudenhoven S. 201.
[434]) Mieris IV, S. 671.
[435]) Bergh II, 630.
[436]) Bergh II, 814.

3. 1374 Deichordnung Albrechts.[437])
4. 1394 Privilegien an die Rieder-Waard.[438])
5. 1403 Deichordnung Albrechts.[439])
6. 1423/24 Befehl Johanns.[440])
7. 1426 Privileg an die Bürger von Dordrecht.[441])
8. 1429 Vergabung Philipps; 1430 bestätigt.[442])
9. 1446 Deichverordnung für die Riederambacht.[443])

e) Anhängsel der Rieder-Waard.

1. Für Ysselmonde kommt insbesondere der Vertrag zwischen Ysselmonde und Nieuw Riederwaert von 1446 in Betracht.[444])

2. Für Bavendrecht ist zu erwähnen der Vertrag zwischen Bavendrecht nebst Carnisse und der Riederwaard von 1483.[445])

f) die Alblasser-Waard.[446])

1. 1277 „Handt-vest, roerende het Dyck-recht van den Ablasser-Waert" von Graf Floris.[447])

---

[437]) Mieris III, S. 287.

[438]) a. a. O. S. 543.

[439]) Oudenhoven S. 253; Mieris III, S. 786.

[440]) Mieris IV, S. 703.

[441]) Mieris IV, S. 874, Oudenhoven S. 255; Eyck S. 280 vgl. auch das Privileg von 1442 (Eyck S. 278).

[442]) Oudenhoven S. 256 ff.

[443]) a. a. O. S. 258.

[444]) Oudenhoven S. 268; Eyck S. 282.

[445]) Oudenhoven S. 277, Eyck S. 286.

[446]) Die Deichrechte der Alblasser-Waard sind öfters gesammelt und gedruckt. Es existieren: 1. Handvesten, Privilegien, Keuren ende Reglementen aengaende den Dykrechte van den Alblasser-Waard. Dordrecht 1678. 8. 2. Handvesten, Privilegien, Keuren en Dyk-Reglementen, aangaande den Alblasser-Waard. Zo voor als na den Jaare 1720 geformeerd. Gorinchen 1765. 8. 3. Oudenhoven S. 322 ff. Eyck S. 289. 4. Bei Dreyer S. 27 sind noch angeführt: May-Keuren by Dykgraef ende hooge Dik-Heemraden van Alblassen Waert in der Tyt wesende to versheyden weysen gemaeckt. — Die unter Nr. 1 genannte Ausgabe befindet sich auch auf der Kgl. Universität zu Kiel. Sie beginnt mit einer kurzen Beschreibung der Waard, ihrer Deiche und des Deichgerichts. Die im Text angegebenen Quellen sind sämtlichst in ihr enthalten.

[447]) Sie ist in der A. 444 sub 1 angeführten Sammlung in niederländischer, bei Bergh II. 331 in lateinischer Sprache gedruckt.

2. 1375 Deichordnung Albrechts.[448])
3. 1383 Weisung des Deichgerichts.[449])
4. 1413 (1412) Verordnung Wilhelms.[450])
5. 1421 Deichordnung Johanns.[451])
6. 1483 Die Verordnung Maximilians und Philipps.
7. 1578 „Acte van Commissarissen der Heeren Staten van Hollandt ende West-Vrieslandt, ende Dyckgraef ende Hoogedyck-Heemraden van den Alblasserwaert, tot herdycking van den selben Waert".[452])

g) die Krimpenrewaard.

1. 1287 Handvest Floris V. an Onderkerk.[453])
2. 1289 Vertrag zwischen Floris und dem Herrn van der Lecke; bestätigt 1329.[454])
3. 1422 Edikte Johanns von Bayern und Margarethes von Burgund.[455])
4. 1423 Ordre der Margarethe von Burgund.[456])
5. 1423/24 Verordnung Johanns.[457])
6. 1429 Deichordnung,[458]) 1430 bestätigt.[459])

---

[448]) Auch bei Mieris III, S. 308.

[449]) Nur bei Mieris III, S. 401.

[450]) Auch bei Mieris IV. S. 243. — Daselbst findet sich auf S. 209 eine mit der Verordnung von 1413 wörtlich übereinstimmende Ordnung abgedruckt aus dem Jahre 1412. Beide Urkunden haben den 26. Juli zum Ausstellungstag.

[451]) Auch bei Mieris IV. S. 593.

[452]) Für das 17. Jahrh. sind noch anzuführen: das Provisionel Regl. v. 2. Mai 1647, die Maikeuren von 1623 und die Deichordnung vom 17. Sept. 1661. — Betreffs der Alblasserwaard vergl. auch oben A. 417; ferner die Urkunde von 1413 (Mieris IV, S. 243). Siehe auch bezüglich des Dyfdeiches unten A. 476.

[453]) Bergh II, 611 entscheidet sich hinsichtlich dieser Handfeste für das Jahr 1287; Acker Stratingh hatte sie nach Mieris in das Jahr 1097 verlegt; P. H. van der Wall vor das Jahr 1277, Vergl. hierüber Nibbelink § 3.

[454]) Mieris II, S. 482.

[455]) Mieris IV, S. 656.

[456]) Mieris IV, S. 673.

[457]) Mieris IV, S. 716.

[458]) Mieris IV, 942.

[459]) Vergl. auch für die spätere Zeit die Quellenangaben bei Güldemont „diss. de jur agg. . . ." 1837. (1656 Reglement; 1759 Ordination von den

h) die Swjjndrechtsche Waard.

Die sämtlichen Urkunden, welche sich auf diese Waard beziehen, sind von Nibbelink (J. de Wal) zusammengestellt. Natürlich haben nicht alle für das Deichrecht Interesse. Nur die deichrechtlichen, welche wichtig sind, werden im folgenden aufgeführt.[460])

1. 16. Mai 1325 Vertrag Wilhelms mit Heinrich von Brederode[461]) nebst seinem Versprechen vom 14. Sept. 1325*.[462])

2. 19. Nov. 1331 Verkündigung Wilhelms.[463])

3. 18. März 1331 Verordnung Wilhelms.[464])

4. 16. Aug. 1332 Deichordnung Wilhelms.[465])

5. 8. April 1333. Wilhelm schlichtet den Streit zwischen Riederambacht und Zwyndrecht.[466])

6. 28. Sept. 1335. Deichrechte, gegeben von Wilhelm.[467])

7. 12. Nov. 1337 Vorrechte und Handvesten.[468])

8. 2. April 1374 Ordonnanien ter Gelegenheid van het overstroomen der landen van den Riederwaaret en den Zwyndrechtschen Waard*[469])

9. 1386* und 1387* Beilegung der Streitigkeiten um Erde und Soden mit benachbarten Landen.[470])

10. 1430*, 1435*, 31. Dez. 1440* Uebertragungen der Deichgrafschaft.[471])

Städten 1762 Neues Reglement von den Ständen der Provinz Holland; 1805 Deichverordnung).

[460]) Dabei werden die in gedachter Sammlung zuerst gedruckten mit einem Stern versehen.

[461]) Mieris II, S. 361. Nibbelink Nr. 6.

[462]) Nibbelink Nr. 7.

[463]) Mieris II. S. 507. Eyck 268, Oudenhoven S. 240. Nibbelink Nr. 10.

[464]) Mieris II, S. 511. Nibbelink Nr. 11.

[465]) Mieris II, S. 534, Eyck S. 269, Oudenhoven S. 242. Nibbelink Nr. 12.

[466]) Mieris II, S. 540. Nibbelink Nr. 16.

[467]) Mieris II, S. 573. Nibbelink Nr. 23.

[468]) Mieris II, S. 601. Nibbelink Nr. 30.

[469]) Nibbelink Nr. 66.

[470]) a. a. O. Nr. 80, 84.

[471]) a. a. O. Nr. 146, 154, 162, 163.

11. 1438*, 18. Okt. 1440*, 20. Nov. 1440* Privilegien betreffend die Anstellung von Deichbeamten.[472])

12. 8. Aug. 1464* Verordnung betreffend eine gleiche Verteilung der Deichlast.[473])

13. 21. Aug. 1563. Philipp „beleent aan de stad Dordrecht voor zeschonderd guldens het regt tot het aanstellen van eenen Dyckgraaf in den Zwyndrechtschen Waard, wanneer de Ambachtsheeren wegen de verkiezing, onderling niet kunnen overeenkomen".[474])

14. 15. Mai 1564 Ausspruch betreffend das Anstellen eines Deichgrafen*.[475])

B. Land van Arkel, Land van Heusden, Land van Voorne, Land van Putten, Gouda.

1. Für Arkel führen wir vor allem die Deichregeln Johanns von Arkel für den Dieffdyk von 1284 an.[476])

2. Für Heusden kommt der Vertrag zwischen Herrn von Heusden und Graf Floris betreffend die Schauung über den Hoofdyk von 1273 in Betracht.[477]) Erwähnenswert ist auch der Vertrag mit Herrn von Heesben von 1277.[478])

3. Für Voorne sind heranzuziehen die Schenkungsurkunde von 1220,[479]) die Ordnung der Abtei Does von 1237,[480]) das

---

[472]) a. a. O. Nr. 156, 160, 161.

[473]) a. a. O. Nr. 168.

[474]) P. H. van de Wall „Handvesten der stad Dordrecht" S. 1268, Nibbelink Nr. 181.

[475]) Nibbelink Nr. 182. — Nr. 189 giebt die Formel einer Schauhegung. — Für das 17. und 18. Jahrhundert vergl. die Urkunden Nr. 204 (auch bei de Wall S. 1634), 206*, 207 (de Wall S. 1899), 208*, 210*, 211*.

[476]) Bergh II, 498. Es ist dies wohl der Diefdeich der Alblasserwaard in seiner Fortsetzung. Vergl. oben A. 452. — Vergl. auch die Urkunde von 1397 (Mieris III, S. 660). — Nach Dreyer S. 27 Nr. IX. giebt es eine Sammlung der Deichrechte unter dem Titel: May-Keuren van Dykgraf ende hooge Heemraden van dem Lande van Arkel.

[477]) Bergh II, 248.

[478]) a. a. O. 335. Vergl. auch Bergh II, 843.

[479]) Bergh I, 269.

[480]) Bergh I, 362.

Privileg Heinrichs von Voorne an seine Lehnsleute von 1255,[481]) die Urkunde von 1413 betreffend die Eindeichung von Goorsen.[482])

4. Was deichrechtliche Verordnungen des Herrn von Putten anlangt, so sind insbesondere die von 1315[483]) und 1412[484]) erwähnenswert.

5. Für Gouda vergleiche die Verordnung von 1413 und das Privilegium aus demselben Jahre.[485])

Im Uebrigen sind die Herren dieser Länder und die Stadt Gonda bei verschiedenen Deichen oder Waarden Südhollands beteiligt, und es beziehen sich viele für Südholland angeführten Deichordnungen auch auf sie.

C. Schieland.

1. 1281 Verordnung des Grafen Floris betreffend die Deiche zwischen Schie und Gouwe.[486])

2. 1299 Schutzbrief des Grafen Johanns für die Heemraden von Schieland.[487])

3. 1395/96 Verordnung für Schieland betreffend die Deichbeamten.[488])

D. Delfland.

1. 1348 Befehl Wilhelms an die Heemraden von Defland.[489])

2. 1379 Verordnung an die Heemraden von Delfland[490]) betreffend das verspatete Land.

3. 1386 Verordnung an die Heemraden betreffend die Ersatzwahl für einen verstorbenen Heemrad.[491])

---

[481]) Bergh I, 609.

[482]) Mieris IV, S. 223.

[483]) Mieris II, S. 151.

[484]) Mieris IV, S. 221.

[485]) Mieris IV, S. 224. 225. Das letzte Privileg gehört in das Gebiet von Gauderack und Haestrecht.

[486]) Bergh II, 422.

[487]) Bergh II, 1066.

[488]) Mieris III, S. 639. — Vergl. Dreyer S. 27, Nr. V. „Keuren ende Ordonantien van t' Heemradchap van Schieland mit der Gevolge van Dyken". Rotterdam 1623, 1644, 1696, 1730.

[489]) Mieris II, S. 750.

[490]) Mieris III, S. 354.

[491]) a. a. O. S. 441.

4. 1391 Neue Verordnung betreffend die Deichbeamten.[492])

E. Rhynland.

1. 1251 Erlaubnis Wilhelms II. betreffend die Eindeichung des Abtes von Rijndsburg.[493])

2. 1253 u. 1255 Urkunden betreffend den Sparendamm.[494])

3. 1285 Deichordnung Floris für den Sparendamm.[495])

4. 1361 Bestätigung der Privilegien der Heemradschaft von Rhijnland;[496]) ebenso 1407[497])

F. Amstelland.

a) Der Diemer Zeedyk.

1. 1307 Verordnung des Bischofs von Utrecht für Amstelland.[498])

2. 1423 Verordnung Johanns[499])

3. 1436 Aussprache und Ordonnanz Hugos von Lenoy.[500])

4. 1446 Herzog Philipps Verordnung betreffend das „Seventuyg".[501])

5. 1452 Die Verpflichtung Philipps.[502])

6. 1466 u. 1467 Verordnungen betreffend das Paalwerk.[503])

---

[492]) a. a. O. S. 584. — Vergl. ferner Borgh I, 388; Mieris III, S. 503, 566.

[493]) Bergh I, 534.

[494]) Bergh I, S. 306, 330.

[495]) Bergh II, Nr. 583.

[496]) Mieris III. S. 135.

[497]) Mieris IV, S. 65. — Vergl. ferner Mieris II, S. 586; III, S. 139, 500, 793. — Für die neuere Zeit: Keuren ende Ordonnantien van t' Heemradschap van Rynland, ghemaekt by Diickgrave ende Hooghe Heemraden desselfs Landts; Graven Hagho 1596, 1610, 1629, 1667. Die Ausgabe von 1629 ist auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin hinter Eycks „Beschryvinghe van Zuyt-Holland" geheftet.

[498]) G. Utr. Placaatboek. II, S. 1. Mieris II, S. 65.

[499]) Mieris IV, S. 687; Gr. Utr. Pl. II, S. 1.

[500]) a. a. O. S. 2.

[501]) a. a. O. S. 5.

[502]) a. a. O. S. 7.

[503]) a. a. O. S. 7. 8.

7. 1485 Verordnung Maximilians und Philipps.[504])
8. 1509 Verordnung Maximilians und Karls.[505])

b) Die Verordnung des Ritters Coen van Oosterwyk betreffend einen Sommerdeich bei Amsterdam.[506])

G. Kennemerland.

1. 1212 Schenkung Wilhelms I. bezüglich der Slikken vor dem Deich zwischen Alkmaar und Bergen.[507])
2. 1250 Abt von Egmont giebt Deichländer in Erbpacht.[508])
3. 1251 Abt von Egmont orduet die Rechtsverhältnisse der Erbpächter bei Popswoude.[509])
4. 1288 Deichordnung des Baljus von Kennemerland und Wilhelms von Harlem betreffend den Deich zwischen Outgotskoghe und Linnen.[510])
5. 1357 Handvest an die „in Krommenyerdam geland zyn".[511])
6. 1357 Befehl Wilhelms an die unter dem Krommenyerdam.[512])
7. 1395 Befreiung der Leute von Ouddorp.[513])
8. 1401 Albrechts Privileg an die von Grode.[514])

---

[504]) a. a. O. S. 9.

[505]) a. a. O. S. 11. Vergl. ferner die Verordnungen von 1591 (a. a. O. S. 15) die Resolutionen von 1686 (a. a. O. S. 16). Ueber uytboesimge siehe die Conventionen und Verhandlungen der Jahre 1720 und 1721 (S. 17 ff.) In B. II. der Fortsetzung des Placaetboeks finden sich noch Beschlüsse und Proteste von 1683, Resolutionen von 1697, 1704, 1715, 1755, die Instruktion von 1714. — Vergl. auch das 1711 gemachte Deichregister im Placaatboek S. 26 ff. Das Zeugnis des Deichgrafen und der Deichschöffen von 1509 (S. 12) und die Deichscheidung von 1450 (S. 6).

[506]) Mieris III. S. 734. Vergl ferner die Urkunden von 1388 (Mieris III. S. 500), 1387/88 (Mieris III S. 484), 1390 (S. 565), 1399 (S. 712), 1423 (Mieris IV. S. 613).

[507]) Bergh I. 227.

[508]) Bergh I. 533.

[509]) Bergh I. 545.

[510]) Bergh II. 641.

[511]) Mieris III. S. 30.

[512]) Mieris III. S. 36; Groot Placaatboek für Holland II. 1631.

[513]) Mieris III. S. 704.

[514]) Mieris III. S. 737.

9. 1401 Verordnung für Schoorle.[515])

10. 1407 Ordonnanz an die Heemraden.[515a])

11. 1414/15 Wilhelm verpachtet seine Vronlande an die Bauern von Koedyk.[516])

12. 1422 Verordnungen betreffend den Hugendeich.[517])

13. 1422 Ordnung für den Schorelschen Deich.[518])

14. 1422 Verordnung und Ordonnanz für Kennemerland.[519])

H. Westfriesland.

a) In Betracht kommen allgemein das Landrecht von 1299[520]) und die Befehle von 1321,[521]) 1323[522]) und 1326[523])

b) Drechterland.

1. Verordnung von 1298.[524])

2. 1366 Privileg an die Drechterländer.[525])

3. 1380 Privileg an Drechterland.[526])

4. 1381 Verordnung Albrechts, die mit der Verordnung von 1380 für Enchuyzen übereinstimmt.[527])

5. 1387 Verordnung für Drechterland.[528])

---

[515]) Mieris III. S. 738.

[515a]) Groot Placaetboek für Holland II. 1638.

[516]) Mieris IV. S. 320.

[517]) Mieris IV. S. 613.

[518]) Mieris IV. S. 635.

[519]) Mieris IV. S. 645. — Vergl. ferner das Landrecht von 1292 (Bergh II. 816) und die Urkunden von 1280 (Bergh II. Anhang 63), 1328 (Mieris II. S. 470), 1387 (Mieris III. S. 465), 1413/14 (Mieris IV. S. 278), 1422 (S. 667), 1424 (S. 743). — Für Alkmar kommen in Betracht die Handvesten von 1455 und die Verordnung von 1558 (Handvesten enz. der stadt Enchuisen. 1667. S. 26, 49.

[520]) Bergh II. 1098.

[521]) Mieris II. S. 264.

[522]) Mieris II. S. 311.

[523]) Mieris II. S. 394.

[524]) Bergh. II. 1048: Handvesten enz. der Stadt Enchuisen enz. S. 49 b.

[525]) Mieris III. S. 190.

[526]) Mieris III. S. 369; Handvesten . . . S. 52 b.

[527]) Mieris III. S. 378.

[528]) Mieris III. S. 480.

6. 1401 und 1402 Deichrecht von Drechterland.[529])
7. 1440 Erlaubnis zum Eindeichen der Groote Ness.[530])

c) 1330 Deichverordnung für Wieringerland.[531])

d) Medemblik, Enchuizen, Horn.

1. In Betracht kommen die Handvesten von 1359,[532]) 1380,[533]) 1382,[534]) die Privilegien und Verordnungen von 1397,[535]) 1401,[536]) 1404,[537]) 1412, 1423.[538])

2. Hervorzuheben ist die Handveste Maximilians für die Ooster-Dyckgraefschap by Medenblick vom 14. Febr. 1492,[539]) die neue Deichordnung Maximilians von 1495[540]) und die Deichordonnanzen von 1497 und 1499.[541])

I. Waterland und Oostzaanen.

Anzuführen sind die Verordnung des Rates von Holland für den Deich bei Oostzaanen von 1408,[542]) die Schlichtungen der Streite zwischen Waterland und Oostzaanen von 1407 und 1410.[543]) Das Deichrecht für den Oostzaaner Schinkeldeich

---

[529]) Mieris III. S. 756.
[530]) Handvesten . . . S 59b.
[531]) Mieris II. S. 502. Vergl. ferner das Oktroi für Wieringen von 1597 (Groot Placaetboek für Holland II., 1692).
[532]) Mieris III S. 91; Handvesten . . . S. 14.
[533]) Mieris III. S. 364; Handvesten . . . S. 15.
[534]) Mieris III. S. 384; Handvesten . . . S. 15.
[535]) Mieris III. S. 654; Handvesten . . . S. 16.
[536]) Mieris III S. 751; Handvesten . . . S. 18.
[537]) Mieris IV. S. 8; Handvesten . . . S. 18.
[538]) Handvesten . . . S. 19, 21.
[539]) Handvesten . . . S. 44.
[540]) Handvesten . . . S. 49.
[541]) a. a. O. S. 55 ff. — Für die spätere Zeit sind insbesondere anzuführen die Aussprachen von 1640 (a. a O. S. 109. S. 111). Die Verträge von 1650 und der Akkord von 1561. Für Medenblick vergl. auch die Handveste von 1404 (S. 13b) u. Mieris III. S. 369, 756; für Enchuizen Mieris II. S. 386 und Mieris IV, S. 667; für Hoorn Mieris IV, S. 197; für alle drei Städte die Verordnungen von 1422 (Mieris IV, S. 630). —
[542]) Mieris IV, S. 113, Groot Pl. für Holland II, 1646.
[543]) Groot Placaatboek für Holland II, 1646. Mieris IV, 152.

von 1414[544]) und das Deichrecht für Ydoren in Waterland von 1422.[545])

IX. Von deichrechtlichen Quellen Seelands sind bei chronologischer Anordnung folgende zu nennen:

1. 1147 Deichanordnung für Südbeveland.[546])
2. 1290 Einzelne deichrechtliche Bestimmungen in den Landrechten für Seeland.[547])
3. 1291 Bestätigung einer Deichmessung auf Walcheren von Floris.[548])
4. 1291 Weisung für Schonwen.[549])
5. 1325 Pachtvertrag bezüglich des Neulandes bei Voortrappen.[550])
6. 1327 Deichrecht für Nordbeveland.[551])
7. 1331 Verordnung für Middelburg.[552])
8. 1340 Deichverordnung für Nordbeveland.[553])
9. 1358 Erlaubnis Albrechts betreffend eine neue Bedeichung auf Nordbeveland.[554])
10. 1374 Urkunden betreffs Neueindeichung auf Seeland.[555])
11. 1376 Ordonnanz für Westeinde von Borselen (Middelburg).[556])
12. 1400/1401 Befehl zur Eindeichung auf Seeland.[557])

---

[544]) Groot Placaatboek für Holland II, 1647.

[545]) Mieris IV, S. 613. — Im übrigen siehe Mieris II, S. 470, Mieris III S. 712 (Amstelland und Waterland), IV, S. 227 und 630 ff. — Betreffs der neueren holländischen Quellen vergl. A. 563.

[546]) Bergh I, 127.

[547]) Bergh II, 747, 748.

[548]) Bergh II, 761.

[549]) Bergh II, 762. Die neueren Keure von 1327 bei Mieris II, S. 418; die neuste von 1495.

[550]) Mieris II, S. 368.

[551]) Mieris II, S. 420.

[552]) Mieris II, S. 517.

[553]) Mieris II, S. 634.

[554]) Mieris III, S. 67.

[555]) Mieris III, S. 291.

[556]) Mieris III, S. 320.

[557]) Mieris III, S. 733.

13. 1410 Oktroi für das Gebiet nördlich von Tholen.[558])
14. 1411 Deichverordnung für Walcheren.[559])
15. 1413 Anstellung eines Deichgrafen auf Walcheren.[560])
16. 1417 18 Vidimus der Stadt Middelburg.[561])
17. 1421/22 Bewilligung an den Ambachtsherrn von Vosmer.[562])
18. 1423 Deichordnung für Schouwen.[563])

X. Ueber das alte Deichrecht in Flandern geben Auskunft:

1. Der Keurbrief der Chatelenie von Brügge von 1190 § 19.[564])
2. Die Erteilung einer Wassergerechtigkeit von 1239.[565])
3. Die Keure der vier Ambachten von 1242 Titel XXIII u. XXIV.[566])
4. Das Privileg an die Stadt Ardenburg von 1279.[567])

---

[558]) Mieris IV, S. 156.
[559]) Mieris IV, S. 188.
[560]) Mieris IV, S. 225.
[561]) Mieris IV, S. 479.
[562]) Mieris IV, S. 613.
[563]) Mieris IV, S. 698. — Für die neuere Zeit ist hinsichtlich Hollands und Seelands hinzuweisen auf die Verordnung von 1516 (Groot Placaatboek für Holland II. 2966), die Surcheantie in Dykagien in Holland (a. a. O. II, 2978), die Ordre teegens abuiseen van de Dykagie in Walcheren von 1561 (a. a. O. II, 1824), die Ordre für Walcheren von 1561 (a. a. O. II. 1825), die Ordre tot vorderinge van de Dykagie in de Sype von 1565 (a. a. O. II, 1653), die Missive van de Finantie op de reparatie der Dyken (a. a. O. II, 1820), das Placaat op de reparatie van Dyken von 1570 (a. a. O. II, 1817). Aus dem 16. Jahrhundert sind Oktrois aus den Jahren 1593 (a. a. O. II. 1848), 1595 (a. a. O. II, 1857, 1860), 1596 (a. a. O. II, 1673, 1685) 1597 (a. a. O. II, 1597), 1598 (a. a. O. II, 1793, 1868) anzuführen. Für die neuste Zeit siehe Cau en Scheltus „Groot Placatboek van Holland en Zeeland" (1658—1796) insbesondere dl. II.
[564]) Warnkönig „Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte" II, 1 Urkundenbuch S. 86.
[565]) a. a. O. III, Urkundenbuch Nr. 85.
[566]) a. a. O. II. 2. Urkundenbuch S. 196.
[567]) a. a. O. Nr. 145.

5. Die Schlichtung des Streites zwischen Brügge, Dam und einigen Grundeigentümern von Remboudswerf im Jahre 1288.[566e])

[566]) a. a. O. II. 2. S. 15. — Vergl. ferner a. a. O. III S. 77 (Schenkung des Habbekines Polder 1218). Auf das Schleusen- und Siel-Recht nehmen Bezug die Keure von Waee von 1241 (a. a. O. II, 2 Nr. 220, § 32) und die Keure von Eeclo und Caprike von 1240 (a. a. O. Nr. 232 §§ 9, 10). Für die neuere Zeit findet eich einiges in den Costumen von dem Lande von den Freien (art. 8. 61 bei van den Haue „Costuymen van Vlaendern" Gent 1664 I. S. 131, 171) und in den Costumen von Broucburgh von 1587 (a. a. O. II, S. 669; Tit. 17 art. 5 u. Tit. 18, art. 5).

Die erste Periode.

Erster Abschnitt.

Die Anlage von Deichen.

§ 1.

Allgemeines.

Die Frage, wer die ältesten Deiche erbaut hat und was die Veranlassung zu ihrer Anlage gewesen ist, kann nur richtig beantwortet werden, wenn man sich eine ungefähre Vorstellung von der Beschaffenheit der Gebiete macht, welche mit Deichen eingefasst wurden. Auch für eine Betrachtung der späteren Deichanlagen, ist dies erforderlich. Die ältesten und wichtigsten Deichländer sind die Marschländer. Diese Marschländer sind erdige Anschwemmungen, welche von Flüssen oder Meeren oder von beiden gemeinschaftlich gebildet werden und einen landwirtschaftlichen Nutzen versprechen.[1]) Verfolgt man diese allmähliche Aufschlickung, so lassen sich, wenn von einer Eindeichung abgesehen wird, zwei Stadien unterscheiden, die in Bezug auf eine landwirtschaftliche Verwertung von Wichtigkeit sind. Liegt die Marschfläche dem Flutwechsel ausgesetzt, weit unter der ordinären Fluthöhe, so giebt sie entweder gar keinen Nutzen ab oder gewährt nur Schilf und Gras. Zur eigentlichen Viehweide ist sie untauglich, da das Vieh auf solch überschwemmten Weiden ohne Nachteil für seine Gesundheit nicht weiden kann. Hat die Marschfläche die Höhe der ordinären Flut erreicht oder überstiegen, so eignet sie sich vortrefflich zur Viehweide, wenn schon von Ackerbau kaum die Rede sein

[1]) Vergl. Anhagen § 1. — Man muss sich hüten, den höchsten Wasserstand zum Massstab für den Unterschied zwischen Marsch und Geest zu machen. Ueber die friesischen Marschen und den Charakter des Marschbodens siehe Meitzen II. S. 2 ff. 8 ff.

Digitized by Google

kann.[2]) An ein Bewohnen der Flächen erst gedachter Art darf nicht im entferntesten gedacht werden. Etwa sich darbietende Sandbänke oder natürliche Hügel sicherten nicht genügend gegen die Flut nnd einen besonderen Reiz konnte das Wohnen inmitten des nnergiebigen Landes nicht ausüben. Anders stand es bei den höheren Weidemarschstrichen, den reifen Marschflächen. Bei ihnen war ein Wohnen anf natürlichen oder künstlichen Hügeln nicht ausgeschlossen. Dass ein solches teilweise vor der ersten Eindeichung stattgefunden hat, beweist die Schilderung des Plinins, die bereits oben besprochen ist.[3]) Ihre Entstehung verdanken diese Wurtdörfer der Nordseeküste hauptsächlich der Ansiedlung auf Viehtrankstätten.[4]) Die ersten Ansiedler, welche sich unzweifelhaft auf dem trockenen Geeststreifen zwischen der Marsch und den Hochmooren niedergelassen hatten, benutzten die Geest zum Ackerbau, die Weidemarschstriche znr Viehweide. Da nun aber die Heerden auf der Marsch des Trinkwassers entbehrten und auch den Ueberschwemmungen stark ausgesetzt waren, so errichtete man Kreisdämme, deren Inneres zum Sammeln des Regenwassers diente und auf deren Böschnngen das Vieh flüchten konnte. Allmählich verlegte man auf diese Dämme auch die Wohnsitze, es entstanden auf ihnen ganze Ortschaften.[5]) Neben diesen Ansiedlungen auf Trankstätten gab es vor der Eindeichung auch Besiedlungen künstlicher Erhöhnngen, die nicht des Viehs wegen, sondern gleich zur Bewohnung für Menschen angelegt waren. Auch an ein Niederlassen auf natürlichen Erhebungen und Flächen die besonders geschützt lagen, darf gedacht werden. Auf alle Fälle hat man sich die Besiedlung der Marschen vor der Eindeichung als äusserst gering vorzustellen.[6]) Auch waren es

---

[2]) Vergl. W. C. Hübbe „Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildnng des Elbstroms und der Marschinseln bei Hambnrg" 1869 S. 10. — Zwischen beiden Stadien giebt es natürlich sehr viele Zwischenstufen.

[3]) Siehe Einleitung § 1 II.

[4]) Vergl. zu folgendem Meitzen II. S. 36, 37.

[5]) Meitzen II. S. 37; III. S. 268; Atlas, Anlage 87. Hier ist das auf einer Trankstätte erbaute Dorf Rysum bei Emden dargestellt.

[6]) Vergl. Meitzen II. S. 7 u. 37. Freilich fiudet sich bei Meitzen hier ein Widerspruch; S. 7 sagt er: „Jede Vorstellung von den Zuständen der vorkarolingischen und überhaupt der ältesten Zeiten muss indess notwendig davon ausgehen, dass die Marschen uneingedeicht dalagen. Solange deshalb

keine Wohnsitze, die gegen Ueberschwemmungen ganz gesichert waren, sondern Plätze, die der Wassersgefahr, wenn auch in beschränktem Masse ausgesetzt blieben.[7]) Es giebt ausserdem Deichländer, die keine Marschländer sind. Dahin gehören Landstrecken und Sumpfländer längs der Ströme, die mit einer Anschwemmung nichts zu thun haben. Die Frage, ob sie bewohnbar und bewohnt waren, lässt sich nicht allgemein beantworten. Dahiu gehören die Moore, deren Kultur oft der Anlage von Deichen bedarf.[8]) Die Deichländer der ersten Periode aber sind hauptsächlich die Marschländer und unter jenem Namen diese vorzugsweise zu begreifen.[9])

---

die Flnth an Mangel solchen Schutzes die Marschfläche unberechenbar überschwemmen konnte, war nur die Geest bewohnbar" — und S. 37 heisst es: es „ist anzunehmen, dass es auch schon vor der Volleudung der Seedeiche Sitte wurde, Orte auf solche Höhen in die Marschen hinanszubauen. Schon Plinius berichtet dies von den Chauken".

[7]) A. M. Auhagen §§ 3. 4.

[8]) Siehe Meitzen S. 33. Mitunter lagert unter Moorbodon Marschboden, z. B. in Hadeln. Vergl. Auhagen Abh. II. A. III. a. E

[9]) Im Gegensatz zn den vorstebenden Ausführungen stehen die Darstelluugen der juristischen Schriftsteller, indem in ihuem das, was sich für nns als Ansnahme ergab, znr Regel gestempelt wird, ja sogar zur Regel ohne Ausnahme, nämlich das Wohnen auf den Deichlanden vor der ersten Anlage von Deichen. Meistens nimmt mau dies als ganz selbstverständlich an; mitnnter wird es zwar nicht direkt ausgesprochen, liegt aber dem Gedankengang der Schriftsteller zn Grunde. Ganz deutlich spricht sich Anschütz S. 142 aus: „Wer war es nun, der diese ältesten Deiche erbaut und unterhalten hat? Sind sie freier Privatthätigkeit der Einzelneu zu verdanken, die, jeder für sich darauf bedacht waren, durch Aufschütttung des Dammes ihr Erb und Eigen (!) vor der Flut zn schirmen? Gewiss uur selten und ausnahmsweise . . . . . der Regelfall ist vielmehr der Deichbau durch vereinte Kraft und Thätigkeit, durch das planmässige Zusammenwirken aller, die in einer nnd derselben Niederung ansässig waren. (!) also gemeinsam den Schutz des Deiches genossen". Das Nähere wird sich in § 2 ergeben. An ein Wohnen auf den Deichlanden in umfangreicher Weise ist aber nur dann zu denken, wenn man, wie dies Auhagen thut, die ganze Nordseeküste mit Warfen übersät. Gegen eine solche Annahme vergl. oben Einleitung § 1 II, ferner Meitzen II. S. 7, 37., Hübbe a. a. O. Es ist auch namentlich zu beachten, dass eine sehr grosse Anzahl der Wurten erst nach der Eindeichung entstand. (Meitzen S. 37).

§ 2.

Die älteste Zeit.

Handelt es sich somit in der ältesten Zeit bei den Deichanlagen meistens um noch nicht besiedelte Landstrecken, so sind doch auch die Eindeichungen solcher Flächen zu beachten, die vor ihnen bereits besiedelt waren. Schon aber ist klar, dass die Deichanlagen um unbesiedeltem und besiedeltem Boden in einem gewissen Gegensatz stehen müssen.

1. Ursprünglich war die rechtliche Beschaffenheit aller Marschländer derart, dass sie unbewohnt entweder als herrenloses Land galten oder den Marken grösserer oder kleinerer politischer Verbände gleichstanden. Somit stellt sich jede Besiedlung vor der Eindeichung, wie sie als möglich und thatsächlich geschehen geschildert wurde,[1]) als Besitznahme herrenlosen Landes oder als Landnahme in der Mark dar, ausgehend von einer Genossenschaft von Ansiedlern, die sich räumlich von einer älteren Siedlung ausserhalb des eigentlichen Deichlandes trennte. In ganz analoger Weise fand später in den vor einer Eindeichung unbesiedelten Deichlanden eine Besiedlung statt, nur dass hier zugleich mit der Ansiedlung die Bedeichung ins Werk gesetzt wurde. Hier bedeuteten die Deichanlagen ein Siedlungswerk, Siedlung und Eindeichung waren eins. Diese Eindeichungssiedlungen gingen aus von kleineren oder grösseren Genossenschaften, die sich von solchen Verbänden abtrennten, welche ausserhalb der Deichländer fest angesiedelt waren. Es waren sich abspaltende Siedlungen in Neuland, aber keine

---

[1]) Vergl. § 1.

Ansiedlnngen von Verbänden wandernder Volksstämme.[2]) Es waren Genossenschaften, die zur Landnahme zwecks Ansiedlnng auszogen. Die in den ersten Jahrhunderten nach der dauernden Sesshaftigkeit der Stämme um sich greifende Volksvermehrnng trieb zur Ansiedlung. Der Gedanke an Siedlnng beseelte diese Gemeinschaften, man wollte Haus, Hof und Feld gewinnen, man wollte an sich gar nicht deichen, man vereinigte sich nicht zu Deichgenossenschaften im späteren Sinn, sondern man deichte, weil man sich ansiedeln wollte. Man ging jetzt sicherer und zweckmässiger vor als früher, wo man einfach Hügel, Wurten oder geschütztere Erhebnngen zu Wohnsitzen wählte. Jene alten Besiedlungen hatten den Nachteil, dass sie keinen allzu grossen Schutz gewährten, vor allem war bei ihnen der Ackerban nur im beschränktem Masse möglich[3]) und ein grösseres geschütztes Areal nicht gegeben. Da wo der Marschboden hoch aufgeschlickt war, lag der Gedanke an eine Einfassung desselben durch Dämme sehr nahe und war, weil die Deiche eben wegen der Höhe der Deichländer keiner allzu grossen Höhe bednrften,[4]) nicht schwer zu verwirklichen. Durch solche Deichanlagen konnte man grosse Flächen geschützten Landes gewinnen und in nmfassender Weise Ackerbau treiben, an den man an den alten Siedlungsplätzen, von denen man auszog, gewöhnt war. In Friesland hat man auch die Absicht, sich in gleicher Weise anzusiedeln, wie früher anf der Geest, nämlich in Einzelhöfen,[5]) dabei mitgewirkt, dass man die den Anschauungen der Bevölkerung widerstrebende Niederlassung in geschlossenen Wurtdörfern aufgab und Deiche errichtete, welche eine Besiedlung nach vereinzelten Gehöften erst ermöglichten.[6]) Hier uud da mag anch die Erkenntnis der grossen Ergiebigkeit des Marschbodens in Bezug auf eine intensivere Getreidewirtschaft

---

[2]) Die Bemerknngen Inama Sterneggs „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ B. I. S. 32 dürften daher in Bezug auf „Deiche“ und „Dämme“ nicht zutreffend sein.

[3]) Wenigstens vor der Ziehung von Deichen; vergl. unten sub. 2.

[4]) Ueber die Niedrigkeit der Deiche am Dollart im Jahr 1277 vergl. „Tegenwordiger Staat der Niederlanden“ IV. 22.

[5]) Darüber siehe Meitzen II. S. 39.

[6]) Siehe Meitzen a. a. O.

eine Rolle gespielt haben. Allein der Gedanke an ein spekulatives Unternehmen lag den Siedlungsgenossenschaften fern.[7]) Was sie wollten, war nicht blinkendes Gold, verschafft durch den Absatz ergiebiger Marschprodukte, was sie wollten, war eine Heimstätte. Ebenso wenig darf an eine Landnahme durch den einzelnen allein zur Vergrösserung seines alten Eigen gedacht werden. Eine Analogie würde bei dieser Annahme die Kultivierung der Moore in Ostfriesland gewähren. Da torfte jeder Eigentümer, der an ein Moor grenzte, in der Breite seines Grundstücks das Moor aus, bis er auf den Kultivierer stiess, der von der entgegengesetzten Seite ausging.[8]) Bei den Marschländern lag die Sache aber anders. Hier stiess der einzelne nicht an Marschboden direkt an, und eine Eindeichung von seiten des einzelnen war deshalb unmöglich, weil sie, wenn sie Erfolg haben sollte, seine Kräfte erheblich überstieg.[9]) Diese Siedlungsgenossenschaften waren freie Genossenschaften. Selbstständig bildeten sie sich aus der Bevölkerung heraus, ein Zwang zum Anschluss fand nicht statt. Wer wollte, mochte sich dem Wagnis anschliessen, denn ein Wagnis war es, aber kein geschäftlich spekulatives Wagnis, sondern ein Kampf um ein neues Dasein. Wo das Marschland freilich zur Mark gezählt wurde, wird ein Beschluss des Markverbandes erforderlich gewesen sein, um eine Neusiedlung zu gestatten. Handelte es sich um das Marschland, das man, weil der menschlichen Herrschaft anscheinend ununterwerfbar oder für wirtschaftliche Bedürfnisse kaum nutzbar, als herrenlos betrachtete, so fiel ein solcher Siedlungsbeschluss der Muttergemeinden fort. In beiden Fällen war es ein Werk des Friedens, in beiden Fällen war es gleichsam ein Kriegswerk. Eine Gemeinschaft machte einen Heereszug, nicht um andere Völkerschaften aus ihren Wohn-

---

[7]) Zweifelnd Meitzen S. 46: „Das Risiko bei allen Kulturarbeiten ist zu gross, der Erfolg in seiner Dauer zu zweifelhaft, als dass nicht alle grösseren Meliorationen als Unternehmen behandelt werden mussten, an denen die Beteiligung freiwilliger Entschluss, und der Gewinn lediglich nach dem Maassstab der Leistung bemessen war. Ob auch schon die ältesten Eindeichungen und Kooge so entstanden sind, wird sich schwer entscheiden lassen".

[8]) Meitzen S. 31.

[9]) Auhagen S. 638.

sitzen zu verdrängen, sondern um Siedlungsland abzuringen den Elementen. Darum vergleichen die Friesen die Erhaltung der Deiche mit den Fehden gegen die Normannen,[10]) darum sind Spaten und Gabel ihnen die Waffen gegen die salzige See,[11]) darum gehören Spaten und Forke zum Heergewede[12]) und der Deich selbst erscheint als Festung gegen einen Feind, als Seeburg.[13]) Wer sich dem Zuge angeschlossen hatte, war der genossenschaftlichen Gewalt unterworfen.[14]) An Vorstehern der Genossenschaft kann es nicht gefehlt haben.[15]) Sie waren Heerführer und Leiter sich bildender Gemeinden. Man liess sich zunächst provisorisch auf Hügeln oder geschützteren Orten nieder. Dann schritt man zuerst zur Anlage der Deiche und nahm dann erst eine Verteilung des Grundbesitzes vor.[16]) Ehe nämlich der Deich errichtet war, konnte man in damaliger Zeit an eine Regelung der Grundbesitzverhältnisse nicht denken, weil man die Richtung des Deiches erst ausprobieren musste; zudem trat der Deichbau deshalb in den Vordergrund, weil Beschleunigung geboten war, indem eine Flut die Arbeit von Tagen und Monaten zerstören konnte.[17]) Zum Deichbau verpflichtet war jeder Genosse, der sich dem Zuge angeschlossen hatte. Die Deichbaupflicht war eine genossenschaftliche; man deichte als Gesamthänder; jeder hatte nach Massgabe seiner persönlichen Arbeitskraft Dienste zu leisten. Wer nicht wollte deichen, musste weichen, d. h. er konnte sich nicht mit ansiedeln. So war die Deichbaulast zunächst eine persönliche Verpflichtung; sie enthielt aber schon einen dinglichen Kern. Mit der Deichziehung nämlich hatte die Gesamtheit Besitz von dem Lande

---

[10]) Küre X. bei Richthofen S. 19: „sa mugu wi behalda use lond and usa liode, with thet hef and with thene northhiri,ief us god helpa wili". Vergl. auch „Gesetze der Rüstringer" a. a. O. S. 122, 25.

[11]) Richthofen S. 388, 16. 441, 21.

[12]) Siehe Pufendorf III. app. S. 6 u. 21 (Amt Hagen).

[13]) Vergl. die Citate in Richthofens „Wörterbuch" unter „seburch"

[14]) Vergl. auch Lamprecht „Deutsche Geschichte" B. III. S. 325 ff. Aehnliches können wir ebenfalls für die ältesten Deichanlagen annehmen.

[15]) Es waren dies aber noch nicht die Heemraden oder Geschworenen (Lamprecht a. a. O. S. 326), die erst später auftreten.

[16]) Uebereinstimmend v. Thünen S. 11. Siehe oben A. 18.

[17]) Vergl. auch Meitzen a. a. O. S. 6.

ergriffen und der einzelne besass einen noch unausgeschiedenen Anteil am Land. Und als solch dinglich Berechtigter war er dinglich zum Deichbau verpflichtet.[18]) Wahrscheinlich ist es, dass man zuerst die reifen Marschflächen einzudeichen begann. Hier waren wegen ihrer Höhe nur kleinere Deiche aufzuwerfen. Sie waren dann so gross, wie die durchschnittlichen Sommerdeiche. Näherten sich die Marschflächen den unreifen Marschstrichen, und fing man an, sie zu bedeichen, so waren grössere Deiche, Winterdeiche, erforderlich. Letztere bedurfte man insbesondere dann, wenn die Ansiedlungsgenossenschaft die Wintersaaten kannte und anwenden wollte. War dies nicht der Fall und gewährten Höhen der Fläche geschützte Plätze für die Gründungen der Dörfer, so konnte man sich mit Sommerdeichen begnügen.[19]) Nach der Eindeichung ging man an eine definitive Bestimmung der Wohnplätze und eine Verteilung des Grundbesitzes. Nun spalteten sich aus der Ansiedlungsgenossenschaft regelmässig mehrere kleinere Gemeindebezirke oder Dörfer ab. Eine gemeine Mark konnte bestehen bleiben oder den kleineren Bezirken eigene Marken ausgeschieden werden. Die Grundstücke, welche die einzelnen Genossen zugeteilt erhielten, waren ganz unregelmässiger Natur. Man verteilte den Boden nicht streifenförmig, sondern blockartig.[20]) Die Gräben, welche die einzelnen Par-

---

[18]) Daher nicht richtig Thünen S. 11. Er hält die Deichbaulast für eine persönliche Verpflichtung und übersieht ihren dinglichen Kern. Z. T. kommt dies daher, dass Thünen meint, dass auch eine Besitznahme des Landes vor der Deichanlage nicht möglich gewesen sei. Allein die Gesamtheit hatte doch Besitz. Richtig ist, dass die Verteilung des Landes erst nach der Bedeichung geschah. Siehe oben A. 11.

[19]) Ausgeschlossen ist auch nicht die vorherige Errichtung künstlicher Hügel. — Sommerdeiche gewähren gewöhnlich den Wintersaaten keinen Schutz: allein oft wird ein Sommerdeich doch diesen Zweck erfüllen, wenn das Marschland sehr hoch liegt, z. B. werden die Deiche am Dollart im Jahre 1277, welche Sommerdeiche waren, Winterfrucht geschützt haben. Vergl. oben A. 4.

[20]) Vergl. Meitzen S. 36. Wir finden diese blockartige Aufteilung in Ost-, Westfriesland und Holland in weitester Verbreitung (a. a. O. S. 38 ff.). Sie ist jedenfalls der Rest der älteren Ansiedlungen. Keineswegs aber hat sie nur bei den vor der Eindeichung bereits besiedelten Landstrichen stattgefunden. Auch bei diesen trat sie erst nach Anlage der Deiche ein, indem vorher alles Land als Weideland gemeinsam benutzt

zellen trennten, zog man eben durchaus im Anschluss an die zufällige natürliche Abdachung des Landes und an die ursprünglich vorhandenen Wasserläufe.[21]) Dabei ergab sich, dass die eine Parzelle an den Deich stiess, die andere nicht.[22]) So bedeichte also der einzelne nicht sein Grundstück,[23]) auch erdeichte es nicht der einzelne,[24]) sondern jeder einzelne erdeichte als Mitglied der Ansiedlungsgenossenschaft mit eine Gesamtfläche, in der sein Grundstück liegen sollte. Im Hinblick auf die spätere Entwicklung ist es wichtig, drei verschiedene Arten von Siedlungen zu unterscheiden:

a) Inselsiedlungen sind solche Siedlungen, bei denen sich Genossenschaften auf Inseln niederliessen, indem sie sie mit Deichen umzogen. Gewöhnlich ging man hier von der Mitte der Insel aus, weil sie häufig der höchste und trockenste Punkt war.[25]) So entstanden Inselgemeinden.

b) Randlandsiedlungen sind solche Siedlungen, bei denen die Genossenschaft sich lediglich am Rande einer Deichlandsfläche niederliess, und ein Teil der Marsch zwischen dem anderen Land (der Geest) und dem besiedelten Strich als unbesiedeltes Marsch- und Sumpfland liegen blieb. Die Aufschlickung des unbesiedelten Striches zu reifem Marschland wurde natürlich da, wo dieser Prozess noch nicht vor sich ge-

---

wurde. Ein Grund, diese Einteilung bei den Siedlungsdeichanlagen (§ 2 sub. 1) nicht anzunehmen, ist um so weniger vorhanden, als man eher diesen als den Gemeindedeichanlagen (§ 2 sub. 2) die Priorität zuerkennen muss. Vergl. unten A. 45. Auch in den holsteinischen Marschen sind als die ältesten Fluranfteilnugeu die ganz uuregelmässigen Parzellen erkannt. Siehe Detlefsen I. S. 61, der mit Recht bei ihnen das Vorhandensein von Deicheu und Sielen voraussetzt, aber den Grad der Kultur in den Marschen um diese Zeit zu geriug veranschlagt.

[21]) Detlefsen a. a. O.

[22]) vergl. die oben § 1 A. 5 erwähnte Karte.

[23]) Anf die vielfach vertretene Meiuung, dass dies der Fall war, wird später genauer eingegangen werden.

[24]) Uuter „erdeichen" verstehen wir die Gewinnung einer Landstrecko zur Kultur im weitesten Sinn durch Anlage von Deichen.

[25]) So war es bei den ehemaligeu drei Iuselu der Landschaft Eiderstedt der Fall. Vergl. Sach „Die deutsche Heimath" Halle 1885 S. 235.

gangen war, durch die Anlegung der Randdeiche gehemmt, meist für immer verhindert. Diese Siedlungen werden oft Flussufersiedlungen gewesen sein.[26])

c) Anstosslandsiedlungen sind solche Siedlungen, bei denen sich die Genossenschaft auf einer an besiedeltes Land direkt anstossenden Fläche niederliess.

2. Was die Deichanlagen auf den bereits vor der Eindeichung besiedelten Deichlanden anlangt, so kommen hauptsächlich die Deichbauten der Wurtdörfer in Betracht. Diese Wurtdörfer waren sicher die älteste Besiedlung der Marschländer und stellten sich als Abspaltungen der Geestgemeinden dar. Sie waren — mochten sie nun aus ehemaligen Viehtrankstätten hervorgegangen oder gleich als Wohnplätze für Menschen angelegt sein[27]) — ganz auf Viehzucht angewiesen. Ob dem einzelnen Wurtdorf eigenes Weideland zustand, oder ob die Weidemarschstriche als gemeine Marken einer grösseren Gesamtheit benutzt wurden, wird sich nicht sicher entscheiden lassen.[28]) Vielleicht ist es hier so und dort anders gewesen. Da alles auf Viehzucht abgestellt war, so ward Ackerbau so gut wie gar nicht betrieben. Vielleicht säte man an den Abhängen der Wurten etwas Getreide. Die weiteren Bedürfnisse hinsichtlich der Körnerfrucht deckte man durch Kauf oder Tausch mit den Bewohnern der Geest.[29])

---

[26]) In dieser Weise gestalteten sich die ältesten Siedlungen in den holsteinischen Elbmarschen. Vergl. Detlefsen I. S. 30.

[27]) Vergl. oben § 1.

[28]) Siehe Anhagen S. 634.

[29]) Abweichend Anhagen, der Getreidebau auch auf der Marschfläche und dessen Schutz durch Sommerdeiche annimmt. Allein wenn wir den Zustand auf den Halligen analog anwenden, vielleicht einen etwas grösseren Grad von Viehzucht zugeben, kann von solchem Getreidebau, wie ihn Anhagen angiebt, nicht die Rede gewesen sein. Dieser Schriftsteller glaubt ihn daraus folgern zu müssen, weil die Wurtbewohner sonst des Getreides entbehrt hätten, während die Halliglente es sich durch Einkauf auf dem Festlande verschaffen. Warum sollen aber nicht die Wurtbewohner es sich von den Geestleuten erhandelt haben? Dass der ganze Wirtschaftsbetrieb auf Viehzucht abgestellt war, beweisen die gewaltigen Schichten Mist, welche die Wurten enthalten.

Digitized by Google

Mit der Verbreitung eines intensiveren Ackerbaus kam man allmählich dazu eine Veränderung des Wirtschaftssystems vorzunehmen. Man legte sich nun nicht bloss auf Viehzucht, sondern vermittelte zwischen Vieh- und Ackerbauwirtschaft: Man gelangte zur Wechsel- oder Koppelwirtschaft. An eine Durchführung derselben war nur dann zu denken, wenn man um das gesamte benutzte Areal Deiche zog.[30]) Dabei hatte man zugleich den Vorzug eines Schutzes des weidenden Viehs und einer grösseren Sicherheit der Wohnplätze.[31]) Man umgab das Areal zunächst mit Sommerdeichen und verstärkte sie später zu Winterdeichen.[32]) Das Weideland, wie es kurz vor der

---

[30]) Eben wegen des Wechsels zwischen Weide- und Ackerland, obwohl an sich letzteres nur ganz notwendig der Deiche bedarf.

[31]) Hiergegen namentlich Anbagen S. 636 ff. Nach ihm führten die Wurtbewohner vor der Eindeichung ein gegen die Fluten ganz gesichertes Dasein. Die Anlage der Deiche bezweckte nicht Schutz der Wohnplätze, auch nicht Schutz der Weiden. Allein es haben diese Momente bei der Errichtung der Deiche mitgewirkt, wenn sie auch nicht die Hauptveranlassung waren. Es wird dies in den einzelnen Gegenden verschieden gewesen sein, in wie weit diese Nebenmomente hervortreten.

[32]) Ganz anderer Meinung ist Anhagen. Nach ihm existierten vor den grösseren Eindeichungen bereits Sommerdeiche, welche ein kleines Areal schützten. Winterdeiche habe man in der Absicht angelegt, um Wintergetreide zu bauen; dazu habe man grösserer Flächen bedurft. Eine Verstärkung der Sommerdeiche zu Winterdeichen habe daher nicht stattgefunden, indem ja die Winterdeiche an ganz anderen Plätzen angelegt werden mussten als die in der Nähe der Wurthen befindlichen Sommerdeiche. An eine „allmähliche" Verstärkung sei auch um desswillen nicht zu denken, weil ein Deich, welcher eine Höhe zwischen Sommer- und Winterdeich habe, schlechter sei, als ein Sommerdeich und ganz unfruchtbar. Allein es ist daran festzuhalten, dass man die Sommerdeiche nicht um kleine Bezirke legte sondern das ganze Areal der Wurt mit ihnen umgab, als man von der blossen Weidewirtschaft zur Wechselwirtschaft überging. Somit erfolgte der Uebergang zu Winterdeichen thatsächlich durch Verstärkung der Sommerdeiche. Als Beweis hierfür kann man eine im Jahre 1766 erschienene Abhandlung verwerten, in welcher berichtet wird, dass damals an der Unterweser Winterdeiche bestanden, dass aber nach Aussage alter Leute noch vor 150 Jahren nur Sommerdeiche existierten und im Jahre 1695 ein Deichgericht die Erhöhung der Deiche beschlossen habe. (Vergl. „Hannöverisches Magazin" Jahrg. 1766, 38. Stück. § 7.) Ist dies nun zwar ein Zeugnis aus einer viel späteren Zeit, so geht aus ihm doch hervor, dass eine Erhöhung von Sommer- zu Winterdeichen stattgehabt hat, und der Schluss, dass dies

Eindeichung bestand, war Gesamteigentum einer kleineren oder grösseren Gemeinde. Erfolgte danach eine Grundbesitzverteilung zur Bebauung an den einzelnen, so waren es wieder blockartige Parzellen, die er erhielt. So ging hier die Bedeichung von einer schon bestehenden Gemeinde aus, einer Genossenschaft, die bereits auf dem Deichlande ansässig war, einer Gesamtheit, die eine Heimstätte hatte, die kein neues Dasein gründen wollte, sondern nur beabsichtigte ihren Wirtschaftsbetrieb zu verändern und dabei sicherer und glücklicher zu wohnen.[33]) Eine bereits erprobte Gemeindegewalt zwang das Gemeindeglied zum Deichbau. Wer nicht wollte deichen, der musste weichen, d. h. er wurde von Haus und Hofstätte vertrieben. So bedeichte also nicht der einzelne sein Grundstück,[34]) auch erdeichte es nicht der einzelne, auch erdeichte nicht jeder einzelne als Mitglied einer Genossenschaft mit eine Gesamtfläche, sondern jeder einzelne bedeichte mit seinen Genossen eine Landfläche, die bereits im Eigentum und in Benutzung der Genossenschaft stand. Die Deichbaulast des einzelnen Genossen war eine dingliche. Regelmässig deichte jede engere oder weitere Gemeinde für sich. Ausnahmsweise mögen Vereinbarungen mit anderen Gemeinden vorgekommen sein. Es waren dann aber immer nur Verträge gleichzeitig deichen zu wollen, es waren Deichbausozietäten; nicht als Gesamthänder deichten die Gemeinden und nie erhob sich aus mehreren Ge-

---

auch früher und in den ältesten Zeiten geschehen ist, muss als annehmbar bezeichnet werden. Freilich darf man meistens nicht an eine „allmähliche" Verstärkung denken (wie Wiedemann in der „Festschrift des Provinzial-Landwirtschaftsvereins zu Bremervörde" Stade 1885 S. 34/35.). Vielmehr war der Uebergang von Sommer- zu Winterdeichen regelmässig ein sprungweiser. Hierin ist Anhagen beizustimmen.

[33]) Auch nach Anhagen ist die Eindeichung veranlasst durch eine Veränderung des Wirtschaftsbetriebes. Für ihn bedeutet sie den Uebergang von Weidewirtschaft und beschränkter Ackerhauknltnr zur intensiven Ackerbauwirtschaft. Unter der letzteren versteht er den Bau von Wintergetreide. Die Eindeichung ist ihm ein „umfangreiches, planmässiges, einheitliches Werk", um Wintergetreide zu hauen. In dieser Hinsicht ist ihm nicht beizustimmen. Die Eindeichung trat vielmehr sofort mit dem Uebergang zur Wechselwirtschaft ins Leben und zwar in Gestalt umfassender Sommerdeiche.

[34]) Siehe oben A. 23.

meinden, die nicht ein wirtschaftliches oder rechtliches Band zu einer Einheit verkörperte, eine Deichbaugenossenschaft. Im Gegensatz zu den vorigen Ausführungen stehen etliche Schriftsteller, welche die ersten Deichanlagen sich bildenden Deichbaugenossenschaften zuschreiben. Dabei waltet eine Verschiedenheit, indem einige eine Vereinigung von Individuen, Anhagen dagegen eine Einigung von Gemeinden annehmen.

a) Nach Wilda waren es die neben einander wohnenden Interessenten, welche Verträge schlossen, um einen Deich zu bauen, und eine Deichgenossenschaft gründeten mit dem einzigen wirtschaftlichen Zweck, sich gegen Ueberschwemmungen zu schützen.[35]) Abgesehen von anderen Irrtümern liegt dieser Meinung die falsche Vorstellung zu Grunde, dass die Deichländer vor der Eindeichung in gleicher Weise wirtschaftlich eingerichtet waren, wie andere Landstriche, insbesondere jedes Gemeindeglied eine reell ausgeschiedene Parzelle zum Ackerbau besass. Allein auch aus anderen Gründen ist sie unhaltbar. Eine besondere Deichgenossenschaft, die die Interessenten eines Bezirkes, der mit einem Gemeindebezirk nicht zusammenfällt, kann nur existieren, wenn sie besondere Organe und besondere Versammlungen hat. Fänden wir nun in den ältesten Quellen Deichrichter, Deichgrafen, Deichgeschworene, fänden wir gemeine Schauungen derselben oder besondere Deichgerichte, so wäre gegen eine solche Ansicht nichts einzuwenden. Allein die ältesten Rechte zeigen uns ein durchaus anderes Bild. Sie wissen nichts von besonderen Deichbeamten,[36]) wir hören nichts von besonderen Deichgerichten,[37]) eine oberste Spitze, der Deichgraf, existiert nicht.[38]) Es ist überhaupt keine Deichgenossenschaft im engeren Sinne vorhanden, sondern die Gemeinde hat die Direktion des Deichwesens inne, ihre Beamten sind die Deichbeamten,[39]) der Deich ist ein Teil ihres Vermögens.[40]) Erst in späterer Zeit kommen besondere Deichbediente[36]) vor, erst in späterer Zeit bildet sich ein besonderes Deichgericht,[37])

[35]) Wilda S. 281.
[36]) Siehe unten Abschnitt II.
[37]) Siehe unten Abschnitt V.
[38]) Siehe unten Abschnitt II.
[39]) Siehe unten Abschnitt II.
[40]) Siehe unten Abschnitt IV.

ohne dass ein solches in allen Gegenden das ordentliche Gericht von seinem Platz ausschliessen konnte. Ist man nun der geschilderten Ansicht, so ist man gezwungen, folgendes zu sagen: In alter Zeit gab es eine besondere Deichgenossenschaft mit besonderen Beamten. Später ward sie von der Gemeinde unterjocht, die Beamten der Gemeinde oktroierte man dem Deichverbande auf, die ordentliche Rechtspflege vernichtete die besonderen Deichgerichte, die Gemeinde beaufsichtigte den fremden, der Deichgenossenschaft gehörigen Deich. Aber bald taucht alles Alte wieder auf; besondere Deichbeamte ziehen ein, Deichgerichte tagen wie in alter Zeit. Allein ein Nachweis solcher Zickzackbewegung ist aus den Quellen nicht zu erbringen. Ueberhaupt wird man keine Genossenschaft finden können, die in alter Zeit von der Gemeinde ihrer Selbständigkeit beraubt wurde, wie dieses später von seiten des Staates geschah.

b) Nach Auhagen wurden die Winterdeiche, was die nordwestdeutschen Marschen anlangt, von freien Vereinigungen von Gemeinden angelegt. Die einzelnen Wurthgenossenschaften hätten sich zu Deichbauverbänden zusammengethan. Die erforderliche Eindeichung habe die Kräfte der einzelnen Gemeinde überschritten, der Vorteil einer möglichst umfassenden Eindeichung habe zu klar auf der Hand gelegen, als dass man nicht dringend die Mitwirkung von anderen erstrebte. Insbesondere sei eine Verständigung der am Strande liegenden Ortschaften mit dem Hinterlande nötig gewesen. Sehr wohl möglich sei es auch, dass die Gemeinde zum Beitritt zu einer solchen Vereinigung durch die politische Landschaft gezwungen werden konnte.[41]) Hiergegen ist geltend zu machen, dass eine so starke Besiedlung der Marsch vor der Eindeichung, wie sie Auhagen annimmt, nicht stattfand.[42]) Vor allem besteht aber die „Vereinigung", wie es Auhagen nennt, nach ihm in einer Genossenschaft. Und dagegen ist auf das Fehlen besonderer Deichbeamten in der ältesten Zeit hinzuweisen. Gerade die Kreierung von besonderen Vorständen wäre bei dieser Entwicklung notwendig gewesen, da ja die Deichverbände die

[41]) Auhagen a. a. O.
[42]) Vergl. oben § 1.

grösseren Gemeindeverbände durchkreuzen mussten. Im übrigen, liegt der Gedanke der freien Einung zu einem Spezialwerk der alten Zeit fern. Aber auch eine Vereinigung, als Gesamthänder deichen zu wollen, kann unter den Gemeinden nicht stattgefunden haben. Denn dann konnte man sich nicht begnügen den Deichbau gemeinschaftlich zu regeln, sondern musste auch die Unterhaltung des Deiches entweder durch Statuierung gemeinschaftlicher Schauungen[42a]) oder durch gegenseitige Strafstipulationen[42b]) sichern, wovon wir für die älteste Zeit nichts finden.[43]) — An einen Zwang zum Anschluss, der auf die einzelne Gemeinde geübt sein soll, darf schliesslich nicht im entferntesten gedacht werden, um so weniger, wenn man sich auf den Standpunkt Auhagens stellt, dass es lediglich die Absicht, Wintergetreide zu bauen, gewesen ist, die die grösseren Deiche ins Leben rief.[44])

Die Gründe, welche wir gegen die Gegner angeführt haben, ergeben zugleich die Richtigkeit unserer Auffassung von den

---

[42a]) Vergl. Schwartzenberg I, 544 (a. 1453).

[42b]) a. a. O. S 471 (a. 1427).

[43]) Es müssten m. E. dann in ältesten Quellen gemeinschaftliche Schauungen von Schulzen vorkommen, ferner Verpflichtungen einer Gemeinde gegenüber einer andern den Deich zu unterhalten.

[44]) Verständlich wäre ein solcher, wenn die Bedrängnis durch die Wassersgefahr den alleinigen Anstoss zu den Deichanlagen gegeben hätte. — Auch E. Loening scheint Genossenschaften, die sich in einem bewohnten Bezirk bilden, für die Gründer der ersten Deichanlagen zu halten und auf dem Standpunkt Wildas zu stehen. Zunächst lässt er dem einzelnen die Erkenntnis kommen, dass er allein zu schwach sei. Vergl. E Loening „Verwaltungsrecht" S. 689. — Ebenso neigt sich Anschütz der Ansicht Wildas zu. Er lässt nämlich (S. 143) die Streitfrage, ob die ältesten Deichverbände aus freier Einung (Wilda) oder aus Abzweigung von Gemeindeverbänden (Gierke) entstanden seien, unentschieden. Da er aber allgemein eine Besiedlung der Deichländer vor der Eindeichung annimmt (vergl. oben § 1 A. 9) und die ältesten Deiche durch Genossenschaftsbildung entstanden sein lässt, so kann es nach ihm nicht die Gemeinde gewesen sein, die die ersten Deiche anlegte, da ja diese Genossenschaft vor der Eindeichung bereits gebildet war, sondern nur eine sich aus der Gemeinde heranbildende Genossenschaft. Auf dem richtigen Standpunkt — aber einseitig, weil sie die vor der Eindeichung unbesiedelten Deichländer nicht beachten — stehen Bülow und Hagemann a. a. O. sub 12 (zuerst Sommerdeiche um gewisse Ortschaften).

ältesten Deichbauten. Wird insbesondere berücksichtigt, dass die ältesten Quellen die Gemeinde als Deichverband kennen, und das, was über eine Besiedlung der Deichländer vor der Eindeichung gesagt ist, so sind die Gründer, die Veranlassung und die Art der ersten Deichanlagen so gewesen, wie sie geschildert sind. Die weitere Frage, ob vielleicht den Siedlungsanlagen oder den Gemeindeanlagen eine gewisse Priorität zuzuerkennen ist, dürfte vielleicht eher zu Gunsten der ersteren beantwortet werden.[45]) Da die meisten Schriftsteller von einer Besiedlung der Deichländer vor der Eindeichung ausgehen, so werden die Siedlungsdeichanlagen nicht genügend beachtet.[46]) In Zusammenhang damit stehen zwei weit verbreitete falsche Ansichten über die Gründer und die Veranlassung der ersten Deichanlagen, Ansichten, die freilich auch auf einer unrichtigen Betrachtung der Zustände auf den bereits vor den Deichbauten besiedelten Landstrichen beruhen. Man schreibt nämlich dem einzelnen Individuum die ersten Deichbauten zu, zaubert vor den Blick eine Zeit, in der ein jeder nach Gutdünken seine

---

[45]) Dafür spricht namentlich, dass die Deichanlagen bei den Gemeinden eine gänzliche Aenderung des Wirtschaftsbetriebes bezwecken, die man besser erst auf Grund des Vorbildes, das die sich bildenden Gemeinden gegeben hatten, annimmt. Zur Aenderung der Wirtschaft entschliessen sich Bauerngemeinden nur schwer und langsam, am liebsten erst, wenn sie die günstigen Folgen einer solchen bei anderen sehen. Bei den Siedlungsdeichanlagen waren aber die Deichanlagen nicht das Mittel für eine Wirtschaftsneuerung, sondern im Gegenteil die notwendigen Vorkehrungen zur Erhaltung der altgewohnten Wirtschaftsweise d. h. eines ausgedehnten Ackerbaubetriebes.

[46]) Vergl. Anschütz (oben § 1. A. 9), Auhagen (a. a. O.), E. Loening (oben A. 44) Wilda (a. a. O.), Bülow und Hagemann (a. a. O.), Dammert S. 23, Wiedemann S. 34, Bojunga S. 40, G. Meyer „Das Recht der Expropriation" Leipzig 1868. S. 75. Graf von Bernstorff „Lüneburgisches Deichrecht" Gött. Diss. 1896 S. 4. Mittermaier „Deutsches Privatrecht" I. § 224 Ende „Vermischte Abhandlungen" Nr. 4. Alle diese Schriftsteller stehen mehr oder minder auf dem im Text angegebenen einseitigen Standpunkt. — Thünen S. 10 schreibt die Eindeichungen in der Herrschaft Jever zwar friesischen Kolonien zu; er trennt diese Siedlungsanlagen aber nicht von den Gemeindeanlagen, sondern nimmt eine Verquickung der Kolonien mit den bisherigen Besitzern an. Letztere wohnten nach ihm, vom Wasser bedrängt, auf Wurthen und nahmen die einwandernden Friesen mit Freuden auf, mit denen sie sich zu einer Gemeinde und Landschaft verbanden.

Anstalten traf, ohne auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen, leugnet ein zusammenhängendes System und schildert einen Zustand der natürlichen schrankenlosesten Freiheit.[47]) Ein jeder deichte für sich sein Grundstück ein, so meint man.[48]) Manche lassen den einzelnen nur vergebliche Versnche machen,[49]) andere lassen ihn nur Sommerdeiche zu Stande bringen,[50]) andere wieder schreiben ihm sogar die Errichtung von Winterdeichen zu.[51]) Alle Gründe, die man hierfür anführt, sind nnhaltbar.[52])

---

[47]) Vergl. namentlich Ende a. a. O. § 3 ff.

[48]) Siehe G. Meyer a. a. O. Bernstorff a. a. O.

[49]) E. Loening a. a. O.

[50]) Wilda S. 281.

[51]) Dammert a. a. O. Bojunga a. a. O.

[52]) Uebereinstimmend Anhagen a. a. O. — Man beruft sich darauf, dass die Deiche in so wunderlichen Krümmungen gehen, was bei der Annahme ursprünglich genossenschaftlicher Anlage unmöglich sei. Allein auch bei genossenschaftlicher Anlage kann der anfänglich schnurgerade Deich infolge von Einlagen, Hinanslagen n. s. w. sich später in Krümmungen hinziehen. Als Hanptargument benutzt man das „Gutsherren-Recht in den vier Gohen und Gerichten um der Stadt Bremen." (Bei Pufendorf IV. app. S. 71). Dort werde in art. 13 die Freiheit zum Deichbau sanktioniert und in art. 2 die Gründung der nachbarlichen Deichsozietät geschildert. Es ist nun allerdings richtig. dass man dem art. 13 entnehmen kann, dass es einstmals einen Zustand der natürlichen, schrankenlosesten Freiheit gegeben hat, es ist allerdings richtig, dass § 2 es deutlich zum Ausdruck bringt, dass der einzelne seinen Deich zunächst anlegte und erst durch die zwingende Notwendigkeit in die nachbarliche Deichgemeinschaft gedrängt wurde (abweichend Auhagen A.). Allein dieses Gutsherrenrecht ist, wie art. 5 bezengt, nach 1631 abgefasst, ist eine Privatarbeit (vergl. oben S. 55 sub 6), von römischem Recht umsponnen und nur für einen kleinen Teil des Erzstifts Bremen zugeschnitten. Nie und nimmer aber können die Vermutungen eines mittelmässigen Juristen des 17. Jahrhunderts ausschlaggebende Anhaltspunkte gewähren für die Art und Weise, wie in der ältesten Zeit Deiche angelegt worden sind. Sie haben keinen grösseren Wert als die Betrachtungen späterer Schriftsteller, die auf ihnen fussen. — Diese individualiste Anffassung geht selbstverständlich davon aus, dass der einzelne vor der Eindeichnng seine eigene Ackerparzelle besass. Allein selbst wenn wir von der Unrichtigkeit dieser Annahme absehen, erscheint sie unglaublich, wenn wir die Kräfte des einzelnen abschätzen nnd den gewaltigen Bau der Seedeiche betrachten. Selbst die Anlage von Sommerdeichen konnte von dem einzelnen kleinen Grundbesitzer allein nicht zweckmässig durchgeführt werden, da in Anbetracht der geringen Grösse seines Grundstücks — denn

Ebenso unhaltbar ist weiter die Meinung, dass lediglich das stete Bedrängtsein durch die Fluten und die gefährliche Unsicherheit notwendig die Erbauung der Deiche ins Leben riefen.[53]) Es ist hohe Zeit, dass solche Märchen aus den Darstellungen der ersten Deichbauten verschwinden.[54])

---

dies müssen die Gegner annehmen — ein völliges Hindern der sommerlichen Ueberschwemmungen selbst bei krnmmer Anlage des Deicbs infolge des Wasserandrangs von den Seiten kaum so erreicbt werden konnte.

[53]) Die meisten Schriftsteller wurzeln in dieser Anschanung. Allerdings drücken sie sich meist ganz allgemein aus. Passen könnte diese Ansicbt natürlich nur für die bereits vor der Eindeichnng besiedelten Landstricbe. Hier aber sind die Hauptveranlassung zn den Deichanlagen nicbt Not und Bedrängnis gewesen, sondern Veränderungeu des Wirtschaftsbetriebs. Zu weit geht in dieser Hinsicht Anhagen. Vergl. oben A. 31. — Wir haben nnsere Auffassung im Text genügend klargelegt. Vergl. übrigens aucb Hackmann K. V. Dieser Schriftsteller nennt als Grund für die Anlage von Deichen die necessitas und die utilitas. Die Not erzengte Knnstfertigkeit, es galt die Hände zu rübren, man konnte kein interdictum unde vi gegen das barbarische Element anstrengen. Der Nutzen des Deicbbaus aber liegt für ihn ganz allgemeiu in dem Schutz gegen Ueberscbwemmungen.

[54]) So bedurfte es in der ältesten Zeit keiner Erlanbnis einer höheren obrigkeitlichen Gewalt zum Deichbau. Manchmal war eine Erlanbnis nötig, aber dies war nur eine Erlaubuis zur allgemeinen Ansiedlung in der grossen Mark (siehe oben sub 1), keine Erlaubnis znm deichen. So fand ein Zwang zum Deicbbau nur innerhalb einer Geuosseuschaft, die entweder eine sich bildende Gemeinde oder eine Gemeindo war, statt. Die Genossenschaft selbst war zum Deichbau nicht verpflichtet, es sei denn, dass eine kleinere Gemeinde infolge gemeinschaftlichen Grundbesitzes mit anderen Gemeinden auf Grnnd eines Beschlusses aller Gemeinden znm Deichbau genötigt war. Ob zum Schaden von Nachbargemeindeu gedeicht werden konnte, wenn der Deich der Gemeinde, die ihn anlegte, Nutzen brachte, hönnen wir nicht entscheiden. Im allgemeinen galten in dieser Hinsicht keine besonderen Rcchtssätze. Mau war auf Vereinbarungen angewiesen. Der Lauf der Flüsse durfte bei Gemeindedeichanlagen einseitig weder gebiudert nocb verändert werden. Denn die Flüsse und Bäche sollten steheu bleiben, „wie sie Gott geschaffen, aller Welt zum Nutzen“ (Rüstringer Rechtssatzungen, Richthofen S. 122.) Von einer Expropriation konnte bei den ältesten Deichanlagen natürlich keine Rede sein. Siehe unten § 3. snb

§ 3.

Die spätere Entwicklung.

I. Die Deichanlagen der späteren Zeit stellen sich entweder als Eindeichungen von Aussendeichsland oder als Bedeichungen von solchen Landstrichen dar, die im wesentlichen unbesiedelt und unkultiviert und kein Aussendeichsland waren. Daneben sind solche Deichanlagen zu berücksichtigen, die in einem stärker besiedelten, eingedeichten oder uneingedeichten, mehr oder weniger kultivierten Gebiet oder für ein solches errichtet wurden. Unter Aussendeichsland (Vorland, Uterland, Uterteich, Utdic, Slykland, Vorrschland, Groode, Goorse, Scorren, Nesse, Polder, Aussenteich, Butendyk)[1]) versteht man alles Land, welches zwischen dem Deich und den Ufern liegt. Nicht Aussendeichsland sind natürlich solche Landstriche, in deren Umgebung überhaupt keine Aussendeiche existieren also uneingedeichte Inseln und Werder, sumpfige Brüche und Moore, die durch keine Dämme der Ueberschwemmung der Gewässer entrückt sind. Ebenfalls kein Aussendeichsland sind die Marschstriche, welche infolge der erwähnten Randlandsiedlungen entstehen und zwischen dem Geestland und dem eingedeichten Randland liegen. Sie bedürfen zur Kultivierung der Bedeichung der durch sie hinfliessenden Ströme und Bäche und des Deichschutzes gegen das von der Geest herabrinnende Wasser.

II. Die Deichanlagen der späteren Zeit werden zu einem grossen Teil von einem neuen Prinzip beherrscht, das sich

---

[1]) Vergl. Hackmann K. VII, Warnkönig „Flandrische Rechtsgeschichte“ I, 235, Heineken § 12.

früher gar nicht oder nur selten geltend gemacht hatte. Die älteren Deichanlagen sind Bauten selbstherrlicher Genossenschaften, die meisten späteren knüpfen an eine herrschaftliche Gewalt an. Dabei war diese sehr verschiedenartig nicht nur hinsichtlich der Art ihres Subjekts, sondern auch hinsichtlich ihrer Stärke. Teilweise schon mit den Gemeinden konkurrierend, seit dem Ende der Karolingerzeit mehr hervortretend, im elften, besonders aber im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mächtig wirkend, sind geistliche und weltliche Herrn, Kirchen, Klöster und Städte neben den Gemeinden, deren emsige Deichbauthätigkeit andauert, die hervorragendsten Gründer von Deichanlagen gewesen. Die Deichanlagen der Herrn, Kirchen und Klöster stehen meist im Zusammenhang mit den grossen kolonisatorischen Unternehmungen, welche bereits unter Karl dem Grossen beginnen, unaufhaltsam vom Westen nach dem Osten fortschreiten und schliesslich im preussischen Ordenslande ihren Abschluss finden. Die Deichanlagen bestehender Gemeinden und Deichverbände, einige der Städte und der bereits erwähnten Gründer haben dagegen mit einer Kolonisation entweder gar nichts oder zunächst nichts zu thun. Die Mannigfaltigkeit der Gründer, die Mannigfaltigkeit der Veranlassungen, welche die Deichanlagen hervorgerufen haben, kennzeichnen die spätere Entwicklung. Alle Kreise des Mittelalters nehmen daran mehr oder minder Teil; Landesherrn und kleinere Herrn, Lehnsherrn und Vasallen, Knappen und Ritter, Aebte und Mönche, Bürger und Bauern, Freie und Hörige. Edle und unedle Motive treiben zu den Deichanlagen; hier veranlasst sie landesväterliche Fürsorge, dort die Sucht nach Gewinn, hier treibt zu ihnen der Mangel an Korn, dort die Sehnsucht nach Sicherheit und der Drang zur Ansiedlung. Zu verstehen ist dieser Gegensatz zu früher nur, wenn man beachtet, dass eine völlige Verschiebung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eingetreten ist, und dass neue Rechtsgrundsätze nach Anerkennung ringen oder sich schon Bahn gebrochen haben.

1. Die rechtliche Natur der unbesiedelten uneingedeichten Marschstriche, die kein Aussendeichsland bildeten, hatte im Lauf der Zeit meistens eine grosse Veränderung erfahren. Während diese früher allgemein als herrenlos galten oder

als Volksland oder Gemeindeland[2]) betrachtet wurden, nahmen sie nun gewöhnlich weltliche und geistliche Grosse kraft Herrschaftsrecht in Anspruch. Ermöglicht wurde dies bei den herrenlosen Strichen vermöge des den fränkischen Königen zustehenden Aneignungsrechts an herrenlosem Land, das später auf die Fürsten und Grafen überging. Bei dem Volks- oder Gemeinland ganzer Landschaften aber erschien der weltliche oder geistliche Herr als Vertreter der Gesamtheit; und während er zunächst bei den Landvergabungen aus der Fülle dieser unkultivierten Gebiete neben dieser Gesamtheit thätig war,[3]) trat er sehr bald über dieselbe, indem nach einer Zustimmung des Volkes nicht mehr gefragt wurde.[4]) Dazu wurden ihnen solche Deichländer von seiten der Krone oft ausdrücklich bei Belehnung mit ihren Territorien verliehen;[5]) schliesslich hat es auch nicht an ganz unrechtmässigen Aneignungen gefehlt, indem man

---

[2]) Oben § 1 snb 1 b.

[3]) Sehr bezeichnend sind in diesor Hinsicht die Schenkungen an das Kloster Neumünster in der Wilstermarsch. Vergl. Hasse I, 72; 73; 74; 88. Westphalen „Monnmenta inedita" II. S. 20. Eine Bestätigsurkunde Heinrichs des Löwen von 1149 redet von den Marschstrichen, „dio vom Grafen Adolf nnd allen Holsaten derselben Kirche übertragen seien", und sie ist unterzeichnet: „Bestätigt ist diese Schenkung durch die Gunst und Zustimmung des ganzen Heeres, welches dort im Lager versammelt war. Ebenso spricht das Neumünstersche Güterverzeichnis (Hasse I, 222) von diesem Gebiet als einem „Geschenk des Grafen Adolf und der ganzen Provinz". Sehr richtig sagt Detlefsen I. S. 99: „Daraus darf man doch wohl den Schluss ziehen, dass jeno Marschbezirke ursprünglich als ein Gemeinbesitz des Landes angesehen wurden, den der Graf in Uebereinstimmung mit der Landgemeinde vergeben konnte."

[4]) Vergl. z. B. den Kolonisationsvertrag des Erzbischofs Friedrich von 1106 (Ehmck und v. Bippen „Bremor Urkundenbuch" Nr. 27) und die Vergabung des Lewenbrooks an Ansiedler von Herzog Otto aus dem Jahre 1296 (Grupen „Origines Germaniae II S. 166; v. Wersebe „Niederländische Kolonien" S. 1075). Wo aus den Händen der Landesherrn die Marschstriche zur Benutzung an Herrn, Ministerialen, Klöster u. s. w. gekommen waren, bednrfte es deren Abfindung oder Zustimmung. Vergl. den Kolonisationsvertrag des Erzbischofs Adalbero von 1142 für Niederviehland (Anhalter Urkundenbuch I 292) und die Kolonisationsurkunden Hartwigs von 1149 (Hamburger Urkundenbuch Nr. 189) nnd Siegfrieds von 1181 (Bremer Urkundenbnch Nr. 56).

[5]) Vergl. für Preussen z. B. Schroeder „Rechtsgeschichte" S. 427.

die ursprünglichen Verleihungsurkunden durch Hinzufügung der früher weniger beachteten Sumpf- und Moorländer fälschte.[6]) Dabei gerieten weltliche und geistliche Fürsten mit ihren Ansprüchen oft hart an einander.[7]) Man machte diesen Streitigkeiten durch gütliche Vereinbarungen ein Ende,[8]) behielt die Striche entweder in Gesamteigentum[9]) oder zog bestimmte Gebietsgrenzen; auch an gewaltsamer Besitznahme von seiten der Landesherrn hat es nicht gefehlt.[10]) Aus den Händen dieser gelangten die Deichländer in die Gewalt kleinerer Herrn oder Ministerialen,[11]) in den Besitz von Klöstern, Kirchen[12]) und

[6]) So waren die Elbmarschen in der ursprünglichen Stiftungsurkunde des Bistums Hamburg von 834 (Hasse I, 4) nicht erwähnt, sondern erst in einer um 1122 gefälschten Fassung derselben aufgenommen (auch in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I von 1158). Ueber die Fälschung vergl. Debio „Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen" II. S. 38 ff.

[7]) Für die holsteinischen Elbmarschen vergl. Detlefsen I. S. 95 ff. S. 100; für die Marschinseln bei Hamburg siehe namentlich W. C. Hübbe a. a. O. S. 14 ff.

[8]) Vergl. den Ausgleich zwischen Ratzeburg und Verden von 1158 (Hamburger Urkundenbuch I Nr. 215). Ueber den Ausgleich mit Hamburg siehe Hübbe a. a. O.

[9]) Bei der Kolonisierung des Niederviehlandes im Jahre 1142 wird ein bestimmtes Sumpfland zwischen dem Erzbischof Adalbero einer — der Herzogin Gertrud und deren Sohn Heinrich, dem Herzog von Sachsen, andererseits zu gleichen Teilen geteilt (nos et domina ducissa Gertrudis et filius suus Heinricus puer, dux Saxonum . . . . . paludem australem . . . . . equa inter nos porcione divisimus), stand also bisher in deren Gesammteigentum (Anhalter Urkundenbuch I 292.)

[10]) W. C. Hübbe S. 14.

[11]) z. B. Hamburger Urkundenbuch Nr. 189: „paludem quandem . . . ministerialibus admodum paucis pertinentem". Anhalter Urkundenbuch: „paludem . . . . ab omni tam nobilium quam ministerialium seu ruricolarum appellatione liberam factam." Vermutlich sind in Holland in früherer Zeit von dem Grafen Marschstriche verschenkt worden an Herren, ohne dass man dabei an eine Eindeichung dachte. Der Besitz von eingedeichten Ländereien, den wir später bei Herrn und Vasallen in grosser Anzahl vorfinden (vergl. z. B. Bergh I 269 [Herr von Voorne], 346 [Herr von Altena]) beweist natürlich dies nicht strikt. Allein, es ist immerbin dadurch wahrscheinlich gemacht, dass wir eine so weit gehende Thätigkeit der Landesherrn hinsichtlich der Eindeichungen in der früheren Zeit durchaus nicht annehmen dürfen. — Ueber die zahlreichen Vergabungen zur Eindeichung in späterer Zeit wird später gesprochen werden.

[12]) Z. B. Hamburger Urkundenbuch a. a. O.: „paludem . . . . partem preposito et fratri majoris ecclesiae Bremensis pertinentem"; siehe fernor die

Städten[13]) und schliesslich an Ansiedlungsgemeinden, die entweder von den Landesherrn selbst, den Herrn, Kirchen, Klöstern und Städten herbeigezogen wurden.[14]) Daneben blieben kleinere Marschstriche als Allmenden von Gemeinden liegen, und als solche in freieren Gegenden von grundherrlichem Einfluss unberührt[15]) oder an anderen Orten ihm mehr oder minder ver-

---

Bestätigungsurkunde Konrads II. von 1028 (Mieris I. 63; Boudam „Charterb. der Hert. van Gelderl. 105), nach der von Bischof Adelbold an das Kloster zu Hohorst geschenkt war „unus locus, qui vocatur Swyudrecht — were, habens in longitudinem et latitudinem decem miliaria et dimidium" (vergl. auch die Urkunde von 1006 bei Mieris I, 57 und Boudam 88 nebst der Bemerkung des letzteren zu den mansos „inter villas Hese et Soys."); vergl. weiter Bergh I 31, wo die Kirche von Utrecht 948/949 bestätigt erhält alles, was sie von Wyck bis zum Meer hat „et in insulis ceterisque mari contiguis provinciis". Bergh I 33 (a. 960) [insulae der St. Martenskirche]. — Eine Verleihung vom Reich findet sich bei Bergh I. 39, wo Otto der Grosse 966 an das Kloster S. Pantaleon die Hälfte des Eilandes Urk schenkt. Siehe auch Bergh I 17 (a. 855) und Bergh I, 3 (726); hier, im Testament Willebrords, heisst es: „Et Heribaldus clericus mihi condonabat et tradidit ecclesiam aliam in pago Marsum, ubi Mosa intrat in mare cum appendiciis suis et mariscum unde herbices nascuntur". Der Kirche war wohl dieses Marschland mit bei der Gründung verliehen.

[13]) So wurde z. B. ein Teil des grossen Werders im Jahre 1246 an Elbing vom Orden verschenkt.

[14]) Diese Ansiedlungsgemeinden erhielten grösstenteils freilich den Besitz zum Behuf der Eindeichung. Die Fäden der von den obersten Spitzen des Volkes ausgehenden Verleihungen, die teilweise ohne den Zweck der Bedeichung geschehen, teilweise — wie später gezeigt wird — die Eindeichung voraussetzten, hatten ihr gewöhnliches Ende bei diesen Ansiedlungsgemeinden. Und hier trat eben fast immer die Verleihung als Vergabung zur Eindeichung auf. Doch finden sich auch Vergabungen von Marschstrichen, die nicht Ausseudeichsland waren, an Ansiedler, die nicht direkt zur Eindeichung an sie ausgethan wurden. Vergl. Hamburger Urkundenbuch No. 189 (oben A. 11), der die Rechtsamen der ruricolae d. h Bauern, die in der Nähe bereits früher angesiedelt waren, für abgelöst erklärt, eine Vergabung an diese also zur Voraussetzung hat. — Natürlich kamen die Marschländer auch von Herrn an Klöstern oder von Klöstern an Herrn u. s. w.

[15]) Wie der zu Hamm gehörige Hammerbrok bei Hamburg. Vergl. Hübbe S. 11 (dort sind andere Brüche, die im Besitz von Dörfern waren, aufgezählt.) —

fallen.[16]) Die Deichländer, welche vor einer Eindeichung bereits mit Dörfern besiedelt waren, kamen ebenfalls meist unter eine herrschaftliche Gewalt.[17]) Wo neuer Anwachs sich dem Marschlande zugesellte, gehörte er nach deutschrechtlichen Grundsätzen dem Eigentümer des anstossenden Landes und zwar bedurfte es regelmässig keiner Besitznahme. Denn bei dem steten Anschlicken von Marschland wäre eine solche nicht allein täglich oder stündlich, sondern jede Sekunde notwendig gewesen. Nur bei grösseren Landungen konnte sie stattfinden und auch hier ward ihr strenges Erfordern erst geboten, nachdem sich ein Zwiespalt in der Rechtsanschauung ergeben hatte, und man an dem Anwachsungsrecht des Eigentümers nicht mehr überall festhielt. Allein der Anwachs hat seine Hauptrolle als Aussendeichsland oder bei und an diesem gespielt. So wird die teilweise Aenderung im Alluvionsrecht erst bei Betrachtung der rechtlichen Natur des Aussendeichslands besprochen werden.[18])

2. Bei der ersten Anlage von Deichen hatte man gewöhnlich einen Strich Landes ausserhalb des Deiches liegen lassen und gebrauchte ihn zur Unterhaltung des Deichs. Mitunter hatte man diese in technischer Hinsicht allein richtige Massnahme versäumt und den Deich direkt dem Wasser entgegengestellt.

---

[16]) Es bildete sich ferner eine besondere Genossenschaft, die Eigentümerin des ehemaligen Dorfmarschstriches war, ebenso wie beim Aussendeichsland eine Aussendeichsinteressenschaft und wie überhaupt bei den meisten Almenden eine Markgenossenschaft, die mit der Gemeinde nicht zusammenfiel.

[17]) Oder blieben, wenn von einer herrschaftlichen Gewalt angesiedelt, unter dieser; so waren auf dem grossen Werder (Zantir) vor der Eindeichung fünf Dörfer angesiedelt, welche dem Orden Frohndienste zu leisten hatten. Vergl. oben § 4 und Töppen in den „Preussischen Provinzialblättern" Neue Folge I. S. 187 ff.

[18]) Man kann bei vielen holländischen Quellen ohne ganz genaue Landeskunde nicht sicher entscheiden, ob es sich um Anwachs handelt, der Aussendeichsland ist oder nicht. Auch wird sich oft Genaues wegen der vielen Veränderungen, die Holland durch die Meereseinbrüche erlitten hat, nicht mehr feststellen lassen. Allgemein kann man sagen, dass die Urkunden vom 12. Jahrhundert ab, wenn sie von Anwachs reden, Aussendeichsland meinen. — Bei Betrachtung des Alluvionsrechts im engeren Sinn wird auch der „bedeckten Gründe" und der „nicht fest verbundenen Eilande" gedacht werden.

Allein auch hier entstand bald durch Anschlickung sogenanntes Neuland. Das Aussendeichsland, welches bei der Deichlegung ausserhalb liegen geblieben war, befand sich im Gesamteigentum der Deichgemeinde. Zuvörderst fiel daher in das Eigentum dieser auch der Anwachs. War der Deich hart am Ufer errichtet, so landete der Anwachs an dem Deich, und da dieser und der Grund und Boden, auf dem er ruhte, der Deichgemeinde gehörten, so ward auch die Deichgemeinde Eigentümerin des Anwachses.[19]) Und zwar war in beiden Fällen die Gemeinde unbeschränkte Eigentümerin des Aussendeichslandes, insoweit sie selbst nicht ihre Rechte durch Belastungen beschränkte. Dies geschah zuerst dadurch, dass man die Unterhaltung des Deiches unter die verschiedenen in der Deichgemeinde enthaltenen Dorfschaften nach Schlägen verteilte und ihnen das vor ihren Deichkabeln liegende Aussendeichsland zur Nutzung für den Deich überwies.[20]) In analoger Weise ward später bei einer Deichaufteilung unter die einzelnen Bauern das diesbezügliche Vorland in gewissem Umfang zu Gunsten jedes einzelnen Deichhalters zur Entnahme der Deicherde belastet.[21]) Auch ward bei den Deichbauten der späteren Zeit ein solches Aussendeichsstück für den einzelnen Kabelhalter schon vor der eigentlichen Errichtung des Deiches ausgeschieden, bestimmt, oder ergab sich von selbst.[22]) Die nähere Erörterung dieser

---

[19]) Die Unterscheidung, ob die Alluvion vorhandenem Vorlande sich zugesellte oder direkt dem Deich, ist daher für die älteste Zeit allerdings belanglos. Sie wird aber später wichtig, insbesondere in der II. Periode. Ebenso kommt in der ältesten Zeit die Frage, ob die Alluvion dem Eigentümer des Deichkörpers oder dem Eigentümer des Deichgrundes zugehöre, deshalb nicht in Betracht, weil Deich und Deichgrund den gleichen Eigentümer hatten. Auch sie wird aber später wichtig. Eine Erörterung dieser Rechtsverhältnisse musste daher schon in der ältesten Zeit angedeutet werden. Dass eine solche nicht bereits im § 2 stattfand, erklärt sich daraus, dass das Aussendeichsland begrifflich einen angelegten Deich voraussetzt und im § 2 nur die erste Anlage von Deichen besprochen worden ist.

[20]) Vergl. Griebel S. 27 ff.; auch Ssp. II, 56. (Jedes Dorf hat seinen Schlag Deiches zu unterhalten, muss also einen bestimmten Bezirk des Aussendeichslandes dazu benutzt haben).

[21]) Vorgl unten Abschnitt IV.

[22]) Vergl. vorläufig die Austhuungsurkunde Herzogs Otto von 1296 bezüglich des Lewenbrooks an ihrem Schluss (Grupen II, 166.)

Rechtsverhältnisse versparen wir auf später. Hier interessiert das Vorland hinsichtlich seiner Neubedeichung nicht hinsichtlich der Entnahme von Deicherde. Es gehörte also in der ältesten Zeit der Deichgemeinde, die sich mit der politischen Gemeinde deckte, es gehörte ihr, frei von staatlicher oder herrschaftlicher Gewalt, ebenso wie die gemeine Mark der Markgemeinde. In der Folgezeit traten mannigfache Aenderungen und Neuerungen ein.

a) Legten Landesherrn, Herren, Kirchen, Klöster, Städte selbst Deiche auf eigenem Gebiet an, so gehörte das vorhandene oder zukünftige Aussendeichsland den gedachten Personen, insoweit nicht andere gleich zu erörternde Modificationen eingriffen; es unterlag an sich ihrer freien Verfügung.

b) Wurde uneingedeichtes Land zur Eindeichung ausgegeben, so konnte das Aussendeichsland, das sich bildete, entweder mit verliehen werden oder nicht.[23]) Im ersteren Fall entstanden an ihm ein geteiltes Eigentum oder ein Eigentum nebst anderen begrenzten dinglichen Nutzungsrechten. Das Gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Besiedlungen von bereits bedeichten Gebieten, die Landesherrn oder andere Personen ins Werk setzten.[24]) Zu beachten ist auch hier, dass, insofern der Landesherr noch nicht direckt beteiligt war, eine Beteiligung seinerseits auf andere Weise Platz greifen konnte.

c) Kamen Gemeindedeichverbände unter herrschaftliche Gewalt, so musste sich diese Gewalt auch bezüglich des Aussendeichlandes äussern.[25])

d) Innerhalb der Gemeindedeichverbände vollzog sich — wenn von dem Einfluss von oben abgesehen wird — oft eine hinsichtlich der rechtlichen Natur des Aussendeichslandes wirksame Veränderung zwar in verschiedenster Weise, aber stets auf einer zwiefachen Grundlage.

---

[23]) Für jenes siehe Mieris IV, 479; für dieses Mieris II 65 (hier 10 Ruten für die Deichunterhaltung) und II, 368.

[24]) Vergl. namentlich den Erbpachtvertrag des Abtes von Egmond von 1250 (Bergh I, 533), siehe ferner Bergh I. 362, 545.

[25]) Vielleicht war es so bei dem Aussendeichsland des Herrn von Martensdeich gewesen. Siehe Mieris III S. 243.

α. Man betrachtete immer mehr das Vorland als Zubehör des Deiches. Hatte man zunächst das Vorland für den Deich benutzt, und war die politische Gemeinde als Eigentümerin und Nutzerin des Deichs auch Eigentümerin und Nutzerin des Vorlandes gewesen,[26]) so konnte leicht bei einer Veränderung des Subjekts des Vorlandsnutzers auch eine Veränderung in der rechtlichen Beschaffenheit des Objekts, d. h. des Vorlandes, eintreten. Eine solche erfolgte auch thatsächlich häufig da, wo eine grössere Gemeinde an kleinere Gemeinden den Deich zur Unterhaltung und Nutzung nebst dem Vorland austeilte.[27]) Denn obschon zunächst die grössere Gemeinde Eigentümerin des ganzen Deiches und des ganzen Vorlandes blieb und hinsichtlich dieser nur Unterhaltungspflichten und Nutzungsrechte vergabt hatte,[28]) kamen mit der Zeit die kleineren Gemeinden in die Stellung von Eigentümern ihrer Deichschläge und ihrer Vorländer,[29]) und von dem ehemaligen Eigentum der grösseren Gemeinde blieb entweder gar nichts oder nur ein Oberaufsichtsrecht übrig. Aehnliches konnte stattfinden, wenn neue Gemeinden zur Unterhaltung des Deiches eingewiesen wurden.[30]) In diesem Fall aber trat auch da, wo das Eigentum am Vorland nicht an die kleineren Unterhaltungsgemeinden zerstückelt wurde, eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen insofern ein, als die Gesamtheit der Kabelhalter und nicht die politische Gemeinde, welche den Deich errichtet hatte, als Eigentümerin des Vorlandes betrachtet wurde. Dies muss überhaupt häufig

---

[26]) Siehe oben S. 111.

[27]) Siehe oben S. 111.

[28]) Griebel S. 28.

[29]) Griebel S. 29 meint, das Recht des Kirchspiels sei in den Hintergrund getreten und nur von einem Eigentum der Bauernschaft die Rede gewesen. Dann wären die Eindeichnngen der Bauerschaften auf eigene Faust (Griebel a. a. O.) widerrechtlich gewesen. Dies ist nicht anzunehmen. Wir werden bei Betrachtung der rechtlichen Natur des Deiches (unten Abschnitt IV) sehen, wie leicht ein Nutznngsrecht oder eine Unterhaltungspflicht hinsichtlich eines Stückes Deiches zum Eigentum hinführen konnte, und wie auch das Rechtsbewusstsein ein solches Eigentum durchaus anerkannte.

[30]) Unten Abschnitt II.

bei jeder Trennung des Deichverbandes vom Gemeindeverband eingetreten sein.[31])[32])

---

[31]) So gehörte das Schilfland am Houdeich in Amstelland und Waterland den „Bauern, welche dem Houdeich zuhehörten". Mieris III 712 (a. 1399). Vor allem aber ist hier hinzuweisen auf das Deichrecht von Ketteshüttel (Einl. § 4a. A. 122). Es sind uns leider nur Bruchstücke enthalten, und der Sinn ist teilweise dunkel. So viel aber kann man aus ihnen mit Sicherheit schliessen, dass ein Deichverband existierte, der mit einer politischen Gemeinde nicht zusammenfiel. Dies beweist § 5, wo es heisst „do qneme wy entalligen auer ein mit unsen gantzen hurscoupe, alze Kettelsbüttel und Hagenwunden, und den gestmannen dede erue unde guth in unser feltmarcke hebben". Diesem Deichverband stand auch das Eigentum am Aussendeich zu und nur die Deichgenossen hatten ursprünglich kraft Genossenrechts Nutzungsrechte. Vergl. §§ 5, 10. Man pflegte diese Nutzungsrechte zu verheuern. Abtretung der Nutzungsrechte als solche fand ursprünglich nicht statt; dass sie später zugelassen wurde, beweist § 6. Darüber vergl. unten A. 33. Dass aber in alter Zeit die politische Gemeinde Ketteshüttel und der Deichverband Kettesbüttel zusammenfielen, dürfte nicht zu bestreiten sein, da sich in dem Deichrecht insofern Reminiscenzen daran finden, als im Gegensatz zu § 5 der Deichverband einfach mit Bauerschaft Kettesbüttel gleichgestellt wird (§§ 3, 10, 12). Die Sache lag daher so, dass bei der Trennung des Deichverbandes von der politischen Gemeinde das Eigentum am Aussendeich dem ersteren zufiel und die Nutzungsrechte aus Rechtsamen von Gemeindebürgern zu Rechtsamen von Deichgenossen, die hier zugleich Markgenossen waren, wurden. — Nirgends zeigt sich auch die Eigenschaft des Aussenlandes als Zubehör des Deiches deutlicher als in dem gedachten Deichrecht. Denn der am Aussendeich Nutzungsberechtigte war auf Grund dieses Rechtes deichpflichtig, abgesehen von seiner Deichpflichtigkeit auf Grund seines binnenländischen Eigentums. Vergl. §§ 1, 2, 4, 6. — Auch bei dem Sander Deichverband dürfen wir einen Akt der Verschiebung der Eigentumsverhältnisse am Aussendeich mit der Bildung der Deichgenossenschaft aus dem Gemeindedeichverband annehmen. Die Quellen sprechen durchaus dafür, dass in älterer Zeit das Kirchspiel Sand als solches Eigentümerin des Deiches und des Vorlandes gewesen ist. Die Deichsatzungen von 1295 und 1317 (Einl. § 4h A. 331 u. 334) zeigen, dass das Kirchspiel die am meisten beteiligte Person gewesen ist und lassen den Schluss zu, dass von ihm der Deich angelegt worden ist, und später Edle, Klöster und Ausmärker erst in den Gemeindedeichverband eingetreten sind und damit eine Vernichtung desselben und die Entstehung einer Deichgenossenschaft, die mit der Gemeinde nicht zusammenfiel, herbeigeführt haben. Vergl. auch unten Abschnitt II. Hier interessiert nun, dass die Satzung von 1317 ein Gesamteigentum der neuen Deichgenossenschaft am Aussendeichsland ergiebt, also unter Voraussetzung der Richtigkeit des bisher Bemerkten die Ueberwälzung des Eigentums am Vorland von dem Kirchspiel auf die Deichgenossenschaft bestätigt.

β. Bereits in dieser Periode finden wir Bauern als Eigentümer von Anssendeichsland, welche zusammen weder eine Gemeinde, noch einen Deichverband bildeten. Wir dürfen daher schon für diese Periode das Vorhandensein von Aussendeichsinteressentenschaften annehmen. Dies Eigentum der gedachten Bauern an grösseren Strecken Aussendeichslandes ist hervorgegangen aus Anteilsrechten, die den einzelnen als Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Deichverbandes zustanden. Bei grossen Flächen Aussendeichslandes war der Gedanke an sein Zubehör zum Deich zurückgedrängt worden. Es erschien als gemeines Weideland und gemeines zukünftiges Ackerland. Dem Gemeindebauer stand als Gemeindeglied ein Anteilsrecht an dem der Gemeinde gehörigen Aussendeichsland zu und dem Deichgenossen ein gleiches da, wo das Vorland im Gesamteigentum des Deichverbandes stand. Es war ursprünglich ein ideeller Anteil, da das Vorland vorzugsweise als Viehweide gebraucht wurde. Trat aber der Gedanke an eine Eindeichung näher, so erschien das Aussenland als werdendes Ackerland und eine Realteilung nicht unangebracht. Mit dem Eindringen der freien Veräusserlichkeit dieser Anteile, also ihrer Emanzipation von

---

Es geht nämlich aus ihr hervor, dass am Neuland, dessen Eindeichung ins Werk gesetzt wurde, beteiligt sind, in der Hauptsache die Parochie, ferner aber Menardus von Uthusum, Popeko Syerda, Folkerianon, die Mönche von Feldwirth und das Kloster Werum. Von den letztgedachten Personen heisst es „qui non essent de parochia et partem haberent in novalibus." Es sind das dieselben, welche die Satzung von 1295 im Hinblick auf ihr binnenländisches Eigen neben der „Gemeente van den Karspelon up den Sande" bezeichnet als „al die geue die landeu hebben de in bedycket sinnen." — Im Zusammenhang ist schon hier weiter darauf hinzuweiseu, dass die Auffassung, dass das Vorland Zubehör des Deiches und der Gesamtheit der Deichhalter rechtlich zugehörig sei, in den landesherrlichen Privilegien, welche die Erlaubnis zur Eindeichung geben, dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Erlaubnis hinzugefügt wird, den alten Deich mit zu gebrauchen. Vergl. Mieris IV, 197, 444 und unten. — Insoweit das Vorland zur Entnahme von Deicherde und als Stütze des Deichs in Betracht kommt, ist die Zubehöreigenschaft sehr leicht erklärlich. Nötig ist sie aber auch hier keineswegs. Vergl. unten Abschnitt IV.

[32]) Es konnte freilich auch der letztere das Eigentum behalten und der Deichverband nur die Nutzung haben

dem Gemeindebürgerrecht und Deichgenossenrecht, waren die Voraussetzungen für die Entstehung besonderer Aussendeichsinteressentenschaften gegeben. Zu beachten ist freilich, dass das Eigentum am Vorland der Gemeinde oder dem Deichverband auch bei Bildung einer besonderer Aussendeichsinteressentenschaft verbleiben konnte, und die Mitglieder der letzteren nur dingliche Nutzungsrechte haben konnten.[33]) Auch war es sehr wohl möglich, dass eine solche Verselbständigung der Anteile bei realer Aufteilung entstand, und aus dem Gesamteigentum ein Einzeleigentum der Mitglieder wurde. Beispiele für solche Interessentenschaften bieten einige holländische Quellen. Insbesondere lässt die Urkunde von 1322, in welcher die Bedeichung eines Marschstriches nördlich von Enkhuysen anbefohlen wurde, keinen Zweifel, indem die Eindeichung denen aufgetragen wird, welche daselbst Eigentum haben.[34]) Auch die Handveste von 1357 ergiebt für ein Aussendeichsland in Kennemerland den

---

[33]) Einen solchen Rechtszustand nehme ich für Kettesbüttel (siehe oben A 31) an, indem daselbst später die Abtretung des Nutzungsrechts allein gestattet war und so in die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, wenn von den Heuerleuten abgesehen wird, solche Leute Eingang fanden, die weder zur Gemeinde Kettesbüttel, noch zu den eigentlichen Trägern des Deichverbandes gehörten. Träger des Deichverbandes waren nämlich nur die Markgenossen (§ 5); zur Unterhaltung des Deiches war aber auch das Aussenland verpflichtet; somit war der Erwerber eines Aussendeichsanteils, der nicht Markgenosse war, dem Deichverband als Verpflichteter zwar in gewisser Hinsicht eingegliedert worden, stand aber, was das Deichgenossenrecht anlangt, durchaus nicht anders als derjenige, der vom Markgenossen einen Anteil zur Heuer genommen hatte. Beide werden deshalb auch einander gleichgestellt. Dies ergiebt § 6, welcher zugleich bestätigt, dass in der That das Nutzungsrecht am Aussendeich als solches zur Deichunterhaltung verpflichtete und nebst dem zuhörigen Deichstück allein aufgegeben werden konnte. Aus letzterer Thatsache aber folgt die selbständige Veräusserlichkeit des Anteils, also die Möglichkeit der Abtrennung des Anteilsrechtes vom Markgenossenrecht. Gleichwohl blieben diese Anteilsrechte nur Nutzungsrechte. Das Eigentum gehörte nach wie vor dem Deichverband (§ 5, § 10). Der herangezogene § 6 lautet: „Weret sake, dat dar ene dycke makede unme de grassinge, edder hadde se (d. h. die Gräsung) ter hüre und wolde se upseggen, so schal he dat don up lichtmissen dach." Dazu ist zu vergleichen § 1 „Dat dejenne de syne dycke wyl los slan . . so schal he de grassiuge losslau und uppseggen up lechtmessen dach."

[34]) Mieris II, 286.

Bestand einer besonderen Aussendeichsinteressentenschaft, welche das Eigentum an dem einzudeichenden Lande besass.[35]) Ebenso zeigt die Schlichtung des Streites zwischen Waterland und Oostzaanen im Jahre 1410, dass sich das Aussendeichsland in den Händen einzelner befand, die in keinem Zusammenhang mit den beiden Deichverbänden standen.[36]) Das Privileg des Ritters Coen van Oosterwyck vom Jahre 1401 schliesslich ist gerichtet an die Leute, die „geerft ende gelandt" sind in dem einzudeichenden Aussendeich.[36a])[37])

e) Haben sich die zuletzt geschilderten Veränderungen in der rechtlichen Natur des Aussendeichslandes in ländlicher Stille und Abgeschiedenheit abgespielt und ist ihnen deshalb eine grosse Undurchsichtigkeit eigen, so tritt zu ihnen in den schroffsten Gegensatz die Aenderung, welche die landesherrliche Gewalt auf die Natur des Vorlandes ausgeübt hat, eine Aenderung, die

---

[35]) a. a. O. III. S. 30.

[36]) a. a. O. IV. 152 Hier sollen sieben, die Aussendeichsland besitzen, den Deich verteilen. Hieraus allein könnte freilich eine Aussendeichinteressenstenchaft, die mit dem Deichverband nichts zu thun hat, nicht gefolgert werden. Berücksichtigt man aber, dass die sieben als Schiedsmänner fungieren, dass sie daher vermutlich wie es in anderen Quellen heisst „Ausserkoogesleute" sein sollen, so kann man wohl annehmen, dass die Besitzer von Aussendeichsland den Deichverbänden nicht angehörten.

[36a]) Mieris III 734. — Vergl. ferner das bei Borchgrave „Hist. des colonies belges" S. 368 f. mitgeteilte Schriftstück aus dem Jahre 1527, das ebenfalls besondere Aussendeichsinteressentenschaften vorausssetzt.

[37]) Der neue Anwachs fiel den Eigentümern des Vorlandes an, insoweit nicht Störungen von oben dazwischentraten. — Wie aber, wenn eine Gemeinde einen Deich angelegt hatte, ohne Aussendeichsland liegen zu lassen, und infolge der Abspaltung oder Bildung einer Deichgenossenschaft, die mit der Gemeinde nicht zusammenfiel, oder infolge der Verteilung des Deichs unter kleinere Gemeinden das Eigentum am Deich sich von der alten Gemeinde abwälzte und sich jetzt erst durch Anschwemmung Aussendeichsland bildete — gehörte dies der alten Gemeinde, die den Deich angelegt hatte oder den verschiedenen neuen Eigentümern des Deichs. Fasste man den Anwachs als Deichzubehör auf, so war das letztere der Fall. Allein auch auf Grund des Alluvionsrechtes ergab sich das gleiche Resultat. Der Deichgrund, an den der Anwachs landete, war eben auch nicht im Eigentum der alten Gemeinde geblieben, sondern hatte die Eigentumsverschiebungen mit durchgemacht Belege aus den Quellen fehlen.

allerdings auch sich den zuletzt besprochenen Veränderungen beigesellen konnte und beigesellt hat. Diese Aenderung ist auf die späteren Deichanlagen von dem allergrössten Einfluss gewesen, sie hat den mächtigsten Umschwung in der Geschichte des Deichrechts herbeigeführt; sie ging aus vom Westen und zog gen Osten; langsam schritt sie vorwärts und ist in der ersten Periode kraftvoll nur in Flandern und Holland zu spüren, wennschon auch die östlicheren Gegenden teilweise von ihr ergriffen worden sind: Der Landesherr machte Ansprüche auf das Aussendeichsland. Diese Ansprüche lassen sich bezeichnen als Inanspruchnahme des Aussendeichsregals. Allerdings ist der Ausdruck „Aussendeichsregal" in einem weiteren Sinn zu nehmen; er umfasst nicht nur das, was die heutige Doktrin als Aussendeichsregal benennt (d. h. das landesherrliche Recht auf das Vorland selbst,[38]) sondern er begreift überhaupt alle herrschaftlichen Rechte in sich, die sich auf das Aussenland beziehen (also auch die regalia majora sive majestatis). Zu beachten ist aber, dass hier nur das Aussendeichsland im Hinblick auf seine Eindeichung in Frage steht.[39])

Der Landesherr eignete sich das Aussenland an, indem er sich den sich bildenden Anwachs zuschrieb.[40]) Dabei stützte er sich auf verschiedene rechtliche Gesichtspunkte. Insoweit Anschwemmungen erfolgten, welche als unreife Marschflächen der täglichen Flut noch ausgesetzt waren und von den Holländern als „noch bedeckte Gründe" bezeichnet werden,[41]) lag die Annahme der Herrenlosigkeit des Anwachses nahe. Vermöge des

---

[38]) Vergl. z. B. Griebol, der zu dem Resultat kommt, dass in Norderditmarschen kein Aussendeichsregal existiere, gleichwohl aber das landesherrliche Recht, die Bedeichung des Aussendeichslandes anzubefehlen, anerkennt; den im Text gewählten Sprachgebrauch rechtfertigt die historische Entwicklung der Regalien, insbesondere auch die Ausdrucksweise der mittelalterlichen Doktrin.

[39]) Die Aeusserungen des Regals, die sich auf Entnahme von Deicherde aus dem Vorland beziehen, werden daher hier nicht berücksichtigt. Ueber sie vergl. unten Abschnitt IV.

[40]) Die Veränderungen hinsichtlich des Alluvionsrechtes haben auch in Bezug auf solchen Anwachs zu gelten, welcher nicht Aussendeichsland wurde. Vergl. oben sub 1 a. E. und A 18.

[41]) Vergl. Hugo Grotius „Inleydingh" S. 55 ff.

Aneignungsrechtes an herrenlosem Gut war daher der Landesherr in die Lage versetzt, das Neuland in seine Gewere zu nehmen. In der That geht die älteste Urkunde, welche den Anwachs dem Landesherrn zuschreibt, von solchen Erwägungen aus. In der Urkunde des Grafen von Flandern von 1171 nämlich werden erwähnt „terrae novae, quas mare foras ejecit, et quas saisiri praecepimus et in nostram redigi possessionem".[42]) Bei höher aufgeschlicktem Anwachs aber brachte der Landesherr den Satz zur Geltung, dass das Ufer des Meeres dem princeps gehöre, somit die incrementa ebenfalls in seine Gewalt kommen müssten. Daher heisst es in der Schenkungsurkunde Wilhelms II. von 1247: „Cum ripa maris et incrementa terrarum que ripe per alluvionem aquarum accrescunt, ex antiqua et, approbata consuetudine diuoscantur ad terre principem pertinere".[43]) Schliesslich aber benutzte der Landesherr auch die Rechtsanschauung, welche das Aussenland als Zubehör des Deiches auffasste und brachte sie da zur Anwenduug, wo auf seine Kosten der Deich zum Wohl der Angesesessenen angelegt worden war. So sagt daher Wilhelm I. im Jahre 1212 hinsichtlich des Vorlandes am Deich zwischen Bergen und Aikmaar, der zur Zeit seines Bruders begonnen, auf seine Kosten aber vollendet war: „quidquid sub aquarum alluvione latuerat, si ad cultum perveniret, nostre proprietati mancipatum erat".[44]) Ebenso wie das Alluvionsrecht bei den noch bedeckten Gründen zu dem Recht an herrenlosem Land hinüberspielte, war es auch bei den Eilanden der Fall, welche nur in die Nähe des Festlandes geführt waren, ohne mit ihm fest verwachsen zu sein. Die Holländer nennen sie die „unangeführten" Eilande.[45]) Bei ihnen überwog aber doch der Gedanke der Herrenlosigkeit und eröffnete damit dem Landesherrn eine wirksamere Grundlage zur Aneignung, wie andrerseits die Notwendigkeit einer besonderen Besitznahme in den Vordergrund treten musste. Konnte der Landesherr bei den Eilanden, den noch bedeckten Gründen und

---

[42]) Siehe Warnkönig I S. 238/39.

[43]) Bergh I, 441; ebenso im Jahre 1251 (a. a. O. 541).

[44]) Bergh I, 227.

[45]) Grotius a. a. O.

dem neuen Anwachs, der sich gerade kurz vor der Zeit der Inanspruchnahme gebildet hatte, leichter mit seinen Ansprüchen durchdringen, so war es für ihn am schwierigsten, sie bei solchem Vorland siegreich geltend zu machen, welches sich lange im Besitz anderer Personen befand. Dort war es mehr die Entziehung des Aneignungsrechtes, hier die Wegnahme eines Objekts, das den Unterthanen gehörte. Einen untrüglichen Beweis, dass eine solche gewaltsame Wegnahme von Aussendeichsland erfolgreich stattfand, liefert eine Urkunde von 1246;[46]) in anderen Fällen war der Landesherr weniger glücklich.[47]) Mitunter räumten ihm Gemeinden von selbst das Recht auf den Anwachs ein und liessen dadurch erkennen, dass an sich dieses Recht ihnen selbst zufiel.[48])

Infolge der Vermischung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten erscheinen die Landesherrn da, wo sie ihre Ansprüche durchsetzten, entweder als Eigentümer des Vorlandes oder als kraft Herrschaftsrechtes Verfügungsberechtigte oder schliesslich als Träger bestimmter landesherrlicher Hoheitsrechte in Bezug auf den Aussendeich. Keineswegs aber erhellt aus ihren Handlungen eine von den angedeuteten rechtlichen Stellungen stets mit voller Bestimmtheit, vielmehr sind sie häufig mit einander verquickt und basieren teilweise auf dem Missglücken der Inanspruchnahme der einen oder der andern, oder auf der Furcht der Unterthanen vor einer solchen Inanspruchnahme. In Holland hat sich in manchen Gegenden das Recht des Landesherrn auf das Vorland in der schroffsten Weise schon in dieser Periode durchgesetzt, indem derselbe dort das Aussenland verkaufte oder verschenkte,[49]) oder indem er hinsichtlich des zu-

---

[46]) Vergl. Bergh I 422. Hier wird Aussendeichsland = Scor von Edlen auf Bitten eines Abtes verkauft, wobei erwähnt wird, dass es früher lange im Besitz der Kirche gewesen war, Graf Wilhelm aber es sich vindiziert und an die Edelleute verkauft hatte.

[47]) Vergl. Mieris III, 712. Schwarzenberg II S. 67 (a. 1506).

[48]) Ein Beispiel gewährt die Beliebung der Nordstrandischen Harden von 1519. Vergl. Falck „Handbuch" 3 b S. 425 A. 51 (überliefert durch Heimreichs Anmerkung zum Nordstrander Landrecht).

[49]) Vergl. z. B. Bergh I, 148, 227, 400, 441; Mieris IV, 221. Wir sehen von den Verkäufen zur Eindeichung hier ab.

künftigen Anwachses den Zehnten verlieh.[50]) So kam hier das Aussendeichsland aus den Händen der Landesherrn in den Besitz von Kirchen, Klöstern und Herrn[51]) und gelangte schliesslich in die Gewere von Ansiedlungsgenossenschaften.[52]) Bei der Vergabung des Vorlandes konnte der Landesherr entweder nur das vorhandene austhun oder auch das zukünftige mitverleihen.[53]) Wurde von ihm Anssenland mit bestimmten Grenzen vergeben, so blieb ihm der zukünftige Anwachs vorbehalten.[54]) Mitunter kam das Anssendeichsland auch in die Hände derer, denen es der alten Anschauung nach gehören musste; dies war dann der Fall, wenn der Landesherr einem Deichverband das Aussendeichsland schenkte, das an dessen Deich lag;[55]) doch trug die modernere Rechtsanschauung auch hier insoweit Conseqnenzen, als nur das vorhandene, aber nicht das zukünftige Vorland verschenkt ward.[56]) Diese Ansprüche der Landesherren auf den Anwachs und das Aussendeichsland, die jedenfalls der volkstümlichen Denkweise unberechtigt erschienen, mnssten notwendig teilweise eine grosse Verwirrnng hervorrufen.[57]) Zu einer vollständigen allgemeinen Klärung der Frage ist es nicht gekommen.[58])

---

[50]) Bergh I, 227, 414, 441.

[51]) Bergh I, 148, 227, 441, 416, Mieris IV, 221.

[52]) Siehe auch oben sub h.

[53]) Bergh I, 148, 414 II. 1007.

[54]) Vergl. auch H. Grotius a. a. O.

[55]) Bergh II 1007.

[56]) Bergh II 1007. Hier schenkt im Jahre 1227 Johann I. dem Kloster Leeuwenhorst den Aussendeich, der nun gegen dessen Land liegt.

[57]) Schon für diese Periode kann man die Worte von Hugo Grotius verwerten, die (a. a. O.) lauten: „In Hollant ende West-Vrieslant wert van weghen de Graeflickheyt gheseyt, dat de aenwassen als gevolgh van de wateren de Graeflickheydt toekomen. Anderen ontkennen sulcks, ende desen aengaende wat voor recht moet werden gehouden, is metde verscheydenheyt van ghewoonten ende gewesen vonnissen vry onsoker".

[58]) Die „noch bedeckten Gründe" und „unangeführten Eilande" kann man — was Holland anlangt — vielleicht am ehesten allgemein dem Grafen zusprechen. Er konnte natürlich dies Recht auf sie verleihen. So besassen nach Grotius die Herren von Egmont auf Grund gräflicher Vorleihung das Recht auf die Gründe, die die meiste Zeit des Jahres mit Wasser bedeckt waren, und auf die Eilande, die noch nicht fest an dem Lande waren. Die von Aechtendijck aber besassen zwar das Recht auf allen Anwachs, jedoch nicht die eben erwähnten Rechte Egmonts.

Allem Vermuten nach aber sind es diese landesherrlichen Ansprüche gewesen, die die Rechtsanschauung hervorgerufen haben, dass eine Besitznahme des angeschwemmten Landes erforderlich sei.[59]) Ihre ferneren Consequenzen sind aber die gewesen, dass

[59]) Ganz falsch ist die Behauptung Hackmanns S. 220, dass stets eine Besitznahme erforderlich sei, auch für die spätere Zeit. Das Erfordernis einer Besitznahme ist nicht allgemein durchgedrungen. In alter Zeit fehlte es ganz. Vergl. oben sub. 1. Unrichtig Stobbe „Privatrecht" 2. Aufl. II. S. 164, der meint, dass gerade in alter Zeit nach deutschem Recht eine Besitznahme nötig gewesen sei, was sich erst später geändert habe. Ebenso Stobbe-Lehmann II, 1. S. 530 sub IV.) Stobbe stützt sich lediglich auf die Niederschreibung des klevischen Alluvionsrechtes von 1541, die sich in Grimms „Rechtsaltertümern" (jetzt II. Aufl. von Heusler und R. Hübner B. I. S. 255 ff.) gedruckt findet. Hier wird eine feierliche Besitznahme vonseiten des Eigentümers, der dem Fluss anliegt, durch Befahren mit einem schwer geladenen Mistwagen gefordert. Allein diese Urkunde beweist doch nichts für die alte Zeit, um so mehr, wenn man bedenkt, wie lange die ersten Eingriffe der Landesherrn in Holland hinsichtlich des Anwachses zurückreichen Im übrigen handelt es sich bei dem Anwachs der Urkunde von 1541 weder um Aussendeichsland noch um Land, das später eingedeicht werden sollte. Das Befahren mit einem Wagen, welches zugleich die Haltbarkeit der Anschwemmung erproben sollte (Grimm S. 257), passt für Deichländer gar nicht. Bei ihnen wird vielmehr die Haltbarkeit des Grundes meistens erst durch die Eindeichung hergestellt. Selbst wenn man daher der Form der Urkunde von 1541 einen ganz alten Charakter beilegen wollte, so würde sie — ganz abgesehen von der durchaus unzulässigen Verallgemeinerung Stobbes — für den Anwachs, der das Deichrecht interessiert, kaum in Betracht kommen. — Die alten holländischen Quellen, welche des Anwachses gedenken, gehen sicher davon aus, dass die Anschwemmung ipso jure anfällt; denn nirgends wird irgendwie des Erfordernisses der Besitznahme gedacht. Nur in der Urkunde von 1171 (oben A. 42) schreibt der Graf eine Besitznahme für sich vor; dies erklärt sich aber daraus, dass er in die alten Rechtsanschauungen, dass der Anwachs dem Eigentümer des anstossenden Landes gehöre, gewaltsam eingriff und seine neue Rechtsanschauung gewissermassen ad oculos demonstrieren musste. Beachtenswert ist namentlich, dass Hugo Grotius eine Besitznahme nicht fordert, dass also Hackmann zu ihm in direktem Gegensatz steht. Freilich findet sich bei Grotius eine Bemerkung, die zu dem Erfordernis einer Besitznahme hinüberspielt. Nach ihm ist es nämlich im Lande Putten eine alte Gewohnheit, dass derjenige, welcher das Recht auf den Anwachs hat, auch das Recht auf die unangeführten Eilande besitzt, die dem Lande so nahe kommen, dass er sie von dem Lande aus zu Fuss mit seinem Schwert erreichen kann. Danach ist also ein Berühren mit dem Schwert nicht erforderlich, allein man wird es angewendet haben. Es ist ja überhaupt das Wahrscheinliche, dass bei diesen „Platten" das Erfordernis der Besitznahme

man, ehe man an eine Bedeichnng des Aussenlandes schritt, sich an den Landesherrn wandte, um ganz sicher zu gehen, dass man nicht ein Gebiet urbar machte, welches der Landesherr als sein Eigen betrachten wollte.[60]) In dieser Hinsicht spielten freilich andere Momente eine gewichtigere Rolle, auf welche später eingegangen wird, deren Hauptgrnndlage aber schon hier angedeutet werden muss, insoweit dabei die rechtliche Natnr des Aussendeichslands in Betracht komnt. Ebenso wie der Aussendeich regelmässig als nicht deichpflichtig betrachtet wurde,[61]) sah man ihn auch als frei von Landabgaben an.[62]) Nnr der Acker binnen Deichs wnrde als vollwertiges Land der Unterthanen herangezogen, alles was buten Deichs lag, war von Staatslasten im allgemeinen frei.[63]) Mit der Bedeichung aber rückte das Aussenland in die Stellung des Binnenlandes ein, war also an sich in demselben Masse zu den Abgaben heranznziehen, wie alles übrige Land. Allein die geringe Ertragsfähigkeit des eingedeichten Vorlandes in den ersten Jahren und die durch die Bedeichung hervorgerufene Kostenlast drängten nach einer weiteren Andauer einer Sonderstellung der eingedeichten Groeden.[64]) Auf dieser Basis entwickelten sich teilweise landesherrliche Hoheitsrechte über das uneingedeichte Aussenland, die seine rechtliche Natur insofern veränderten, als

---

znerst auftauchte. Einen besseren Grund für diese Aendernng im Alluvionsrecht als den von uns angegebenen (d. h die durch die Eingriffe der Landesherrn hervorgerufene Notwendigkeit feierlicher Dokumentiernng des Eigentums) wird man schwerlich finden können Wie gesagt beginnt diese Aenderung schon in dieser Periode; es sind daher die Formalitäten, welche Hackmann a. a. O. anführt, abgesehen von den durch das römische Recht hervorgerufenen, teilweise schon für diese Zeit partikulär anzunehmen.

[60]) Siehe unten sub VIII. 1.

[61]) Mieris III. 152 („alsoo uyt dyckslant selve geen dyck en hout"): Ausnahme oben A. 31.

[62]) Siehe namentlich Griehel S. 36.

[63]) Allerdings gab das Aussendeichsland mitunter Zehnten, wie wir ja die Vergahnngen solcher Zehnten bereits kennen gelernt haben. Es waren dies Zehnten von Weideland. Sie fallen mit den Staatsabgaben nicht zusammen; auch ist zu beachten, dass die Vergahnng von Zehnten an zukünftigem Anwachs die stillschweigende Voraussetzung einer Bedeichung oft in sich barg. Siehe nnten sub III

[64]) Vergl. vorläufig als ältestes Dokument dafür Bergh I. 127 (a. 1147.

die Eigentümer desselben seine Benutzung zur Bedeichung hier ohne landesherrliche Erlaubnis nicht vornehmen konnten, dort aber auf landesherrlichen Befehl vornehmen mussten.[65])

III. Charakteristisch für die meisten Deichanlagen der späteren Entwicklung ist der Umstand, dass ihre Entstehung nicht auf einzelne Gründer zurückzuführen ist, sondern dass an ihnen eine Reihe von Einzelpersonen nnd Verbandspersonen nacheinander mittelbar oder unmittelbar Teil genommen haben. Während früher eine sich bildende Gemeinde oder eine bereits vorhandene Gemeinde die alleinigen Gründerinnen von Deichanlagen gewesen sind, entsteht jetzt zu einem grossen Teil eine ganze Stufenleiter von Gründern, ausgehend von den höchsten Spitzen der Menschheit, endigend bei den untersten Ständen des Volks. In einfachen Schenkungen nnd Vergabungen von Marschstrichen, die von den Landesherrn ausgingen und von denen bereits gesprochen ist, kann freilich ein Anstoss zur Errichtung von Deichen nicht erblickt werden. Der Kausalzusammenhang ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn Landgebiete, deren Kultivierung der Deichanlagen bedarf, von ihnen ausgethan werden mit der Bestimmung, dass diese kultiviert und besiedelt werden. Solche Vergabungen finden sich nicht nur von seiten der Landesherrn, sondern auch von seiten von kleineren Herrn, Kirchen, Klöstern und Städten, ohne in irgend einer Verbindung mit dem Landesherrn zu stehn. Sie sind unzweifelhaft zuerst in den Niederlanden vorgekommen. Es ist freilich ein eigentümliches Schicksal, dass die älteste Austhuungsurkunde, die mit Deichanlagen in Verbindung gebracht werden muss, uns nicht für Flandern und Holland überliefert ist, sondern für die Umgegend von Bremen. Der berühmte Vertrag, den Erzbischof Friedrich von Bremen im Jahre 1106 mit Holländern schloss, ist das älteste Beispiel einer Austhuung von Land zur Bedeichung.[66]) Wir haben

---

[65]) Siehe darüber unten sub VIII.

[66]) Ueber ihn siehe Schroeder „Niederländische Kolonien" S. 1 ff., von Schwind „Zur Entstehung der freien Erbleihen" in Gierkes „Untersuchungen" Heft 35 S. 125 ff und die dort Citierten. Ferner siehe namentlich Meitzen „Siedlung und Agrarwesen" II. S. 314 ff. und III. Anlage 86.

in diesem Kolonisationsvertrag den bestimmten Hinweis auf holländische Gebräuche[67]) und finden in einem Anklang an die holländischen Austhuungsurkunden der späteren Zeit. So giebt die Urkunde von 1106 — auch wenn hier vielleicht die Entwässerungsanlagen gegenüber den Deichbauten in den Vordergrnnd traten[68]) — ein beredtes Zeugnis dafür, dass in früherer Zeit solche Austhuungen zur Eindeichung in Holland stattgefunden haben, und dass sie in ähnlicher Weise ausgestaltet worden sind. Allerdings walteten zwischen den alten holländischen Vergabungen nnd der von 1106 grosse Unterschiede. Hier war es eine Gruppe von Ansiedlern, die der Landesherr ans fernen Landen herbeizog, dort waren die Deicher hervorgegangen aus der heimischen Bevölkerung; hier unterhandelt der Landesherr mit den Ansiedlern oder deren Vertretern selbst, dort waren es vermutlich die verschiedensten Mittelspersonen, die zwischen dem Landesherrn und den Deichern standen. Solche Mittelspersonen komuen ebenfalls in den deutschen Gebieten vor; es lässt sich hierin kein einschneidender Gegensatz zwischen Deutschland nnd den Niederlanden finden. Bei diesen Austhuungen, die sich von Flandern bis an die preussischen Werder erstrecken, waltete eine mehr oder minder grössere Ausführlichkeit, im ganzen die bunteste Verschiedenheit. Am genausten sind wir über die holländischen Vergabungen und Austhnungen in den Wesermarschen orientiert. Spärlich fliessen die Quellen über die Austhuungen in den nördlichen Elbmarschen. Völlig ins Dunkel gehüllt sind die Vergabungen in der Altmark, in Schlesien und auf den preussischen Werdern.[69]) Von den Austhuungsurkunden dieser Periode, die heute auf deutsches Gebiet sich beziehen, enthalten nur zwei einen direkten Hinweis auf

---

[67]) z. B. beim Fruchtzehnt die elfte statt der zehnten Garbe.

[68]) Siehe oben Einleitung § 1 anh. II. b und das unter den „Berichtigungen" zu S 12 Gesagte

[69]) Dass sie stattfanden beweisen spätere Quellen. Für die Altmark siehe die Schenkungsurkunde von 1209 (oben Einleitung § 4a A. 189); für Schlesien vergl. Tzschoppe und Stenzel „Urkundenbuch" S. 331 und Wutke „Die Schlesische Oderschiffahrt" 1896 S. 3 und 32; für Preussen siehe die Quellen bei Töppen S. 187. Ueber die Kolonisationsverträge in diesen Gebieten, die mit Deichanlagen nichts zu thun haben, orientiert am besten Schwind S. 149, 152.

Deichanlagen.[70]) Man kann diese Austhuungeu nur verstehen, wenn man einmal von einer Hineinzwängung römischrechtlicher Begriffe, sodann von einer Hineintraguug moderner Rechtsgestaltungen absieht. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass der schroffe nnd spröde Eigentumsbegriff der Römer dem dentschen Recht gänzlich fremd ist. Es muss daher als verfehlt bezeichnet werdeu, wenn bei einer Construktion der dinglichen Rechte, die an dem auszuthuenden Lande bestehen oder entstehen, von ihm ausgegangen wird.[71]) Zu unterscheiden sind drei Gruppen von Personen: Die Vergaber, die Mittelspersonen und die Ansiedler. Vergaber sind diejenigen, welche Land zum ersten Male mit der Bestimmung der Knltivierung durch Deichanlagen ansgeben. Mittelspersonen sind diejenigen, denen Landstriche zur Knltivierung nnd Besiedlung ansgegeben werden derart, dass sie zwischen den Vergabern und Ansiedlern stehen. Ansiedler schliesslich sind diejenigen, an welche Teile des Neulandes vor der Bedeichung und rücksichtlich der Bedeichnng zn wirtschaftlichem Selbstbetrieb vergeben werden.

1. Die Vergaber geben Land zum ersten Male mit der Eindeichungsbestimmung ans. Auch die Mittelspersonen geben das Land aus, nämlich an die Ansiedler (oder vorher an andere Mittelspersonen). Sie geben es aber nicht zum ersten Male aus, denn zum ersten Male ist es an sie ausgegeben worden. Die Vergaber geben Land aus. Das Ausgeben kennzeichnet ihren Begriff. Personen, die zu den Deichanlagen in anderer Beziehung stehen — mag auch diese Beziehung einem Ausgeben sehr ähnlich sein, können nicht Vergaber sein. Je nachdem dies Ausgeben auf Grund unbeschränkter Selbständigkeit oder erst auf Grund von Genehmigungen, Privilegien und Eindämmungen der Selbstherrlichkeit von seiten dritter erfolgte,

---

[70]) Nämlich die Urkunde Herzogs Ottos von 1296 hinsichtlich des Lewenbrooks (Grupen II, 166) und die Bestätigungsurkunde der Austhuung des Herrn von Cranenburg (bei Cleve) von 1343 (oben Einleitung § 4a Anm. 248).

[71]) In diesen Fehler verfällt Schwind a. a. O. S. 170. — Geht man vom römischen Eigentumsbegriff aus, so wird man bei den freien Landleihen zu dem Resultat kommen, dass die Kolonistenhufen in niemandes Eigentum standen.

scheiden sich die selbständigen Vergaber von den privilegierten Vergabern. Die selbständigen Vergaber sind keineswegs blos die Landesherrn, der Begriff schliesst die Abhängigkeit von anderen Personen keineswegs aus: die Selbständigkeit muss nur hinsichtlich des Vergabungsaktes existieren, in jeder anderen Beziehung kann sie fehlen. Die Klasse der privilegierten Vergaber ist dadurch entstanden, dass ein Angehen geistlicher oder weltlicher Landesherrn rätlich, ja mitunter erforderlich war. Man begehrte von den Landesherrn, ja sogar vom Reichsoberhaupt, Bestätigungen und Gestattungen der Vergabungen, teils um das Unternehmen glücklicher zu Ende zu führen, um Privilegien für sich und die Ansiedler zu gewinnen, teils in Anerkennung der landesherrlichen oder lehnsherrlichen Oberhoheit. Aus deutschem Gebiet sind in dieser Hinsicht die Privilegien des Herzogs Heinrichs des Löwen,[72]) des Erzbischofs Siegfrieds von Bremen,[73]) und Kaiser Friedrichs I.[74]) für die Besiedlung der Sumpfländereien in der Nähe der Abtei Machtenstedt anzuführen. Hierzu in Parallele stehen die holländischen Urkunden, die eine Erlaubnis zur Eindeichung vonseiten der Landesherrn enthalten. Die technische Bezeichnung für dieses Erlaubniserteilen ist „oirlof gheven".[75]) Gleichbedeutend ist „macht gheven"[76]) und „macht ende oerlof gheven"[77]) oder „gunnen", „consentieren".[78]) Es ist juristisch durchaus von dem „Ausgeben" verschieden. Der Charakter des Fortgebens, der Veräusserung im weitesten Sinn, fehlt dem Erlaubniserteilen. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt dies dadurch, dass bei der Erlaubnis eine bestimmte Person von vornherein gegeben ist, der gegenüber der Rechtsakt vorgenommen wird, bei dem Ausgeben dagegen jede beliebige Person als Gegenüber in Betracht kommen kann. Freilich kommen im Endresultat beide verschiedene Rechtsakte scheinbar auf dasselbe hinaus. Da nämlich auch bei der Erlaubnis die rechtliche Stellung und die Rechts-

---

[72]) Hamburger Urkundenbuch 238. (a. 1170.)
[73]) a. a. O. 260. (a. 1181—1183).
[74]) a. a. O. 209. (a. 1158.)
[75]) Mieris III, 74, 126, 580; IV, 671.
[76]) Mieris IV, 1069.
[77]) Mieris III, 220, IV 129.
[78]) Mieris IV, 129, 165, 1068; Schwarzenberg II, 558.

verhältnisse dessen, dem erlaubt wird, und der Ansiedler oft geregelt werden, so erscheinen vom Standpunkt der Landesherrn die Privilegierten fast als Mittelspersonen. In Wahrheit aber sind sie doch die eigentlichen Vergaber und die Landesherrn nur die Begünstiger und Genehmiger. Und bei genauer Durchforschung der Quellen stellt sich heraus, dass der landesherrliche Einfluss auf die Kultivierung des Neulandes und die Stellung des Landesherrn in Rücksicht der Rechtsverhältnisse des neuen Bezirks bei der Erlaubnis eine viel schwächere ist, als bei der landesherrlichen Vergabung. Auch zeigen sich hier Momente, die dort durchaus fehlen.[79]) Zu berücksichtigen ist freilich, dass das Ausgeben dann im Endresultat dem Erlaubniserteilen sehr nahe kommen muss, wenn es schenkungsweise geschieht.[80]) Die privilegierten Vergaber können zugleich die Stellung von Mittelspersonen einnehmen; dies ist dann der Fall, wenn durch einen Vertrag einer Person hinsichtlich von Landstrichen, die ihr zugehören, die Erlaubnis erteilt wird, und an sie vom Landesherrn fremde Neuländer ausgegeben werden.[81]) Auch kann der privilegierte Vergaber bei Gelegenheit des Erlaubniserteilens in eine Sozietät mit dem Privilegienerteiler hinsichtlich der Bedeichung von Landstrichen, die beiden zugehören, treten.[82]) Die privilegierten Vergaber unterscheiden sich praktisch von den selbständigen Vergabern dadurch, dass ihnen meist in Bezug auf die Vergabung in gewisser Hinsicht die Hände gebunden sind. Frei und selbstherrlich schaltet der selbständige Vergaber, ihm zieht nur der Wille der Mittelspersonen und Ansiedler eine Grenze. Eingeengt und beschränkt giebt der privilegierte Ver-

---

[79]) Vergl. unten sub 2.

[80]) Ist der privilegierte Vergaber ein Deichverband, der unter landesherrlicher Verwaltung, steht wie die Groote Waard in Südholland, so steht im Resultat eine Vergabung des Deichverbandes der landesherrlichen Vergabung sehr nahe. Vergl. Mieris IV, 140. (a. 1410.)

[81]) Vergl. Mieris IV 1068. Philipp sagt hier 1435: „gunnen ende uytgheven mits desen brieve te bedycken . . . alle die . . . nytterlanden . . ., die toebehooren Floris voorseyt . . . ende sommige andere aldaer streckende". Floris ist zugleich Vergaber (ihm wird erlaubt seine Groeden zu bedeichen: „gunnen . . . die toebehooren) und Mittelsperson (ihm wird „ausgegeben" Land: uytgheven . . . sommige andere".

[82]) Mieris IV, 221. (a. 1412.)

gaber die Groeden meist aus: ihn hindert an einer freien Entfaltung eine Rechtsnorm, die der Landesherr für seine Vergabung festgestellt hat. Allerdings giebt es privilegierte Vergaber, bei denen die Erlaubnis eine einfache Form ist, ohne mit materiellrechtlichen Wirkungen verknüpft zu sein. Die Fesseln, welche den privilegierten Vergaber beengten, waren gewöhnlich Bestimmungen über die Freiheit der Ansiedler von landesherrlichen Abgaben und Diensten in den nächsten Jahren.[83]) Da nämlich das Land selbst als frei betrachtet wurde, so war damit für jedes Grundstück eine diesbezügliche Freiheit geschaffen, die ihm der privilegierte Vergaber nicht nehmen konnte. Allerdings bezogen sich die Freijahre auch auf die Vergaber und waren Freiheiten für sie. Allein die Freiheit des Landes konnte für sie hinderlich sein, falls ihr übriges Land gegebenen Falls für die Tragung der landesherrlichen Abgaben zu schwach war. An das Neuland konnten sie eben nicht heran; jede Bestimmung in ihren Vergabungsurkunden, die ihnen das Recht zur Einforderung der landesherrlichen Abgaben verliehen hätte, wäre nichtig gewesen. Die Vergaber waren bei ihren Vergabungen ferner dann gebunden, wenn die Landesherrn das dingliche Recht der Ansiedler hinsichtlich ihrer Neulandsparzellen fest bestimmten,[84]) wenn Reglungen hinsichtlich der Anlage von Hofstätten getroffen waren,[84a]) wenn eine feste Zahl Morgen für Dritte zur Moorkultur frei zu deichen und im Hinblick darauf von den Deichern Sicherheit zu leisten war.[84b]) Die privilegierten Vergaber waren beengt, wenn den Deichern jährlich die Zahlung

---

[83]) Mieris III, 126 (a. 1361) „ende si ende die ghene, diet dyken sullen, of besitten, zullen 't van allen scoten, van beden, ende heervaorden vry hebben die eersten seven jare".

[84]) Mieris IV, 220 (a. 1412): „gheven wi den ghenen, diet bedyken zullen, den eyghendoem van den erve, dattet inbedyct wert, behonden ons des jairs pachts van ses groten van der morghen voirscreven". Die Ansiedler erhalten hier ein Untereigentum, das der Erbpacht an die Seite zu stellen ist.

[84a]) Mieris IV, 140 (a. 1410.)

[84b]) Mieris IV, 670 (a. 1423.)

„Voert sullen die ghene, die dit voirsz. land sullen bediken, goede voirvaerde, ende wisheit doen dese vierhondert morgen metten thien morgen moers, te houden vry van dykingen ende van anderen onraet der dyckaedsen . . . ."

einer bestimmten Summe vom Gemete an den Landesherrn auferlegt wurde.[85]) Die stärkste Gebundenheit wurde ihnen zu Teil, wenn ihnen eine Frist zur Fertigstellung der Eindeichung unter Androhung von Strafen gesetzt,[86]) oder wenn die Deichverwaltung genau geregelt wurde.[87]) Diese Fesseln entbehren aber oft eines Zwangscharakters und stellen sich als Verpflichtungen auf Grund freiwilliger vertragsmässiger Uebernahme dar.[88])

Als Vergaber (selbständige oder privilegierte) figurierten die Landesherrn,[89]) Kirchen und Klöster,[90]) kleinere Herrn,[91]) Deichverbände[92]) und Städte.[93]) Am Ende der Periode tritt eine grosse Landschaft als Vergaber auf.[94]) Ihre Stellung zu den Landstrichen, die sie ausgaben, war eine Mischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse. Und zwar war es gleichgültig, ob ihnen das Land seit unvordenklicher Zeit gehörte, oder ob sie es sich durch Kauf oder Schenkung erworben hatten, oder ob sie sich es oder eine Verfügung über es kraft Land- oder Lehnrechts zuschrieben. Die Vergaber hatten ein öffentliches Herrschaftsrecht und ein privatrechtliches Eigentum, die nach mittelalterlicher Anschauung mit einander verquickt waren. Ueber ihnen konnten sich andere Herrschaftsrechte, andere Privatrechte wölben. Aus der Gesamtheit der Rechte, die sie besassen — mochte sie nun klein oder gross sein — konnten sie bei den Vergabungen etwas fortgeben und etwas zurückbehalten. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass die Vergaber einen um so grösseren Umfang von Herrschafts-

---

[85]) Vergl. A. 84.

[86]) Mieris III, 74.

[87]) Mieris IV, 140.

[88]) a. a. O.

[89]) Die älteste landesherrliche Austhuungsurkunde ist der oben A. 66 erwähnte Vertrag von 1106.

[90]) Als ältestes Beispiel siehe Bergh I, 127. (a. 1147.)

[91]) Vergl. namentlich das Privileg von 1343 (oben A. 70).

[92]) Mieris IV, 140 siehe oben A. 80.

[93]) Vor allem Elbing. Siehe die ältesten Quellen bei Töppen „Preuss. Prov. Bl." N. I. S. 302.

[94]) Schwarzenberg II. S. 243. Die Vereinbarung betreffend die Bedeichung der Bildlande von 1505.

rechten im allgemeinen bei sich zurückbehielten, je mehr sie mit den Ansiedlern selbst in Berührung kommen. Je angesehenere, mächtigere und mit eigenen Herrschaftsrechten ausgestattete Mittelspersonen existierten, je notwendiger war die Abspaltnng von Herrschaftsrechten und eine Uebertragung dieser von seiten der Vergaber auf die Mittelspersonen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch bei einem gänzlichen Fehlen von Mittelspersonen infolge der freien und selbständigen Stellnng, die man oft den Ansiedlern zu geben bestrebt war, Herrschaftsrechte in gewissem Sinn auf die Gesamtheit der Kolonen übergehen konnten.

Das Ausgeben bezeichnen die Quellen als ein „gheven“[95]) [„uytgeven“,[96]) „verkofen ende uytgheven“[97])], te dycken jof te doen dyken, als ein „dare“ („tradere“, „vendere“, „concedere“) ad excolendam (al. terram).[98]) Die Vergabung konnte eine zeitweise Ueberlassung sein[99]) oder die Gewähr der Dauer in sich tragen.[100]) Sie konnte mehr Herrschaftsrechte in Bezng auf das Land oder das Land selbst betreffen. Sie konnte sich als Verkauf[101]) oder Schenkung[102]) darstellen oder den Charakter eines Auftrags oder eines Landleihevertrages in den verschiedensten Formen annehmen. Immer waren diese Verträge zugleich öffentlichrechtlicher Natur; immer handelte es sich um Verträge, um Rechtsgeschäfte, die dem Belieben der beteiligten Personen unterstellt waren. Stand ein Verkauf in Frage, so wurde dabei nicht die gesamte Fülle der Rechte des Vergabers verkauft, sondern Splitter dieser Rechte, Splitter des Herrschaftsrechts, Splitter des Eigentums, oder das Eigentum. Eine solche Vergabung aber, bei der das ganze Herrschaftsrechts in seiner Totalität übertragen, und die Eindeichung etwa als Ver-

---

[95]) Mieris II, 151; III, 249; IV, 474, 479, 981, 1045.

[96]) Mieris III, 277, 291.

[97]) Mieris III, 291, 156, 197.

[98]) Vergl. die Austhuungsurkunden für die Umgegend von Hamburg und Bremen.

[99]) Schwarzenberg II, 245.

[100]) So die meisten.

[101]) Mieris III, 291, — IV, 156, 223, 569.

[102]) Mieris IV. 479.

tragsbedingung ausgemacht wurde, findet sich nirgends. Verkäufe fanden nur bei Vorhandensein von Mittelspersonen statt.[103]) Die Mittelspersonen zahlten in diesem Fall einen Kaufpreis. In den holländischen Urkunden wird daher stets dann, wenn von einem Verkauf die Rede gewesen ist, des Kaufpreises gedacht. Der Kaufpreis konnte hinsichtlich seiner Höhe ganz bestimmt ausgemacht und bezahlt werden. Dann enthalten die Urkunden eine diesbezügliche Bestätigung, entweder, dass der Käufer „van desen coep wittelike end wel betaelt ende voldaen heeft"[104]) oder dass er bezahlt hätte „den lesten penning mitten ersten".[105]) Berechnete man den Kaufpreis genau nach Massgabe der Morgen, die eingedeicht werden sollten, und war in Bezug auf die Grösse der Eindeichung dem Käufer ein freier Spielraum gelassen, so stellte man den Kaufpreis in der Weise fest, dass man für jedes „Gemete" ein Fixum vereinbarte, eine diesbezügliche Anzahlung ausmachte, und hinsichtlich der Beträge, die sich infolge der Gewinnung einer grösseren Menge von „Gemeten" als der bei der Anzahlung angenommenen, ergab, einen Zahlungstermin nach der Eindeichung bestimmte.[106])

---

[103]) Wie passt hierzu „Bremer Urkundenbuch" No. 56? Da fehlen Mittelspersonen (vergl. Schwind S. 139), und es heisst doch „vendere". Sonst ist bei Vergabungen an Ansiedler direkt von seiten der Vergaber von einem concedere (Bremer Urkb. 27) oder „dare" (Anhalter Urkundb. I 292) die Rede. Das „vendere" in der erstgedachten Urkunde bedeutet daher keineswegs Verkaufen im technischen Sinn, sondern Ausgeben. Würde man sich übrigens der Interpretation von Schwind S. 140 anschliessen, so würde man in den „viris et ministerialibus" Mittelspersonen finden können. Allein die vorgeschlagene Auslegung Schwinds ist nicht annehmbar. Er zieht „viris meis et ministerialibus" zu vendidi; siehe aber Anhalt. Urk. I. 292; Hamburg. Urk. 189.

[104]) Vergl. Mieris III 281.

[105]) Mieris IV S. 156 (a. 1410): „Voirt so belyen wi ons van den coop van den lande ende Heerlichede mitten punten ende voirwairden voirsz. van onsen getruwen Raden, ende vrienden voirgenoemt vol, ende al betailt te wesen den lesten penning mitten eersten ende bekennen, dat onse getruwe Tresorier, . . . tot onser behoif dair of outfangen heeft, ende in onsen oirbair gebracht twee dusent gouden Gelresche gulden, alzo dat wy voir ons ende ousen nacomelingen onsen getruwen Rade ende vrienden voirsz. ende horen nacomelingen ende erven dair of vri ende quyt scelden tot ewigen dagen".

[106]) Mieris IV (a. 1413) S. 225 „dat Peter ende Geryt voirsz ons daer toe geven sullen voer eleken gemete bedycts lauts eenen gouden Engelschen

Man konnte auch sich mit der Vereinbarung eines geringen Kaufpreises und dessen Begleichung begnügen, eine Summe aber als ewige Rente auf das Neuland legen, eventuell auch eine Erhöhung dieser Summe nach vollendeter Bedeichung vereinbaren.[107])

2. Allen Mittelspersonen, so verschieden sie auch sein mochten, ist gemeinsam, dass sie durch die Vergabungen von seiten der Vergaber eine Mission erhalten. Die Erfüllung dieser Mission konnte mehr oder minder in das Belieben der Mittelsperson gestellt sein. Doch wurden regelmässig an die Erfüllung die Vorteile und Rechtssamen, die man den Mittelspersonen in Aussicht stellte, geknüpft, und die Austhuungsurkunden gehen alle von dem Gesichtspunkt der Erfüllung aus. Dass der Vergaber der Mittelsperson Land ausgab und ihr lediglich die Heranziehung von Ansiedlern und die Oberleitung der Eindeichung übertrug, ohne ihr Herrschaftsrechte irgend welcher Art in Bezug auf das Neuland in Aussicht zu stellen, ist sehr selten.[108]) Nicht hierher gehört der Fall, dass ein Landesherr seinem Beamten das Ausgeben von Land befiehlt. Der Beamte ist dann keineswegs Mittelsperson, an ihn wird nichts ausgegeben, und er steht dem Vergaber nicht als freie und unabhängige Person gegenüber, welche mit dem Vergaber kontrahiert — sondern ihm wird befohlen und er muss gehorchen.[109]) Regel-

---

nobel, daer sy ons of betailt hebben sess ende tsestich Engelsche noblen. Ende van des sy meer bedycken sullen, daer sal dio dach van betalingen of wesen tot Bamisse naistcomende".

[107]) Mieris IV (a. 1420/21) S. 569. Auch hier heisst es, dass die Käufer den letzten Pfenning bezahlt hätten mit dem ersten; die Vereinbarung der Rente ist daran sofort angeknüpft durch die Worte „behondelic".

[108]) In der Kolonisationsurkunde von 1149 betreffend die Koloniengründung im Stedinger Land (Hamburg. Urkb. 189) wird das Land ausgethan an Johann und Simon; aber nur Johann erhält den Distrikt jure beneficiali. Simon hatte daher nach der Besiedlung keine Herrschaftsrechte. Dass er eine Parzelle sich vorbehielt, ist wahrscheinlich, aber nicht nötig; damit würde er auch nur die Stellung eines Ansiedlers haben und keine öffentlichrechtliche Gewalt über das Neuland.

[109]) Vergl. Mieris III, 733 (a. 1400/1): „Aelbrecht . . . doen cont . . . dat wy bevolen ende gemachtiget hebben . . . onsen Rentemeestes . . . dat hi van onser wegen utghèven sal te diken . . ."

mässig finden wir, dass den Mittelspersonen Herrschaftsrechte nnd andere Rechte, die mehr einen privatrechtlichen Charakter tragen, hinsichtlich des gesamten einzndeichenden Landes übertragen werden. Im Vergleich zu den privilegierten Vergabern ist allerdings ihre Stellung eine abhängigere und unvorteilhaftere. Die privilegirten Vergaber haben immer den Zehnten, die Mittelspersonen entbehren seiner oft. Die privilegierten Vergaber deichen nie Gemete für den Landesherrn frei, nie erdeichen sie diesem Ambacht und Ambachtsgevolgh, nie Bruchteile der Gerichtsbussen. Bei den Mittelspersonen ist dies oder jenes der Fall.[110]) Für die blosse Uebertragung der Zehntherrlichkeit hinsichtlich der einzndeichenden Strecke[111]) sind nns zwei Beispiele überliefert, von denen das eine nach Seeland, das andere nach den holsteinischen Marschen weist. Bei jenem figuriert als Vergaber ein Kloster nnd die Mittelspersonen sind zwei Edle. Bei diesem ist der Vergaber ein Landesherr nnd die Mittelsperson ein Kloster. Bei jenem wird der Zehnt nur in Erbpacht gegeben nnd nur eine Zehntherrlichkeit zur gesamten Hand mit dem Vergaber eingeräumt, bei diesem wird der Zehnt ganz überlassen und damit eine Uebertragung vorgenommen, die einer Landübertragung ziemlich gleichstand.[112]) Im Jahre 1147 giebt nämlich das Kloster St. Peter zu Utrecht Zehnten zu Wohlfahrtsdijk in Erbpacht an Bodin und Balduin von Skinga nnd überträgt ihnen die Hälfte der Zehnten hinsichtlich der Landstriche des Klostergebiets auf Südbeveland, die sie selbst oder die Ihrigen erdeichen und knltivieren würden in der Weise, dass die Zehnten gemeinschaftlich eingetrieben nnd dann erst verteilt werden sollen.[113]) Und im Jahre 1139

---

[110]) Bei den Mittelspersonen überwiegt ferner ein Austhun des Landes mit bestimmten Grenzen. Bei der Erlaubnis an die privilegierten Vergaber wird eher die Grösse des einzudeichenden Landes diesen überlassen.

[111]) Die Uebertragnng von Zehnten an Slikken nnd Marschland ist keine Vergabnng znr Eindeichung. Zu einer solchen gehört eine Beznguahme auf eine Bedeichung oder Kultivierung.

[112]) Vergl. Bergh I, 227, 441 (hier handelt es sich aber nicht um eine Vergabung zur Eindeichung).

[113]) Bergh I, 127 (a. 1147): „De cetero quoque etiam haec praedictis fratribus eorumque successoribus hereditariis indulsimus, ut quidquid ipsi terrarum infra terminos sancti Petri in Suthbevelande suo vel suorum labore vallo

schenkt Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen dem Kloster zu Neumünster den Zehnten in der Wilster- und Breitenberger Marsch und dehnt ihn auf alles Land aus, welches die Klosterleute oder ihre Anbauer dort erarbeiten würden (quae vel per se vel per colonos suos usque qnaque elaboraverint). Demselben Kloster werden in der Bestätigungsurkunde des Bischofs Hartwigs von 1164 alle Neubrüche, die urbar gemacht werden sollen, zu rechtmässigem Besitz überlassen.[114]) Am häufigsten erhielten die Mittelspersonen die Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Neuland übertragen. Freilich behielten die Vergaber einen Teil derselben sich selbst in irgend einer Weise vor. In Holland erhalten die Mittelspersonen meist die Ambacht und das Ambachtsgevolgh in Aussicht gestellt.[115]) Man überträgt ihnen dies zu Lehn.[116]) Dabei gebrauchte man oft die Vorsicht, dass man eine Belehnung erst nach vollendeter Eindeichung versprach.[117]) In Deutschland erhielt die Mittelsperson regelmässig die Stellung des Richters oder Schultheissen.[118]) Die hohe Gerichtsbarkeit

---

cinxerint, hominumque culturae subjecerint, poot tres primos annos quos pro labore fossoribus addiximus, ex his aequa portione nobis cum singulis annis decimis partiantur in hunc modum: in campo decimas nos et ipsi una colligemus, collectas similiter ad propria deferemus, delatas tum demum manipulatim inter nos aeqnis portionibus partiemur". — Es ist dies nicht allein die älteste Vergabungsurkunde Hollands, sondern auch die erste holländische Urkunde, die auf Deiche Bezug nimmt.

[114]) Hasse I, 75, 77, 118. Dass das „elaborare" gleichbedeutend ist mit „erdeichen", ergiebt ein Vergleich mit der Urkunde von 1147 (Anm. 113)

[115]) Abweichnngen fiuden sich davon insofern, als der Vergaber sich die Ambacht vorbehielt (Mieris III, 275) oder die Hälfte der Ambacht reservierte (Mieris III, 249).

[116]) Mieris III, 249, 291; IV, 156, 197, 479, 569.

[117]) Mieris IV, 156 (a. 1410): „Ende als dese voirsz. lande bedyct syn, so sullen wi onsen getruwen Raden ende vruuden voirsz. ende den genen, die hem die helpen bediken, ende horen erven na dat si dair in deilen zullen ende elken bysonder, als wy des van hem vermaent werden. die voirsz. Heerlicheden, ende ambachten verlien, ende verloven te houden von ons ende van onsen nacomelingen tot ene onversterfeliken leen, in eersten lede niet te versterven, te verheergewaden, alst mit recht verschynt, mit enen pair witter hantschoen . . ."

[118]) Hamb. U. B. 209. Schwind S. 166. Schroeder „Rechtsgeschichte" 3. Aufl. S. 429.

verblieb dem Vergaber, insoweit er sie besass.[119]) Man übertrug nur die niedere Gerichtsbarkeit[120]) oder nahm bestimmte wichtigere Fälle aus.[121]) Die Verteilung der Bussen konnte mit der Verteilung der Gerichtsbarkeit harmonieren oder in der Weise geregelt werden, dass die Mittelsperson die Gefälle nur bis zu einer gewissen Grenze erhielt[122]) oder von einer gewissen Grenze ab mit dem Vergaber zu teilen hatte,[123]) oder dass die Mittelsperson die Bussen der ihr zugewiesenen Gerichtsbarkeit ganz, die übrigen nur teilweise bekam.[123a]) Die Mittelsperson konnte auch alle Zehnten übertragen erhalten[124]) oder keine[125]) oder nur einen gewissen Prozentsatz[126]) oder schliesslich alle mit Ausnahme derjenigen, welche auf dem Lande vor der Eindeichung bereits lasteten, mochten sie dem Vergaber zufallen[127]) oder

---

[119]) Der privilegierte Vergaber brauchte sie nicht zu besitzen. Vergl. Mieris IV, 129.

[120]) Dies ist bei einfacher Uebertragung der Ambacht anzunehmen. Die Vergaber behalten sich auch hier meist ausdrücklich die „hohe Gerechtigkeit" oder „hohe Herrlichkeit" vor.

[121]) Nach der Vergabung von 1233 haben die Mittelspersonen die Gerichtsbarkeit „exceptis judiciis que spectant ad damnationem capitum et collorum et de furtis et mancturis et quidquid fructuum inde venerit, inde medietas mea (des Vergabers) erit et super hoc ego ad judicium residebo." (Bergh I, 346). Nach der Vergabungsurkunde von 1410 (Mieris IV, 156) richten sie „het si van dieften, van dootslagen, van leemten, af anders, utgeset, ende behoudelic aen ons, ende aen ouse nacomelinge, dootslagen binnen vreden, ende zoeuen, moirt, reeroeff ende vrouwen vercraft endo zeevoude."

[122]) Mieris III 291 (Graf von Blois). Bussen bis 10 Pfund incl.

[123]) Mieris IV 569. Bussen bis zu sieben Schillinge, dann geteilt.

[123a]) Siehe Bergh I, 346 oben A. 121.

[124]) Das Zehntrecht ist in dem Ambachtsrecht enthalten, wenn es nicht besonders ausgenommen wird.

[125]) Mieris IV, 225, 1085, Bergh I, 346.

[126]) So bei Mieris IV 291 (Graf von Blois) allen Zehnten ausser einem gewissen Naturalzehnt. Nach der Kolonisationsurkunde von 1201 von Hartwig II. (Hamb. Urkundenbuch 332) erhielten die Mittelspersonen Heinrich und Hermann den Zehnten jeder Zehnten Hufe.

[127]) Bei Mieris IV, 479 behält sich der Vergaber vor „sulcke renten, als wy nu ter tyt jaerlycx daer ut hebben". Vergl. auch Mieris IV, 981.

Dritten.[128]) Auch verpflichtete man sie zu einer Jahresabgabe, die nach der Anzahl der eingedeichten Gemete bestimmt war.[129]) Diese Jahresabgabe war von ihnen zu entrichten, es war dies keine Verpflichtung der künftigen Ansiedler gegenüber dem Vergaber. Mochte die Mittelsperson sich an diesen erholen, entweder die gleiche Abgabe fordern oder zu ihrem eigenen Profit eine höhere.[130]) Oft ward den Mittelspersonen auferlegt, für die Eintreibung des Zehnten und des Zinses, insoweit er ihnen nicht zufiel, zu sorgen.[131]) Auch Befugnisse mehr verwaltungsrechtlicher Natur wurden ihnen ausdrücklich eingeräumt. Man konzessionierte ihnen die Anstellung von Beamten[132]) und Deichbeamten,[133]) überliess ihnen die Deichschauung mit ihren Bussen,[134]) gestand ihnen das Recht zu, Keuren zu machen.[135]) Man gewährleistete ihnen, da, wo man den alten Deich nicht mit vergabte, das „Festmachen" des neuen Deiches an dem alten, gab ihnen in Bezug anf die Grösse der Eindeichung freien Spielraum,[136]) gestattete ihnen die Bestimmung, wozu das Deichland benutzt werden sollte.[137]) Schliesslich gewährte man ihnen, bei Consens der Beamten das Recht, Wateringe, Schleusen, Sicle nach Gutdünken anzulegen,[138]) koncedierte ihnen eine Befugnis, die sich als ewiges Eindeichungsrecht bezeichnen lässt. Bei grossen Ueberschwemmungen und Einbrüchen konnte nämlich das Land mit Wasser so stark und solange bedeckt werden, dass juristisch der Gedanke an einen Landverlust sehr nahe

---

[128]) Mieris III. 249: „End waerd dat yemaent ware, die hore tienden versocht hedden . . . dat hi met onsen boeken betoeghen mochte, die zonde zinen tiende behouden."

[129]) Mieris III. 291. Die Mittelsperson soll 6 Pfennige vom Gemet ährlich zablen. Mieris IV, 479 ($^1/_3$ von den gewöhnlichen Abgaben.)

[130]) Zu schliessen aus Mieris IV, 479 und 981.

[131]) Schroeder a. a. O.

[132]) Mieris IV, 197, 479, 569, Bergh II 346.

[133]) a. a. O. u. 1086.

[134]) Mieris II, 151.

[135]) Mieris IV, 479 u. a

[136]) z. B. Mieris IV, 569.

[137]) Also Korn-, Wiesen- oder Moorland. Hinsichtlich des Moorlandes ergab sich allerdings die Benutzung von selbst.

[138]) Mieris IV, 156.

lag. War aber das Land teilweise verloren, so konnten später, wenn die Wasser zurückgingen, indem das alte Land als Anwachs angeschwemmt erschien, infolge des Aussendeichsregals Momente geltend gemacht werden, die einer freien unabhängigen Neubedeichung nach Art der alten von seiten der ursprünglichen Mittelsperson hinderlich im Wege standen. Bei gänzlichem Landverlust aber fehlte der Mittelsperson überhaupt jedes Recht auf das alte Neuland. Um alles dies zu verhindern, fügte man den Vergabungsurkunden die Bestimmung ein, dass die Mittelspersonen bei solchem Sachverhalt das Land stets wieder in Besitz nehmen und bedeichen könnten. Dies ewige Eindeichungsrecht wird in einer Austhuungsurkunde von 1413[139]) folgendermassen gewährleistet:

„Ende waert dat saicke, dat dit voirsz. land rampte, of inbraecke van den watere, nae dattet gedyct ware, soe sullen Peter ende Geryt voirsz. (die Mittelspersonen) of haer erven dit voirseyde landt weder mogen aenwaerden als hair eygen goede, ende dycken, of sy willen tot hoeren schoensten, ende daer en sullen wy, noch yemant jegens seggen."

Die Mittelspersonen erhielten in dem neuen Gebiet auch besondere Gerechtigkeiten — wenn sie einfache Freie waren und bei kleinen Dorfansiedlungen: Backofen-, Schank-, Schmiedegerechtigkeiten[140]) — bei grösseren Eindeichungen, wo Edle und Herren Mittelspersonen waren, wie vornehmlich in Holland: „vogelye vischerie, wint, brant, exechynze, veeren, ghiften van Kerken",[141]) Gerechtigkeiten, die regelmässig einem Ambachtsherrn zufielen. Vor allem aber wurden die Mittelspersonen in Bezug auf die ersten Jahre der Urbarmachung privilegiert. Sie erhielten gewisse Jahre frei von Diensten und Abgaben. In Holland hat sich die Anzahl der Jahre mit beinahe ausschliesslicher Regelmässigkeit auf sieben belaufen. Nur die älteste Austhuungsurkunde von 1147[142]) und die Vergabung des Herrn von Putte von 1315[143]) setzten drei Jahre

---

[139]) Mieris IV, 225.
[140]) Schroeder a. a. O.
[141]) Mieris IV, 156.
[142]) Bergh I, 127.
[143]) Mieris II, 151.

fest; sonst stösst man bis 1436, wo bei einer Vergabung 10 Freijahre gewährt werden,[144]) nur auf die Anzahl sieben. Diese Freijahre bezogen sich zu einem grossen Teil auf die Ansiedler mit. Die Quellen drücken die Privilegierung ungefähr in folgender Weise aus: „Ende dit selve Nieuwlant sal vry wesen van allen beden, schoot, ende heervaerden, diensten ende andere onraeden, die vallen mogen in onsen Lande (van Seeland)."[145]) Die Mittelspersonen waren daher nicht in der Lage, die Ansiedler mit solchen Lasten zu beschweren. Wohl aber war ihnen das Recht belassen, innerhalb der Freijahre von dem eingedeichten Lande Abgaben einzufordern, welche nicht zu den erwähnten gehörten. Es muss insbesondere betont werden, dass dann, wenn sie das Recht auf den Zehnten mit verliehen bekommen hatten, es durchaus bei ihnen stand, die neuen Hufen mit Zehnten zu belasten.[146]) Sie waren auch hinsichtlich der Einforderung von Pacht- oder Zinsgeldern, die sie mit den Ansiedlern vereinbaren konnten, keineswegs beschränkt. Die Abgaben, von denen das Land selbst und damit zugleich Mittelspersonen und Ansiedler gefreit waren, waren Lasten, die dem Landesherrn zu leisten waren, sie wurden auferlegt kraft landesherrlicher Gewalt. Die Zehnten dagegen waren Zubehör der Ambachtsherrlichkeit, d. h. einer Gewalt, die unter der landesherrlichen stand. Zinsen und Pachtgelder hatten einen privatrechtlichen Charakter und wurden kraft grundherrlicher Eigenwirtschaft erhoben. In Bezug auf sie hatten die Mittelspersonen rechtlich freien Spielraum, wenn nicht ausdrücklich bei der Vergabung die Freijahre auf die Zehnten erstreckt waren. Letzteres war z. B. der Fall bei der Vergabung von Zehnten von seiten des Klosters St. Peter zu Utrecht im Jahre 1147.[147]) Allein auch da, wo die Freijahre von seiten der Vergaber nicht auf Zehnt und Zins ausgedehnt waren, wurden die Ansiedler thatsächlich auch in Bezug auf sie durch die Mittelspersonen regelmässig gefreit. Allerdings ist uns keine Austhuungsurkunde einer Mittelsperson an An-

---

[144]) Mieris IV, 1086.

[145]) Mieris IV, 156.

[146]) Dies ergiebt namentlich Mieris IV, 1086, wo ausdrücklich die Zehnten mitgenannt werden.

[147]) Bergh I, 127. Siehe oben A. 113.

siedler erhalten. Allein wir finden da, wo der Vergaber sich den Zehnten bei einer Austhuung an die Mittelsperson vorbehielt, stets die Freijahre dem Lande auch hinsichtlich der Zehnten gewährleistet.[148]) So werden praktisch die Mittelspersonen während der Freijahre mit den Zehnten nur insofern etwas zu thun gehabt haben, als es sich um Zehnten handelte, die bereits auf dem uneingedeichten Neuland lasteten.[149]) Denn dass diese regelmässig bestehen blieben, beweisen die holländischen Urkunden, welche sie erwähnen.[150]) Wo Freijahre ausgemacht wurden, war der Termin für ihren Anfang in zweierlei Weise verschieden bestimmt. Entweder datierten die Freijahre von der Zeit ab, da das Land gedeicht war,[151]) oder von der Zeit ab, da man Korn gewann und mit Nutzen säen konnte.[152])

Die Mittelspersonen kamen durch die Vergabung zu dem Land in eine Stellung, die regelmässig zeitlich nicht beschränkt war. War ihnen allerdings lediglich die Besiedlung anvertraut, ohne dass ihnen eine Macht nach der Bedeichung in Aussicht gestellt war, so hatte nach der Bedeichung es mit einer Befugnis[153]) ihrerseits über das Neuland ein Ende. Eine merkwürdige Vergabung auf eine festbegrenzte Zeit enthält auch die Uebereinkunft mit einigen holländischen Edlen betreffend die Bedeichung der Bildlande aus dem Jahre 1505. Hiernach kamen diese Landstriche auf elf Jahre in die Hände der Edlen, welche sie gebrauchen und verpachten konnten, nach dem zweiten Jahr von jedem vierten Morgen, der gebraucht wurde, 5 Gulden jährlich zu zahlen hatten und in Bezug auf die Verwaltung eine Oberaufsicht erhielten.[154]) Diese Edle erscheinen somit als Pächter, die zugleich eine gewisse öffentlichrechtliche Stellung einnahmen. Ueberhaupt wird sich als gemeinsames Merkmal aller Mittelpersonen nur sagen lassen, dass sie eine öffentlich-

---

[148]) Mieris IV, 225, 1086.

[149]) Mieris IV, 249, 479.

[150]) Mieris IV, 981 ergiebt vor allem, dass diese Zehnten auch schon vor Ablauf der Freijahre zu zahlen waren.

[151]) Mieris III, 291; IV, 225.

[152]) Mieris III, 249, IV, 156, 197, 479, 569, 1085.

[153]) Hamburger Urkundenbuch 189 in Bezug auf die Mittelsperson Simon.

[154]) Schwarzenberg II, 248.

rechtliche, herrschaftliche Stellung in Bezug auf das Land erhielten. Im übrigen ist es kaum möglich, sogar die Stellung einer bestimmten Mittelsperson nach heutigen juristischen Begriffen scharf zu kennzeichnen. Da auch die Herrschaftsrechte als Privatrechte behandelt und übertragen wurden, so erhalten die Mittelspersonen zum Teil die Stellung von Erbpächtern der Herrschaftsrechte.[155]) Infolge der in Holland üblichen Belehnung mit der Ambacht und dem Ambachtsgevolgh werden die Mittelspersonen teilweise Vasallen.[156]) Hierbei konnte die Mittelsperson in Bezug auf das Land selbst als Eigentümer erscheinen. So bekommt Geryt von Buschusen im Jahre 1420/21 die Ambacht zu Lehn, das Land aber „tot enen vryen eyghen erflic end ewelic te hebben".[157]) Es lag überhaupt dann, wenn der Vergabung ein Verkauf oder eine Schenkung zu Grunde lagen, die Hervorhebung, dass die Mittelsperson Eigentümer sein solle, sehr nahe. Sie findet sich z. B. am deutlichsten bei der Vergabung des Herzogs Johann von 1413, wo es heisst: „Dat sal hoirs vry gront eygen landt ende goet wesen ende haeren erven erven, haeren vryen wille mede te doen".[158]) Durch das Herrschaftsrecht, welches die Mittelsperson innehatte, erhielt das Eigentum je nach der Art des Herrschaftsrechtes eine gewisse Färbung, die es von dem vollen Eigentum trennte. Hierdurch und infolge der mittelalterlichen Anschauung, dass in dem freien Eigen an sich öffentlichrechtliche Elemente enthalten seien, erschienen die Mittelspersonen auch als Eigentümer als Herrschaftsberechtigte. Man kann sagen: Je mehr die Zehnten und Abgaben von den Hufen, die der Vergaber sich vorbehielt, den Charakter von Landesabgaben und Steuern bekamen, die dem Landesherrn kraft öffentlichen Rechts zufielen, und je mehr der Vorbehalt der „Herrlichkeit" von seiten der Vergaber als Vorbehalt der Landeshoheit erschien, um so mehr waren die Mittelspersonen gegenüber den Vergabern in der

---

[155]) Bergh I, 127. Vergl. auch Mieris IV, 1068.

[156]) Mieris IV, 156, 197, 479, 569. Zu unterscheiden ist die Uebertragung des Ambacht zu Lehn von der Belehnung mit dem Land selbst. Vergl. unten A. 160 a.

[157]) Mieris IV, 569.

[158]) Mieris IV, 225; sie war natürlich nicht notwendig; Mieris III, 291

Stellung von Eigentümern; und je mehr der Gedanke der Herrschaft über das Land bei den Mittelspersonen wieder gegenüber den Ansiedlern losgelöst von privatrechtlichen Grundlagen zum Vorschein kam, um so mehr büssten die Mittelspersonen gegenüber den Ansiedlern die privatrechtliche Stellung von Eigentümern zu deren Gunsten ein. Selbst da, wo die Mittelsperson zum Richter oder Schulzen vom Vergaber eingesetzt wurde, hatte sie insofern einen Teil des Eigentums am Land, als in dem übertragenen richterlichen und polizeilichen Herrschaftsrecht eine Ausscheidung aus der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Gewalt des Vergabers zu erblicken ist und öffentliche Herrschaftsbefugniss und privatrechtliche sachenrechtliche Macht mit einander verquickt waren.[159]) Allerdings überwiegt hier ebenso wie bei dem blossen Auftrag zur Besiedlung der öffentlichrechtliche Gesichtspunkt. Das privatrechtliche Element tritt dann wieder mehr dem öffentlichrechtlichen zur Seite, wenn der Distrikt der Mittelsperson als beneficium übertragen ward,[160]) oder diese das Land zu Lehn erhielt.[160a])

Die Mission, welche den Mittelspersonen zu Teil ward, bestand darin, das Land zu bedeichen oder bedeichen zu lassen,[161]) es zu kultiviren und weiter auszugeben.[162]) Häufig wird das Land von dem Vergaber an zwei oder mehrere Mittelspersonen zugleich ausgegeben. Diese Mittelspersonen hatten dann regelmässig eine gleichartige Stellung.[163]) Anders war es, wenn erst durch Vermittelung der Mittelsperson eine Person als zweite Mittelsperson hinzutrat. Dann ergab sich eine Abhängigkeit der zweiten Mittelsperson von der ersten. Zu unterscheiden ist dieser Beitritt von dem Eintritt einer neuen Mittelsperson an Stelle der alten, bei welchem die letztere in

---

[159]) A. M. Schwind. S. 167; wenn auch nicht ganz entschieden.

[160]) Hamburg. Urkb. 189 „Districtum . . . . Johanni . . . jure beneficiali concessi."

[160a]) Bergh I, 346. Vergl. oben A. 156.

[161]) „te dycken of te doen bedycken", wie die holländischen Urkunden sagen. Manche setzen hinzu „to haeren schoensten" oder „to horen besten oirbaer end profite" u. s. w.

[162]) „ad excolendam et vendendam" wie die deutschen Urkunden sagen.

[163]) Mieris IV, 569, 1068. Bergh I, 127 u. a.

Bezug auf das von ihr ausgegebene Land aus dem Zusammenhang ganz ausschied. Auf beide Fälle ward in den Vergabungsurkunden Rücksicht genommen. Man versprach, den Beitretenden oder Eintretenden in Uebereinstimmung mit der Stellung der ersten Mittelsperson mit dem Land zu belehnen, in dessen Besitz und Eigentum zu belassen u. s. w.[164]) Der Eintritt vollzog sich durch Uebertragung aller Rechte, welche der ersten Mittelsperson an dem Land, das sie ausgab, zustanden. Es konnte sich um das ganze Land handeln, welches an die Mittelsperson von dem Vergaber ausgethan war, oder um einen Teil desselben, das war gleichgültig. Ein Beispiel eines solchen Eintritts gewährt der Verkauf der Herzogin Margarethe an Florens von Borsselen im Jahre 1430, mit dem Margarethe aufhörte und Florens anfing, Mittelsperson zu sein.[165]) Der Beitritt dagegen vollzog sich dadurch, dass die Mittelsperson einer neuen Mittelsperson einen Teil ihrer Rechte am Land vergabte. Diese neuen Mittelspersonen nennt die Vergabungsurkunde Herzogs Philipps von 1435 „mededeelders".[166]) Die mededeelders kommen in Deutschland nicht vor. Sie finden sich naturgemäss bei grösseren Vergabungen. Sie stehen zwischen Vergaber und Ansiedlern und zwischen Mittelsperson und Ansiedlern. In welcher Weise solche Vergabungen an mededeelders geschahen, darüber belehrt die Austhuung der Herzogin Margarethe von 1430 an Florens von Borsselen,[167]) die allerdings nicht zur Ausführung kam.[168]) Die

---

[164]) Mieris IV, 479. „End waert saecke dat imant dit voorsz. nieuwland ofte de Heerlyckheden, ende Ambachten voorsz. van ons er liever Vrouwe ende Moeder mit coepe ofte anders naermaels vercre gen, hoe, offte in wat scyn dat geschien, offte comen mochte, die geloove wyse dan voort te verlien, offte doen verleenen .... tot sulcken recht ... als wy't onser liever Vrouwe ... doen sullen." Mieris IV, 1085: „Ende wairt dat sake, dat yemant dese ... sliclanden .... van onsen gemynden .... mit cope .... vercregen .... dien geloven wy, dat voirt vor ons ... him .. dair in te houden ende te laten besitten ende te gebruken ende te laten te gebruken ende te besitten tot sulken recht, ende eygendom, ende in olre manieren, als wyt onsen ghemynden .. gegonnet, ende gegeven hebben."

[165]) Mieris IV, 983.

[166]) Mieris IV, 1068.

[167]) Mieris IV, 981.

[168]) Denn später verkaufte sie den ganzen Aussendeich an Florens. Aus dem ursprünglich geplanten Beitritt wurde ein Eintritt. Mieris IV, 983.

Herzogin vergabt hier 50 Gemete des ihr 1417/18 geschenkten Aussendeichs;[169]) die alten Renten, welche das ganze Neuland zu dieser Zeit belasteten und daher auch während der Freijahre fortliefen, sollen „mede mede ghelic“ von den 50 Gemeten proportionaliter an die Gräflichkeit bezahlt werden. Nach den Freijahren soll Florens von jedem Gemäss die Hälfte von den üblichen Jahrgeldern begleichen, während die Herzogin 1417/18 nur ein Drittel davon an den Grafen abzuführen hatte. Sonach blieb die Herzogin mit dem Lande, insoweit sie es übertrug, insofern in Zusammenhang, als sie die Hälfte der üblichen Abgaben erhielt, ein Drittel abgab, also ein Sechstel profitierte. Ist dies auch die einzige Austhuungsurkunde von einer Mittelsperson an eine andere leitende Mittelsperson, die uns überliefert ist, so lässt sie doch den Schluss zu, dass die Austhuungen an die mededeelders stets in analoger Weise stattfanden. Eine Austhuungsurkunde einer Mittelsperson an die Ansiedler ist nicht erhalten. Die Austhuung erfolgte in dem durch die Vergabung bestimmten Rahmen, und, insoweit dieser es zuliess, in freier Weise. Auf die Bedeichung und Besiedlung selbst gehen wir später ein. Hier ist noch zu bemerken, dass eine bestimmte Frist für die Bewerkstelligung der Kultivierung den Mittelspersonen nicht gesetzt wurde. War ihnen das Land zeitweise überlassen, so musste nicht einmal innerhalb dieser Zeit die Bedeichung vollendet sein.[170]) Die möglichst schnelle Anlage von Deichen stand zu sehr im Interesse der Mittelspersonen, als dass es einer rechtlichen Fixierung eines Zeitpunktes, einer Strafe u. s. w. bedurft hätte. Nur in einer Vergabungsurkunde wird ein Termin gestellt, nämlich in der Vergabungsurkunde von 1436,[171]) wo 16 Jahre ausgemacht werden. Allein da auch hier nach 16 Jahren die Mittelspersonen ihre alten Rechte weiterbehalten, falls die Bedeichung nicht vollendet ist, so stellt sich dieser Termin mehr als ein Wink von oben dar, der klarlegen sollte, wenn man das Ende des Werks erwartete.

---

[169]) Mieris IV, 479.

[170]) Schwarzenberg II, 248.

[171]) Mieris IV, 1085.

So figurierten als Mittelpersonen Landesherrn,[172]) Städte,[173]) Klöster und Kirchen,[174]) Edle und Knappen, kleinere Herrn[175]) und Freie (locatores).[176]) In Bezug auf die locatores ist noch zu bemerken, dass sie von denjenigen Personen zu unterscheiden sind, welche Stellvertreter der Ansiedler nur beim Vertragsschluss sind. Diesen Stellvertretern fehlt jegliche Mission, sie sind keine Mittelspersonen.

3. Zu den Ansiedlern, die hier in Betracht kommen, gehören nur diejenigen, welche Teile des Neulandes vor der Bedeichung zum wirtschaftlichen Eigenbetrieb erhalten. Sie sind von den Personen zu unterscheiden, welche in einem bereits bedeichten Gebiet angesiedelt werden.[177]) Die Ansiedler waren entweder von den Vergabern oder Mittelspersonen herangezogen, oder sie selbst traten diesen gegenüber als eine Gesamtheit, die zu einer Gemeinde werden wollte, der aber dazu nur die dingliche Unterlage fehlte.[178]) Die Ansiedler waren entwedcr Heimische oder Ausländer,[179]) Freie oder Unfreie. Den Ausländern beliess man häufig ihr heimisches Recht.[180]) Die Unterschiede zwischen Freiheit und Unfreiheit hatten sich im Mittelalter sehr abgeschwächt. So giebt es Austhuungsurkunden, die eine Begabung in Unfreiheit voraussetzen,[181]) und andere, welche

---

[172]) z. B. Mieris IV, 479.

[173]) Das einzige mir bekannte Beispiel ist die Vergabung an die Stadt Sevenberg aus dem Jahre 1430 (Mieris IV, 974), die zugleich interessante Einblicke in das „Moordeichrecht" gewährt.

[174]) Hasse I, 75, 77.

[175]) Bergh I, 127, Mieris II, 151 u. s. w.

[176]) Hamburg. Urkb. 189.

[177]) Ueber sie vergl. unten sub IV. Hier nur die vorläufige Bemerkung, dass die Quellen uns oft im unklaren lassen, ob Ansiedler dieser oder jener Art vorliegen.

[178]) Bei den Kolonen, mit denen der Vertrag von 1106 abgeschlossen wurde, ist letzteres der Fall; für ersteres passt mehr die Austhuung des Lewenbroks im Jahre 1296 (Grupen II, 166), wo es heisst: „Quicunque ad terram hujus Lewenwordher dictam spe fortune melioris confluxerint."

[179]) Vergl. oben Einleitung § 1 III.

[180]) Vergl. den Vertrag von 1106; in den holsteinischen Elbmarschen galt teilweise hollisches Recht. Sieho C. Const. Hols. II, 57.

[181]) Anhalter Urkb. I. 292.

die Freiheit an eine bestimmte Aufenthaltszeit in der Kolonie knüpfen.[182]) Die Gemeinden, welche so entstanden, erhalten eine freie und vorteilhafte Stellung. Sie bildeten teilweise einen abgeschlossenen Bezirk, welcher dem übrigen Land als privilegierte Enklave gegenüberstand. Auf alle einzelnen mehr oder minder verschiedenen Vorrechte einzugehen, ist hier überflüssig. Aus dem, was soeben über die Vergaber und Mittelspersonen gesagt ist, ergiebt sich bereits ein ungefähres Bild der Stellung der Ansiedler. Zudem wird bei der Darstellung der Struktur der Deichverbände auf manches zurückzukommen sein, was in diesem Zusammenhang bereits eine Andeutung erfahren soll. Es genügt daher folgendes zu bemerken: Der Gesamtheit der Ansiedler wurde da, wo keine Mittelspersonen waren, mitunter die niedere Gerichtsbarkeit und ein Teil der Bussen übertragen.[183]) Es handelte sich nicht allein um die weltliche Gerichtsbarkeit, sondern auch um die geistliche.[184]) Die hohe Gerichtsbarkeit erhalten die Ansiedler nie. In geistlichen Gebieten findet sich für besonders wichtige Fälle, auch wenn sie an sich der niederen Gerichtsbarkeit zugehörten, der Ausweg der landesherrlichen audientia vorgesehen. Der Vertrag von 1106 nämlich bestimmt, dass die Ansiedler „judicia rerum, si ipsi inter se diffinire requirent, ad episcopi audientiam referrent, eumque secum ad causam diffiniendam ducentes, inibi quam diu moraretur, de suo ipsimet procurarent." Diese episcopalis audientia findet sich in sonstigen Austhuungsurkunden nicht. Sie begegnet aber praktisch in der Altendorfer Schauung. Hier wendet sich nämlich im Jahre 1539 das Kirchspiel bei einem Streit über die Wiederherstellung eines Deichbruches an den Erzbischof, der zur Entscheidung Beamte, Deichgrafen und Deichgeschworene aus der Umgegend sendet.[185]) Mitunter ward auch den An-

[182]) Grupen II, 166: „Si aliquis a dominio alterius principis ad terram hanc inhabitator venerit et per annum perseveraverit habitando licet proprius fuerit, reputabitur esse liber".

[183]) Bremer Urkb. 27. Grupen a. a. O. Mieris III, 277.

[184]) Bremer Urkb. 27.

[185]) Deichrecht der Altendorfer Schauung („Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln" Heft 11) sub XXXI.

siedlern die Anstellung des Beamten überlassen. So gestattet Otto der Strenge im Jahre 1296 den Bedeichern des Lewenbroks die Wahl des judex.[186]) Teilweise war der Richter, auch wenn ihn der Vergaber oder die Mittelsperson anstellte, doch eigentlich Angestellter der Ansiedler. Dies war dann der Fall, wenn die Ansiedler vor der Austhuung bereits einen Vorsteher erkoren hatten, und dieser sich dem Vergaber oder der Mittelsperson als Mittelsperson näherte und bei der Austhuung die Stellung eines Richters erhielt oder besser bestätigt erhielt.[187]) Die Wahl der Geschworenen, Heemraden, Waarschappen, Schöffen, Deichgeschworenen u. s. w. konnte ebenfalls in den Händen der Ansiedler liegen.[188]) War dies nicht der Fall, so war der Wahlberechtigte an eine Auswahl unter den Ansiedlern gebunden.[189]) Das Gleiche fand statt, wenn bei späteren Austhuungen ein Deichgraf gewählt wurde.[190]) Auch war es möglich, dass die Ansiedler das Recht hatten, die Entsetzung des unfähigen Beamten zu verlangen[191]) oder für den nachlässigen Vorkehrungsmassregeln zu treffen.[192]) Die Ansiedler wurden als neue ganz selbständige Gemeinde dem Landesorganismus eingefügt oder mit anderen zu einer politischen Gemeinde verbunden, sie wurden auch zwar politisch als Gemeinde begrenzt aber in Bezug auf Deichanlagen mit Angehörigen anderer Gemeinden verquickt, oder sie wurden politisch anderen Gemeinden angegliedert, erhielten aber in Bezug auf Deich- und Sielsachen freie Selbstverwaltung. Begünstigt waren sie durch die Freijahre, von denen bereits genauer gesprochen ist,[193]) oder durch

---

[186]) Grupen a. a. O.

[187]) Vergl. Lamprecht „Deutsche Geschichte" III. S. 326.

[188]) Cranenburger Austhuungsurkunde von 1343; Bremer Urkundenbuch 56; siehe auch Lamprecht a. a. O. u. Mieris III, 277. Das Nähere unten Abschnitt II. Die späteren Quellen, welche Deichrechte bestehender Gemeinden sind, haben diese Wahl der Ansiedler und lassen, wenn in den diesbezüglichen Gebieten Austhuungen zu vermuten sind, den Schluss zu, dass dieses Wahlrecht den Ansiedlern bei der Austhuung gewährt war.

[189]) Cranenburger Austhuungsurkunde von 1343.

[190]) a. a. O.

[191]) a. a. O.

[192]) Z. B. Schauung der Geschworenen ohne den nachlässigen Schulzen.

[193]) oben sub 2.

die Gewährung einer dauernden Sonderstellung. In letzterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass die Ansiedler häufig für frei von der Heerfahrt, von Frohnen und Steuern erklärt wurden.[194]) Regelmässig aber waren sie entweder sogleich oder nach Ablauf der Freijahre trotz aller sonstigen Befreiungen ganz oder teilweise heerbannpflichtig.[195]) Ausser den Jahresabgaben, die sie zahlten, wurden den Ansiedlern Zehnten auferlegt, die sie entweder an die Vergaber oder die Mittelspersonen oder an Dritte zu entrichten hatten. Ihre Parzelle erhielten sie entweder als Zinsgut oder als Pachtgut, oder als Erbpachtgrundstück oder als Eigentum. Der Zins bestand häufig nur in einem Anerkennungszins,[196]) durch dessen Begleichung sie

---

[194]) Vergl. die bei Hoffmann „Geschichte Magdeburgs 1847. II. S. 408 gedruckte Austhuungsnrkunde des Erzbischofs Wichmann für das Dorf Krakau (1161?), wo den Ansiedlern gewährt wird „ut ab omni angaricione et peticione et vara et expeditione sint libere, ut tantummodo fossatis ad restringendam aquam vacent." Bei Mieris IV, 569 „von allen vroen end jairscote tot ewigen dagen vry" (von Heerfahrt nur die sieben Freijahre); bei Mieris III 277 stetige Freiheit von Heerfahrt, aber stetige Frohnpflicht. Vergl. auch Lamprecht a. a. O. siehe aber dazu unten A. 195.

[195]) Vergl. namentlich Bergh I, 179 „et ipsi omnem juris tenorem Selandensium obtineaut nt nec ulla super ipsam terram fiat petitio nisi in expeditione" (a. 1199), Riedel III, 89 „patriam si communis necessitas exegerit, simul cum inhabitantibus defendant . . . . (a. 1209), Hasse I 338 „Excipimus ab hoc generalitate volentes, nt coloni praedictorum mansorum et agrorum ad justitiam aggeris qui dik vulgariter appellatur, nec non ad defensionem terrae que lantwer dicitur teneantur et ad sollempnia placita ter in anno veniant" (a. 1217). Siehe ferner Hasse III, 550 (a. 1325) 684 (a. 1329). — Wo Freijahre sich auf die Heerfahrt bezogen, waren die Ansiedler nach Ablauf derselben regelmässig ganz heerbannpflichtig. Was Lamprecht S. 327 sagt, ist daher nicht zutreffend. Dort heisst es: „So scheinen die Moorsiedler insgemein frei geworden zu sein von den Lasten gräflicher Heerfahrt und damit auch von der Auflage gräflicher Steuer." Es stimmt dies weder für die Privilegierung der Ansiedler bei der Austhuung selbst noch für spätere Privilegienerteilungen. In letzterer Beziehung siehe namentlich Bergh I. 603 (a. 1254), wo Wilhelm von Holland den Lenten zu Moordrecht wegen Deichbrüchen alle Abgaben nnd Beden erlässt aber so, dass sie ihm jährlich 13 Pfund entrichten und ihn bei Heerfahrten mit einem Schiff von 19 Mann Besatzung begleiten sollen.

[196]) Meitzen II 346, Schroeder „Niederl. Kolonien" S. 39 Lamprecht S. 326, der aber fehl geht, wenn er die Ansiedlung zu Zinsrecht, wobei der Zins nur Anerkennungszins ist, als die alleinige hinstellt.

erklärten, dass das Gut nicht ihr echtes Eigen, sondern ihr Zinseigen sei.[197]) Der Zins war regelmässig der Mittelsperson zu entrichten, wenn eine solche vorhanden war; sie hatte je nach der Austhuungsurkunde ihn dem Vergaber abzuliefern oder das Recht, ihn für sich zu behalten. Als einfache Pächter traten die Ansiedler selten auf. Wir finden sie in dieser Stellung bei der Austhuung der Bildlande. Hier sind sie sogar Afterpächter. Sie pachten von den Pächtern ihre Hufen auf 11 Jahre, nach deren Ablauf es in ihrem Belieben steht, ob sie zu altem Recht bleiben oder unter Ersatz der Verbesserungen abziehen wollen.[198]) Sehr verbreitet ist das Austhun der Hufen zu Erbpacht.[199]) Die Erbpächter, Pächter und Zinsleute erhielten oft eine Befreiung von den Abgaben gewährleistet für den Fall, dass „per inundationes aquarum terra inarabilis fiat vel per ruptiones aggerum segetes omnino in aquis remaneant.[200]) Erbpächter und Zinsleute stehen den Eigentümern sehr nahe, sie haben nach mittelalterlicher Anschauung auch ein „eigen" aber kein volles eigen,[201]) sondern ein abgeleitetes, das man später

---

[197]) Anhalter Urkb. I. 292 „a possessoribus . . . denarii . . , persolvantur, quo predium non sunm, sed ecclesiae et nostrum esse profiteantnr."

[198]) Schwarzenberg II, 248.

[199]) Mieris II, 368. Siehe anch Bergh I, 533.

[200]) Bergh I 540.

[201]) Vergl. die Glosse zu art. 79 des II. Buches des Ssp. Lr.: „Zinsgut ist weder eigen, erbe, noch lehen . . . Zinsgut ist aber darumb kein Eigen, das der Herr darauff einen zins hat . . . denn eigen hat mau on allen zins. Es ist auch darnmb kein erbe, das es der richter nicht aufgeben mag. Es ist anch kein Lehen, das man davon zins giebt." Diese Stelle ist so zu verstehen, dass Zinsgut kein echtes Eigen ist. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass es nicht ein Eigen minderer Art sein kann. Man betrachtete es vielmehr im Mittelalter durchaus als Eigen, die Quellen reden von Zinseigen. Schwind stützt sich S. 165 hauptsächlich auf diese Stelle, indem er behanptet, dass das bäuerliche Recht die Universalitätstendenz des romanistisch-modernen Eigentumsbegriffs nicht gehabt habe. Er meint, dass dies dieser Stelle gegenüber nicht weggeleugnet werden könne. Eigentum im römischen Sinn hatten die Kolonisten allerdings nicht, sie hatten auch nicht das volle deutsche Eigentum, aber sie hatten eine Art des deutschen Eigentnms. Dass dies nicht der Fall war, beweist die Glosse keineswegs. Auch die meisten Schriftsteller, welche das Recht der Kolonisten als Eigentnm bezeichnen, meinen damit nicht das echte und volle Eigentum. Dies wäre allerdings grundfalsch. Ganz zu verwerfen ist daher die Ansicht

als Untereigentum bezeichnete. Sie haben kein volles Eigen, weil sie Pacht oder Zins zahlen. Fiel aber die Zahlung dieser privatrechtlichen Abgaben fort, und blieb, was bei Leistung des Anerkennungszinses materiell auch schon der Fall war, nur die Verpflichtung zur Tragung des Zehnten und anderer öffentlich-rechtlicher Lasten bestehen, so kann man in privatrechtlicher Hinsicht von einem vollen Eigentum der Ansiedler sprechen.[202]) Zu beachten ist eben nur, dass das volle Eigentum nach mittelalterlicher Anschauung auch öffentliche Herrschaftsrechte enthielt, und dass diese dem einzelnen Ansiedler fehlten und dem Vergaber oder der Mittelsperson zustanden. Es erschien daher auch das privatrechtliche volle Eigentum des Ansiedlers in dieser Hinsicht als ein abgeleitetes. — Mitunter waren die Ansiedler verpflichtet für den Vergaber Morgen frei zu deichen.[203]) Privilegiert wurden die Ansiedler unter anderem auch dadurch, dass ihnen entweder bestimmte Flächen vor dem zukünftigen Deich[204]) oder sonstige Gorsen[205]) zur Entnahme von Deicherde zugewiesen wurden.

Stenzels „Geschichte Schlesiens" I. S. 213, der den Vorbehalt jeglichen Obereigentums auf Seiten der Grundherrschaft für die ältere Zeit leugnet. Meine Auffassung steht am nächsten der von Runde, Sommer, „Geschichtliche und dogmatische Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland" I § 63 und Schroeder „Niederländische Kolonien" S. 39 und „Deutsche Rechtsgeschichte" S. 447. Im übrigen vergl. Schwind S. 159 ff., dessen Ausführungen von dem von ihm eingenommenen Standpunkt immerhin richtig sein mögen, einer Nachprüfung aber nicht bedürfen, da sein Standpunkt als verfehlt erscheint.

[202]) Dies ist der Fall nach der Austhuungsurkunde für den Lewenbrok von 1296. Siehe ferner Mieris III 220 „Voort gheven wi den ghenen, diet bedyken sullen, den eyghendom van den erve, datter in bedyct wert, behouden ons des jairs pachts van ses groten van der marghen". Siehe auch Mieris IV. 129.

[203]) Mieris III, 291: „dat wy ende onse nacomelingen hebben sullen dat vyfte gemet landts". Mieris III, 733 „soo sullen die ghene, die dit voirsz. lant dikon sullen, ons ende onsen nacomelingen, dat achtevste gemet vry diken voor onse vrouen tot ewigen dagen toe".

[204]) Mieris II, 151 (zehn Ruten) Grupen II, 166 (der ganze Aussendeich). —

[205]) Mieris III, 291; besonders Mieris III, 733: „Voirt soe oirloven wy allen den goeden luden, die dit voirsz. lant diken sullen, dat sy soden,

Die Parzelle, welche der einzelne Ansiedler erhielt, wurde meist vor der eigentlichen Deichlegung fest bestimmt. War dies nicht möglich, weil das Wasser zunächst durch eine Deichlegung zurückgedrängt werden musste, so wurde dem Ansiedler ein Recht auf eine solche Parzelle eingeräumt. Die Parzelle, welche der Ansiedler erhielt war die sog. Marschhufe.[206]) Wir sahen, dass die ältesten Marschgrundstücke eine unregelmässige blockartige Gestalt hatten. Die Marschstufe dagegen zeichnet sich durch eine grössere Regelmässigkeit aus. Sie ist meist ein auf zwei Seiten von Gräben eingeschlossenes Viereck. Die Grösse ist in den einzelnen Gegenden verschieden gewesen. Bezeichnungen für die Marschhufe sind „hoeve", „Ham", „Fenne", „Vehne", „ein Stück Land", „land", „mansus", „terra". Die regelmässigsten Deichansiedlungen sind diejenigen, bei denen jeder Ansiedler eine Hufe erhielt, die mit einer schmalen Seite an den Hauptdeich anstiess. Die Siedlung war dann ein Rechteck, das mit Parallelen zur Längsseite durchschnitten war. Unregelmässiger war die Form, wenn Keile oder Gehren gebildet werden mussten, die spitzwinklich an den Deich anstiessen. Ganz unregelmässig war die Form, wenn nur einige Hufen an den Deich anstiessen, andere ganz bunt im Ansiedlungsgebiet (sehr häufig als Rechtecke) durcheinander lagen. Die Untersuchungen W. C. Hübbes haben für die hamburgischen Marschinseln ergeben, dass sich die Eindeichung und Besiedlung daselbst in der ersten Periode auf zweierlei Weise vollzogen haben.[207]) Wenn die Insel nicht sehr breit war, wählte man eine längere Seite zur Anlage des Hausdeiches und die andere zur Errichtung des Achterdeiches. Zwischen beiden lagen die Marschhufen. Die letzten Marschhufen grenzten an

---

ende dycwarc haben sullen binnen den voirsz. lande, of dair buten aenliggende, sonder enich begrip van yemende; ende wairt dat's dair niet genoech en ware te heben totten luden profyt, ende des ghemeens lants, soe hebben wy him vorder geoerloeft zoden, ende dyckwerk te haben opten gorss van Bommenee, ende over alle, dair ment vinden mach buten dyeks binnen onsen lande van Zeelant, als costumelic is".

[206]) Vergl. Landau „Territorien" S. 24 ff.. Meitzen II S. 348. III. Anlage 118 nebst Karte.

[207]) Hübbe a. a. O. S. 18.

die Abschlussdeiche, welche die kürzeren Seiten der Insel einfassten. War dagegen die Insel sehr breit, so teilte man sie durch eine Landscheide in zwei Seiten, so dass die Marschhufen zwischen dem Hauptdeich, zu dem sie gehörten, nnd der Landscheide lagen. Hierdurch erklären sich die verschiedenen „Seiten", welche in den Qnellen vorkommen, z. B. „Norderseite" und „Süderseite", „Elbseite" und „Billseite". Der Gedanke, dass der einzelne Hufenbesitzer verpflichtet war, die Anlage der Deichstücke, die seine Hufe begrenzten, zu bewerkstelligen, liegt bei den ganz regelmässigen Deichansiedlnngen sehr nahe, um so mehr, als es sicher ist, dass ihm in späterer Zeit — ob nun gleich nach Errichtnng des Deiches oder erst nach einer Zeitspanne nach dieser ist hier gleichgültig — deren Unterhaltung anheimfiel. Und doch scheint es nicht richtig zu sagen, dass der einzelne verpflichtet war, sein Grundstück mit Deichen zu umgeben, weil diese fest begrenzte Deichverpflichtung erst die Folge einer weiteren, allgemeineren Deichverpflichtung gewesen ist. Dem Kern der Sache wird man schon durch die einfache Betrachtung näher geführt, dass die Bedeichung der einzelnen Hufe, wenn sie Erfolg haben sollte, zngleich ein planmässiges Mitdeichen mit den anderen Hufenbesitzern in sich schliessen musste. Bei den Inselbesiedlungen ferner, von denen eben gesprochen ist, und bei denen meist die ganz regelmässige Form herauskam, mussten die Abschlussdeiche von der Gesamtheit der Ansiedler (die übrigens aus mehreren sich bildenden Gemeinden bestand, an die gleichzeitig vergabt wurde) hergestellt werden, denn sie befinden sich später in deren Händen zur Unterhaltung. Aus gleichem Grunde sind die Sietwenden von einer Gesamtheit von Ansiedlern angelegt worden. Auch erfolgte die Beschaffung von Erde, Holz und sonstigen Materialien auf gemeinsame Rechnung. Vor allem aber war bei Vorhandensein von Geren und bei ganz unregelmässigen Siedlungsformen eine Verpflichtung der Hnfenbesitzer, die den Anschot an die Deichlinie hatten, zur Bedeichnng ihrer Grundstücke eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Ansiedlern. Gerade dieses Moment ergiebt für die nicht ganz regelmässigen Deichsiedlungen eine Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Errichtung der Deiche von den Ansiedlern. Und dieses Resultat muss bei Berücksichtigung der Momente, die soeben bei den ganz regelmässigen

Deichsiedlungen geltend gemacht wurden, und der Erwägung, dass stets der Gedanke der Urbarmachung aller Hufen alle Ansiedler beseelen musste, da eine alleinige Urbarmachung einer Hufe unmöglich war, dazu führen, dass auch bei den ganz regelmässigen Hufensiedlungen es zunächst nur eine Verpflichtung aller gab, gemeinschaftlich die erforderlichen Deiche zu errichten. Ueberall deichte so der Ansiedler mit, um das ganze Ansiedlungsterrain zu bedeichen. Er war zur Bedeichung insoweit verpflichtet, als sich bei einer Verteilung der Deichbaulast unter die Hufengenossen für ihn eine Teilverpflichtung ergab. Auf Grund dieser Verteilung konnte bei ganz regelmässigen Deichsiedlungen sich eine Verpflichtung des einzelnen zur Anlage der Deichstücke ergeben, die sein Grundstück begrenzten. Es ergiebt sich somit als Regel, dass der Ansiedler eine Fläche mit bedeichte, in der seine fest begrenzte Hufe lag.[208]) Waren die Hufen vor der Deichanlage nicht auszumessen, so erdeichte oder bedeichte er mit eine Gesamtfläche, in der seine Hufe später liegen musste.[209]) Wer nicht wollte deichen, verlor seine bestimmte Hufe oder seinen unausgeschiedenen Hufenteil. Die Deichbaulast war dinglich.[209a]) Ob der weichende Ansiedler Ersatz des eventuellen Kaufpreises oder der gemachten Auslagen verlangen konnte, wissen wir nicht. Vermuten lässt sich aber, dass er hierauf kein Recht hatte.[210])

Neben die Vergabung zu vollen Hufen ist später eine Austhuung getreten, die das Land nach Teilmassen einer Marschhufe ausgab. Diese Art der Vergabung ist veranlasst infolge des Umstandes, dass bei den älteren Hufenvergabungen später von den Besitzern selbst Teilungen vorgenommen wurden, und so nicht der Besitz einer vollen Hufe, sondern der Besitz einer halben, viertel Hufe oder mehrerer Morgen, Diemathen,

---

[208]) Vergl. oben § 2 sub 2.

[209]) Vergl. oben S. 95.

[209a]) Vergl. auch A. 213.

[210]) Dies ergiebt einmal eine Betrachtung des Spatenrechts und sodann die rigorose Behandlung der Eigentümer von Ausseudeichsländereien, trotzdem ein Befehl oder eine an andere erteilte Erlaubnis sie dazu verpflichtete. Der Ansiedler konnte sein Recht frei veräussern, insoweit nicht eine Zustimmung der Genossen oder des Grundherrn dazu nötig war.

Grasen u. s. w. die Regel bildete. Daraus, dass die Austhunngsurkunden die Abgaben nach Gemethen, Morgen u. s. w. bestimmen, lässt sich mit völliger Sicherheit die andere Vergabungsart nicht schliessen, da diese Reglung in Rücksicht auf die späteren Teilungen durch die Besitzer selbst vorgenommen sein könnten. Wohl aber ist die Vergabungsurkunde der Grooten Waard in Südholland von 1410 ein untrügliches Zeugnis. Hier wird nämlich denjenigen, die 50 Morgen oder mehr Neuland durch die Bedeichung erhalten, gestattet, einen Morgen zur Errichtung einer Hofstätte zu verwenden. Denjenigen aber, welche weniger als 50 Morgen haben, ist dieses nicht erlaubt, sondern sie müssen nach Gutdünken des Deichgrafen wohnen.[210a]) Da 50 Morgen ungefähr eine Marschhufe darstellen, so wurde das Land auch zu Teilmassen einer Marschhufe vergeben und zwar nach Morgen.

Die Deichbaulast bestand in der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten und Geldzahlungen. Man kann die Verpflichtung zu persönlichen Diensten für die ältere Zeit annehmen; später wird die Dienstleistung durch besoldete Arbeiter und Knechte genügt haben. Eine Bedeichung auf gemeinsame Kosten, indem die Gesamtheit Arbeiter mietete und die Ausgaben auf die Ansiedler verteilte, kann ebenfalls vorgekommen sein. Wir sind über die ganze Art und Weise, wie die Deichbaulast zu erfüllen war, nicht unterrichtet. Das Schriftstück aus dem Jahre 1527, welches Borchgrave[211]) mitteilt, bezieht sich auf eine Bedeichung von seiten einer Aussendeichsinteressentenschaft und nicht auf eine Bedeichung auf Grund einer Vergabung. Eine analoge Anwendung auf die letztere kann nur mit grosser Vorsicht gemacht werden.[212]) Eine holländische Vergabungsurkunde von 1400/01 zeigt aber, dass die Lasten met met gleich verteilt wurden, und diese Verteilnng der „Unkosten“ kann man schon auf die Verteilung der ersten Unkosten, die die Ansiedler traf, beziehen d. h. der Deichbau-

---

[210a]) Mieris IV, 140.

[211]) a. a. O. S. 368 ff.

[212]) Ich kann daher Detlefsen I S. 314 ff. nicht beistimmen, wenn er dieses Schriftstück für die Bedeichung der Wilstermarsch zu Grunde legt. Die Bedeichnng erfolgte hier durch Vergabungen an Ansiedler. Unrichtig auch Borchgrave S. 298 ff.

kosten.[213]) Dieselbe Urkunde enthält die Androhung von Freiheitsstrafen für den Ansiedler, der Streit erregt: Es scheint unbedenklich, dies auch schon auf den deichenden Ansiedler zu beziehen, sodass darin eine Bestimmung für die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Deichbau erblickt werden kann.[214])

4. Die Veranlassung zu den Deichanlagen, welche auf Grund von den Vergabungen entstanden, ist daher regelmässig die gewesen, dass man den diesbezüglichen Landstrich kultivieren wollte. Es konnte sich auch um bewohnte Striche handeln,[215]) dann erstrebte man eine bessere Kultur. Es konnte ein Landstrich sein, der nur geringen Zehnt abwarf,[216]) dann wollte man seine Ertragsfähigkeit erhöhen. Es konnte ganz unergiebiges Land sein,[217]) dann wollte man es der menschlichen Kultur unterwerfen. Diese Kultur konnte auf dreierlei Weise erfolgen, je nach der Beschaffenheit des Bodens und des Willens der Beteiligten. Sie konnte nur in dieser oder jener Weise geschehen oder zwei oder alle mit einander verbinden. Wiesen-, Acker-, Moorkultur standen zur Auswahl.[218]) Ueberwiegend kultivierte man Ackerland; die meisten holländischen Quellen haben bei der Bedeichung die Gewinnung von Kornland im Auge. Bei Moorkulturen finden wir besondere Vorschriften bezüglich der Tiefe des Austorfens.[219]) Nach der Anstorfung konnte das Land zur Wiese oder als Acker benützt werden,

---

[213]) Vergl. Mieris III, 733 „End allen oncost, die in dit voirsz. lant vallen mach, salmen gelden, betalen, ende rekennen bi onsen dienstluden, met met gelyc, end dat salmen inwinnen ende inpanden . . ."

[214]) Mieris a. a. O. „Ende soe wie in dit voirz. lant vechtelic roert of maect, of ongestuer bedryft, die sal onse Rentemeester voirsz. of die ghene, dien hy't van onser wegen beveelt, aentasten, ende vangen, ende brengense in onse slot van . . . ende aldair houden liggende ter tyt toe des sy dat gebetert sullen hebben . . ."

[215]) Hoffmann „Geschichte Magdeburgs" II. S. 408: Die Austhnung Wichmanns.

[216]) z. B. Mieris III, 249.

[217]) z. B. Mieris IV, 1085.

[218]) Mieris III, 249, 291 IV 156, 225, 479: Kornland; Mioris IV, 197, 569 Korn oder Moorland Mieris IV, 1085 Korn und Weyland. Mieris IV, 974 Moorland.

[219]) Mieris IV, 974.

da häufig unter dem Moorboden Marschboden lagerte. — Die Veranlassung zur Kultivierung ist bei den einzelnen Personen verschieden gewesen. Die Vergaber wollten ihre Einkünfte vermehren,[220]) Renten, Gerichtssporteln, Abgaben, Land und Leute gewinnen; daneben zeigt sich bei ihnen eine landesväterliche Fürsorge, die um den Ausbau des Landes, die Hebung seiner wirtschaftlichen und politischen Wohlfahrt bedacht war. Die Mittelspersonen trieb wohl lediglich die Sucht nach Gewinn, nach Amt, Land und Geld. Die Ansiedler wollten eine Heimat sich erwerben, in günstigere, freiere Leiheverhältnisse treten, ein glücklicheres Leben führen[221]) mitunter im fremden Lande, da das Vaterland es ihnen nicht zu bieten vermochte.[222]) — Nur vereinzelt macht sich bei den Vergabungen zur Eindeichung das Motiv geltend, dass das bereits bedeichte Land durch den neuen Deich gestärkt und geschützter werden sollte.[223])

IV. Von Landesherrn, kleineren Herrn, Städten, Kirchen und Klöstern sind nun ferner Deiche angelegt

---

[220]) Anhalter Urkb. I 292 „melius et utilius estimantes colonos inibi locari et ex eorum nobis labore fructum provenire quam incultam et pene inutilem eam permanere". Mieris IV. 1085. „Welke v. lande vy in der wairheit hebben doen oudertasten ende vernemen, dat ons ter gheenre nutscippe, noch profiten van enigen ronten off anders tot desen daghe toe gecomen en syn, noch voir die hant komen en souden moge, ovormits dattie binnen costen jaren noch diepe syn geweest, ten waer dat wy die yemande wtgaven te bedycken, om als dan die tienden dair of te mogen hebben..."

[221]) Grupen II, 166.

[222]) Daher heisst es in dem flämischen Volks-Lied:

„Naer Oostland willen wy ryden,
Naer Oostland willen wy mêe,
Al over die groene heiden,
Frisch over die heiden,
Daer isser en betere stêe."

(Hoffmann von Fallersleben „Niederl. Volkslieder" 105).

[223]) Die A. 220 angeführte holländische Vergabungsurkunde fährt fort: „ende oick angesien dat ouse voirn. lant von Texell groteliken mitten v. bedycten nyewelanden dair mede gestarket, gebetert ende gemeret wesen sonde, wairt dattie by yemande aldus bedyct ende toegebrecht worden mochton, endo den ouden dyck . . . tot ewigen dagon dair mede versekert waer, ende daer sese mede ontlast wesen". Siehe ferner Mieris IV 140, 671.

worden, die auf keiner Vergabung zur Eindeichung beruhen. Mit den Deichanlagen, welche auf Grund von Landvergabungen entstanden, sind am nächsten diejenigen verwandt, welche die gedachten Personen selbst vornehmen, um Land für sich zu gewinnen und dann eventuell an Ansiedler auszuthun. Mitunter sind diese beiden Arten von Deichanlagen schwer zu trennen. Vom juristischen Standpunkt aus, sind sie aber zu unterscheiden. Wir bezeichnen diejenigen, welche Deiche errichten, um das von ihnen gewonnene Land an Ansiedler eventuell auszuthun oder selbst als grosse Gutsherrn zu bewirtschaften als Deichbauherrn. Die ältesten sind vermutlich die Klöster gewesen.[224]) Die Klöster errichteten durch die Klosterbrüder und ihre Knechte Deichanlagen, um Land der Kultur zu gewinnen. Nach Errichtung der Deiche konnte das Kloster seinen Hörigen Parzellen des eingedeichten Landes zuweisen, ihnen auch die Unterhaltung des Deiches aufbürden. In ähnlicher Weise errichteten wohl grössere weltliche Grundherrn Deiche, indem sie Hörige zum Deichbau verwandten und ihnen später Land zuteilten.[225]) Es entwickelten sich aber jedenfalls auch bei den Besiedlungen der eingedeichten Ländereien die freieren Landleiheformen, die wir bei den Vergabungen zur Eindeichung kennen gelernt haben.[226]) So kommt es, dass nach Anlegung der Deiche die Stellung der Ansiedler gegenüber dem Bauherrn der Stellung der Ansiedler gegenüber

---

[224]) Nach Troz und Heineken § 2, der jenem folgt, sind die monachi diejenigen gewesen, welche den von den Römern übernommenen Deichbau zuerst pflegten. Nach Heineken ist dies im 7. und 8. Jahrhundert so gewesen. In diesen Bemerkungen ist der richtige Kern enthalten, dass Klöster früh Deiche anlegten. Die Gemeindeanlagen sind aber m. E. älter. Dazu passt besser, dass wir über die Deichanlagen aus der ältesten Zeit keine Kunde besitzen. Wären Mönche schon sehr früh Deichgründer gewesen und zwar in umfassender Weise, so hätte ein chronikschreibender Mönch sicher ihrer gedacht. Auf keinen Fall haben die Laien erst von den Mönchen das Deichen gelernt, wie Heineken meint, wenn er sagt: „Sic a Romanis tradita, et clericorum studio et labore perfectionem perducta ars aggerandi ad laicos Belgicos Frisiosque pervenit".

[225]) Vergl. namentlich den Vertrag zwischen Holland und Utrecht von 1226. Bergh I, 294.

[226]) Vergl. Bergh I, 533, 362, 540, 545.

dem Vergaber völlig gleichen kann.[227]) Verschieden sind sie aber bei und vor der Anlage der Deiche. Bei den Vergabungen zur Eindeichung sind alle Deicher zugleich Ansiedler, die Deicher der Deichherrn brauchten keine Ansiedler zu sein. Die Ansiedler der Vergaber haben schon vor der Deichanlage eine ausgeschiedene Hufe oder einen unausgeschiedenen Anteil am Land.[228]) Die Leute der Deichbauherrn haben vor den Deichanlagen keinen Grundbesitz im Neuland, sie erhalten höchstens ein Recht auf Zuweisung einer Parzelle nach der Bedeichung eingeräumt. Die Verpflichtung zum Deichbau ist bei den Ansiedlern der Vergaber eine dingliche, bei den Deichern der Deichbauherrn eine persönliche. Mit diesem Unterschied läuft der andere parallel, dass die Verpflichtung zum Deichbau bei den Ansiedlern der Vergaber eine genossenschaftliche war, während sie bei den Deichern der Bauherrn sich als herrschaftliche kennzeichnet. Der Deichbauherr war der Herr, der Deicher sein Knecht. Er war Knecht durch Geburt oder Unterwerfung oder als Arbeiter auf Grund eines Mietsvertrages. Der Herr forderte den Deichbau als Frohndienst,[229]) bedieute sich der Hörigen[230]) oder zog freie Arbeiter heran. Das Arbeiten für den Herrn stand im Vordergrund. Die Deicher beseelte nicht der Gedanke an Landgewinnung für sich oder an die Vorteile, die die Deichanlagen nach ihrer Vollendung bringen konnten; um den Vorteil des Herrn handelte es sich, für ihn arbeitete man gezwungen oder gedungen. Von ihm empfing man Geld oder Land[231]) als Gegenleistung für den erwiesenen Dienst. Zum Unterschied von den Deichanlagen, welche auf Grund von Vergabungen zur Eindeichung entstanden, heisst es in den Quellen, dass der Deich von dem Kloster, der Kirche, dem Herrn u. s. w.

---

[227]) Es konnte auch den Ansiedlern im bedeichten Land Neuland zur Eindeichung vergabt werden. Bergh I 533.

[228]) Siehe oben sub III 3.

[229]) Nach der oben Einleitung § 4a erwähnten Chronik war dies bei den Deichanlagen des Ordens auf den Werdern der Fall. Vgl. v. Treitschke „Historische und politische Aufsätze" II. S. 41.

[230]) Bergh I, 294.

[231]) Bergh I, 533. Ein gewisser Hugo wird wegen Deicharbeit mit Land entschädigt.

„propriis expensis et laboribus“ erbaut sei.[232]) Im übrigen sind die Quellen deshalb undurchsichtig, weil sie sich meist mit einer Reglung der Rechtsverhältnisse der Ansiedler beschäftigen, ohne einen scharfen Hinweis auf die Anlage der Deiche zu enthalten.[233]) Wenn es aber heisst, dass Höfe ausgegeben worden sind für eine Jahresabgabe von drei Schillingen und mit der Verpflichtung den Deich zu unterhalten,[234]) so liegt doch wohl die Vermutung, dass hier ein Deichbauherr figurierte, sehr nahe.

Die Personen, welche wir Deichbauherrn genannt haben, legten nun auch Deiche an, ohne dass es sich dabei um Landgewinnung im engeren Sinn handelte. Ihre Deichanlagen, die sie auf ihre Kosten errichteten, konnten die Abdämmung von Gewässern bezwecken, um die Erbauung von Städten zu ermöglichen;[235]) sie konnten den Schutz eines besiedelten Landstriches erstreben.[236]) In letzter Beziehung berühren sich die herrschaftlichen Deichanlagen mit den Deichanlagen, welche von Gemeinden erbaut wurden, bei denen ein Beamter als Herr und Haupt der Gemeinde die Leitung des Deichbaus betrieb.[236a])

V. Die freien Gemeinden, welche in der ältesten Zeit sich durch Deichung angesiedelt hatten, dehnten ihr Gebiet im

---

[232]) Bergh I, 533. — Bergh I, 227 Der Deich war zur Zeit des Braders des Grafen Wilhelms I. „deliberato consilio virorum prudentum“ begonnen. — Ebenso legten die Grafen von Holstein im 14. Jahrhundert den Billwärder Ausschlag an, bauten darauf ein Vorwerk und eine Wurth. Vergl. W. C Hübbe S. 25 und Wilhelm Hübbe „Das Hammerbroker Recht“ S. 22. Von einem ähnlichen Werk ist bei Bergh I, 145 die Rede; die Urkunde nennt es „clausura“. Wenn ein Landesherr „zu seinem Profyt“ Eindeichungen macht, wie es im Jahre 1506 der Herzog von Sachsen im westerlauwerischen Friesland versuchte (Schwartzenberg II, S. 67) ist ebenfalls eine Eindeichung zur Vergabung und keine Vergabung zur Eindeichung zu vermuten.

[233]) Siehe die A. 226 angeführten Urkunden.

[234]) Vergl. Bergh II, 869 (a 1293?)

[235]) So ist die Stadt Damm in Flandern im Jahre 1180 entstanden. Vergl. Warnkönig II. Kap. V. S. 2 u. Urkunde 103.

[236]) Vergl. Bergh I. 227. Die Deiche werden angelegt „ad excludendas aquas que influebant et agriculturam acredine fossorum fluctuum minus fertilem reddebant“.

[236a]) Ueber Deichherrn, die keine Deichbauherrn waren, siehe Abschnitt II, § 1. sub III.

Laufe der Zeit durch neue Eindeichungen aus. Am freisten und ungebundensten schalteten die Gemeinden, welche wir als Inselsiedlungen und Anstosslandsiedlungen bezeichnet hatten. Bei den Randlandsiedlungen hat sich die Macht des Landesherrn in Bezug auf das zwischen Geest und Randland liegende Gebiet am meisten fühlbar gemacht, und eine Gebietserweiterung der Randlandsiedlung von aussen nach innen geriet sehr bald ins Stocken, indem die Landesherrn diese Strecken nach ihrem Gutbefinden vergabten. So bezogen sich die Deichanlagen der Siedlungsdeich-Gemeinden vorzugsweise auf das Aussendeichsland. Auch die Gemeinden, welche die ersten Deichanlagen in dem von ihnen bereits besiedelten Gebiet errichtet hatten, waren auf Bedeichung ihrer Anssendeichsländereien aus. Die Thatsache, dass solche Eindeichungen von freien Gemeinden unternommen und unbeengt durch irgendwelche landesherrliche oder herrschaftliche Einflüsse ausgeführt wurden, ist nicht zu bestreiten. Ungemein schwierig aber ist es die Art und Weise der Ausführung und die treibenden Momente zu beleuchten. Bei den ältesten Gemeindedeichanlagen war es möglich, infolge der einfachen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse einen ungefähren sicheren Einblick zu gewinnen. Und trotzdem bei diesen direkte Quellenzeugnisse gänzlich fehlen, für jene aber etliche existieren, ist eine Vorstellung dort leichter zu geben als hier; Unklarheit, lakonische Kürze der Quellen, die Schwierigkeit genauer lokaler Kenntnisse sind daran Schuld. Wir sind so sehr auf Vermutungen angewiesen. Da scheint es nun in hohem Grade wahrscheinlich, dass die ältesten Bedeichungen von Anssendeichen von seiten freier Gemeinden noch von dem Ansiedlungsgedanken beherrscht waren. Und zwar ist dies auch für die Eindeichungen der Gemeinden anzunehmen, die die ersten Deiche um ein von ihnen besiedeltes Gebiet zur Gewinnung von Getreide angelegt hatten. Es ist an die Gründung von Tochterdeichgemeinden von seiten der Mutterdeichgemeinden zu denken. So blieben die neuen Deichgemeinden mit den alten in politischem Zusammenhang, so entstanden grosse Deichlandschaften. Eine zweite Art der Entstehung solcher Landschaften fand bei den Inselsiedlungen statt, indem von verschiedenen bereits bedeichten Inseln Bedeichungen der Ausseuländer vorgenommen wurden, und die Inseln so miteinander verwuchsen

und ein Land bildeten. Da aber die einzelnen Deichgemeinden, trotzdem sie eine Landschaft ausmachten, sich ziemlich abschlossen, nnd die Reglung der Deichangelegenheiten meistens Sache der kleineren Kommunen blieb, so waren die Eindeichnngen, die später vorgenommen wurden, meistens Sache der Kommunen und nicht der Landschaften. Es trat aber nnn der Ansiedlungsgedanke ganz zurück nnd machte dem Streben nach Reichtum und Gewinnst Platz. Dass die Gemeinden bei den Bedeichungen aus Sncht nach Ackerland viel zn weit gegangen sind nnd zum Schaden der Enkel vorschnell gedeicht haben, unterliegt keinem Zweifel.[237]) Diese Verschiebung in den Motiven zur Eindeichung aber hat m. E. eine durchschlagende Aendernng der Rechtsverhältnisse bei den Eindeichnngen zu Folge gehabt. Es entstand nämlich damit die Verpflichtnng des Gemeindeglieds gegenüber der Gemeinde, sich an der Eindeichnng zu beteiligen. Früher war die Teilnahme in das Belieben des einzelnen gestellt, solange der Siedlungscharakter überwog, jetzt ward das Miteindeichen eine dingliche Last. Zenge dafür — d. h. für den späteren Zustand, nicht für die von mir vermutete Entwicklung — ist das Spadelandsrecht: Es heisst daselbst in art. X, dass die Eindeichung „Demath Demaths gleich" geschehen soll, und dieser Verteilnng liegen nicht die Aussendeiche, sondern das Binnenland zu Grunde.[238]) Aller-

---

[237]) Siehe auch v. d. Horst in der „Juristischen Zeitung" 1853 S. 7: „Damals dachten die Grundbesitzer der Marschen nicht daran, dass es genng sei, reichlich feistes Weidevieh zn haben, nm dafür leicht alles übrige zu erhalten". Man deichte aus Gewinnsucht anch Strecken ein, die bei fürsorglicher Oekonomie noch einige Zeit nnbedeicht gelassen worden wären.

[238]) Artikel X lantet wörtlich: „Wenn ein Stück Landes eingedeichet wird, soll geschehen mit Hülfe und Zuthun des ganzen Landes, Demath Demaths gleich: und wenn der Kog durch göttliche Hülfe erobert, soll das nene Land im argen nnd guten einem jeden auf sein Störtewerk zngeteilt werden". M. E. ist hiernach an der Eindeichung das ganze Land als Eindeichungsberechtigter beteiligt, nnd die Landbesitzer des ganzen Landes haben Demath Demaths gleich heizutragen nnd bekommen nach demselben Verhältnis einen Teil des Neulandes. An sich liesse sich anch eine andere Interpretation denken, nach der das Stück Landes einer Anssendeichsinteressentenschaft gehört, und das ganze Land ebenso wie bei Wehlen (art. VII) bei Errichtung der Deichanlagen nur Beihülfe leistet. Man würde

dings war gemäss dem Spadelandsrecht die Eindeichung Sache des ganzen Landes.[239]) In Norderditmarschen aber ist die Eindeichung Sache kleinerer Gemeinschaften, nämlich der Kirchspiele, gewesen. Ein Kirchspielsschluss war ihre notwendige Voraussetzung.[240]) Noch im Jahre 1573 beschliessen die Büsumer als freie Landgenossen „de Gave Gottes, so ehne tho Norden so riklich gegeven, nicht tho verachten, sonder mit williger Hand anthonehmen.“[241]) Man wählte Männer, welche die Aufsicht führen sollten und vereidigte sie.[242]) Die Eingesessenen waren verpflichtet, sich an der Eindeichung zu beteiligen und zwar entweder nach Morgenzahl oder nach Bauerschaftsgerechtigkeiten. Nach demselben Massstab verteilte man das eingedeichte Land.[243]) Nach dem Spadelandsrecht war das ganze Land Demath Demaths gleich zur Eindeichung verpflichtet, und jeder Landbesitzer erhielt nach dem gleichen Massstab seine Parzelle im Neuland angewiesen.[244]) Neben diesen Eindeichungen von Landschaften und Kirchspielen finden sich Eindeichungen von einzelnen Bauernschaften.[245]) Wir haben oben bereits gesehen, wie an manchen Orten die Entwicklung die war, dass das Aussenland als Zubehör der Dorfdeichschläge und bald als Eigentum des Dorfes erschien.[246]) So kam es, dass sich Bauernschaften von der Herrschaft der Kirchspiele emanzipierten und

---

dann „Demath Demaths gleich“ auf die Parzellen der Aussendeichsinteressenten im Aussendeich beziehen können. Allein Artikel X spricht von einer „Eroberung“ des Kogs, er setzt also ein Abringen des Landes gegenüber der Flut voraus und lässt an eine Verteilung des Aussendeichs vor der Eindeichung nach Demathen nicht denken. Das „Demath Demath gleich“ könnte auch auf die Verteilung der Beihülfe des ganzen Landes bezogen werden. Eine solche Interpretation hat aber die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit gegen sich, da die Beihülfe wohl nur in Leistung von Arbeitskräften bestanden haben würde, indem die Gelder für Material u. s. w. von den Interessenten hätten beglichen werden müssen (vergl. art. VII), und art. X hierüber schweigt.

[239]) Vergl. A. 238.

[240]) Griebel S. 27.

[241]) a. a. O. 37.

[242]) a. a. O.

[243]) a. a. O. S. 27.

[244]) Vgl. A. 238.

[245]) Vergl. Griebel S. 29.

[246]) Vergl. oben sub III 2 d. α.

auf Grund eigener Beschlüsse selbständig ihren Aussendeich bedeichten. Diese Verselbständigung der Dörfer führte aber weiter zu einer Verbindung mehrerer Dörfer, die nicht zu ein und derselben politischen Gemeinde gehörten, um gemeinschaftlich das Aussenland zu bedeichen. Einen solchen Vertrag schlossen einige Ortschaften des westerlauwerschen Frieslands im Jahre 1427.[247]) Sie wurden Deichbangesamthänder: „So scholla wy mit malcorem bevestighe oen nya Dyck." Trotzdem blieb jede Ortschaft in vieler Beziehung selbständig, sowohl in Bezug auf den Deichbau, wie hinsichtlich der Deichunterhaltung. Jedenfalls war die Eindeichungspflicht des einzelnen Bauern auf Grund dieses Vertrages eine Gemeindegliedspflicht. Er deichte mit, weil seine Ortschaft ihn als ihr Glied dazu zwang. Die Ortschaften selbst verpflichteten sich erst gegenseitig zu deichen. Die Eindeichungspflicht des Bauern war eine dingliche Genossenpflicht, die sich ipso jure aus der allgemeineren Gemeindebürgerpflicht ergab, die Eindeichungspflicht der Ortschaften war eine vertragsmässige, neu geschaffene, eine persönliche Schuld, für die die Ortschaft selbst haftete, bei deren Nichterfüllung die Ortschaft Bussen und Strafen zu zahlen hatte.[248]) Bei der Betrachtung der Veränderungen der rechtlichen Natur des Aussendeichslands ist darauf hingewiesen, dass das Aussenland bei Entstehung einer Deichgenossenschaft, die sich mit der alten Deichgemeinde nicht deckte, aus dem Eigentum dieser in das jener übergehen konnte.[249]) Die Berechtigung zur Eindeichung glitt dann mit auf die abgespaltene Deichgenossenschaft über, und die Deichgenossenschaft unternahm die Eindeichung. Da aber in späterer Zeit der Zusammenhang der Deichgenossenschaften arg durchbrochen wurde durch die selbständige Verwaltung einzelner Deichstücke von seiten von Herrschaften, Klöstern, kleineren Deichgenossenschaften, so liess man es an einem Eindeichungsbeschluss nicht genügen, sondern ordnete Bürgenstellungen der Herrn, Klöster und Vorsteher an.[250])

---

[247]) Vergl. Schwartzenberg I. S. 471.

[248]) Siehe ferner den Akkord vom 1. März 1453 a. a. O. I S. 544.

[249]) Oben sub III 2. d. α.

[250]) Sander-Deichsatzungen von 1317 § 2. Vergl. oben A. 31. — Es handelt sich bei diesen Sander-Deichsatzungen nicht um einen Vertrag des

Ebenso wie die Kirchspiele bei Neueindeichungen besondere Geschworene wählten, so wählten auch die Deichgenossenschaften Geschworene, welche das Werk leiten, die Ausgaben verteilen und die Streitigkeiten entscheiden sollten.[251]) Ausserdem stellte man die Strafen fest, welche bei Verletzungen und Tötungen der Beamten oder Arbeiter, während der Deicharbeit zu zahlen waren[252]) und ordnete überhaupt die Rechtsverhältnisse des neuen Kogs. Die Eindeichungspflicht war hier ebenfalls eine dingliche Last, die auf den binnenländischen Grundstücken der Deichgenossen lastete.

In diese freien bäuerlichen Eindeichungen kamen neue Momente herein infolge des landesherrlichen Aussendeichsregals. Es spielen natürlich hier nur die Aeusserungen desselben eine Rolle, welche den Gemeinden und Deichgenossenschaften die Eindeichung nicht entziehen. Es handelt sich um die landesherrliche Erlaubnis und den landesherrlichen Befehl zum Eindeichen. Ueber die Entstehung dieser Rechte wird später gehandelt, hier betrachten wir nur kurz ihren Einfluss. Die landesherrliche Erlaubnis, welche von den Gemeinden ihres Vorteils wegen nachgesucht wurde, ohne erforderlich zu sein, gehört nicht zum Aussendeichsregal, da sie kein Recht des Landesherrn ist. Die landesherrliche Erlaubnis, welche eingeholt werden musste, ehe Gemeinden und Deichverbände zur Eindeichung von Aussendeichsland schreiten konnten, begegnet in Deutschland zum ersten Mal im Spadelandsrecht. Hier heisst es in Art. X, dass die Eindeichung geschehen solle „mit gnädigem Vorwissen und Willen der hohen Obrigkeit". Sonach bedurfte das Land der Zustimmung der Obrigkeit. Es konnte die Eindeichung beschliessen, aber ausführbar war sie erst nach

---

Kirchspiels mit den anderen in § 2 genannten Personen. Schon die älteren Deichsatzungen von 1295 ergahen Deichgenossen, die nicht zur Parochie gehören. Vergl. A. 31. Es heisst auch, dass die Eindeichung „angeordnet" worden ist, (§ 1) die Bürgerstellung der Leute, die nicht zur Parochie gehören, wird ebenfalls „angeordnet" (§ 2). Es handelt sich also nicht um einen Vertrag von mehreren Aussendeichsinteressenten, die keine Deichgenossenschaft bilden.

[251]) Sander-Deichsatzungen § 1.

[252]) a. a. O. §§ 3. 4. 5.

eingeholter Conzession. In Holland hat die Erlanbnis an bäuerliche Gemeinden darum keine grosse Rolle gespielt, weil sich die Erlanbnis meist an den Ambachtsherrn richtete, nnd dieser das Land nach Gutdünken vergeben konnte. Ein Beispiel, wo anch in Holland die landesherrliche Erlanbnis (und zwar m. E. die notwendige) an eine bänerliche Gemeinschaft selbst gerichtet ist, bietet die Urkunde von 1417, in welcher die Jacoba von Holland den Banern von Hettersen erlanbt, einen Sommerdeich zn schagen. Zu diesem Behuf dürfen sie vier Geschworene wählen, welche mit dem Schulzen den Deichban leiten. Zngleich wird die Schaunng, die Unterhaltnng des Deichs u. s. w. geregelt, und den Geschworenen auch der alte Ostdeich anvertrant. So wird hier infolge der landesherrlichen Erlanbnis zugleich ein Teil der Deichgesetzgebung vom Landesherrn in Anspruch genommen, und seine Befugnis, die Deichverwaltung seinerseits zu regeln, nicht allein hinsichtlich des nenen Kogs, sondern anch hinsichtlich des alten siegreich gehandhabt. Die landesherrliche Erlaubnis vermag allein die Eindeichung nicht ins Leben zu rufen; dazn gehört ein Beschluss der Gemeinde oder des Deichverbandes, wie ihn die Bauern von Hettersen sicherlich gefasst haben. Anders ist es beim landesherrlichen Befehl zum Eindeichen. Da kommt es auf einen Beschluss der Gemeinde nicht an, sondern sie haben zu gehorchen. Der einzige mir bekannte landesherrliche Befehl ans dieser Periode ist die Verordnung Herzogs Friedrichs für die Kirchspiele Hatstede nnd Schobüll bei Husnm aus dem Jahre 1497.[253]) Hier wird diesen Gemeinden die Bedeichnng von Aussendeichsland anbefohlen; ja sogar jedem, der mitdeichen will, die Beteilignng freigegeben. Wir können aber daraus, wie die Herzöge von Holstein die ersten Jahrzehnte nach der Eroberung Ditmarschens (1559) in Bezng anf Eindeichungen verfahren sind, schliessen, dass dieselben Grundsätze auch anderswo nnd, wo die landesherrliche Gewalt bereits länger bestand, schon früher gegolten haben.[254])

---

[253]) Gedruckt bei Lass „Fortsetzung der Husumer Nachrichten". S. 96.

[254]) Denn die Herzöge behandelten die Ditmarscher wegen ihrer Tapferkeit auf das glimpflichste (vergl. Falck „Handbuch I. S. 305) und traten keineswegs so auf, dass man hier einen schärferen Einfluss der Landesherrn vermuten könnte.

Danach erfolgte der Befehl von seiten des Landesherrn, die eigentliche Ausführung lag bei den Gemeinden, eine Kontrolle und Ueberwachung hatten die landesherrlichen Beamten.[255])

Als Mitglied einer Gemeinde oder eines bäuerlichen Deichverbandes war der einzelne Bauer, wenn wir von einer Bedeichung von Aussendeichsländereien absehen, zu solchen Deichbauten verpflichtet, welche die Gemeinde oder der Deichverband zum Schutz des Distrikts beschlossen. Diese Deichbauten erfolgten in den verschiedensten Weisen, je nachdem überhaupt die von einer Gemeinde zu verrichtenden öffentlichen Arbeiten unter die Gemeindeglieder verteilt wurden. Gewöhnlich lag der Verteilung als Massstab der Grundbesitz des einzelnen zu Grunde. Es konnte dann die Verteilung in Rücksicht auf die Grösse des Ackers erfolgen. Dies war nach dem Spadelandbrief für die Wilstermarsch von 1438 der Fall, welcher bestimmte: „Ock so scholen beide siden, de ene Morgen gelik den andern de Störe unde den moer helfen bedicken und wo ein water schaden mach".[255a])

VI. Die Aussendeichsinteressentenschaften, welche in dieser Periode zum Deichbau schritten, bedurften dazu immer eines Zusammenschlusses von aussen. Wenigstens ist uns keine Kunde von einer Aussendeichsinteressentenschaft erhalten, die einfach die Eindeichung beschloss und durch Organe, die sie anstellte, leitete. Auf einen Beschluss der Interessenten weist allerdings das Privileg des Ritters Coen van Oosterwyck aus dem Jahre 1401 hin;[256]) denn er erlaubt als Ambachtsherr denen, die im Aussendeich geerfd und gelandt sind, die Eindeichung; damit wird doch stillschweigend ein Eindeichungsbeschluss der

---

[255]) Vergl. Griebel S. 42 ff.

[255a]) Einleitung § 4a, A. 152.

Im übrigen ist ein Eingehen auf die Verteilung der Deichbaulast überflüssig. Vergl. noch Hahn im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herz. Bremen und Verden", Heft 11. S. 21. Siehe auch die Bauernwillkür von Wurtfleth sub 14 (oben Einl. § 4a, A. 49a).

[256]) Mieris III 734.

Geerfden vorausgesetzt. Die Leitung der Eindeichung aber lag bei Schöffen, von denen der Rat von Amsterdam drei anstellte, nnd bei einem Schulzen, den der Ritter Coen ordinierte. Und während die drei Schöffen des Rats im Aussendeich gelandt sein mussten, war dies bei dem Schnlzen nicht der Fall. Das Ordinationsrecht des Ritters war nur auf die drei Schöffen eines Dorfes beschränkt.[257]) So waren die Beamten nicht lediglich Interessenten nnd nicht eigene Organe einer Genossenschaft, sondern behördliche Aufsichtspersonen. Die Aussendeichs-interessentenschaft konnte auch einem Deichverband angegliedert sein. Der Eindeichungsbeschluss erfolgte dann vonseiten des Deichverbandes. Die Leitung nnd Verwaltnng des neuen Kogs lag in den Händen der Organe oder einiger Organe des Deich-verbandes, die, wo eine landesherrliche Erlaubnis erteilt wnrde, der Landesherr bestimmte.[258]) Beschluss und Leitung konnten ganz beim Landesherrn sein. So befiehlt im Jahre 1322 Wilhelm von Holland den Eigentümern des Anssendeichs nördlich von Enkhnysen die Eindeichnng nnd überträgt das Werk dem Schulzen.[259]) Umgekehrt ergiebt das Schriftstück des Rates Jacques de Blazere von 1527,[260]) dass ein Zusammenschluss der Interessenten infolge der Erlaubnis stattfand, die an einige erteilt war, und die anderen zum Mitdeichen nötigte; aber das Werk durch einen „meentenare", der wohl Beauftragter der Eigentümer ist, ausgeführt wurde. Die Eindeichungspflicht war somit eine dingliche Last der Aussendeichsgrundstücke der Interessenten. Die Eindeichung wurde dnrch die Eigentümer in mehr natural-wirtschaftlicher oder in mehr geldwirtschaftlicher Weise betrieben. Erstere bestand in der Leistung von „Kost nnd Arbeit",[261]) d. h. von Hand- und Spanndiensten nnd von einzelnen Geldzahlungen.

---

[257]) a. a. O

[258]) Dies ist m. E. der Fall gewesen, bei der Eindeichung, die in der Handveste an die in Krommenyerdam von 1357 (Mieris III, 30) vorkommt. Organe sind nicht neugewählte Heemraden, sondern einzelne der alten.

[259]) Mieris II, 286.

[260]) Borchgrave S. 368.

[261]) Mieris II, 286. Hier nehmen neben den Eigentümern auch andere Personen Teil; insoweit das Aussenland bestimmten Eigentümern nicht gehörte, betrachtete es der Landesherr als sein Eigentum.

Bei letzterer schossen die Eigentümer lediglich Geld vor und liessen die Bedeichung durch einen Deichmeister („meentenare") vornehmen, der Arbeiter mietete.[262]) Diese Arbeiter („nemers") waren auf Grnnd eines Arbeitsvertrages zur Eindeichung gegenüber dem meentenare verpflichtet. Sie waren also nnr persönliche Schuldner; deshalb war es üblich, dass der meentenare sich von ihnen eine Kaution für die gnte Vollendung der Bedeichung stellen liess. Diese Kaution war meist so, dass alle nemers sich zur gesamten Hand verbürgten.[263]) Diejenigen, welche Geld vorschossen, hiessen in den Niederlanden „legghers".[264]) Bei dem geldwirtschaftlichen System der legghers war es eher möglich, die Güte der einzelnen Grundstücke in Bezug auf die Eindeichungspflicht zu berücksichtigen, als bei dem naturalwirtschaftlichen. So bürgerte sich dort die Sitte ein, den Vorschnss der Gelder, der, wie mir scheint, nach der Grundstücksgrösse auferlegt wurde, nur als provisorische Massnahme zn betrachten nnd nach vollendeter Eindeichung eine Ausgleichung nach der Güte der Grnndstücke eintreten zu lassen.[265]) Die dingliche Wirknng der Eindeichnngspflicht zeigt sich vor allem darin, dass derjenige, der sich an der Eindeichnng nicht beteiligte, sein Eigentum verlör. Ob hier und da vorher noch andere Zwangsmassregeln zunächst versucht wnrden, vermögen wir nicht zu erkennen. Sicher ist, dass das Schriftstück von 1527 bei der Weigerung des Eigentümers, mitzudeichen, sofort den Verlust des Eigens statuiert, und dass der Befehl Wilhelms von 1322 ebenfalls dem unwilligen Interessenten sein Land entzieht.[266]) Es scheint aber, dass nach dem Schriftstück von

---

[262]) Siehe das Schriftstück von 1527 (Borchgrave S. 368.)

[263]) a. a. O.

[264]) Borchgrave betrachtet S. 299 die legghers als Arbeiter. Dies sind aber die nemers. Uebereinstimmend Detlefsen I. S. 313. A. 5.

[265]) In dem Schriftstück von 1527 heisst es: „Es ist auch Sitte, eine Ausgleichnng zu machen, das heisst, jedem Mass Landes wird nach angestellter Untersuchung eine bestimmte Zahl nach der Güte des Landes auferlegt. Und da setzen sie oft 3, 4 oder 5 unfruchtbare Masse Ackers gegen ein fruchtbares, und danach geschieht die Beisteuer zu den Deichkosten." Die Ausgleichung heisst „eveninghe".

[266]) Mieris II, 286. Im Jahre 1323 kommen die alten Besitzer, die in Friesland das Land nicht bedeicht hatten wieder nnd wollten das Land

1527 diejenigen, welche Vorgänger der sich weigernden Eigentümer gewesen waren, ein Eintrittsrecht für letztere hatten.[267]) Dieses Eintrittsrecht würde in Parallele stehen zu der Eintrittspflicht des alten Eigentümers für den Eigentümer, der wegen Nichterfüllnng der Deich(unterhaltungs)last sein Eigen verliert.[268])

VII. Die schwierigsten Deichbauten haben in dem „Durchschlagen“ oder „Ueberschlagen“ von Strömen bestanden. Diese Deichanlagen setzen notwendig eine Vereinigung mehrerer Gemeinschaften, die an die Ströme anstiessen, voraus. Sie machen Deichbanten ganzer Landschaften wahrscheinlich nnd geben den Anlass zu einer stärkeren Einwirknng der Landesherrn auf den Deichban.

Thönen[269]) meint, dass, soweit die Nachrichten reichen, sich eine solche „allgemeinere Beihülfe“ überall vorfinde. Von mutmasslichen Quellen, die solche allgemeinen Deichbanten statuieren, ist mir aber nur das Privileg des Grafen von Holland in Bezug auf Nordbeveland ans dem Jahre 1358[270]) bekannt. Hier beschliessen eine Gemeinde nnd einige Deichhalter (ob beide einen Deichverband bilden, ist nicht klar) einen Stromeinschnitt (Wael) zu überdeichen. Der Graf giebt ihnen die Erlaubnis dazu nnd gewährt ihnen gemäss ihrem Beschluss, dass ganz Nordbeveland an dem Deichbau sich beteiligen soll: „Die Last soll fest gemacht werden an Nordbeveland“, „es sollen deichen und Geld zahlen alle diejenigen, die da Land haben, sie seien

---

anfassen. Der Graf erklärt aber, dass dies jetzt zu spät sei. (Mieris II, 311.)

[267]) Es heisst daselbst, dass mit denen, die den octroy vom Fürsten haben „alle zngelassen werden, die früher dort Land gehabt haben, wenn sie die Gelder znschiessen.“ Man könnte nnter den alten Eigentümern diejenigen versteben, welche einstmals Land daselbst gehabt baben, das zur Zeit der Bedeichung aber nicbt mebr in ihrem Eigentum stebt, weil es die Fluten abgebrocben hatten. Diese Auslegung passt aber nicbt zu dem sonstigen Inbalt des Scbriftstücks. Es bätte dann notwendig erklärt werden müssen, welcher Anteil am Neuland ibnen gewährt wurde, und wie sie sicb mit den anderen Eigentümern auseinander zu setzen batten.

[268]) Hierüber das Nähere bei der Darstellung des Spatenrecbts.

[269]) a. a. O. S. 17.

[270]) Mieris III 67.

geistlich oder weltlich oder Städter, wer es auch sei, die einen neben den anderen[271]) in Rücksicht auf solches Gut, das sie in Nordbeveland haben." Hiermit ist allerdings eine dingliche Pflicht jedes Landbesitzers der Landschaft, sich an einer von dem Landesherrn genehmigten Durchschlagung eines Stromes zu beteiligen, statuiert. Doch besteht diese Verpflichtung nur, wenn von den am meisten beteiligten Land- und Deichbesitzern die Durchschlagung beschlossen ist. So können wir für andere Gegenden vielleicht ähnliche und vielleicht noch umfassendere Deichbauten der Landschaften annehmen. Ueberall aber sind die Durchschlagungen von Strömen keineswegs durch Landschaften bewerkstelligt worden. Dies beweist die Ueberdeichung der Sperne in Rijnland, die Graf Floris im Jahre 1285 gestattete.[272]) Hier sind bei der Bedeichung nur die beteiligten Deichverbände thätig und nicht alle Landbesitzer Rijnlands. Auch bei der Ueberdeichung der Paute auf den preussischen Werdern im Jahre 1348[273]) sind nur mehrere Dörfer beteiligt und nicht sämmtliche Landbesitzer. Die Durchschlagung der Sperne wird beschlossen von allen, die wohnten „oven Zydwinde ende Zwaendenborgherdam ende (den) Sparendam". Die Durchdämmung der Paute vereinbaren Elbing und der Orden.

Die Einwirkung des Landesherrn zeigt sich bei der Durchschlagung des Wael[274]) und der Sperne[275]) in schärfster Weise. Von der Erteilung der landesherrlichen Erlaubnis wird später gesprochen, hier soll sie nur konstatiert werden. Vor allem aber liess der Graf von Holland den Deichbau durch eine von ihm dazu beauftragte Person leiten. Bei der Durchdeichung des Wael ist es ein gewisser Heinrich, der die „dikaedse" betreiben soll, bei der Ueberschlagung der Sperne ist der Balju von Rijnland der Deichbaumeister. Beide erhalten auch die Schauung über die betreffenden Deiche übertragen. Im übrigen wird von dem Landesherrn bei diesen Deichbauten die Deich-

---

[271]) „syn si gheestlic, of waerlyc of poerteren, of wie sie syn, den enen neffens den anderen."

[272]) Bergh II, 583.

[273]) Siehe M Töppen S. 202 und unten A. 276.

[274]) Mieris III, 67.

[275]) Bergh II, 583.

verwaltung näher geregelt. Im Gegensatz zu diesen Ueberdeichungen steht die Durchdämmung der Paute. Sie hat insbesondere um deswillen einen anderen Charakter, weil sie von zwei Landeshoheiten (dem Hochmeister nnd der Stadt Elbing) vereinbart und von einigen diesen nnterthanen Dörfern ausgeführt wurde. Die Elbinger Bauern werden der Gewalt des Hochmeisters unterstellt, aber nur während des Deichbaus. Ist dieser vollendet, so gehören sie nicht mehr zur „Kore" des grossen Werders. Somit werden die Elbinger Bauern mit Bauern des grossen Werders zn keinem Deichverband, sondern lediglich zu einem Deichbauverband vereinigt.[276])

VIII. Wir haben bereits öfters erwähnt, dass in der späteren Entwicklung bei der Anlage von Deichen die Einholung einer obrigkeitlichen Erlaubnis zum Deichbau hie und da notwendig geworden war; jetzt ist darzustellen, auf welchen Grundlagen sich diese Verpflichtung entwickelt, nnd welche Ausdehnung sie angenommen hat. In jeder Vergabung von Deichländern znr Ansiedlung steckt in gewisser Hinsicht auch eine Erlanbnis zum Deichbau. Doch wird hier diese Erlaubnis zum Deichban durch die Erlaubnis zur Ansiedlung zurückgedrängt. Wir sprechen hier von der Notwendigkeit einer Erlanbnis zur Ansiedlung, nicht von der Notwendigkeit einer Erlaubnis zum Deichbau.[277]) Die Erlaubnis znm Deichban im engern Sinn ist mit einer Vergabung nicht verquickt.[278]) Die

[276]) Die Einigung des Tresslers von Marienburg mit den Elbingern enthielt unter andorem folgendes: „die vorgenanten geburen sallen anevan eynen tam nf den unserrn und suln den vurn und machin 56 zeyle lanc bis an die alde Paute und vor bas di selbe alde Paute czu vortemmene und dar obir vyr Seyl uf der stat guto; dio vorgenante lenge czu haldine nach unsir und nach ir beqnemekeyt beydir seytin; alz wir das unsir machin alzo snllin sy ach das yre machin." Der Meister soll Gewalt haben, sie zu zwingen. Erde dürfen sie auf dem Ordensgebiet nehmen; „ach sullen dy selbin gebure unvorbundin sin mit andir Thichen adir Thammen alzo das man sy in keyne andir kore wyse den do sy gethamet haben."

[277]) So in der ersten Zeit der Deichanlagon; siehe oben § 2 A. 54.

[278]) Dass sie zufällig neben einander vorkommen können, ist erwähnt worden, siehe oben S. 128; ebenso, dass erstere Hinweise und Reglungen für letztere enthalten kann (S. 127).

Digitized by Google

Einholung dieser Erlanbnis ist znnächst dadurch notwendig geworden, dass bereits angesiedelte Leute innerhalb ihres Gebietes zum Deichban schreiten wollten, aber unter einer Herrschaft standen. Wie die nenere Entwicklung von der ältesten Zeit durch das Anfkommen der Herrschaft sich überhanpt unterscheidet,[279]) so tritt auch später die Notwendigkeit der Einholnng einer Erlanbnis zum Deichban infolge der Gewalt der Herrschaft auf. Wir vermuten sie im Hofverband,[280]) im kleineren Lehnsverband,[281]) bei abhängigen bäuerlichen Gemeinden.[282]) Die grösste Rolle hat aber die Notwendigkeit der Erlanbnis der landesherrlichen Gewalt gespielt. Sie hat sich entwickelt beim Anssendeichsland und bei den Deichbanten in Strömen. In letzterer Hinsicht war die landesherrliche Gewalt teilweise Erbin der Reichsgewalt.

1. Es lag beim Anssendeichsland in vieler Beziehung im Interesse der freien Gemeinden, der Deichverbände, Klöster nnd Herrn, welche zu einer Bedeichung schreiten wollten, sich an den Landesherrn vorher zn wenden. Die Inansprnchnahme des Vorlandes als solches vonseiten der Landesherrn hatte eine grosse Rechtsunsicherheit hervorgerufen.[283]) Man konnte oft nicht wissen, ob man nicht Land bedeichte, das der Landesherr schon Willens war, sich anzneignen; man konnte nicht ermessen, ob man nicht grosse Mühe nnd Kosten zur Bedeichnng von Ländereien verausgabte, die in späterer Zeit der Landesherr sich einfach zuschreiben würde, womöglich ohne den Bedeichern ihre Kosten zn ersetzen.[284]) Wollte man Gewissheit, so musste man sich an den Landesherrn wenden. Die Furcht vor seinen Uebergriffen wies zn ihm, vor dem man sich fürchtete. Erteilte

---

[279]) Siehe oben S. 106

[280]) Vergl. Bergh I, 533 (a. 1250); man kann diese Urkunde in dieser Hinsicht verwerten, wenn man den Vergabungscharakter in Bezug anf das Nenland streicht.

[281]) Vergl. Bergh I, 609 (a. 1255) Heinrich von Vorne erlaubt, dass alles Lehn von drei Lehnsleuten bedeicht, mit Graben durchzogen wird u. s. w. „sive sit recens sive salva, aggerata vel non aggerata."

[282]) Vergl. Mieris IV, 470 (a. 1417/18) Frau Jakoba erscheint hier allerdings mehr als Landesherrin (siehe oben S. 165).

[283]) Siehe oben S. 121.

[284]) Siehe oben S. 118 ff.

der Landesherr seine Einwilligung schlechthin, so barg sie, wenn auch verschleiert, die Gewährleistung in sich, dass er weder jetzt noch später das Deichland als ihm gehörig ansprechen wollte. Verweigerte er sie, so wusste man, was die Uhr geschlagen hatte und mnsste nnn sehen, ob man trotzdem den Deichban vornehmen oder noch einmal sein Heil probieren wollte.[285]) Gewährte der Landesherr schliesslich seine vorläufige Einwilligung, so konnte man ihn billiger Weise zu dem Versprechen bringen, bei Wegnahme des Deichlandes die Deichkosten zu ersetzen.[286]) Es war nun ferner möglich, dnrch den Landesherrn Privilegien für die Bedeichung zu erhalten; insbesondere mnsste die Möglichkeit der Erzielung von Freijahren den stärksten Anreiz ansüben, den Landesherrn anzugehen.[287]) Schliesslich dnrfte man hoffen, dnrch seinen Machtspruch zu erreichen, dass Nntzungsrechte Dritter, die eine Bedeichung hinderten, deren Ablösung im Wege des Vertrages aber nicht geglückt war, aufgehoben würden.[288]) Auch konnten in ähnlicher Weise Teilhaber von Aussendeichsinteressentenschaften erwarten, dass durch ein Angehen an den Landesherrn eine Bedeichung erzielt werden könnte, die an dem Widerstand anderer Teilhaber bisher immer gescheitert war.[289])

Diese Vorteile, die ein Angehen des Landesherrn versprachen, mussten dazu führen, dass man den Landesherrn sehr häufig um seine Einwilligung ersuchte. Doch hätte die Häufigkeit solcher Gesuche allein ein Recht der Landesherrn auf sie nirgends erzeugen können, wenn nicht hier und da Momente

---

[285]) Siehe die Worte des Abtes von Gerkeskloster (nnten A. 295) ans dem Jahre 1529. Da war allerdings das Recht des Landesherrn schon anerkannt.

[286]) Schwartzenberg II 556. Dem Abt von Gerkeskloster wird 1529 konsentiert Uterland zu bedeichen „te weten dat sulcken bedyckinge, den Keyser oen zyne gerechticheyt, die hy tot denselben landen pretendeert, te hebben, nyet schadelyck sal wesen, ende indyen naemaels den Keyser deselue landen mit rechte toegewesen worden", soll seine Majestät dem Abt die Kosten der Bedeichung ersetzen. — Anf eine frühere Zeit angewandt, ergiebt diese Urkunde den im Text geschilderten Ausgang.

[287]) Siehe oben S. 129, 138.

[288]) Vergl. Bergh I, 534 (a. 1152) und unten sub XI.

[289]) Siehe das Schriftstück bei Borchgrave S. 368. Vergl. auch Mieris IV, 1068 und unten sub XI.

auf seiner Seite wirksam gewesen wären, die diesen Prozess nur begünstigen konnten. An vielen Orten war es im Lauf der Zeit unmöglich geworden, jeden Zusammenhang des Landesherrn mit dem Aussendeichsland zu leugnen. Vielleicht wirkte in manchen Gegenden der Gedanke ein, dass man ihm eine Oberhoheit über die Küste nicht absprechen könne.[290]) Denn Neueindeichungen stellen sich auch als Regulierungen des Küstensaumes dar, somit lag ein Recht des Landesherrn, dass zu diesen seine Erlaubnis erforderlich sein müsse, nahe. Vermöge der Landeshoheit, die ihm zustand, war er an einer Feststellung der Landabgaben des Neulandes lebhaft interessiert;[291]) auch stellte sich manche Bedeichung direkt als Gebietserweiterung dar, von der man schwerlich sagen konnte, dass sie ihn gar nichts anginge. Mit den kleineren Herrn war der Landesherr zudem durch das Lehnswesen aufs engste verbunden. Die Erlaubnis zur Eindeichung nahm hier meist von selbst den Charakter einer notwendigen Vorbedingung für die Belehnung mit der Gerichtsherrlichkeit im neuen Lande an.[292]) In benachbarten Gegenden hatte der Landesherr womöglich erfolgreich das Aussenland selbst sich zugeeignet. Die Anerkennung der Notwendigkeit der landesherrlichen Erlaubnis war demgegenüber nur eine geringe Concession. So mochte sich die Einräumung dieses Rechtes oft darstellen als ein Compromiss zwischen der landesherrlichen Auffassung, die sich den Anwachs und das Aussendeichsland als solche aneignen wollte und der volkstümlichen Denkweise, die die Alluvion und das Vorland den Gemeinden, Deichverbänden, Herrschaften u. s. w. zuschrieb.[293]) Schliesslich aber erschien bereits in dieser Periode, besonders in Holland, der Landesherr als Verwalter des Deichwesens.[294])

Vermöge des Zusammenwirkens aller dieser Umstände oder des stärkeren Hervortreten des einen oder des andern ist es dahin gekommen, dass an vielen Orten ein Recht des Landesherrn

---

[290]) Vergl. Bergh I, 441 (a. 1247), 541 (a. 1251), ferner Hackmann S. 92.

[291]) Spadelandsrecht art. X.

[292]) Siehe Mieris III, 220, IV, 129.

[293]) Siehe oben S. 121.

[294]) Darüber wird später zu sprechen sein.

auf ein Nachsuchen der Unterthanen zur Bewilligung der Neueindeichung entstand.[295]) Ueberall aber hat es sich nicht durchgesetzt; insbesondere blieben oft Gesuche, um die landesherrliche Einwilligung von dem Gedanken der Notwendigkeit dieser Einwilligung unberührt und sind oft für die Behauptung der Existenz eines solchen Rechtes des Landesherrn nicht verwertbar.[296])

2. Die Notwendigkeit der Erlaubnis zum Deichbau in Strömen wurzelt im Stromregal. Durch solche Deiche wird der Lauf des Stromes entweder verändert oder gestört. Infolgedessen waren die deutschen Könige im Mittelalter vermöge des Stromregals, das sie sich zuschrieben, an der Ueberwachung dieser Deichbauten interessiert. Nur eine Urkunde freilich zeigt uns ein Eingreifen der Könige, aber sie genügt, um allgemeinere Schlüsse zu ziehn. Im Jahre 1165 genehmigte auf Bitten Utrechts, Hollands, Gelderns und Cleves Kaiser Friedrich den Deich bei Wijc und befahl einen anderen Deich bei Steckede, welchen der Graf von Holland „injuste et violenter" errichtet hätte, zu zerstören.[297]) Es ist hier von der Not-

---

[295]) In Holland ist dies Recht sehr verbreitet gewesen. Wenn Hugo Grotius a. a. O. es nicht erwähnt, so beruht dies auf einem Versehen. Ganz deutlich ist es im Spadelandsrecht art. X zum Ausdruck gebracht. Im westerlauwerschen Friesland war es gleichfalls anerkannt. Man vergl. namentlich die Worte des Abtes von Gerkeskloster, die er 1259 gebraucht (Schwartzenberg II, S. 558), und die auch für die Entstehung dieses Rechtes von grösstem Interesse sind. Es heisst da: „Dat alzoe wy laugen tyt veuolcht ende menichworff gesuppliceert hebben gehadt aen den Houe van Vrieslandt, om te maegheu bedycken de Uytorlanden, liggendi buyten Colmerdyck, t' welck ons nyot alleenlyck geweygert, maer dat meer is, expresselyck geinterdiceert, is geweest, uyt orisaicke, als wy wel ouerleggon konnen, ende oick genouch verstaen hebben, dat de Procureur Generael vau weghen Keyselycke Mayesteyt tot denzeluen Uyterlanden, als tot alluuyen ofte aenwassen gerechticheyt wilt pretenderen, ende hoewel als voirsz. is, onse begheerte ons vaecke afgeslagen ende goweygert is, hebben des nyet te min de saicke onvervolcht uyet gelaeten, ende nu onlancx oirloff eude conseut van den voirsz. Houe von Vrieslandt verworven". Ueber die Art der Erlaubnisverteilung siehe oben Anm. 286.

[296]) Vergl. auch Griebel S. 37 ff., der für Norderditmarschen das Recht des Landesherrn leugnet trotz Gesuchen von Kirchspielen im 16. Jahrhundert.

[297]) Bergh I, 145 „Praetorea obstructionem illam Rheni, quae vulgo dicitur dam, prope villam sive in villa quae appellatur Wijc, que ad re-

wendigkeit einer Erlaubnis zum Deichbau an sich nicht direkt die Rede, sie wird aber vorausgesetzt. „Unberechtigter und gewaltsamer Weise“ hat der Graf von Holland den Deich errichtet, d. h. er hatte nicht die Erlaubnis des Königs zum Deichbau eingeholt. Er wird nun angewiesen, den Deich zu zerstören, zumal dieser den Untergang vieler Menschen und Flecken herbeigeführt hatte.[298]) Auch der Deich bei Wijk ist ohne königliche Erlaubnis angelegt; sie wird aber jetzt nachträglich eingeholt („pro petitione . . .“), worauf der vollendete Deichbau in feierlicher Weise ausdrücklich vom Kaiser genehmigt wird. Als sich später das Stromregal in den Händen von Landesherrn befand,[299]) musste zu Stromdeichbauten die Erlaubnis des Landesherrn eingeholt werden. Das beweisen die Urkunden von 1285 und 1358, in welchen die Grafen von Holland die Durchschlagung von Wassern gestatten.[300]) In letzterer Hinsicht soll freilich nicht verkannt werden, dass die holländischen Grafen zugleich als oberste Verwalter des Deichwesens fungierten.[301])

IX. In der späteren Entwicklung dieser Periode fand ein Zwang zur Anlage von Deichen im allgemeinen nur im Rahmen der Gemeinden, Deichverbände, herrschaftlichen Verbände u. s. w. statt.[302]) Eine Verpflichtung der Unterthanen gegenüber dem Landesherrn, neue Deiche anzulegen, hat sich nur ganz vereinzelt ausgebildet. Sie findet sich nur in Bezug auf das

---

movendam tam gravem aquarum pernitiem antiquitus facta est, nos pro petitione predictorum principum et pro fideli servitio hominum illorum, qui generali malo aquarum participabant, ratam habemus et nostro imperiali edicto confirmamus et, ut eternaliter inconcussa in eodem statu permaneat et conservetur, praesenti jussione decrevimus. Aliam quoque obstructionem Rheni, quam comes Hollandie in loco qui dicitur Steckede sive Swadeburg injuste et violenter erexerat et fecerat, per quam etiam innumerabilium hominum et locorum submersiones frequenter eveuerunt, nos ex judicio curie nostre cassavimus et penibus destrui precepimus statuentes et imperiali jussione firmantes, quatenus predicta clausura destructa Rhenus libera et regia strata sine omni obstaculo fluat“.

[298]) Siehe unten sub X.

[299]) Vergl. darüber Schroeder R. G. 3. Aufl. S. 528.

[300]) Bergh II, 583. Mieris III, 67.

[301]) Siehe oben A. 294.

[302]) Vergl. auch Lenthe § 1.

Aussendeichsland und trägt einen agrar- und finanzpolitischen Charakter. Diese Thatsache ist für die ganze Geschichte des Deichrechts im höchsten Grade bezeichnend. Ein helles Streiflicht fällt dadurch auf die Frage nach dem Grund der Anlage von Deichen. Würde dieser überwiegend in der Furcht vor Ueberschwemmungen, die Leib und Gut bereits angesiedelter Unterthanen bedrohten, zu suchen sein, so wäre ein so vereinzeltes Auftauchen dieser Unterthanenpflicht ganz unerklärlich. Dies um so mehr, als es feststeht, dass man die Erhaltung des Deiches bei Sturm und Einbruch, und die Wiederherstellung zerstörter Deiche der Landesverteidigung gleichzustellen liebte.[303]) — Ein Recht des Landesherrn auf Bedeichung von Aussendeichsland hat sich hier und da infolge des Umstandes entwickelt, dass das Vorland vor seiner Bedeichung keine Abgaben trug, während bedeichte Groeden zu den Abgaben herangezogen wurden.[304]) Eine Eindeichung bedeutete so für den Landesherrn eine Vermehrung seiner Einkünfte; eine geflissentliche Nichtbedeichung vonseiten der Unterthanen bedeutete so ein Nichtaufkommenlassen von Landabgaben. Infolge der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt und dem Aufkommen einer gewissen staatlichen Bevormundung bäuerlicher Gemeinden vermochte der Landesherr unter dem Banner seiner Finanzhoheit an manchen Orten im späteren Mittelalter es durchzusetzen, dass er den Termin für die Inangriffnahme der Eindeichung bestimmen, dass er den Deichbau befehlen konnte.[305]) In Holland finden wir einen Befehl zur Eindeichung schon im Jahre 1322; als Grund für ihn wird angegeben, dass es an Korn- und Saatland fehle.[306])

---

[303]) Siehe oben S. 148. A. 195, ferner Richthofen Rq. S. 388. § 2.

[304]) Siehe oben S. 123.

[305]) Vergl. Griebel S. 42 ff. Nach ihm war in Norderditmarschen nach seiner Unterwerfung (1559) dies landesherrliche Recht anerkennt. Da nach der Unterwerfungsakte (Griebel S. 31) es mit den Aussendeichen ebenso gehalten werden sollte, wie in der Wilster und Cremper-Marsch, so kann man für diese schliessen, dass dort schon früher ein solcher Rechtszustand war. Vergl. auch oben A. 254.

[306]) Mieris II, 286.

So wirkten auch Gesichtspunkte allgemeinerer landesherrlicher Fürsorge bei der Entstehung dieses Rechtes mit. Verschleiert birgt einen landesherrlichen Zwang zur Anlage von Deichen mitunter die Erlaubnis des Landesherrn zum Deichbau in sich So waren, wenn einige Teilhaber einer Aussendeichsinteressenschaft die Erlaubnis zum deichen erlangt hatten, kraft dieser Erlaubnis die übrigen Teilhaber zum Deichbau bei Verlust ihres Eigentums verpflichtet.[307])

X. Besondere Rechtssätze, welche bestimmten, ob zum Schaden anderer gedeicht werden konnte, wenn der Deich dem Deicher selbst Nutzen brachte, haben sich später[308]) nur in sehr geringem Umfang in dieser Periode ausgebildet. Immerhin kann man sagen, dass Deichanlagen, welche für andere grosse schädliche Ueberschwemmungen erzeugten, als widerrechtlich empfunden wurden.[309]) Sodann aber waren Deichbauten, welche die Schiffahrt beeinträchtigten, nicht gestattet.[310])

XI. Bei den ältesten Deichanlagen konnte sich aus naheliegenden Gründen eine Enteignung nicht finden[311]): Der

---

[307]) Siehe das Schriftstück von 1527 bei Borchgrave a. a. O.

[308]) Für die älteste Zeit siehe oben § 2 A. 54.

[309]) Siehe die Urkunde von 1165 (oben A. 297), wo der Deich des Grafen von Holland auch desbalb kassiert wurde, weil durch ihn „innumerabilium hominum et locorum submersiones frequenter evenerunt."

[310]) Vergl. Hasse III, 634 (a. 1328). Hier gewährt Adolf von Holstein die Niederlegung des Deiches am Ochsenwerder. Der Deich hatte Schaden verursacht und die Schiffahrt behindert. Hamburg hatte um seine Zerstörung gebeten, Der Graf ordnet sie an, sicherlich dem Rechtsbewusstsein der Zeit Rechnung tragend, und nicht aus Freundlichkeit gegen Hamburg. Siehe ferner die Urkunde von 1165 (oben A. 297), wo die Niederreissung des Deiches angeordnet wird, weil er ein „obstaculum" war, der Rhein aber eine freie und königliche Strasse sein sollte. — Infolge der Regalität der Ströme konnte allerdings ein Deich, der die Schiffahrt hinderte, zu Recht bestehend sein, wenn seine Anlage erlaubt war. Eine solche Erlaubnis aber widersprach den eigenen Interessen des Regalherrn. — Bei Privatgewässern bedurfte es zur Veränderung oder Hemmung des Flusslaufes einer Vereinbarung der Interessenten.

[311]) Darauf haben wir schon oben § 2 A. 54 kurz hingewiesen.

Grnnd und Boden, der bedeicht wnrde, stand im Gesamteigentum der Gemeindegenossen, die zum Deichban schritten, ohne dass reale Anteile vorhanden waren, und Deicherde existierte in Ueberflnss.[312]) In späterer Zeit aber kommt bei neuen Deichanlagen die Expropriation wiederholt vor.[313]) Sie bezieht sich auf Verschaffung des Deichgrnndes d. h. des Grund und Bodens, anf dem der Deich ruhen sollte, auf Verschaffung von Deicherde nnd auf eine Ermöglichnng der Eindeichung als solcher; die Enteignung in Bezug auf die Deicherde wird erst später dargestellt werden.[314]) Eine Enteignung von Land zum Gebranch als Deichgrund werden wir später noch bei der Einlage kennen lernen.[315])

1. Die Expropriation zur Verschaffung des Deichgrundes bei neuen Deichanlagen würde sich in dieser Periode später sicherlich sehr häufig finden, wenn nicht auch jetzt noch die grösste Anzahl aller Deichbanten im Siedlungswesen wnrzelte. Das Siedlungsland, das vergabt wurde, gehörte der Gesamtheit der Ansiedler zn, und die Feststellnng des Deichgrundes ging der Einweisung der einzelnen Ansiedler in ihre Parzellen vorauf.[316]) Für eine Expropriation von Land znm Deichgrund war kein Platz, es war niemand da, den man enteignen konnte und wollte. Aehnlich verhielt es sich bei den Bedeichungen von Aussenland dnrch Gemeinden und Deich-

---

[312]) Der Grund, den G. Meyer S. 75 anführt, dass in der ältesten Zeit der einzelne Grundeigentümer selbst sein Land einzudeichen pflegte, ist ganz unhaltbar. Siehe oben § 2.

[313]) A. M. G. Meyer a. a. O. Seit dem 12. Jahrhnndert hätten die Deichbauten durch Genossenschaften hegonnen. Jetzt sei eine Anwendnngssphäre für das Expropriationsrecht gegehen gewesen. Es sei aber nicht gesetzlich geregelt worden. Eine gesetzliche Regelung hegönne erst die ostfriesische Deichordnung Ennos II. aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. — Die Grundbesitzer hätten früher die notwendigen Grundstücke freiwillig abgetreten. Möglich sei auch in einzelnen Fällen ein zwangsweises Vorgehen gewesen, aber nicht unter Bernfung auf gesetzliche Vorschriften sondern nnter Bernfung auf einen Notstand.

[314]) Siehe unten Abschnitt IV.

[315]) Siehe Abschnitt III

[316]) Siehe oben S. 151 ff.

verbände, indem hier regelmässig das Aussendeichsland im Gesamteigentum der Gemeinde- oder Deichverbandsgenossen zu ideellen Anteilen stand.[317]) Nahm der Deichbauverband hier Land zum Deichgrund, so bestimmte er dazu sein eigenes Gut, ohne jemanden zu schädigen. Zudem musste der Deichgrund oft dem Meer erst abgerungen werden, hier erschien nur das Meer als Enteigneter, dem man Land unter so mannigfachem Tribut an Geld und Kraft gewaltsam entzog. Eine Aenderung konnte nur eintreten, wenn an dem Neuland entweder Einzeleigentum mehrerer Personen oder Gesamteigentum zu realen Nutzteilen aufkamen.[318]) Und hier, wo die Expropriation möglich war, trat sie auch auf. In überraschender Deutlichkeit wird sie in der Handveste an die, welche „in Krommenyerdam geland zyn" von 1357[319]) angeordnet. Ein neuer Deich soll gelegt werden nach Gutdünken der Heemraden, wo es ihnen nützlich dünkt, und „wat landen geslagen worden in den dyck voorseydt,[320]) ende dat landt, daer men den dyck op leggen sal, dat salmen gelden totten Heemraets schattinge." Zu dem gleichen Resultat führt das Schriftstück von Jacques de Blazere von 1527. Den Deichgrund mussten hier jedenfalls die Eigentümer hergeben, die der meentenare bestimmte. Da man aber nach vollendeter Bedeichung eine „Ausgleichung" behufs der Beisteuer der einzelnen nach ihrer Grundstücksgüte machte, ist der Schluss gerechtfertigt, dass man hierbei auch den Verlust in Betracht zog, den einige durch die Abgabe des Deichgrundes erlitten hatten.[321]) Schliesslich kann man die Bestimmung eines jüngeren Humsterlander Deichrechts, nach welcher die Deichrichter verpflichtet sind mit der gemeente zusammen, unter anderem „landt te copen, die Dijcken daer op te leggen" nicht nur auf Einlagen,[322]) sondern auch auf Neudeiche beziehen und

---

[317]) Siehe oben S. 113, 115.

[318]) Siehe oben S. 115.

[319]) Mieris III, 30.

[320]) Dies bezieht sich wohl auf Deicherde; denn die Deichverpflichtung wird in der Urkunde noch besonders festgestellt.

[321]) Siehe oben S. 168.

[322]) Von denen gerade vorher die Rede ist.

darin die Vorschrift einer Expropriation auch in dieser Hinsicht erblicken.[323])[324])

2. Wenn auf einem Deichland Weidenutzungsrechte Dritter lasteten, so war eine Eindeichung zu einem Kornland nicht möglich, ohne dass diese Nutzungsrechte, die ja eine Bedeichung vereitelten, aufgehoben wurden. Konnte Derjenige, welcher die Bedeichung ins Werk zu setzen wünschte, auf dem Wege des Vertrages diese Rechte nicht ablösen,[325]) und lag die Eindeichung im öffentlichen Interesse, so vermochte nur eine Expropriation abzuhelfen. Eine solche verfügte auch in gedachtem Fall Wilhelm II. im Jahre 1251.[326]) Er gestattet der Aebtin von Rijndsburg ihr Neuland einzudeichen und weist seinen Bruder

---

[323]) Die betreffende Stelle des Deichrechts findet sich bei Halsema S. 553.

[324]) Häberlin bemerkt im Archiv für civilistische Praxis B. XXXIX. S. 33 folgendes: „Merkwürdigerweise" ist in den Deichordnungen von Zwangsenteignungen des Grund und Bodens, auf dem der Deich ruhen solle, nicht die Rede „wohl desshalb, weil die Deichlast den durch den Deich geschützten Grundeigentümern obliegt, und jeder nach Verhältnis seines deichpflichtigen Landes daran participiert und zwar nach dem Prinzip der Pfanddeichung jeder den vor seinem Lande liegenden Deich erbauen und unterhalten muss. Es versteht sich von selbst, dass er nicht nur die Arbeit leisten, sondern auch die Materialien zum Deichbau hergeben muss, da ja zunächst jeder einzelne in seinem Interesse den Deich auf seinen Grund und Boden baut, er also den Grund und Boden eigentlich gar nicht an den Deichband abtritt, sondern ihn eben selbst bebaut, so dass von einer zwangsweisen Abtretung des Grund und Bodens zur Anlage der Deiche gegen Entschädigung nicht die Rede sein kann" Diesen Erörterungen liegt eine ganz falsche Auffassung über den Grund und die Ausführung der meisten Deichbauten zu Grunde. Ausserdem besteht das System der Pfanddeichung nicht darin, dass jeder den vor seinem Land liegenden Deich erhalten muss, sondern einfach in einer Aufteilung des Deiches zur Unterhaltung nach Pfändern unter die Deichpflichtigen, die keineswegs mit ihren Grundstücken an den Deich anstossen müssen. Letzteres kann vorkommen (siehe oben S. 151), bildet aber durchaus nicht die Regel. Selbst wenn es aber vorkommt, gehört der Deichgrund dem Deichverband; es gehören nicht die Bodenstrecken der verschiedenen Kabeln den einzelnen Deichhaltern. Sein Grundstück bebaut daher der einzelne Kabelhalter nie.

[325]) Eine solche vertragsmässige Ablösung siehe im Anhalter Urkundenbuch I, 292 (oben S. 108. A. 11).

[326]) Bergh I, 534

oder den Balju an, sie zu beschirmen. Dann fährt er fort: „Si vero aliquis per sepedictam abbatissam ex eo gravamen vel dampnum se asserat pertulisse, vos eum nostro conspectui citetis, qualiter inde dampnum sustineat ostensurum et nos ipsi faciemus justicie complementum“.[327])

Aus alledem können wir den Schluss ziehn, dass die Behauptung Georg Meyers,[328]) dass „im älteren deutschen Recht nach keiner Seite hin auch nur irgend ein Ansatz eines Expropriationsrechtes zu erblicken ist“, durchaus unzutreffend ist.[329]) Im Gegenteil ist zu bemerken, dass bei neuen Deichanlagen ein Enteignungsrecht sich in der ersten Periode des Deichrechts durchaus sogleich vorfindet, sobald seine Anwendungssphäre gegeben war.

---

[327]) Das öffentliche Interesse dabei lag in der Erhöhung der Kultur und der Wohlfahrt des Landes.

[328]) a. a. O. S. 76.

[329]) Vergl. auch Stobbe D. Pr. R. II. 2. Aufl. S. 169. A. 12 (ebenso Stobbe-Lehmann).

Zweiter Abschnitt.

Die Deichverbände.

Allgemeines.

Die Rechtsgeschichte der Deichverbände wird von zwei Gegensätzen beherrscht.

1. Den Gemeindedeichverbänden stehen die Deichverbände im engeren Sinn gegenüber. Gemeindedeichverbände sind solche Verbände, bei denen sich der Deichverband mit einem Gemeindeverband deckt. Deichverbände im engeren Sinn sind Verbände, deren Gemeinschaftssphäre in Bezug auf den Deich und seine Pertinenzen der alleinige Ausfluss des Verbundenseins ist.

2. Der Gegensatz zwischen genossenschaftlicher Freiheit und Herrschaft giebt den Deichverbänden weiter ein verschiedenes Gepräge. Der freie Deichverband scheidet sich von dem herrschaftlichen Deichverband. Der freie Deichverband kann entweder ein Gemeindedeichverband oder ein Deichverband im engeren Sinn sein. Ein herrschaftlicher Deichverband im engsten Sinn liegt vor, wenn der Herr als alleiniger Träger des Deichverbandes erscheint. Die übrigen herrschaftlichen Deichverbände sind entweder herrschaftliche Gemeindedeichverbände oder herrschaftliche Deichverbände im engeren Sinn.

§ 1.

Die Entstehung der Deichverbände.

I. Die ältesten Deichverbände sind die freien Gemeindedeichverbände. Die freien Deichverbände sind älter als die herrschaftlichen Deichverbände. Diese können sich nur finden bei Entwicklung einer Grossgrundherrschaft, die über eine beträchtliche Zahl Höriger verfügte oder bei dem mächtigeren Hervortreten einer starken landesherrlichen Gewalt. In den freien Gegenden Nordwestdeutschlands war für sie zunächst kein Platz.[1]) Die Gemeindedeichverbände sind älter als die Deichverbände im engeren Sinn.[2]) Hierbei tritt der Unterschied zwischen freien und herrschaftlichen Deichverbänden zurück.

1. Das Auftreten besonderer Deichbeamte legt die Vermutung der Existenz von Deichgenossenschaften und Deichgesamthänderschaften (Deichverbänden im engeren Sinn) nahe. Obschon diese Vermutung täuschen kann,[3]) so gehen wir doch insofern zunächst von ihr aus, als wir für den Beweis der Priorität der Gemeindedeichverbände vorläufig nur Quellen benutzen wollen, die uns ein Recht wiedergeben, das vor der Zeit

---

[1]) Betreffs der Klöster siehe oben S. 157. A. 224. Vergl. ferner die Ausführungen unten sub III.

[2]) Vergl. Gierke „Genossenschaftsrecht" I. S. 613, der von den Deichverbänden sagt: „Sie fielen anfänglich mit den politischen Orts- und Bezirksgemeinden zusammen". Siehe ferner Heck S. 104. 365 ff. Nach seiner Ansicht fielen regelmässig und ursprünglich die Deichgerichte mit den ordentlichen Gerichten zusammen. Die Mehrzahl der Schriftsteller ist abweichender Ansicht. Vergl. oben Abschnitt I. § 2. 2.

[3]) Vergl. unten sub 2.

liegt, die zum ersten Mal einen Deichbeamten vermuten lässt. Die Schenkungsurkunde des Bischofs von Utrecht von 1155 erwähnt zum ersten Mal eine Person, die, wie spätere Quellen ergeben, regelmässig ein besonderer Deichbeamter gewesen ist, den Heimrat.[4]) Indem wir bei Fixierung des gedachten Zeitpunktes diese Quelle zu Grunde legen, bemerken wir, dass hierin unseren Gegnern gegenüber insofern eine grosse Konzession liegt, als das holländische Deichrecht in seiner Entwicklung stets einen gewissen Vorsprung hat, und der Heimat erst wieder im Jahre 1243 erwähnt wird.[5]) Es sind nur ein paar Quellenstellen, die uns über das Deichrecht des 11. und des Anfangs des 12. Jahrhunderts Aufschluss geben, sie genügen aber, um unsere Behauptung zu beweisen.

a. Im 11. Jahrhundert übte in Friesland jeder Schulze mit seinen Asegen die Deichverwaltung aus. Die Hegungsfragen des Schulzen an den Asega vor Eröffnung des Dinges, welche eine Fivelgoer Rechtshandschrift aus dem 15. Jahrhundert wiedergeben, die aber das Recht des 11. Jahrhunderts überliefern,[6]) zeigen, dass die Unterhaltung und Wiederherstellung der Deiche unter der Aufsicht des Schulzen und des Asega standen, wobei der Gemeinde eine gewisse Selbstverwaltung überlassen war.[7]) Nach ihnen unterlagen ferner Deichstreitig-

---

[4]) Bergh I, 132. Niemand soll sich unterstehen, die neue Wetteringe „praeter conjuratos, quos heimrat vocant, obstruere aliquo vallo". Notwendig ist es nicht, hier einen Deichgeschworenen anzunehmen, da die Heemraden nicht unbedingt Deichgeschworene sein müssen. Es ergiebt sich dies namentlich aus der Bezeichnung „Dijck-Heemraede", die in holländischen Quellen (z. B. Keure für die Alblasserwaard von 1375) vorkommt; allein regelmässig ist der Heemrad der Deichgeschworene, was auch für die Urkunde von 1155 anzunehmen sein dürfte.

[5]) Bergh I, 400.

[6]) Richthofen „Untersuchungen" II, 1 S. 485 meint, die Handschrift gebe erst das Recht aus dem Ende des XII Jahrhunderts wieder. Allein gegen eine frühere Datierung erheben sich nicht die geringsten Bedenken.

[7]) Auf die Frage des Schulzen: „Was haben Wir mehr zu thun?" entgeguet der Asega: „Silan to hlidiane, and thorpe-maran to remane, herewegan and hemeswegan to stiftane, dikan and domman and grundiete to slane bi euen-nachte euen hach erthe, hi sumeresnacht a fulla rhine riwat and huta uppe lizet, hi middesumera an fulla wirke

keiten dem ordentlichen Gericht des Schulzen.[8]) Nach dem älteren Schulzenrecht, das ebenfalls für das 11. Jahrhundert massgebend ist,[9]) handhabte der Schulze mit den Asegen die Deichschauung in seinem Bezirk.[10]) Bildete somit jeder Schulzenbezirk einen abgeschlossenen Deichbezirk, und fand keine gemeinschaftliche Deichverwaltung mehrerer Schulzen statt, und fehlten besondere Deichbeamte, so können keine Deichgenossenschaften oder Deichgesamthänderschaften bestanden haben, welche mehrere Schulzensprengel umfassten. Weder mehrere Schulzengemeinden als solche, noch einzelne Mitglieder mehrerer Schulzengemeinden können Deichgenossen oder Deichgesamthänder gewesen sein.

b. Für das 11. Jahrhundert ist uns für Fivelgo bezeugt, dass die Gemeinde für den unvermögenden Deichhalter eintrat:

„An hockere hammerc sa thet is thet tha linde hiara ayne dyc nont makia ne mugen, sa scheln thia riuchteran, ther sen in ther hammerc thene elmetha alder to thwinga, thet hiane makie; end alsa hi makat is, so schelma tha monne wither iewa ther hine acht".[11])

Wäre nun damals innerhalb der Gemeinde eine Deichgenossenschaft oder Deichgesamthänderschaft vorhanden gewesen,

---

wrocht; hit ne se, thet hit tha liude er kiasa, sa ist thera liude kere ther bifara thes asega dome". Mit Recht vermutet Richthofen, dass „to slane" mit „festzumachen" zu übersetzen ist. Es handelt sich keineswegs hier um das Schlagen neuer Deiche. Nur Unterhaltung und Wiederherstellung standen in Frage. — Ueber die Selbstverwaltung der Gemeinde wird später gesprochen werden.

[8]) „Bitigeth er him thet thetther hebbe miserit, misscherit, misdommat, mitditset . . ."

[9]) Siehe Heck S. 12. A. 13.

[10]) Richthofen Rq. 390 § 17: „Dit is riucht, dat die fria Fresa schel dine ouir, deer hi bi banne wareth toeienst dyne salta see, toe sinte Benedictus missa wrocht habba, iefta mith tuaem schillingen aldus wr nacht beta toienst dine scelta . . ." Dass der Asega dabei war, ergiebt (abgesehen von den Zeugnissen des jüngeren Schulzenrechts) die Analogie der Sielschau. Vergl. a. a O. § 19: „Dit is riucht, ieff do schelta deer wr dyn syl dae ban latb wanwirke schowat dyn syl mit des Koninges orkenen ende mitta aesgha . . ."

[11]) Fivelgoer Busstaxen (a. a. O. S. 308). Vergl. oben A. 4.

so würde man doch den Eintritt dieser bestimmt haben. Das Eintreten der Gemeinde zeigt, dass einzelne Mitglieder ein und derselben Gemeinde keine Deichgenossenschaft oder Deichgesamthänderschaft bildeten, sondern dass alle Gemeindeglieder Deichgenossen waren.[12])

2. Spätere Quellen ergeben entweder das gleiche Resultat oder lassen dementsprechende Rückschlüsse für die ältere Zeit zu. Die Deichverwaltung steckt mehr oder minder in der Gemeindeverwaltung.[13])

---

[12]) Aus derselben Stelle ist auch zu schliessen, dass der Deichverband nicht einzelne Personen mehrerer Schulzenbezirke umfasste. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass nach ihr der ordentliche Richter die Gemeinde zwingt. In Bezug auf die ältere Zeit ist schliesslich die 12. Küre heranzuziehen, nach welcher der Schulze bei Verletzung des Deichfriedens 21 Schillinge erhielt. Siehe auch die folgende Anmerkung.

[13]) Wir führen im folgenden einige Quellenbelege aus verschiedenen Ländern an, ohne stets den Beweis unserer Behauptung in derselben Weise zu präcisieren wie oben sub. 1. Es würde dies in vielen Fällen überhaupt nicht möglich sein. Vorangeschickt muss aber folgendes werden:

1. Ergiebt sich aus den frühsten Quellen eines Gebietes, dass nur die ordentlichen Gemeindebeamten Leiter der Deichverwaltung ihrer Bezirke sind, ohne dabei in anderer Weise als durch die Einordnung in die gewöhnliche Behördenorganisation beschränkt und verbunden zu sein, so ist anzunehmen, dass jedenfalls ehemals Gemeindedeichverbände existiert haben und keine Deichverbände im engeren Sinn. Letztere hätten, wenn sie mehrere Gemeinden als Glieder (Anhagen) oder einzelne Personen mehrerer Gemeinden (teilweise Wilda) umfassten, zu besonderen Deichbeamten führen oder auf alle Fälle ein Verbundensein der einzelnen Gemeinden im Widerspruch zu der gewöhnlichen Landesorganisation und diese durchkreuzend hervorrufen müssen. (Vergl. oben S. 99 ff.) Auch kann innerhalb einer Gemeinde kein Deichverband i. e. S. anfänglich bestanden haben. Denn es ist für die ältere Zeit undenkbar, insbesondere die Bildung einer Deichgenossenschaft innerhalb einer Gemeinde sich in der Weise vorzustellen, dass sie alle ordentlichen Gemeindebeamten zu ihren Organen erkürte. [Bei meiner Ausführung gegen Wilda (oben S. 99) habe ich darauf schon hingewiesen; das dort Gesagte bezog sich selbstverständlich nur auf die erste Existenz einer Deichgenossenschaft (oder besser auf eine Deichgenossenschaft ohne Verhandsvorleben) in der ältesten Zeit; dass später sich eine Deichgenossenschaft (insbesondere auf Grund einer Abspaltung aus einem Gemeindedeichverband) finden kann, deren Organe die ordentlichen Gemeindebeamten des betreffenden Bezirks

Ebenso wie nach Fivelgoer Recht hat nach dem Hunsingoer Oberrecht der ordentliche Richter die Gemeinde anzuhalten, dem unvermögenden Deichhalter beizustehen.[14]) Die älteren Langewolder Küren (1204 oder 1250) befehlen die Schauung den Richtern des Landes.[15]) In Rüstringen hat der buraldiomon das Zeugnis über die Ausführung aller Gemeindearbeiten und zugleich das Zeugnis betreffs der Deiche und Dämme, während die eigentliche Deichverwaltung bei den Schulzen und den Asegen lag.[16]) Es wird hier schon sehr früh ein dikaldiomon erwähnt;[17]) es ist dies aber kein besonderer Deichbeamter, sondern der

---

sind, wird nicht geleugnet]. Somit würde die im Text sub 1a angeführten Rechtszustände schon allein die Priorität des Gemeindedeichverbandes darthun.

2. Ergieht sich derselbe Rechtszustand (wie eben sub. 1) mit dem Unterschied, dass Deichgeschworene vorkommen (sei es unter, sei es ohne Mitwirknng der ordentlichen Geschworenen), so ist der gleiche Schluss zu ziehen, wenn die Deichbeamten Gemeindeheamten sind.

3. Fällt der herrenlose oder verwirkte Deich an eine politische Gemeinde (oder an eine Person, die als politische Gemeinde hezeichnet wird), so kann in ihr früher kein Deichverhand i. e. S. existiert haben.

4. Bei der Beweisführung muss der Untorschied zwischen Siedlungsdeichanlagen und Gemeindedeichanlagen etwas zurücktreten. Denn auch hei den Siedlungsdeichanlagen kann ein von der Siedlnngsgemeinde verschiedener Deichverband im engeren Sinn hestehen. In Bezug anf Vergahungen zur Eindeichung, die uns nrkundlich hezeugt sind, verweise ich aber anf die Quellen in Ahschnitt II, § 3, bei deuen der Gemeindedeichverband durchans die Regel hildet.

[14]) Richthofen Rq. S. 348 § 6.

[15]) a. a. O. S. 368 § 31: „De dyck by den velde heveletmen unses landes richteren, datse den nmmer schouwet hehn to vullen wercke by hilligen missedach." Diese und die oben Anm. 14 angegehene Stelle ist hesonders wertvoll, weil gerade in den Ommelanden schon früh hesondere Deichrichter vorkommen (Hnmsterlander Deichrecht § 6), nnd hier sich Deichgenossenschaften sehr früh gehildet hahen.

[16]) „Alle thet da hnraldirmon hehliat nmhe hiara hamreke, nmbe dika and nmb domma, umbe wega and umhe watirlesna, hwasane undsetthe with hia to unrincte, thi hrecht tian reilmerk, aud ther to hach hiam thi redieua and thi hodere to hilpande" a. a. O. S. 536 § 43; der buraldirmon war aber kein Richter, wie Richthofen meint, sondern Amtszeuge. Siehe Heck S. 96.

[17]) Richthofen Rq. S. 124.

buraldiomon.[18]) Das jüngere Schulzenrecht ergiebt, dass die Deichschau von dem Schulzen meistens unter Teilnahme des Asegen[19]) verrichtet wurde.[20]) Das Verfahren gegen den Ungehorsamen erfolgt Schritt für Schritt im Rahmen des ordentlichen Prozesses auf Grund von Asegaurteilen.[21]) Das verspadete Land fällt an keinen Deichverband sondern halb an die ordentliche Gerichtsgemeinde und halb an den Landesherrn.[22]) In gleicher Weise ist ein Aseganrteil notwendig zu einer Einziehung des Deichs.[23]) Allerdings finden wir im jüngeren Schulzenrecht besondere Deichbeamte, die „dyckatthen".[24]) Allein ihre Funktionen übten ursprünglich die gewöhnlichen Amtszeugen aus, und sie sind Sonderorgane der Gemeinden;[25]) sie sind Deichbeamte, aber Gemeindedeichbeamte.[26]) In gleicher Weise wie der Schulze hat der spätere mit ihm identische greetmann die Deichverwaltung.[27]) Nach dem Deichrecht der Hemmen (1453) liegt die Deichverwaltung bei den ordentlichen Richtern, den ordentlichen Geschworenen und Deichgeschworenen.[28]) Es

---

[18]) Richthofen „Wörterbuch" sub voce „aldirmon". Ebenso Anhagen S. 665 A., A. M. Heck a a. O.

[19]) Richthofen Rq. S. 419 § 38.

[20]) a. a. O. S. 416 ff. § 18, 19.

[21]) a. a. O. S. 417 § 19.

[22]) a. a O. am Ende

[23]) a. a. O. S 416 § 16. Ungenau redet Heck S. 104 hier von einer Entbindung der Eingesessenen von der Pflicht der Deichhaltung.

[24]) Richthofen a. a. O. S. 419 § 68.

[25]) Vergl. Heck S. 365, der dies mit vollstem Recht aus den Eidesformeln von Wimbritzeradeel folgert. Da findet sich ein Dyckatthaeid und doch ist die Verpflichtung zur Sorge für Deich und Damm in dem Eid der gewöhnlichen Amtszeugen enthalten. Vergl. Richthofen Rq. S. 490, 8; S. 491, 21. Ueber die Identität von attha und toleva siehe Heck S. 94 ff.

[26]) Mithin braucht bei ihrem Vorhandensein noch kein Deichverband im engeren Sinn vorhanden zu sein. Selbst wenn er aber vorhanden ist, so ist der Rückschluss gerechtfertigt, dass ehemals und zuerst ein Gemeindedeichverband existierte. Siehe oben Anm. 13, 2.

[27]) Heck S. 366.

[28]) Richthofen Rq. S. 504 § 1. Gierke a. a. O. S. 613 A. 91 nimmt an, dass nach diesem Deichrecht die gewöhnlichen Richter über die Deiche verfügen. Doch sind die in ihm erwähnten atthen Deichgeschworene. Vergl. Heck S. 95 A, 17. Man gebrauchte später im westerlauwerschen Friesland für die Deichgeschworenen einfach den Ausdruck attheu. Vergl. schon das

ist von mehreren Dorfgemeinden, die eine Gesamtgemeinde bilden, gemacht.[29]) Das verwirkte Land fällt halb an die Gesamtgemeinde, halb an die diesbezügliche Dorfgemeinde.[30]) Beihülfe erfolgt von der Gesamtgemeinde bis zu einem gewissen Grade, von da ab von der diesbezüglichen Dorfgemeinde.[31]) Nach dem alten ostfriesischen Deichrecht bildet jedes Kirchspiel einen Deichverband, es hat für den herrenlosen Deich einzustehen,[32]) es hat bei Wehlen zu helfen.[33]) Von ihm werden Deichschauer oder Deichrichter gewählt.[34]) Diese sind also Gemeindebeamte, woraus das Gleiche für die Deichrichter des Emsiger Pfenningschuldbuchs zu folgern ist.[35]) Aus letzterem ergiebt sich ebenfalls, dass die Gemeinde den herrenlosen Deich unterhalten und dem Unvermögenden helfen musste; denn besondere Einkünfte der Gemeinde waren bestimmt zu „beyterie domma and dikar, ther tha mene mente to knmpt to haldene".[36]) In Wursten wird es 1625 als ein „uralt Teichrecht" bezeichnet, dass Deichverband und Kirchspielverband znsammenfallen:

„So weit jeder Kirchspiele Teichgeschworene Mark und Mahl auf Wege und Stege haben, erstrecken sich der Kirchspiele Grenzen und Scheidung, danach auch alle Teich- und Sielschätze gefordert werden sollen".[37])

Die Deichgeschworenen sind Gemeindebeamte, sie haben nicht allein die Controlle über Weg-, Steg- und Schleusenunter-

---

jüngere Schulzenrecht (Richthofen Rq. S. 417 § 19 in Verbindung mit S. 419 § 38). Siehe aber unten A. 31.

[29]) Gierke a. a. O.

[30]) Richthofen Rq. S. 505 § 4.

[31]) a a. O. § 7. Aus alledem ist zu schliessen, dass die Deichgeschworenen Gemeindebeamte waren.

[32]) Ostfriesisches Deichrecht § 12.

[33]) a. a. O. § 15

[34]) a. a. O. § 1. Sie sind erst durch das Deichrecht eingeführt.

[35]) Richthofen Rq. 210, 33. — Mit Recht nimmt Heck an, dass diese nur Amtszeugen waren (a. a. O. S 365).

[36]) Richthofen S. 210 § 68. Auf diese Stelle macht Gierke a. a O. aufmerksam. Man darf aus ihr nicht schliessen, dass die Gemeinde alle Deiche selbst unterhielt; sonst wäre ja auch der Relativsatz überflüssig.

[37]) Deichgeschworenenrecht von 1625 art. 2.

haltung, sondern auch die Aufsicht über Ellen, Pfunde, Kannen, Gewichte, Masse, Brod-, Bierpreise und die Sonntagsruhe.[38])

Nach der Keure der vier Ambachten von 1242 stehen der Deichverwaltung vor die Schöffen und der Amman; sie bilden das Deichgericht,[39]) sie erkennen über Einlagen und Hinauslagen des Deichs,[40]) sie entscheiden über den ungehorsamen Deichhalter, sie halten die Deichschauung ab.[41]) Mittelbar und bei ausserordentlichen Fällen sind an der Deichverwaltung beteiligt der Graf und der Kastellan.[42]) Bei einem Deichbruch haben die Kossäthen des betreffenden Officiums mitzuarbeiten.[43]) Nach dem Keurebrief der Chatelonie von Brügge von 1190 § 19 haben die Schöffen dem Uebelthäter die Zerstörung des Deichs zu beweisen. Bei der Erteilung einer Wassergerechtigkeit im Jahre 1239 werden die „scabini et probi viri veteris Hevinae" (d. h. des Hevendeichs) auch als „scabini et probi viri officii de Oostborgh" bezeichnet.[44])

Wie erwähnt, kommen zuerst in Holland Deichgeschworene vor (a. 1155 u. a. 1243).[45]) Diese älteren holländischen Heemraden sind als Sonderorgane der Gemeinden für die Deichverwaltung aufzufassen. Sie setzen eine ältere Zeit voraus, in der die ordentlichen Geschworenen die Deichverwaltung mit ausübten.[46]) Dies wird dadurch bestätigt, dass die Heemraden dem ordentlichen Richter unterstehen. Denn nach dem Landrecht

---

[38]) Altes Deichrecht des Landes Wursten art. 20. — Die Kirchspiele bilden zusammen eine Deichgenossenschaft, die aber jedenfalls jünger ist als die Gemeindedeichverbände.

[39]) Keure XXIII, 63.

[40]) a. a. O. Falsch deutet Warnkönig hier die Worte „huutzeten. inseten"; diese bezeichnen nicht „Umpfählungen", wie dieser Schriftsteller „Flandrische Rechtsgeschichte" II S. 136 meint; ebenso falsch ist es aber, wenn derselbe Schriftsteller a. a. O. Urkundenteil S. 96 A. 3 sie interpretiert als „Ausdeichen und Eindeichen, einen Deich im Grundeigentum oder ausserhalb desselben setzen"(?) Richtig übersetzt Anhagen a. a. O.

[41]) Keure a. a O. 64.

[42]) a. a. O. u. 63.

[43]) a. a. O. XXIV, 69. Vergl. übrigens XXIII, 67.

[44]) Hieranf macht Anhagen a. a. O. aufmerksam.

[45]) Siehe oben sub. 1.

[46]) Uebereinstimmend Heck S. 112.

von Kennemerland von 1292 schauen die Richter mit den Heemraden.[47]) Namentlich aber zeigt die Keure von Floris an Seeland aus dem Jahre 1258 ein Nebeneinanderwirken der Schöffen und Deichschöffen unter dem Schulzen.[48]) Auch wurden die Heimraten der Altmark, welche sicherlich die Holländer hier heimisch gemacht haben,[49]) von den Gemeinden gewählt.[50]) Die Geschworenen in den Kolonisationsgebieten Bremens sind ferner durchaus Gemeindebeamte.[51]) Jedenfalls ist bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts der ordentliche Richter stets Deichrichter. Noch nach dem Landrecht von Seeland aus dem Jahre 1290 lag die Deichverwaltung bei den Schulzen und Schöffen unter Oberaufsicht des Baljns.[52]) Zum ersten Mal lässt eine Urkunde von 1275 einen Deichgrafen vermuten;[53]) erst in der Handveste für die Alblasserwaard von 1277 scheint Floris einen Deichgrafen einzusetzen.[54]) So darf man den Deichgrafen in der Keure für Seeland Bewesterschelde von 1290 als eine Neuerung betrachten und in Ermanglung eines anderen dem Schulzen in früherer Zeit die Funktionen zuschreiben, die nach der Keure dem Deichgrafen oblagen.[55]) Die Schenkungsurkunde des Herrn von Voorne ergiebt, dass in Mittelland bis zum Jahre 1220 dessen Schulzen und Schöffen als Deichbeamte thätig waren.[56]) Auf Grund der Urkunde von 1287[57]) ist mit vollster Sicherheit anzunehmen, dass das officium Oudekerk einen Deichverband bildete: Alle Leute in dem Officium sind deichpflichtig; der Fremde, welcher Grundstücke in dem Officium

---

[47]) Bergh II, 816.

[48]) Bergh II, 40.

[49]) Ebenso Auhagen S. 686 A. 4.

[50]) Bornhak „Preussisches Verwaltungsrecht“ I S. 163.

[51]) Vergl. Heineken §§ 21, 22.

[52]) Bergh II, 747.

[53]) Bergh II, 300.

[54]) Bergh II, 331.

[55]) Bergh II, 748. — Beachtenswert ist ferner, dass von holländischen Austhuungsurkunden erst die von 1367 (Mieris III, 220) des Deichgrafen gedenkt. Die älteste Vergabungsurkunde, die seiner erwähnt, ist die Kranenburgsche von 1343.

[56]) Bergh I, 269.

[57]) Bergh II, 611.

erbt, muss im Verhältnis zu seiner Erbportion die Deichlast übernehmen; will er infolgedessen die Erbschaft nicht antreten, so fällt das Gut nebst der Deichlast an die Einwohner des Officiums.[58]) Die Deichschaunng übt der Schnlze des Herrn von Lecka aus. Mit anderen Gemeinden oder Deichverbänden steht das Officium nicht in Berührung. Auch die Ambacht Pendrecht bildete zu Ausgang des 12. Jahrhunderts einen Deichverband, denn Dirk VII. sagt im Jahre 1199 bei ihrem Verkanf in Bezug auf die Ambachtsleute: „Tales aggeres ipsi componemus quod nos per eos terram nostram inundatione aqnae non amittamns.[59]) Wenn ferner im Jahre 1254 den Leuten des Amtes Moordrecht Befreinngen wegen Deichbrüche erteilt werden, so ergiebt dies, dass das officium nnd der Deichverband sich deckten.[60])[61])

Die ältesten Quellen Ditmarschens zeigen, dass regelmässig die Deichverwaltnng bei einem Kirchspiel lag. Das Kirchspiel zerfiel in Feltmarken oder Bauerschaften. Ein jeder hatte seine Deiche da, wo seine Feltmark war.[62]) Das Büsumer Deichrecht von 1455 (1472) ist ein Kirchspielsschluss. Es ist gefnnden von 16 Männern. Am Schluss heisst es: „Desse vorscreuen sösteyn man hebbe ick Johannes Plöne Kerkhere to Büsen ghestanet ouer sünte Clementis scryn, unde eren eed entfanghen van volbort des ghantzen Kerspels to

---

[58]) „si alicui homini extra dominium de Leka manentinm aliqna hona in officio de O. hereditario jnre contingat succedere, nullnm inde percipiat portionem, nisi onus recipiat cum profectn in opere aggerandi. Si vero dicto modo hereditatem suam adire spreverit, dicta hereditas parochianis et incolis dicti offici debet succedere modo debito aggeranda . . .“

[59]) Bergh I, 179.

[60]) Bergh I, 603. Wilhelm sagt daselhst weiter von den Leuten des Amtes: „Volumus etiam ut omnes aggeres, qui ad nos in eodem officio pertinent vel qualicnmque cansa devolventur ad nos, ipsi nomine nostro recipiant et teneant, ac ipsos reparare procurent“.

[61]) Für Holland ist anch noch anzuführen, dass die Hofgemeinden nnd freieren Erbpächtergemeinden keine besonderen Deichheamten haben. Die Deichverwaltung hat der villicus (Bergh I, 362, 533, II, 335). — In der Riederwaard hatte in ältester Zeit die Ambacht dem unvermögenden Deichhalter Beihülfe zn leisten (Bergh II, 630 a. 1280).

[62]) Vergl. Ditmarser Landrecht (oben Einleitung § 4a A. 118. § 133; A. 119. § 156; A. 130. art. 86. § 3).

Büsen".[63]) Noch im 16. Jahrhundert bildet regelmässig ein Kirchspiel einen geschlossenen Deichverband. Die Deiche eines Kirchspiels liegen „in einer Sehebank".[64])

Die Deichordnung für die Lande Eyderstede, Everschop und Utholm von 1595 ergiebt, dass ursprünglich jedes Kirchspiel einen Deichverband für sich bildete;[65]) dass lässt auch der Deichverteilungsrezess von 1617 erkennen.[66])

Nach dem Recht der Hadelschen Kirchspiele Altenbruch Lüdingworth und Nordleda von 1439 schaut der Schulze mit den Schöffen.[67]) Die Deichgeschworenen, die sich daneben finden, sind Gemeindebeamte.[68]) Die Bauernwillküren von Büttel und Wurthfleth im Amte Hagen enthalten Bestimmungen über das Deichrecht.[69]) In Büttel schauen Bauernschaftsgeschworene,[70]) in Wurthfleth „legen" die drei Bauermeister den Deich „in Köhr";[71]) die Beihülfe ist ein „Bawren-

---

[63]) Michelsen S. 247.

[64]) Vergl. die Supplik der Bauerschaft Ostermoor von 1562 (a. a. O. S. 267), wo über ungleiche Verteilung der Deichlast im Kirchspiel Brunsbüttel geklagt wird, und es dann heisst, dass es in anderen Sehebanken anders sei. Allerdings wird schon im nächsten Jahre anerkannt, dass die beiden Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelack in einer Seehank liegen (a. a. O. S. 284). Umgekehrt erlangten schon früh einzelne Bauernschaften und Feltmarken eine selbständige Deichverwaltung. Vergl. oben S. 113; siehe überhaupt Griehel S. 27.

[65]) Die Deichschauung erfolgt in jedem Kirchspiel getrennt (art. 2); ein jeder soll in dem Kirchspiel, da sein Land gelegen, seinen Deich halten und machen (art. 11); da ausdrücklich bestimmt wird, dass jedes Kirchspiel vier Personen aus seinem Spiel zu Lehnsleuten präsentiert, von denen der Staller einen wählt, so ist für die „Edinger und anderen Dick-Richter" anzunehmen, dass sie das Kirchspiel frei wählt. Sie sind also Gemeindeheamte. — Das Kirchspiel hilft bei Wehlen (art. 14) u. s. w.

[66]) C. St. Sl. I, S. 243.

[67]) Grimm IV, 703.

[68]) Vergl. Hadeler Landrecht 1583 Teil IV. Tit. 12.

[69]) Siehe oben Einleitung § 4a. A. 49a.

[70]) Dabei ist herrschaftlicher Einfluss vorhanden. Es heisst in art. 1: „Unsere Dorfschaft so woll in Stifts als in würdischen daher auch, was von wegen .... Teiche .... Dämme helanget und in beeden Herrschaften jedoch in unser eigener und Begriffener Bauerschaftsgeschworene Beschaut, die säumhaftigen und Nach Lässigen nach alten Beeden Landen üblichen Herkommen bestrafen".

[71]) art. 14.

wahr".[72]) Höchst belehrend ist auch das Deichrecht der Altendorfer Schaunng,[73]) das wichtige Rückschlüsse zulässt. Denn es heisst in ihm: „De Oldendorper schowing gehöret denn geschlechten im carspel thor Osden".[74]) Da die Geschlechter einst die Kirchspielsgemeinde bildeten, so unterstand ihr der Deich.[75]) Die späteren Deichbeamten sind Gemeindebeamte.[76]) Im Billwärder und Hammerbrok stehen Vogt und Geschworene an der Spitze der Deichverwaltung. Die Geschworenen wurden von den Grundeigentümern gewählt.[77]) Im Hammerbrok war das Deichgericht (Dykding, bannum aggeris) zugleich ordentliches Gericht. Es vertrat ferner „die Stelle einer Landesversammlung, in welcher die Angelegenheiten des Landes beraten wurden".[78]) Schliesslich ist nach dem Weistum von Sandhofen (1527)[79]) die Gemeinde Verwalterin des Deiches. Zwar unterhält die Herrschaft ein Stück Deich, aber die Gemeinde giebt ihr dafür drei „Schläge Gras an der Allmende".[80]) Die Gemeinde schaut den Deich alle Jahre, die Gemeinde treibt die Bussen für den Deich ein.[81])

---

[72]) „Woll syn Bawrenwahr nicht recht deiht, brickt ein vull varendel Beers, iss es auch bei Sielen, Dicken, Dämmen tho der nodt unde deiht syn warschaft nich recht mit Perden, Schleden (Schlitten) nnde Lüe den brickt eine Tonne Beers".

[73]) Siehe oben Einleitung § 4a. A. 49b.

[74]) Deichrecht snb XXX.

[75]) Mit Recht versteht Hahn S. 31 ff. unter dem „geschlechten" die Besitzer der ganzen nnd halben Höfe. — Da ehemals nur ganze Höfe existierten, und die Gesamtheit dieser die Gemeinde bildete, so ist der im Text gemachte Schluss richtig.

[76]) Wenigstens ursprünglich. Später verwischte sich dies. Die einzelnen Bauernschaften wurden in gewisser Hinsicht selbständige Deichverbände. Doch blieb der alte Zusammenhang gewahrt durch das gemeinsame Deichgericht, das sich übrigens direkt an das ordentliche Gericht anschloss.

[77]) Billwärder Landrecht art. 2. Hammerbroker Deichrecht art. 2, 26.

[78]) Vergl. W. Hübbe S. 27 ff.

[79]) Grimm I, 460.

[80]) „Auch geit die gemeine den herren fünff schlege grass an der almende, der werden in die drey darumb, dass sie sollent denn teiche in bawe halten, ob herab bitz an Robans hanss, das der gemein kein schade geschee.

[81]) „von wem aber der teich geergert wurde als man dan zu einer zeiten in dem jar besehen mag, denn mag die gemeinde allen Tag pfenden . . ."

II. Die freien Gemeindedeichverbände sind auf verschiedene Weisen ins Leben getreten.

1. Die ältesten Entstehungsformen sind diejenigen, welche mit der ersten Anlage von Deichen in einem Gebiet zusammenfallen. Dabei sind die Gemeindedeichverbände, bei welchen die Entstehung der Gemeinde mit der Entstehung des Deichverbandes zur gleichen Zeit erfolgt,[82]) von denen zu unterscheiden, bei welchen die Entstehung des Gemeindeverbandes der Entstehung des Deichverbandes geraume Zeit vorangeht.[83]) Der Unterschied liegt vor allem darin, dass man juristisch genau bei letzteren überhaupt nicht von einer „Entstehung" eines Deichverbandes sprechen kann. Bei ihnen entsteht kein Verband durch den Deichban, sondern ein bestehender Verband nimmt als neue Seite seiner Thätigkeit Deichanlagen und Deichverwaltung auf.[84])

2. Innerhalb dieser Gemeinden bestanden häufig kleinere Gemeinden.[85]) Wie bei der Markgemeinde[86]) bildeten aber in ältester Zeit alle Gemeindegenossen und nicht die einzelnen Gemeinden die Mitglieder. Dies änderte sich dann, wenn man den Deich unter die einzelnen Gemeinden nach Schlägen verteilte.[87]) Hierdurch entstanden zwar noch keine kleineren Gemeindedeichverbände, sondern es existierten nur grössere Gemeindedeichverbände, die sich aus Gemeinden zusammensetzten. Wie man nämlich bei einer Markgemeinde infolge der Aufteilung der Mark unter mehrere Gemeinden von der Entstehung kleinerer Markgemeinden nicht sprechen kann, wenn die Aufteilung lediglich die Zuteilung eines bestimmten Markstückes zur Nutzung bedeutet, und der alte Zusammenhang völlig gewahrt blieb, indem keine kleineren Markverwaltungen

---

[82]) Siehe oben Abschnitt I § 2 sub 1.

[83]) a. a. O. sub 2.

[84]) Ist man sich dessen bewusst, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man auch bei ihnen von einer Entstehung des Deichverbandes spricht.

[85]) Oben Seite 94, 98.

[86]) Gierke „Genossenschaftsrecht" I. S. 587 A. 10.

[87]) Siehe oben S. 111.

ins Leben traten, so stellten sich die gedachten kleineren Gemeinden zuvörderst nicht als eigentliche Gemeindedeichverbände dar, indem sie lediglich noch als Glieder eines grossen Gemeindedeichverbandes erschienen und in Ermangelung einer gewissen eigenen Deichverwaltung (die mit der politischen Selbstverwaltung Hand in Hand ging) der Legitimation eines wahren Gemeidedeichverbandes entbehrten. Im Laufe der Zeit, ohne dass der Augenblick stets nachweisbar wäre, erhob sich aber manche kleinere Gemeinde zum Range eines echten Gemeindedeichverbands. Sie wnrde aus einem blossen Glied und Mitträger eines Deichverbandes, oft nnter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der alten Stellung oder bleibenden Reminiscenzen an sie, zn einem eigenen Deichverbandsorganismus, der mit einem politischen Verband zusammenfiel, sie wurde zum selbständigen und alleinigen Träger eines Gemeindedeichverbands.[88])

3. Neue Gemeindedeichverbände bildeten sich ferner durch nene Ansiedlungen, die von den alten ausgingen. Sie bezogen sich entweder auf das Aussendeichsland oder auf das Land zwischen Geest und Randland[89]) oder auf gemeine Marken, die bereits völlig durch vorhandene Deiche geschützt waren.[90]) In den beiden ersten Fällen entstanden Gemeindedeichverbände infolge von Ansiedlungen und Deichanlagen,[91]) im letzten Fall dagegen durch Ansiedlung und Einweisung in den alten Deich.[92])

---

[88]) Verdeutlichen kann das Gesagte der Hinweis darauf, dass, wenn später Gemeinden bei Ausbildnng der Pfanddeichnng s. g. gemeine Schläge baben (z. B. infolge des Eintritts für den herrenlosen Deich), wir in Bezug auf dies kleine Deichstück, das znfällig einer Gemeinde gehört, nicbt von einem Gemeindedeichverband sprechen können. In dieser Hinsicht existiert kein Deichverband sondern nur ein Gemeindeverband. Die Gemeinde als solche ist rücksichtlich dieses Schlages Glied eines Deichverbandes, aber kein Deichverband (vielleicht kann sie diesen in Bezug auf die Gesamtheit der Pfänder bilden).

[89]) Siebe oben S. 160 ff.

[90]) Siehe oben S. 94.

[91]) Siehe oben S. 105 snb I.

[92]) Eine solche Einweisnng konnte bei den Siedlnngen zwischen Rand- nnd Geestland ebenfalls eintreten, wenn die nene Gemeinde zu ihren eigenen neuen Deichanlagen einen Schlag im alten Deich zu erhielt. Dabei konnte sie in letzterer Beziehnng nur als Glied des alten Deichverbandes oder als

Die neuen Gemeinden waren Gemeindedeichverbände, wenn ihnen eigenes Deichverbandsleben innewohnte. Dies konnte nicht allein bei einer völligen Trennung von den alten Gemeinden in deichrechtlicher Beziehung der Fall sein, sondern auch, wenn eine gewisse Deichzusammengehörigkeit zwischen ihnen bestehen blieb.[93])

4. Vermöge des Rechtssatzes der nach Anerkennung rang, dass jedes geschützte Gebiet zur Deichunterhaltung verpflichtet sei, und auf Grund einer öfters geleisteten Beihülfe[94]) wurden Gemeinden, die ausserhalb des alten Gemeindedeichverbandes lagen, in den Deich einbezogen und konnten als Gemeindedeichverbände auftreten.[95]) Andrerseits konnten auf Grund der Anschauung, dass nur die geschützte Gemeinde deichpflichtig sei, innerhalb eines grösseren Gemeindedeichverbandes der bisher in Communion von allen Gliedern der grossen Gemeinde unterhaltene Deich nur einer oder mehreren kleineren Gemeinden eingewiesen werden und so Gemeindedeichverbände entstehen.[96])

5. Durch Abspaltungen, Scheidungen, Zusammenlegungen, Grenzziehungen, Einbeziehungen, Vereinigungen u. s. w. — sei es in politischer, sei es in deichwirtschaftlicher Hinsicht — traten später in mannigfachster Weise neue Gemeindedeichverbände ins Leben. Alle Möglichkeiten zu erschöpfen, ist unmöglich, aber auch unwesentlich. Wie oft spielte hierbei der Zufall allein die ausschlaggebende Rolle!

6. Auf eins ist aber mit der grössten Entschiedenheit hinzuweisen, das ist die Entstehung der Samtgemeindedeichverbände. Ein Samtgemeindedeichverband ist vorhanden, wenn

---

eigener Gemeindedeichverband erscheinen. Umgekehrt konnte bei den Siedlungen auf dem Aussendeich die alte Gemeinde ein Stück Deiches erhalten, entweder als Glied eines Deichverbandes oder als eigener Deichverband. Vergl. unten sub IV.

[93]) Ueber die Entstehung von Samtgemeindedeichverbänden durch solche Ansiedlungen vergl. unten sub 6a. Betreffs der Deichgenossenschaften, die durch dieselben Umstände hervorgerufen wurden, siehe unten sub IV. 1.

[94]) Vergl. Lenthe § 1.

[95]) Siehe die Belege unten sub IV. 5.

[96]) Vergl. unten sub IV. 2.

mehrere Gemeindedeichverbände znsammen eine Einheit bilden, die sich zugleich als Gemeinde nnd als Deichverband darstellt. Diese Einheit ist eben zugleich Samtgemeinde nnd Samtdeichverband.[97]) Der Samtgemeindedeichverband ist erst im Laufe der Zeit nach den ersten Deichanlagen entstanden. Betreffs der verschiedenen Entstehnngsformen ist dies zu bemerken:

a) Wir haben oben gesehen, wie nene Gemeindedeichverbände durch Ansiedlungen entstanden, die von einer Urgemeinde ansgingen. Wir bemerkten schon, dass dabei die alten und nenen Gemeindedeichverbände in deichrechtlichem Zusammenhang bleiben konnten.[98]) War dies der Fall nnd bildeten die alte und neue Gemeinde eine politische Einheit oder einen höheren Gemeindedeicbverband, so entstand ein Samtgemeindedeicbverband. Diese Entwicklnng vollzog sich bei den Ansiedlungen auf dem Anssendeicb, auf dem Land zwischen Rand- und Geestland und auf den bereits ganz geschützten Marken. Infolge der Bedeichnngen von Aussendeichsländereien entstanden, wie wir gesehen haben, politische Landschaften.[99]) So konnten hierdurch grosse Samtgemeiudedeichverbände ins Leben treten, welche nicht nur mehrere Gemeindedeichverbände sondern auch mehrere Samtgemeindedeichverbände als kleinere Einheiten nmfassten.

b) Indem innerhalb eines Gemeindedeichverbandes die kleineren Gemeinden aus blossen Gliedern zu eigenen Deichverbänden wurden,[100]) erwuchs ein Samtgemeindeverband, der die ehemaligen Gemeinden als Gemeindedeichverbände umspannte.

c) Infolge politischer Einigung mehrerer Gemeinden, die Gemeindedeichverbände waren, trat mit dem höhereren politischen Verband ein höherer Deichverband ins Leben, der ein Samtgemeindedeichverband war. Auch auf stillschweigendem Wege konnte sich dies vollziehen. Zn denken ist dabei namentlich

---

[97]) Unter den Begriff fällt daher nicht ein Verband mehrerer Gemeindedeicbverbände, bei dem die Gemeinden zusammen keine politische Einbeit bilden.

[98]) Siebe oben sub 3.

[99]) Siebe oben S. 160.

[100]) Siehe oben sub 2.

an den Zusammenschluss verschiedener Inseln durch fortschreitende Bedeichungen.[101])

Der Samtgemeindedeichverband stellt ebenso wie der Gemeindedeichverband politische und deichrechtliche Beziehungen zwischen seinen Gliedern her. Immer muss alle Genossen das Gefühl der politischen und deichwirtschaftlichen Zusammengehörigkeit beseelen. Allerdings kann das Gefühl der deichrechtlichen Zusammengehörigkeit ein so minimales sein, dass es sich nur in ganz kümmerlichen Aeusserungen bethätigt.[102])

III. Der herrschaftliche Verband an sich ist eben so alt, wie die freie Genossenschaft.[103]) Allein der herrschaftliche Deichverband ist jünger als der freie genossenschaftliche Deichverband. Der alte freie Gemeindedeichverband setzte sich allerdings aus vielen herrschaftlichen Verbänden oder aus kleineren Gemeinden, in denen herrschaftliche Verbände enthalten waren, zusammen. Allein diese herrschaftlichen Verbände, die die Hausherrn und Familienväter repräsentierten, waren keine Deichverbände. Die freien Gemeindeglieder waren sowohl beim Deichbau wie bei der nächsten Deichunterhaltung so ganz Glieder des Gemeindedeichverbandes, dass sie in Bezug auf ihre familia vollständig eigenen Deichverbandslebens entbehrten. Auf lange Zeit steckte jeder Grundherrenverband so intensiv in dem Gemeindedeichverband, dass selbst bei einer Verteilung des Deiches unter die einzelnen Grundbesitzer zunächst keine herrschaftlichen Deichverbände entstanden. Es ist überhaupt mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass die ersten herrschaftlichen Deichverbände nicht im Rahmen der alten Gemeindedeichanlagen ins Leben traten, sondern infolge eigener Deichanlagen. Die Gründer von neuen Deichen, die wir als Deich-

---

[101]) Vergl. oben S. 160.

[102]) Darüber wird später zu sprechen sein. — Als Samtgemeindedeichverbände führe ich an: Die Gemeinden der Hemmen (1453), die Landschaften Rüstringen, Oestringen, Wangerland (vergl. Thünen S. 27), die Landschaft Eyderstedt in der ältesten Zeit.

[103]) Gierke a. a. O. S. 85.

banherrn bezeichnet haben,[104]) bildeten die ältesten herrschaftlichen Deichverbände nnd zwar herrschaftliche Deichverbände im engsten Sinn. Denn sie und nur sie allein sind anfangs die Träger des Deichverbandes gewesen. Sie waren die Deichbauherrn, die Deicher bildeten nnter ihnen keinen Deichverband. Aber freilich musste sich dies sehr bald ändern, wenn es anf Landgewinnung bei diesen herrschaftlichen Deichbanten abgesehen war. Indem man nämlich Ansiedler in das bedeichte Land hineinsetzte, entwickelten sich Deichhofgemeinden,[105]) und unter den herrschaftlichen Deichverband im engsten Sinn trat ein Gemeindedeichverband. Wir können die Bildung herrschaftlicher Deichverbände im engsten Sinn auch anf Grnnd von Aufteilnngen eines freien genossenschaftlichen Gemeindedeichs oder Einweisnngen in einen solchen annehmen.[106]) Allerdings lagerten bei diesen herrschaftlichen Verbänden meistens im Untergrnnd Deichhofgemeinden. Dies führt uns auf die Entstehung der herrschaftlichen Gemeindedeichverbände. Da ist nun ganz im allgemeinen zn sagen, dass sie dadurch ins Leben traten, dass über einen Gemeindedeichverband ein Herr als Deichherr trat, oder dass eine Gemeinde zur Zeit, wo sie ein Gemeindedeichverband wurde, nnter einem Herrn stand. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

1. Indem Vergaber Land zur Eindeichnng ausgaben, erwnchsen herrschaftliche Gemeindedeichverbände. Und zwar konnte bei Vergabungen an Mittelspersonen eine Stufenleiter von Herren entstehen, oder mehrere Herrn nebeneinander über dem Gemeindedeichverband walten.[107]) Nahe verwandt mit diesen herrschaftlichen Deichverbänden sind diejenigen, welche sich dadurch bildeten, dass Herrn in einem bereits von ihnen bedeichten Gebiet Gemeinden ansiedelten.[108]) Hinzuweisen ist ferner darauf, dass in Holland nene herrschaftliche Gemeindedeichverbände dadurch entstanden, dass der Landesherr zur

---

[104]) Siehe oben S. 156 ff.
[105]) Mitunter schon gleich nach Fertigstellung der Deichbauten.
[106]) Vergl. Lenthe § 1.
[107]) Vergl. oben S. 124 ff.
[108]) Siehe oben S. 156 ff.

Wiederbedeichung von Landstrecken verordnete, dass mit der Bedeichung eines bestimmten Teils des Landes als Minimum eine Ambacht ins Leben treten sollte, die der Unternehmer als Ambachtsherr erhielt. Dabei wurden dann zugleich ähnliche Privilegien erteilt, wie bei den Vergabungen von bisher unbedeichten Marschstrichen.[109]) Schliesslich waren alle Gemeindedeichverbände, die auf Grund herrschaftlicher Erlaubnis zu Deichanlagen entstanden,[110]) herrschaftliche Gemeindedeichverbände. Einen besonderen Platz nehmen hier die landesherrlichen Gemeindedeichverbände ein, da bei ihnen zwischen Landesherrn und Gemeinden andere Herrn stehen konnten.[111])

2. Herrschaftliche Gemeindedeichverbände traten ferner dann auf, wenn über einen Gemeindedeichverband ein Herr trat.[112]) Sie bildeten sich weiter, wenn innerhalb eines Gemeindeichverbandes eine Grossgrundherrschaft mit ihrer Hofgemeinde aus einem blossen Glied eines Gemeindedeichverbandes[113]) nach erfolgter Aufteilung des Deichs zu einem eigenen Deichverband wurde.[114]) Endlich zog man herrschaftliche Gemeinden in den Deich ein, indem man sie als mitbeschützt vom Deich betrachtete. Auch freiwillige Uebernahme eines Deichstückes

---

[109]) Siehe namentlich die Verkündigung Wilbelms von Holland betreffs die Wiederbedeichung der Zwijndrechtschen Waard vom 19. Nov. 1331 (oben Einleitung § 4b A. 463). Hier heisst es: „Voort, wie een sestiendendeel of meer neemt, van allo den lande, dien salt ambacbt volghe met den gheluyde van den lande ende metten mniltere van alsoe vele als by t' neemt. Ende dit ambacht sal balf vry wesen, ende die ander helft sal dienen in die berevaert, ende binnen den eersten seven jaren en sal menre gheen herevaert of varen". Nibbelink bemerkt dazu S. 13 A. 5: „Van hier de oorsprong van de ambacbten Heerjansdam, de Lindt, Kyfboek, Heer-Ondelants-ambacbt, Scbobbe-lants-ambachts, die elk voor $^1/_8$ der bedijkte landen gerekend werden, Rysoord $^1/_{16}$, Strevelshoek $^1/_{16}$, Sandelingb $^1/_8$, Hendrick-Ido-Ambacbt $^1/_8$ enz".

[110]) Siebe oben S. 172.

[111]) Siebe oben S. 171 ff. u. S. 127 ff.

[112]) Es konnten ancb mehrere Herrn oder der Landesberr sein. Siehe oben A. 70.

[113]) Siehe oben S. 200.

[114]) Grossgrundberrschaften bildeten sicb innerbalb eines bereits bedeicbten Gemeindebezirks durcb Landnahme in der Allmende (siehe oben A. 88) und durch Auftragungen. Vergl. auch Sander-Deichsatzungen von 1317 § 2

vonseiten von Herrschaften mag vorgekommen sein.[115]) Sie bildeten einen eigenen Deichverband, wenn den herrschaftlichen Gemeindedeichverband eigenes Deichverbandsleben durchströmte.

3. Es entwickelten sich auch herrschaftliche Samtgemeindedeichverbände, sei es dadurch, dass ein Herr durch fortlaufende Vergabungen Gemeindedeichverbände ansiedelte, die zu einer Samtgemeinde und einem Samtdeichverband zusammengefasst wurden,[116]) sei es dadurch, dass ein Herr über einen Samtgemeindedeichverband trat. Ja, es erwuchsen nicht nur Samtgemeindedeichverbände, die unter einander über- und untergeordneten Herren standen, sondern auch solche, die einer Gesamthänderschaft von Herrn unterworfen waren.[117])

IV. Schon die Betrachtung der Entstehung der späteren Gemeindedeichverbände ergiebt implicite ein Bild von einigen Entstehungsformen der Deichverbände im engeren Sinn. Ging doch oft mit der Bildung eines neuen Gemeindedeichverbandes die Entstehung eines Deichverbandes im engeren Sinn Hand in Hand, und waren es doch andrerseits dieselben Grundsätze, die die Entstehung beider hervorgerufen haben. Die Deichverbände im engeren Sinn sind nun im wesentlichen[118]) auf folgende Weisen ins Leben getreten:

1. Bei den neuen Besiedlungen des Aussenlandes konnten die neuen und alten Gemeinden in Bezug auf den neuen Deich in vollkommener Deichgemeinschaft sein. Die alte Gemeinde verwaltete dann für sich nur den Mitteldeich; sie bildete mit der neuen Gemeinde hinsichtlich des Seedeiches dann einen Deichverband im engeren Sinn, wenn sie beide zusammen keine höhere politische Gemeinde ausmachten.[119]) War der alte Deich

---

[115]) Lenthe § 1.

[116]) Siehe oben S. 152.

[117]) Vergl. Mieris II, 151.

[118]) Alle Entstehungsformen anzuführen, ist bei ihrer Mannigfaltigkeit nicht möglich. Wir beschränken uns auf die wesentlichen und versuchen, ein Bild der Entwicklung im grossen und ganzen zu entwerfen.

[119]) War das Gegenteil der Fall, so bildete sich, wenn die neue Gemeinde einen Deichverband darstellte, ein Samtgemeindedeichverband (siehe

bereits nach Schlägen unter kleinere Gemeinden verteilt, so musste oft der Gedanke aufkommen, dass nur die Schläge, welche durch den neuen Deich beschützt wurden, zur Unterhaltung des letzteren mitverpflichtet seien. Infolgedessen liess man nur die betreffende engere Gemeinde, deren Schlag den Schutz genoss, mit der neuen Gemeinde eine engere Deichgemeinschaft bezüglich des neuen Deiches bilden. War der alte Deich auch bereits innerhalb der Schläge an die einzelnen Genossen nach Kabeln verteilt, so kam es nun dahin, dass man nur die Kabelhalter, deren Kabeln von dem neuen Deich beschützt wurden, Deichmasse in dem neuen Deich annehmen liess. Es ist ersichtlich, dass sich auf diese Weise Deichverbände bilden mussten, die sich mit Gemeindeverbänden nicht deckten.[120]) Ebenso verhielt es sich bei den Ansiedlungen auf dem Land zwischen Randland und Geest und bei den Tochtergemeinden, die auf der gemeinen Mark angesiedelt wurden, welche bereits durch Deiche genügend geschützt war. Hier entstanden Deichverbände im engeren Sinn, wenn die neue Gemeinde in den alten Deich eingewiesen wurde und zwischen der alten und neuen Gemeinde Deichzusammengehörigkeit bestand, ohne dass sie zusammen eine höhere politische Gemeinde bildeten.[121]) Ja, auch bei Vorhandensein einer höheren politischen Einheit trat ein Deichverband im engeren Sinn dann zu Tage, wenn nur ein Teil der neuen Gemeinde als deich-

---

oben II sub 6). War die neue Gemeinde kein eigener Deichverband, so handelte es sich nur um eine Ausdehnung des alten Gemeindedeichverbands. — Betreffs der Entstehung eines Samtdeichverbandes im engeren Sinne siehe unten S. 206.

[120]) Vergl. für diese Entwicklung Spadelandsrecht art. XI, wo es heisst: „Wenn der neue Deich des eroberten neuen Koges, zu einem vollen Seedeich gemachet, sollen diejenigen, denen ihre Delche abgedeichet, so viel in dem neuen Deich ansfassen, dass sie, gleich dem neuen Lande, volle Maasse bekommen, nach Erkenntnis der 16 Deichrichter". Wenn das alte Land keinen Teil am neuen Deich haben sollte, hob man dies bei den Vergabungen besonders hervor. Vergl. Mieris II, 151. (Hier wird allerdings ein Samtdeichverband zwischen altem und neuem Land begründet, aber eine Einweisung der alten Landbesitzer in dem neuen Deich ausdrücklich ausgeschlossen).

[121]) Siehe oben A. 92.

pflichtig angesehen wurde — etwa weil der übrige Teil den Schutz des Deiches so gut wie gar nicht genoss — und man nur ihn in die Deichgemeinschaft mit dem alten Gemeindedeichverband einwies.[122]) Auch entkeimte dem alten Gemeindedeichverband dann ein eigener Deichverband im engeren Sinn, wenn die neue Gemeinde mangels politischer Selbständigkeit einen Teil der alten Gemeinde ausmachte, aber von einer Unterhaltung bezüglich des alten Deichs befreit wurde.

Auf Grund neuer Ansiedlungen sind auch herrschaftliche Deichverbände im engeren Sinn ins Leben getreten. Bei den Vergabungen, zur Eindeichung war hinsichtlich der Deichanlagen und der späteren Unterhaltung oft eine Verquickung der einzelnen Gemeinden erforderlich.[123]) So bildeten sich, indem man Gemeinden ansiedelte, gleichzeitig Deichverbände, deren Genossen verschiedenen Gemeinden angehörten. Ja, in späterer Zeit, wie sich die freie Struktur des Deichverbandes im engeren Sinn herausgebildet hatte, siedelte man Deichverbände im engeren Sinn selbst an und schob sie in die allgemeine Landesverwaltung als Selbstverwaltungskörper in Deich- und Sielsachen ein.[124]) Schliesslich wurden bei den Gemeindegründungen einzelne Personen[125]) oder kleinere Gemeinden von der Deichunterhaltung eximiert,[126]) so dass kein

---

[122]) Vergl. unten sub 2.

[123]) Siehe oben S. 147.

[124]) Der Deichverband der Herren von Cranenburg gehört hierher. Im Jahre 1343 erklärt ein Herr von Cranenburg (siehe aber Einleitung § 4a A. 248), es seien von seinen Vorfahren Hufen ausgegeben worden an Leute zu solchem Recht, „dat sy einen Dyckgreff hebben sullen, die sullen doen dycken und alle water keeren, dat in dese voorge. Lande und hoyven kommen moge, het sy van boven, het sy van beneden, het sy van binnen den Lande, het sy van hoven den Lande, het sy van allen Sieden dat hem die waeteren toe komen mogen und Weteringen und Leygraven und andere Graven, Rynden und bruggen, Schluysen und Schuklaken doen maken und doen gelden und Erffliken doen halden daer sy vinden dat dem Lande nuth sy und den Erven daer die Heymraet op wieset". In Bezug auf sonstige Angelegenheiten unterstanden die Ansiedler den ordentlichen Beamten des Landes (vergl. das Ende des Privilegs) und bildeten keine Gemeinde

[125]) Zunächst konnte in der Gewährung von Freihufen an die Mittelspersonen eine Befreiung von der Deichpflicht enthalten sein.

[126]) Vergl. unten Anm. 129 ff.

vollkommener, alle Gemeindegenossen berechtigender und verpflichtender Deichverband entstand.

Infolge dieser Ansiedlungen haben sich nun in mannigfaltiger Weise Samtdeichverbände im engeren Sinn gebildet. Unter einem Samtdeichverband im engeren Sinn verstehen wir einen Deichverband im engeren Sinn, der sich aus mehreren Deichverbänden zusammensetzt.[127]) Die Deichverbände, welche Glieder dieses Samtdeichverbandes sind, können Gemeindedeichverbände oder Deichverbände im engeren Sinn sein. Das deichrechtliche Band der Zusamengehörigkeit kann zwischen ihnen nur sehr lose geknüpft erscheinen. Die einfachste Form der Entstehung eines Samtdeichverbandes im engeren Sinn auf Grund von Ansiedlungen ist die gewesen, dass die Tochtergemeinde einen eigenen Deichverband bildete bei Vorhandensein einer deichrechtlichen Zusammengehörigkeit zwischen alter und neuer Gemeinde und dem Fehlen einer höheren Gemeinde, die nur beide umfasste. Verdeutlichen kann die Entstehung eines Samtdeichverbandes auf Grund von Ansiedlungen die Vergabung des Herrn von Putte in Bezug auf Neuland in Katendrecht aus dem Jahre 1315.[128]) In der Austhuungsurkunde heisst es:

„Dat dat nyenwe land geenen cost doen en sal metten oude land, noch int oude land, het ne waren in opene walen, ende desgelycke sullen doen die geene, die in't onde land woonen."

Hiernach besteht zwischen dem alten und dem neuen Land ein Samtdeichverband im engeren Sinn, der durch die gegenseitige Verpflichtung zur Beihülfe bei Wehlen geknüpft ist.

In anderer Weise ist auf dem grossen Werder, insoweit er dem Orden im 14. Jahrhundert gehörte, ein Samtdeichverband im engeren Sinn infolge der Ansiedlungen entstanden. Vorausgesetzt wird dabei, dass das einzelne Dammdorf auf dem Werder einen Deichverband bildet. Dann ist der Entstehungsgrund für den Samtdeichverband im engeren Sinn hier der gewesen, dass der Orden verschiedene Werderdörfer oder verschiedene Hufen in einzelnen Dörfern von der Deichpflicht eximierte. Aus-

---

[127]) Vergl. aber unten § 2.

[128]) Mieris II, 151.

genommen wurden nämlich namentlich die Gärtnerhufen, welche einen höheren Zins trugen,[129]) und die Waldhufen.[130]) Die Exemption von ganzen Dörfern fand entweder unter gleichzeitiger Befreiung von allen Scharwerksdiensten[131]) oder unter Auferlegung der letzteren statt.[132]) So erwuchs ein Samtdeichverband, der sich nur aus einigen Dörfern des Ordens zusammensetzte.[133])

2. Innerhalb eines Gemeindedeichverbandes bildeten sich, wenn von Ansiedlungen abgesehen wird, Deichverbände im engeren Sinn, wenn einigen Gemeindegliedern die Unterhaltung des Deiches auferlegt wurde, die keine Gemeinde zusammen ausmachten.

Dies geschah von Seiten einer weiteren Gemeinde, indem sie nur die am Wasser liegenden Dörfer in den Deich einwies.[134]) Hier erhielt also nicht jede engere Gemeinde einen Schlag Deiches, sondern nur einige engere Gemeinden.[135]) Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass man darnach trachtete, sich

---

[129]) Verschreibung für Ladekopp (a. 1341.): Jeder Gärtner erhält ½ Hufe gegen Zins von 4 M. „und mit dem so sollen sie frei sein von derselben halben huben tychens und tempnens und alles ungeldes und allerle dienstes odir arbait, dy man uf ander huben setzet, in welchem namen man sie genemen mag." (Bei Töppen a. a. O.)

[130]) Verschreibung für Tiege (a. 1345); „Von der huben, da man achteholb mark Zinss von gebit nud von den dreyzehn huben waldes sollen die inwoner desselbin dorfis von der herrschaft keiner lande dienste thun wedir zu herfarten noch zu herrenhete noch zu scharwerk Temmen, noch zu teichen oder wie man das genemen mag." (Töppen a. a. O.)

[131]) Neukirch (a. 1351) Wydow (a. 1384): „Durch der geburge willen des cinses lasse wir sie ledig alles scharwerks temmens oder teichens und aller gebuerlicher Arbeit."

[132]) Eichwalde (d. 1351): „Auch sollen sie an andern dingen thun gleich andern dörffern in dem werder, ane tempnens sollens sie ledig sein nnd los." (Töppen).

[133]) Zum ersten Mal in der Geschichte tritt dieser Samtdeichverband in Erscheinung im Jahre 1373. (Preussische Sammlung III, 95.)

[134]) Vergl. Sachsenspiegel II. 56: „Swelke dorp bi watere liget und enen dam hebbet, die sie vor der vlut bewaret, iewelk dorp sal sinen deil des dammes vestenen vor der vlut."

[135]) Aelter und solider ist die Entwicklung, dass jede Gemeinde einen Schlag erhält. Siehe oben S. 111.

der Deichpflicht zu entziehen; teilweise war aber wohl hierbei auch der Grundsatz massgebend, der hier und da aufkam, dass nur das der Flut ausgesetzte Gebiet den Deich zu unterhalten habe. Die Gesamtheit der Genossen dieser engeren Gemeinden konnte dann einen Deichverband im engeren Sinn bilden. Es war aber auch möglich, dass ein Samtdeichverband im engeren Sinn entstand, indem jede engere Gemeinde für sich einen Deichverband bildete, aber die natürliche Zusammengehörigkeit zu einem Deich sie auch zu einem deichrechtlichen Band verknüpfte.[136])

Auch innerhalb eines kleineren Gemeindedeichverbandes bildeten sich so Deichverbände im engeren Sinn, indem man nur einigen Grundeigentümern die Deichunterhaltung aufbürdete. Oft wies man die an den Deich anschiessenden Grundeigentümer ein.[137]) So konnte ein Gemeindedeichverband, wenn die verschiedenen zur Gemeinde gehörigen Deiche an verschiedene Gemeinschaften zugeteilt wurden, aus Deichverbänden im engeren Sinn bestehen; doch war dies Verhältnis meistens getrübt, weil diese Gemeinschaften nicht zusammen die Gemeinde ausmachten, indem entweder Angehörige fremder Gemeinden beteiligt waren oder etliche Grundeigentümer der Hauptgemeinde unbeteiligt blieben.

---

[136]) Ich vermute, dass so der Samtdeichverband des Sachsenspiegels sich hier und da gebildet hat. Vergl. A. 134. Jedenfalls ist bei der Stelle II, 56 an einen Samtdeichverband im engeren Sinn zu denken. Vergl. unten § 2. Eine andere Erklärung für die Entstehung dieses Deichverbandes siehe unten A. 161.

[137]) Vergl das Deichrecht von Salland art. 38, nach welchem „die van Baerle, die bei dem water geseeten sint", deichpflichtig sind. — Nach dem Deichrecht der Altendorfer Schanung waren die an den Ostedeich anschiessenden Grundeigentümer, das sgn. „Deichfeld" zur Unterhaltung des Ostedeichs eingewiesen. Das Deichfeld ist das Land zwischen dem Deich und dem Landwege. Deichrecht XVI, 6: „den dat landt oder acker de sick strecket vam landtwege beth thom diecke, macket dem dieck allene"; XXII, 23: „don de acker vam wege beth thom diecke dem gehöret allene tho diecken, und tho macken den Oten dieck". — Die übrigen Grundeigentümer trugen in Bezug auf den Ostedeich keine Deichlasten mit Ausnahme der Schleusekabeln. Siehe Hahn S. 23. Später änderte sich dies etwas. Vergl. Hahn S. 26.

3. Innerhalb eines Gemeindedeichverbandes spaltete sich ein Deichverband schon jetzt dadurch ab, dass die Mitgliedschaft bei diesem an andere Voraussetzungen geknüpft ward, als bei jenem. Auch hier kam freilich der Deichverband i. e. S. oft noch nicht rein zur Erscheinung, so dass man besser meist nur von einer Trübung des Gemeindedeichverbandes sprechen wird. Eine solche trat auch infolge des Umstandes ein, dass sich viele Glieder eines Gemeindedeichverbandes von der Deichlast zu befreien wussten. Hierüber wird aber besser bei der Darstellung der Mitgliedschaft im Deichverband gehandelt werden.[138])

4. Deichverbände im engeren Sinn bildeten sich auch durch das Eingreifen von Schleusenverbänden in den Deichverband.

Infolge der Legung von Schleusen in einen Deich bildeten sich Rechtssätze aus, wonach der Schleusenverband gewisse Deichstrecken mitsamt den Schleusen entweder stets[139]) oder eine bestimmte Zeit hindurch[140]) zu unterhalten hatte. Bei

---

[138]) Siehe unten § 2 und Abschnitt III.

[139]) Siehe die flandrische Urkunde von 1239 (oben Einleitung § 4h A. 565): „Sciendum etiam quod si forte diknm maris in aliquo contingerit pejorari vel infringi: ad ipsnm reparandum vel meliorandum prohi viri veteris Hevinae in nullo custu debent obligari; hoc excepto, quod dicnm snpra slusias suas firmum conservare debent et illaesnm". — Einlassungsbrief der drei Delfsiele hinsichtlich der Kirchspiele Engelbert und Middelbert (Driessen II, 261): Die Gemeinden haben in dem Burgwall eine Schleuse zu legen und zu unterhalten „an heyde syden een roede dyckes in de Burgwalle, die gemeenlyk genoemd woord een Jarfal (Jerdfal)". Deichrecht der Altendorfer Schauung XV, 13: „Up einer jederm sheüse gehöret den hürschoppen twe rode dieckes tho macken, achte ellen up einer jedern sidt, vehr ellen baven up de hövet schluse". Diese Stelle ist auf fortwährende Unterhaltung zu beziehen; keineswegs sind damit die Kaheln gemeint, welche bei Schleusenbauten eine Zeitlang dem Schleusenverband zur Last fielen. Uebereinstimmend wohl Hahn S. 26 Vergl. die folgende Anm.

[140]) Das Deichrecht der Altendorfer Schauung fährt in der A. 139 angegebenen Stelle so fort: „Und is gemen werck, so lange dat de schlüse oder grundtwerck uthgenamen und gegraven sin. Alsz den gehöret sick de wedder gedemppede und gemackede dieck, zu vollen werck zu machen, und alsz jahr und dagh geholdenn, na jahr und dage alsz den den dieck so tho vollem wercke dem grundtherrn, wedder mit rechte tho

Herausnahme der Schleuse musste die Frage beantwortet werden, wer in Bezug auf das entstandene Loch deichpflichtig sei. Eine offenbare Ungerechtigkeit wäre es gewesen, wenn man einfach die alten diesbezüglichen Deichhalter dafür in Anspruch genommen hätte. Infolgedessen kam man dazu, dem alten Schleusenverband entweder nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes[141]) oder diese und eine Unterhaltung während einer bestimmten Zeit[142]) oder gar die ständige Unterhaltung dieses Deichstückes[143]) aufzuerlegen.

---

kennen und vinden lathen, so ferne der mon den dieck nicht mit willen, will annehmen, sonsten bleve idt gemen werck". Dieser Satz bezieht sich auf die Inanspruchnahme benachbarter Kahein bei Schleusenbauten. Sie bliehen jedenfalls Jahr und Tag bei dem Schleusenverband (genauer dem Schleusenherstellungsverband). Danach konnten die Schleusenhalter verlangen, dass die alten Kahelhalter sie wieder übernahmen. Wenn diese nicht freiwillig wollten, wurden sie durch Gerichtserkenntnis dazu gezwungen. Das Gericht entschied dann zugleich auch darüber, ob die Kabeln in ihrem früheren Zustand seien. Die Kabeln blieben bei dem Schleusenverband, wenn dieser sie behalten wollte, oder, weil sie noch nicht in ihrem alten Zustand waren, behalten musste. — Hahn nimmt auf S. 26 unrichtiger Weise an, dass es in dem Belieben der Kabelhalter gestanden hätte, die Kabeln wieder anzunehmen. Auf S. 43 bemerkt er, dass das Deichgericht den Kabelhaltern die Kaheln hätte wieder zuerkennen müssen. Wozu aber ein Gerichtsbeschluss, der nur ergehen konnte, wenn die Kabelhalter Willens waren, die Kabeln anzunehmen?

[141]) Vergl. die Stelle, welche Heineken § 30 aus Bührens Denkelbock anführt und lautet: „De syel der Wetteringe licht by mynen Dannels dycke un de ghink uth, uude nam mynen dyck mede, sa hape ick des dickes ock vrig to blivende, so lange he huten nnd hynuen, so gud wedder is, alss he to vorne was er he uth ghynghk".

[142]) Deichrecht des Alten Landes art. VI: „Wor gemeine Pfeiffen, Sielen nnd Schlenssen im Teiche liegen, müssen dieselbige macheu, die dazu wassern. Wenn sie aber wieder aussgenommen werdeu, muss der Teich Jahr nnd Tag in gemein gehalten und dem vorigen possessori mit der Erde wieder überantwortet werden".

[143]) Bührens Denkelbock (Heineken § 30): „Item A. 1540 do mosten de Erffexen in der Womsyden eynen Syel leggen, in eynen dyck der Kerkschwaren tor Horst: unde de Erffexen mosten en besegelde hreve geheven den dick namals sunder schaden to holdende". — „Item desgelicken holdeu de Gröpelinger bure eynen Dyck, dede plach to horende Alberde Grauen darumme dat se enen zuel darinne hadden gelecht dede wechghunck".

Da die Schleusenverbände häufig in mannigfachster Weise die verschiedenen Gemeinden durchkreuzten,[144]) so wirkte der vorhandene oder ehemalige Schleusenverband, wenn er Kabelhalter war, und man alle Kabelhalter in gewisser Beziehung als Deichverband betrachtete, an der Entstehung eines Deichverbandes i. e. S. mit. Ja, wenn der Schleusenverband nicht bloss als Glied des betreffenden Deichverbandes, sondern in Bezug auf diese Pfänder als eigener Deichverband, ähnlich wie hinsichtlich seiner Schleusen, erschien, so wurde er zu einem Deichverband im engeren Sinn.

Immerhin konnte solch Schleusendeichverband auch ein Gemeindedeichverband sein, da ein Schleusenverband sich mitunter ebenfalls mit einem Gemeindeverband deckte. Ueberhaupt kein neuer Deichverband trat ins Leben, wenn ein bereits bestehender Deichverband in den Deich eines anderen eine Schleuse legte und diesbezügliche Deichpfänder unter selbständiger Verwaltung annahm. Denn hier erhielt ein Deichverband nur eine neue Deichstrecke zu seinen alten.[145])

5. Die immer weiter um sich greifende Rechtsanschauung, dass alles durch einen Deich geschützte Gebiet deichpflichtig sei, hat in verschiedener Hinsicht Deichverbände im engeren Sinn erzeugt. Hier ist aber der Einfluss dieser Rechtsanschauung nur insoweit in Betracht zu ziehen, als er sich nicht auf den innerhalb eines Gemeindedeichverbands liegenden Bezirk bezieht.[146]) In dem Gedanken, dass alle Lande, die vom Wasser Schaden nehmen können, zur Deichpflicht heranzuziehen seien, schlummert die Expansivkraft des Gemeindedeichverbandes.[147])

---

[144]) Siehe z. B. Hahn S. 137 ff.

[145]) Vergl. Mieris II, 540.

[146]) In letzterer Hinsicht ist sein Einfluss bereits oben sub 2 berührt. Er spielt aber auch bei der oben sub 3 angedeuteten Entwicklung eine grosse Rolle. Trotzdem diese Veränderungen oder Neuerungen auf ein und derselben Rechtsbasis beruhen, empfiehlt sich doch ihre getrennte Behandlung.

[147]) Vergl. auch Anhagen S. 665: „Mehr und mehr aber brach sich die Anschauung Bahn, dass der Deich nicht Institution der Gemeinde sein dürfe, da von dem Bestande der ihr zugewiesenen Deichstrecke nicht nur ihr Wohl, sondern das der gesamten, durch einen gemeinsamen Hauptdeich geschützten Gemeinden abhängig war". Siehe aber unten A. 149.

Freilich konnte sich dieser Gedanke nur allmählich, ja vollständig in dieser Periode überhaupt nicht, durchsetzen.[148]) Die Ausdehnung machte mehr oder minder an den Grenzen grosser politischer Verbände Halt.[149]) Dies Trachten nach Hereinziehung anderer in den Kreis der Deichpflichtigen konnte auf zwei verschiedene Resultate hinauslaufen. Es konnte dadurch einmal eine Einweisung in den Deich, sodann aber nur eine Rechtspflicht zur Beihülfe bei drohender Gefahr erzeugt werden.

---

[148]) Vergl. Keure der vier Ambachten von 1242 § 67: „ad . . . reparandum . . . diken auxilium praestare tenetur quaecumque terra infra idem officium recipit commodum et inundationis relevamen". — Sachsenspiegel II, 56: Kumt aver die vlut unde brict sie den dam, unde ladet man mit deme gerüchte darto, die binnen deme damme geseten sien, svelk ir nicht ne hilpt büten den dam, die hevet verworcht sogetan erve als he hinnen deme damme hevet". — Bergh II. Anhang 63 (a. 1280) den Deich sollen halten alle „die daronder gelant zijn gheheel off ongequetst" — Mieris II, 460 (a. 1328); 463 (a. 1328): Es sollen alle Lande herangezogen werden „mergen mergens gelyck in allen manieren als ter gelegen is". Mieris II, 502 (a. 1330): Auch die „Overland" haben sollen deichen. — Deichbrief für Lopikerweert von 1454 (oben Einleitung § 4b A. 408) art. 25: Ysselstein ist mit deichpflichtig, da es mit „bevloyt" wird. — Beschreibung Emos für 1219 (siehe unten A. 161). — Altes Ostfriesisches Deichrecht § 2: „alle lande, die van den Water schaden nemen können". — Altmärkische Deichordnung von 1476: „alle die in der Drencke und unther den bosen dyken heseten" — Deichordnung von 1539: „aus ursachen, das sie mit Irem acker wischenn und anderm unter dem teiche und desselbigen teichs ferligkeit liegen". — Spadelandbrief von 1438 art. 17: „deme dat water unde de vloet schaden don kan, de schal sik des wateres woren unde helpen". — Spadelandsrecht art. 1: „all das Land, da die grosse Fluth übergegangen ist". — Oldenburgische Deichordnung von 1681 art. 1. —

[149]) Vergl. Deichrecht von Salland art. 55 (a. 1485): „Die Schouwene in Sallandt offte in Mastenbrock en sullen in den Dyck nyett begheuen ennige Landen, dye auer dye Issele, offte op den Lande van Vollenhoe mitt synen toebehoiren gelegen sint, ende oeck daer nyett toegeslaegen en sint. Noch en salmen wedderomme uth den Lande van Oueryssel, noch op die Lande van Vollenhoe gelegen, nyet gheuen in Sallandt noch in Mastenbroeck. Ditt artykell heft die Stadt van Swolle wedderroepen endo nyett belienen willen". Siehe ferner betreffs der westerlauwerschen Landschaften unten A. 175. Vergl. auch Anhagen a. a. O. Die Unterscheidung zwischen natürlicher und bürgerlicher Deichacht ist aber zu vermeiden. Einmal herrscht über diese Begriffsbestimmungen keine Einigkeit und sodann ist jedenfalls die Begriffsbestimmung, die Anhagen vom bürgerlichen Deichverband giebt, falsch. Siehe unten A. 158.

Für die Deichverbände im engeren Sinn ist die Einweisung immer von konstitutiver Bedeutung gewesen,[150]) die Beihülfe dagegen nur dann, wenn sie eine gegenseitige war.

a) Die Einweisung erfolgte, indem man andere Gemeinden von vorneherein nötigte, eine Deichstrecke zur Unterhaltung zu übernehmen.[151]) Sehr häufig entwickelte sich ans

---

[150]) Wenigstens war sie immer der Anstoss zur Entstehung eines Deichverbandes im engen Sinn, wenn auch die Entstehung nicht sofort mit der Einweisung einzutreten brauchte.

[151]) Als Beleg dient namentlich Hasse I. 561 (a. 1237): „Adolfus dei gracia comes holtsacie omnibus banc litteram inspecturis. in perpetuum. Noverint uniuersi tam presentes quam futuri quod cives de grevencop. nienbroke et redwisch. in judicio quod grafding vulgariter appellatur. coram nobis conquerendo proposuerunt. quod ad custodiam et emendacionem aggerum iuxta bole contra justiciam cogebantur. unde in sentencia requirebant si per aliquam aquam quam heydep seu woltwater vocant. aggerem aliquem facere tenerentur. et data sentencia diffinitum est eos aliquatenus non teneri. Sic itaque de consensu nostro factum est quod aqueductu quem sluse vocant. in fluvio crimpe destructo. aggerem qui hovedic nuncupatur iuxta crimpam observabunt". Ueber die Lage der Ortschaften orientiert Detlefsen S. 186 ff. und die seinem ersten Bande beigefügte Karte. Insoweit sich die Interpretation Detlefsens auf die Befreiung der drei Ortschaften von der Unterhaltung der Schleuse in der Krempau und der Schlagung des zu ihr gehörigen Deiches (per aquam . . . heydep seu woltwater) bezieht (S. 193), kann man ihr beistimmen. Im übrigen müssen wir sie als verfehlt bezeichnen. Detlefsen nimmt an, dass die Bauern der drei Dörfer Greveukop, Neuenbrok und Retbwisch in dem Elbdeich bei Bole Deichstücke zu unterhalten hatten, dass sie im Jahre 1237 versuchten, im Grafending die Befreiung von dieser Deichlast zu erlangen, dass sie aber ihre Absicht nicht erreicht hätten. Detlefsen kommt zu dieser Auslegung dadurch, dass er „eos aliquatenus non teneri" übersetzt „dass sie bis zu einem gewissen Punkte nicht dazu gehalten seien". Er meint, dass die gedachten Bauern in Bezug auf ihre andere Anliegen (Schleuse und Deich beim Woltwater) Befreiung erzielt hätten, hinsichtlich des „Punktes" betreffend die Unterhaltung des Elbdeichs aber als verpflichtet bezeichnet würden. Eine ungezwungene Auslegung muss jedoch zu dem Resultat kommen, dass die Bauern alle ihre Wünsche bei dem Gericht durchsetzen: „eos aliquatenus non teneri" ist doch einfach zu übersetzen, „dass sie in keiner Weise verpflichtet seien". Das Grafending spricht sie also jedenfalls von der Deichpflicht hinsichtlich des Elbdeichs frei. Die Urkunde ergiebt nun aber, dass es sich nicht um die Befreiung von bestimmten Deichstücken, die den Bauern

einer öfter geleisteten Beihülfe von seiten anderer Gemeinden,

---

hereits oblagen, handelt, sondern um eine Konstatierung ihrer Deichfreiheit, die sie bis jetzt besassen. Die an der Elbe gelegenen Gemeinden wollten sie in die Unterhaltung des Elbdeichs hereinziehen, sie wollten sie dazu zwingen auf Grund des Rechtssatzes, dass auch sie den Vorteil des Deiches genössen. Gegen diese Zumutung wehrten sich die Bauern, indem sie sich vom Grafengericht ihre Freiheit bestätigen liessen. Die Richtigkeit unserer Interpretation ergiebt sich daraus, dass in dem Urteil sicherlich ein grösserer Nachdruck auf die Freiheit der Bauern bezüglich des Elbdeiches gelegt wäre, wenn sie schon bestimmte Stücke des Deiches unterhalten hätten. Vor allem aber wird unsere Meinung durch ein Privileg des Grafen Adolf von 1360 bestätigt, das in der Verkündigung König Christians von 1553 (C. St. Hols. II, S. 290) teilweise enthalten ist. Danach wurden die Ortschaften Neuenbrok, Grevenkop, Süderau und Eltersdorf in Bezug auf den Elbdeich für frei erklärt, sie sollten sein „gantz und gar befriet, tho keinen diecken anthotasten, efte Hülpe tho donende, mer alse ehr eygen Diek". Detlefsen meint S. 188, dass erst jetzt Neuenbrok und Grevenkop von der Deichpflicht bezüglich des Elbdeiches für frei erklärt seien. Diese Behauptung steht sicherlich zu der Urkunde von 1237 im Widerspruch, denn schon die ältere Urkunde ergab, wie wir sahen, ihre Freiheit. Wenn nun aber im Jahre 1360 Neuenbrok und Grevenkop nochmals für frei bezüglich der Elbdeiche erklärt wurden, so zeigt dies, dass es sich wieder um einen Versuch der an der Elbe liegenden Gemeinden handelte, die binnenländischen Gemeinden in die Unterhaltung des Deiches hereinzuziehen. Dieser Versuch wird wieder dadurch vereitelt, dass sich die Dörfer ihre Freiheit vom Grafen bestätigen liessen. Vielleicht hat die Urkunde von 1360 einen Hinweis auf die von 1237 enthalten. (Vergl. auch Bergh II. 463. a. 1282, wo Floris V. die Tiesselinswaard für frei erklärt von allen „dyckinge des ghemeens lants" und bestätigt, dass sie keinen Deich zu bewahren noch zu deichen hätten als ihren gesetzten „hofftdijck". Der Ausdruck hofftdijck findet sich auch in der Urkunde von 1237. Er bezeichnet den vor den Höfen liegenden Deich. Die Interpretation Detlefsens S. 193: Hovedic = ovedic = ondik = audik halte ich für unrichtig.)

So zeigen die Urkunden von 1237 und 1360 nur den missglückten Versuch von Gemeindedeichverbänden andere in die Unterhaltung des Deiches einzubeziehen. Oft muss aber ein solcher Versuch auch geglückt sein. Dies bestätigt uns eine spätere Urkunde (aus dem Jahre 1553.) Hier geht die Inanspruchnahme einer Entscheidung von seiten derer aus, die hereinziehen wollen, nicht wie 1237 von seiten derer, die hereingezogen werden sollen. Die Bauerschaft Borsfleth beklagt sich bei König Christian über zu drückende Last bei den Elbdeichen und will die im Jahre 1360 für frei bestätigten vier Dorfschaften hereinziehen. Diese berufen sich auf die Urkunde von 1360, doch gelingt es auf gütlichem Wege, sie zu einer Uebernahme zu bewegen. Jeder Interessent der vier Dorfschaften nimmt auf

Herrschaften nnd Städten[152]) schliesslich eine Unterhaltungspflicht dieser in Bezug auf ein bestimmtes Deichstück.[153]) Wurden sie in den alten Gemeindedeichverband eingegliedert, ohne selbständige Deichverbände zu bilden, so entstand ein Deichverband im engeren Sinn. Stellten sie selbst Deichverbände dar, so erwuchsen Samtdeichverbände im engeren Sinn. Auch die Einweisung einzelner Bauern benachbarter Gemeinden dürfen wir annehmen.

b) Der Gedanke, dass alle durch einen Deich Beschützten eine gewisse deichrechtliche Zusammengehörigkeit vereinen müsse, führte bei den Gemeindedeichverbänden, die allein für sich dastanden — sei es infolge der ersten im Rahmen geschlossener Gemeinden vor sich gegangenen Deichanlagen,[154]) sei es infolge einer gänzlichen Abschliessung zwischen Tochterdeichgemeinden und Mutterdeichgemeinden,[155]) sei es infolge der völligen Verselbständigung kleinerer Gemeindedeichverbände,[156]) — zu einer gegenseitigen Annäherung. Die Er-

---

vier Morgen eine Ruthe Elbdeich „tho ewigen Tiden", aber es soll ihnen der nächstgelegene Deichstrich und die Ruten „strax na einander" angewiesen werden. — Vergl. anch die altmärkische Deichordnung von 1539.

[152]) So hat die Stadt Lüneburg Deichkabeln erhalton. Freilich nahm sie diese auch infolge dos Umstandes an, dass sie Pfandgläubigerin war (Lenthe § 1) oder meierpflichtige Leute in den Deichlanden besass (Bernstorff S. 26).

[153]) Vergl. Lenthe § 1. Siehe die Urkunden bezüglich des Spaken burgschen-Bunschoter Veen und Velden-Deichs von 1409, 1433, 1435, 1450 u. a. (oben Einleitung § 4b, A. 394 ff). aus denen sich ergiebt, dass gewisse Ortschaften zunächst nur Beihülfe geleistet haben, dass sie aber trotz der Erklärungen, sie seien von Deichlasten frei, später als deichpflichtig erscheinen. — Siehe ferner den Vergleich von 1542 (enthalten in der Konfirmation von 1746. C. Stat. Hols. II, 293), der zwischeu drei Kirchspielen und Kampen dahin geschlossen wurde; dass letzteres 120 Ruthen Elbdeichs zu sich nimmt; vermutlich auch auf Grund öfters geleisteter Beihilfe. — Hiermit in Zusammenhang steht das so häufige Vorkommen von Erklärungen, dass die geleistete Beihülfe nur ans Freundschaft und Liebe nicht aber von Rechtswegen erfolgt sei. Als älteste Quelle siehe Bergh II 635 (a. 1288).

[154]) Siehe oben S. 90 ff., S. 196 sub 1.

[155]) Siehe obeu S. 160, 197 sub 3.

[156]) Siehe oben S. 196 sub 2.

kenntnis, dass ihr „vordorfft nnde wolfahrt“ nnter einem Deich „belegen“ sei,[157]) liess zwischen mehreren Gemeindedeichverbänden das Rechtsbewusstsein des Verbundenseins entstehen, das sie oft nnmerklich zn einem Samtdeichverband im engeren Sinn vereinte. Die anfänglich aus Freundschaft und Liebe geleistete Beihülfe bei drohender Gefahr wurde zum Rechtsprinzip erhoben und die Grundlage eines gemeinsamen Verbandslebens. Ein gemeinsames Verbandsleben und ein Samtdeichverband lagen nicht vor, wenn die Beihülfe nur einseitig zu leisten war.[158]) Nicht ohne Kampf hat sich mitunter die Anerkennung gegenseitiger Beihülfe durchgesetzt. Prozesse wurden geführt,[159]) Landesherrn griffen ein,[160]) ja sogar die Waffen erhob man, um dem erkannten Rechtssatz Geltung zu verschaffen nnd einen Samtdeichverband zu begründen.[161])

---

[157]) Vergl. das Gesuch von Eddelack von 1562 (Michelsen S. 279), wo es heisst, dass Brunsbüttel und Eddelake deshalb eine „Seebank“ bilden, weil ihr „vordorfft nnde wolfahrt under sodannen vorliken Dyke belegem“.

[158]) Siehe Bergh II, 269 (a. 1220). Hier geloht Herr von Voorne der Abtei Does in Bezug anf das ihr geschenkte Mittelland Beihülfe: „Quod si rupto diko terram monachorum maris inundatio cepit occupare, ego cum omnibus meis et homiuum meorum tenebor ad illam rupturam reparandam jnvamen impendere“. — Ans diesem Grunde ist auch der Begriff, den Anhagen S. 665 vom bürgerlichen Deichverband im Gegensatz zum natürlichen giebt, unannehmbar.

[159]) Siehe Anm. 161.

[160]) Vergl. Bergh II, 853 (422); teilweise richtig Ende § 8. Bojunga S. 41 ff.

[161]) Siehe namentlich den Bericht Emos zum Jahre 1219 (Werumensium Chronicon“ M. G. SS. XXIII. S. 490 f.): „In illa maris inundatione accidit, cum hinc inde aggeres dissipasset. et quasi irrecuperahiliter destruxisset secus Emesam circa terminos fratrum, et multi depauperati decessissent de finibus illis, qnorum erat reparare, quod mare crebro ascendit pristinos terminos reposcens et facta est querela ab incolis sex villarum, quorum patres (Ehrentraut „Friesisches Archiv“ Oldenburg 1849—54 B. II. S. 393 ff. liest hier „partes“) immunes erant operis illius, ut Fratres floridi horti ex parte sororum suarum et alii pauci ad reparationem compellerentur. Et circumvenerunt consnles illius anni, et contra responsnm est omnes ad onus teneri, qnia quorum erat reparare urgente necessitate recesserant, et ideo agros fratrum et aliorum quorundam non debere immoderate onerari, vel etiam magis, quam singulos sex villarum, quod esset fraternae compassionis et pnhlicae utilitatis. Unde factum est, ut cum viderent per

6. Bei den Bedeichungen des Aussenlandes war die Grundlage für die Entstehung von Deichverbänden im engeren

---

fratres impediri graviter minati sint, et communitatem eundi et ducendi per vias etiam publicas auferre conati sunt. Cum ergo tanto periculo fratres se exposuissent factum est mirabiliter, quod majores de septem villis mari conterminis statuerunt convenire, et convenientibus eis continue elegerunt Jnratos, qui pro utilitate et necessitate instantis periculi justam dictarent sententiam, nam jam consules anni dissimulabant tale negotium diffinire et partibus citatis talem dederunt sententiam: Quod omnes agri aequo onere propter necessitatem in reparatione aggerum respondere debereut. Qui volentes efficacem fore sententiam, quoniam pars altera nondum consensit, collecti in unum spoliaverunt rebelles. Qui sequentes spolium vulneraverunt unum letaliter peccatum cumulantes danno. Et sic fratres per gratiam Dei cum triumphantibus triumpharent".

Eine ältere Auffassung (Wiarda „Landtag der Friesen" S. 86; Runde „Oldenburger Chronik" II. Ausg. Oldenburg 1831 S. 12) glaubte in den consules anni die Richter von ganz Fivelgo und in den majores de septem villis die Richter von Upstallsbom zu erblicken und kam zu dem Resultat, dass bei Upstallbom der Grundsatz des Deichrechts festgestellt sei, dass nachbarliche Dorfschaften wegen dringender Gefahr vereint die gleiche Last der Seedeiche tragen müssen. Diese Meinung ist in Bezug auf äussere Vorgänge von Ehrentraut a. a. O. unter zutreffender Begründung abgelehnt worden (consules anni sind die Richter des Distrikts; septem villi können unmöglich die sieben Seelande sein). Allein den Kernpunkt hatte die ältere Ansicht durchaus erkannt. Festgestellt wurde in der That, dass Deichverbände, die gemeinsam den Schutz des Deiches genossen, sich gegenseitig Beihülfe zu gewähren hätten, und dass sie so einen Samtdeichverband bildeten. Die Einwohner von sechs Ortschaften verlangten von den Einwohnern einer anderen Ortschaft, die infolge des Fortgangs vieler stark entvölkert war, und dem Kloster Floridus Hortus die Herstellung ihrer Deichstrecke. Die Einwohner der sechs Ortschaften waren bisher zu einer Beihülfe dazu nicht verpflichtet gewesen („quorum patres [partes] immunes erant operis illius", „ihre Vorfahren [Gebietsteile] waren bis jetzt von jenem Werk frei gewesen"). Sie wenden sich an die Richter des Distrikts. Diese entscheiden, dass bei dringendem Notstande alle Bedrohten zuzutreten hätten. Die Kläger waren mit dieser Entscheidung aufs höchste unzufrieden und sperrten die öffentlichen Wege; die Richter waren machtlos. Da versammelten sich die Angesehensten von sieben anderen Ortschaften, die an der Herstellung des Deiches auch interessiert waren, und wählten Geschworene, die die Sache entscheiden sollten. Diese Schiedsrichter erklärten das erste Urteil für richtig. Als die Gegenpartei sich auch hiergegen wehrte, schritt man mit Waffengewalt gegen sie ein. (Im wesentlichen übereinstimmend Ehrentraut a. a. O.; nur scheint er anzunehmen, dass die majores de septem villis die Angesehensten der sieben Ortschaften waren,

Sinn ferner dann gegeben, wenn der Ansiedlungsgedanke verschwand und die Bedeichungen durch das Streben, Ackerland zu gewinnen, hervorgerufen wurden.[162]) Zwar traten zuvörderst infolge des Umstandes, dass anfangs Kirchspiele, Bauernschaften

um deren Deiche es sich handelte). — Anders wird die Stelle von Auhagen S. 665. A. 3 interpretiert. Er meint, dass „von den Einwohnern aus 6 beteiligten Dörfern die Forderung erhoben" sei, „dass ihre sonst von der Deichlast befreiten Priester in erster Linie anstatt der Verarmten eintreten sollten". Die Dorfrichter hätten aber entschieden, „dass kein Acker mehr als der andere belastet werden sollte". Die Gerichte (?) von 7 an der See liegenden Ortschaften, die in ihrer Flanke durch den Emsdeich geschützt waren, hätten sich, da keine Herstellung erfolgt sei, versammelt und Geschworene ernannt. Auch diese seien zu dem Schluss gekommen, „dass alle Aecker gleichmässig beizutragen hätten", — Auhagen übersetzt also „quorum patres immunes erant oneris illius" mit „deren Priester deichfrei waren". Hauptsächlich hierdurch gelangt er zu einer Interpretation, die das Wesentliche ganz übersieht. Gewiss wird in den Urteilen auch ausgesprochen, dass die statuierte Deichlast gleichmässig zu verteilen sei. Das ist doch aber nicht der Kern der Sache. Das Wesentliche und Bahnbrechende ist vielmehr dies, dass urgente necessitate nicht der einzelne Deichstreckenverband unmässig beschwert, sondern von allen Grundstücken der mitleidenden Nachbar-Dorfschaften unterstützt werden solle. Die Klosterleute waren bisher durchaus deichpflichtig gewesen. Was Auhagen über die deichfreien Priester sagt, ist unhaltbar. Einmal besteht doch das Kloster nicht aus lauter „Priestern", sodann wäre die Zumutung, dass bisher deichfreie Personen allein Deichbrüche herstellen sollen, geradezu unerhört. Die Priester hätten doch für ihre Deichfreiheit kämpfen müssen. Wie können sie am Schluss triumphieren, wenn sie dieser — wenn auch nicht so stark wie die Gegner wollen — beraubt werden! Zudem heisst es ausdrücklich, dass an sich eine unverhältnismässige Belastung der Aecker der Brüder infolge des Abzugs vieler Einwohner eingetreten sei. Endlich schweigt Auhagen völlig über die „alii pauci", welche mit den Brüdern den Deich herstellen sollten. Wer waren nach Auhagen diese alii, wieso kam man dazu, an sie ein solches Verlangen zu stellen? Waren sie auch Deichfreie? — —

Es ist nicht unmöglich auch Sachsenspiegel II, 56 hierher zu ziehen und darin den Rechtssatz ausgesprochen finden, dass Dörfer, die ein Deich beschützt, sich gegenseitig Beihülfe zu leisten haben. Dann wäre hierdurch der Samtdeichverband des Sachsenspiegels entstanden. Siehe auch oben S. 208 A. 136. Auf die m. E. teilweise unrichtige Interpretation von Anschütz S. 144 und Beseler „Deutsches Privatrecht" § 201, A. 20 wird später eingegangen werden. — Vergl. auch Hasse III, 751 (a. 1331).

[162]) Siehe oben S. 161.

und Landschaften auch diese Eindeichungen unternahmen und jeder Bauer Neulandsparzellen erhielt,[163]) überhaupt keine neuen Deichverbände ins Leben, sondern nur Erweiterungen bestehender; allein, wenn sich durch Veräusserung der Parzellen eine eigene Interessentenschaft entwickelte und jeder Kog als ein Deichband angesehen wurde,[164]) entsprosste bald ein Verband, den nur Deich- und Agrargemeinschaft knüpfte. Später entstand ein solcher Deichverband mitunter auch gleich bei der Deichlegung, wenn der Landesherr die Beteiligung an der Bedeichung allgemein freigab;[165]) namentlich aber dann, wenn Aussendeichsinteressentenschaften zur Bedeichung schritten oder schreiten mussten.[166])

7. Es giebt Samtdeichverbände im engeren Sinn, deren Entstehung im wesentlichen auf politische Unterlagen oder auf freie Einigungen zurückzuführen ist.

a) Nicht allein der Gedanke, dass alle durch einen Deich geschützten Personen deichpflichtig seien, führte zu einer Verbindung mehrerer Deichverbände,[167]) sondern auch das Gefühl der politischen Zusammengehörigkeit, das sich geltend machte ganz unabhängig davon, ob die Wassersgefahr für alle durch einen bestimmten Deich abgewendet wurde oder nicht. Der politische Zusammenhang knüpfte ein deichrechtliches Band. Die Deichverbände eines politischen Bezirks wurden zum Samtdeichverband, der sich mit dem politischen Verband nicht deckte, wohl aber von ihm erzeugt war.[168]) Die Gemeinschaftssphäre

---

[163]) Siehe oben S. 163.

[164]) Vergl. F. C. de la Roche Gallichon § 4. — Spadelandsrecht art. 1.

[165]) Siehe die Verordnung des Herzogs Friedrich von 1497 bei Lass „Fortsetzung der Hnsumer Nachrichten" S. 96,

[166]) Siehe oben S. 166 ff.

[167]) Siehe oben sub 5.

[168]) Diese Entwicklung ist wohl anzunehmen für das Alte Land. Hier umfasste ein Samtdeichverband die als drei Meilen bezeichneten Deichverbände (an sich bildet die Meile einen politischen Verband). Siehe auch Anhagen a. a. O. Auch das Land Wursten ist wohl hierher zu rechnen. Vergl. Pratje „Altes und Neues" V. S. 303. — In Hadeln ging dagegen die Entwicklung von einer grossen Markgenossenschaft aus. Vergl. Anhagen. Abhandlung II. § 1.

bestand in einer gegenseitigen Beihülfepflicht[169]) oder in der Schaffung einer gewissen, alle Deichverbände zusammenfassenden Oberleitungsinstanz.[170]) Nicht irre machen darf, wenn der Samtdeichverband mit dem Namen des politischen Verbandes bezeichnet wird;[171]) denn es handelt sich hier um die Bezeichnung, nicht um das Wesen der Sache. Mitunter rangen die politischen Verbände eines höheren politischen Verbands um die Schaffung eines Samtdeichverbandes, der ihre Deichverbände miteinander verknüpfen sollte: Der ärmere und gefährdetere strebte ihr zu, der reichere und sichere wollte nichts von ihr wissen.[172]) Häufiger vollzog sich die Kreirung von selbst in aller Stille.[173])

[169]) Deichrecht des alten Landes art. V.

[170]) In Wursten bildeten die Landteichgeschworenen in Deichsachen die zweite Instanz. Siehe den Recess von 1565 (oben Einleitung § 4a, A. 51).

[171]) Vergl. A. 168.

[172]) Vergl. namentlich die Verhandlungen auf den Landtagen des westerlauwerschen Frieslands. Z. B. 1525: „Dan die van Oosterghae syn die van Westerghae affgetreden, offerende beure dycken, zyelen ende sluysen soo te reparieren ende laeten maecken, dat die van Westergae, noch nyemant anders by gebreke van dyen, beschadiget sonde werden, ende begeerden, dat die van Westergae oick in Westergae sulcx souden doen. die van Westerghae hebben geseght ende begeert, dat gemerct die dycken in Westergae eude gebreken van dyen, veel grooter ende swarer waeren dan in Oostergae, ende dat sy sonder hulpe ende assistentie heure dycken nyet konsten gemaecken, dat die van Oestergae, Westergae ende Seuenwoolden, voor dese reyse malckanderer souden hulpen ende bystaen, dat d' Lant wel bedyckt mechte werden, ter contraryen die van Ostergae hebben gesustineert, dat sy nyet schuldich en waeren andere dycken, dan de heure, te repareren ende onderholden". (Schwarzenberg II, 485). — Auf dem Landtag von 1529 wollen die von Ostergho „gheen ghemenschap noch last annemen mit die van Westergbo"; ebenso die Binnendyckster und Butendyckster in Westergoe. Die Ostergoer bewilligen schliesslich eine dreijähre Steuer, wobei einige ihrer Dorfschaften unbeschwert bleiben sollen, mit den Worten: Dass sie es bewilligen „denr sonderlinghe liefte ende affectie, die zie hebben tot myn Ghenedyghen Heere Stadholder, ende tot zyn Ghenade vrundlycke ende eernstygbe begheerten". Die von Westergo müssen aber einen Brief geben, in dem sie auf das Recht, das sie beanspruchen, d. h. die Mitverpflichtung der Ostergoer zur Deichunterhaltung verzichten, wenn sie es nicht innerhalb von drei Jahren durchkämpfen. (Schwarzenberg II, 181).

[173]) Siehe auch die Chronik Emos (oben A. 161), wo die Richter die Beihülfe erkennen, „quod esset . . . . publicae utilitatis".

b) Eine Anzahl von Samtdeichverbänden im engeren Sinn ist auf dem Wege freier Einung entstanden. Schwierigkeiten in Bezug auf diese Entstehungsformen ergeben sich daraus, dass sie nicht leicht von zwei anderen rechtlichen Vorgängen zu trennen sind.

α) Einmal nämlich erweckt ein Akt, der nur eine straffere Zusammenfassung mehrerer Deichverbände innerhalb eines bereits bestehenden Samtdeichverbandes darstellt, den Anschein der Entstehung eines Samtdeichverbandes. Es ist dies insbesondere dann der Fall, wenn verschiedene Herrschaften über verschiedene Stücke eines Deiches oder verschiedene Deiche eines Deichbezirkes bisher getrennt von einander die Schanung ausgeübt haben[174]) nnd sich nun zu „einer Schan" vereinigen.[175]) Liegt dieser Einigung nur eine Ordnung der Deichverwaltung (Schau, Bussen, Beamtenanstellung) zu Grunde,[176]) so handelt es sich nicht um die Entstehung eines Deichverbandes, sondern um die Herstellung einer einheitlichen Deichverwaltung. Ja, auch wenn das materielle Deichrecht hereingezogen wurde, ist daraus noch nicht auf die Entstehung eines Deichverbandes zu schliessen. Der Zusammenhang zwischen einzelnen Deichverbänden war mitunter infolge der selbständigen Deichverwaltung arg durchbrochen, aber im Rechtsbewusstsein lebte doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit fort. Zu untersuchen ist daher immer, ob das Verbundensein, wie es uns vor die Augen tritt, als ein neues, frei erkorenes oder als ein kraft eines nie ganz eingeschlummerten Rechtsbewusstseins notwendig vorhandenes erscheint. Dabei darf man sich nicht von dem ersten Eindruck

---

[174]) Vergl. z. B. oben A. 169.

[175]) Bergh II. 248 (a. 1273): „Ego Johannes dominus de Huesdene notum facio . . . quod ego circumspectionem que vulgariter scouwinghe nuncupatur, que mihi contingit super . . . . . nobili viri Floreutino . . . mecum habeudum in commune contuli sub conditione subsequente. Mieris IV, 656 (a. 1422). In der Crimpenrewaard waren bisher 5 Schauen, jetzt sollte eine Schau sein. Siehe dazu auch IV, 942 (1428/29), IV, 976, 982 (1430).

[176]) So verhält es sich bei Bergh II 248. Es handelt sich hier um eine Deichordnung, ebenso wie in Bergh II 498 (a. 1284) und Bergh II 331 (a. 1277).

bestechen lassen; selbst das Verbundensein, das zunächst fast nur als eine Wiedcrerweckung früheren Verbundenseins erscheint, stellt sich bei genauerer Betrachtung als ein nie völlig vernichtetes dar.[177]) Analoges ist zu sagen, wenn in den Quellen Eindeichungen vorkommen, die von mehreren Deichverbänden ausgehen.[178]) Auch hier bedarf es einer genauen Prüfung, ob die einzelnen Verbände nicht schon einen Samtdeichverband bilden oder ob ein Samtdeichverband erst durch die Eindeichung entsteht. Zu der letzteren Annahme dürfen Bestimmungen über die Wahl gemeinschaftlicher Deichbeamten oder gegenseitiger Bürgenstellungen allein nicht verführen.[179])

---

[177]) Man wird bei Würdigung des im Text Gesagten zu dem Resultat kommen, dass es sich bei den Einigungen und Verordnungen hinsichtlich der Crimpenrewaard v. 1422, 1430 nicht um die Entstehung eines Samtdeichverbandes handelt, sondern um die Herstellung einer gesicherten einheitlichen Grundlage und einheitlichen Verwaltung eines bereits bestehenden Samtdeichverbandes. Im Rechtsbewusstsein lebte das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Auf Bitten der Städte wird 1422 eingegriffen. Als der Graf von Nassau seine Schauung nicht niederlegen will, wird sein Recht nicht respektiert (Mieris IV, 673) Siehe auch Guldemont S. 40/41. Dieser nimmt bis 1422 fünf „diversa aggerum regimina" an, von da ab ein „collegium generale".

[178]) Vergl Sander-Deichsatzungen von 1317; ferner Schwartzenberg I, 544, 571.

[179]) Nach den Sander-Deichsatzungen von 1317 entsteht kein Samtdeichverband, sondern ein alter deicht ein. Die Anregung zur Eindeichung giebt das Kirchspiel. Vergl. oben S. 114. A. 31 u. S. 163. A. 250. — Die Anstellung von neuen Beamten bei einer Eindeichung findet sich auch dann, wenn diese von einer Gemeinde ausgeht. Vergl. oben S. 162 u. Mieris IV. 470.

Man kann daher daraus, dass mehrere Deichverbände zwecks Eindeichung Deichbeamte wählen, nicht schliessen, dass ein Samtdeichverband erst entsteht; dies um so weniger, weil es der Natur des Samtdeichverbandes nicht widerspricht, wenn gemeinschaftliche Beamte fehlen und weil infolge der Durchbrechungen der Zusammengehörigkeit das Bedürfnis nach gemeinsamen Beamten bei grösseren gemeinschaftlichen Unternehmungen sich ungemein regen musste (vergl. nun Sander-Deichsatzungen von 1317 § 1). — Die Vorschrift jährlicher gegenseitiger Bürgenstellungen findet sich bei Deich-(Siel)verbänden, die unzweifelhaft einen Samtverband bilden (vergl. Sielrecht der drei Delfsiele von 1317 § 17). Daher ist daraus, dass mehrere Deichverbände bei einer Neueindeichung sich gegenseitig Bürgen stellen, auf eine Entstehung eines Samtdeichverbandes gelegentlich einer Eindeichung

β) Bei einem Vertrage, den ein umfassender Samtdeichverband mit einem kleineren Deichverband (der auch ein Samtdeichverband sein kann, wenn auch in beschränkterem Masse) zwecks eines Verbundenseins in Deichsachen abschliesst, kann es mitunter zweifelhaft sein, ob es sich nur um die Aufnahme eines Gliedes in den grösseren Samtdeichverband, oder um Entstehung eines neuen Samtdeichverbandes handelt. Allgemeine Regeln, die für die eine oder andere Annahme ausschlaggebend sind, lassen sich nicht aufstellen. Man kann aber sagen, dass in diesen Fällen ein neuer Samtdeichverband dann entsteht, wenn die Vertragsparteien sich auch später als Einheiten gegenüberstehen und dem kleineren Deichverband eine andere Stellung eingeräumt wird, als sie die in dem grösseren Samtdeichverband bereits enthaltenen Deichverbände haben.[180])

Die Entstehung von Samtdeichverbänden im engeren Sinn auf Grund freier Einung ist entweder auf die Vornahme einer gemeinschaftlichen Eindeichung zurückzuführen[181]) oder ohne eine solche zu Stande gekommen.[182]) Bei jenen kann es sich lediglich um die Begründung eines Deichbauverbandes handeln.[183]) Doch ist eine solche deshalb selten erfolgt, weil den sich so verbindenden Verbänden regelmässig auch eine Vergemeinschaftung dieser oder jener Art nach Errichtung der Deiche am Herzen liegen musste.[184]) Die Samtdeichverbände vermittelt durch Bedeichungen unterscheiden sich in Bezug auf ihre Entstehung

---

nicht ohne weiteres zu schliessen. Bei Samtdeichverbänden ist der Zusammenhang eben oft so lose, dass die Anordnung einer Bürgenstellung bei neuen gemeinschaftlichen Werken ebenso notwendig erschien, wie hier und da eine jährliche. (Vergl. nun Sander-Deichsatzungen von 1317 § 2.)

[180]) Vergl. den Einlassungsbrief der drei Delfsiele betreffend die Kirchspiele Engelbert und Middelbert (Driessen II, 261) und die „Elbingische Handfeste über etliche Dörfer zu Dammrecht" von 1378 (Preussische Sammlung III, 95). Ich nehme hier die Entstehung eines Samtdeichverbandes an.

[181]) Vergl. Schwartzenberg I, 471 (a. 1427), 544 (a. 1453).

[182]) Vergl. Mieris, 614 (a. 1394), Oudenhoven S. 268 (a. 1446) S. 277 (a. 1483); Sielrecht der drei Delfsiele von 1317. Adewarter Sielbrief von 1382. Ferner die oben A. 179 angegebenen Quellen.

[183]) Also um die Vereinbarung mit gesamter Hand einen Deich schlagen zu wollen. Betreffs der Deichbausozietäten siehe unten § 4.

[184]) Vergl. auch oben S 98, 100.

von den übrigen dadurch, dass bei jenen das sachliche Substrat, an welches die Vergemeinschaftung anknüpft, erst geschaffen werden muss, während es bei diesen bereits vorhanden ist. Die Entstehnng der Samtdeichverbände, welche mit einer Eindeichung nichts zu schaffen hat, ist auf verschiedene Motive zurückzuführen. Man strebte zu einander, um die Vorteile einer einheitlichen Organisation zn geniessen, um sich gegenseitig zur Beihülfe bei Deichbrüchen zu verpflichten, oder nm einen Schntz- und Trntzverband nach aussen herzustellen gegen so mannigfache Behinderungen und Schädigungen.[185]) Zu dem Zusammenschluss zwang kein Rechtssatz, dass Rechtsbewnsstsein der Zusammengehörigkeit verknüpfte die Vertragschliessenden im wesentlichen nicht; sie beherrschte mehr der Gedanke der Zweckmässigkeit und praktischen Vorzüge einer Vereinigung. Freilich konnte sich die freie Einung dem festeren Zusammenschluss eines verfallenen oder stark zerbröckelten Samtdeichverbandes ungemein annähern.[186]) Andererseits fiel häufig ein Schimmer rechtlicher Zusammengehörigkeit durch, wenn die Verbindung mehr zwecks gegenseitiger Beihülfe geschlossen wurde.

8. Innerhalb der Deichverbände bildeten sich infolge besonderer Umstände kleinere Deichgemeinschaften. Erwähnenswert sind in dieser Beziehung namentlich die Höfterverbände.[187]) Ausführlicher unterrichtet über sie das Deichrecht von Salland. In älterer Zeit durfte derjenige, dessen Land ansserhalb des Deichs soweit abgebrochen war, dass das Schar[188])

---

[185]) Bald tritt das eine, bald das andere Motiv mehr hervor; mitunter vermischen sie sich. In Bezug auf den Schutz nach aussen vergl. Richthofen Rq. S. 308; Halsema S. 550 ff. Driessen III, S. 479. — Das Streben nach gemeinsamer Organisation überwiegt beim Adewerter Sielbrief von 1382. Das Streben nach Beihülfe liegt meist nur auf der schwächeren Seite. Siehe die Quellen in A. 182.

[186]) Der Adewarter Sielbrief von 1382 (Richthofen Rq. S. 345) § 1 nennt den Siel, an den sich die Einnng anschliesst „desen . . . ziil, den wy tezamen legghende hebben". Andrerseits aber wird im § 17 gesagt, dass die Vorschriften nur drei Jahre gelten sollen.

[187]) Höfter sind in das Watt oder den Strom hinaus gebaute Anlagen.

[188]) Schar ist die „Scheuer- oder Bruchstelle".

so nahe an den Deich herankam, dass er den Schardeich nicht länger halten konnte, eine Einlage begehren;[189]) eine solche war ihm nicht abzuschlagen, wenn er mit zwei Landgenossen schwur, „dat die wilde wykinge die van Ouerlandt koemett, syn erue buyten synen Dyck, soe seer en wech gebroeken hefft, ende toe schoirt, soe dattet schaer soe nae synen Dyck gaett, dat hy die nederste zoede mitter ouerster noch die ouerste zoede mitter nederster langer nyett geholden en kan“,[190]) oder wenn er, wie es im jüngeren Schulzenrecht heisst, mit den übrigen Schardeichsleuten den Schwur leistete, „datse deer dine bannena dyck naet langere ne halda ne moge mit hore ende mit holte, mit eerda ende mit eke“.[191]) Später suchte man die Einlagen nach Möglichkeit einzuschränken.[192]) Man half sich bei Schardeichen mit der Anlage besonderer Befestigungswerke. Die Errichtung eines „Hoefts“ konnte verlangt werden, wenn das Schar sich auf drei Ruten dem Deich genähert hatte.[193]) Alle Schardeichsleute mussten sich dann auf einem bestimmten, angesagten Tag auf dem Deich unter dem Vorsitz des Deichgrafen nnd der Heemraden versammeln, nnd vier Leute erküren, die mit den Deichbeamten die Höhe und Breite des Hoefts bestimmen sollten.[194]) Alsdann erwählten Deichgraf nnd Heemraden aus den Schardeichserffgenaemen einen Hoeftmeister,[195]) welcher von den Schardeichsleuten die Materialkosten[196]) für das Werk nach Deichrutenzahl zu empfangen hatte.[197]) Die übrigen Kosten hatte das Kirchspiel, darin der Deich, vor dem man „hoefden“ mnsste, gelegen war, zu begleichen.[198]) War das Hoeft „zu Deich-

[189]) Deichrecht von Salland art. 2. — Der Mann soll bei der ersten Schauung auf dem Deich stehen und sagen: „Herr Deichgraf, ich bitte Euch um einen Vorsprecher und dass Ihr absitzet und richtet, als Ihr zu thun schuldig seid“. Der bestellte Vorsprecher begehrt dann im Namen des Schardeichmannes die Einlage.

[190]) Deichrecht von Salland art. 2, 4.

[191]) Richthofen Rq. S. 416 § 16.

[192]) Vergl. unten Abschnitt III.

[193]) Wenigstens nach dem Deichrecht von Salland art. 59.

[194]) a. a. O. art. 59, 60.

[195]) a. a. O. art. 81.

[196]) Zu bezahlen sind „palen, holt ende alle Ruwaer“ (art. 62).

[197]) a. a. O. art. 62.

[198]) a. a. O. art. 64. Das Kirchspiel verteilt die Kosten nach

grafen und Heemraden Lobe“ gemacht, so sollten „die Erffgenaemen op den Schaire met hairen Dyken gelegen, dat hoeuet op oire kost schouwfry holdenn“.[199])

Was die Entstehung dieser Schardeichs- oder Hoefterverbände anlangt, so wird in den späteren Quellen Sallands namentlich betont, dass dann, wenn ein Schardeichsbesitzer auf der ersten Schauung[200]) die Errichtung eines Hoefts nicht begehrt, die Deichbeamten von selbst einschreiten und die betreffenden Geerfden versammeln können.[201]) Auch tritt das Wahlrecht der Schardeichsleute bezüglich der vier Vertreter gegenüber einer Berechtigung der Deichbeamten zur Anstellung dieser zurück[202]) und der Einfluss der Städte bei Errichtung der Höfter stark hervor.[203])

Sehr verwickelt werden die Verhältnisse, wenn bei der Legung der Höfter mehrere Gemeinden und Deichverbände beteiligt sind. Dabei ergeben die Quellen mitunter nicht ganz deutlich, ob die Gesamtheit der Erbauer identisch ist mit der Gesamtheit der Unterhalter, oder ob gewisse Gemeinschaften nur eine einmalige Beihülfe zur Errichtung gewähren, oder ob zwar eine besondere Unterhaltungsgemeinschaft entsteht, aber eine weitere Höftergemeinschaft für den Fall der Zerstörung des Hoefts (nach Massgabe der erstmaligen Kontributionen) bestehen bleibt. Das Vorkommen dieser verschiedenen Möglichkeiten dürfen wir annehmen.[204])

„waertael“, worüber später zu handeln ist. Diese Kosten bestanden hauptsächlich im Arbeitslohn.

[199]) a. a. O. art. 65.

[200]) Die erste Schauung heisst „Aenuanck“.

[201]) a. a. O. art. 91.

[202]) a. a. O.

[203]) art. 91: „Ende daer beneffens van den dreen Steden scrifftelyken begheren, oire geschickte Raidesfrunden daermedde by te hebben, die des nyett weygerern sullen, omme met hem to helpen raeden, enn kentenisse te draegen, offtet nutte ende profitelik sall wesen, aldaer te hoeffden . . .“

[204]) Vergl. betreffs dieser interessanten Rechtsverhältnisse namentlich art. 104 des Deichrechts von Salland, der freilich schon in die zweite Periode hineinragt. Eine ganz genaue Interpretation kann nur auf Grund lokaler Untersuchungen erfolgen. Zu bemerken ist folgendes: Es handelt sich um die Errichtung von drei Hoeften:

Hinzuzufügen ist noch, dass sich innerhalb grösserer Deichverbände auf Grund verwaltungsrechtlicher Abgrenzungen Gemeinschaften bildeten, die hinsichtlich bestimmter Strecken des Deiches bei Wassersnot, Deichbrüchen und Einlagen als Beihülfe- oder Notverbände erschienen.[205])

Herrschaftliche Deichverbände im engeren Sinn traten schliesslich nicht nur auf Grund neuer Ansiedlungen,[206]) sondern überhaupt in analoger Weise wie herrschaftliche Gemeindedeichverbände ins Leben.[207]) Sie bildeten sich also, wenn über einen bestehenden Deichverband im engeren Sinn ein Deichherr trat, oder wenn die Entstehung eines Deichverbandes im engeren Sinn sich unter herrschaftlicher Gewalt vollzog.

V. Die Mehrzahl der Schriftsteller stellt sich den Hergang bei der Entstehung der Deichverbände in falscher Weise vor. So erblickt man die älteste Quelle der Deichverbände in freien Einungen nachbarlicher Grundbesitzer. Dabei lässt man den Deichverband entweder als Einung zum ersten Deichbau oder als Einung zur Unterhaltung

---

1) Das eine soll errichtet werden bei Jan Laessens Camp. Bezahlen sollen dies die von Vortmann, es sollen ihnen aber zu Hülfe kommen die Geerffden des Kirchspiels von Olst, die von dem Wasser überlaufen werden können, mit einem Drittel des Arbeitslohnes und der Kosten des eventuell auswärts zu beschaffenden Holzmaterials.

2) Das andere Hoeft soll errichtet werden auf Unterwykes Kamp. Hierzu sollen kontribuieren die Hälfte die Kirchspielsleute von Olst, $^1/_3$ „die gedycken van Vortmer hecke aff hent tott wyer veerstall toe", $^1/_6$ aber die Kirchspielsleute von Wye.

3) Das dritte Hoeft soll gelegt werden bei Jnffer van Dornix Camp Dazu sollen die eine Hälfte gewisse Gedeichte, die andere Hälfte die Erffgenamen des Kirchspiels Wye bezahlen.

Zur weiteren Verdeutlichung des im Text Gesagten ist zu bemerken, dass nach art. 104 zwei Hoefte von denen „aufgemacht" werden sollen, „dien datt medde beroert ende angaet" und dass nach art. 66 bei Wegbruch des Hoefts die Wiederherstellung auf dieselbe Weise erfolgen soll, wie seine erstmalige Errichtung.

205) Vergl. art. 37 des Deichrechts von Salland. Die Abgrenzungen werden daselbst „Landscheidungen" genannt.

206) Siehe oben S. 205 ff.

207) Vergl. oben S. 201.

resp. Verstärkung der zunächst von einzelnen aufgeworfenen Dämme ins Leben treten.[208]) Manche lassen überhaupt als einzigen Entstehungsgrund nur die freie Einnng zu.[209]) Diese Ansichten sind aus dem Bestreben hervorgegangen, eine Erklärung für das Vorhandensein der von uns sgn. Deichverbände im engeren Sinn zn finden. Sie konnten sich nur dadurch bilden, dass man die natürliche Beschaffenheit der Deichländer,[210]) die Qnellenzeugnisse, welche als ältesten Deichverband den Gemeindedeichverband kennen[211]) und das die Geschichte des Deichrechts beherrschende Zwangsmoment[212]) gar nicht oder nicht genügend beachtet hat. Ebensowenig aber darf man sagen, dass in späterer Zeit die freie Einung der nachbarlichen Grundbesitzer (der Interessenten) bei der Entstehung von Deichverbänden im engeren Sinn eine bedeutendere Rolle gespielt hat.

---

[208]) Vergl. Wilda a. a. O. S. 282 ff., v. Ende §§ 6. 7. Nach letzterem führte die Einsicht, dass der einzelne gegenüber dem durch die ersten von ihm ausgeführten Deichanlagen reissender werdenden Strom machtlos sei, zu gesellschaftlichen Vereinigungen, die sich zu grösseren Deichverbänden auswuchsen. — Siehe weiter Dammert S. 23, Georg Meyer S. 75, Edgar Loening S. 689, Graf von Bernstorff S. 4. Näheres teilweise auch oben Abschnitt I. § 2. A. 44 ff. Betreffs der Sondermeinung Anhagens siehe oben S. 100. — Gegen Wilda erklärt sich namentlich Gierke I. 614. A. 101. Gierke sagt mit Recht, dass die Deichgenossenschaften ursprünglich mit den politischen Gemeinden zusammenfielen; nach seiner Ansicht lösten sich allmählich besondere Deichverbände ganz ähnlich wie anderswo Markgemeinden ab (a. a. O. S. 613); allein es wirkten bei der Entstehnng von Deichverbänden im engeren Sinn, wie wir sahen, auch noch andere Momente mit als bei der Entstehnng von Markverbänden. — Was die spätere Zeit anlangt, so nimmt Gierke (S. 614) die Entstehung von Deichverbänden im engeren Sinn auf Grund freier Einung in gewisser Hinsicht an. Vergl. hierüber nnten A. 214. — Anschütz (S. 143) lässt die Frage, ob die ältesten Deichverbände im engeren Sinn infolge von Abspaltnngen von Gemeinden oder auf Grnnd freier Einung entstanden seien, unentschieden.

[209]) Siehe Georg Meyer a. a. O. auch Graf von Bernstorff a. a. O. Bezüglich der Meinungen Wildas und von Endes siehe oben Abschnitt I. § 2 sub 2.

[210]) Siehe oben S. 87 ff. 103.

[211]) Siehe oben S. 184 ff.

[212]) Man beachte namentlich den weitgehenden Zwang, der die Entstehung der aus Aussendeichsinteressentenschaften hervorgehenden Deichverbände beherrscht; siehe oben Abschnitt I. § 3 sub VI.

Denn nur bei der Schaffung von Samtdeichverbänden im engeren Sinn wirkte sie in ganz bescheidener Weise mit, indem mitunter Deichgenossenschaften sich zu Samtdeichverbänden frei einten[213]) und nach deutscher Auffassung jeder dieser kleineren Deichverbände zugleich als Einheit und Vielheit erschien.[214]) Nicht zu verwechseln ist mit dem eben Besprochenen die Frage, in wie weit die Deichverbände durch freie Einung überhaupt ins Leben gerufen sind. Die Beantwortung dieser Frage muss verschieden ausfallen, je nachdem man die Siedlungs- und Tochtergemeinden in mehr oder minder starker Weise auf freie Einungen der sich Abschichtenden zurückführt. Wir meinen, dass schon von Anfang an die freie Einung hier ein ausschlaggebender Faktor gewesen ist;[215]) hinsichtlich der Kolonien der späteren Zeit kann dies jedenfalls nicht bestritten werden. Bei diesen freien Einungen aber handelte es sich nun nicht um Vereinigungen der nachbarlichen Grundbesitzer, sondern um freie Einungen zur Erwerbung nachbarlichen Grundbesitzes — oder um eine schärfere Formulierung anzuwenden: nicht um Einigungen der Interessenten, sondern um Einungen zu Interessenten.[216])

---

[213]) Siehe oben sub IV.

[214]) Siehe unten § 4. — Man muss daher in der Ablehnung des Moments der freien Einung bezüglich der Entstehung von Deichverbänden noch weiter gehen als Gierke. Dieser sagt S. 614: „Neben den aus den Gemeindeverhältnissen allmählich abgelösten Genossenschaften dieser Art (den Deichverbänden i. e. S.) mochten auch freie Einungen zur Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Sielen vorkommen." —

[215]) Vergl. oben S. 92.

[216]) Wir sehen hierbei davon ab, dass bei den Siedlungsgemeinden die späteren Deichgenossen vor dem Unternehmen der Eindeichung dann schon in gewisser Hinsicht Interessenten gewesen sind, wenn es sich um Bedeichungen von Strecken, die zur gemeinen Mark gehörten, durch einzelne sich abschichtende Markgenossen handelte.

§ 2.

Die Zusammensetzung der Deichverbände.

I. Eine Betrachtnng der Zusammensetznng der Deichverbände hat von den Gemeindedeichverbänden auszugehen nnd daran eine Schilderung der Mitgliedschaftsverhältnisse bei den Deichverbänden im engeren Sinn anzuknüpfen. Die Zugehörigkeit zu einem herrschaftlichen Deichverband im engsten Sinn als solchem wird später knrz berührt werden. Die Gemeindedeichverbände und Deichverbände im engeren Sinn setzen sich ans Individuen oder Verbänden znsammen. Da aber nach alter Auffassung einerseits die Genossenschaft zugleich als Vielheit von Individuen andrerseits der herrschaftliche Verbandsträger zugleich als Individuum erschien,[1]) lässt sich eine schroffe Scheidung zwischen der Mitgliedschaft von Individuen und Verbänden nicht machen. Immerhin ist aber znnächst davon auszugehen, als ob sich die gedachten Deichverbände ans Individnen zusammensetzen. Es wird dies namentlich dadurch gerechtfertigt, dass innerhalb grösserer Deichgenossenschaften ursprünglich nicht die kleineren Deichgenossenschaften, sondern die Individuen als solche als Deichgenossen auftreten.[2])[3]) Einige Worte über die Gliedstellnng

---

[1]) Siehe Gierke II, 43.

[2]) Siehe nnten sub IV, 2. Betreffs der Markgemeinde vergl. Gierke I, 587, A. 10. II, 340.

[3]) Es spielen daher die herrschaftlichen Deichverhände im engsten Sinn insofern auch zunächst schon in die Darstellung hinein, als diese herrschaftlichen Verbände Glieder eines grösseren Deichverbandes sind, indem der Herr als Träger des Verbandes zugleich als Individuum innerhalb des umfassenderen Deichverhandes in Betracht kommt und gegebenen

von Verbänden (sei es herrschaftlichen Verbänden im engsten Sinn, sei es Gemeinden, sei es Deichverbänden irgend welcher Art), werden später hinzugefügt werden.[4])

II. Indem wir so von den herrschaftlichen Deichverbänden im engsten Sinn in gewisser Hinsicht absehen, betrachten wir die Mitgliedschaft im Deichverband vom Standpnnkt des Individuums aus hinsichtlich ihrer Voranssetznngen, ihres Inhalts und ihres Umfangs.

1. Da sich in der ältesten Zeit jeder Deichverband mit dem Gemeindeverband deckte, so war die Mitgliedschaft im Deichverband an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie die Mitgliedschaft im Gemeindeverband. Bei den Siedlungsdeichgemeinden bedingten sich beide Mitgliedschaften derartig, dass sie beide als gegenseitige Ausflüsse erschienen; bei den übrigen Gemeindedeichverbänden dagegen stellte sich die Mitgliedschaft im Deichverband dar als notwendiger Ausfluss der Gemeindemitgliedschaft.[5]) Bei allen Gemeindedeichverbänden, mochten sie nun freie oder herrschaftliche sein, bestimmte so die Gemeindezugehörigkeit die Deichverbandszugehörigkeit. Dies änderte sich als Deichverbände im engeren Sinn ins Leben traten und der Gemeindedeichverband eine Trübung nach der Seite eines Deichverbandes im engeren Sinn erfuhr. Die Mitgliedschaft bei einem Deichverband im engeren Sinn nämlich bestimmte, wenn er die Hülle des Gemeindeverbandes völlig abgestreift hatte, nicht die Gemeinde- sondern die Deichzugehörigkeit. Dieser Satz erlitt insofern eine Einschränknng, als es sich um Deichverbände im engeren Sinn handelte, die aus mehreren Gemeinden bestanden.

Falls die Angehörigen des herrschaftlichen Verbandes in gewisser Hinsicht an der Mitgliedschaft im höheren Deichverband selbständig Teil haben können. — Analoges ist zu sagen bei der Gliedstellung von herrschaftlichen Verbänden im engsten Sinn, die keine Deichverbände sind.

[4]) Siehe unten sub IV.

[5]) Die Ausdrucksweise im Texte empfiehlt sich wegen der späteren Entwicklnng. Dass genau genommen weder von verschiedenen Mitgliedschaften noch von verschiedenen Verbänden gesprochen werden darf, ist klar: Es existiert ja nur ein Verband, der Gemeindedeichverband.

a. Die persönlichen Voraussetzungen um Vollgenosse zu sein, wären anfänglich Geburt mit hinzutretender Selbstständigkeit oder Aufnahme innerhalb des Verbandes.[6]) Jemehr der Schwerpunkt der Deichverbandsmitgliedschaft in der dinglichen Grundlage gesehen wurde und ihr Inhalt von einer auf dinglicher Basis ruhenden Pflicht beherrscht ward, um so mehr traten die persönlichen Voraussetzungen zurück, ohne dass sie je ganz verschwunden wären. In gewissem Zusammenhang steht diese Entwicklung mit der Entstehung von Deichverbänden im engeren Sinn. Doch darf man hierin keinen prinzipiellen Gegensatz zwischen Gemeindedeichverbänden und Deichverbänden im engeren Sinn erblicken. Wurde doch die Notwendigkeit der persönlichen Voraussetzungen bei vielen Gemeinden und damit implicite bei den Gemeindedeichverbänden erheblich modifiziert.[7]) Das ist freilich zu bemerken, dass die Ablehnung eines persönlichen Moments für die Befähigung zur Deichpflicht und Deichverwaltung im Gegensatz zur Qualifikation zum Gemeindegenossen innerhalb eines Gemeindedeichverbands einen Deichverband im engeren Sinn ins Leben rufen konnte.[8])

Daher waren die Ausmärker keine vollen Deichgenossen. Im Laufe der Zeit rückten sie freilich in demselben Mass zu einer ähnlichen Stellung empor, wie sie sich vollen Gemeindegenossen näherten.[9]) Ja, sie wurden auch im Gegensatz zur Gemeindemitgliedschaft immer mehr der vollen Deichverbandsmitgliedschaft teilhaftig, und je nach der Stärke dieses Gegensatzes erfuhr durch sie der Gemeindedeichverband eine mehr oder minder starke Trübung nach der Seite eines Deichverbandes im engeren Sinn, die schliesslich zur Entstehung eines solchen führen konnte.[10]) Man würde freilich fehl gehen, wenn man

---

[6]) Im allgemeinen vergl. Gierke I, 593 ff. II. 268 ff.

[7]) Gierke II, 274.

[8]) Dies war namentlich der Fall, wenn der Ausmärker als voller Deichgenosse anerkannt wurde, aber nicht voller Gemeindegenosse war. Vergl. das Deichrecht von Kettesbüttel (oben Einleitung § 4a A. 122). — Begünstigt wurde die Entwicklung da, wo jedem Grundstück eine bestimmte Strecke Deichs zur Unterhaltung zugewiesen war.

[9]) Siehe Bergh II, 611.

[10]) Siehe Anm. 8.

dem Deichverband im engeren Sinn den Begriff des Ausmärkers absprechen wollte. Da nämlich eine Gruppe von Gemeinden einen Deichverband im engeren Sinn bilden konnte, so waren die innerhalb der Gemeinden vorhandenen Ausmärker zunächst auch Ausmärker eines Deichverbandes im engeren Sinn. Allerdings kann man annehmen, dass gerade in diesen Fällen die Ausmärker sich sehr bald zu vollen Deichgenossen erhoben.[11]) Die Brücke, welche für den Ausmärker von der Position eines Ungenossen zur Stellung eines Vollgenossen hinüberführte, war die, dass man von ihm die Erneuerung von Stellvertretern, Bürgen, Bauerwahrsmännern forderte.[12]) Man bezweckte damit freilich zunächst nur, eine ordentliche Pflichterfüllung des Ausmärkers und eine Sicherstellung des Verbandes zu erreichen. Doch ward bald da, wo insbesondere infolge der Verdinglichung der Gemeinde- oder Deichverbandsämter oder infolge des Rechtssatzes, dass der Kabelhalter die Gräsung seines Deichschlages geniessen dürfe, eine Vertretung für den Ausmärker billig erschien, die Anschauung angebahnt, dass der Ausmärker voller Deichgenosse sei, aber hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte und Pflichten eines für ihn haftenden Stellvertreters bedürfe. Schon früh kam man andrerseits dahin, den Ausmärker unter der Bedingung zuzulassen, dass er in dem Gebiete wohne; hier entfiel dann die Notwendigkeit einer Vertretungsbestellung. ja man könnte dabei vielleicht an eine Aufnahme des Fremden denken.[13])

Das Wohnen im Gebiet war in den Deichländern von grosser Wichtigkeit; es kam nicht nur bei der Regelung der rechtlichen Stellung der Ausmärker, die wohl grössten Teils ausserhalb wohnten, in Betracht, sondern für jeden Deichgenossen. Ursprünglich musste jeder Deichgenosse im Bezirk wohnen;

---

[11]) Vergl. das Deichrecht für Bavendrecht u. s. w. von 1483 (oben Einleitung § 4b. A. 445).

[12]) Neueres Deichrecht in den vier Gohen art. 19 (Ausmärker haben Bürgen oder Bauerwahrsmänner zu stellen); Hinnebecker Bauer-Willkür von 1743 [bei Anhagen S. 671 A. 5] (derjenige, der Land possediert, aber im Dorf nicht wohnt, muss einen Bauerwahrsmann bestellen).

[13]) Bergh I, 545 (der Fremde, der Grundstücke erbt, muss im Gebiet wohnen oder verkaufen oder carere).

später gestattete man das Wohnen ausserhalb des Bezirks unter der Bedingung der Ernennung eines Vertreters.[14]) Namentlich sah man da, wo die Erbgemannen einen höheren Deichverband über ihren Meyern und Kolonen bildeten, von dem Erfordernis binnenländischen Wohnens für die Erbexen ab.[15]) Auch wurde jedenfalls derjenige, welcher als mittelbarer Genosse dem Verbande zunächst haftpflichtig erschien, ohne weiteres als genügender Vertreter angesehen.[16]) Ingleichen war bei der Bildung kleinerer Deichverbände innerhalb grösserer[17]) nur das Wohnen in dem Gebiet des letzteren erforderlich. Zum Vollgenossen gehörte anfänglich auch das passive Wahlrecht zum Deichbeamten. Es ist daher sehr bezeichnend, wenn der Wohnsitz im Gebiet lange Zeit Voraussetzung der Wählbarkeit war.[18]) Wenn man später sich hiergegen wehrte oder von ihr absah, aber das Erfordernis des Begütertseins binnen der Schau bestehen liess,[19]) so zeigt dies, dass man nicht mehr in alter Weise daran festhielt, dass nur das Wohnen im Bezirk die Qualifikation eines vollen Deichgenossen gewährte.

In späterer Zeit, die nur noch teilweise in die erste Periode gehört, wurde dem Fremden die Mitgliedschaft mitunter geradezu versagt. Der Begriff des Fremden wurde dann je nach dem Gebiet, für welches der Rechtssatz gelten sollte, entweder im Sinn des Gemeindefremden[20]) oder des Landes-(Staats-) Fremden[21]) genommen. Der Grund für diesen Ausschluss lag namentlich darin, dass die persönliche Haftung des Ausländers sei es in Frage gestellt, sei es schwer realisierbar sein konnte.

Mangels wirtschaftlicher oder rechtlicher Selbständigkeit waren die Frauen keine vollen Deichgenossen. Ganz abgesehen

---

[14]) Siehe A. 11.

[15]) Vergl. das Deichgericht von 1569 bei Pufendorf IV S. 67.

[16]) Siehe unten sub b.

[17]) Vergl. die Deichordnung für Cleve von 1575 (oben Einleitung § 4a A. 250).

[18]) Vergl. Nyhoff „Gedenkw." II. S. 175 (a. 1370). Keure von Seeland v. 1495 I, 41 und unten § 3.

[19]) Vergl. Guldemont S. 41, 47.

[20]) Hammerbroker Deichrecht art. 103.

[21]) Lüneburgische Deichordnung von 1564. § 12.

von ihrer Unfähigkeit zu den gewöhnlichen Deichbeamtenstellen finden sich Reste dieser Anschauung in späterer Zeit darin, dass man ihnen die Ausübung der auf ihren Grundstücken ruhenden Rechte und Pflichten entweder ganz oder in gewissen Beziehungen versagte. Nach dem Hammerbroker Deichrecht vertritt die Frau ein Deichgeschworener;[22]) nach dem Deichbrief für Niederbetuve von 1410 kann sie die Pflichten eines Busenlandgebers („Siebeners" nur in Gemeinschaft mit einem „momber" (Vormund) erfüllen.[23]) Doch gestattete man der Frau in anderen Gegenden auch die Ausübung des Deichgenossenrechts in mancher Hinsicht.[24])

Ebenso waren Kinder und Minderjährige keine vollen Deichgenossen. Schon der Erbpachtbrief des Abtes von Egmont für Popswoude aus dem Jahre 1251 erklärte, dass Minderjährige kein Deichgeld zu zahlen hätten.[25]) Mangels wirtschaftlicher Selbständigkeit erscheinen ferner die ungeteilten Erben nicht

---

[22]) Hammerbroker Deichrecht art. 32 (a. 1523): „Weker Wedeve, de dar Land heft im Hammerhroke, de schall enen van den olden Dykswaren darto bewilligen, de erenthalben datzenne deit, gelik effte desulve Wewede enen eheliken Man hadde de dat sulven mochte dohn".

[23]) Plakaetbncb für Gelderland S. 46: Busenlandgeber soll sein „geen wyf, sy en sal eerst eenen Momber bebben ende werwen nae onsen Landrecht", dann soll sie „mit oeren Momber t'samen sweeren ende geven voer eenen man, als een ander recht soevende, sonder arcb". Busenlandgeber nennen wir denjenigen, der bei der Busenlandsuche thätig ist. Das Institut der Bnsenlandsuche heisst holländisch „Bozeming". Ueber es wird später zu sprechen sein. Die beste Wiedergabe des holländischen Bozeming scheint mir Busenlandsnche zu sein. Sie findet dann statt, wenn ein Deichgenosse seine Deichpflicht nicht erfüllen kann oder will. Alsdann wird gewissermassen der Stammbaum des Landes verfolgt und soweit es nötig ist, alles Land, dass demselben „Busen" angehört als deichpflichtig und eintrittspflichtig betrachtet. Die Landgenossen, welche bei der Busenlandsuche zum Suchen verpflichtet sind, heissen Busenlandgeber oder Siebener. Vergl. vorläufig Hugo Grotius S. 39.

[24]) Deichrecht von Mastenbroek art. 12: „Off daer ennich vronwen naeme weer, off sy wall ghenen mechte (als Bnsenlandgeber thätig sein könne)? Ein vronwe mach geuen gelyck een Man".

[25]) Bergh I. 545. — Später vertrat sie der Vormund. Siehe Deichrecht von Mastenbroek art. 13: „Ofte daer onmendinge kinder wairen, wie daer voer ghenen solde (d. b. als Busenlandgeber)? Die oldesbe Manspersoene vander zweert sytt, die daer ein Momber toe is".

als mehrere Deichgenossen, sondern repräsentierten nur eine Mitgliedschaft.[26])

Was die Aufnahme in den Verband anlangt, so sind wir darüber durch deichrechtliche Quellen wenig unterrichtet. Es handelt sich hier zunächst nur um die Aufnahme der Persönlichkeit.[27]) Dass über sie die Quellen schweigen, ist daraus zu erklären, dass die Deichverbände noch stark mit den Gemeinden in Verquickung standen, so dass eine Aufnahme in den Gemeindeverband genügte. Wir können dies bei den Deichverbänden im engeren Sinn, die sich aus Gemeinden zusammensetzten, mit Sicherheit vermuten. Auch bei den kleineren Deichverbänden innerhalb eines Gemeindedeichverbandes war die Aufnahme in den grösseren Gemeindedeichverband genügend. Die Modifikationen, welche die Aufnahme bei der Markgemeinde namentlich dadurch erfuhr, dass eine Aufnahme nach Jahr und Tag stillschweigend als erfolgt galt,[28]) zeigt sich in den deichrechtlichen Quellen insofern, als später mitunter zur Qualifikation eines Deichbeamten oder Busenlandgebers der Besitz des Erbes während Jahr und Tag gefordert war.[29]) Die Frage, ob eine Aufnahme der Person stattfinden musste, bedurfte aber in deichrechtlichen Quellen dann einer Beantwortung, wenn es sich um die Erwerbsart eines Grundstückes handelte, welche dem Deichrecht eigentümlich ist, nämlich dem Grundstückserwerb durch Spatenziehen. Da aber die Entwicklung des Spatenrechts es mit sich brachte, dass lange Zeit das Spatenziehen als Näherpflicht bezw. Näherrecht der Sippe oder der Rentner aufgefasst

---

[26]) Deichbrief für Niederbetuve von 1410 (oben A. 23): Die „t'samen seten in gemeynen budel, die niet jaer ende dagh gescheyden hebben geweest", sollen nur einen Busenlandgeber stellen. — Handveste für Medemblick von 1404 (oben Einleitung § 4b A. 537): Die Witwe und der Witwer, die mit Kindern zusammen und „unverschieden gelandt" sind, zahlen nur eine Busse. — Siehe aber Bergh II, 248 (a 1273), wo die Bannbusse des einzelnen 5 Solidi beträgt, aber die Busse mehrerer, die ein Deichteil gemeinsam haben, auf 20 Solidi berechnet wird.

[27]) Ueber die Aufnahme von Grundstücken siehe unten sub b.

[28]) Gierke I, 594; II, 274.

[29]) Deichbrief für Niederbetuve v. 1410 (oben A. 23): „Soe en sal niemant soevende off gever wesen van dyck off van onraede der dyck, by en beeft synen eygen erve beseten jaer ende dagh".

wurde,[30]) andererseits in vielen Gebieten das Spatenziehen wegen des Instituts der Busenlandsuche[31]) fortfiel, so findet sich die Vorschrift einer Aufnahme spät und selten. Bezeugt ist sie im Deichrecht des Alten Landes, wo[32]) bei der Verspatung gefragt wird: „Ob jemand sey, der das Guth annehmen, entsetzen und beteichen wollte? Und ob auch der, so sich dazu erbeut, der Meile tüchtig und genughaft sei anzunehmen?" Bezengt ist sie ferner in einer Lüneburgischen Deichfindnng von 1537, wo die Landleute erklären, dass beim Spatenziehen derjenige näher ist, der die meiste Schuld im Gute hat, „indeme idt der Herschop und den Landtluden belenet und bequeme ist".[33])

Zu bemerken ist noch, dass streng genommen zu den persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft alle die persönlichen Voraussetznngen zu zählen sind, die man insbesondere später an die Wählbarkeit zum Deichbeamten knüpfte.[34]) Schliesslich muss umgekehrt erwähnt werden, dass gewisse Personen nicht Vollgenossen sein konnten, da sie aus Gründen, die in ihrer Person lagen, von der Deichpfiicht befreit wurden.[35])

b) Die dinglichen Voraussetzungen, um Vollgenosse zu sein, knüpfen alle an das Erfordernis von Grundbesitz an.

α) Ursprünglich forderte man hinsichtlich der Art des Grundbesitzes eine dem betreffenden Verband entsprechende Gewere[36]) und den Besitz einer vollen Hufe.[37])

---

[30]) Siehe z. B. Altes Deichrecht von Humsterland (Richthofen Rq. S. 364 § 12); Neneres Deichrecht von Humsterland (a. a. O. S. 365 A. 3). — Emsiger Pfenningschuldhuch (a. a. O. S. 210) § 75. — Ostfriesisches Landrecht II. cap. 263. Näheres bei der Darstellnng des Spatenrechts.

[31]) Siehe oben A. 23.

[32]) art. 14.

[33]) Siehe Pufendorf II S. 584. Der im Text in Anführungszeichen gesetzte Satz bedeutet, „wenn die Landleute und die Herrschaft ihn als Deichgenossen aufnehmen wollen". Es soll nicht etwa die Bedeutung haben, „weil die Landleute nnd die Herrschaft die Geltung des gefundenen Rechtssatzes wollen".

[34]) Siehe unten § 3.

[35]) Vergl. Abschnitt III.

[36]) Gierke II, 274.

[37]) a. a. O. 276.

Infolgedessen waren alle Grnndbesitzer, welche ihren Besitz erst von einem Vollgenossen ableiteten, nur mittelbare Genossen. Ferner waren alle Grundbesitzlosen und diejenigen, welche keine volle Hufe besassen, keine vollen Deichgenossen.

β) Im Lanfe der Zeit wurden die mittelbaren Genossen, welche ihren Grundbesitz von einem Vollgenossen ableiteten, insofern Vollgenossen angenähert, als sie gegenüber dem Deichverband als deichpflichtig erschienen. Dabei konnte die Deichpflicht in verschiedenster Weise auf mittelbare und volle Genossen verteilt werden.[38]) Diese mittelbaren Genossen erwarben sich ferner häufig als Sonderverband unter dem Vollgenossenverband Anteil an der Deichverwaltung. Dieser Anteil konnte sogar soweit gehen, dass ihm nur dadurch eine Schranke gezogen war, dass den mittelbaren Genossen eine Verfügung oder Findung über das Eigen und Erbe nicht zukam.[39])

In späterer Zeit ist die volle Verbandsmitgliedschaft regelmässig nicht mehr an den Besitz einer vollen Hufe geknüpft. Oft entbehrt sogar die Verbandsmitgliedschaft einer einheitlichen Grundlage, indem die Basis der Deichlast und der Teilnahme an der Deichverwaltung eine verschiedene ist.

Was die Deichpflicht anlangt, so war die Entwicklung eine andere, je nachdem man von der Anschauung ausging, dass

---

[38]) Vergl. betreffs der Kolonen, Pächter, Meyer n. s. w. unten Abschnitt III. — Siehe vorläufig z. B. Alte Ostfriesische Deichordnung § 18. Des Kapitels nnd des Rates von Bremen Verordnung für die vier Lande v. 1449 (oben Einleitung § 4a A. 261) § 13; Deichrecht von Salland art. 102. — Der mittelbare Genosse wurde insoweit dem Vollgenossen angenähert, als er dem Verband gegenüber deichpflichtig wnrde; gleichgültig ist die Deichpflicht des mittelbaren Genossen, welche ihm nur gegenüber seinem Vollgenossen oblag; nmgekehrt ist es gleichgültig, ob der Vollgenosse dem mittelbaren Genossen dessen Anslagen an den Verband zu ersetzen verpflichtet war.

[39]) Vergl. das Deichgericht von 1569 zu Arsten (Pufendorf IV. App. S. 67): „Wanner idt eine sacke sy, so Grass, Weide, Granen, flöte nnd dergelicken bedrepe, so follgede minneste dem meisten, dewile auerst dat eine sacke were, so de Gntheren nnd Erffexen belangeede, so befohlede sick dat Land beschweret, eine willköre darup tho finden". Die Gutsherrn belangt aber alles was Erbe und Gut betrifft. Ueber die Art und Weise der Kabelverteilung finden die Landleute.

die Hofbesitzer oder die Landbesitzer deichpflichtig seien.[40]) Es finden sich Quellen, welche die einzelnen Höfe mit der Deichlast beschweren.[41]) Und zwar konnten hierbei nnr die altberechtigten Ehehofsstätten dem Deichverband gegenüber[42]) verpflichtet erscheinen oder überhaupt alle Höfe, also auch die neu sich abschichtenden. Allein alles dies waren Ausnahmen. Im allgemeinen siegte die Rechtsanschanung, dass die Deichlast eine Last der Ackergrnndstücke sei. Dies steht damit in Zusammenhang, dass die späteren Eindeichungen auf das Streben, Ackerland zu gewinnen, zurückznführen sind nnd dass man immer mehr alles Land, das den Schutz des Deiches genoss, als deichpflichtig betrachtete. Wo dieser Entwicklungsgang stattfand, forderte man ursprünglich keine bestimmte Grösse der Ackerparcelle.[43]) Allein ein ganz minimaler Grundbesitz, der keinen landwirtschaftlichen Nutzen abgab,[44]) kann als solcher nicht deichpflichtig gewesen sein. Die Grundbesitzlosen waren anfangs von der Deichpflicht prinzipiell ausgeschlossen. Wo sie deichen, erhalten sie dafür besondere Vergütungen.[45]) Später kamen teilweise Abweichungen vor. So machte man in manchen Gegenden die Teilnahme an der Deichlast von dem Besitz einer bestimmten Grundstücksgrösse abhängig.[46]) Anch begann man in gewisser Hinneigung zu dem System, das die Höfe belastete,

---

[40]) Näheres nnten Abschnitt III.

[41]) Vergl. Hackmann S. 283. Heineken § 33.

[42]) Betreffs eines Regresses an Parcellengrundbesitzer siehe Hackmann a. a. O.

[43]) Vergl. die oben S. 212 A. 148 angeführten Quellenstellen und Bergh II 611 (hierzu siehe oben S. 192).

[44]) Z. B. Landbesitz, der eines Kampfschildes Breite und eines Schaftes Länge hat; dieser gab in Eiderstädt das Vollgenossenrecht in der Gemeinde (Richthofen Rq. 565. § 5). Dazu siehe Gierke S. 276, A. 43.

[45]) Siehe Keure der vier Ambachten ven 1242 § 69: „Si destrncto littore mare terras innndaverit, debent Cosati, id est, qui in eodem officio terram non habent, cum fossoriis snis trihus diebus in expensis propriis laborare et amplins si opportnnum fuerit in expensis terram ihidem habentinm et hoc debeat singulis annis. Qna propter debent hahere aliquos Communes ad pistnras et herstraten ad pasturas, quod terram habentibus non licet".

[46]) Deichbrief für Lopickerweert von 1454 (oben Einleitnng § 4b A. 408) art. 15.

Hänser mit kleinerem Grundbesitz als deichpflichtig anzusehen.[47]) Und schliesslich kommen auch gewisse selbständige Deichverpflichtungen von Grundbesitzlosen vor.[48])

So stand prinzipiell die Deichpflicht mit dem Hof oder Ackerland in unzertrennlicher Berührnng. Eine Verlegung der Deichverbandsmitgliedschaft in die von dieser dinglichen Unterlage getrennte Deichlast war nach den ältesten Quellen unmöglich.[49]) Später kamen hiervon ganz vereinzelte Ausnahmen vor; sie waren aber immer nur Ausnahmen innerhalb des im allgemeinen auf alten Grundsätzen aufgebauten Verbandes; einen Deichverband nach Analogie der Rechtsame- oder Nutzungsgemeinden[50]) hat es nicht gegeben.[51])

Es ist klar, dass sich die Basis der Deichlast gegebenen Falls mit der Basis einer Gemeindelast[52]) decken konnte. Es konnte aber anch eine Verschiedenheit obwalten, welche eine Herausschälnng von Deichverbänden im engeren Sinn aus Gemeindedeichverbänden hervorrief. Besonders häufig war dies dann der Fall, wenn die Basis der Deichlast nicht allein in dem Besitz eines Grundstücks, sondern in dem Besitz eines schutzbedürftigen Grnndstücks gefunden wurde. Auf diesem Moment beruht die Hereinziehung von Grundstücken, die bisher ausserhalb des Verbandes lagen. Von der einen Seite stellt sich diese Hereinziehung als Aufnahme von Grnndstücken in den Verband dar; von der anderen Seite war sie die Bildnerin eines Deichverbandes im engeren Sinn.[53])

Die Grundlage der Teilnahme an der Deichverwaltung konnte durchans mit der Basis der Teilnahme an der Gemeindeverwaltnng harmonieren.[54]) Sie konnte sich dabei mit der Basis

---

[47]) Altes Ostfriesisches Deichrecht § 21: Es sollen auf die Warfen Deiche gelegt werden, wenn sie mit Häusern bebaut sind.

[48]) Vergl. Abschnitt III.

[49]) „Dyc ende lond heert togader". (Richthofen Rq. S. 308).

[50]) Ueber sie Gierke I, 604, II, 279.

[51]) Wohl aber konnte eine Nutzungsgemeinde als Aussendeichsinteressentschaft zu einem Deichverband werden. Siehe oben S. 115, 166, 219.

[52]) Hierüber vergl. Gierke I. 602 ff., II. 278 ff.

[53]) Siehe oben § 1 sub 5a.

[54]) Deichrecht der Altendorfer Schauung sub XXX.

der Deichlast decken. Sie konnte auch mit letzterer disharmonieren, indem die Deichverwaltung auf die Höfe und die Deichlast auf die Ackergrundstücke gelegt war[55]) oder umgekehrt. Wo die Grundstücke die Basis bildeten, verlangte man im Laufe der Zeit eine bestimmte (erheblichere) Grundstücksgrösse. Dies Erfordernis sollte nicht nicht nur beim passiven[56]) und aktiven Wahlrecht,[57]) sondern überhaupt hinsichtlich der Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Betracht kommen.[58])[59])

γ) Ursprünglich standen Dritte, welche an deichpflichtigen Grundstücken begrenzte dingliche Rechte hatten, ohne dass sie im Besitz der Grundstücke waren, ganz ausserhalb des Deichverbandes. Später gliederte man sie hinsichtlich der Deichpflicht dem Verbande in gewisser Beziehung ein. Hierher gehören namentlich die Rentner; bei ihnen wurde mitunter eine subsidiäre Deichpflicht allgemein statuiert;[60]) oder man bestimmte für sie ein Eintrittsrecht oder eine Eintrittspflicht im Fall der Verspatung.[61])

c) Verloren wurde die Mitgliedschaft des Vollgenossen, insofern ihr Verlust nicht infolge der Veräusserung des deichpflichtigen Grundstücks (nach Zustimmung der Genossen oder nach herrschaftlicher Genehmigung) eintrat, durch förmlichen Austritt oder förmlichen Ausschluss. Beide hatten den Verlust des Gutes des Genossen zur Folge, insoweit als es gemäss der in Frage kommenden Rechtsanschauung von der Mitgliedschaft umspannt wurde.[61a])

---

[55]) Deichrecht des Alten Landes art. VII. I.

[56]) Vergl. unten § 3.

[57]) Vergl. Deichrecht von Bavendrecht von 1483 (oben Einleitung § 4a A. 445): „Voort so en sal niemant Heemraet kiesen, noch kenren geven, hy en sal geerfft wesen in 't Ambacht, daer hy kiesen sal tot drie Mergen Landts, of daer boven".

[58]) Siehe unten § 3.

[59]) Von dem herrschaftlichen Einfluss, der den Genossen die Deichverwaltung teilweise entzog, sehen wir hier ab.

[60]) Siehe Abschnitt III.

[61]) Vergl. z. B. Neueres Deichrecht von Humsterland bei Richthofen Rq. S. 365 A. 3. — Deichrecht des Alten Landes art. 15.

[61a]) Hierüber siehe unten Abschnitt III.

α) Der Austritt vollzog sich durch feierliche Erklärung vor dem Verband. Wo der Deich unter die Genossen nach Pfändern verteilt war, geschah es in der Weise, dass der Deichhalter vor versammelter Gemeine einen Spaten in seine Kabel steckte.[62]) Hier nnd da kamen auch andere Formalitäten vor.[63]) In einigen Gegenden genügte das Spatenstechen; in anderen verlangte man ausserdem einen Schwur des Deichgenossen und zwar nach einigen Quellen dahin, dass er den Deich nicht länger halten könne[64]) und nach anderen Quellen dahin, dass er all sein Gut aufgebe mit Ausnahme der wenigen Kleidungsstücke, die er bei der Austrittserklärung tragen durfte.[65]) Anderswo

---

[62]) Deichrecht von Salland art. 21. Spadelandsrecht art. VII. Note. In der Altmärkischen Deichordnung v. 1476 heisst es, weil das Spatenstechen den Verlust des Landes nach sich zog dass der Deichhalter das Gut auf den Deich stecken solle.

[63]) In Humsterland wurde Forke und Spaten in den Deich gestossen (§ 12). Nach dem Emsiger Pfenningsschuldbuch § 75 waren 3 Rasenstücke in das Deichloch zu werfen. Nach der alten Ostfriesischen Deichordnung § 14 waren die Forke auf den Deich zu setzen und dann mit dem Spaten drei Soden zu stechen. Nach dem Ostfriesischen Landrecht II, cap. 263 waren drei Rasen zu stechen. — Die ganze Rechtssitte erinnert an diejenige, nach welcher ein Bauer, der sein Gut aufgab, einen Zweig in den Zaun stecken musste.

[64]) Vergl. die in A. 63 aufgeführten Quellen.

[65]) Deichrecht von Salland art. 21: „Als eyn Man synen Dyck mit Rechte opgeuen will, die sall komen voer den Dyckgrene enn voer die Heemraeden opten Dyck, in een heempt, in een neddercleet, gegordet mit eine lyne ende eine spaede voer hem steckende in den Dyck, die eine krucke heefft, ende leggen syne handt daerop. Ende sweeren dan ten hilligen, dat by anders gien guedt en heefft danmen an hem tasten mach ende ansien. Ende als hy datt ghedaenn hefft, watt gnedt datt hy daernae don winnet, vaerende guedt offte Erue datt in den Dyck uyett en hoirt, daeraff en darff (braucht) hy uümmer den Dyck maekenn". — Deichbrief für Veluve v. 1370 (oben Einleituug § 4b A. 375): Nyemaut en sal sijnen dijk op moegen geven, off laeten drijven, hy en sal komen opten dijck by den Heymraet in cuen bloten rocke, bloets hoefts, ind barvoets mit eneu stro zele gegordet, hebbende enen spaden in siure handt, ind sweren dair ten Heyligen, dat by binnen alle den landen, dair die dijk gelegen is, geen gued en heeft noch en beholt, hy eu gevet mit den dijck op."

Aus diesen beiden Quellen ergiebt sich, dass der Schwur des Deichgenossen nicht dahin geht, dass er den Deich nicht länger halten könne, sondern dahin, dass er thatsächlich all sein Gut aufgebe, insbesondere

forderte man zwar keinen Schwur, aber eine Erfüllung der Deichpflicht: Der Deich musste „ins Loff“ gebracht werden.[66]) Ohne solchen förmlichen Austritt blieb der abziehende Genosse dem Verbande verhaftet.[67])

β) Der Ausschluss vollzog sich ursprünglich durch Verstossung aus dem Verbande, ohne dass man eine besondere deichrechtliche Form anwandte. Später kam bei dem System der Pfanddeichung im Fall der Nichterfüllung der Deichpflicht meist die Form auf, dass ein Deichbeamter den Spaten in die

---

nichts heimlich bei Seite gebracht habe. Das Eigentum verlor der Deichgenosse mit dem Spatenstecken. — Die Behauptung Anhagens S. 69, dass der Deichhalter „einen feierlichen Eid leisten musste, dass es ihm durchaus an allen Mitteln gebräche, den Deich länger zu halten“ ist daher in ihrer Allgemeinheit unrichtig; sie beweist nicht art. 21 des Deichrechts von Salland, wie Anhagen meint. Gegen sie siehe ferner die Quellen in A. 62 und 66.

[66]) Altmärkische Deichordnung von 1476: Hedde ock Jemant Jenigh gudt dar quade Dyke tho legen und wolde he dat sulven gudt myt dem Dyke avergeven und dat up den Dyke steken, de scal to dem ersten sodanen synen Dick In loff maken und mach denne sodane gut up den dick stecken alse dicks recht is mit allem gude, dat he in dem gerichte und In der Schouwinge heft, ydt sy tegeden, Tynse, pechte, denste, effte gerichte mit aller gerechticheit, neynerleye buten bescheyden und dese sulven schal dat denne den dickschouvern titlyken to voren vor der drudden und lasten Scouwynge toseggen, dat he unsen mannen und Steden de in der Scouwynge und under Drencke boseten synt, alse dem Rade to Sehusen unde to Werbon und dem gantze lande de dartho vorpflichtet synth bey towesende, en sulkes wytlyck don, dat se seen und horen dat sodans Jo to ga alse dikes recht is und dat up recht mit aller tobohoryngen alse vorscreven is“.

[67]) Deichrecht von Salland art. 20: „Off een Man hadde een Erve liggen an den Dyck, die soe verarmett weer, dat hy den vaeren wolde laeten, den soldemen tasten alle syn roerende guedt, en hadde hy anders ghien Erve. Vuer hy oeck uth den Lande ene wyle ende wonne guedt, oock woet hem toeqneeme, hett waer Erve offte roerende guedt. Ende der wylen datt hy uth dem Lande weer den Dyck die syne wass, ende ander luyden gedykett hadden, die daer mit Rechte toe gewysett wesen. Ende queeme hy wedder int Landt, ende brechte hy guedt, soe weer die Dyckgreve schuldich den genen die den Dyck gedykett hadden daer toe helpen, datt sy an datt guedt oiren schaeden verhoelden“. Siehe hierzu Anhagen a. a. O.

betreffende Deichkabel steckte.[68]) Und zwar fand diese Prozedur nicht nur bei hartnäckiger Nachlässigkeit, sondern auch beim Unvermögen des Deichhalters statt.[69]) Auch finden sich Quellen, aus denen hervorgeht, dass der Genosse im Fall des Unvermögens den Spaten selbst stecken musste.[70]) Im übrigen[71]) statuieren die Quellen den Ausschluss des Verbandsgenossen einfach in der Weise, dass sie ihm sein Grundstück absprechen.[72])

---

[68]) Vergl. Spadelandsrecht art. 11. Deichrecht in den Bremischen Viergohen von 1449 art. 16 (Pufendorf IV, 59), Deichgericht von 1568 (a. a. O. S. 63), n. 1569 (a. a. O. S. 67), Neueres Deichrecht in den vier Gohen (Heineken Anhang zuh III art. 14), Deichgerichte von 1551 (oben Einleitung § 4a A. 267) 1660 (Oelrich S. 606), Deichordnungen für Stedingen (oben S. 58 zuh c) — Deichrecht des Alten Landes art. 14, dazu das Weistum von 1571 (oben S. 31) — Lühbekes Aufzeichnung vom Deichrecht (oben Einleitung § 4a A. 160).

[69]) Abweichend Aubagen a. a. O.

[70]) Altmärkische Deichordnung von 1476 (oben Einleitung § 4a, A. 195), Spadelandsrecht Note art. 11. Lüneburgische Deichordnung von 1564 art. 13. Rechtshelehrung von 1615 (oben Einleitung § 4a A. 36). Ganz abweichend Auhagen a. a. O. Siehe aber unten Abschnitt III.

[71]) Also bei der Communiondeichung, bei vielen Pfanddeichungen im Fall der Nichterfüllung der Deichpflicht und stets bei sonstigen Vergehen gegenüber dem Verband. Siehe die folg. A.

[72]) Vergl. Keure der vier Ambachten von 1242 XXIII, 64. Altmärkische Deichordnung von 1436 (oben Einleitung § 4a A. 195). Neueres Schulzenrecht § 19 (Richthofen Rq. S. 417), Deichrecht der Hemmen § 4 (a. a. O. S. 505), Mieris II, 333 (a. 1323). Sachsenspiegel II, 56. Schwabenspiegel art. 15. — Keurebrief der Chathelenie von Brügge a. 1190 (oben Einleitung § 4h A. 564), § 19. [Wer den Deich des Meeres zerstört verliert sein Gut und seine rechte Hand]; Lünehurger Deichordnung von 1564 § 12, Neueres Deichrecht in den vier Gohen (a. a. O. A. § 4a 263) [Wer Land, das er an Ausländische versetzt hat, hinnen 2 Jahren nicht einlöst, verliert es]; Spadelandsrecht art. 13: „So aber unter den Deichrichter einer oder mehr befunden, die aus Nachlässigkeit ihrem Amt nicht treulich vorstehen und durch ihre Versäumnis dem Koge Schaden widerführe und begegnete, desselben Güter sollen an I. F. Gnaden verbrochen seyn, und er als ein Meineidiger gestrafft werden". Siehe auch Spadelandsrecht art. 15, dazu Stapelholmsche Deichordnung von 1625 art. 1 (anders Eyderstädter Deichordnung von 1595 art. 11). — Betreffs des Ausschlusses aus einer Aussendeichsinteressentenschaft bei Nichterfüllung der Deichbaupflicht infolge des Verlustes des Landes siehe oben Abschnitt I § 3 sub VI. Betreffs des Ausschlusses aus einem Deichbauverband vergl. das oben S. 93, 98. 153 Bemerkte.

Was den Verlust des mittelbaren Genossenrechts anlangt, so erfolgte er entweder durch Aufsage zwischen mittelbarem und unmittelbarem Genossen[73]) oder durch die Verspadnng.[74])

2. Der Inhalt der Mitgliedschaft setzte sich aus verschiedenen Rechten und Pflichten zusammen. In der ältesten Zeit waren alle Rechte und Pflichten des Genossen, welche sich auf den Deich bezogen, Anhängsel der Gemeindemitgliedschaft. Mit dem allmählichen Anftanchen von Deichverbänden im engeren Sinn verselbständigten sich diese Deichrechte und Deichpflichten; freilich trugen sie in dieser oder jener Beziehung meistens noch ein Stück der älteren Epoche an sich. In oder ohne Zusammenhang mit dieser Entwicklnng steht das Teil-

---

[73]) Die Anfsage musste meist zn hestimmten Zeiten, in hestimmten Formen geschehen. Vergl. Bergh I, 362, Stedinger Deichrecht von 1525 (1579), des Kapitels und des Rates von Bremen Verordnung von 1449 (ohen Einl. § 4a A. 262) art. 12 [Will der Landherr dem Meyer oder der Meyer dem Landherrn kündigen in den heiligen zwölf Nächten zn Weihnachten, so soll er zwei Nachbarn als Zengen dazu nehmen, einen von ohen nnd einen von unten, oder wenn keine Nachbarn da, zwei andere Landleute in der Gerichtsmarkung]; Landhrief in den vier Gohen von 1545 (a. a. O. A. 263) snb 7: „Offt enig Landheer sinen Meyer wolde npseggen lahten, da man deme thosende den edigen Schwaren im Dorp, das datt Gntt gelegen, de schall darmede hennegahn hy sinem Ede, dat anhören und daer Tuchenisse, wanneer idt nohtig is van geven nnd schall een Verndeel Beers darvor hehhen, nnd so de Schwaren krank, offte nicht einheimisch wehren, magh de Gogreffe synen Dener darby senden". Deichrecht von Kettesbüttel von 1532 (a. a. O. A. 122) §§ 1, 6 ff., Altes Ostfriesisches Deichrecht § 7. Vergl. anch Heineken § 26. Siehe ferner unten snh III.

[74]) Vergl. Deichrecht in den 4 Gohen von 1449 art. 12 ff. Neueres Deichrecht art. 12. Stedinger Deichrecht von 1525, 1579. (Betreffs dieser Quellen vergl. ohen A. 68.) Vergl. ferner Heineken § 41 f. — Dnrch jede vollendete Verspadung wurden auch die dem Verhand sonst Eingegliederten von ihrer Teilnahme an der Mitgliedschaft ansgeschlossen. Vergl. namentlich Deichrecht des Alten Landes art. 14, Altländisches Weistum von 1571, Deichgericht von 1537 im Amte Winsen (Pufendorf II, S. 584), Deichgericht von 1444 (Streit zwischen dem Prohst von Bremen nnd einem Senator): „Wor ein Gudt verspadet werd, an dem gude wertt verspadet Eigendom, Tins, nnd alle Rechtigkeit, na rechte zede und wahrheit" hei Heineken § 43.

nehmen der Schutz- und Ungenossen an einzelnen Rechten und Pflichten, welche der Verbandssphäre entkeimten.[75])

a) In dem Vollgenossenrecht waren anfangs von Rechten namentlich enthalten das Stimmrecht, das passive Wahlrecht, das Recht auf den Deichfrieden, das Recht auf Schutz gegen Angriffe von aussen, das Recht auf Beihülfe und Nothülfe, die verschieden gearteten Rechte auf Deicherde, die Teilnahme an den Gesamtrechten des Verbandes u. a. m. In späterer Zeit beschränkte oder vernichtete häufig herrschaftlicher Einfluss dieses oder jenes der genannten Rechte für alle Verbandsgenossen z. B. das im Stimmrecht enthaltene aktive Wahlrecht zum Deichbeamten.[76])

Wer nicht Vollgenosse war, nahm anfangs an diesen Deichrechten nur in sehr beschränktem Masse Teil. Mit der Zeit errang sich aber der Nichtvollgenosse dieses oder jenes von ihnen, zum Teil neben dem Vollgenossen,[77]) zum Teil ihn einschränkend.[78]) Am umfassendsten war das Recht auf den Deichfrieden. Dies besassen die mittelbaren Genossen, überhaupt jeder, der auf dem Deich zu thun hatte.[79])

---

[75]) Die folgende Darstellung im Text soll nur einen ganz allgemeinen Einblick in den Inhalt der Mitgliedschaft gewähren. Die Belege im einzelnen ergeben die früheren Schilderungen und die späteren Abschnitte.

[76]) Auch kamen Rechte für alle Verbandsgenossen infolge Veränderungen des inneren Rechtslebens in manchen Deichverbänden in Fortfall, z. B. das Wahlrecht zum Deichbeamten da wo das Amt von Hof zu Hof oder von Land zu Land umging. Siehe unten § 3.

[77]) Z. B. das Recht auf den Deichfrieden, auf Schutz gegen aussen.

[78]) Z. B. Nutzungsrechte am Deichkörper und Vorland; namentlich wurde das Vollgenossenrecht dann erheblich beschränkt, wenn die mittelbaren Genossen unter dem Vollgenossenverband einen Sonderverband bildeten, der einen Teil der Deichverwaltung hatte. — Auch ist zu bemerken, dass da, wo mittelbare Genossen in stärkerem oder schwächerem Grade deichpflichtig wurden, dieser Pflicht in verschiedener Weise ein Recht auf Unterstützung durch den diesbezüglichen Vollgenossen entsprach — und zwar ein Recht, das dem Verbandsleben entkeimte. — Zu beachten ist auch, dass nicht allein Schutzgenossen den Vollgenossen sich assimilierten, sondern auch ehemalige Vollgenossen infolge der Verschärfung der Voraussetzungen für Vollgenossen ihr altes Vollrecht verloren.

[79]) Vergl. Richthofen, Rq. 122, 12: „Alsa thi inrosta to tha dike cnuth, sa hagere alsa grateue fretho opa tha dike, alsare oua tha wilasa

b) Was die Pflichten angeht, die die volle Mitgliedschaft herbeiführte, so bestanden sie in der Deichlast,[79a]) oft in Verwaltungspflichten, wie der Notwendigkeit der Thätigkeit als Deichbeamter oder dem Zwang „Busenlandgeber“ zu sein, in der Schaupflicht, der Gerichtspflicht, der Pflicht zur Hergabe von Deicherde, Deichgrund, Deichbaumaterial, in der Gehorsams- und Anstandspflicht, in der Pflicht den Deichfrieden zu wahren und den Genossen gegen Angriffe von aussen zu schützen.

Wer nicht Vollgenosse war, nahm an einigen dieser Pflichten überhaupt nicht Teil. Andere erhielt er im Laufe der Zeit. Namentlich wurde der mittelbare Genosse, der Grundstücksnutzer war, meist deichpflichtig, schaupflichtig, gerichtspflichtig; und zwar trat er entweder neben den Vollgenossen[80]) oder an dessen Stelle.[81])

3. Während ursprünglich der Umfang der Mitgliedschaft innerhalb eines Deichverbandes bei den einzelnen Genossen annähernd gleich war, wurde er im Lauf der Zeit bei ihnen sehr verschieden.

a) Was das Verhältnis der Vollgenossen unter einander anlangt, so war meist dieser oder jener in höherem Masse

---

werpe, ond alsare oua tha weida stherekhoui“. Dazu Rq. 315 II. § 10. Sander-Deichsatzungen von 1317 §§ 5. 6 ff., Sielrecht der drei Delfsiele von 1317 §§ 10. 11. Adewarter Sielbrief von 1382 § 14. Deichrecht von Feldwehrt von 1303 § 2. Emsinger Pfenningsschuldbuch § 76. Altes Ostfriesisches Deichrecht § 25. Neueres Ditmarser Landrecht § 151. Ditmarser Landrecht von 1567 art. 86 § 7. art. 106. Siehe unten § 4 sub II und Abschnitt V.

[79a]) Infolge der Radizierung der Deichlast auf Grundstücke erhielt die Deichlast noch eine andere Grundlage. Sie entsprang nicht nur der Mitgliedschaft, sondern wurde zur Sonderpflicht. Siehe Gierko II, S. 884 und unten § 3 sub I.

[80]) So bei der Deichpflicht; hierdurch wurde die Deichpflicht des Vollgenossen modifiziert. Es wurde eben das Verhältnis zwischen Vollgenossen und mittelbaren Genossen bezüglich der Vorteilung der Deichlast teils zwingend, teils für das Verhältnis beider zum Verband geregelt. Siehe auch unten A. 108.

[81]) So bei der Schaupflicht. Vergl. z. B. Deichordnung für Cleve von 1575.

deichpflichtig als der andere. Dies kam infolge dinglicher oder persönlicher Momente.

Wo die Deichlast nach Höfen verteilt war, konnte einer mehrere Höfe besitzen, infolgedessen eine grössere Deichstrecke zu unterhalten haben wie die übrigen.[82]) Wo die Deichlast nach Ackermassen[83]) und hierbei womöglich schon unter Berücksichtigung der Güte des Landes[84]) oder nach dem Anschott[85]) verteilt war, ergaben sich bei der Ungleichheit des Grundbesitzes[86]) ebenfalls Verschiedenheiten.

Infolge persönlicher Gründe waren einzelne Genossen, namentlich Herren, Adliche nnd Geistliche, hinsichtlich der Deichpflicht bevorzugt,[86a]) indem sie teilweise überhaupt nicht,[87])

---

[82]) Vergl. namentlich das Deichgericht anf dem Alkerdeich von 1602 (hei Heineken Anhang Nr. V): „Dass aber der Alker etzliche mehr den einen Schlag in ihrem Deiche hahen, sey die Ursache, dass derselhe gemeiner Deich nach Höven ansgetheilet worden, als nämlich wehr mehr den einen Hoff hat, derselhe habe anch mehr denn einen Schlag."

[83]) Siehe ohen S. 239.

[84]) Vergl. Alte Ostfriesische Deichordnnng § 2: Geest- nnd Moorland ist als Halhland zn rechnen. Keure der vier Amhachten von 1242 § 67. (Jedes Land ist deichpflichtig, „proportionaliter tamen de novis terris secnndum valorem terrae"), dazu siehe Deichrecht des Alten Landes art. 2: „So viel man aus der Haupt-Theilnng judizieren können, so haben die Teich-Richterschafften, die mit ihrem Lande vor dem Teiche her helegen, mehr Teiches als die oberwerts liegen. Oh nun solches wegen Bonität und Unterscheid des Landes in alten Zeiten geschehen, kann man nicht wissen."

[85]) Vergl. unten Abschnitt III.

[86]) Anch infolge von Einlagen entstand Ungleichheit des Grnndbesitzes nnd damit Ungleichheit der Deichlast. Vergl. Deichrecht des Alten Landes art 2: „Regulariter hat ein Stück Landes in einer Teich-, Richter- oder Schwarenschaft gleich viel Teiches, es wäre denn, dass ein Hoff deswegen vor einem andern heschweret wäre, dass ein Teil seines Landes ausgeteichet worden."

[86a]) Prinzipiell galt der Grundsatz, dass kein Land frei von der Deichpflicht sein solle, „es sei geistlich oder weltlich, edel oder unedel"; doch kamen vielfache Durchbrechungen vor, auf deren Grundlage später einzngehen ist.

[87]) Vergl. Hackmann S. 275. C. St. Hols. II. S. 282 ff. Thünen S. 71. Michelsen, Altditmarsche Rechtsquellen S. 359. Groot Placaatboek für Utrecht II. S. 108 (a. 1440), Osterhusischer Akkord (ohen Einleitung § 4a, A. 22) VI. § 28. Hunrich art. 1. Bergh II, 248 (Herr

teilweise in weniger unbequemer Weise[88]) teilweise mit geringerem Risiko[89]) deichpflichtig waren.[90])[90a])

In Bezug auf sonstige Pflichten finden sich in den Quellen Unterschiede, indem einige Genossen im Gegensatz zu den anderen die Wahl zum Deichbeamten nicht anzunehmen brauchten, oder indem einige nicht in gleicher Weise gerichtspflichtig waren, wie die übrigen. Für die vier Lande ward z. B. im Jahr 1449 bestimmt, dass Pfaffen und Bürger, welche in die Schwarenschaft fallen, aber nicht Geschworene sein wollen, einen guten besitzenden Landmann als Vertreter schicken sollen.[91]) Andrerseits gewährte z. B. Graf Floris im Jahre 1270 der Stadt Dordrecht die Vergünstigung, dass einem Bürge keine Deichlast

---

von Heusden hat 5 Hufen frei). Siehe betreffs der Freihufen auch oben S. 150. A. 203. Näheres unten Abschnitt III.

[88]) Namentlich ward bei Geistlichen oder Edlen die Deichlast in einen Geldbeitrag umgewandelt. Vergl Hunrich art. 1 (Deichfreiengeld), ferner das Privileg Konrads von Rotenstein von 1387 „dass ein jeder Pleban drei Mark bahres Geld geben soll", wodurch er von aller Dammarbeit frei sein solle ewiglich. Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Freiheit siehe unten Abschnitt III.

[89]) Siehe Mieris IV, 243 (25. Juli 1413). Wilhelm giebt die Ländereien zweier Herrn an Ambachtsherrn mit der Klausel: „Ende hebben den selven Heeren ende Ambachts Heeren voirder alsulke gracie gegeven, waert dat hem hier namals verongelycte, ende sy den dyck niet houden en kondon off en wouden, dat zy dan die Goeden, Heerlicheden ende den dyck voirsz. weder overgeven mogen, behoudeliken hem hoiren anderen Heerlicheden ende de goeden, die zy nu hebben, off hier namaels krygen moegen onbehyndert ende belast van den voirsz. dyck te wesen ende te blyven tot eewigen dagen"., (Ebenso Mieris a. a. O. 13. Juli 1413). — Siehe ferner Glosse zu Ssp. II, 56, wo die Ausnahmestellung des Lehnguntes mit dem Satze: „Lehn ist des Ritters Sold" gerechtfertigt wird.

[90]) Umgekehrt gab es z. B. aus persönlichen Gründen Erhöhungen der Deichpflicht, wie die Pflicht des Herrn, das Spadengut zu übernehmen. Hier ist freilich der Unterschied zu den übrigen Gliedern ein qualitativer und entspringt mehr der Verbandssphäre des Herrn als seiner Individualsphäre.

[90a]) Hierher gehören natürlich nicht die Befreiungen von der Deichlast, welche rechtlich jedem Vollgenossen unter bestimmten Voraussetzungen zustanden, wie die Freiheit der Deichbeamten, die Sechswochenfreiheit des Hofbesitzers, dessen Frau im Kindbett war, die Jahresfreiheit während der Zeit des Weinkaufs (hierzu siehe Thünen S. 69).

[91]) Des Kapitels und des Rates Verordnung von 1449 art. 13.

auferlegt werden kann, wenn die Heemraden sie nicht den Stadtschöffen glaubhaft machen; wird dies nicht glaubhaft gemacht, so ist zur Entscheidung vom Baljn ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus zwei Städtern nnd zwei Nichtstädtern besteht.[92])

Hinsichtlich der Rechte ergaben sich auf dinglicher Basis Unterschiede, indem zum Teil die Kabelverteilung ausschlaggebend für die Nntzungsrechte am Deich war,[93]) und indem dingliche Momente die Teilnahme an der Deichverwaltung bestimmten.[94]) Eine Erweiterung der Rechte aus persönlichen Gründen trat namentlich für Adliche und Städter ein. So bednrften Adliche in der Altendorfer Schauung keine Erlanbnis zur Anlegung von Stansielen[95]) nnd die Städter wurden namentlich in Holland bevorzngt, indem z. B. entweder der Deichgraf[96]) oder der grösste Teil der Heemraden[97]) Bürger der in Betracht kommenden Städte sein musste.[98])

Es erwnchsen infolge persönlicher Unterschiede hänfig

---

[92]) Bergh II, 208. Ebenso Bergh II, 522 (a. 1284).

[93]) Vergl. z. B. Spadelandsrecht art. 3.

[94]) Siehe oben S. 241; ferner Handvesten der Stadt Enchuysen S. 59b (a. 1440: die sieben reichsten wählen Deichbeamte), Deichordnung für die Osterdijkgraefschap by Medemblick von 1495 (oben Einl. § 4b A. 540): „Dat die rijckdom van de drie Coggen alle Jaren kiesen sullen".

[95]) Deichrecht der Altendorfer Schauung VIII.

[96]) Siehe die Kenre für die Alblasserwaard von 1483: „Dat een dijcgraeff van den selven waert gegoet wesen zal binnen den waert voorsz. an goede off an lande totter somme van bondert pond groten vlaemsch of daer bonen ende porter sal zijn binnen der stede van Dordrecht." Privileg Herzog Johanns von Bayern v. 1418 für Südholland (Ondenhoven S. 101): „dat niemant binnen onsen lande . . . . . geen dyensten (js te weten die bayliuscop die dijcgreuescapp . . . . .) off onse tollen t' Dordrecht vueren en sal, hi en si poirter Tordrecht ende wonachtig mit siinre alingen woenstat "

[97]) Privileg für die Riederward v. 1442 (oben Einleitung § 4b A. 441).

[98]) Siehe auch die Deichordnung Johanns von 1421 für dio Alblasserwaard (oben Einleitung § 4b A. 451) und Mieris II, 333 (Geistliche). Siebe ferner bezüglich der Bovorzugung der Vornobmen, Edlen, Ritter im Hinblick anf die Teilnahme an der Deichverwaltung Eyderstädter Deichordnung von 1595 art. 3. Mieris III, 316; Placaatb. f. Utrecht II. S. 65.

innerhalb der Deichverbände als Gliederverbände besondere Genossenklassen.[99])

b) Der Unterschied zwischen Vollgenossen und Schutzgenossen bezog sich anfangs auf den Inhalt der Mitgliedschaft, er war ein qualitativer. Da aber im Laufe der Zeit die Schutzgenossen deichpflichtig wurden, und die Deichpflicht bekanntlich bei den Deichverbänden im Mittelpunkt des Verbandslebens stand, so ward namentlich der Unterschied zwischen Vollgenossenpflicht und der Pflicht des mittelbaren Genossen zu einem quantitativen gestempelt. Der mittelbare Genosse ward in geringerem Umfang deichpflichtig als der Vollgenosse. Der mittelbare Genosse erschien im Gewande eines wahren Deichgenossen, der nur in kleinerem Massstab zu deichen hatte als der Vollgenosse. Immer aber erschien er nur im Gewande eines Deichgenossen, der Wesensunterschied, der juristische, der qualitative Unterschied zwischen beiden Genossen blieb gewahrt, indem die Deichverwaltung mit ihren Rechten und Pflichten den mittelbaren Genossen nie völlig zu Teil wurde.[100])

III. In den herrschaftlichen Deichverbänden im engsten Sinn, die, wie bereits öfters bemerkt, selten vorgekommen sind,[101]) war die Zugehörigkeit zum Verband immer durch ein persönliches Verhältnis zum Herrn bestimmt, das sehr verschieden sein konnte. Es konnte auf Knechtschaft, Hörig-

---

[99]) Diese Gliederverbände brauchten keine besonderen Deichverbände zu sein.

[100]) Dies tritt namentlich dann hervor, wenn ein Sonderverband der mittelbaren Genossen unter den ehemaligen Vollgenossen existiert. Denn die höhere Verwaltung ruht dann immer noch bei letzteren, wennschon sie einen Teil der Verwaltung einbüssen. Vergl. oben S. 238 A. 39. — Innerhalb solcher Sonderverbände waren Rechte und Pflichten der mittelbaren Genossen zu einander natürlich in mannigfacher Weise quantitativ verschieden.

[101]) Siehe oben S. 157 ff. S. 200. — Darin, dass sie thatsächlich vorgekommen sind, darf man nicht zweifeln. Wir können uns freilich ein Bild von ihnen nur durch Rückschlüsse von solchen Deichverbänden entwerfen, bei denen der herrschaftliche Charakter sehr stark ausgeprägt ist. Hierher ist namentlich zu rechnen Bergh II, 362.

keit[102]) oder Vertrag[103]) beruhen. Häufig wurzelte die Zugehörigkeit zugleich auf dinglicher Basis. Ihr entsprangen Deichpflichten und Deichrechte. Die Deichpflicht wurde als Frohn- oder Scharwerksdienst[104]) geschuldet, oder sie war Ausfluss eines Arbeits- oder Pachtvertrages.[105]) Dem Unterthanen konnten auch Nutzungsrechte am Deich und Vorland eingeräumt sein. An der Deichverwaltung nahm er keinen Anteil. Der Umfang der Rechte und Pflichten war bei den einzelnen Leuten des Verbandes erheblich verschieden. Namentlich war die Deichpflicht, wo sie zu den Frohndiensten gerechnet wurde ungleich verteilt, indem auf die sonst zu leistenden Abgaben und Dienste Rücksicht genommen wurde.[106]) Austritt und Ausschluss vollzogen sich, insoweit sie möglich waren, durch gegenseitige Aufsage zwischen Herrn und Unterthan. In wie weit eine solche nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Fristen erfolgen konnte, regelte das Verbandsrecht.[107])

IV. In den Deichverbänden konnten nun aber nicht nur Individuen, sondern auch Verbände mehr oder minder eine Gliedstellung einnehmen.

1. Wenn ein Herr Mitglied eines Deichverbandes war und als alleiniger Träger eines Verbandes figurierte, war zugleich mit dem Individuum ein Verband Glied des Deichverbandes. Ein Verband hatte Rechte und Pflichten.[108])

---

[102]) Bergh I, 294 siehe ferner oben S. 158. A. 229.

[103]) Bergh I, 362.

[104]) Siehe die Quellen bei Töppen a. a. O.

[105]) Bergh VI, 362, Mieris II, 368.

[106]) Vergl. Verschreibung für Carwese von 1339 (bei Töppen): „Enpynden wir von allen gebuerlichen arbeiten genannt gemeinlichen Scharwerk, sunder Temme zcuhnften, das man gemeinlich heiset Teichen und Temmen wellen wir si als ander ynwoner des werders syn vorbunden".

[107]) Siehe oben A. 73.

[108]) Der Verband war insbesondere deichpflichtig. Im Lauf der Zeit trat aber in Bezug auf seine Deichpflicht eine Aenderung ein, indem die durch ihn bisher vertretenen Genossen dem Deichverband gegenüber deichpflichtig wurden. Hierdurch bekam seine Deichpflicht teilweise einen mehr subsidiären Charakter. Jedenfalls ward dadurch das Verhältnis zu seinen

2. Auch Genossenschaften konnten eine Gliedstellung in Deichverbänden einnehmen.

Eine solche wurde angebahnt, wenn man die Genossen eines Deichverbandes nach kleineren Verbänden z. B. Dörfern gruppierte. Namentlich bildete sich mit der Verteilung des Deiches unter einzelne Dörfer zuerst eine Gliedstellung von Genossenschaften aus.[109]) Am sichtbarsten trat sie hervor, wenn man die Dörfer nicht von ihrer vielheitlichen, sondern von ihrer einheitlichen Seite betrachtete, also bei der Verteilung der Unterhaltung des Deiches[110]) oder einer Gesamtpflicht des Deichverbandes[111]) nicht nach Individuen sondern nach Dörfern rechnete. Ebenso verhielt es sich, wenn die Wahl der Beamten des Deichverbandes nicht bei der Gesamtheit seiner Individuen lag, sondern kleinere Genossenschaften für sich Beamte wählten, welche vereinigt teilweise das Beamtenthum des höheren Deichverbandes darstellten.[112])

Es erwuchsen ferner Gliedstellungen von Verbänden infolge besonderer Eintrittspflichten, die man Genossenschaften für ihre Angehörigen anferlegte,[113]) und infolge von Einweisnngen von

---

Angehörigen bezüglich der dem Verband obliegenden Deichlast kraft höherer Verbandsverfassung normiert. Diese Normierung konnte nun nur für das Verhältnis zum Deichverband hestimmend seiu oder zugleich auch für das gogenseitige Verhältnis von Verhand und Angehörigen.

[109]) Siehe oben S. 113.

[110]) Dies fand namentlich dann statt, wenn der Deich an jedes Dorf nach Massgabe seines an den Deich anschliessenden Laudes verteilt ward. Im übrigen siehe Ssp. II, 56, Knrsächsische Deichordnung von 1558 (oben Einl. § 4a. A. 205), Mieris IV, 113. Griebel S. 28, auch die Verschreibungen für die prenssischen Dörfer bei Töppen und Heineken § 37.

[111]) Deichrecht für Salland art. 103, Bergh II, 867. Anders war es wenn bei der Verteilung nnter Dörfer die Anzahl der in jedem Dorf vorhandenen Hnfen oder Höfe zn Grunde gelegt wurde. Siehe in letzter Hinsicht Deichrecht für Salland art. 7.

[112]) Vergl. Deichordnung für Medemblick von 1492; Deichorduung für die Altmark von 1539, Mieris III, 480, (III, 30); Pratje V, 307.

[113]) Sei es, dass die Genossenschaft den vorspadeton oder herrenlosen Deich übernehmen mnsste und infolgedessen deichpflichtig wurde, sei es, dass sie Beihülfe zn leisten hatte. Daher finden wir sgn. Kirchspiels-, Banerschafts- nnd Stadtdeiche (Deichordnung für Kleve von 1575 § 11); daher haben Ambachten Deichbrüche zu zahlen (Bergh II, 498). Diese neben die Individnen tretenden Genossenschaften hatten oft hinsichtlich ihrer Deich-

Gemeinden in den Deich eines Deichverbandes.[114]) Viele Schleusenverbände wurden zu Gliedern von Deichverbänden und deichpflichtig.[115]) Man verpflichtete kleinere Verbände zur gegenseitigen Unterstützung,[116]) und gab schliesslich einzelnen Genossenschaften besondere Rechte hinsichtlich der Anstellung von Deichbeamten.[117])[118])

---

pflicht eine Sonderstellung. Z. B. wird in der Deichordnung Rudolfs von Diepholz von 1434 (oben Einleitung § 4b, A. 406) verordnet, dass bei der vollendeten aber nicht ausreichenden Busenlandsuche die durch das Busenland nicht gedeckten Kosten des Deichgrafen vom gemeinen Land bezahlt werden sollen; gehört aber das eigentlich pflichtige Land Dörfern oder Kirchspielen zu, so haben diese zunächst die Kosten zu ersetzen. Siehe ferner die unten angeführte Quelle bei Mieris III, 317. — Betreffs der Beihülfe vergl. Bergh II, 630, 498 und die unten § 4, sub. II. angegebenen Quellen für die Beihülfe kleinerer Deichverbände. Es ist ferner auf die Eintrittspflicht von Genossenschaften aufmerksam zu machen, welche darin besteht, dass sie das Geld, welches für ihre Angehörigen ausgelegt worden ist, zu ersetzen haben. Vergl. Mieris IV, 942 (a. 1428/29): Für die unwilligen Poorter legt der Herr aus „up alle der medepoirteren coste wt dier stede dair die onwillige geseten wair ende mede in vorsz Weert gelant waren ende dat sal die Heere dan verhalen an hoire alse lant van der stede, dair die onwillicheit of geviele." Es haben Genossenschaften auch insofern eine Eintrittspflicht gehabt, als sie Geld für ihre Angehörigen auszulegen haben, das sie freilich wieder einpfänden konnten; vergl. Mieris III. 317 (a. 1375). Hier bestimmt Albrecht, dass er bis zu einer Summe von 3000 alten Schilden Geld auslege, dass dann aber für den Poorter die Stadt, für den Landmann der Ambachtsherr auslegen müsse. Zum Schluss heisst es: „En zullen wi, onse stede ende Ambachtsheren niet meer verliesen moeghen mitten lande, dat oens aencoemt mit onsen uytlegghen, dan dat land, das ons daer mede aenghecomen waere, of daer scade van dycrechte op qname." — Es ergiebt sich also, dass nicht allein solche Genossenschaften, bei denen alle Glieder Verbandsgenossen waren, sondern auch solche, welche nur mit einem Teil ihrer Angehörigen beteiligt waren, eine gewisse Gliedstellung im Deichverband hatten.

[114]) Siehe oben S. 213.

[115]) Siehe oben S. 209 ff.

[116]) Siehe Ostfriesische Deichordnung § 15. Spadelandsrecht art. 4. — Es waren diese kleineren Verbände meist Deichverbände.

[117]) Vergl. namentlich die Deichordnung für den Veen- und Veldendeich von 1533 (Utrechts Placaatboeck II. S. 56), nach der ein Turnus zwischen Gemeinden bezüglich der Anstellung eines Heemrads stattfindet. In gewisser Hinsicht gehören hierher die zahlreichen Rechte auf Anstellungen von Deichbeamten, welche Städte, Mannen, Ritterschaften und

Vor allem entwickelte sich eine Gliedstellung von Deichverbänden innerhalb grösserer Deichverbände. Kleinere Deichverbände bildeten Samtdeichverbände, Samtdeichverbände höhere Samtdeichverbände.[119]) Da nun aber die eingeschalteten Deichverbände neben ihrer Erscheinung als Einheiten sich zugleich als Vielheiten darstellten, war für diese oder jene Fälle eine Auffassung durchaus möglich, welche den Samtdeichverband nur aus Individuen bestehen liess.[120])

3. Waren gemischte Verbände Glieder eines Deichverbandes, so konnte der Schwerpunkt der Gliedstellung auf die herrschaftliche oder genossenschaftliche Seite fallen[121]) oder zwischen beiden eine Vermittlung herbeigeführt sein.[122])

Kapitel (Kirchen) hatten. Freilich nehmen diese mehr den Charakter von Herrschaften an, welche den Deichverband regieren. Im übrigen vergl. auch Mieris III, 704.

[118]) Eine Genossenschaft konnte auch als Glied ein Näherrecht bei der Verspatung des Gutes haben. So z. B. das Kirchspiel nach Spadelandsr. art. 7.

[119]) Hierüber vergl. unten § 4 sub II.

[120]) Vergl. unten § 4 sub IV.

[121]) Also z. B. entweder der Herr oder die Genossenschaft das Spadengut annehmen oder die Deichbeamten anstellen.

[122]) Siehe z. B. Ondenhoven S. 277, wo die Genossenschaft zu Deichbeamten präsentiert, der Herr wählt.

§ 3.

Die Organe der Deichverbände.

1. In den Gemeindedeichverbänden und Deichverbänden im engeren Sinn bildete anfangs die Versammlung aller Glieder nur die sichbare Erscheinnng des Verbandes. Die Versammlung und die Genossenschaft war identisch. Die Genossenschaft wollte und handelte als Versammlung aller Glieder.[1]) Allmählich entwickelte sich die Mitgliederversammlung zum Verbandsorgan.[2])

1. Ursprünglich konnte nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Genossen ein Willensakt der Gesamtheit erzeugt werden.[3]) Später berücksichtigte man nur die Erschienenen[4]) und führte für die Beschlüsse, welche die Verbandssphäre betrafen das Majoritätsprinzip ein. Gerade dies machte die Mitgliederversammlung zum Organ.[5]) Das Majoritätsprinzip brach sich in der Weise Bahn, dass man die Minderheit der Mehrheit folgen liess, um zu einem äusserlich ein-

---

[1]) Vergl. Gierke II. § 18. S. 475 ff. S. 485 ff. Siehe unten § 4, snb II.

[2]) Gierke II, S. 883, S. 904.

[3]) Siehe A. 1.

[4]) Deichordnnng für Cleve von 1575 § 1. Schaubrief für den Emdeich von 1493 (oben Einl. § 4b, A. 409), Deichbrief für Lopikerweert von 1454 (oben Einl. § 4a, A. 408), art. 14 (bei Einlagen) art. 19 (bei Rechnungslegung vor Landgenossen, „die dabei kommen wollen und die das angeht"), Mieris III, 786 (a. 1403).

[5]) Gierke II, S. 478 ff.

stimmigen Beschluss zu gelangen.[6]) Bald aber, insbesondere in Holland, erklärte man die Mehrheit einfach für ausreichend.[7]) Infolge der ungemein starken Verdinglichung der Mitgliedschaft wurde in vielen Gegenden nicht nur die Teilnahme an der Mitgliederversammlung überhaupt oder an gewissen Willensakten derselben von einer bestimmten Grundstücksgrösse[8]) oder einem verhältnismässig grossen Grundbesitz[9]) abhängig gemacht, sondern in der Mitgliederversammlung entschied sogar die Mehrheit der am meisten Begüterten.[10])

---

[6]) Siehe oben § 2. A. 39. Namentlich siehe die Altmärkische Deichordnung von 1476, wo es heisst: „Weret ock dat amptlude und man und Rede uth unsen Steden Sehnsen und werben erkenne den vor des landes beste dat man etlyke de Krancke und bose dyke hedden und der nicht woll maken kunde, wolde Hulpe don, myt auferende, dat denne villichte etlyken enthiegen wer dat meynede tho werende unde darto nicht helpen wolden, war denne de meyste dele hen volgeden, de In der Scouwynge boseten synt, dar scal dat mynre deel myt Iuvolgen und helpen anworen bey unsen gewedde und ungnaden edder ein sulkes dulden dat de unsen darnp von Braken settende werden." Siehe auch die folgende Anm.

[7]) Mieris IV, 613 (a. 1422): Die Genossenschaft wählt Heemraden „bei dem meesten Gefolge". Mieris 734 (a. 1401): Der meiste Teil von den Lenten, die den meisten Teil von den Landen in der Deichacht haben, wählt Schöffen, bestimmt über die Deichlegung und die Eliminierung des Deichwesens ans dem Verbandsleben (über letzteres siehe unten § 5 a. E.) Deichbrief für die Lopikerwaard von 1456 (siehe oben A. 4): Die meisten Stimmen entscheiden über eine Einlage. Deichordnung für Cleve von 1575 § 3: Nach den meisten Stimmen werden die Wahlen vorgenommen. Allgemein spricht das Majoritätsprinzip aus, die bei Halsema S. 553 ff. angeführte Quelle für Vredewold: „Ofte enich buren, offte merendeel der buyren verdroegen enige punten off te doen datt desse vors. punten an roert als wegen te machen, ... dijcken offte andere zaecken de daeranne roeren moegen. Ende waer daer dan enich wederspannich weer, soe moegen de Rechters schrijven bij pene soe hoge ende alsoe lange als se willen dat he doen als een ander buirmon nabner gelijken". Siehe auch den letzten Satz in der Stelle der Altmärkischen Deichordnung von 1476, die in der vorigen Anm. wiedergegeben ist.

[8]) Siehe oben § 2, A. 58, ferner Mieris III, 786 (a. 1403): Alle die 5 Morgen haben, sollen Heemraden wählen.

[9]) Handfesten für Enchuyzen S. 49, a. 1495 („dat die rijcdom von de drie Coggen . . . . alle Jaren kiesen sullen . . . seven van de rijckste ende notabelste Personen van henre Coggen"), S. 59b, (a. 1440): Die sieben Reichsten wählen die Deichbeamten.

[10]) Mieris III, 734 (oben A. 7).

2. So wollte nnd handelte oft schon in dieser Periode der Verband durch die Mitgliederversammlung als sein Organ. Und diese Organstellung blieb durchaus gewahrt, auch wenn ein einstimmiger Beschluss der Versammlung erforderlich war.[11]) Ein solcher war namentlich dann nötig, wenn es sich um Sonderrechte und Sonderpflichten der Glieder handelte. Im Deichverband, der auf der Deichlast aufgebaut ist, kommen namentlich die Sonderpflichten in Betracht. Vor allem war in vielen Verbänden die Deichlast selbst eine Sonderpflicht d. h. sie war nicht allein ein Ausfluss der Mitgliedschaft sondern wnrzelte zngleich in der Sondersphäre des Glieds. Dies war da der Fall, wo die Deichlast als Reallast auf ein konkretes Grundeigentum gelegt war.[12]) Diese Sonderpflicht war in gewisser Hinsicht einem Majoritätsbeschluss entzogen.[13]) Ihr entsprach teilweise ein Sonderrecht bezüglich der Deich- nnd Vorlandnutznng.[14]) Es gab auch Sonderrechte, die zngleich Sonderpflichten waren, wie die Beschwerung von Grundstücken mit Deichämtern.[15]) Auch Verbände hatten innerhalb grösserer Deichverbände Sonderrechte nnd Sonderpflichten.[16])

3. Zusammentritt und Thätigkeit der Mitgliederversammlung waren bei den einzelnen Deichverbänden sehr verschieden gestaltet. Wir finden sie zusammentreten zu Schauungen, Ge-

---

[11]) Gierke II, S. 884.

[12]) Gierke II, 921. Siehe die folgende Anm.

[13]) Es wird nnten im Abschnitt III, der über die Deichlast handelt, der Charakter der Deichlast als Sonderpflicht besprochen und festgestellt werden, in wie weit sie einer Majorisierung entrückt war.

[14]) Hierüber unten Abschnitt IV.

[15]) Z. B. war das Deichgrafenamt in Hüll auf den Klosterhof gelegt, in den Ommelanden ging das Deichrichteramt von Heerd zu Heerd, in Isensee von Hof zu Hof um. Siehe nnten sub II.

[16]) Die Deichlast, die ein kleinerer Verband im grösseren Verband trng, war, wenn sie auf dinglicher Grundlage ruhte, eine Sonderpflicht. Es setzton sich auch Gesamtdeichpflichten von Deichverbänden aus einer Vielheit von Sonderpflichten der Glieder zusammen. Siehe unten § 4 sub II, 2. — Ein Sonderrecht hatte z. B. Oudekerk in der Crimpenrewaard, welches besondere Deichschauungsbusson innerhalb des Samtdeichverbandes verfassungsmässig hatte. Siehe die Deichordnung von 1430 (oben Einleitung § 4b, A. 459).

richtssitzungen, Pfändungen, zur gemeinsamen Deicharbeit, zu Trinkgelagen, beim Austritt und Ausschluss von Genossen, zu Beamtenwahlen, zu sonstigen wichtigeren Beschlüssen, mochten sie nun die Verbandssatzung oder eine augenblickliche deichrechtliche, deichwirtschaftliche oder deichtechnische Massregel betreffen.[17]) Wer unentschuldbar nicht erschien, namentlich zur Schauung und zum Deichgericht, hatte Strafgelder zu zahlen.[18]) Die Versammlungen waren entweder ungebotene oder gebotene. Fest bestimmt waren sie namentlich für die Schauungen und Beamtenwahlen.[19]) Der Ort der Versammlung war bei letzteren, bei Deicharbeiten, bei Deichgerichten vorwiegend der Deich,[20]) bei Beamtenwahlen häufig eine Stadtkirche.[21]) Die Mitgliederversammlug setzte und wies das Recht; wählte und vereidigte die Beamten, ordnete die Deicharbeit an und war überhaupt das beschliessende Organ des Verbandes. In späterer Zeit erscheinen bei vielen Deichverbänden diese Funktionen infolge des Einflusses von Landesherrn und anderen Inhabern öffentlicher Gewalten, sowie infolge der Thätigkeit anderer Verbandsorgane vernichtet oder beschränkt. Um aus der überaus reichen Fülle nur Etliches hervorzuheben, so ging der Mitgliederversammlung meist die Satzungsgewalt in grösserem oder geringerem Umfang verloren, indem sie teils an Heemraden oder sonstige Ausschüsse fiel, teils von dem Landesherrn entweder für sich allein oder zur gemeinsamen Ausübung mit Städten, Kirchen, Kapiteln, Herrschaften, Edlen, Rittern unter allmählicher Entfernung der Gemeinen Erffexen oder des Gemeinen Landes angeeignet wurde.[22]) In Bezug auf die Urteils-

[17]) Ueber die Einzelheiten wird in Abschnitt V gehandelt. Siehe auch unten § 4 sub II,

[18]) Deichrecht der Altendorfer Schauung sub X, sub XVII. Deichordnung für Cleve von 1575. Ueber die später zulässige Vertretung siehe unten Abschnitt V.

[19]) Dieselben fielen häufig auf St. Peters Tag; siehe Privileg des Herrn von Kranenburg von 1343. Richthofen Rq. 521, § 8. Des Kapitels und des Rates von Bremen Verordnung von 1449. — Es hängt dies damit zusammen, dass im Frühjahr die Deicharbeit und die ersten Schauungen beginnen.

[20]) Hierüber siehe Abschnitt V.

[21]) Siehe A. 19.

[22]) Hierüber vergl. Abschnitt V.

findung weicht die Mitgliederversammlung immer mehr den Geschworenen.[23]) So wird in der Altendorfer Acht die Schauungsgemeinde nur noch bei zweifelhaften Fällen um Rat gefragt. Betreffs der Finanzgewalt erlitt die Mitgliederversammlung starke Einbussen, indem teils der Staat oder Landesherr die nötigen Summen bestimmte,[24]) teils die Beamten einen rechtsgültigen Besteuerungsbeschluss fassen konnten.[25]) Zu vielen Beschlüssen wurde schliesslich landesherrliche Erlaubnis erforderlich.[26]) Trotz alledem erhielt sich in Bezug auf viele Fälle, in der einen Gegend mehr in der anderen weniger, die Mitgliederversammlung die entscheidende Stimme.[27])

---

[23]) Vergl. z. B. Mieris II, 333, III, 205, 584; Bergh II, 248. Privileg für Krauenburg von 1343. Deichordnung für Cleve von 1575, Deichrecht für Stedingen von 1446. Sander-Deichsatzungen von 1317, § 1. Adewarter Sielbrief von 1382, § 2 u. s. w.

[24]) Bergh II, 762, 867; Mieris II, 280; III, 317; IV, 645. — Schwarzenberg II, 154, 179; III, 864.

[25]) Deichrecht des Hammerbroks, art. 23.

[26]) Siehe namentlich oben S. 171 ff.

[27]) Vergl. Mieris III, 734, IV. 470. Schwarzenberg II, 429, Deichordnung für Cleve von 1575, für die Alte Mark von 1476. Eiderstädter Deichordnung von 1595 art. 9, 10, 11; Deichrecht der Altendorfer Schauung II, 1. Deichgericht von 1537 bei Pufendorf II, 67 und andere Deichgerichte (siehe oben Einl. § 4a, A. 267 ff.). Siehe auch Neues Deichrecht von Humsterland (Halsema S. 553): In den eersten nije zijlen te maeken, item zijltochten ofte maeren te graven, item nije tillen te macken item Dijcken in te leggen, item land te copen, die Dijcken daer op te leggen, ofte van te maecken; in eenige steden binnen Dijcks, ofte buiten Dijcks; item dijcken te hoogen, offte te dicken, item die olde Dijckbrieven in eenige steden te vernijen, item Dijcken te beschrijven dio onbeschreven sijn . . . . wes hijer vors. alles in te doen is, zoe zullen die Dijckrechters in de Ziilvestinge, daer dan des te doen is, alle Eijgen arffden, die in de Zijlvestinge woonagtig zijn, ofte die daar anders ock mede gearvet mogen wesen te hoope laeten daegen op den Zijl ofte Dijck, ofte op dat Landt ende stede daer dat von nooden is, die sullen setten uit hen allen vier of meer goede standhafftige mannen, die mede raeden, zullen mit dat Dijckrechte wat best in eenigen van allen desen articulen gedaan is. Diese Vorschrift ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie zwischen Deichbeamten und Mitgliederversammlung vermittelt. — Betreffs der Entziehung der organisatorischen Thätigkeit der Deichverwaltung siehe snh II. — Hingewiesen sei noch auf die Spaltung der Mitgliederversammlung, wenn die ehemals mittelbaren Genossen einen Verband bilden. Siehe oben S. 238, A. 39.

II. Anfangs waren alle Beamten der Deichverbände gewöhnliche Gemeindebeamte.[28]) In späterer Zeit kommen besondere Deichbeamte vor, das sind die Deichbeamten im technischen Sinn.

Diese Deichbeamten waren entweder nur Gemeindebeamte oder nur Beamte eines Spezialverbandes oder zugleich Gemeindebeamte und Beamte eines Spezialverbandes. Der erste Deichbeamte im technischen Sinn war nur Gemeindebeamter. In den Gemeindedeichverbänden übertrug man eine gewisse Thätigkeit in Deichsachen einem Sonderbeamten.[29]) Diese Entwicklung fand nun aber statt, auch wenn sich noch kein Deichverband im engeren Sinn aus dem Gemeindedeichverband herausgeschält hatte. Somit war der Sonderbeamte nur Gemeindebeamter und nicht Beamter eines Spezialverbandes. Mit der Entstehung von Deichverbänden im engeren Sinn treten besondere Deichbeamte auf, welche Beamte des Spezialverbandes waren. Man darf freilich nicht meinen, dass der Begriff des besonderen Deichbeamten dem Deichverband i. e. S. irgendwie wesentlich wäre. Allerdings finden sich regelmässig und zwar insbesondere da, wo der Deichverband den Charakter der Körperschaft hat, in ihm besondere Deichbeamte; doch giebt es Deichverbände im engeren Sinn, bei denen namentlich die obersten Beamten gewöhnliche Gemeindebeamte sind. Die besonderen Deichbeamten der Deichverbände im engeren Sinn waren anfänglich

---

[28]) Siehe oben S. 184 ff.

[29]) Aus der Bezeichnung Deichbeamter ist ohne weiteres noch nicht auf ein Sonderorgan zu schliessen. Denn es kann diese Bezeichnung in den Quellen für den gewöhnlichen Gemeindebeamten gewählt sein im Hinblick auf die spezielle Thätigkeit, von welcher gerade geredet wird. So ist der dikaldirmen, der in den Rüstringer Rechtssatzungen (Richthofen, Rq. 124, 19) erwähnt wird, kein besonderer Deichbeamter, sondern der gewöhnliche Gemeindegeschworene, der buraldirmon. Das Gegenteil, das zwar mit der Entwicklung im allgemeinen nicht im Widerspruch stehen würde, nimmt Heck S. 96 an. Entscheidend ist aber, dass die Rechtshandschrift von 1327, welche jünger ist als die Rüstringer Rechtssatzungen, dem buraldirmon das Aussagen und Zeugnis (hliene) in Deichsachen zuspricht (Rq. 541, 33), ohne des dikaldirmons zu gedenken, dem die ältere Quelle diese Funktion zuteilt. Siehe oben S. 189, A. 18.

zugleich Gemeindebeamte. Später, bei der reinen Ausbildung der Deichverbände im engeren Sinn, finden sich bei ihnen besondere Deichbeamte, lediglich als Beamte des Spezialverbandes, indem sie mit einer Gemeinde in keiner Weise zusammenhingen. Und auch da, wo bei genauer Feststellung die betreffenden Deichbeamten zugleich Gemeindebeamte waren, verblasste ihr Charakter als Gemeindebeamte und liess sie in viel deutlicher Weise als Beamte des Spezialverbandes erscheinen.

Die rechtliche Stellung der besonderen Deichbeamten beherrschte aber noch ein anderer Gegensatz, nämlich der zwischen Herrschaft und Genossenschaft. In den herrschaftlichen Deichverbänden im engsten Sinn fiel er freilich fort. In diesen hat es zunächst ebenfalls keine besonderen Deichbeamte gegeben: Der gewöhnliche Beamte des Herrn war der Deichbeamte.[30]) Später kamen auch in ihnen besondere Deichbeamte vor.[31]) Bei den übrigen Deichverbänden aber traten Herrschaft und Genossenschaft hinsichtlich der Deichbeamten meist schon in dieser Periode als Rivalen gegenüber. Denn nicht allein die Deichbeamten, welche gewöhnliche Gemeindebeamte waren, empfingen herrschaftlichen Anstrich, nicht allein die gewöhnlichen herrschaftlichen Beamten oder der Herr selbst wurden neben oder über genossenschaftlichen Organen zu Deichbeamten, sondern auch die besonderen Deichbeamten mussten herrschaftlichen Einfluss spüren. Viele Deichverbände blieben freilich in dieser Periode hiervon noch unberührt; allein die grosse Masse der unter herrschaftlicher Gewalt angesiedelten Deichverbände war ihr auch bezüglich der besonderen Deichbeamten unterworfen; und mancher Herr, der über einen bereits bestehenden Deichverband trat, liess seine Herrenmacht über den Deichbeamten walten. Zudem stempelten viele Herrn durch ihre Gewalt über Gemeinden infolge der Verquickung und Ineinderschachtelung von Gemeinde und Spezialverband viele besondere Deichbeamte zu herrschaftlichen. Dazu kam, dass die besonderen Deichbeamten der Städte häufig mehr als herrschaftliche wie als Gemeindebeamte erschienen. Schliesslich

[30]) Siehe Bergh I, 533.
[31]) Siehe Bergh I, 362.

breitete die landesherrliche Gewalt, stetig wachsend und die selbstherrliche Sphäre der Deichverbände verdunkelnd, ihre Schwingen aus und nahm die besonderen Deichbeamten unter ihre Fittige. So traten die herrschaftlichen besonderen Deichbeamten den genossenschaftlichen gegenüber. Doch gab es auch hier meist Zwischengebilde, die gewissermassen auf einem Compromiss zwischen Herr und Genossenschaft beruhen. Bei der ganzen Entwicklung handelt es sich nicht immer um einen Eingriff des Herrschaftsverbandes in bestehende genossenschaftliche Deichverbände; denn bei vielen Deichverbänden stand der herrschaftliche Einfluss sofort bei ihrer Entstehung fest. Auch abgesehen hiervon muss man sich hüten, den Eingriff der Herrschaft stets als einen Akt brutaler mittelalterlicher Herrengewalt aufzufassen. Es wäre dies ebenso falsch, als wenn man, wie dies so vielfach geschieht,[32]) sich alle Deichverbände des Mittelalters als freie und autonome Körperschaften vorstellt, die unbeeinflusst von Herrenmacht und Herrenrecht nur ihre eigenen genossenschaftlichen Deichbeamten gehabt hätten.

Das besondere Deichbeamtentum hat sich in vielen Deichverbänden ganz allmählich entwickelt. Zuerst kommen Beamte untergeordneter Natur vor.[33]) Dann treten höhere Deichbeamte auf,[34]) schliesslich bildet sich ein subalternes besonderes Beamtentum aus. Allein ebenso wenig wie jeder Deichverband im engeren Sinn sich aus einem Gemeindedeichverband herausgeschält hat, ebenso wenig hat jeder Deichverband erst diese allmähliche Entwicklung in seinem Beamtentum durchgemacht. Denn es veränderten sich nicht nur die vorhandenen Deichverbände, sondern es entstanden auch neue. Diese neuen aber nahmen sofort mit ihrer Entstehung den mehr oder minder ausgestalteten Deichbeamtenorganismus an. Von dem entwickelteren besonderen Deichbeamtentum muss auch eine Betrachtung der Deichbeamten ausgehen. Die ausgeprägten

---

[32]) Siehe z. B. Anschütz S. 143.

[33]) Siehe Heck S. 364 ff. (betreffs des Deichaldirmons in Rüstringen siehe aber oben A. 29). Betreffs Hollands vergl. vorläufig Heck S. 112. Genaueres siehe unten sub 2.

[34]) Siehe unten sub 1, auch Heck S. 365.

Deichverbände des Mittelalters stehen vor uns.[35]) Wir beschäftigen uns nur mit den besonderen Deichbeamten. Die übrigen Beamten (Herrn) kommen nur insoweit in Betracht als sie die Stellung jener berühren.

Es ist am zweckmässigsten zunächst die Deichgrafen, sodann die übrigen Deichrichter und die Deichgeschworenen und schliesslich die Deichbeamten ganz subalterner Natur zu betrachten.

1. Was die Deichgrafen (Teichgrefen, Teichgreben, Dijckgraeven, chomarchi, wateringraven, watergraven) anlangt, so ist ein solcher zum ersten Male für Seeland Bewesterschelde bezeugt.[36]) Doch wird schon im Jahre 1275 ein „provisor" der Grooten Waard erwähnt,[37]) und die Handveste für die Alblasserwaard von 1277 lässt die Einsetzung eines Deichgrafen vermuten.[38]) Was die Gebiete betrifft, die heute zu Deutschland gehören, so ist die älteste Urkunde, die hier einen Deichgrafen kennt, das Privileg des Herrn von Crancnburg von 1343.[39]) Es ist aber in der Wahl des Grafen von Delmenhorst von 1381 zum Gohgrafen des Viehlandes, welche der Rat von Bremen, die Geschworenen und das gemeine Land vollzogen, die Wahl

---

[35]) Es wird selbstverständlich das Erforderliche in historischer Beziehung bemerkt werden.

[36]) Bergh II, 748. Dies übersieht Nihhelink S. X, der als erste Urkunde, die einen Deichgrafen bezeugt, das Privileg Johanns von Hennegauen von 1303 bezeichnet. In dem Vertrage Johanns von Heusden und Graf Floris von 1273 kam kein Deichgraf vor; zwar steht in der holländischen Handschrift dieses Vertrages (Mieris I, 361) „Dyckgrave"; allein in dem lateinischen (Bergh II, 248) Original heisst es nur Comes, womit Graf Floris bezeichnet wird; der „Deichgraf" der erstgedachten Handschrift ist infolge eines Versehens des Schreibers hereingekommen, der statt „dictus Comes" „dici Comes" las (da er nicht „Dyckgrave voorsz.", sondern lediglich „Dyckgrave" übersetzte). Siehe die zutreffende Darstellung von Nihhelink S. IX ff.

[37]) Bergh II, 300.

[38]) Bergh II, 331.

[39]) Siehe oben Einleitung § 4a, A. 248. Es ist unrichtig, wenn J. M. Lappenberg „Die Elbkarte des Melchior Lorichs vom Jahre 1568" Hamburg 1847, 109 unter dem Comes der oben S. 213, A. 151 interpretierten Urkunde von 1237 einen Deichgrafen versteht. Richtig Detlefsen S. 329.

eines Deichgrafen zu erblicken.[40]) Es kennt weiter der Spadelandbrief für die Wilstermarsch von 1438 einen Deichgrafen und das Stedinger Deichrecht von 1446 ordnet die Einsetzung von Deichgrafen an.[41])

a) Der Deichgraf wurde auf die verschiedensten Weisen zu seinem Amt berufen.

In manchen Deichverbänden wählten ihn die Deichgenossen,[42]) in manchen die Geschworenen oder Heemraden.[43]) Hier setzte ihn der Ambachtsherr,[44]) oder die Gesamtheit der Herrschaften,[45]) dort der alte Deichgraf[45a]) ein. In vielen Deichverbänden ernannte der Landesherr den Deichgrafen,[46])

---

[40]) Siehe oben Einleitung § 4a, A. 259.

[41]) Grimm III, S. 215.

[42]) Vergl. Heineken § 18 Detlefsen S. 331. Anschütz S. 144. Mieris II, 420 (1327): Die Gemeenen Mannen wollen 2 Deichgrafen haben, können sich auf einen nicht einigen. Siehe ferner die Quellen unten in Anm. 45a, 48, 49. In der Grooten Ness in Drechterland wählen ihn die sieben Reichsten (Handvesten für Enchuizen S. 59b, A. 1440).

[43]) Mieris IV, 656 (a. 1422) nach Stimmenmehrheit.

[44]) Siehe Mieris III, 580 (a. 1391), III, 220 (a. 1367) Oudenhoven S. 256 (a. 1429/30), S. 277 (a. 1483 Deichrecht für Bavendrecht).

[45]) Vergl. Mieris IV, 129, (a. 129).

[45a]) Deichrecht der Altendorfer Schauung.

[46]) Mieris II, 28 (a. 1303): „Men sol hebben in elken Waert eenen Dijckgrave, die in dien Waert gegoet is tot drie hondert Pond Hollandts of daer boeven" (Privil. Johanns für Südholland). Mieris II, 307 (a. 1323 für Walcheren), „Wi (Willem van Henegonwen hebben) enen wateringrave gheset ende bevolen . . de vyf ambachte in W. te bedriven als van baren diken . . ." Mieris II, 313 (a. 1323). Privileg Reinalds II. für das Land zwischen Maas und Waal von 1321 (Plakaathoek für Geldern II. App. S. 8.) „Wy hebben omme beyde oirbor ende behouff ons Lant voorschreven gesat gesworen Dyck-greve ende Heemraeden in dit voorscbreven Lant, die op oer eede die sy gesworen hebben, ende sweeren sullen die Dyck-Greve ende Heemraede nae hem sullen wesen, sullen weteringe leyden ende doen graven, sluysen sydtwynden ende bruggen doen maicken ende loggen in't gemeyne Lant ende in elck deel des Lants den oversten ende den nedersten gelyck daer 't hem dunckt ende duncken sal den Lande nut ende oerberlyck." — Deichrecht an die Bommler und Tieler Waard von 1325 a. a. O. S. 70. Deichrecht für die Tieler Waard von 1409 (a. a. O. S. 66). — Deichrecht für Leckendeich boven Damms von 1532. (oben Einl. § 4h, A. 401). Siehe auch Mieris IV, 976 (1430). — Vergl. ferner Keure für die Alblasserwaard

auch übertrug er ihm das Amt zum Lehn.[47]) In anderen Bezirken war das Deichgrafenamt auf die einzelnen Höfe gelegt und ging von Hof zu Hof um,[48]) oder es war mit einem bestimmten Hof[49]) oder mit einem Amt[50]) verknüpft. Zuweilen gehörte es als Erbdeichgrafenamt gewissen Familien zu, denen es entweder durch landesherrliche Vergabung oder durch einen Beschluss der Deichgenossen übertragen worden war.[51])

In zahlreichen Verbänden galten gemischte Wahlsysteme. Dabei wurde in buntester Weise zwischen einer Anstellung von seiten der Deichgenossen, der Deichbeamten selbst, der Herrn und Landesherrn und anderer öffentlicher Gewalten vermittelt. Was das Verhältnis der Genossen und der Deichbeamten angeht, so ist namentlich der sgn. Deichbrief von Erkemeden von 1356 von grösstem Interesse, in welchem Reinhold III. für Putten und Nijkerk verordnete, dass man einen Deichgrafen und drei Heemraden haben sollte, zwei aus Putten und zwei aus Nijkerk. Diese vier Deichbeamten sollten acht Leute aus Putten und acht aus Nijkerk wählen. Diese sechzehn Männer sollten das nächste Jahr den Deichgraf und die Heemraden kiesen; alsdann sollten Deichgraf und Heemraden wieder 16 Bauern wählen, welche das nächste Jahr Deichgraf und Heemraden zu erküren hätten. Wären aber

---

von 1277 (Bergh II, 331). Deichordnung Edzards von 1515 (Wicht II, S. 906, 17). — Siehe ferner Mieris IV, 1062 (der Castellan setzt den Deichgrafen), Schwarzenberg II, 239 (a. 1509) und Warnkönig II, 2. S. 137.

[47]) Mieris III, 482. Siehe auch Hackmann S. 375 ff.

[48]) Deichrecht der Altendorfer Schauung sub XXX (in Isensee).

[49]) a. a. O. (in Hüll).

[50]) So ist der Maarschalk von Eemland Deichgraf für den Veen- und Veltdeich. (Siehe die Deichordnung von 1532 oben Einl. § 4b, A. 298), so sind die Baljus von Delfland, Rhijnland, Amstelland Deichgrafen [vorgl. Mieris III, 584 und Placaatboek für Utrecht, S. 11 (a. 1509)]. — Vergl. ferner Landbrief an Ober- und Niederbetuve v. 1327 (oben Einl. § 4b, A. 378), nach dem 2 Richter zugleich Deichgrafen sind; Mieris IV, 224 (Schulz von Gouda), Schwarzenberg II, 382 (a. 1519): Abt von Gerkeskloster erhält die Stellung eines Deichgrafen; siehe auch II, 662 (a. 1535). — Auch Städte konnten Deichgrafen sein; a. a. O. S. 490 (a. 1525).

[51]) Siehe Mieris IV, 15 (a. 1405 Herr von Monfoerde wird zum Erbdeichgraf von dem Bischof von Utrecht eingesetzt). Clevische Deichordnung von 1575 (die Erbdeichgrafen sind beizubehalten). Heineken § 19.

die sechzehn nicht einig, so sollte das, worüber sich die Majorität mit dem alten Deichgrafen und den alten Heemraden einigte, entscheidend sein.[52]) In Bezug auf das Verhältnis zwischen Deichgenossen und Herrn, Landesherrn und öffentlichen Gewalten ist darauf hinzuweisen, dass mitunter zwar die Deichgenossen wählten, aber der Herr oder der Landesherr bestätigte und vereidigte[53]) oder sogar bei Meinungsverschiedenheiten der Verbandsgenossen auf Grund einer Präsentation dieser einen Deichgrafen ernannte,[54]) dass[55])

---

[52]) Plaetboek für Gelderland App. S. 158: „Voerts soe sullen sy hebben enen Dieckgreve und drie Hemelraden, twee ut het Kerspel van Putten und twee ut het Kerspel van Nykerke, die vyr sullen nu ten eersten op haoren eet kiosen agt goeder Knapen dio geerft sijn toe Putten, ind agt diergelijcken die goerft sijn ter Nykerk, welcke sestien dos naesten jaers daer nae op hooren kiesen moegen off sy willen, enen anderen Dieckgreve, ind drie andere Hemelraeden als voorschreven is, ende die nyo Dieckgreve endo dic nye Hemelraeden sullen ofter op haeren eedt oft hem goet dunckt sestiene ander kiesen geerfter luyden uytten tween korspelen als voorscit is, dien den Dieckgreve ind die Hemelraeden des jaers daer nae versetten ende kiesen moegen oft hem orherlick dunct te wesen, ind aldus soe sullen alle jaer die Dijck-greve ende die Hemelraeden ende die sestiene vorschreven verset warden, ind die aude Dieckgreve sal den nien eeden wanneer hy gekoeren is, Ind die nye Dieckgreve sal voirt die nye Hemelraeden, ende wie van den voerschreven sestienen niet en quemen alle jaer up Sunt Peters dach ad Cathedram, als vurschreven is, ind als dat gekundigt is in der kercken, dien mecht mon peynden des anderen daeges voer vyf schillingen kleyne, ind alsoe voerth ses daegen alomme hent ter tyt dat sy daer by quemen, Ind gevyelt dat dese sestiene niet over-een en draegen, soe waer don die meeste hoop mitten Dieckgreve ende mit den Hemelraeden heme draegen, dat sonde voert gaen."

[53]) Deichordnung für Cleve von 1575 § 6. Siehe auch Heineken § 19.

[54]) Reglement für die Vyfdeels Deiche von 1547 (Schwarzenberg III, 117): Alle zwei Jahre ist ein Deichgraf von den Deichgenossen oder ihren Bevollmächtigten zu wählen; sie können auch den alten bestätigen. Wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie, falls der alte Deichgraf noch am Leben ist, zwei, sonst drei Personen nominieren, von denen der Hof einen nimmt.

[55]) Als charakteristisches Merkmal setze ich die folgende Quellenstelle wörtlich hierher, die in dieser oder jener Wendung eine grosse Reihe holländischer Urkunden durchzieht, und zugleich die Thätigkeit des Deichgrafen beleuchtet: „Wie . . . . maken cond . .. dat wi . . . . bevolen hebben ende bevelen mit desen brieve onse Dycgravescip . . . . toe hedriven, ende te verwaren van onsen weghen t' onser eren, ende tote des ghemeens lands

ferner der Landesherr mit Willkür der Landgenossen an jemanden die Deichgrafschaft befahl. Eine Berührung landesherrlicher Anstellung mit einer Einsetzung seitens Herrschaften, öffentlicher Gewalten und Verbandsgenossen fand dadurch statt, dass mitunter die Wahl prinzipiell bei den Ambachtsherrn lag, allein bei Nichteinstimmigkeit derselben der Landesherr das Amt besetzte,[56]) oder Landesherr, Stadt und Kirche jeder einen Deichgrafen einsetzte.[57]) Dass öffentliche Gewalten, Deichbeamte und Deichgenossen gemeinsam einen Deichgrafen wählten, ergiebt die bereits erwähnte Wahl des Grafen von Delmenhorst von 1381.[58]) Auch in anderer Weise standen sie untereinander in Beziehung, indem mitunter zwar prinzipiell der alte Deichgraf den neuen ernannte, aber, wenn er dem nicht innerhalb eines Monats nachkam, das Wahlrecht auf Städte und den Deichverband überging.[59]) Auch war da, wo der Herr den Deichgrafen einsetzte, sein Recht insofern zuweilen beschränkt, dass er jeden Deichgrafen, den die Heemraden für untauglich erklärten, absetzen musste.[60])

Schliesslich ist zu erwähnen, dass den Heemraden an vielen Orten das Recht gegeben ward an Stelle des säumigen

---

orbaer. Ende gheven hem macht van onsen weghen Ghesuoerne te maken, of, ende on te doene alst tem orbaer denken sal, ghehot te legghen, te bedrivene dike, wattering, wege, ende die te berechten mit sinen gesnoernen, onse ghelt doen in legghen alst te doene es, ende weder in te panden vierscat bi sinen ghesuoernen na den rechte van den lande, vrede te vermanen ende wie hem vrede wederseyde, die verhoirde 60 pond Tornoys jeghens ons, ende die ander helfte jegbens hem ende sine ghesworne, jof manne die dair mit hem komen. Ende omme dat onse ghemene manne dit gbewilcoirt hebben, so ontbieden wi allen . . .“ (Mieris II, 312 a. 1323). Siehe ferner Mieris IV, 225 (a. 1413).

[56]) Privileg für die Swijndrechtsche Waard von 1331 (oben Einl. § 4b, A. 463): „Dit lont sol men bedryven met eenen Dyckgrave, die den ghemeenen Ambachts Heeren van Svindrecht kiesen sullen. Ende ist dat de Ambachts Heeren niet overeen en draghen jaerlyck een Dyckgrave te setten die binnen den lande ghegoet is, so mechten wy hen gheven, die wy wilden.“ Dazu siehe auch Mieris II, 151.

[57]) So in Stedingen; Grimm III. 315.

[58]) Oben A. 40.

[59]) Deichrecht für die Crimpenrewaard von 1430.

[60]) Privileg des Herrn von Cranenburg von 1343.

Deichgrafen aus ihrem Collegium heraus für den Einzelfall einen Stellvertreter zu wählen.[61])

Die Anstellung selbst erfolgte meist auf Grund einer Eidesleistung. Den Eid nahmen entweder der alte Deichgraf,[62]) der Herr oder Beamte des Herrn[63]) oder andere Inhaber öffentlicher Gewalten[64]) ab.

In Bezug auf die Amtsdauer galten sehr verschiedene Rechtssätze. Entweder war der Deichgraf auf Lebenszeit bestellt,[65]) oder auf ein Jahr[66]) oder mehrere Jahre.[67]) Ausserdem aber konnte der Untaugliche meist jederzeit abgesetzt werden.[68])

Die Erfordernisse, welchen der zu wählende Deichgraf genügen musste, bestanden vor allem in ein Begütertsein binnen der Schau.[69]) Häufig musste er ein Grundstück von einer bestimmten Grösse[70]) oder von einem bestimmten Mindestwerte[70a]) besitzen. Ausserdem musste der Deichgraf in

---

[61]) Mieris IV, 584 (a. 1391 für Delfland), Mieris IV, 639 (1395/96 für Schieland). Ebenso 1399 für Rijnland; Nibbelink S. XIII. Siehe ferner die in A. 59 angegebene Quelle und Deichbrief für Ober-Betuve von 1383.

[62]) Siehe oben A. 52.

[63]) Deichordnung für Cleve von 1575, Cranenburger Privileg von 1343, Stedinger Deichrecht von 1446, Deichordnung für die Vyfdeelsdeiche von 1547.

[64]) Oudenhoven S. 10 ff. (der Deichgraf schwört in die Hand des Bürgermeisters von Dordrecht.) Handvesten von Enchuizen S. 21 (a. 1423)

[65]) Heincken § 19.

[66]) Siehe oben A. 52.

[67]) Deichrecht in Thielreweert von 1399 (2 Jahre), Deichrecht für Leckendeich bovon damms von 1532 (4, 5 Jahre).

[68]) Deichrecht von Salland art. 34.

[69]) Deichrecht für die Boemelre Waart von 1325, Stedinger Deichrecht von 1446. Verordnung für die Groote Waard v. 1374 (Van de Wall I, 309).

[70]) Deichrecht von 1370 für verschiedene Kirchspiele in Geldern (Nyhoff II, 257) [10. Morgen], Bommelsche Landrecht von 1409 (40 M.) Deichrechte für das Land zwischen Maas und Waal von 1328. 1423 (50 M.) Konre von Seeland von 1445 (20 Gemete), Deichrecht für Tielrewaart von 1399 (40 M.) Deichbrief für Veluve von 1370 (10 M.), Deichrecht für die Riederwaard von 1403 (10 M.), Deichrecht für Bavendrecht von 1483 (10 M.), Privileg von Cranenburg von 1343 ($^1/_2$ Hufe.)

[70a]) Deichordnung für die Crimpenerwaard von 1430. Siehe auch Mieris IV, 942. — Auch begnügte man sich mit dem Nachweis eines bestimmten Vermögens überhaupt. Siehe Handfest für die Alblasserwaard von 1483.

der Waard wohnen.[71]) Später kamen hiervon Abweichungen vor. Er konnte bei Konsens der Mehrheit der Eingesessenen in den benachbarten Städten wohnen.[72]) Oder er musste sogar seinen Wohnsitz in einer Stadt haben.[73]) Dies hängt damit zusammen, dass er in manchen Gegenden infolge städtischer Machtentfaltung Stadtbürger sein musste.[74]) Mitunter konnte nur ein ehemaliger Deichgeschworener Deichgraf werden.[75]) Andere Erfordernisse waren, allgemein Tauglichkeit zum Amte,[76]) zuweilen eheliche Geburt,[77]) Besitz des Grundstücks während Jahr und Tag,[78]) Schildbürtigkeit[79]) und ein bestimmtes Lebensalter.[80])

---

[71]) Deichbrief für Veluve von 1370, Deichrecht für die Crimpenrewaard von 1430. Keure für Seeland von 1445 („woeneu binnen der Vorsche, daer hy Dyckgraefschap bedieneu sal").

[72]) Guldemont S. 47 ff.

[73]) Privileg Johanns von Bayern für Südholland von 1418 (Oudenhoven S. 101 ff.): „Dat niement binnen onsen laude von Zwt hollant hiunen steden jof dair huten geen dyeusten (is te weten die bayliuscapp, die diicgrevescapp, die rentmeesterscapp aldair off't scontscapp) off onse tollen t' Dordrecht vueren en sal hi en si poirter Tordrecht ende wonachtig mit siinre alinger woenstat."

[74]) Siehe A. 73, ferner Keure für die Alblasserwaard von 1483: „Dat een dijcgraeff van den selven waert gegoet wesen zal binnen den waert voorsz an gaede off an lande totter somme van hendert pond groten vlaemsch of daer boven ende porter sal zijn binnen der stede van Dordrecht". Ueber das Erfordernis des Bürgertums in der Alblasserwaard kam es später zu lebhaftem Streit. Im Jahre 1563 ward ein Deichgraf angestellt, der kein Bürger war. Dordrecht protestierte dagegen und berief sich einmal auf das Privileg Johanns von 1418 (oben A. 73) und auf die Koure von 1483. In letzterer stand in einer Abschrift statt „endo" „ofte porter". Die Stadt bekam Recht. Nibbelink S. XVIII.

[75]) Deichrecht der Altendorfer Schanung. II.

[76]) Keure von Seeland von 1445: „hy en sal dartoe vroet ende nut wesen".

[77]) Privileg Johanns von Bayern von 1418 (Oudenhoven S. 101 ff.): „(er) sii witliicke geboren ende van enen getruweden bedde".

[78]) Deichrecht für die Thielerwaard von 1399.

[79]) Deichrecht für das Land zwischen Maas und Wael von 1423.

[80]) Deichrecht für Leckendeich boven Damms von 1532.

b) Die Pflichten[81]) des Deichgrafen bestanden in der Leitung der Schauung, der Vorsteherschaft des Schwarenkollegiums, der Entscheidung über wichtigere Angelegenheiten, der Verpflichtung in gewissen Fällen Geld auszulegen; er hatte ferner die Leitung der Exekution und des Deichgerichts; er hatte Rechnung zu legen; er war überhaupt der Genossenschaft oder der Herrschaft verantwortlich; ausserdem war ihm die Sorge für Siele, Schleusen, Graben, Wege, Stege und Brücken anvertraut.

Seinen Pflichten standen weitgehende Rechte[82]) gegenüber. Er genoss einen erhöhten Frieden, er hatte eine Anteilnahme an den Bussen und Brüchen,[83]) er konnte sein ausgelegtes Geld in mehrfachem Betrage einpfänden;[84]) häufig fiel an ihn ein Teil des verspadeten Guts;[85]) ausserdem hatte er sein Gut ganz oder teilweise deichfrei.[86]) Schliesslich stand ihm das Recht zu auf des Säumigen Kosten zu zehren.[87]) Mit dem Ablauf der ersten Periode kommen in Holland auch schon feste Besoldungen des Deichgrafen vor.[88])

c) Das Verhältnis des Deichgrafen zu anderen Deichbeamten war meist ein übergeordnetes. Ganz abgesehen

---

[81]) Siehe namentlich oben A. 55. Im einzelnen werden die Pflichten sich in dem Abschnitt V über die Deichverwaltung ergeben. Da sie aber dort nicht zusammenhängend dargestellt werden, ist hier eine kurze Zusammenfassung gegeben.

[82]) Auch hierüber ist Abschnitt V zu Rate zu ziehen.

[83]) Siehe z. B. Deichrecht von Salland art. 19, ($^1/_3$ aller Bussen) Mieris II, 333, Heineken § 20 ff., ($^1/_3$ aller Bussen). Siehe auch Hahn S. 39. Handvesten für Enchuizen S. 49. Placathoek für Utrecht, S. 2. S. 109. art. 20. 28. Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1430 art. 14.

[84]) Siehe oben A. 55. Placatboek für Utrecht S. 69. art. 19.

[85]) Heinekon § 20.

[86]) Siehe Utrechts Placaethoek S. 108 (a. 1440), Mieris III, 287.

[87]) Hahn S. 39, wo andere Einkünfte der Deichbeamten erwähnt sind. Diese waren mit dem Deichgrafen zu repartieren.

[88]) Deichordnung für Lekendeich boven dams von 1532 (siehe oben Einl. § 4b A. 401): Die Deichgrafen erhalten 32 Gulden jedes Jahr; ausserdem erhalten sie bei Wasser- und Eisnot, wenn sie Schautage abhalten, Tagegelder. Daneben haben sie in gewissen Fällen noch Rechte auf Bussen (art. 9, art. 25). — Siehe auch Deichordnung von 1537 (Utrechts Placaetboek S. 69) art. VIII.

von dem subalternen Deichbeamtentum unterstanden ihm namentlich die Deichgeschworenen. Sie bildeten regelmässig das urteilende Collegium, während er die Stellung des deutschen Richters hatte. Allein häufig erscheint der Deichgraf doch nur mehr als der erste der Geschworenen, als primus inter pares.[89]) Hierdurch wird das Collegium des Deichgrafen und der Deichgeschworenen den später zu besprechenden Deichrichterkollegien und selbständigen Geschworenenkollegien ungemein angenähert. Andrerseits aber erhält der Deichgraf da, wo er infolge herrschaftlichen Einflusses in einen ausgebildeten Deichverband mit Geschworenenkollegium hineingesetzt wurde, mehr die Stellung eines Aufsichtsbeamten.[90])

In eine Nebenordnung zu anderen Deichbeamten trat der einzelne Deichgraf dadurch, dass er mit anderen Deichgrafen zusammen thätig sein musste. Dies war natürlich bei Samtdeichverbänden der Fall. Wir finden so in der Altendorfer Schauung die Deichgrafen von Isensee, Hüll und Altendorf zusammen sich zum Deichgericht versammeln.[91]) In Stedingen sollen womöglich alle, zum mindesten aber zwei Deichgrafen dabei sein, wenn die Schwaren schauen und pfänden.[92]). Mit einander waren die Deichgrafen verschiedener Verbände thätig, wenn es sich um die Erfüllung gewisser (nicht aller) gemeinschaftlicher Aufgaben handelte, wie die Verstopfung einer Wehle,[93]) den gemeinsamen Ankauf von Erde[94]) u. a.

In eine Unterordnung unter besondere Deichbeamte sind die Deichgrafen nur selten gekommen. Immerhin finden wir sie im Spadelandsbrief von 1438 einem Hauptmann untergeordnet. Diesen setzt der Graf um des Kirchspiels und des Landes Besten und giebt ihm Schwaren zur Seite. Es wird eine Oberaufsichtsbehörde für den Deichgrafen geschaffen, welche sich an der Deichschauung beteiligen soll, darauf zu

---

[89]) Siehe z. B. die oben A. 52 angeführte Deichordnung.
[90]) Stedinger Deichrecht von 1446.
[91]) Deichrecht der Altendorfer Schauung. XVII.
[92]) Grimm III. 215.
[93]) Deichrecht für Ysselmonde 1446 (Oudenhoven S. 268).
[94]) Deichrecht für Bavendrecht von 1483 (a. a. O. S. 277).

sehen hat, dass der Deichgraf, Schwaren und alle Deichgenossen ihre Deiche machen, und entscheiden soll, wenn der Deichgraf mit seinen Schwaren uneinig ist.[95]) Man kam weiter dahin einen „Oberdeichgrafen" anzustellen[96]) und den Landesherrn selbst als Oberdeichgrafen zu bezeichnen.[97]) Schliesslich unterstand der Deichgraf in manchen Gegenden den vom Staate zur Kontrollierung des Deichwesens für den Einzelfall ernannten Commissarien.[98])

d) Schon die letzten Bemerkungen führen zu dem Verhältnis des Deichgrafen zu der gewöhnlichen Landesverwaltung hinüber. Auch in dieser Beziehung findet sich eine Ueber-, Neben- und Unterordnung des Deichgrafen. Dies ergiebt schon die einfache Erwägung, dass die Träger der gewöhnlichen Landesverwaltung Deichgrafen einsetzten[99]) und dass gewöhnliche Beamte Stellung und Bezeichnung von Deichgrafen erhielten.[100]) Im übrigen ist folgendes hervorzuheben:

Der Deichgraf stand auch da, wo er nicht zugleich gewöhnlicher Landesbeamter war, mit seinen Geschworenen häufig über Beamten der allgemeinen Landesorganisation. Ihm unterstanden die Schulzen der Land- und Stadtgemeinden, die Ambachtsherrn nnd deren Richter in vielen grösseren Deichverbänden.[101]) Dies hängt zum Teil wieder damit zusammen, dass der Deichgraf als dem Landesherr untergeordnet erschien.

---

[95]) Spadelandbrief §§ 9, 13, 14. Hier verhielt sich die Sache folgender Massen: Bis zum Jahre 1438 funktionierten Deichgraf und Deichgeschworene und daneben zwei Hauptleute mit Geschworenen für Entwässerungssachen (§ 9). Diese Hauptleute waren dem Deichgrafen nicht übergeordnet. Im Jahre 1438 aber setzt der Graf einen Hauptmann aus der Stadt ein und giebt ihm Schwaren zur Seite, unter welchen sich auch die beiden alten Hauptleute für Entwässerungssachen befinden (§ 13). Diese als Hülfsleute bezeichneten Beamten stehen über dem Deichgrafen (§ 14). Zum Teil ganz abweichender Meinung Detlefsen S. 331 f.

[96]) Schwarzenberg II, 198 (a. 1530).

[97]) a. a. O. S. 662 (a. 1535).

[98]) Siehe Schwarzenberg III S. 117. — Auch den Geschworenen unterstand er in gewisser Hinsicht. Siehe Bergh II, 748 sub. XIII.

[99]) Siehe oben S. 265.

[100]) Siehe oben A. 50.

[101]) Keure für die Alblasserwaard von 1277, 1375. Pl. für Utrecht. S. 65 (a. 1532) §§ 19. S, 109 (a. 1454) § 15. Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1430 § 14 Deichrecht von Salland art. 34.

Neben dem Deichgrafen waren Landesbeamte namentlich zu dessen Unterstützung thätig, sei es dass man sie ihm bei wichtigeren Deichangelegenheiten als Ratgeber und Mitanordner zu Seite stellte,[102]) sei es dass man sie verpflichtete dem Deichgrafen zu seinem Rechte zu verhelfen.[103])

Der Deichgraf war allen gewöhnlichen Landesbeamten untergeordnet, welche bei seiner Anstellung in Thätigkeit traten; also namentlich dem Landesherrn. Es ist aber nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Landesherr nirgends einem Deichverband das Recht auf Anstellung gewaltsam entzogen hat. Vielmehr tritt überall da, wo wir eine Anstellung von seiten des Landesherrn finden, zum ersten Male ein Deichgraf in Erscheinung. Wohl war es hier und da ein Eingriff in die genossenschaftliche Freiheit des Verbandes, aber es war keine Vertreibung eines bestimmten genossenschaftlichen Beamten. Es war ein Bruch mit dem Satze, dass eine Genossenschaft selbstherrlich ihre Organe anstelle. Je nach der Stärke dieses Bruches war der Landesherr an der Anstellung beteiligt. Auf Schonung der genossenschaftlichen Freiheit beruhen die vermittelnden Anstellungssysteme. Allein auch bei der für die Genossenschaft günstigsten Regelung erfuhr im Laufe der Zeit der Deichgraf in seiner Stellung selbst grössere herrschaftliche Ueberordnung, und auch der frei gekorene Deichgraf bekam mehr oder minder den Anstrich eines landesherrlichen Beamten. Der Landesherr setzte ihm andere Beamte vor,[104]) er bestrafte ihn wenn er sich

---

[102]) Deichrecht der Altendorfer Schanung suh. XX. (Die gewöhnlichen Richter sind bei der Deichzumessung zugegen). Mieris II, 264 (a. 264): Balju, Deichgraf und Heemraden sollen das ungeherde Land auf das gemoine Kirchspiel setzen, da es drunter liegt. — Befehle hinsichtlich des Hugondeichs von 1422 (Mieris IV, 620). — Vergl. auch Mieris IV, 188 (a. 1411).

[103]) Siehe Mieris II, 263. (Dem Balju, Schulzen und Richtor von Nordholland wird anbefohlen, dem Deichgrafen bei Eintreibung der Deichkosten behilflich zu sein). Privileg des Herrn von Cranenburg von 1343: „Und wehrt dat die Dyckgreff onser hulpe van doen hedde in einiger hand manieren dat in den Heymraet droege, so bovelen wy onsen Richter tho Cranenborgh die nu is, off ter tyt wesen sall, dat hy hem helpe und stercke . .“

[104]) z. B. Mieris II, 470; III, 480. IV, 188. Siehe ferner Deichordnung für die Vyfdeelsdeiche von 1547.

verging,[105]) er nahm ihn unter seinen Schutz.[105a]) Am allerschroffsten erscheint der Deichgraf in einer Unterordnung unter den Landesherrn, wenn er zugleich als Ersatzmann des ordentlichen Beamten diente.[106])

2. Einer Betrachtung der übrigen Deichrichter und der Deichgeschworenen ist voranzuschicken, dass in den Quellen Deichbeamte vorkommen, deren Stellung der des Deichgrafen sehr ähnlich ist. Es ist dies namentlich der Fall bei gewissen als Deichrichter bezeichneten Personen, die als Einzelvorsteher das Amt eines deutschen Richters bekleiden und denen Schwaren als Urteiler zur Seite stehen.[107]) Eine gewisse Verwandtschaft mit ihm weisen auch die Häupter der Deichrichter- und Geschworenenkollegien auf. Diese Deichrichter- und Geschworenenkollegien gruppieren sich in solche niederer und höherer Ordnung. Bekanntlich waren die ersten besonderen Deichbeamten die Deichgeschworenen (atthen, dyckatten, toleven, heemraden, dyckheemraden, Eydiger, Schwaren, Geswoorens, sijlriuchters, dijckriuchters).[108]) Sie hatten ursprünglich nur eine beschränkte Zeugnispflicht und Rügefunktion in bescheidenem Umfange; sie waren in die allgemeine Landesverwaltung eingeschoben und standen unter dem Schulzen und den Asegen resp. später den Schöffen.[109]) Allmählich erlangten sie zum Teil erweiterte Funktionen, indem sie namentlich das Recht zur Pfandnahme bekamen und zu Urteilfindern wurden.[110]) Die

[105]) z. B. Mieris III, 732.

[105a]) Deichordnung für die Krimpenrewaard von 1423; ferner Mieris II, 312, (a. 1323.)

[106]) Vergl. Bergh II 748 (a. 1290) sub I. XIII. XII.

[107]) Deichrecht des alten Landes art. 7. Siehe auch Hettema „Oude friesche wetten" II S. 325, wo (a. 1504) ein Deichgretmann erwähnt wird.

[108]) Siehe oben sub I.

[109]) Siehe Richthofen Rq. S. 417 § 19, S. 419, § 38. Grimm IV, 703 (a. 1439). Hier schauen Graf, Schöffen und Schwaren. Deichrecht der Hemmen von 1453: Grietmann, Atten (d. h. Doichatten) und Tollen schanen.

[110]) Siehe Verdrag over de onderhoudingo van de Ysbrechthumer dyk, tusschon Oosterzyl en Dyksterbuuren v. 1473 (Schwarzenberg I, 656), Artikel der Gemeinde Riperahem von 1522 (a. a. O. II, 429). Hadeler Landrecht von 1583. Ueber das Hinaufrücken der atthen im allgemeinen zu Urteilern siehe Heck S. 346 ff.

Deichgeschworenen verdrängten die Asegen.[111]) Schliesslich bildeten sie mitunter ein selbständiges richterliches und urteilendes Collegium.[112]) In Samtdeichverbänden erwuchs aus solchen Collegien der Gliederverbände ein gemeinsames Collegium.[113]) Innerhalb der erwähnten selbständigen kleineren Deichrichterkollegien traten nun aber teilweise wieder Führer auf;[114]) und die Gesamtheit dieser Führer bildete bei Samtdeichverbänden ein höheres Collegium.[115]) Es war somit dann in diesen Samtdeichverbänden ein getrenntes oder vereinigtes Handeln der niederen und höheren Collegien möglich. Da nun die Entwicklung bald auf dieser oder jener Stufe stehen blieb, und andrerseits die Organisation bei neuen Deichverbänden in dieser oder jener Form übernommen wurde, findet sich die bunteste Mannichfaltigkeit, wenn wir die Gesamtheit der Deichländer überblicken. Hieraus erklärt sich, dass wir die Geschworenen teils als selbständig regierendes,[116]) teils als urteilendes Collegium, sei es des Deichgrafen,[117]) sei es eines gewöhnlichen Landesbeamten[117a]) finden. Immerhin heben sich die Deichrichterkollegien, welche aus den Führern kleinerer Deichrichterkollegien bestehen, als höhere von den übrigen ab.

a) Wir betrachten zuvörderst die Deichrichter- oder Deichgeschworenen-Kollegien niederer Ordnung.

α) Was die Anstellung dieser anlangt, so wurden sie ursprünglich von den Genossen des Gemeinde- oder Deichverbandes gewählt.[118]) In vielen Deichverbänden hielt man

---

[111]) Vergl. Richthofen Rq. S. 419, § 38.

[112]) Sander-Deichsatzungen von 1295.

[113]) Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, § 10 ff.

[114]) Siehe vorläufig Heck S. 367.

[115]) Siehe vorläufig Richthofen Rq. S. 298, § 12.

[116]) z. B. Sielrecht der drei Delfsiele von 1317.

[117]) z. B. Cranenburger Privileg von 1343.

[117a]) z. B. Mieris IV, 470.

[118]) Vergl. Sander-Deichsatzungen von 1295. Altes Ostfriesisches Deichrecht § 1. Billwärder Landrecht art. 2. Hammerbroker Deichrecht art. 26. Privileg des Herrn von Cranenburg von 1343. — Bremer Urkundenbuch 56. — Richthofen Rq. S. 521. § 8. Sander-Deichsatzungen von 1317 § 1 Siehe auch Halsema S. 524, Heck S. 367.

auch später hieran fest. In anderen gingen die Aemter nach Bauernschaften um und innerhalb der letzteren nach Heerden;[119]) oder es hatte jede Bauernschaft einen Geschworenen zu bestellen, wobei jeder überlassen blieb, ob sie die Kosten für einen solchen jedesmal auf ihre Glieder verteilen oder die einzelnen Morgen zu einer Anstellung in jährlichem Turnus verpflichten wollte.[120]) In manchen Deichverbänden ging das Amt nach Höfen um[121]) oder unter den Besitzern einer bestimmten Morgenzahl, wobei die Besitzer kleinerer Grundstücke zu einer Gruppe vereinigt wurden.[122]) Mitunter erkor zwar der Deichgraf die Schwaren, aber er sollte wählen, „wem es gebührte nach alter Sitte und an niemandem vorbeigehn.“[123]) In anderen Gegenden hatte der Deichgraf ein freieres Wahlrecht,[124]) in manchen war er an den Rat der alten Schwaren gebunden.[125]) Mitunter lag die Wahl bei den Deichgeschworenen selbst und zwar nicht nur insofern als sie bei lebenslänglicher

---

[119]) Halsema a. a. O., Heck a. a. O.

[120]) So in Kehdingen. Vergl. Pratje IV, S. 278 ff. Vergl. auch die Altmärkische Deichordnung von 1539, siehe ferner Bornhak a. a. O. Mieris IV, 704 (a. 1395.)

[121]) Deichrecht des Alten Landes art. 6.

[122]) Siehe den Bericht des Schulzen wegen der Teiche . . . . . von den Kirchspielen Altenbrock, Lüdingwohrt und Nordleda von 1580 (oben Einl. § 4a, A. 82), snh 8: Schepen- und Schwarenschop geit von Jahren tho Jahren um und halt jeder deel färliken eenen Schwaren und eenen Schepen; wenn eener een Jahr lang de schepen oder schwarenschop hedenet hefft, damit sie gantz Guth — in dem Dehl entferret, wenn er up iedern Dehl thom Ende gekommen, fanget man von ersten wedder an. De veer Morgen hefft und daraver, muth een Schep- oder Schwaren holden, de darunde hebben, den wehret een oder mehr tho hedann, het de 4 Morgen full waren.“ Siehe dazu Landrecht von 1583 IV, 2. — Vergl. auch das Deichrecht von 1457 für den Deich bei Oxwerdersiel: „Voortan soo sullen daer wesen vijff rechteren . . . ende we daer meest op gelandet is, de sal eerst anzweeren, ende de kleijnen solen twe ofte drie toe gader eene maken.“ (Halsema S. 524.)

[123]) Bremisches Deichrecht von 1449 (oben Einl. § 4a, A. 261), art. 1. Dazu siehe auch Heineken § 18.

[124]) Deichrecht der Altendorfer Schauung snh I. Mieris II, 312 (a. 1323) Mieris II, 534 (a. 1332).

[125]) Deichrecht für Stedingen v. 1446.

Anstellung das Collegium selbst ergänzen konnten,[126]) sondern auch indem sie bei jährlichem Wechsel zur Neuwahl berechtigt waren.[127]) Zuweilen erkoren Deichgrafen und Heemraden die neuen Geschworenen,[128]) oder es fand eine eigentümliche Vermittelung zwischen einer Anstellung seitens der Deichbeamten und der Deichgenossen statt.[129]) Das Wahlrecht der Deichgenossen erfuhr dadurch eine Aenderung, dass es von einem erheblichen Grundbesitz[130]) oder einer bestimmten Grundstücksgrösse[131]) abhängig gemacht wurde. In Samtdeichverbänden wählte jeder kleinere Deichverband eine bestimmte Anzahl von Deichrichtern für ein gemeinsames Collegium.[132])

Während aber auf deutschen Gebieten die Deichrichter regelmässig nach wie vor unberührt von herrschaftlichem Einfluss angestellt wurden,[133]) machte sich in Holland herrschaftliche, landesherrliche und städtische Macht in dieser Beziehung entscheidend geltend. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Landesherrn den Deichverbänden die von ihnen ausgeübte Anstellung von Deichrichtern (im Gegensatz zum Deichgrafenamt) entzogen: Die Handveste Herzog Albrechts an Amstelland und Goiland von 1388[134]) erklärt: Die von Altamstel und Neuamstel sollen die Asinge und Heemraden abschaffen und sollen Schöffen haben gleichwie die anderen Dörfer in den vorerwähnten Ländern. Und den Deich sollen drei Schöffen besichtigen, einer von Neuamstel, einer von Amsterdamm und

---

[126]) Bergh II, Mieris III, 584, 639; IV, 470 (127). Deichrecht für Ydoren von 1422 (Mieris IV, 620): Zum ersten Mal wurden hier die Heemraden von der Majorität der Bauern gewählt. Ebenso Küre der Ooester und Westerhammerick bei Groningen von 1386, Richthofen Rq. 521 § 2. Aderwerter Sielbrief von 1382 § 3.

[127]) Deichrecht in der Tielerwaard von 1399.

[128]) Landbrief für das Land zwischen Maas und Wael v. 1328.

[129]) Brief von Erkemeden v. 1356 (oben A. 52).

[130]) Handvesten für Enchuizen . . . S. 49b (a. 1440).

[131]) Deichrecht der Rieder-Waard von 1403 (alle die 5 Morgen haben).

[132]) Siehe Adewerter Sielbrief von 1382, Bergh II, 248, 498. Driessen II, 261; Plakaetboek für Utrecht S. 51, 53. Ondenboven S. 268.

[133]) Siehe aber Stedinger Deichrecht v. 1446.

[134]) Mieris III, 486.

einer von Eeteweek gleichwie die Heemraden es zu thun pflegen ohne Unkost davon zu haben. Dies bedeutet „eine Beseitigung der erwählten Urteiler zu Gunsten der ernannten“[135]) und eine Beseitigung der gewählten Deichgeschworenen zu Gunsten der ernannten. Und ebenso charakterisieren sich die Verordnungen, welche Albrecht im Jahre 1401 an die von Grode und an die von Schoorle giebt, und in denen es heisst, dass Schöffen als Heemraden fungieren sollen.[136]) Es setzten ferner Landesherrn[137]) und Ambachtsherrn[138]) Geschworene ein. Mitunter hatten ihnen die Deichgenossen[139]) oder die ehemals selbstherrlich anstellenden Verbände[140]) etliche Personen zu präsentieren, aus denen die Herrn die geeigneten auswählten. Schliesslich waren infolge der stetig um sich greifenden Macht der Städte, Kirchen, Geistlichen, Gerichtsherrn, Edlen und Ritterschaften die verschiedensten Elemente bei der Bildung eines Heemradenkollegiums jedes zu einem gewissen Teil thätig. So setzten z. B. nach dem Deichbrief Johanns von Utrecht für die Leckdeiche von 1323 der Bischof drei, die Kirche und die Stadt je zwei, endlich die geistlichen Leute nnd das gemeine Land ebenfalls je zwei Heemraden[141]) — eine Regelung, die im Jahre 1532 nur insofern eine Aenderung erfuhr, als an Stelle des gemeinen Landes die Edlen und die Ritterschaft trat[142]) — so setzten nach dem Deichrecht für die Lopikerwaard von 1454 der Landesherr zwei, die Stadt Utrecht, das Kapitel zn St. Marien, der Herr von Ysselstein, der Gerichtsinhaber von Langerack nnd der Gerichtsinhaber von Jaasvelt jeder einen Heemraden.[143])[144])

---

[135]) So sehr richtig betreffs der Asinge Heck S. 117.

[136]) Mieris III, 737, 738 (Wir setzen die Schöffen); (Siehe auch Mieris II, 291, III, 734).

[137]) Landbrief für das Land zwischen Maas nnd Wael von 1321.

[138]) Mieris III, 287. Ondenhoven S. 256 (a. 1429, 1430).

[139]) Deichrecht für Bavendrecht von 1483.

[140]) Deichrecht für den Veen- und Veldendeich von 1531. (Pl. für Utrecht S. 55).

[141]) Mieris III, 333, Pl. für Utrecht S. 63.

[142]) Pl. für Utrecht S. 65.

[143]) Pl. für Utrecht S. 109.

[144]) Siehe ferner Mieris III, 732 (Städte nnd Ambachtsherrn) Mieris III, 30 (die Schöffen der beteiligten Ambachten). Schaubrief für

Die Anstellnng selbst geschah stets auf Grund einer Eidesleistung; doch kam man schon früh dahin, von demjenigen, der schon einmal Geschworener gewesen war, nur eine Berufung auf seinen alten Eid zu verlangen.[145]) Die Abnahme des Eides erfolgte entweder durch den Deichverband,[146]) den Deichgrafen,[147]) den Grafen,[148]) den Schulzen[149]) oder einen Bürgermeister.[150]) Sie schwnren unparteiisch zn richten, ohne Ansehen der Person, den Reichen ebenso wie den Armen, den Freund ebenso wie den Feind.[151]) An manchen Orten schwuren

---

den Eemdeich von 1393 (Stadt, Herr nnd Landgenossen). Siehe anch Pl. für Utrecht S. 53 (a. 1501). Deichrecht der Krimpenrewaard von 1430 (Städte je 2, Deichgraf 1; wenn sie nicht innerhalh 8 Tagen anstellen, fällt das Wahlrecht an die Heemraden).

[145]) Siehe die Aufzeichnnng Lübbeckes (oben Einl. § 4a, A. 160), suh 1: „Wen de dyckgreve mit synen schwaren schouwen will nnde de erste wyse np de schouwyng tucht unde de schonwyng ersten anfangen wyll, so fracht he syne schwaren, yfft dar ock wol myt ys, de synen edt noch nycht gedan hofft. De den vorben nenen edt gedan hefft, de moten den dem dyckgreven de forsten beyden fynger yn der fordern handt np dat spedt leggen unde schweren, dat se den frunden rechten wyllen alse den fromden nnd den rycken alse den armen, unde de ebrmals geschwaren hebben, de treden wedder yn ehren olden edt." — Siehe anch Pratje IV, S. 278 ff.

[146]) Sander-Deichsatznngen von 1317, Küre der Oster- nnd Westerhammerik bei Groningen von 1386, § 9. Adewerter Sielbrief von 1382 § 3. Hadeler Landrecht IV. 2.

[147]) Mieris III, 732, Keure für die Alblasserwaard von 1483, Deichrecht der Altendorfer Schanung II, 1. Lühbeke snb 1 (ohen A. 145), Raer Hegeformeln (Detlefsen S. 374). Bremisches Viergohendeichrecht von 1449 art. 1. Des Kapitels und des Rates Verordnung 1.

[148]) Bergh II, 583, Mieris III, 441 (a. 1386).

[149]) Mieris IV, 470. Vogt: Hamburger Landrecht art. 3. (Billwärder art. 3), Hammerbroker Deichrecht art. 26, Klefeker, „Samml. der Hamb. Gesetze n. Verf." XI. S. 260. Deichordnnng des alten Landes Wursten art. 7 (Vogt und Pastor).

[150]) Pl. für Utrecht S. 53.

[151]) Siehe ohen A. 145. Vergl. ferner der „Teichgeschworenen Recht und Eid" von 1651 für Wursten; Raer Hegungsformel am Ende (Detlefsen a. a. O.). Sehr alt ist auch die Eidesformel, die sich bei Klefeker a. a. O. für die jährlichen Geschworenen findet. Danach ging am Petri Tage der Vogt mit den Geschworenen auf den Deich hinans nnd sprach vor:

„Hente ist der Dag
Dat ick Dickschwaar warren mag
Aver Dieck und Damm, Elw, Vetter, Siel und Graben;

sie auch kein Deichgeld zu unterschlagen[152]) und in Wahlverbänden schliesslich, dass sie ihr Amt durch keine Bestechung erlangt hätten.[153]) Der Eid wurde in der Form geleistet, dass der Deichrichter seinen Fuss auf den Deich setzte[154]) oder auf dem Damm kniete[155]) oder seine Finger auf ein Schwert,[156]) einen Stock[157]) oder einen Spaten[158]) legte.

Die Erfordernisse, welchen die Deichrichter genügen mussten, waren sehr verschiedener Art. Vor allem mussten für die zu wählenden Deichgeschworenen besondere Bedingungen aufgestellt werden. Diese mussten namentlich in der Schau[159]) oder später zum mindesten in der Nähe[160]) wohnen, sie mussten eine bestimmte Grundstücksgrösse[161]) oder ein bestimmtes sicheres

---

Und will dohn den Fröndt, als den Frömden,
Den Frömden als den Fröndt,
Kehn uth Fröndschop verschonen
Oder uth Fendschaft straffen.

Hadt ehn jeder dat verstahn, so legt de beyden försten Finger in der Rechten Hand oht Schwert un segt my nach:

Was mir hente ist vorgehalten
Und ich wohl verstanden hab,
Demselben will ich treulich nachkommen,
So viel es mir möglich ist
So wahr als mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort."

[152]) Richthofen Rq. 490, 16.

[153]) Deichrecht der Krimpenrewaard von 1568: „Datse ome Heemrad te wesen niet gebeden en hebben noch doen bidden gelt noch niet daervon gheloeft en hebben; noch doen gheven noch doen loven."

[154]) Oldenburger Deichordnung von 1658 art. 2. Hackmann S. 393.

[155]) Daniel Vircho S. 29.

[156]) Siehe oben A. 153.

[157]) Halsema S. 530.

[158]) Siehe oben S. 145.

[159]) Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1430: „woonachtig geerft, off gegoet binnen der Schouwe tot hondert Wilhelmus Hollandsche schellingen toe". Ueber den Streit, der sich später an diese Worte knüpfte, indem die einen sie disjunktiv, die andern sie kopulativ auffassten, siehe Guldemont S. 41 ff. — Siehe ferner Mieris III, 584.

[160]) Deichbrief für die Lopikerwaard von 1454 („in ofte op eene myl na omtrent der schouwe geseten").

[161]) Deichrecht für Bavendrecht von 1483 (5 Morgen) Landbrief für das Land zwischen Maas und Wael von 1328 (20 Morgen), Deichrecht in der Tielerwaart von 1399 (20 Morgen; Jahr und Tag), Deichbrief für

Vermögen[162]) besitzen; dies verlangte man auch da, wo das Amt nach Heerden umging.[163]) Als selbstverständlich wird häufig hinzugefügt, dass sie gute, bequeme und friedfertige Leute sein müssten.[164]) In manchen Verbänden musste der grösste Teil des Heemradenkollegiums Städter sein,[165]) in anderen durfte das Geschworenenamt mit dem Schulzenamt nicht verknüpft sein.[166])[167])

Wer zum Deichrichteramt berufen wurde, musste sich ihm unterziehen. Wollte jemand das Amt nicht annehmen,

---

Veluve von 1370 (8 Morgen), Deichordnung für den Veen- und Veldendeich v. 1531 (10 Demat), Pl. für Utrecht S. 69a. 1537 (1 Hufe oder 50 Gulden jährlich) Deichbrief für Lopikerwaard von 1454 (1 Hufe) — Mieris III, 584 (a. 1391): 50 Morgen. Allgemein Mieris IV, 470, Cranenburger Privileg von 1343 ($^1/_2$ Hufe).

[162]) Gr. Pl. für Utrecht S. 69 (a. 1537): 50 Gulden an Erbrenten jährlich oder 1 Hufe. Mieris III, 639 (a. 1395/96): An liegendem Gut oder Renten 1000 Pfund Hollands. Deichrecht für die Krimpenerwaard von 1430 (siehe oben A. 159).

[163]) Siehe Halsema S. 530: „Dat ne ghene man sal rechter wesen hie en hebbe eijgen hemijng und huys eude theijn grase laudes die sijn eghen sint. Ende des golijkes salt oick wesen van dijckrechters." Winsumer Zijl Briew von 1464: „Eigen koen, ens een eigen peerdt toe rijden eude alzoo rijck, dat he zijn gelag mag betalen.

[164]) Gr. Pl. für Utrecht S. 107 (a. 1405) S. 109 (a. 1454) Mieris IV, 470 („dien zy mit eeren kiezen moichten". Mieris III, 732 („van goeden naemen") Altes Deichrecht des Landes Wursten art. 1 („Ehrliche u. friedfertige Teichgeschworene").

[165]) Eick S. 278 (a. 1422). Mitunter war auch sonst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Personen insofern gefordert, als bei Anstellungen von einzelnen Verbänden die Deichgeschworenen den diesbezüglichen Verbänden angehören mussten. Siehe Keure für die Alblasserwaard von 1277, Deichbrief für die Lopickerwaard von 1454 u. a.

[166]) Deichordnung für die Krimpenerwaard von 1468: „En sal gheen Schout in den Waert voornoemt aldaer gheen hoogh Heemraedt mogen wesen, nech geenen Heemreedt en sal aen dat Schout Ambacht deelen."

[167]) Frauen konnten nie Deichgeschworene sein. Siehe oben S. 235. — Teilweise ward ein bestimmtes Alter gefordert (siehe Deichordnung für den Leckendeich von 1532 und 1537 art. 1), mitunter eheliche Geburt (siehe Michelsen „Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herz. Schleswig-Holstein und Lauenburg I. 81, wo König Christian im Jahre 1465 einen Unehelichen vergönnt „im Deichrecht mit zu schauen").

so wurde er entweder bruchfällig,[168]) oder es wurde auf seine Kosten ein Gelage veranstaltet.[169]) Dieses Verfahren wiederholte sich in gewissen Abständen, bis schliesslich der Säumige seine Wohnung oder sein Erbe einbüsste.[169a]) Wenn infolge der Verdinglichung des Amtes Ausländer der Billigkeit entsprechend für schwarenpflichtig erklärt wurden, gestattete man ihnen einen Stellvertreter zu stellen.[170]) Auch wurden Geistliche und Bürger von einer persönlichen Ausübung des Amtes zum Teil befreit.[171]) Sie hatten aber einen Stellvertreter innerhalb einer bestimmten Zeit zu schicken, widrigenfalls die Geschworenen und die Landleute auf Kosten der Nachlässigen ein Gelage veranstalten konnten.[172])

In einigen Gegenden bekam der neue Geschworene von den Landleuten eine Tonne Biers und Speisen spendiert.[173]) Später wurde von jedem neuen Geschworenen ein Eintrittsgeld erhoben, das man Schwaren- oder Hensegeld nannte, und von dem die Gasterei bestritten wurde.[174])

---

[168]) Adewerter Sielbrief von 1382, § 3. Küren der Oster- und Westerhammerik bei Groningen von 1386 § 8 („ende wie gekozen word, die sal dyckrechter wesen hy euer ame wyns toe broke"). Hamburger Landrecht art. 2. Aeltestes Billwärder Recht art. 2.

[169]) Deichrecht der Altendorfer Schauung sub II.

[169a]) Adewerter Sielbrief von 1382. § 3. Deichrecht der Altendorfer Schauung sub II. Nach letzterem hatte der Deichverband vorher die Entscheidung ob er den vom Deichgrafen ernannten Deichgeschworenen fahren lassen wollte oder nicht.

[170]) Bremisches Viergohendeichrecht von 1449 art. 2: „Dar fellet siek ock, dat ein Uthmann, he were geistlick offte weltliek, van sines Landes wegen, Schwaren scholde wesen, nn in de Schwarenschnp felle, de schall ein Landtmann dartho vermögen, nnd in sine stede schaften nnd hebben sinetwegen tho gelcke einen andern Landtmanne, wat ehme behöret tho dohnde".

[171]) Des Kapitels und Rates von Bremen Verordnung von 1449 art. 13.

[172]) A. a. O. art. 14: „Wenn de veer Wecken kahmen sind, schicke den se ehne den kenen Schwaren, so mögen se dorhy fahren nnd uptheren, alse ein Oltsede nud Landrecht is."

[173]) Siehe Heineken § 21.

[174]) Des Kapitels nnd des Rates von Bremen Verordnnng von 1449 art. 7: Wer in die Schwarenschaft fällt, nnd ist noch nicht Geschworener gewesen, der soll dem Grafen nnd den Schwaren 8 Groschen gehen „tho hense". Wer in die beiden Schwarenschaften fällt, soll jeder 4 geben und wer einmal gehenset hat, der soll der Hense frei sein.

Ursprünglich wurden die Deichgeschworenen und Deichrichter auf ein Jahr bestellt. Das passte für einfachere Verhältnisse und blieb auch in der Folgezeit namentlich bei kleineren Deichverbänden bestehen.[175]) In anderen Deichverbänden erwies sich diese Regelung als unzweckmässig indem einerseits derjenige, welcher sich eben erst in das Amt hineingearbeitet hatte, von ihm scheiden musste, andrerseits die neuen Deichrichter vielleicht ganz unerfahren einer neuen Aufgabe ratlos gegenüberstanden. Nur dem ersteren Uebel half man ab, wenn man die Zeit der Amtsdauer verlängerte, wie es vielfach geschehen ist.[176]) Alle gerügten Missstände beseitigte man, wenn man die Deichheemraden lebenslänglich anstellte oder in gewissen Zeitabschnitten nur einen Teil des Collegiums abkiesen liess. Hier wählte man diesen,[177]) dort jenen[178]) Weg. Häufig blieb ein jederzeitiges Absetzungsrecht im Fall der Untauglichkeit gewahrt.[179])

---

[175]) Cranenburger Privileg von 1343, Bremer Viergohendeichrecht von 1449; Billwärder Deichrecht art. 1, Deichrecht des Hammerbroks art. 26. Stedinger Deichrecht von 1446, Hadeler Landrecht von 1583. IV. 2, (dazu den Bericht des Schulzen von 1580). Deichrecht des Alten Landes art. 7. — Küren der Oster- und Westerhammerik bei Groningen von 1386 § 8. Adewerter Sielbrief von 1383 § 3. Deichrecht für Ydoren von 1422 Mieris IV, 620, Deichrecht für die Riederwaard von 1403, Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1430; Landbrief für das Land zwischen Maas und Waal von 1328, Deichbrief für Erkemeden v. 1356. Gr. Pl. für Utrecht S. 53. Deichbrief für die Lopikerwaard von 1454, Deichordnung für den Eemdeich von 1393.

[176]) Gr. Pl. für Utrecht S. 65.

[177]) Siehe Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1468. Deichrecht für die Thielerwaard von 1399 (7. Heemraden; ein Jahr 4, das nächste 3 abgesetzt), Deichbrief für Veluven von 1370, Deichordnung für den Veen- und Veldendeich von 1531.

[178]) Streng durchgeführt bei Bergh II, 583 (a. 1285), Mieris III, 639: Wenn ein Heemrad stirbt, wählen die Heemraden einen neuen wenn ein Heemrad nur verbannt oder ausser Landes, treten die anderen für ihn ein. Nach Mieris III, 584 ist das Geschworenenamt lebenslänglich, doch kann derjenige entlassen werden, der einen Eid leistet, dass er nicht mehr tauglich sei. Nach Mieris III, 441 und Mieris IV, 470 können die Geschworenen einen anderen wählen, wenn einer stirbt oder ausserhalb der Schau wohnt.

[179]) Mieris III, 732 (1400/01) Mieris IV, 15 (1405).

β) Die Pflichten der Deichgeschworenen waren zu den einzelnen Zeiten und in den einzelnen Verbänden mannichfach verschieden. Ursprünglich hatten sie eine Rügefunktion,[180]) später finden wir sie nicht allein zur Pfandnahme berechtigt, sondern auch als Urteilsfinder des Deichgrafen,[181]) des Deichrichters,[182]) des gewöhnlichen Landesbeamten;[183]) schliesslich bildeten sie ein mehr oder minder selbständiges rechtsprechendes oder regierendes Organ.[184]) Allen gemeinsam ist, dass sie bei der Schauung thätig sind. Meist handelten sie als kollegiale Behörde. Doch hatte schon sehr früh, zum Teil auch der einzelne, seinen Wirkungskreis für sich.[185]) Der einzelne beaufsichtigte die Deicharbeiten seines Bezirkes,[186]) er sammelte in ihm den Deichschott ein[187]) und pfändete in ihm um die Bruchgelder;[188]) schliesslich bekam der einzelne mitunter auch eine geringe Jurisdiktion.[189]) Insoweit sie als Kollegium auftraten, ward ursprünglich hinsichtlich ihrer Beschlüsse, ihrer Weisungen, ihrer Wahlhandlungen Einstimmigkeit gefordert. Später war eine solche meist nur in bestimmten Fällen nötig.[190]) Im allgemeinen brach sich das Majoritätsprinzip Bahn. Namentlich kehren in grösseren

---

[180]) Heck S. 634, Richthofen Rq. 419 § 38.

[181]) Sieho z. B. Mieris II, 333.

[182]) Deichrecht des alten Landes art. 10.

[183]) Siehe z. B. Bergh II, 583. 641, Mieris IV, 470. Schwarzenborg I, 656.

[184]) Siehe z. B. Adewerter Sielbrief von 1382. Die Selbständigkeit konnte durch Landesbeamte oder Deichgrafen beschränkt sein.

[185]) A. M. Heck S. 367.

[186]) Siehe Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, § 2: „Et nbi unus iudex, duo vel tres, causa laboris aquednctus advenerint, et si tunc aliquis dyabolico instinctu occisus fuerit, solvetur pecunia praetaxata."

[187]) Adewerter Sielbrief von 1382. § 5 (er haftete auch für seine Bezahlung). Winsumer Sielbrief von 1464.

[188]) Adeworter Sielbrief von 1382 § 15 (zunächst fiel der Sielrichter in Busse, dor nicht genug Arbeitslente bei gemeinsamen Werken da hatte; er konnte diese Busse aber in doppeltem Betrage von dem Säumigen einpfänden).

[189]) Winsumer Sielbrief von 1464: „Item elk Sijlregter in zijn wagenreede mag keeden zijne meente by einen olden mark ten eersten maale".

[190]) Mieris IV, 613.

holländischen Deichordnungen die Sätze wieder: „Wat die meeste partye wyst, dat zel recht bliven“;[191]) „waer die meeste meny waer, daer zoude die Kiese ghaen.“[192]) Bei Stimmengleichheit entschied mitunter der Landesherr.[193]) Wo sie deichpflichtig waren, wurde eine Nachlässigkeit ihrerseits schwerer geahndet, als bei anderen Verbandsgenossen.[194]) Zur Erfüllung ihrer Pflichten wurden sie durch Androhung von Strafgeldern oder des Verlustes von Amt, Leib und Gut angehalten.[195]) Verantwortlich waren sie dem Verband, den Beamten oder dem Landesherrn.[196]) Es stand ihnen aber auch eine Kontrolle der Thätigkeit des Deichgrafen oder des ihnen vorgesetzten Landesbeamten zu.[197]) Erwähnt mag noch werden, dass die Deichgeschworenen oft auch eine Thätigkeit ausübten, die an und für sich nur Beamten der gewöhnlichen Landesverwaltung zufiel.[198])

---

[191]) Mieris II, 333. Deichrecht von Salland art. 106. Deichrecht für die Tielerwaard von 1399. (Es sind 7 Hoemraden; was einer weist mit Gefolg von drei, das gilt), Deichordnung für den Leckondeich von 1532. Deichordnung für den Eemdeich von 1393.

[192]) Mieris III. 584.

[193]) a. a. O. — Nach Bergh II, 248 (a. 1273) sollten bei Meinungsverschiedenheit im Heemradenkollegium, das aus sechs Heemraden von Holland, vier von Hensden und zwei von Althena bestand, hinsichtlich der Höhe, Breite und Grösse des Deiches die sechs von Holland den Ausschlag geben.

[194]) Altes Ostfriesisches Deichrecht § 23. Deichgericht von 1537 bei Pufendorf II, 584, Spadelandsrecht art. XI.

[195]) In Samtdeichverbänden verpflichteten sich die Deichrichter gegenseitig durch Bürgenstellungen. Siehe Sielrecht der drei Delfsiele von 1317 §§ 13. 18.

[196]) Vergl. Altes Ostfriesisches Deichrecht §§ 22, 23, Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1430 snb 15. Deichrecht für die Lopikerwaard von 1405, Mieris II, 750; III, 354; III, 364, 732, 734; IV, 141.

[197]) Siehe Bergh II, 583 (a. 1285): „Waer dat sake, dat deso voirs. baliu ghemaent van tween hiemraderen worde ene werwe ende andor werwe bi orkonde goeder lude, ende derde werwe slap ghevonden worde ofte traech tot dier scowe te hedrijven, so willen wi dat, dat hi dat onghelde also vele alse ons ende den hiemraderen goed duncket“. Bergh II, 748 snb XIII. Vergl. auch Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1440 snb 16.

[198]) So die Wurstor Teichgeschworenen. Vergl. oben S. 190 f. und Handvesten für Enchuyzen S. 49 (für Alkmaar) a. 1559. (Die Heemraden haben auch die Aufsicht über die Wassermühlen).

Von besonderen, mit dem Amt verbundenen Rechten sind zu erwähnen der erhöhte Schutz ihrer Persönlichkeit,[199]) das Recht auf einen Teil der Schau- und Strafbrüche,[200]) das Recht auf Zehrung bei bestimmten Gelegenheiten und die Deichfreiheit ihres Gutes, die sich freilich nicht überall und nicht immer in vollem Umfange findet.[201])[202])

γ) Die Deichrichter- oder Deichgeschworenkollegien eines Deichverbandes konnten mit denen eines anderen Deichverbandes ein gemeinsames Collegium bilden. Dies Generalkollegium konnte überhaupt die höhere Leitung des Samtdeichverbandes in Händen haben[203]) oder nur als Berufungsinstanz dienen.[204])

Unter den Deichgeschworenen eines Kollegiums gab es Führer in hervorragender Stellung, welche das Kollegium in dieser oder jener Hinsicht leiteten oder vertraten. In den

---

[199]) Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, §§ 1 ff. Sander-Deichsatzungen § 3 ff. Deichrecht von Feldwerth von 1303 art. 2 Spadelandbrief art. 16. Driesen II, 479.

[200]) Dabei konnte die verschiedenste Verteilung zwischen Deichgraf, Beamten, Landesherr und Heemraden stattfinden. Siehe Bergh II, 298. 498, Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, § 5 ff. Sander-Deichsatzungen von 1317, § 3 ff. Mieris II, 333, IV, 144, 470. Deichrecht für die Krimpenrewaard von 1430; Deichbrief für den Eemdeich von 1393. Deichrecht von Salland art. 19. Altes Ostfriesisches Deichrecht § 4 ff. Deichrecht für Stedingen von 1446, Lüneburger Deichordnung von 1564, Billwärder Landrecht. art. 5. Hammerbreker Deichrecht. art. 2. Siehe auch Hahn S. 39, Thünen S. 67.

[201]) Bergh II, 248; Hadler Landrecht von 1583 IV, 2. Deichrecht für Stedingen von 1446; Bremenser Schatzregister von 1544 (Thünen S. 67) Mieris III, 287. Siehe auch Thünen S. 67, 68 und Halsema S. 533 ff.

[202]) Ueber andere Einnahmen der Deichgeschworenen siehe z. B. Hahn S. 39. — Eine feste Besoldung findet sich ganz ausnahmsweise schon bei Mieris III, 369 (a. 1380): 4 Pfund jährlich; sodann aber in den Deichordnungen für den Lockdeich von 1532 ff.

[203]) Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, §§ 10, 11, 13. Schwarzenberg I. 471. Deichrecht von Feldwerth von 1303, art. 4, art. 8.

[204]) So in Wursten. Siehe den Recess von 1565 (oben Einleitung, § 4a, A. 51).

Ommelanden[205]) kommen namentlich Deichrichter vor, welche mit den Namen „atheman“,[206]) „skepperan“,[207]) „edictores“[208]) oder „tinchga“[209]) bezeichnet werden. Sie wurden von den Deichgeschworenen gewählt;[210]) wo es sich um ein Collegium handelte, das sich aus kleineren Collegien zusammensetzte, musste häufig der Führer abwechselnd dem einen oder dem anderen Sonderkollegium angehören.[211]) Hervorzuheben ist noch, dass sich infolge der urteilenden Thätigkeit der Deichrichter als einzelner eine Berufung von ihnen an die genannten Führer ausbildete.[212]) Eine höhere Stellung unter den Deichgeschworenen nehmen auch die Rechensleute und Vorsprecher der Bremer Deichgebiete ein.[213]) Sie werden vom Deichgrafen eingesetzt;[214]) die Rechensleute hatten namentlich über die Ausgaben bei der Zehrung zu wachen; der älteste stach bei der Verspadung den Spaten.[215])

b) Die soeben erwähnten Führer der Deichrichterkollegien in den Ommelanden bildeten bei grösseren Samtdeichverbänden wieder ein eigenes Kollegium. Sie konnten als solches entweder in Gemeinschaft mit dem Geschworenenkollegium des Samtdeichverbandes, aus dessen Rahmen sie herausgefallen waren,[216]) oder allein thätig sein. In letzterer Hinsicht begegnen wir sie bereits im Jahre 1317. Nach dem Sielrecht

---

[205]) Ausführliche Darstellung bei Halsema S. 512 ff. Siehe auch Heck a. a. O.

[206]) Sander-Deichsatzungen von 1317 § 4.

[207]) Sielrecht der drei Delfsiele von 1317, § 14.

[208]) Deichrecht von Feldwerth, art. 9. Sielrecht der drei Delfsiele.

[209]) Sander-Deichsatzungen von 1317 § 2.

[210]) Halsema S. 527.

[211]) Deichrecht von Feldwerth art. 9: „Item edictor eorum uno anno erit apud orientales, altero apud alios.“

[212]) Halsema S. 536.

[213]) Siehe Heineken § 21.

[214]) Des Kapitels und des Rates Vorordnung von 1449 art. 2.

[215]) Siehe das Deichgericht von 1568 im Viehlande (oben Einl. § 4a, A. 268).

[216]) Vergl. Sander-Deichsatzungen von 1317 § 7. Dazu auch § 1. — Sie konnten auch durchaus noch in dem Geschworenenkollegium des Samtdeichverbandes enthalten sein. So wohl in dem Sielrecht der drei Delfsiele von 1317 §§ 10, 11, 12.

der drei Delfsiele habe der Abt von Werum und die sechs Ediktoren d. h. die Skepperan die Entscheidung über alle Sachen, welche nicht schriftlich festgelegt sind;[217]) sie haben ferner die Bestimmung darüber, wo sich die Deichkasse befinden soll.[218]) Es erklärt sich daher leicht, dass wir später in Samtdeichverbänden, wo die Berufung nicht von einem Collegium eines kleineren Deichverbandes an das andere ging,[219]) das ganze Collegium aller Scheppers als höchste Berufungsinstanz finden.[220]) Und ebenso verständlich ist, dass unter diesen Scheppern einer eine führende Rolle einnahm, welcher als dominus[221]) oder oberster Schepper[222]) bezeichnet wird.

3. Nur geringes Interesse beanspruchen die zahlreichen Subalternbeamten, welche sich in den Deichverbänden vorfinden. Zu ihnen gehören namentlich die Boten des Deichgrafen und der Heemraden, welche zu laden hatten,[223]) die Schütter, welche das Vieh auf dem Deich pfändeten,[224]) die Wallgeschworenen,[225]) welche Achterdeiche zu beschauen hatten, und die Schleusengeschworenen,[226]) denen die Erhebung von Pachtgeldern, Ladungen und Ansagungen von Versammlungen oblagen. Wenn es sich mehr um die Erledigung besonderer technischer Arbeiten handelte, wurden Deich-, Hoeft- oder

---

[217]) a. a. O. § 18.

[218]) a. a. O. — Siehe auch Sander-Deichsatzungen von 1317, §§ 9, 10.

[219]) Halsema S. 543. Winsumer Sielbrief von 1464.

[220]) Halsema a. a. O. Sielrecht der drei Delfsiele von 1445.

[221]) Sielrecht der drei Delfsiele von 1317. §§ 14. 18.

[222]) Halsema S. 538 ff.

[223]) Privileg des Herrn von Cranenburg von 1343. Adewerther Sielbrief von 1382 § 10. Küre der Oster- und Westerhammerik von 1386, § 9. Altes Ostfriesisches Deichrecht §§ 24, 27, 28. Sielrecht der drei Delfsiele von 1317. § 7. Mieris III, 584, Halsema S. 548.

[224]) Mieris III, 224. Deichordnung für den Veen- und Veldendeich von 1535.

[225]) Pratje V, S. 303 ff.

[226]) Siehe Hahn S. 33.

Sielmeister eingesetzt.[227]) Ein Deichgerichtsschreiber begegnet erst zu Ende dieser Periode.[228])

---

[227]) Siehe Handvesten von Enchuizen S. 44. Deichrecht von Salland art. 61 ff. Groot Placaatbek für Utrecht S. 96. Halsema S. 547.

[228]) Deichrecht von Salland art. 69. Deichordnung für Cleve von 1575. Halsema S. 547.

§ 4.

Die Deichverbände als Gesamtheiten.

I. Die ältesten Deichverbände, die Gemeindedeichverbände, und die späteren Deichverbände im engeren Sinn waren anfangs Genossenschaften des alten Rechts.[1]) Sie stellten sich dar als Einheiten und Vielheiten zugleich, welche in der sichtbaren Versammlung aller Glieder zur Erscheinung kamen.[1a]) Schon in dieser Periode aber bildeten sich im Laufe der Zeit viele Gemeindedeichverbände und Deichverbände im engeren Sinn zu Körperschaften aus,[2]) während einige Deichverbände im engeren Sinn sich als Gemeinschaftsverhältnisse zur gesamten Hand[3]) darstellten.

---

[1]) Ueber den Begriff siehe Gierke „Das deutsche Genossenschaftsrecht" B. II. § 8 ff.

[1a]) A. a. O. S. 46 ff. Siehe auch die Bezeichnungen der Deichverbände im engeren Sinn unten sub V.

[2]) Siehe Gierke a. a. O. B. I. S. 613. Ueber den Begriff der Körperschaft und die Unterschiede zwischen ihr und der alten Genossenschaft siehe Gierke a. a. O. B. II, § 32. Diese Körperschaften scheiden sich in Gemeindedeichverbände und Deichgenossenschaften. A. a. O. §§ 34, 35.

[3]) A. a. O. § 36. Gesamthänderschaften liegen m. E. vor bei den kleineren Gemeinden in der Altendorfer Schauung. Siehe oben S. 208, A. 37 und Hahn S. 139, der aber diese Verbände juristisch falsch auffasst. Namentlich ist es auch durchaus verkehrt, für das Deichfeld anzunehmen, dass dessen Grundstücksbesitzer von jeher Einzeleigentum an ihrer Kabeln hatten. Gesamthänderschaften bilden ferner die Deichverbände, welche sich bei Schwarzenberg II, S. 471 (a. 1427), S. 544 (a. 1453) finden. Siehe oben S. 163. Auch die Höfterverbände sind grössten Teils Gemeinschaften zur gesamten Hand. Siehe über sie oben S. 224 ff. Es sind ferner manche kleineren Kooge in Schleswig mehr Gesamthänderschaften als Deichgenossenschaften. Darüber, dass die ältesten Deichbauverbände keine Deichgesamthänderschaften waren, siehe oben S. 98.

Noch bleibt es freilich bei vielen Deichverbänden höchst zweifelhaft, ob wir in ihnen Genossenschaften des alten Rechts, Körperschaften oder Rechtsgemeinschaften zur gesamten Hand erblicken sollen. Und ebenso wenig scharf hebt sich der Unterschied dieser Verbände von blossen Sozietäten ab.[4]) Deichgesellschaften hat es jedenfalls sehr wenige gegeben; sie konnten sich aus den Deichbausozietäten entwickeln, d. h. aus Vertragsverhältnissen, die nur ein gleichzeitiges Deichen, aber kein Deichen zur gesamten Hand zum Inhalt hatten.[5]) Am schärfsten finden wir in dieser Periode einige Korporationen ausgebildet, wie ja überhaupt die Entwicklung im allgemeinen mehr der Korporation als der Gesamthänderschaft zustrebt. Bei manchen Deichverbänden, namentlich denjenigen, die auf grösserer territorialer Grundlage beruhen, oder die politische Verbände darstellen, ist die Einheit als reale, sinnlich nicht wahrnehmbare Person erkannt und, soweit dies für den Begriff der Korporation erforderlich ist, die Einheit von der Vielheit gelöst.[6])

---

[4]) a. a. O. S. 924 ff.

[5]) Siehe oben S. 98, 223.

[6]) Dies geschah durch die Bildung von Organen im technischen Sinn, durch den Sieg des Majoritätsprinzips in der Mitgliederversammlung, durch die Gründung besonderer Deichkassen u. s. w. Was die Erfassung der juristischen Person anlangt, so vergl. namentlich Deichrecht des Alten Landes art. 14 („Dor Seeburg Erkenntnis") und die bei Gierke a. a. O. S. 449 A. 163; S. 454 A. 179; S. 455 A. 184 angeführten deichrechtlichen Quellen. — Anderer Ansicht ist Heusler „Institutionen" I. S. 297. Nach ihm sind die mittelalterlichen Deichverbände als juristische Personen erkannt und aufgefasst worden. Hierbei ist einmal übersehen, dass viele Deichverbände den Charakter von Gesamthänderschaften haben; andrerseits geht Heusler fehl, wenn er dem Mittelalter die abstrakte Erkenntnis der juristischen Person allgemein von vornherein imputiert, anstatt sie langsam und, namentlich in den bäuerlichen Verbänden, sporadisch sich entwickeln zu lassen. Infolgedessen leugnet Heusler den Begriff der deutschen Körperschaft, bei welchem sich Einheits- und Vielheitsrecht verwebt und für Sonderrechte und Sonderpflichten Raum bleibt, und nimmt bei Fixierung der letzteren Stiftungen an. Damit würde der grösste Teil der Deichverbände zu Stiftungen gestempelt! — Vergl. übrigens gegen die Ausführungen Houslers, in denen er vergeblich die Lehre Gierkes bekämpft, die unten sub V. aufgeführten Benennungen der Deichverbände im engeren

Ein grosser Teil der Deichverbände trägt nun aber nicht bloss einen genossenschaftlichen, sondern auch einen herrschaftlichen Charakter. Und indem der herrschaftliche Verbandsbegriff in dieserer Periode bereits durch das Eindringen des Gedankens der Obrigkeit eine Läuterung zu Gunsten des Anstaltsbegriffes erfährt,[7]) empfangen viele mehr korporative Deichverbände einen korporativ anstaltlichen Charakter.[8]) Dagegen ist der Anstaltsbegriff bei den herrschaftlichen Deichverbänden im engsten Sinn nicht ausgestaltet worden.[9])

Wir betrachten nun die Deichverbände als Gesamtheiten znnächst unter dem Gesichtspunkt der Genossenschaft, um sodann von dem Einfluss der Herrschaft auf das Verbandsleben zu handeln.

II. Der Deichverband erscheint als Gesamtheit im öffentlichen Recht und im Privatrecht.

1. Der Deichverband als Gesamtheit war ein öffentlichrechtlicher Verband.[10]) Bei den Gemeindedeichverbänden versteht sich dies von selbst. Bei den Deichverbänden im engeren Sinn findet es dadurch seine Erklärung, dass sie zum Teil ans Gemeindeverbänden hervorgegangen sind, zum Teil sich aus ihnen zusammensetzen nnd infolge ihrer territorialen Grnndlage den Gemeinden stets nahe stehen. Bei kleineren Deichgemeinschaften, die keine selbständige Organisation haben und sich mehr den Rechtsgemeinschaften zur gesamten Hand nähern, verblasst freilich der öffentlichrechtliche Charakter. Anfangs handhabte die Gesamtheit in ihrer sichtbaren Erscheinung Frieden und Recht nach innen. Der Friede nahm seinen Ausgang von einer Sache, dem Deich. Er war und blieb in den Gemeindedeichverbänden einer der vielen Sonderfrieden,

---

Sinn. — Dass bei den Deichverbänden kein blosses Miteigentum vorliegt, wird von Heusler sehr richtig angenommen (a. a. O. S. 298). Ueber das Eigentum am Deich siehe näheres unten Abschnitt IV.

[7]) Gierke II, 960.

[8]) Dies ergiebt die Darstellung sub III.

[9]) Natürlich konnten sich auch herrschaftliche Deichgesamthänderschaften bilden.

[10]) Anschütz S. 143. Amira „Grundriss" S. 77.

welche das deutsche Recht von gewissen Sachen ausgehen lässt: Er steht dem Hausfrieden und dem Frieden des Kirchhofs gleich.[11]) In den Deichverbänden im engeren Sinn wurde der Deichfriede der Genossenschaftsfriede. Wer ihn bricht, zahlt in geringeren Fällen Busse an die Gesamtheit,[12]) in schwereren wird er verstümmelt[13]) oder getötet[14]) oder von der Gesamtheit friedlos gelegt.[15]) Die Gesamtheit übt die übrige Kriminalgerichtsbarkeit, die Gesamtheit fällt die Civilurteile, die Gesamtheit findet das Recht, die Gesamtheit vollstreckt;[16]) sie versammelt sich, sie erkürt sich einen Vorsteher, sie fasst die Verbandsbeschlüsse; sie übt die Deichverwaltung,[17]) an sie fallen die Brüche,[18]) an sie das herrenlose und verspadete

---

[11]) Küre 12.

[12]) Küre 12.

[13]) Keure der Chatelenie von Brügge von 1190.

[14]) Siehe das Deichgericht von 1537 bei Pufendorf II. S. 584 und Ommelander Landrecht B. VII. art. 53.

[15]) Vergl. A. 14. — Näheres unten in Abschnitt V.

[16]) Zahlreiche Belege bieten die deichrechtlichen Quellen, indem sie teils den geschilderten Zustand ergeben, teils Rückschlüsse für die ältere Zeit zulassen. Vergl. z. B. Weistum für Sandhofen von 1527 (oben S. 195, A. 81), Kappeler Kirchspielsartikel von 1620 sub 3 (Pratje V, S. 320), Deichordnung der Altmark von 1436; Neueres Deichrecht in den vier Gohen § 13. — Sander-Deichsatzungen von 1295, 1317. Deichgericht von 1537 (oben A. 14) Richthofen Rq. 417, § 19 u. s. w.

[17]) Siehe die Hegungsfragen des Schulzen oben S. 185. A. 7. Hiernach hatte die Gemeinde das Recht einen früheren Asegaspruch hinsichtlich gewisser Deichverwaltungssachen umzustossen. Der Asega hatte die Urteilsfindung, allein die Gemeine brauchte sich an sie in konkreten Fällen nicht zu kehren, sondern konnte von ihr abgehen. Der Grund scheint mir darin zu liegen, dass der Asega bei der Ausübung der Deichverwaltung nicht immer dabei war (Richthofen Rq. S. 419 § 38), aber im gegebenen Fall ein abändernder, die Arbeit beschleunigender oder anfschiebender Beschluss des Deichverbandes erforderlich war. Es ist dies ein Rest der älteren Zeit. In dieser fasste die Gemeinde alle Beschlüsse und sie fand die Urteile. Später war der Asega regelmässig der Urteilfinder. Dies beweist die angegebene, von Heck hierfür sehr richtig verwertete Quelle. (Siehe Heck S. 87; betreffs der verschiedenen Ansichten über die Urteilsfindung der Asegen siehe Heck S. 3). — Siehe ferner Deichrecht der Altendorfer Schauung sub XIV, Weistum für Sandhofen (oben S. 195).

[18]) Deichrecht der Altendorfer Schauung XX, X, 4.

Land,[19]) sie hilft dem unvermögenden Deichhalter,[20]) sie veranstaltet Trinkgelage.[21]) Und diese Versammlnng ward dargestellt durch die sinnlich wahrnehmbare Versammlung aller Glieder. Dies änderte sich dadnrch, dass die Mitgliederversammlung znm Organ der Gesamtheit wurde,[22]) nnd sich andere Organe bildeten, welche verfassungsmässig für die Gesamtheit wollten und handelten.[23]) Es änderte sich dies aber ferner dadurch, dass aus einem Deichverband ein Samtdeichverband wurde oder mehrere Deichverbände zu Samtdeichverbänden verwuchsen. Freilich blieben die Gemeindedeichverbände in der allgemeinen Landesverwaltung stecken, während die Deichverbände im engeren Sinn sich mehr oder minder von ihr emanzipierten und zu eigenen Verwaltungskörpern wnrden.[24]) Auch nach anssen trat die Gesamtheit als öffentlichrechtlicher Verband auf. Ein Verband hilft dem anderen. In Samtdeichverbänden beteiligen sich die kleineren Deichverbände an der gemeinsamen Deichverwaltung[25]) und leisten sich gegenseitig

---

[19]) Richthofen Rq. S. 210, § 68. — Deichrecht der Hemmen von 1453 a. a. O. S. 505, § 4. Richthofen Rq. S. 417 § 19. Spadelandsrecht art. 7. Weistum des Alten Landes von 1571. Bergh II, 611 u. s. w.

[20]) Siehe oben S. 196 sub h; Spadelandsrecht art. VII. Ssp. II, 56. Der Deichhalter war bänfig ein Gliedverband.

[21]) Sander-Deichsatzungen von 1317 § 6, Deichr. Altendorfer Schauung XX, X, 4. Heineken § 21. Borchgraves S. 317 nimmt an, dass der im Lande Wursten hente gebräuchliche Trinkspruch: „Gott hewahre Dam un Dyken — Syl un Bollwark un derglicken — darto — unse Land un God — un en ehrlich wurster Blod!“ ein gelegentlich der Deichachtsversammlungen abgesungenes Chorlied gewesen sei. Hiergegen wendet sich Anhagen Abh. II. (Separatabdr.) S. 122. Allein warum sollen wir nicht vermnten, dass die Deichgenossen bei ihren Trinkgelagen auch Trink- und Deichlieder hatten, um so mehr, wenn wir einen ausgebildeten Kneipkoment („beerbrucke recht“) finden (Lübbekes Aufzeichnung von Deichrecht sub 3 und 4), wenn wir später anf Befehle stossen, die das Absingen geistlicher Lieder bei der Deicharbeit anordnen?

[22]) Siehe oben § 3 sub I.

[23]) a. a. O. snb II.

[24]) Siehe vorlänfig statt aller weiteren Belege Deichrecht von Feldwert von 1303 art. 5: „Nec consules terrae nec X jurati nec aliqui judices intromittant se de iuredictione ipsorum (d. h. der Deichrichter) ac emenda“. Näheres unten Abschnitt V.

[25]) Schwarzenberg II, 471 (a. 1427), Sielrecht der drei Delfsiele § 11 ff., Adewerter Sielbrief von 1382.

Beihülfe.[25a]) Die Gesamtheit bildet eine Schutzgenossenschaft, mehrere Deichverbände werden zu Wehrgenossenschaften gegen äussere Angriffe;[26]) alle stehen für einen, einer für alle; die Gesamtheit führt Krieg und schliesst Frieden.[27]) So bilden die grösseren Deichverbände einen Staat im Staat.[28])

2. Von mehr privatrechtlichen Gesichtspunkten aus hatte die Gesamtheit mannichfache Rechte und Pflichten. Der Gesamtheit stand ein Gesamtrecht am Deich und Vorland zu.[29]) Die Gesamtheit hatte eine Deichkasse oder mehrere,[30]) die Gesamtheit hatte Deichbücher.[31]) Namentlich aber war die Gesamtheit deichpflichtig. Diese Deichpflicht der Gesamtheit bestand entweder nach innen d. h. im Verhältnis der Gesamtheit

---

[25a]) Z. B. Deichrecht des Alten Landes art. 4.

[26]) Schwarzenberg II, 471 (a. 1427): „Yefta disse voersz. Dycken enighe deelfte, yefta gaet mecket (löcherig macht) wy dat mit disse voersz. Rionchten alheelic mit oren ty keren, ende dat eene ryocht dat oren thi holpe ty kommen, als ment hyierin is." Schwarzenberg II, 544 (a. 1453): „Item offtet daer ymment were, daer ons daer an behenderen woelde und ons dat verheden wolde, dat wy onse dyke nnd syle nycht legghen moesten, daer ze ons und den Lande nuttest tho holden sent, dat zullen wy ende meyne Lande, tho samene myt recht oft mytter hand keren . ." — Adewerter Sielhrief von 1382. § 13. — Deichverordnung von 1396 (Driessen III, 479): „Vortmer is dar enych man huten lande, he se wat he se, de dese vorscreven puncten wyl hehynderen, ende wesen den lande scadelych, dat sal man keren myt malo anderen, myt lyf ende myt guede".

[27]) Verodnung von 1385 (Richthofen Rq. S. 308): „Sa reka wy vry orloff alle lyndum, ther in disse londnm seten sendt, ryk ende erm, handingum and menete, the duren ende mughen an hiera honda reppa, wellath an duren disse vor scriwena lyndum, thet ys tha Thriantum and hiera helperen, wider scada to dwan to hoker wys alsa ma mey . . ."

[28]) Halsema S. 552: „Quatenus jure belli ac pacis gandeant nullius jnrisditioni, neque Principi, neque ordinibns Provinciae, neqne Camerae Hovetmannorum, vel cniqne alii suhjaceant".

[29]) Hierüber unten Abschnitt IV.

[30]) Siehe Bergh I, 545, Sander-Deichsatznngen von 1317. § 1. Adewerter Sielbrief von 1382, § 5; ferner Richthofen Rq. S. 521, 35. Eyderstädter Deichordnnng von 1595 art. 11. Hammerhroker Deichrecht art. 84. Privileg Konrads von Rotenstein von 1387 (oben Einl. § 4a, A. 215).

[31]) Spadelandsrecht art. 15. Deichrecht für Ketteshüttel von 1532, § 9. (Dazu Michelsen „Urkundenhnch" S. 235.) Deichordnnng für den Leckendeich von 1493 (oben Einl. § 4b, A. 400). Ondenhoven S. 258.

zu ihren Gliedern oder nach aussen d. h. dritten gegenüber oder sie war eine Gesamtpflicht nach aussen und innen.

a) Nach aussen existierte eine Gesamtdeichpflicht namentlich dann, wenn ein Deichverband verpflichtet war einem anderen, der nicht sein Glied war, Beihülfe zu leisten. Diese Gesamtpflicht konnte nur für den einzelnen Fall auf Grund eines Vertrages festgelegt sein[32]) oder ein für alle Mal bestimmt sein und hierdurch den Ausfluss der Verfassung eines Samtdeichverbandes bilden.[33]) Diese Gesamtpflicht war Einheits- und Vielheitspflicht zugleich und konnte je nach der Hervorkehrung dieser oder jener Seite eine verschiedene Gestalt annehmen. Meistens erschien sie aber insofern mehr als Vielheitspflicht, als sie von vornherein auf die Glieder nach Morgenzahl verteilt war, und insbesondere da, wo sie der Ausfluss einer Samtdeichverbands-Verfassung war, der Samtdeichverband jedes Glied zu der auf es fallende Leistung zwingen konnte.

b) Nach innen existierte eine Gesamtdeichpflicht auf einer doppelten Basis:

α) Der Verband hatte eine Gesamtdeichpflicht auf rein dinglicher Grundlage hinsichtlich der Grundstücke die im Gesamteigentum des Verbandes standen. Hierher gehört einmal die Almende, die teilweise deichpflichtig war,[34]) sodann aber die Grundstücke, welche wegen Nichterfüllung der Deichpflicht eines Gliedes an den Verband gefallen waren.[35])

---

[32]) Vergl. Oudenhoven S. 193 (a. 1421); Schwarzenberg II, 181; Mieris IV, 693 (a. 1423).

[33]) Altes Ostfriesisches Deichrecht § 15. — Vom Standpunkt des kleineren Verbandes gehören aber auch hierher alle Beihülfefälle von Samtdeichverbänden nach innen, insoweit sie nicht nur die Interessen des kleineren Verbandes berühren.

[34]) Deichrecht von Salland art. 17: „Item voert werett saeke, datt een Sandtbroess die nu voer gienen Dyck licht, en wech braeke mit waeter, ofte mit winde, ende daer gien landt achter an den herch en laegbe, then sy dergemeender Marke, datt sall dat gemeyne Marke dyken".

[35]) Siehe A. 19.

β) Der Deichverband hatte nun aber weiter eine Gesamtdeichpflicht, die mehr dem persönlichen Verbandsnexus und öffentlichrechtlichen Anschauungen entsprang. Der Deichverband musste nämlich häufig herrenlose Deiche übernehmen,[36]) er hatte ferner den Deich, insoweit er nicht verteilt war (und in manchen Deichverbänden war er überhaupt nicht nach Kabeln verteilt, sondern kommun) zu unterhalten.[37]) Der Verband hatte schliesslich seinen Gliedern Beihülfe und Nothülfe zu leisten.[38])

Diese Gesamtdeichpflicht stellt sich auch als Einheits- und Vielheitspflicht dar. Die Einheitspflicht kann sich aus einer Vielheit von Pflichten von Individuen oder Verbänden, in Samtdeichverbänden aus einer Vielheit von Pflichten von Individuen, Verbänden oder Deichverbänden zusammensetzen.[39]) Sie gestaltet sich da, wo die Deichlast zu einer Sonderpflicht wurde, zu einer Einheitspflicht, die aus einer Vielheit von Sonderpflichten besteht.[40]) Schliesslich kann sich in Samtdeichverbänden infolge derselben Ursache eine Gesamtdeichpflicht des weiteren Verbandes neben einer Gesamtdeichpflicht des engeren finden.[41])

c) Der Deichverband konnte endlich auch eine Gesamtdeichpflicht nach aussen wie nach innen haben. Dies war dann der Fall, wenn ein Deichverband als Gliedverband eines Samtdeichverbandes zur Erfüllung seiner Gesamtdeichpflicht nach innen verpflichtet war.

Ausser den Deichpflichten gab es die verschiedensten Gesamtpflichten von Deichverbänden. So ist z. B. die Ver-

---

[36]) Siehe oben S. 190.

[37]) Siehe Altes Ostfriesisches Deichrecht § 21. Deichordnung für Kleve von 1575. Emsiger Pfenningsschuldbuch 68, Heineken § 30.

[38]) Siehe oben A. 20; ferner Oudenhoven S. 268 (a. 1446), S. 277 (a. 1485). Deichrecht der Hemmen von 1453 § 4. Deichrecht des Alten Landes art. IV. Alte Ostfriesische Deichordnung § 15. Eyderstädter Deichordnung von 1595 § 14. Bergh II, 630, Keure für die Alblasserwaard von 1277.

[39]) Vergl. unten sub IV.

[40]) Siehe die Ausführungen bei Gierke II. S.

[41]) Deichrecht der Hemmen § 7. Deichrecht des Alten Landes art. IV. Eyderstädter Deichordnung § 15.

pflichtung des Deichverbandes, das verspadete Land anzunehmen, eine Gesamtpflicht, ebenso die Verpflichtung dem Deichgrafen seine Auslagen zu ersetzen.[42]) Der Verband konnnte sich ferner durch die verschiedensten Verträge berechtigen und verpflichten. So schliesst die Deichacht der Riederwaard im Jahre 1442 mit Dordrecht einen Vertrag dahin ab, dass sie all ihr Korn auf den dortigen Markt bringen will;[43]) so bezahlt nicht nur der Altendorfer Deichverband den Käthner, der den Seedamm unterhält,[44]) mit drei Moorblöcken, sondern der Deichverband zu Sandhofen giebt der Herrschaft drei Schläge Gras an der Allmende für die Unterhaltung eines Deichstückes.[45])

III. In ungleicher Weise und in verschiedener Zeitfolge machte sich herrschaftlicher Einfluss bei den einzelnen Deichverbänden geltend.

So gab der Landesherr mit, neben oder über der Genossenschaft Gesetze; andere Herrschaften waren in gleicher Weise oder neben dem Landesherrn thätig.[46]) Hier übertrugen die Landesherrn gewöhnlichen Landesbeamten die Sorge für die Deichverwaltung,[47]) dort entsandten sie oder andere Herrschaften für die Schauungen eigene Aufsichtspersonen,[48]) dort stellten sie allein oder in Verbindung mit anderen Deichgrafen oder Deichgeschworene an.[49]) Sie bekamen Anteil an den Brüchen und Strafgeldern.[50]) Sie machten Ansprüche auf das Vorland[51]) und

---

[42]) Placaatboek für Utrecht II, 106.

[43]) Ondenhoven S. 101 ff.

[44]) Deichrecht der Altendorfer Schauung sub XXIII.

[45]) Siehe oben S. 195. Vergl. auch Mieris IV, 148.

[46]) Siehe oben S. 259 und unten Abschnitt V.

[47]) Altmärkische Deichordnungen von 1506 und 1539; Bergh II, 641; Mieris II, 311, 470, IV, 188, IV, 278. Spadelandsrecht. art. 4, 5.

[48]) Altmärkische Deichordnungen von 1436 u. 1476. Bergh II, 628 u. s. w.

[49]) Siehe oben § 3.

[50]) z. B. Deichrecht der Altendorfer Schauung snb XIV; Deichrecht des Alten Landes art. X. Mieris II, 312, 333, 418 IV, 144 Plaecatboek für Utrecht S. 55.

[51]) Siehe oben S. 117 ff.

den Deich selbst.[52]) Von ihrer Erlaubnis hingen die Ausführungen grösserer Werke, namentlich von Einlagen[53]) und Neubedeichungen[54]) ab.

Ueber den Deichverbänden breitete sich ein Frieden, der von den Herrschaften seinen Ausgang nahm. Die Deichgenossen und namentlich die Deichbeamten standen unter herrschaftlichem Schutz und herrschaftlichem Geleit.[55])

Die Erfüllung der Deichpflicht erschien immer mehr als Unterthanenpflicht; die holländischen Grafen betrachteten denjenigen, der ihr nicht nachkam, als einen solchen, der ihre Herrlichkeit vermindern wollte.[56]) Von diesem Gesichtspunkt aus liessen sich die mannichfachsten Einmischungen in die Sphäre der Genossenschaften rechtfertigen. Namentlich wird es dadurch verständlich, dass der Landesherr unwillige Deicher gefangen nehmen liess[57]) und Beihülfe verschiedener Deichverbände anordnen konnte.[58])

Zum Teil ging die Gesamtdeichpflicht des Deichverbandes, welche auf Grund einer Verspadung entstand, auf die Herrschaft über: An den Herrn fiel das Spadengut.[59]) Doch hatte er in Holland häufig als Aequivalent dafür das Recht auf den „nakoop", auf Grund dessen ihm bei Verkäufen von Häusern oder Grundstücken in seinem Bezirk eine bestimmte Abgabe zu zahlen war.[60])

Zu erwähnen ist ferner, dass die Landesherrn den Schutz der Deichverbände den Organen der gewöhnlichen Landesverwaltung anbefehlen,[61]) nnd dass sie die Bezahlung von

---

[52]) Siehe unten Abschnitt IV.

[53]) Deichrecht für die Crimpenrewaard von 1430.

[54]) Siehe oben S. 171 ff.

[55]) Bergh II, 248, 843. Mieris IV, 656; 976

[56]) Mieris III, 287, Bergh I, 179.

[57]) Mieris IV, 141, 635.

[58]) Bergh II, 422, Oudenhoven S. 193.

[59]) Bergh II, 814. Placaetboek für Geldern S. 8. Mieris IV, 243 Siehe auch Mieris III, 354.

[60]) Mieris II, S. 482. Mieris IV, 942 Deichordnung für die Crimpenrewaard von 1468. Siehe überhaupt Guldemont S. 59 f.

[61]) Deichrecht für die Riederwaard von 1403. Privileg für Cranenburg von 1343. Mieris II, 263.

Zinsen, Renten, Abgaben, Bussen den Deichgenossen erliessen oder stundeten.[62])[63])

IV. Ob man bei den Samtdeichverbänden von der Anschauung ansging, dass sie aus mehreren Verbänden beständen, oder man sie so auffasste, als ob sie sich aus einzelnen Individuen zusammensetzten, war insbesondere für die Beitragspflicht der einzelnen von grosser Wichtigkeit. Im ersteren Fall ward die betreffende Leistungsgesamtheit unter die Verbände und dann innerhalb dieser unter die Genossen verteilt, im letzteren dagegen wurde sie von vorneherein auf die Genossen umgelegt. Ein Beispiel für die eine Alternative giebt der Adewerter Sielbrief von 1382, nach welchem jeder der drei Verbände, die den Samtdeichverband bilden, $^1/_3$ der Deichkosten trägt.[64]) Beispiele für die zweite Alternative geben zahlreiche holländische Urkunden, nach denen im Samtdeichverband die Samt-Lasten Morgen Morgens gleich repartiert wurden.[65]) Es kommen auch Samtdeichverbände vor, bei denen sich beide Anschauungsweisen verquicken.[66]) Andererseits gab es Samtdeichverbände, bei denen die kleineren Verbände in ungleicher Weise als Einheiten an der Samtsphäre teilnahmen.[67]) Analoges fand übrigens bei der Wahl von Deichbeamten im Samtdeichverband statt.[68])

V. Entsprechend der historischen Entwicklung werden die ältesten Deichverbände mit den Namen der betreffenden

---

[62]) Deichrecht für die Riederwaard von 1403. Bergh I, 603, Mieris III, 288, 309, IV, 153.

[63]) Im übrigen wird der herrschaftliche Einfluss namentlich bei der Betrachtung der Deichverwaltung zur Sprache kommen.

[64]) Vergl. Richthofen Rq. S. 345 § 1.

[65]) Vergl. z. B. Eyck S. 286. Siehe auch Spadelandsrecht art. VII.

[66]) Siehe Eyck S. 82.

[67]) Deichbrief für die Lopikerwaard von 1454: Ysselsteim nimmt bei Einlagen u. s. w. den dritten Teil.

[68]) Siehe Adewerter Sielbrief von 1382 § 2. (Jeder Verband wählt 3 Sielrichter). Driessen I, 55, III, 479. (Die gemeine Meente wählt die Richter).

Gemeinden belegt.[69]) Als Deichverbände im engeren Sinn ins Leben treten, behielt man öfter auch den Namen der Gemeinde oder des politischen Verbandes für den Deichverband im engeren Sinn bei.[70]) Die herrschaftlichen Deichverbände im engsten Sinn bezeichnete man mit dem Namen der Herrn. Für die Deichverbände im engeren Sinn bediente man sich später besonderer Ausdrucksweisen. Sehen wir von den Zusätzen oder Benennungen, die herrschaftlicher Einfluss hervorrief, ab, so sind folgende Verschiedenheiten hervorzuheben:

1. Man benannte den Deichverband nach dem Deich. Man sprach von „allen die einem Deich zubehören",[71]) von „allen, die zu den Deichen gehören",[72]) von „den guten Leuten eines Deichs";[73]) später bezeichnete man den Verband als „Secburg".[74])

2. Man behielt den Namen von der Gemeinde bei, fügte ihm aber einen entsprechenden Zusatz an. So stellte die „Gemeente eines Kirchspiels mit allen die mit einbedeichet sind",[75]) einen Deichverband dar.[76])

3. Am häufigsten wählte man eine Bezeichnung, die dem Eindeichungsgebiet oder dem Inundationsgebiet entlehnt war. So bildeten einen Deichverband „alle die in der Dyckagie beseten sind",[77]) „alle die binnen dem Deich geseten sind,"[78])

---

[69]) Vergl. Bergh I, 179, 269, 603, 540; II, 611, 876, 877. Siehe ferner die Quellen oben in § 1 sub I.

[70]) Vergl. Deichrecht des Alten Landes art. V.

[71]) Siehe Bergh II, 583, Mieris III, 712.

[72]) Altmärkische Deichordnung von 1436.

[73]) Siehe oben Einleitung § 4b, A. 565 („probi viri veteris Hevinae"). Vergl. übrigens Bergh II, 422.

[74]) Deichrecht des Alten Landes art. 14.

[75]) Sander-Deichsatzungen von 1295.

[76]) Siehe ferner die Ausdrücke „eeninge van Thuyl", „eeninge van Deyl" im Deichbrief von 1409 (oben Einl. § 4b, A. 387). Placaatboek für Utrecht II, S. 8 (a. 1467): „Die Unterthanen der Dykagie van Diemen".

[77]) Keure für die Alblasserwaard von 1413. Deichordnung Philipps für den Diemer Seedeich von 1440 (Pl. für Utrecht S. 5). — Deichgericht zu Walle von 1551 (Heineken § 44. Oelrich S 602). Siehe auch die in A. 8 an letzter Stelle angeführte Quelle.

[78]) Sachsenspiegel II, 56.

„alle binnen dem Deich gelegenen Ambachten“,[79]) „die gemeinen Poldern“,[80]) „die Koogeseigner“,[81]) ein „Kog‘ (Koog, Keegh, Kogg, Koch),[82]) alle „die unter dem Deich gelandt sind“,[83]) „die in dem Seeryhm liegen“,[84]) „die in einer Sehebank beseten sind“,[85]) „die in der Drenke (Wische) sitzen“,[86]) „die vom Wasser belaufen werden können“,[87]) „alles Land, da die grosse Flut übergegangen ist“,[88]) „alle die beflutet werden“,[89]) „alles Land, dem das Wasser schaden kann“,[90]) „alle, die nnter der Fährlichkeit des Deiches liegen“.[91])

4. Eine andere Bezeichnung entnahm man der häufigsten Verwaltungsthätigkeit innerhalb des Verbandes, der Schaunng. So bildeten einen Deichverband alle „die binnen der Schan gesessen waren,“[92]) alle „unter der Schau“[93]) eines bestimmten Deichs, und als Deichverband erscheint „die ganze Schau“.[94])

5. Auch Namen der besonderen Deichbeamten beeinflussten die Bezeichnung des Deichverbandes im engeren Sinn. Ganz abgesehen davon, dass man die Deichbeamten neben dem Verband nannte um die Gesamtheit auszudrücken, gab man

---

[79]) Bergh II, 867.

[80]) Bergh II, 498 (a. 1284).

[81]) Spadelandsrecht art. 9 („Koogesleute“ art. 7).

[82]) Siehe Handvesten für Enchuyzen von 1381, 1492 (oben Einl. § 4b, A. 539); Mieris III, 464, II, 286; Spadelandsrecht art. 1, 4, 7, 8, 9, 10, 13.

[83]) Bergh II, Anhang 63, Mieris III, 30.

[84]) Heineken § 29 (a. 1556).

[85]) Siehe oben S. 216 A. 157.

[86]) Altmärkische Deichordnung von 1476 mit dem Zusatz „nnd unter den boesen Dyken“.

[87]) Deichrecht von Salland art. 104.

[88]) Spadelandsrecht art. 1.

[89]) Deichbrief für Lopikerwaart von 1454 (oben Einl. § 4b, A. 408) art. 25.

[90]) Altes Ostfriesisches Deichrecht art. 2. Spadelandbrief art. 17.

[91]) Altmärkische Deichordnung von 1539.

[92]) Bergh II, 630, Mieris III, 205.

[93]) Mieris III, 500.

[94]) Deichbrief für Veluve von 1370 (oben Einl. § 4b, 375), Klevische Deichordnung von 1575 art. 1.

Deichverbänden die Benennung nur nach dem Beamtentum. So sprach man von „Dijckgraefschap“,[95]) „Teichrichterschaft“, Schwarenschaft“,[96]) vom gemeinen Land in der Heemradschap,[97]) von allen „die innerhalb des Bannes der Heemradschap gesessen sind“,[98]) von den „Erffgemanen, die binnen dem heymraet geerft sind“.[99])

6. Wo die Siel- und Schleussengemeinschaft überwog, gab diese den Sondernamen für den Deichverband mit ab.[100])

7. Nur ganz vereinzelt kommt der Ausdruck „Deichband“ vor.[101])[102])

---

[95]) Handvesten Maximilians für die Ooster-Dijkgraefschap bei Medemblick von 1492 und 1495.

[96]) Deichrecht des Alten Landes art. 7.

[97]) Mieris III, 354.

[98]) Mieris III, 500.

[99]) Privileg des Herrn von Cranenburg von 1343.

[100]) Adewerter Sielbrief von 1382, hier steht für die kleineren Verbände „zijlvesten“ § 1 ff.; für den Samtverband „meenre zylvestene“, „de ziilvestene“ „de ziilvestene alghemeenlike“ §§ 2, 13, 16.

[101]) Mieris II, 312 (a. 1323). Deichrecht des Hammerbroks art. 103. (a. 1557).

[102]) Natürlich finden sich auch allgemeine Ausdrücke wie die „geheele gemeente“, das „gemeene Landt“, das „ganze Land“, „tota terra“, „tota communitas“, „das Land“, „die Landleute“ u. s. w.

§ 5.

Die Endigung der Deichverbände.

Wenn die See siegreich ihr ehemaliges Eigen zurückfordert, wenn sich gewaltige Meereseinrisse bilden, wie im Jahre 1277 der Dollart,[1]) wenn Deich und Land völlig ein Raub der Fluten werden, endigen die Deichverbände von selbst auf natürlichem Wege. Die Deichverbände endigten ferner, wenn alle Verbandsgenossen das eingedeichte Land im Stich liessen und von dannen zogen. Es war dabei gleichgiltig, ob diesem Abzug ein dementsprechender Beschluss vorangegangen war oder nicht. Der Fortgang vieler oder der meisten löste den Verband noch nicht.[2]) Vielmehr fiel das Genossenrecht der Abziehenden und die dementsprechenden Pflichten den Zurückgebliebenen[3]) oder in herrschaftlichen Deichverbänden der Herrschaft[4]) an. Eine Auflösung des Deichverbandes, ohne dass völliger Landverlust eintrat, und der Deichverband in keinem anderen Verband fortlebte, ist kaum vorgekommen. Rechtlich war sie zulässig, insoweit nicht die Gesamtheit als solche sei es gegenüber anderen Verbänden, sei es gegenüber Herrn zur Deichhaltung verpflichtet war. Wohl aber haben sich vielfach Deichverbände dadurch aufgelöst, dass sie aus dem Verbandsleben das Deichwesen eliminierten, jedoch als Verbände weiter fortbestanden. Es ist sicher vielfach vorgekommen, dass Gemeindedeichverbände, sei es mehr der Not gehorchend, sei es

---

[1]) Siehe oben S. 97. A. 4.

[2]) Vergl. den Bericht Emos zum Jahre 1219 oben S. 216, A. 161.

[3]) a. a. O.

[4]) Vergl. Mieris II, 311 und 511.

mehr aus Zweckmässigkeitsrücksichten, zwar den Deich, aber nicht das eingedeichte Land fahren liessen, und so aus Gemeindedeichverbänden zu reinen Gemeindeverbänden wurden. Eine solche Niederlegung oder eine Nichtwiedererrichtung des Deiches konnte in ältester Zeit zwar ohne besondere Erlaubnis, aber nur bei Einstimmigkeit der Verbandsgenossen erfolgen.[5]) Im Laufe der Zeit änderte sich dies dadurch, dass die Erhaltung der Deiche als Pflicht gegenüber Herrn oder Landesherrn betrachtet wurde; während man die erstmalige Anlage von Deichen regelmässig in dieser Periode als keine Unterthanenpflicht auffasste, erschien die Erhaltung und Wiederherstellung einmal errichteter Deiche als Pflicht gegenüber dem Herrn,[6]) deren Versäumnis den Verlust des Landes herbeiführte. Eine Befreiung von ihr bedurfte herrschaftlicher Erlaubnis.[7]) Daher kommt es, dass wir in einigen Quellen die Deichgenossen oder deren Vorsteher dadurch privilegiert finden, dass sie ohne besondere Erlaubnis, sei es aus Zweckmässigkeitsrücksichten, sei es aus Not den Deich für immer einreissen können oder den zerstörten nicht wieder herzustellen brauchen, ohne dass sie dadurch ihr Land verlieren.[8]) Bei den Genossenschaften hielt man ferner

---

[5]) Auch durfte anderen Verbänden dadurch kein Nachteil geschehen. War die Bedeichung infolge gegenseitigen Vertrages erfolgt, so lag eine beiderseitige Verpflichtung den Deich nicht aufzugeben, nahe. Deshalb wird später in solchen Verträgen (Mieris IV, 221, a. 1412) ausgemacht, dass ein Verband seine Deiche bei Meereseinbruch nicht neu wiederherzustellen braucht.

[6]) Siehe oben S. 300.

[7]) Durch einen Beschluss, vom Deiche absehen zu wollen, konnte ja der Herr beträchtliche Einbussen an Land und Landabgaben, sodann auch an sonstigen Einnahmen (Deichschauungsbrüchen) haben. Vergl. auch Bergh I. 179.

[8]) Vergl. namentlich Mieris III, 734 (a. 1401): „Ende waer't saecke dattet meesten deel van den luyden, die daer ghelandt zyn end't meesten deel van den landen hebben, hier naemals tot eeniger tydt ende schowinge van den somerdyck voorsz. verdragen ende los wilde wesen, so sullen die luyden ghemeylyck ende alle die gene die daer inne geerft zyn, vry, qnyt ende onbecommert wesen van den keuren end schouven voorsz". Mieris IV, 470 (a. 1417/18), Mieris IV, 613 (Deichrecht für Ydoren a. 1422). Es enthalten ferner die Bestimmungen, welche das ewige Eindeichungsrecht gewähren (siehe oben S. 137 ff. und Mieris IV, 129) für die Fälle, wo das Land nicht völlig herrenlos geworden ist, zugleich das Privileg, das die Deicher nicht wieder neue Deiche schlagen müssen.

an der Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsgenossen zur Eliminierung des Deichwesens ausnahmsweise nicht mehr fest. Dies ergiebt sich daraus, dass einige Quellen, welche von der Notwendigkeit herrschaftlicher Erlaubnis dispensieren, entweder die Majorität des Verbandes und zwar mitunter sogar, wie die Urkunde des Ritters Coen van Oostervyk von 1401 bezeugt, „dat meeste deel van den luyden die't meesten deel van den landen daer in hebben",[9]) oder die Geschworenen[10]) entscheiden lassen.[11])

[9]) Siehe A. 8

[10]) Siehe Mieris IV, 470.

[11]) Siehe aber Mieris IV, 613 (Deichr. für Ydoren a. 1422).

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.

YD 12982

6, 55 + nk

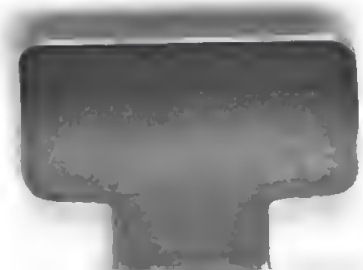

Digitized by Google